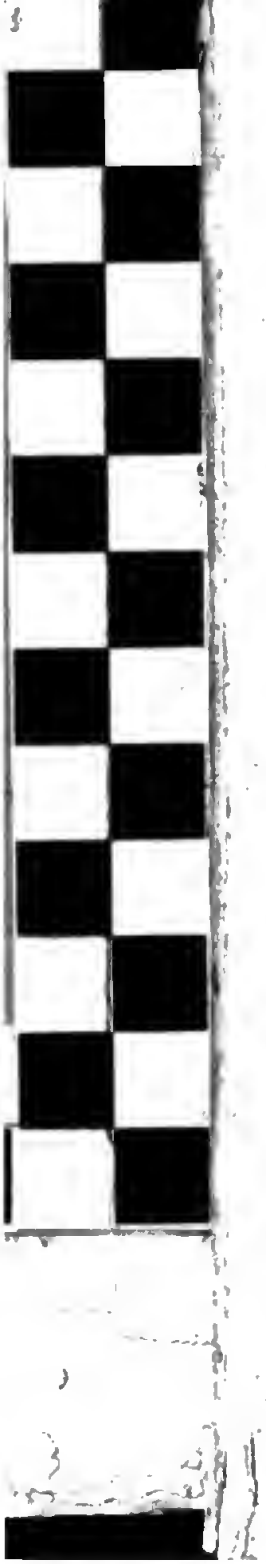

EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III. M.E.D.
DIE 9. IUNII 1791.

9 K. 3 9.3.351

X X X

MOSER / Jo: Jacob / Idea eccl'ae ordinandæ emenda- / tionem del Regni Germanici. / Tubingiæ 1754.

Grund-Riß
der
heutigen
Staats-Verfassung
des
Teutschen Reichs.

Zum Gebrauch
Academischer Lectionen
entworffen
von
Johann Jacob Moser.

Siebende verbesserte Auflage.

Tübingen,
in Verlag Johann Georg Cotta
1754.

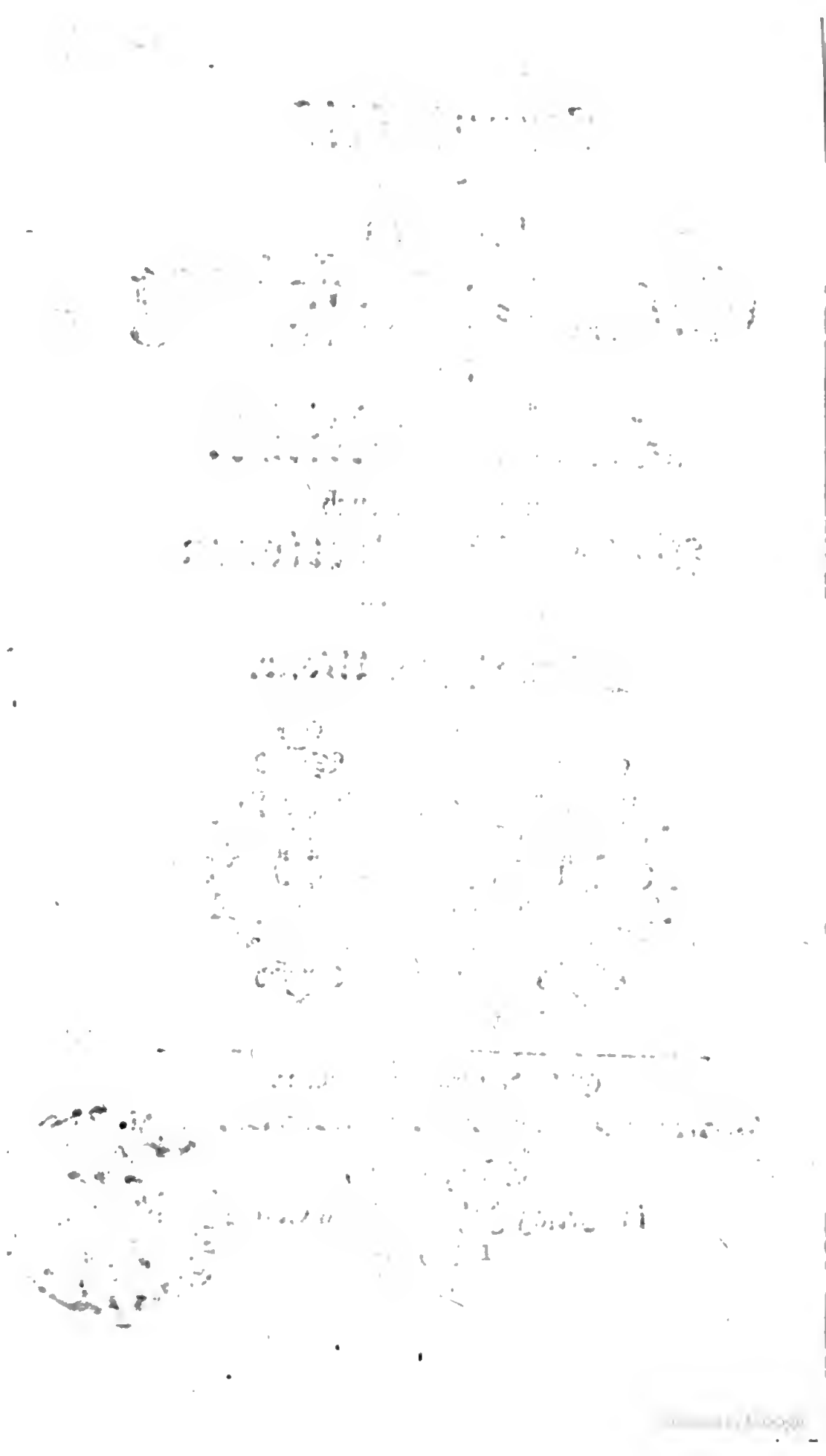

Alte Vorrede.

Mein Vorhaben, die Anzahl derer bisherigen Compendiorum unsers teutschen Staats-Rechts mit einem neuen zu vermehren, (*) gedencke ich hier nicht zu rechtfertigen, indeme ich darzu eben so viel Recht zu haben glaube, als meine Vorgänger in dergleichen Arbeiten; ich will also vielmehr diese wenige Seiten dazu anwenden, dem Le-

(*) Die Herrn Professores, welche in ihren Lectionen über dieses Buch vorgeben, es seye eigentlich ein Collegium, so ich in Wien zwey gewissen Grafen gehalten hätte, irren sehr; indeme ich dieses Buch An. 1729. zu Tübingen zum Gebrauch meiner Collegien entworffen habe: So ist auch falsch, daß ich von besagten Herrn Grafen einige, geschweige viele, Subsidien darzu erhalten habe.

ſer meine bey dieſem Werckleín geführte Haupt-Abſichten zu entdecken.

Ich habe nemlich 1. das Staats-Recht des Teutſchen, des Römiſchen und des Longobardiſchen Reiches jedes ins beſondere abgehandelt; weil doch alle Publiciſten eingeſtehen, daß ermeldte drey Reiche zwar mit einander auf gewiſſe Art verbunden ſeyen, übrigens aber dannoch jedes auch noch heutiges Tages ſeine abſonderliche Staats-Verfaſſung habe: Ich bekenne aber gerne, daß von denen beeden letztern noch vieles zu ſagen wäre; und wer Luſt und Zeit hat, Herrn Lünigs Codicem Italiæ diplomaticum zu nutzen, wird leicht etwas viel vollſtändigeres zuwegen bringen; mir aber fehlet es dermalen an obigen beeden Stücken.

2. Habe ich mich befliſſen, denen mir ſelbſten gleich bey dieſes Buchs angefangenen Ausarbeitung vorgeſchriebenen

nen Regeln ein Genügen zu leisten, folglich lauter nützliche und in praxi fürkommende Sachen fürzutragen, mich nicht unnöthig auf die alte Reichs-Historie, das allgemeine Staats-Recht, u. d. einzulassen, und diejenige Materien, worinn der Kayser und die Stände, oder diese unter sich, ja auch die Gelehrte, nicht einerley Meynung seynd, auf eine ohnanstößige Art abzuhandeln.

3. Eben dieser bey meinen damaligen Umständen mir insbesondere nöthigen Vorsorge, und damit ich niemand zu lieb oder zu leid zu reden, oder die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nicht, wie sie ist, sondern wie ich sie etwa gerne hätte, zu beschreiben scheine, ist es zuzuschreiben, daß ich mich selten heraus gelassen habe, mit welcher unter denen mancherley Meynungen ich es halte; welches mir je-

mand verständiges um so weniger als einen Fehler aufrechnen wird, weil mein Ausspruch den Streit ja doch nicht ausmachen könnte oder würde, und einem endlich genug seyn kan, wann er weiß, wer dieser oder wer jener Meynung seye. (*)

4. Habe ich getrachtet, die sehr viele in andern Compendiis Juris publici befindliche entweder gar falsche, oder doch ohnzulängliche Nachrichten, so viel mir möglich gewesen ist, und es mein Absehen gelitten hat, zu verbessern, weiß auch gantz gewiß, daß ich manche von anderen begangene Fehler circa facta vermieden habe, daß aber gar keine dergleichen Fehler in diesem meinem Wercklein vorkommen sollten, getrauete ich mir selbsten nicht zu sagen.

5. Bin

(*) Add. die Vorrede zu der Nachlese dieses Compendii.

5. Bin ich beflissen gewesen, die neuerlich hin und wieder auf die Bahn gekommene in unser Staats-Recht einschlagende Strittigkeiten fleißig an gehörige Ort einzutragen; wie dieses einer, der die neueste Acta publica gelesen hat, selbst finden wird.

Endlich so habe ich die Teutsche vor der Lateinischen Sprache erwählt, weil die meiste Reichs-Gesetze Teutsch geschrieben seynd, und also deren eigentliche Worte um so besser haben beybehalten werden können; ferner weil die meiste in dieser Wissenschafft vorkommende Kunst-Wörter, Titul und Namen im Teutschen bekannter seynd, als im Lateinischen: sodann und vornemlich, weil diese Arbeit einig und allein den Teutschen zu Gefallen ist übernommen worden, die folglich auch alle zwar ihre liebe Mutter-Sprache, hingegen sehr viele von denen, welche doch

von unserem Staats-Recht gerne etwas wissen möchten oder es nothwendig verstehen müssen, der Lateinischen Sprache entweder gar nicht mächtig seynd, oder doch ein solches Buch zehenmal lieber in Teutscher als Lateinischer Sprache lesen.

Wer die in Jena zum zweytenmal gedruckte Nachlese zu diesem Compendio und die fünfzig Theile meines Teutschen Staats-Rechts, und zwey Theile Zusätze zu demselben, mit dazu nehmen mag, wird allda sowohl von diesem Compendio selbst, als von denen darinnen enthaltenen Materien, manches dienliches antreffen.

Neue Vorrede.

Nachdeme die letztere Auflagen dieſes Buchs durch unzähliche Druck-Fehler dermaſſen verungeſtaltet worden, daß ich offt meine eigene Arbeit nicht mehr habe erkennen, noch einen Verſtand herausbringen können; indeme gantze Wörter und Linien, ja etliche Linien, auſſengelaſſen, Marginalien in den Text eingeflickt, durch Verwechslung eines oder etlicher Buchſtaben, z. E. für: Anweſenheit, Abweſenheit, das gerade Gegentheil deſſen, was ich habe ſagen wollen, herausgebracht,

aus super-Klugheit des unverständigen Correctoris, (der z. E. weil er nicht gewußt, was: Mandata S. C. (sine clausula,) heisse, eigenmächtig überall S. C. M. (Sacra Cæsarea Majestas,) gesetzet hat, die thorechteste Sachen mit eingeflossen, u. s. w. also, daß das Buch zuletzt fast gantz unbrauchbar worden wäre; so habe ich mich die Mühe nicht dauren lassen, es von neuem genau durchzugehen, und alle Druck-Fehler zu verbessern.

Bey dieser Gelegenheit habe ich auch mit wenigen Worten die neueste Staats-Streitigkeiten mit angebracht, und die neueste Schrifften bey jeder Materie angezeigt; hingegen aber einige nicht so offt vorkommende Materien um etwas kürtzer zusammengezogen, damit also das Buch nicht grösser, als es vorhin ware, werden möge.

Ich werde auch, es mag auf dem Titul verbesserte Auflage stehen, oder nicht, keine dafür erkennen, wobey sich nicht eine von mir herrührende neue Vorrede von selbigem Jahr befindet. Stuttgart, den 6. Nov. 1753.

Innhalt

Innhalt
Der Bücher und Capitel dieſes Wercks.

Erſtes Buch.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

Cap. 1. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs überhaupt. p. 1.

Cap. 2. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Quellen und Hülfs-Mitteln insgemein. p. 12.

Cap. 3. Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Haupt-Quellen ins beſondere; als 1.) von des Teutſchen Reichs geſchriebenen Grund-Geſetzen. p. 18.

Cap. 4. 2.) Von denen von einem anſehnlichen Theil des Teutſchen Reichs mit dem Reich oder unter ſich geſchloſſenen und in die heutige Staats-Verfaſſung des ganzen Reichs einſchlagenden Verträgen. p. 30.

Cap. 5. 3.) Von denen Verträgen des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfaſſung einſchlagen. p. 32.

Cap. 6. 4.) Von der Stände und Glieder des Reichs Privilegiis. p. 40. Cap.

Cap. 7. 5.) Von dem Reichs-Herkommen. p. 41.
Cap. 8. Von denen Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. p. 48.
Cap. 9. Von denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. p. 52.
Cap. 10. Von der Analogie der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. p. 57.

Zweytes Buch.

Von dem Teutschen Reich, sofern es als ein einiges Corpus betrachtet wird.

Cap. 1. Von dem Teutschen Reich überhaupt, besonders dessen Namen und Titeln. p. 60.
Cap. 2. Von des Teutschen Reichs politischen Eintheilung. p. 68.
Cap. 3. Von des Römischen Kayserthums und des Italiänischen Königreichs Verknüpfung mit dem Teutschen Reich. p. 72.
Cap. 4. Von des Teutschen Reichs Activ-Ansprüchen. p. 78.
Cap. 5. Von des Teutschen Reichs Passiv-Ansprüchen. p. 95.

Drittes Buch.

Von dem Römischen Kayser und Kayserin, Römischen König und denen Reichs-Vicarien. Cap.

p. 1. Von des Römischen Kayſers Wahl und Krönung. p. 98.
p. 2. Von ſeinen Tituln, Wappen und Sigillen. p. 115.
p. 3. Von ſeinem Vorzug vor anderen gekrönten Häuptern ꝛc. auch dem Ceremoniel des Kayſerlichen Hofes und gegen demſelbigen. p. 120.
p. 4. Von ſeiner Hoheit und Vorzug in Anſehung des Teutſchen Reichs und deſſen Stände und Glieder. p. 124.
p. 5. Von ſeiner Gewalt in Regierungs-Sachen überhaupt und beſonders in Kirchen-Sachen in dem Teutſchen Reich. p. 126.
p. 6. Von ſeiner Gewalt in weltlichen Sachen in dem Teutſchen Reich. p. 141.
p. 7. Von ſeinem Amt und Pflichten. p. 179.
p. 8. Von ſeinem Hof-Cantzley- und Cammer-Staat. p. 183.
p. 9. Ob? wann? und wo? er belanget werden könne. p. 202.
p. 10. Von ſeinem Abſterben, Abdankung und Abſetzung. p. 204.
p. 11. Von der Römiſchen Kayſerin. p. 206.
p. 12. Von dem Röm. König. p. 211.
p. 13. Von denen Reichs-Vicarien in Teutſchland. p. 216.

Vier-

Viertes Buch.

Von denen Ständen des heiligen Römischen Reichs.

Cap. 1. Von denen Ständen des Reichs insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde? p. 227.

Cap. 2. Von denen Eintheilungen der Stände des Reichs. p. 242.

Cap. 3. Von dem Corpore der Catholischen Stände des Reichs. p. 244.

Cap. 4. Von dem Corpore der Evangelischen Stände des Reichs. p. 245.

Cap. 5. Von denen geistlichen Ständen des Reichs. p. 255.

Cap. 6. Von denen weltlichen Ständen des Reichs. p. 276.

Cap. 7. Von denen Reichs-Crayſen. p. 298.

Cap. 8. Von denen Chur-Fürſten. p. 312.

Cap. 9. Von denen gemeinſchafftlichen Rechten des Kayſers und derer Chur-Fürſten. p. 324.

Cap. 10. Von denen Reichs-Fürſten. p. 326.

Cap. 11. Von denen Reichs-Prälaten und Aebbtißinnen. p. 337.

Cap. 12. Von denen Reichs-Grafen und Herren. p. 341.

Cap. 13. Von denen Reichs-Städten. p. 353.

Cap.

Cap. 14. Von denen gemeinschafftlichen Rechten des Kayſers, der Chur-Fürſten, und gewiſſer anderer Stände. p. 362.
Cap. 15. Von denen vor die geſammte Stände des Reichs gehörigen Sachen. p. 373.
Cap. 16. Von denen übrigen allgemeinen Rechten derer Stände des Reichs. p. 406.
Cap. 17. Von denen Landen der Stände des Reichs. p. 416.
Cap. 18. Von der Landes-Hoheit überhaupt. p. 425.
Cap. 19. Von der Landes-Hoheit in Kirchen-Sachen. p. 437.
Cap. 20. Von der Landes-Hoheit in weltlichen Sachen. p. 462.
Cap. 21. Von denen allgemeinen Obliegenheiten und Pflichten aller Stände des Reichs. p. 519.
Cap. 22. Von dem Foro der Stände des Römiſchen Reichs. p. 522.
Cap. 23. Von Verlierung der Reichs-Standſchafft. p. 524.

Fünftes Buch.

Von denen andern unmittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs.

Cap. 1. Von denen unmittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs, (auſſer deſſen Ständen.) p. 530.
Cap. 2. Von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterſchafft insbeſondere. p. 533.
Cap. 3. Von denen allen ohnmittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten. p. 554.

Sechstes Buch.

Von denen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs.

Cap. 1.

Cap. 1. Von denen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs und derſelben Claſſen, beſonders denen Land-Ständen. p. 556.
Cap. 2. Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs zukommenden Gerechtſamen. p. 568.
Cap. 3. Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten. p. 572.

Siebendes Buch.

Von denen Teutſchen Reichs-Tägen, Austrägen, Reichs-Gerichten und Reichs-Lehen.

Cap. 1. Von denen Reichs-Tägen des Teutſchen Reichs. p. 574.
Cap. 2. Von denen Austrägen der Stände des Reichs. p. 603.
Cap. 3. Von denen höchſten Reichs-Gerichten in Teutſchland insgemein. 608.
Cap. 4. Von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath. p. 625.
Cap. 5. Von dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht. p. 643.
Cap. 6. Von dem Kayſerlichen Hof-Gericht zu Rothweil. p. 653.
Cap. 7. Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten. p. 655.
Cap. 8. Von denen Reichs-Lehen. p. 661.

Erſter Anhang.

Von der heutigen Staats-Verfaſſung des Röm. Kayſerthums. p. 678.

Zweyter Anhang.

Von der Staats-Verfaſſung des Italiäniſchen Königreichs. p. 690.

Erſtes

Erſtes Buch.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs.

Erſtes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs überhaupt. (a)

§. 1. (b)

Die Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs iſt eine Anleitung zu einem gründlichen und vollſtändigen Begriff: Was dermahlen das Teutſche Reich heiſſe und begreiffe? was es mit deſſen, wann es als ein einiges Cor-

Was die Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſey?

A pus

§. 1. (a) Ein völliger Commentarius über dieſes Capitel ſeynd meine Præcognita Juris Publici Germanici generaliſſima, oder Tractat von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung von Teutſchland überhaupt. Franckfurt und Leipzig, 1732. 8.

(b) Siehe dieſer Præcogn. Cap. 1. p. 1.

pus betrachtet wird, Regierungs-Art, Eintheilungen, Vorrechten, auch activ- und passiv-Ansprüchen ꝛc. für eine Bewandtnüß habe; sodann, worinn ins besondere dessen Oberhaupts und Gliedere Verbindung, Gerechtsame, Obliegenheiten und Strittigkeiten, so ferne sie gegen einander als Haupt und Glieder, oder so ferne diese als verschiedene Corpora und Collegia, oder gegen einander als Mitglieder, oder so ferne endlich das Haupt und jedes Glied (als ein solches) (c) ins besondere betrachtet wird, in Ansehung respective des gantzen Reichs, des Kayſers, der anderen ohnmittelbaren und mittelbaren Reichs-Gliedere, der fremden Staaten, und endlich ihrer eigenen Personen, Familien, Lande, Unterthanen, u. d. g. nach des Teutschen Reichs Herkommen, Grund-Gesetzen, Verträgen, der Reichs-Glieder Privilegien ꝛc. und dieser aller Analogie resp. so wohl bestehen solten, als auch wie es würcklich damit gehalten werde und darum stehe? Um aber von allem diesem überzeuget zu werden, daß es etwas nütze, und woher man diese Sachen erlerne? so wird von dem Nutzen und Art dieser Lehre und deren Quellen etwas gemeldet. §. 2.

(c) Nicht aber als ein einen eigenen Staat ausmachender Stand, welches in das besondere Staats-Recht gehöret. Von diesem letzteren siehe meine Einleitung in die Lehre des besonderen Staats-Rechts aller einzelen Stände des H. Röm. Reichs und in mein von diesem Staats-Recht handlendes Werck; Franckfurt und Leipzig, 1739. fol. wie auch, zur Probe, mein Staats-Recht von Trier, ꝛc. Augspurg, Costantz, Anhalt, ꝛc. Bayndt, Sayn, Leyen, Plettenberg, Virmont, Aachen und Nürnberg.

§. 2. (a)

Daß nun die Erkänntnüß von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs, sowohl Demselben, qua Corpori, als auch dessen Oberhaupt, Gliedern und deren Vasallen, Land-Ständen und Unterthanen (sonderlich denen, welchen die Gerechtsame der Unterthanen zu beobachten obligt,) wie auch Räthen und Beamten von allerley Arten, Advocaten, Consulenten, Professoribus, und endlich allen Teutschen JCtis, welche gantze Juristen seyn wollen, ohnentbehrlich seye, (wiewohlen jedem in seiner Maaß und einem mehr, dem anderen weniger, und einem dieses, jenem ein anderes davon,) ist unwidersprechlich, indeme unter allen vorbenahmßten Personen keine einige ist, deren nicht theils offt, theils doch zuweilen, solche Fälle vorkommen, welche in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einlauffen. Nothwendigkeit der Erkänntniß dieses Rechtes,

Weilen aber 1. der Reichs-Gesetze und des Reichs-Herkommens so vielerley, 2. beede manchmahlen sehr dunckel und 3. veränderlich seynd, oder 4. einander zu widersprechen scheinen, 5. viele Gesetze durch neuere suppliret, erläuteret oder geändert worden, auch 6. offt gantz oder zum Theil nicht gehalten werden, 7. in unserem Reich sich viel irregulares befindet, 8. der fürkommenden und täglich neu-entspringenden, ex Analogia und denen und einer zeitlichen Anweisung darzu.

§. 2. (a) Cit. Præcogn. Cap. 2. p. 19. add. meine Anleit. zum Studio Juris Cap. 3. §. 27. Ed. noviss.

tenes Reichs-Herkommen ist, daß nicht nur die Stände des Reichs auf ihren Universitäten und sonsten offentlich die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs lehren lassen, und so gar eigene Professores zu solchem Ende bestellen dürffen, sondern daß auch diese, und ein jeder Privatus, kecklich von allen die Teutsche Staats-Verfassung angehenden und sowohl das Oberhaupt als die Stände und andere Glieder des Reichs betreffenden Materien zu schreiben, die Reichs-Grund-Gesetze zu erklären, oder sonst seine Gedancken darüber zu eröffnen, Fug und Macht hat.

§. 4. (a)

Wie aber nach allen natürlichen und weltlichen Rechten ein jedes Mitglied eines Staats verbunden ist, alle innerliche Unruhen darinn, und was nur immer Gelegenheit darzu geben könnte, sorgfältigst zu verhüten, ein JCtus (dann diese haben am meisten mit der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs zu thun,) auch überhaupt die Rechte nur lehren, erklären und bey vorkommenden Fällen anwenden, solche aber nicht verdrehen sol' also ist ins besondere auch in denen Reichs-Gesetzen versehen, daß niemand wider solche schreiben, sie zweifelhafft machen, oder widrige Schlüsse daraus ziehen solle. (b) Auch hat Kayser Ru-

Wie ferne?

§. 4. (a) v. TREUER de Cautione in tractando Jure publico adhibenda; *Idem* de Obligatione Academiarum in Imperatorem & Imperium.

(b) Polic. Ordn. de 1577. Tit. 35. Instr. Pac. Art. 5. §. 58. verf.

Rudolph II. deßwegen eine eigene Verordnung heraus gehen laſſen (c) und das Kayſerliche Bücher-Commiſſariat zu Franckfurt (d) (ſo ſich aber gegen beeden Religions-Verwandten unpartheyiſch erzeigen ſolle,) wieder erneuert. Weil aber dieſe Geſetze und Ordnungen in neuern Zeiten dannoch offt übertreten worden: (e) ſo hat Kayſer Carl der VI. (f) ſelbige durch eigene in das Reich erlaſſene Befehle beederley Religions-Verwandten nachdrücklich von neuem eingeſchärffet; wiewohl es viele ſeithero dannoch ärger als zuvor gemacht (g) und werden die in den Reichs-Geſetzen zur Vorſorge gemachte Verordnungen wegen der Druckereyen und Cenſur (h) vieler Orten ſchlecht beobachtet. Ob Kayſer Franzens Anno 1746. erneuerte Conſtitution von dem Bücher-

verſ. Utriusquo Wahl-Capit. Art. 2. §. 6. HOFFMANN de ratione interpretandi Leges Imperii Rom. Germ. publicas.

(c) Vid. deſſen Conſtitution wegen des Druck- und Bücher-Weſens im Röm. Reich d. d. 1608. 15. Mart. in denen cit. Præcogn. p. 179.

(d) Siehe davon mein Teutſches Staats-Recht. T. 4. p. 519.

(e) v. ibid. Tom. 10. p. 370. ſqq.

(f) Vid. Extract deſſen Edicts wegen des Schmähens der beyderley Religions-Verwandten gegen einander und des Druck- und Bücher-Weſens, d. d. 1715. 18. Jul. in denen cit. Præcogn. p. 188. add. p. 195.

(g) v. Teutſch Staats-Recht l. c. p. 374. ſqq.

(h) Ob und wie ferne Geſandten auf dem Reichs-Tag etwas ohne Cenſur drucken laſſen dörffen? ſiehe mein Staats-Recht. Tom. 45. pag. 537. add. cit. Præcogn. pag. 61. §. 12.

Bücher-Wesen und dem Kayserl. Bücher-Commissariat (i) von mehrerer Würckung seyn werde, muß die Zeit lehren.

Die Straffe (k) auf die Ubertretere der obangeführten Reichs-Gesetze ist nach denen Reichs-Gesetzen, Straffe auf die Ubertretter.

daß 1. solche Schrifften und Abdrücke cassirt, und 2. gegen die Autores und Theilhabere (Verlegere, Buchdruckere, Censores &c.) mit Ernst verfahren werden solle, welch letzteres gemeiniglich darinn zu bestehen pflegt, daß ein fiscalischer Proceß wider dieselbe angestellet wird, die Schrifften confisciret, auch wohl offentlich durch den Hencker verbrannt werden, so dann der Autor für unehrlich erkläret wird; und was dergleichen auf des Richters Belieben ankommende Straffen mehr seynd: Wiewohl viele, die es wohl verdieneten, auch offt gelinder durchkommen, nachdeme nehmlich die Person oder Schrifft ist, oder andere Umstände mehr oder weniger Strenge anrathen. Kayser Carl VI. hat Anno 1720. (l) so gar mit Cassation der Freyheiten derer Universitäten gedrohet, wo dergleichen widrige, besonders

(i) v. die neueste Samml. der R. Abschiede ꝛc. Zugab zum 4ten Theil, pag. 114.

(k) Wer solche vorzunehmen habe? das Kayserliche Bücher-Commissariat, oder die höchste Reichs-Gerichte? oder die Landes-Obrigkeit? ist manchmalen dunckel und schon Streit darüber entstanden. Siehe die Præcogn. p. 64. add. THOMASII Deduction, daß der R. Hof-Rath nicht befugt seye, der Stände Unterthanen in erster Instanz für sich zu citiren.

(l) Vid. Kayſ. Commiſs. Decret d. d. 1720. 12. Apr.

sonders die damahlen benahmßte, Sätze gelehret würden, wider welch letzteres sich aber das Corpus Evangelicorum beschweret hat. (m) Ubrigens rathet manchmahlen die Klugheit, auch nicht einmahl das zu schreiben, was an sich wahr und recht ist, sondern lieber zu schweigen, als mit sein und der Seinigen Schaden und Spott ein Märtyrer der Wahrheit zu werden.

§. 5. (a)

Gegenwärtiger Zustand der Staats-Rechts-Gelehrsamkeit in Teutschland.

Ohnerachtet aber die Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches heut zu Tag, gegen denen vorigen Zeiten zu rechnen, sich in einem ungemein besseren Zustand befindet, indeme man sich ehemahls um das Teutsche Staats-Recht gar nicht bekümmert, hernach aber zwar angefangen, davon zu schreiben, aber nur Stückweis und auf eine erbärmliche Art, biß diese Lehre immer weiter und weiter durchgebrochen, und in einen feinen Stand gekommen; So hat doch auch diese Lehre zu unserer Zeit in theils Stücken wieder abgenommen, indeme viele Publicisten gefährliche Grund-Sätze angenommen, (b) den Grund

(m) Conf. Corp. Evang. Vorstellungs-Schreiben über ermeldt. Commiss. Dec.

§. 5. (a) Vid. cit. Præcogn. Cap. 4. p. 73. add. FRANCKII Collectio Scriptorum de Fatis, Methodo, Fine & Objecto Juris Publici Rom. Germ.

(b) v. TREUER de Studiis Imperii Rom. Germ. ruinam procurantibus; *Idem* de Studiis nimiæ Libertatis circa Status Imperii, ruinam Rom. Germ. Imperii procurantibus; Meine Anleit. zum Stud. Juris Cap. 3. §. 27.

Grund unſeres Staats-Rechts umgeriſſen und die Reichs-Hiſtorie das Staats-Recht faſt verdrängen laſſen. Bey denen Catholiſchen wird das Teutſche Staats-Recht jetzo mehr als vormahls getrieben, aber ihre neueſte und geſchickteſte Leute mißbrauchen ihre Wiſſenſchafft gegen die Evangeliſche gar ſehr. Bey denen Evangeliſchen legt man ſich noch ſtärcker darauf, als bey jenen, doch gibt es noch mancherley Fehler und es fehlet bey manchen Materien an Schrifften davon, die zugleich ordentlich, deutlich, gründlich und vollſtändig wären, ſondern offt miſchet man viel unnöthiges ein, und von vielem nöthigen findet man wenig oder nichts; wir haben auch noch manche Reichs-Geſetze nicht genugſam erläutert und noch viele Materien nicht genugſam ausgeführt; man ſchreibt einander viel Fehler nach, und macht deren offt noch mehrere, hält ſich bey Kleinigkeiten und ohnnützen Dingen auf, nutzet die Acta publica und Urkunden nicht genug, miſchet das Teutſche, Römiſche und Italiäniſche Staats-Recht unter einander, trägt die neue Fälle und Strittigkeiten nicht fleißig ein, und ſiehet nicht genug auf das, was geändert worden, iſt partheyiſch, ꝛc. Da nun dieſes iſt, und auch die beſte Compendia und Syſtemata unſeres Staats-Rechts noch in vielem unvollkommen ſeynd, und noch über dieſes faſt täglich etwas des Teutſchen Reiches Staats-Verfaſſung betreffendes fürgehet, wordurch die richtige Puncten und deren heutiger Gebrauch beſtärcket, andere Materien erläuteret, andere beſſer unterſucht, andere in Zweifel gezogen werden, und ande-

re neue auf die Bahn kommen, auch faſt täglich mehrere Urkunden, ꝛc. an das Licht gebracht werden, welche die Lehre von der Teutſchen Staats-Verfaſſung, ſo ferne ſie auf dem Reichs-Herkommen beruhet, immer vollkommener machen: ſo findet ein gelehrter Teutſcher jederzeit Materie genug für ſich, ſeine Geſchicklichkeit hierinn zu zeigen und dem Vatterland dienen zu können.

§. 6. (a)

Wie das Jus publicum zu erlernen ſey?

Wer das Teutſche Staats-Recht auf Univerſitäten lernen will, hat forderiſt die Gelegenheit nicht zu verſaumen, wann er einen der Sache gewachſenen Mann hören kan; auſſer dieſem iſt es beſſer, er lege zuvor in dem Bürgerlichen Recht einen Grund. Hat er ſchon was in denen Neben-Quellen und Hülffs-Mitteln dieſer Lehre gethan, iſt es deſto beſſer; wo nicht, kan er das nöthige darneben lernen. Eine mündliche Anleitung in dieſer Wiſſenſchafft hat groſſen Nutzen, weil man einem viel ſagen kan, ſo man in Büchern nicht findet, noch ſchreiben darff; doch ſeynd die von dieſer Materie handlende Bücher darneben zu gebrauchen. Und da ſeynd unter denen kleinern Herrn STRUVENS und HORNENS Juris publici prudentia, MASCOVS Elementa Juris publici, SCHMAUSSENS Compendium Juris publici S. R. I. SCHWEDERS und KEMMERICHS Introductiones ad Jus publicum und des Herrn von GüNDERRODE

§. 6. (a) Vid. Præcogn. Cap. 5. p. 111. add. meine Anleit. zum Stud. Juris Cap. 3. §. 24.

DE Teutſches Staats-Recht; unter denen gröſſeren aber Herrn STRUVENS Corpus Juris publici, PFEFFINGERS Vitriarius illuſtratus und SPENERS Teutſches Jus publicum die beſte. Wer will, kan mein teutſches Staats-Recht, (davon 50. Theile und 2. Theile Zuſätze heraus ſeynd,) beyfügen. Von mehreren, die ſowohl das gantze Staats-Recht von Teutſchland, als deſſen einzele Materien abgehandelt haben, geben Nachricht (b) STRUVE (c) Herrn C. G. HOFFMANNS und meine Bibliothecæ Juris publici, (d) wie auch die Bibliotheca Juridica-Lipenio-Jenichiana, nebſt deren Supplementen.

Wer die Anfangs-Gründe wohl inne hat, kan ſo dann die Acta publica, die Schrifften über die Reichs-Geſetze und einzele Materien, wie auch die Deductiones in denen hieher einſchlagenden Sachen, fleißig leſen: Bey all dieſem iſt nützlich, wann man 1. die Reichs-Geſetze allenthalben ſelbſten nachſchlägt und denſelben nachſinnet, 2. die Hiſtorie einer dunckelen Stelle erforſchet, 3. ſich der Umſtände des Auctoris wohl erkundiget, um ſich ſowohl wegen ſeiner Grund-Sätze bey der groſſen unter den Publiciſten ſich äuſſerenden Partheylichkeit in acht nehmen, als auch etwa vorläuffig ſchlieſſen zu können, was man ſich von dem Buch zu verſprechen

(b) v. mein Teutſch. Staats-Recht Lib. 1. Cap. 1. und 2.
(c) in Biblioth. Juris Cap. 14. die beſte Edition iſt die mit Herrn BUDERS Supplementen; Jena, 1743. groß 8.
(d) Von meiner ſind zu Stuttgardt 1729. 1734. 3. Theile in 8. heraus gekommen.

chen habe? 4. Ordentlicher Weiſe hat man allezeit die neuere denen älteren vorzuziehen. Zu allem dieſem muß aber ſo dann auch die Erfahrung kommen, welche man ſich erwirbt, theils durch Reiſen, theils durch Umgang mit Staats-Verſtändigen, theils durch die einem in ſeinem Amt oder ſonſt vorkommende Fälle; wiewohl dannoch keiner in dieſem Theil der Rechts-Gelehrſamkeit jemahls auslernen, weniger alle Fehler vermeiden, am allerwenigſten aber allen recht thun und ſo viele widerwärtige Köpffe unter einen Hut bringen wird.

Zweytes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs Quellen und Hülffs-Mitteln insgemein.

§. 1. (a)

Der Lehre von der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs

Die Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs hat theils ihre eigene Quellen, woraus ſie nothwendig hergeleitet werden muß, theils gibt es gewiſſe Hülffs-Mittel, welche vieles (eines mehr, das andere weniger,) beytragen, ermeldte Staats-Verfaſſung leichter, gründlicher und deutlicher zu erlernen.

Haupt-Quellen.

Die eigentliche Quellen ſeynd wieder zweyerley, nehmlich die Haupt-

§. 1. (a) v. Mein Teutſch Staats-Recht L. 1. C. 3. §. 1. 8. und die Zuſätze darzu.

Haupt- und Neben-Quellen; jene seynd 1. des Teutschen Reichs geschriebene Grund-Gesetze; (b) 2. Die von einem ansehnlichen Theil des Teutschen Reichs mit dem Kayser oder Reich, oder unter sich, oder mit andern des Teutschen Reichs Mit-Gliedern geschlossene und in die heutige Staats-Verfassung des gantzen Reichs einschlagende Verträge; (c) 3. Die Verträge, welche von dem Teutschen Reich mit anderen Staaten errichtet worden seynd und jenes heutige Staats-Verfassung berühren; (d) 4. Der Reichs-Stände und Gliedere besondere Privilegia (e) und dann 5. das Reichs-Herkommen. (f)

§. 2. (a)

Von diesen Haupt-Quellen ist hier noch überhaupt zu bemercken, daß solche veränderlich seynd, indeme sie zuweilen, und zwar manchmahlen in denen wichtigsten Puncten, nicht nur suppliret, und erläutert, sondern auch gar zum Theil geändert werden; welches entweder durch gütliche oder gewaltsame Wege, resp. nach vorherigen äusserlichen oder innerlichen Unruhen, durch die darauf erfolgende Friedens-Schlüsse, oder durch die Kayserliche Wahl-

Diese seynd veränderlich,

(b) Vid. infr. Cap. 3.
(c) Vid. Cap. 4.
(d) Vid. Cap. 5.
(e) Vid. Cap. 6.
(f) Vid. Cap. 7.

§. 2. (a) v. Mein T. Staats-Recht l. c. §. 9 & 23. und die Zusätze.

Wahl-Capitulationes, (b) oder durch öffentliche Reichs-Schlüsse zwischen dem Kayser und denen Reichs-Ständen auf Reichs-Tägen und sonsten, oder durch das Reichs-Herkommen, geschiehet, und lassen die also fürgegangene vielfältige Aenderungen sich aus Gegeneinanderhaltung der alten und neuen Reichs-Grund-Gesetze und Verträge leichtlich ersehen. So offt nun aber eine solche Haupt-Quelle in etwas geändert wird, so offt wird auch eben dadurch in so ferne die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs geänderet. Zwar pflegen wohl die meiste Reichs-Grund-Gesetze, Verträge ꝛc. mit Clausuln versehen zu werden, daß sie unveränderlich und ewig während seyn sollen; alleine dieses ist nur so zu verstehen, wann denen Compaciscenten nicht belieben sollte, solche künfftighin gantz oder zum Theil abzuändern. Auch seynd der Kayser und die Stände, oder diese unter sich, oder beederley Religions-Verwandten, oder Teutschland und fremde Staaten, offt über deren Verstand sehr uneins, und beklagt sich immer ein Theil über den andern, daß er solche anderst auslege, als es seyn sollte.

und Mißverstand oder Verdrehungen unterworffen.

§. 3. (a)

Die Neben-Quellen der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

Die Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs seynd: 1. die Heilige Schrifft,

(b) Siehe jedoch Lib. 4. Cap. 15. §. 34. & seq. Cap. 3. §. 13.

§. 3. (a) v. mein Staats-Recht L. 1. C. 26. und dessen Zusätze.

Schrifft, 2. das natürliche Staats-Recht, 3. das Völcker-Recht, 4. das neue Teutsche Privat-Recht, 5. das Römische Justinianische Recht, 6. das Päbstliche Kirchen-Recht und 7. das Longobardische Lehen-Recht. (b)

§. 4. (a)

Darunter gehören nicht der Sachsen- und Schwaben-Spiegel ꝛc.

Viele zehlen auch daher 1. den Sachsen- und 2. Schwaben-Spiegel, samt beeder, sonderlich des letzten, Lehen-Rechten: Allein, ob gleich darinn viele Spuhren nicht nur derer alten Teutschen Burgerlichen Rechte, sondern auch selbst der ehmahligen Staats-Verfassung von Teutschland, enthalten seyn mögen; so seynd es doch nur Privat-Sammlungen, welche in dieser Form von dem Kayser und dem Reich nie, und von einzelen Ländern nur da und dorten, (b) ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden, oder in Ubung gekommen seynd; so gehen auch des Schwaben-Spiegels und dessen Lehen-Rechtes Exemplarien ohngemein von einander ab, zum offenbahren Beweis, daß es mit denen darinn beschriebenen Gewohnheiten hier so, dorten anderst, gehalten worden seye; folglich können diese Spiegel auch nicht nur keinen Gesetzmäßigen Nutzen in der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches haben, sondern sie gelten in der-

(b) Vid. Cap. 8.

§. 4. (a) V. mein Staats-Recht. l. c. §. 7. 29. und die Zusätze. T. 1. p. 163.

(b) Siehe meine unparth. Urtheil. p. 281.

dergleichen Staats-Sachen auch nicht einmal als Historische Zeugnisse, man könne dann erweisen, daß nicht nur das Sächsische oder Schwäbische Recht, sondern præcise diese Sammlungen und resp. welches Exemplar davon, in einer Provintz seye recipirt gewesen. Endlich so haben sie auch eben in denen Materien, welche die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs angehen, offenbar allerhand Falsa und abgeschmackte Sachen, dahero ihnen auch in dem übrigen nicht sicher kan getrauet werden. (c) Eben so wenig gehören unter des Teutschen Staats-Rechts Neben-Quellen die noch vorhandene Rechte einiger alten Teutschen Völcker. Ubrigens sind zwar die meiste dieser Neben-Quellen an sich unveränderlich, nicht aber ihre Application.

Hülffs-Mittel dieser Lehre überhaupt.

§. 5. (a)

Zu denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs kan man zwar vielerley Disciplinen zehlen, indeme immer eine mit der andern eine Verbindung hat, oder derselbigen die Hand bietet; alleine theils davon seynd hier unentbehrlich, wenigstens in so ferne, als sie in der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einen Nutzen haben, oder wann einer

(c) Siehe Herrn von HARPPRECHTS non usum Juris feudalis Alemannici in Germania superiore.

§. 5. (a) V. mein Teutsches Staats-Recht L. 1. C. 33. add. FRANCKII Notitia subsidiorum Juris publici, beym VITRIARIO de adminiculis Juris publici Rom. Germ.

einer dieſe Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs aus dem Grund verſtehen lernen, nicht aber nur etwa eine Idee und Vorgeſchmack davon aus einem Compendio Juris publici, u. d. g. haben will. Ich begnüge mich, nur beſagte ohnentbehrliche Hülffs-Mittel anzuzeigen.

§. 6. (a)

Und ins beſondere.

Dieſe nun ſeynd 1. die Staats-Hiſtorie des Teutſchen Reichs; 2. die Acta publica und Diplomata von Teutſchland; 3. die Staats-Hiſtorie, Acta publica und Urkunden der einzelen Teutſchen Staaten; 4. das particular-Staats-Recht derer einzelen Reichs-Stände; 5. die Staats-Hiſtorie, Acta publica und Diplomata anderer Staaten; 6. die Diplomatic, fürnehmlich welche die Urkunden der Röm. Könige, Kayſere, Päbſte, Reichs-Stände und Gliedere beurtheilen lehret, ſo dann 7. die Geographie, beſonders von Teutſchland. (b) Von allen dieſen ſowohl Haupt- und Neben-Quellen, als Hülffs-Mitteln, wird an denen bey jeden bereits angezeigten Stellen mit mehrerem gehandelt werden.

§. 6. (a) Vid. l. c.
(b) V. Cap. 9.

Drittes Capitel.

Von der Lehre der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs Haupt-Quellen ins besondere, als 1. von des Teutschen Reiches geschriebenen Grund-Gesetzen. (a)

§. 1.

Was die geschriebene Grund-Gesetze des Teutschen Reiches seyen?

Als die erste Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs habe ich angegeben (a) dessen geschriebene Grund-Gesetze. Diese nun seynd diejenige Verträge und Gesetze, welche (ausser der Reichs-Hof-Raths-Ordnung,) bißhero zwischen des Reichs Oberhaupt und dessen gesammten ohnmittelbaren Ständen, oder deren Repræsentanten auf Reichs- oder Wahl-Tägen, und sonsten, verglichen, und zu Papier gebracht worden seynd, und etwas die heutige Staats-Verfassung des Teutschen Reichs betreffendes für beständig fest setzen; es seye nun darinn etwas altes bestättiget, erläutert, vermehret, verbesseret, abgeschafft, ꝛc. oder etwas neues eingegangen und verordnet. Meistens gehen sie auf einheimische, zuweilen aber auch auf ausländische Sachen.

§. 2.

Rubr. (a) zu §. 1-6. siehe mein T. Staats-Recht. Lib. 1. Cap. 4.

§. 1. (a) Vid. Cap. 2. §. 1.

§. 2.

Das Teutsche Reich hat kein einiges geschriebenes Gesetz, welches gantz allein und durchaus von lauter die heutige Staats-Verfassung des Teutschen Reiches betreffenden Sachen handelte, sondern sie begreiffen alle auch entweder Verordnungen von Sachen, die zwar etwa in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs eingeschlagen haben, aber mit dem Verlauff der bestimmten Zeit, Aenderung gewisser Umstände, u. d. von sich selbsten erloschen seynd; oder sie enthalten auch viele Sachen, welche die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nichts, oder doch nur einen oder andern einzelen Reichs-Stand, angehen. Je mehr eben also ein Reichs-Gesetz Materien in sich fasset, welche von der Staats-Verfassung von Teutschland handeln, und je mehr diese auf die wesentlichste und wichtigste Stücke der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs gehen, desto mehr kommet ihme der Name und die Art eines Reichs-Grund-Gesetzes zu; dahero einige mehrere, andere wenigere, Grund-Gesetze des Teutschen Reiches zählen. Welche es seyen überhaupt?

§. 3.

Meines Erachtens seynd vornehmlich darunter, der Zeit-Ordnung nach, zu rechnen 1. die güldene Bull, 2. der Land-Fried, 3. der Religions-Fried, 4. die Executions-Ordnung, 5. die neueste Cammer-Gerichts-Ordnung, 6. die heutige Reichs-Hof-Raths-Ordnung, und 7. vor allen anderen die Und ins besondere.

Wahl-Capitulation des jetzo regierenden Kayſers. Es findet ſich zwar auch noch in denen übrigen meiſten geſchriebenen Geſetzen des Teutſchen Reichs hin und her etwas, welches in deſſen heutige Staats-Verfaſſung einſchläget, und in Anſehung deſſen ſelbige Geſetze auch in alle wege mit zu denen Grund-Geſetzen gehören; es ſeynd aber deren ſo viel, daß es zu weitläuffig fallen würde, ſie hier anzuzeigen und das Haupt-Werck kommet eben doch auf die benahmßte Geſetze an. Endlich ſo muß man hieher zwar auch den Weſtphäliſchen Frieden rechnen: Weil aber ſolcher ſich doch eigentlicher zu denen Verträgen mit fremden Staaten ſchicket; ſo will ich deſſelbigen unter dieſen gedencken.

§. 4.

Deren Sammlung.

Dieſe Grund- wie auch die übrige Reichs-Geſetze finden ſich in der neuen und vollſtändigen Sammlung der Reichs-Abſchiede ꝛc. de Anno 1747. Auch ſind die fürnehmſte Reichs-Grund-Geſetze in STRUVENS, KAHLENS und SCHMAUSSENS Corporibus Juris publici Academicis (deren letzteres ſich billig alle Studioſi anzuſchaffen hätten,) und anderer Orten anzutreffen. Ferner hat man ſie in allerley Compendia und Locos communes gebracht, analyſirt und überſetzt.

§. 5.

Von anderen untergeſchobenen und zweifelhaften Reichs-Grund-Geſetzen,

Auſſer vorerzehlten Teutſchen Reichs-Grund-Geſetzen hat zwar auch GOLDASTUS viele Bände von Conſtitutionibus Imperiali-

rialibus, u. d. (a) an das Licht gestellet; alleine die älteste sind untergeschoben, die von der Carolinger Zeiten, ꝛc. unbrauchbar, und das neueste seynd meist nur Acta publica, oder gehören zum Particular-Staats-Recht.

§. 6.

Und noch anderen, wovon genugsame Nachricht ermanglet.

Noch findet man bey denen alten Geschicht-Schreibern Spuhren (a) von ein und anderen weiteren Reichs-Grund-Gesetzen, so in vorigen Zeiten errichtet worden seynd: Alleine weilen 1. die Formuln davon abgehen, folglich 2. gefährlich wäre, in so wichtigen Sachen dem etwa nicht allzurichtigen Extract oder dem Zeugniß eines oder etlicher Geschichtschreibere, (die leicht, wie in so viel anderen Stücken, so auch hierinn, übel oder nicht genugsam können berichtet gewesen seyn, oder die Sache nicht verstanden haben,) zu trauen, 3. ohnehin alles, so daraus noch heut zu Tag einen Nutzen haben könnte, durch die neuere unzweifentliche Reichs-Gesetze, oder das offenbahre Reichs-Herkommen, bestättiget, wiederholet, erläuteret, vermehret ꝛc. worden ist; als ist am sichersten, man halte sich an diese, und bekümmere ich mich dahero auch hier um jene nicht weiter.

§. 5. (a) Umständliche Nachricht von allen Wercken des GOLDASTI findet man in der Biblioth. Histor. Hamburg. Centur. 8. p. 238. seqq.

§. 6. (a) Welche PFEFFINGER in Vitriar. illustr. Tom. I. p. 49. und SPENER im Teutsch. Jur. publ. Part. I. p. 94. gesammlet haben.

§. 7. (a)

Von der güldenen Bulle.

Um nun aber etwas mehreres von denen ohnzweifentlichen heutigen Reichs-Grund-Gesetzen ins besondere zu sagen; so ist 1. die güldene Bull ein Anno 1356. theils zu Nürnberg, theils zu Metz, von Kayser Carolo IV. und ungewiß ob von denen Chur-Fürsten allein, oder von dem gesamten Reich, in Lateinischer Sprach errichteter und noch in denen neuesten Grund-Gesetzen (b) bestättigter Vertrag und Gesetz, wegen der Kayser-Wahl und Crönung und der Chur-Fürsten Gerechtsamen fürnehmlich, so dann auch von anderen theils Staats- theils Privat-Sachen des Reichs. Sie wird die güldene Bulle genannt, weil, so viel wissend ist, an alle deren noch hin und wieder vorhandene Originalia das Kayserliche Sigill von malliv-Gold, welches die güldene Bull heisset, gehänget worden und theils noch daran zu sehen ist. (c) Es ist gewisser massen das älteste Reichs-Grund-Gesetz, und kan in denen Materien, welche für die gesammte Reichs-Stände gehören, nicht ohne derselbigen Einwilligung geändert

§. 7. (a) v. mein Staats-Recht L. 1. C. 5. und dessen Zusätze.

(b) Wahl-Cap. Art. 1. 2. 3.

(c) Siehe davon überhaupt THULEMARIUM de Bullis und so dann unter den Auslegungen darüber fürnemlich H. von LUDEWIGS Erläuter. der Güld. Bulle. (Conf. aber dabey meine Bibl. Jur. Publ. Part. I. p. 245.) Von denen anderen siehe H. von LUDEWIG in Præfat. tom. II. der Erläuter. und besagte Bibl. I. P. wie auch mein St. Recht l. c. und dessen Zusätze.

dert werden. Die Uebersetzungen sind nicht authentisch.

§. 8. (a)

2. Der Land-Fried (Fried in Profan-Sachen, Pax publica profana, oder auch schlecht hinweg: Pax publica,) ist ein dem alten Teutschen Faust-Recht entgegen gesetzter, nach langer Bemühung auf dem Reichs-Tag zu Worms im Jahr 1495. zwischen dem Kayser und denen Ständen des Reichs errichteter, und hernach verschiedentlich, sonderlich auf dem Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1555. erneuerter, und in denen neuesten Reichs-Gesetzen (b) bestättigter, Vertrag und Gesetz, daß kein Stand, oder sonst Jemand, gegen einen anderen Gewalt, sondern den Weg Rechtens, gebrauchen solle, auch von anderen die innerliche Ruhe und Sicherheit des Reichs betreffenden Sachen. (c) Es gelten keine Freyheiten dagegen: Nur fehlet es manchmahlen an der Handhabung.

Von dem Land-Frieden.

§. 9. (a)

3. Der Religions-Fried (Pax Religiosa, oder Pax publica religiosa,)

Von dem Religions-Frieden.

§. 8. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 1. C. 6. und dessen Zusätze.

(b) Wahl-Cap. art. 2. 16. &c.

(c) DATT de Pace publica hat Historisch, GAIL de Pace publica Juridisch davon geschrieben; siehe aber die Bibl. Jur. publ. Part. 3.

§. 9. (a) v. Mein Teutsches Staats-Recht L. 1. C. 7. und dessen Zusätze.

gioſa,) iſt ein, nach langen und gefährlichen, von Anno 1517. an gedauerten, Religions-Unruhen und Anno 1552. zu Paßau geſchloſſenem Præliminar-Tractat, Nahmens Kayſers Caroli V. von dem Römiſchen König Ferdinand I. und geſamten Ständen des Reichs auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg Anno 1555. errichteter, biß auf die Vergleichung beeder Religionen geſtellter, und, wann dieſe nicht erfolget, ewig gültiger Vertrag und Geſetz (b), wie auch ein Theil des Land-Friedens, wegen des freyen Religions-Exercitii der Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten eingezogenen Kirchen-Güter und Suſpendirung der Catholiſchen geiſtlichen Obrigkeit Gewalt über die Augſpurgiſche Confeſſions-Verwandte, auch anderer dahin gehörigen Materien. (c) Der ehmals ſtrittige Neben-Abſchied hat durch den Weſtphäliſchen Frieden ſeine abhelffliche Maaße bekommen.

§. 10.

Von deſſen Gültigkeit auf Seiten der Catholiſchen.

Ob der Kayſer und die Catholiſche Stände des Reichs dergleichen Frieden, ſonderlich da der Pabſt

(b) Er iſt eigentlich ein Theil des Augſpurgiſchen Reichs-Tags-Abſchiedes vom Jahr 1555. dahero man in dem Corpore Receſſuum Imperii denſelben vergeblich unter der Rubric eines Religions-Friedens ſuchen würde.

(c) Conf. LEHMANNI Acta publica Pacis religioſæ & LEHMANNUM ſuppletum & continuatum. Von dieſen und anderen ſiehe die Bibliothec. Jur. publ. add. SLEIDANUS de Statu Religionis & Reipublicæ ſub Carolo V. und H. STRUVENS Hiſtorie der Religions-Beſchwerden.

Pabst darwider jederzeit protestiret, und ihne vor ohnerlaubt, folglich ohnverbindlich, erkläret hat, und noch erkläret, haben eingehen können, oder selbigen halten können und müssen? darüber haben die Catholische und Evangelische Scribenten in vorigen Zeiten zum öfftern pro & contra geschrieben; alleine, da der Kayser und die Catholische Stände selbsten indessen sich zu dessen Festhaltung öffters von neuem verbunden, (a) besonders auch die Kaysere solchen allemahl in ihren Wahl-Capitulationen (b) beschwören; so ist daraus deutlich genug abzunehmen, daß sie, angeregter Federfechtereyen ohngeachtet, wie billig, an dessen ewiger Gültig- und Verbindlichkeit nicht zweiflen, wohl bedenckende, daß die widrige Meinung das Teutsche Reich ohnaufhörlichen innerlichen Kriegen und Unruhen, mithin ihre Religion vielleicht selbsten noch grösserer Gefahr, aussetzen würde. Übrigens sind die über den Religions-Frieden entstandene Zweifel durch den Westphälischen Frieden gehoben, auch durch denselbigen der Religions-Fried in einigem geändert worden; da er übrigens noch jetzo eines der wichtigsten Reichs-Grund-Gesetze, und scharf verboten ist, dagegen zu schreiben. Wann sich aber Streit darüber ereignet, muß er durch gütliche Tractaten ausgemacht werden.

§. 10. (a) v. R. Absch. 1557. 1559. 1566. 1569. 1582. 1594. 1654. Instr. Pac. Osn. Art. 5. §. 1. &c.

(b) Wahl-Cap. art. 2. &c.

(c) ibid.

§. 11. (a)

Von der Executions-Ordnung.

4. Die Executions-Ordnung iſt ein zugleich mit dem Land-Frieden beliebter und ſonderlich Anno 1555. auch hernach, (b) erneuert- und verbeſſerter Vertrag zwiſchen dem Kayſer und Reich, auch Geſetz, wegen Handhabung des Land- und Religions-Friedens, Vollſtreckung der von den Reichs-Gerichten geſprochenen Urtheile und Vertheidigung des Reichs. (c) Man iſt Anno 1673. mit einer neuen Executions-Ordnung faſt zu Stande gekommen, und es ſolle jetzo die letzte Hand daran geleget werden. (d) Dieſer Vertrag iſt zwar wichtig, wird aber offt ſchlecht gehalten. Viele Crayß-Verfaſſungen haben damit eine groſſe Verbindung.

§. 12. (a)

Von der Cammer-Gerichts-Ordnung.

5. Die Cammer-Gerichts-Ordnung iſt die dem Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gericht von dem Kayſer und Ständen des Reichs Anfangs An. 1495. fürgeſchriebene, hernach offt, und leztlich auf dem Reichs-Tag zu Augſpurg im Jahr 1555. geändert- und verbeſſerte, aber auch darauf wiederum ver-

§. 11. (a) v. Mein Teutſch Staats-Recht L. 1. C. 8. und deſſen Zuſätze.

(b) v. R. Abſch. 1557. 1559. 1564. 1566. 1569. 1576. 1582. 1594, 1654. Wahl-Cap. art. 2.

(c) Sie iſt auch ein Stück des Reichs-Abſchieds de Anno 1555.

(d) Wahl-Cap. art. 12. §. 2.

§. 12. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 9. und deſſen Zuſätze.

verſchiedentlich erläutert- verbeſſert- und geänderte, in verſchiedenen andern Reichs-Geſetzen (b) beſtättigte, Ordnung, wornach dieſes höchſte Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in ihren dahin erwachſenden Strittigkeiten ſich untereinander zu achten haben. Die nach dem Jahr 1555. ſich darinn ergebene Aenderungen können am beſten aus denen neuen Auflagen des gedruckten, bißhero aber von dem Kayſer und Reich noch nicht beſtättigten, indeſſen bey dem Cammer-Gericht dannoch insgemein üblichen, auch hiernächſt vollends in Stand zu bringenden, (c) Concepts einer neuen Cammer-Gerichts-Ordnung auf einmahl erſehen werden. (d) Wie weit die alte Ordnungen vor Anno 1555. auch noch gelten? iſt man noch nicht einig.

§. 13. (a)

Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

6. Die heutige Reichs-Hof-Raths-Ordnung iſt eine, nach verſchiedenen älteren, vom Kayſer Ferdinand III. im Jahr 1654. dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath vorgeſchriebene Ordnung, wornach dieſes höchſte Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in dieſer ihren dahin

(b) v. Z. E. Inſtr. Pac. art. 5. §. 55. R. Hof-Raths-Ordn. Tit. 2. §. 8. Wahl-Cap. art. 16. 17.

(c) Wahl-Cap. art. 17. §. 9.

(d) Add. Das Franckfurter und Wetzlarer Corpus Juris Cameralis. it. DECKHERRS Commentarium ad Concepti Ord. Cam. Part. 1. Tit. 6. priores.

§. 13. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. Cap. 10. und deſſen Zuſätze.

hin erwachsenden Strittigkeiten, auch anderen vor dasselbige gehörigen, sonderlich die Kayserliche Vorrechte betreffenden, Sachen sich zu richten haben. Die Stände des Reichs, fürnehmlich die Evangelische, sind zwar in vielen Stücken damit nicht zufrieden; (b) doch ist sie biß zu deren, Krafft Kayserlicher Wahl-Capitulation, hiernächst auf dem Reichs-Tag vorzunehmenden Verbesserung in ermeldter Kayserlichen Wahl-Capitulation (c) bestättiget worden. (d)

§. 14. (a)

Von der neuesten Wahl-Capitulation.

6. Die neueste Wahl-Capitulation endlich ist ein, nach denen vorigen Exempeln von Kayser Carl V. her, zwischen dem jetzigen Kayser Frantz und denen Chur-Fürsten, für sich und gesammte Stände des Reichs, bey jenes Wahl im Jahr

(b) Siehe HENNIGES Meditat. ad Instr. Pac. Spec. 5. Mantiff. 2. p. 794. FABRI Staats-Cantzley, Tom. 24. p. 765. allwo die Monita communia aller Reichs-Stände und die Particularia der Evangelischen zu befinden seynd.

(c) Wahl-Cap. Art. 24. §. 5. 8. Add. infr. Lib. 7. Cap. 3. §. 4.

(d) Die Reichs-Hof-Raths-Ordnung stehet nicht in denen älteren, wohl aber in der neuesten Ausgabe des Corporis Recessuum Imperii; ist auch sonsten einzeln und unter andern Piecen häuffig anzutreffen, das Kayserl. Decret an den Reichs-Hof-Rath de An. 1714. das Churfürstl. Collegial-Schreiben, de An. 1742. und 45. an den Kayser puncto der Beschwerden über den Reichs-Hof-Rath, und meines Sohns Geschichte und Erläuterung der Reichs-Hof-Raths-Ordnung.

Jahr 1745. errichteter, ziemlich mit dem Project einer beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation übereinkommender, Vertrag, wornach der Kayser seine Regierung zu führen versprochen hat. Die meiste Reichs-Fürsten haben dawieder in verschiedenen Stücken (von welchen sie glauben, daß die Chur-Fürsten ohne der übrigen Stände Bewilligung den Kayser dazu zu verbinden nicht befugt seyen,) protestiret, (b) und wollen selbige so fern für kein Reichs-Grund-Gesetz erkennen: Die Chur-Fürsten aber halten der Fürsten ihr Verfahren dißfalls für unbefugt, (c) und der Kayser richtete sich doch auch in denen von den Fürsten widersprochenen Puncten nach dieser Wahl-Capitulation, welche sonst zwar hin und wieder dunckel, doch aber überhaupt eines der allerwichtigsten Teutschen Reichs-Grund-Gesetzen ist. (d)

Vierter

§. 14. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 1. C. 11. und dessen Zusätze.

(b) Diese Protestation und Beschwerden der Reichs-Fürsten gegen die Capitulation siehe in den Zusätzen zu meinem Teutschen Staats Recht T. I. p. 94. sqq.

(c) Add. Lib. 4. Cap. 15. §. 34.

(d) Vid. NITZCHII & LYNCKERI Commentar. ad Capitulat. Josephi; Meditationes ad eand. Von ZECH gegenw. Verfaß. der Kayserl. Regierung in Teutschland. WEGELINS Spicileg. Observat. ad Capitul. Caroli VI. Eadem mit MEDERS Anmerck. Meine Anmerck. über die Capitulat. Caroli VII. und Francisci. MüLDENERS und KOENIGS Capitulat. harmon. &c.

Viertes Capitel.

2. Von denen von einem ansehnlichen Theil des Teutschen Reichs mit dem Reich, oder unter sich, geschlossenen, und in die heutige Staats-Verfassung des gantzen Reichs einschlagenden Verträgen.

§. 1. (a)

Von dergleichen Verträgen überhaupt.

DJe zweyte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs seynd diejenige Verträge, welche von einem ansehnlichen Theil des Teutschen Reichs mit dem Reich, oder unter sich, von Zeit zu Zeit geschlossen worden seynd, und in die heutige Staats-Verfassung des gantzen Reichs einschlagen. Weil aber derer viele seynd, theils auch nichts weiteres sonderbar wichtiges enthalten, als was auch in ein oder anderem der Reichs-Grund-Gesetze versehen ist, oder welche noch nicht zur Vollständigkeit gekomen, oder wieder unbrauchbar worden seynd, oder keine der ansehnlichsten Corporum angehen, oder nur von einem Theil des Corporis errichtet worden, oder noch widersprochen werden, oder gar cassiret worden seynd; als will ich hier nur die fürnehmste und solche berühren, wodurch sich etwa ein Theil des Reichs in die Form eines ordentlichen eigenen Corporis begeben, oder sich näher zusammen-gesetzet hat, oder wodurch die Reichs-Rechte

Cap. 4. §. 1. (a) v. Mein Teutsches Staats-Recht Lib. I. Cap. 12.

le einer gantzen anſehnlichen Provintz feſt-geſtellet und determiniret worden ſeynd u. d. Dieſe nun ſeynd ungefehr: 1. Die Chur-Fürſten-Verein vom Jahr 1758. und 2. der Burgundiſche Vertrag vom Jahr 1548.

§. 2. (a)

Von der Chur-Fürſten Verein de 1558.

1. Die Chur-Fürſten-Verein iſt eine An. 1338 aus Gelegenheit der Päbſtlichen Verfolgungen des Kayſers, abgefaßte und nachhero verſchiedentlich, letztens aber im Jahr 1558. erneuert- und erläuterte Vereinigung und Verbindung des Chur-Fürſtlichen Collegii unter ſich, zu Handhabung ſeiner und des Reichs Gerechtſamen, und zu Beveſtigung guten Vertrauens unter denen Chur-Fürſten (b). Sie iſt in den Kayſ. Wahl-Capitulationen (c) beſtättigt, und geht man mit deren Erneuerung um. (d) Jeder neuer Chur-Fürſt ſolle darein formlich aufgenommen werden. Das Chur-Fürſtliche Collegium hat ehedeſſen von dieſer Vereinigung viel Nutzen gehabt. Die Verein der Rheiniſchen Chur-Fürſten iſt davon unterſchieden.

§. 3. (a)

Von dem Burgundiſchen Vertrag d. 1548.

2. Der Burgundiſche Vertrag iſt ein nach langem Streiten, auf dem

§. 2. (a) v. Mein St. R. L. 1. C. 13.
(b) v. Wahl- und Crön. Diar. Kayſ. Franzens im Anhang. add. Opuſcula de Unione Electorali.
(c) Wahl-Cap. art. 3. §. 6.
(d) v. Zuſätze zu meinem Staats-Recht. T. 1. p. 105. ſqq.
§. 3. (a) Vid. mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 14. und deſſen Zuſätze.

dem Reichs-Tag zu Augspurg im Jahr 1548. zwischen Kayser Carl dem V. als Hertzogen zu Burgund, mit dem Teutschen Reich errichteter Vertrag, wie ferne die Burgundische Lande mit dem Teutschen Reich verbunden seyn sollten. (b) Wegen dessen Verbindlichkeit hat man nicht zu allen Zeiten einerley Meinung geheget. (c)

Fünffres Capitel.

3. Von denen Verträgen des Teutschen Reichs mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfassung einschlagen.

§. 1. (a)

Die fürnehmste Verträge des Teutschen Reichs mit fremden Staaten.

Die dritte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs seynd die Verträge Desselben mit fremden Staaten, welche in jenes heutige Staats-Verfassung einschlagen. Die Fürnehmste davon (derer nicht zu gedencken, welche erloschen sind, oder nichts sonderliches ꝛc. enthalten, oder mehr Freyheits- und Schenckungs-Brieffe, oder ungewiß seynd, oder das

(b) Conf. Reichs-Absch. de 1548. §. 67. SCHMAUSS. Corp. Jur. publ. Acad. p. 257. add. infr. Lib. 2. Cap. 1. §. 3.

(c) Dic. Von Kayser Carls VI. Sanctione pragmatica wegen der Succession in denen Oesterreichischen Erb-Landen.

Cap. 5. §. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 15.

das Teutſche Reich nicht angehen,) ſcheinen zu ſeyn 1. der Vertrag zwiſchen Kayſer Ottone I. und Pabſt Leone VIII. 2. der Vertrag zwiſchen Kayſer Heinrich dem V. und Pabſt Calixto II. 3. der Vertrag zwiſchen Kayſer Friedrich III. und Pabſt Nicolao V. 4. der Friedens-Schluß zwiſchen dem Teutſchen Reich und denen Cronen Franckreich und Schweden, ſo zu Oßnabrück und Münſter aufgerichtet worden, und 5. der Wieneriſche Friedens-Schluß zwiſchen dem Teutſchen Reich und der Cron Franckreich.

§. 2.

Von dem Vertrag zwiſchen K. Ottone M. und P. Leone VIII.

1. Der im Jahr 964. geſchloſſene Vertrag zwiſchen dem Pabſt Leone VIII. für ſich und Nahmens des Römiſchen Volcks, und dem Kayſer Ottone I. (a) betrifft der Teutſchen Könige Recht zu dem Römiſchen Kayſerthum und über den Päbſtlichen Stuhl ꝛc. (b)

§. 3. (a)

Von dem Verglich zwiſchen K.

2. Der im Jahr 1122. nach langen

§. 2. (a) Ich rede nach der hypotheſi derer, welche behaupten, daß ein ſolcher Verglich ſeye getroffen worden, welches ich glaube, obwohl der jezo vorhandenen Formul nicht zu trauen iſt. Conf. Lib. 2. Cap. 3. §. 3. und mein T. Staats-Recht L. 1. C. 16. ſamt deſſen Zuſätzen. WALCH de Ottone M. Italiæ Rege, ac Rom. Imperatore.

(b) Vid. LÜNIGS Reichs-Archiv. Spicil. Eccleſ. 1. Theil p. 139. SCHILTERI Inſtitut. Jur. publ. Tom. II. Tit. 10. p. 80. ſq.

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 1. C. 17. und deſſen

Heinrich V. und P. Calixto II.

gen zwischen denen Kayſern und Päbſten, wegen der geiſtlichen Reichs-Stände Einſetz- und Belehnung, obgedaureten Strittigkeiten, zwiſchen Kayſer Heinrich dem V. und denen Ständen des Teutſchen Reichs einer, dann Pabſt Calixto II. anderer Seits auf dem Reichs-Tag zu Worms errichtete Vertrag handelt von des Kayſers und des Pabſts, auch derer Stifter in Teutſchland, verſchiedenen Gerechtſamen in Kirchen-Sachen. (b) Er wurde zwar hernach wieder angefochten; es bliebe aber zuletzt doch dabey.

§. 4. (a)

Von dem Vertrag zwiſchen K. Friderich III. und Pabſt Nicolao V.

3. Der im Jahr 1448. nachdeme die Teutſche zuvor lang viele Beſchwerden gegen den Päbſtlichen Stuhl vergeblich geführet, zwiſchen Kayſer Friderich dem III. und einigen geiſt- und weltlichen Reichs-Ständen, dann Pabſt Nicolao V. getroffene Verglich iſt gleichen Innhalts: Und ob zwar mit demſelben Anfangs viele Reichs-Stände nicht zufrieden geweſen ſeynd, auch noch darüber geſtritten wird: ob er dem Teutſchen Reich nutzlich oder ſchädlich ſeye? iſt er doch in Ubung gekommen, und wird noch jetzo durch die Kayſerliche Wahl-

Zuſätze. DITHMARI Bellum inter Imperium & Sacerdotium; HOFFMANN ad Concordatum Henr. V. & Cal. II. de Inveſtitura Epiſcoporum & Abbatum.

(b) Er ſtehet in LÜNIGS Reichs-Archiv. Spic. Eccleſ. 1. Theil p. 153. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1. &c.

§. 4. (a) Vid. mein T. Staats-Recht. L. 1. Cap. 18. ſamt deſſen Zuſätzen, und T. 8. p. 453. ſqq.

Wahl-Capitulationen, auch sonst (b), bestättiget; doch so, daß der Kayser zugleich verbunden wird, denen vielfältigen Eingriffen und Ubertrettungen des Päbstlichen Hofes (c) dawider abzuhelffen, und daß selbiger wider die Evangelische Stände (welche ihn gerne gar abgeschafft seheten,) von keinen Kräfften seyn solle. Dieser Vertrag wird gemeiniglich mit dem Nahmen Concordata Nationis Germanicæ beleget. (d) Pabsts Clementis VII. und Gregorii XIII. Bullen können ihnen nicht nachtheilig seyn. In einigen Hoch-Stifftern sollen sie nicht hergebracht seyn; dagegen haben sie auch zuweilen bey denen Evangelischen einen Nutzen, ob sie gleich sonst nicht wider sie gebraucht werden dörffen. Einige Catholische haben mit denen Päbsten noch besondere Concordaten.

§. 5. (a)

Von dem Westphälischen Friedens-Schluß.

Der Westphälische Friedens-Schluß ist ein im Jahr 1648. zwischen dem Kayser und denen es mit ihme haltenden Reichs-Stän-

(b) Wahl-Cap. art. 14. R. Hof-R. Ord. Tit. 7. §. 24.

(c) v. mein T. Staats-Recht l. c. p. 463.

(d) Man kan sie lesen in LÜNIGS Reichs-Archiv Spicil. Eccles. 1. Theil p. 113. beym SCHMAUSSEN, l. c. p. 113. add. CORTREJI Observata ad hæc Concordata. LINCK de Concordat. Nat. Germ. GEORGII de Gravamin. Nation. Germ. &c.

§. 5. (a) v. Mein Teutsch Staats-Recht L. 1. C. 19. 20. nebst beeder Zusätzen. Herrn von MEIERN Westphälische Friedens-Handlungen und Nürnbergische Friedens-

den einer Seits, zu Münſter mit der Cron Franckreich und denen ihro anhangenden Reichs-Ständen anderer Seits; und zu Oßnabrück mit der Cron Schweden und denen ihro anhangenden Reichs-Ständen dritter Seits, nach einem geführten langwührigen Krieg, getroffener ewiger (b) Friede, worinnen die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs in ſehr vielen wichtigen Stücken, im Geiſt- und Weltlichen, theils auf einen ſicheren, theils auf einen anderen Fuß geſetzet worden iſt. Er wird auch offt nur das Inſtrumentum Pacis genannt, und iſt manchmahlen ſehr dunckel abgefaſſet, (c) dahero über deſſen wahren Verſtand und angeblichen Verdreh- und Ubertrettung zwiſchen denen Ständen des Reichs unendliche Klagen und Strittigkeiten obwalten. (d) Indeſſen iſt er eines der wichtigſten Grund-Geſetzen des Teutſchen Reichs, und wird dahero bey aller Gelegenheit in denen neueren Reichs-

dens-Executions-Acta; Herrn von GÆRTNERS Weſtph. Friedens-Cantzl. HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Actes, & Memoires de la Paix de Münſter par Ms. de VAUTORTE. &c.

(b) Dahero die Evangeliſche Stände es ſehr hoch aufgenommen, da die Catholiſche bey verſchiedenen Gelegenheiten ein gewiſſes temporal-Werck daraus machen wollen.

(c) Siehe HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Spec. 6. in Præfat. p. m. 798. Wie ferne die Protocollen, u. d. g. zur Erläuterung dieſes Friedens hinreichen? darüber iſt man nicht eins.

(d) Conf. meine Hanauiſch. Bericht. von Relig. Sachen. Tom. 2. pag. 67. ſqq.

Reichs-Geſetzen (e) ſorgfältigſt beſtättiget, mit angehängtem ſcharffem Verbott, dagegen zu ſchreiben, oder ihn zweiffelhafft zu machen. Es gehören auch darzu die, nach vielen wegen der Execution ſich ereigneten Schwürigkeiten, im Jahr 1649. und 1650. geſchloſſene zwey Friedens-Executions-Præliminar- und Haupt-Receſſe ꝛc. (f) Ohnerachtet aber, nebſt anderen, ſonderlich der Päbſtliche Nuntius gleichbalden wider dieſen Friedens-Schluß proteſtiret, der Pabſt Innocentius X. ſolchen auch durch eine eigene Bull vernichtet, und um deſſen Wiederaufhebung auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg im Jahr 1653. angeſuchet hat; ſo ſeynd doch nicht nur alle wider denſelben beſchehende Proteſtationen, ſie rühren her von wem ſie wollen, ſchon in dem Friedens-Schluß ſelbſten (g) zum voraus verworffen und vernichtet worden; ſondern es zeigen auch die angemerckte von dem gantzen Reich in denen neueren Reichs-Geſetzen häuffig geſchehene Beſtättigungen deſſelben, daß auch ſelbſt der Kayſer und die Catholiſche Stände ihne, deſſen ohnangeſehen, in alle Wege noch jetzo für gültig halten, gleichwie ſich auch aus eben dieſen Beſtättigungen ergiebet, daß, ohngeachtet die Catholiſche, nach denen Principiis ihrer Religion, ihne nur ob inevi-

(e) Reichs-Abſchied de 1654. §. 6. R. Hof-R. Ordn. T. 1. §. 15. T. 7. § 21. Wahl-Cap. art. 2. 4. &c.

(f) Alles dieſes findet ſich in dem Corpore Receſſuum Imperii.

(g) Art. 5. §. 1. art. 17. §. 3. add. mein Teutſches Staats-Recht Tom. 8. p. 400. ſqq.

tabilem neceſſitatem pro licita & toleranda gehalten haben, und noch anſehen, ſie ihn doch, obſchon die damahlige Noth nicht mehr vorhanden iſt, weil ſie ſo leicht wiederum entſtehen könnte, auch das auf gute Treu und Glauben gehandelte zu halten iſt, noch jetzo für verbindlich achten; woran anderer Seits die Evangeliſche niemahlen gezweiffelt haben. Ubrigens ſeynd noch dieſe Stunde nicht alle reſtituirt, welche es Krafft Weſtphäliſchen Friedens ſeyn ſollten, ob gleich deßwegen etliche eigene Reichs-Deputationes angeordnet worden ſeynd, die Evangeliſche auch die Sache auf etlichen Reichs-Tägen und ſonſten ernſtlich getrieben haben; wie man dann auch nicht eins iſt, auf was für eine Art denen noch nicht reſtituirten zur Reſtitution verholffen werden könne und müſſe? was für Grade dabey zu beobachten und ob der Gebrauch der Waffen erlaubt ſeye? (h) wann man die Garants dieſes Friedens um Hülffe anruffen könne und wie es zu halten ſeye, wann ein Reichs-Deputations-Urtheil der Nullität beſchuldiget wird?

§. 6. (a)

Von dem Wieneriſchen Frieden.

Der Wieneriſche Friedens-Schluß endlich iſt ein im Jahr 1738. zwiſchen Kayſer Carl VI. und

(h) v. Modus procedendi in Cauſis Reſtitutionum ex Inſtr. Pac. Weſtph. in FABRI Staats-Cantzley T. 39. p. 467. add. meine Hanauiſch. Bericht. von Relig. Sachen Tom. 1. p. 653.

§. 6. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 21. 22. und die Zuſätze dazu.

und dem Reich einer- so dann der Cron Franckreich anderer Seits, (nach vorher schon An. 1735. auch zu Wien geschlossenen Præliminarien,) völlig errichteter, so viel das Teutsche Reich angehet, meistens auf die An. 1679. zu Nimwegen, An. 1697. zu Ryßwick und An. 1714. zu Rastatt und Baaden geschlossene Frieden gegründeter Friede, welcher hauptsächlich die Gräntzen zwischen Teutschland und Franckreich einrichtet.

§. 7. (a)

Von der Ryßwickischen Friedens-Clausul.

Weilen aber, alles Widerspruchs der Evangelischen ohnerachtet, dem Ryßwickischen Frieden einverleibt worden ist, daß die Catholische Religion in denen von Franckreich an Teutschland restituirten Orten in dem Stand verbleiben solle, wie sie zur Zeit des damals geschlossenen Friedens gewesen seye, dadurch in den Westphälischen Frieden ein grosses Loch gemacht worden ist, die Catholische auch sich dieser Clausul überaus mißbrauchen; so ist darüber eine dem Reich sehr gefährliche Spaltung zwischen beeden Religions-Verwandten entstanden, welche durch vieljährige Tractaten noch nicht gehoben werden können, weil die Catholische in Friedens-Zeiten keinen Zug thun und bey Resolvirung eines neuen Reichs-Krieges zwar endlich etwas versprechen, hernach aber allerley Entschuldigungen herfür-suchen. So ferne nun diese Clausul durch

§. 7. (a) v. ibid. und mein Tr. von der Clausula art. 4. des Ryßwickischen Friedens; add. CAPPELMANN und KIPPING de ead.

den Baadiſch- und Wieneriſchen Frieden beſtättiget iſt, erkennen die Evangeliſche ſolche nicht als Reichs-Grund-Geſetze. (b)

Sechstes Capitel.

4. Von derer Stände und Gliedere des Reichs Privilegiis.

§. un. (a)

Von der Stände und Gliedere des Reichs Privilegiis remiſſive.

Die vierte Haupt-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches ſeynd die von denen Römiſchen Kayſern, denen Ständen und Gliedern des Teutſchen Reichs verliehene Privilegia; ſo ferne nemlich ſelbige die heutige Staats-Verfaſſung des gantzen Teutſchen Reichs, oder doch eines Corporis oder Collegii deſſelbigen, angehen. Weilen ihrer aber eine allzugroſſe Menge iſt, ſelbige auch füglicher erzählet werden können, wann wir auf die Materien ſelbſten kommen, worüber ein oder anderer Stand oder Glied des Reichs beſondere dergleichen Freyheiten erlanget hat; ſo will ich davon, gleichwie auch von deme, nichts gedencken, was wider die Gültigkeit verſchiedener ſolcher Privilegiorum, welche theils vor, theils nach, Errichtung derer

(b) Wahl-Cap. a. 4. §. 12. add. H. von SCHAUROTHS Samml. der Schlüſſe ꝛc. des Corp. Evang. Tom. 3. voc. Ryßw. Fried.

Cap. 6. (a) V. mein T. Staats-R. L. 1. C. 24. und deſſen Zuſätze.

derer Kayserlichen Wahl-Capitulationen, besonders von Kayser Wentzel, ingleichem der Reichs-Ritterschafft, ertheilt worden seynd, oder als untergeschoben, oder doch verdächtig, angegeben werden.

Siebendes Capitel.

5. Von dem Reichs-Herkommen. (a)

§. 1.

Was das Reichs-Herkomen seye?

Daß etwas Reichs-Herkommens in Teutschland seye, ist und heisset so viel, wann von einer in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einschlagenden Sache nichts in denen ausdrücklichen Reichs-Verträgen und Gesetzen versehen, doch aber erweißlich ist, daß es vorhin in gleichen Fällen mit Wissen und Willen der Interessirten auch also seye gehalten worden; wie sich dann die Teutsche auf dergleichen Herkommen von alten Zeiten her offt zu beruffen pflegen, auch viele Herkommen noch aus alten Zeiten herrühren.

§. 2.

General Erinnerung von dieser Materie.

Es ist diese Materie in thesi so wohl, als auch und sonderlich in hypothesi und applicatione, offt sehr zweiffelhafft, ungewiß und kützelich; doch aber,

(a) Cap. 7. v. mein Teutsch Staats-Recht L. 1. C. 25. und die Zusätze darzu. KULPIS de observantia Imperii, KEMMERICH de Probat. Consuet. & Observ.

weil ſo ein groſſer Theil unſeres Staats-Rechts darauf beruhet, unentbehrlich. Das nöthigſte und wahrſcheinlichſte davon kommet auf folgendes an.

§. 3.

Das Reichs-Herkommen betrifft Reichs-Staats-Sachen.

Das Reichs-Herkommen (ſo auch allerley andere Nahmen hat,) betrifft forderiſt nur ſolche Sachen, welche zu der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs gehören; und dadurch unterſcheidet es ſich von anderen Gewohnheiten.

§. 4. (a)

Verſchiedene Arten des Reichs-Herkommens.

Wie aber nicht bey allen die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs berührenden Sachen gleichbalden auch das gantze Reich, ſondern zuweilen der Kayſer und das Reich, zuweilen der Kayſer allein, zuweilen die Stände allein, zuweilen allein ein Corpus, Collegium oder Claß derſelben, intereſſirt ſeynd, alſo gibt es eben auch ſoviele Arten des Reichs-Herkommens.

§. 5.

Wer etwas zum Reichs-Herkommen machen könne?

Aus dieſem flieſſet weiter, daß, um etwas zu einem Reichs-Herkommen zu machen, nicht allemahl die Genehmhaltung des Kayſers und geſammten Reichs, ſondern nur derer Intereſſenten,

§. 4. (a) v. Dn. ROSSMANN de Conſenſu Imperatoris ad Obſervantiam Imperialem neceſſario; nachdem man das Wort: REICHS-Herkommen nimmt, hat er oder ich recht.

senten, erfordert werde; wie sich dann auch viele allein von dem Kayser und einem Theil derer Ständen, oder nur von denen Ständen, oder einem Theil derselben, eingeführte Reichs-Herkommen finden.

§. 6.

Die Interessenten müssen davon wissen und darein bewilligen.

Solle aber etwas zu einem Reichs-Herkommen werden, so müssen die Interessenten 1. davon gewußt und 2. ihren Willen, ausdrucklich oder stillschweigend, darein gegeben haben. Dieses letztere wird daraus geschlossen, wann der andere Theil die Sache weißt oder wissen kan und soll, (über welchen Stücken aber wiederum offt lange gestritten wird,) darzu aber entweder schweiget, oder sich zwar Anfangs wehret, auf des anderen Theils Widerspruch aber die Sache ersitzen lässet, oder gar etwas thut oder unterlässet, woraus von sich selbsten folget, daß er jenes Verfahren billige, oder doch geschehen lasse. Alleine da geschiehet manchmahl, daß solche Umstände vorhanden seynd, da der eine Theil, um grösseres Unheil zu verhüten, oder weil er zu schwach ist, es dermahlen hinaus zu führen, oder er sich in einer andern Sach das Spiel damit verderben würde, zwar durch die Finger siehet, nachmahls aber, sonderlich bey veränderten Umständen, mit Anführung dieser Ursachen die vorgebliche Patienz entkräfften, oder es als einen von denen Ministres oder Cantzleyen begangenen Fehler auf diese schieben und das geschehene als kein Reichs-Herkommen ansehen lassen will. Ob nun

nun wohl in jenen Fällen, wann man nicht im Sinn hat, zu dergleichen etwas ſtille zu ſitzen, und doch auch die Sache nicht hindern kan, man ſich wenigſtens und insgemein mit Proteſtationen zu verwahren pflegt; ſo hat doch auch dieſe Materie von denen Proteſtationen und deren Würckung allerhand Schwürigkeiten. Ubrigens wird nicht nothwendig erfordert, daß man die Abſicht gehabt habe, ſich ein Recht zu erwerben; auch erwirbt ordentlich nur der ein Recht, der etwas thut, oder unterläßt, nicht aber der, ſo es geſchehen läßt.

§. 7.

Es betrifft geſchehene oder unterlaſſene Sachen.

Das Reichs-Herkommen betrifft ferner nicht nur geſchehene, ſondern auch unterlaſſene Sachen; dahero man ſich offt darauf beziehet, es ſeye Reichs-Herkommens, daß dieſes oder jenes nicht geſchehe, oder jemals geſchehen ſeye, oder daß, wann es habe eingeführt werden wollen, man es nicht zugegeben habe, und der andere darauf davon abgeſtanden ſeye.

§. 8.

Ob reiteratio actuum erfordert werde?

Weiter halten die meiſte dafür, daß zu einem Reichs-Herkommen allemal erfordert werde, daß eine Sache öffters wiederholet worden ſeye: Andere aber glauben, daß zuweilen auch wohl ein einiger Actus, wann er die übrige Erfordernüſſen eines Reichs-Herkommens hat, genugſam ſeye; etwas

zu

zu einem Reichs-Herkommen zu machen; obwohlen freylich richtig seye, daß, je mehrere Exempel man von einem solchen Herkommen aufweisen könne, desto weniger sich dawider einwenden lasse. So müssen auch, wann man sich auf mehrere Actus beziehet, dieselbe einander in deme, was dadurch bewiesen werden solle, gleich seyn.

§. 9.

Oder eine Länge der Zeit?

Ferner meynen die meiste, daß zu einem Reichs-Herkommen eine Länge der Zeit, ohnfürdenckliche Jahre, u. d. g. erfordert würden: Andere aber stehen in denen Gedancken, daß, wie ein zum Reichs-Herkommen sich qualificirender Fall in weniger Zeit und Jahren offt fürkommen könne, also, je öffter es geschehe, desto eher entstehe daraus ein Reichs-Herkommen, sonderlich, wann es nicht nur mit Wissen, sondern auch mit ziemlich deutlicher Bewilligung des anderen, geschehe; welches jedoch mit solcher Maaß zu verstehen seye, daß der andere Theil nach denen Umständen der Sache von der Zeit der Wissenschafft an Raum genug gehabt habe, seine Beschwerden dagegen fürzubringen.

§. 10.

Von Erweisung des Reichs-Herkommens.

Ein Reichs-Herkommen kan, gleichwie dessen vielerley Arten seynd, also auch nach deren Beschaffenheit auf mancherley Weisen, e. g. durch Documenta, Bücher, Zeugen, Urtheile, u. d. g. erwiesen werden, wiewohlen sonderlich bey der mittleren Art, grosse

grosse Behutsamkeit zu gebrauchen und nicht genug ist, erwiesen zu haben, daß etwas geschehen seye, sondern auch, daß der andere interessirte Theil es erfahren und geschwiegen habe: Auch seynd offt bey einer Sache besondere Umstände, welche dieselbe gantz alteriren.

§. 11.

Von dem Richter in strittigē Reichs-Herkommen.

Wann ein Theil etwas als ein Reichs-Herkommen anführet, welches der andere nicht dafür will gelten lassen, so ist entweder die Haupt-Sache, zu deren Behuf das Reichs-Herkommen angeführet wird, der Kayserlichen Obrist-Richterlichen Bottmäßigkeit unterworffen, oder nicht. In jenem Fall stehet ohne Zweifel dem Kayser zu, auch hierinn einen Ausspruch zu thun: In diesem Fall aber, e. g. wann der Kayser wider die Stände, oder die Stände wider den Kayser, sich auf ein solches strittiges Reichs-Herkommen beruffen, gehet es damit, wie in anderen zwischen ihnen strittigen Sachen, nemlich man setzt sich entweder in Güte mit einander, oder treibt es mit Gewalt durch, oder die Sache bleibt in suspenso und undecidirt. Und so geht es auch, wann ein Reichs-Herkommen einer Erläuterung bedarff und die Interessenten nicht darüber eins werden können.

§. 12.

Von der Würckung des Reichs-Herkommens.

Ein Reichs-Herkommen, wann solches zur Genüge erwiesen ist, hat von allen Zeiten und vor anderen

ren Reichen in Teutschland ohne allen Zweifel eben die Krafft und Würckung, als der verbündlichste ausdrückliche Vertrag, oder als ein Reichs-Gesetz; mithin kan es etwas neues einführen, oder etwas altes, oder auch neueres erläutern, oder aufheben, es wäre dann in gewissen Fällen in einem noch gültigen R. Grund-Gesetze ein Herkommen zum voraus verbotten.

§. 13.

Wie das Reichs-Herkommen und die Reichs-Gesetze ꝛc. einander aufheben?

Hieraus folget und geben es die vielfältige Exempel, daß ein älteres Reichs-Gesetz, oder ausdrücklicher Vertrag, durch ein jüngeres Reichs-Herkommen gantz oder zum Theil aufgehebet werden könne: Gleichwie hingegen auch ein neueres Reichs-Gesetz, oder ausdrücklicher Vertrag, ein älteres Reichs-Herkommen aufhebet; indeme dieses zwar eben die Krafft und Würckung eines Gesetzes hat, aber keine grössere. Wann ein Reichs-Herkommen ausdrücklich bestätiget wird, verlieret es die Natur eines Herkommens. Offt hebt sich auch ein Reichs-Herkommen durch ein anderes neueres Reichs-Herkommen, oder auch bey gäntzlich veränderten Umständen von selbsten, auf. Wann sich aber jemand nur bloß seines auf einem Reichs-Herkommen beruhenden Rechts freywillig nicht bedient, gehet solches Recht dadurch nicht verlohren. Schließlichen wird auch das Reichs-Herkommen manchmahlen mißbraucht.

Achtes

Achtes Capitel.

Von denen Neben-Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

§. 1. (a)

Die Neben-Quellen seynd: 1. die H. Schrifft.

Als die erste Neben-Quelle der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs habe ich oben angegeben: 1. Die H. Schrifft, in so ferne solche allgemeine Reglen an die Hand gibt, wornach Regenten, Unterthanen und gantze Völcker sich zu richten haben. Sie hat auch dißfalls vor allen anderen Neben-Quellen einen Vorzug. Zwar kan sie mißbraucht werden: Es ist aber nicht alles ein Mißbrauch, was dafür angegeben wird; und grosse Herren selber haben sich dieser Neben-Quelle ehedessen würcklich bedient: Jetzo aber ist es etwas ungewöhnliches.

§. 2. (a)

2. Das allgemeine Staats-Recht.

Die zweyte Neben-Quelle ist das allgemeine Staats-Recht, oder derjenige Theil des Natur-Rechts, welcher die Pflichten und Rechte der Regenten, Unterthanen und Völcker gegen einander begreiffet. Es wird gebraucht, nicht nur in denen Strittigkeiten zwischen dem Teutschen Reich und auswär-

Cap. 8. §. 1. (a) v. Mein T. Staats-Recht. L. 1. C. 27. und dessen Zusätze.

§. 2. (a) v. l. c. Cap. 28. und die Zusätze allda.

auswärtigen Potentzien, welche jenes Staats-Verfassung angehen, und aus keinen Verträgen entschieden werden können; sondern auch in denen Strittigkeiten zwischen dem Kayser und denen Ständen und Gliedern des Reichs, oder auch diesen unter einander, wo die andere Quellen des Teutschen Staats-Rechts aufhören. Weil man aber offt in denen Grund-Sätzen selber uneins ist; so ist nicht allemahl viel darauf zu bauen.

§. 3. (a)

3. Das Völcker-Recht.

Drittens gehöret hieher das Völcker-Recht, oder die bey denen Europäischen freyen Staaten in gewissen Staats-Fällen übliche Gewohnheiten. Sie können ihren Nutzen in denen zuvor beschriebenen Stücken gleichfalls äusseren; doch ist die Sache nicht zu weit zu treiben.

§. 4.

4. Das neue T. Privat-Recht.

Viertens hat das neue in denen Reichs-Abschieden enthaltene teutsche Privat-Recht in denen Staats-Sachen, welche auch an die Reichs-Gerichte gelangen können, jezuweilen einen Nutzen.

§. 5. (a)

5. Das Römische Justinianische Recht.

Die fünfte Neben-Quelle ist das Römische Justinianische Recht: Dann weil die höchste Reichs-Ge-

§. 3. (a) v. l. c. Cap. 29. und meine Grund-Sätze des Europäischen Völcker-Rechts in Friedens- u. Kriegs-Zeiten.
§. 5. (a) v. Mein T. St. R. L. 1. C. 30. und dessen Zusätze.

richte von dem Kayſer und Reich überhaupt und durch die Banck darauf verpflichtet werden, (b) in Ermanglung derer Teutſchen Reichs-Geſetze und Reichs-Herkommens, nach denen gemeinen geſchriebenen Kayſerlichen Rechten (welches eben dieſes und das Longobardiſche Lehen-Recht ſeynd,) zu ſprechen; ſo muß ſolches auch von denenjenigen Staats-Sachen des Teutſchen Reichs geſagt werden, worinnen die höchſte Reichs-Gerichte Recht ſprechen können. Ja auch das Juſtinianiſche geiſtliche Recht hat zuweilen ſeinen Nutzen. Doch iſt ſich freylich in obacht zu nehmen, daß man das Römiſche Recht nicht weiter applicire, als ſo ferne es die Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs leidet, (c) wie auch nur in Sachen, ſo für die höchſte Reichs-Gerichte gehören, und in Ermanglung des Teutſchen Rechts und Herkommens. Zuweilen wird aber auch ein Mißbrauch dieſes Rechts in Staats-Sachen fürgegeben, wo ſich doch keiner findet.

§. 6. (a)

6. Das Päbſtliche Kirchen-Recht.

Die ſechſte Neben-Quelle iſt das Päbſtliche Kirchen-Recht, oder Jus Canonicum, welches, in ſo ferne es nicht durch die zwiſchen dem Teutſchen Reich

(b) Siehe die Cam. Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 57. R. Hof-R. Ordn. Tit. 1. §. 15. Tit. 7. §. 21. R. Abſch. de 1654. §. 105. add. Lib. 7. C. 2. §. 19.

(c) v. GRIBNER de præjudicio Principum Imperii ex abuſu Juris Juſtinianei. add. BRUNNQUELL, LAUTENSACK &c.

§. 6. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht. L. 1. C. 31. und deſſen Zuſätze.

Reich und dem Päbſtlichen Stuhl errichtete Verträge in ein- und anderem etwas geändert iſt, übrigens bey denen Catholiſchen, ſonderlich geiſtlichen Reichs-Gliedern, in vollem Gang und Ubung iſt, ja auch von Evangeliſchen geiſt- und weltlichen Ständen in geiſtlichen und anderen Staats-Sachen gebraucht werden kan. Nur gehören weder die übertriebene Sätze des Päbſtlichen Kirchen-Rechts hieher; noch muß man daſſelbe zum Nachtheil der Reichs-Grund-Geſetze gebrauchen. Die neuere Päbſtliche Verordnungen (b) hingegen haben bey denen Evangeliſchen keinen und auch bey denen Catholiſchen weit nicht ſo groſſen Nutzen, wie das alte Päbſtliche Kirchen-Recht. So haben auch die Sätze des Coſtantz- und Baſeliſchen, ingleichem der alten Teutſchen National-Concilien, den Nutzen nicht, welchen ſich einige davon einbilden.

§. 7. (a)

7. Nach dem Longobardiſchen Lehen-Recht werden, woferne nicht in ein oder anderem die Grund-Geſetze des Teutſchen Reichs, oder das Reichs-Herkommen, ein anderes verordnen, oder ihme durch die Lehen-Brieffe und Pacta derogiret worden iſt, oder es ſich offenbahr nicht auf Teutſchland appliciren läſſet, alle Reichs-Lehens-Sachen gerichtet

7. Das Longobardiſche Lehen-Recht.

(b) So in dem Bullario magno Romano befindlich ſeynd.

§. 7. (a) v. ibid. C. 32. und die Zuſätze allda. add. BASTINELLER de Præjudicio Principum ex abuſu Juris feudalis Longobardici, add. LICHTENHAHN, WILLERDING, &c.

und abgethan; (b) doch ſo, daß dabey die Hoheit und Freyheit der Stände und übrigen Glieder des Reichs nicht aus den Augen zu ſetzen iſt.

Neuntes Capitel.

Von denen Hülffs-Mitteln der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs. (a)

§. 1.

Fürnehmſte Hülffs-Mittel: 1. Die Teutſche Staats-Hiſtorie.

Die fürnehmſte Hülffs-Mittel der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs ſeynd 1. die Staats-Hiſtorie dieſes Reichs, von deſſen Urſprung an biß auf jetzige Zeiten. (a) Dann aus ſolcher kan zum Theil das Reichs-Herkommen erlernet und erwieſen werden. So dienet auch ſolche ſehr zu deſto leichterer, deutlicherer und gründlicherer Verſtändnüß und Erklärung der übrigen Haupt-Quellen des Teutſchen Reiches.

§. 2.

Cautelæ dabey. Es iſt aber dabey ſonderheitlich dieſes zu beobachten: 1. Kommt es überhaupt auf das arbitrium Judicis an: wie weit in jedem beſonderen Fall dem Zeugniß eines Geſchicht-Schreibers zu trauen ſeye? 2. Ordentlicher Weiſe

(b) v. Reichs-Hof-R. Ordn. Tit. 5. §. 1.

ad Rubr. (a) v. FRANCKII Collect. ſupr. cit. und mein Teutſch. Staats-Recht L. 1. C. 33. ſamt deſſen Zuſätzen.

§. 1. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 1. C. 34. und deſſen Zuſätze.

Weiſe ſind die aus Archiven geſchriebene Hiſtorien die glaubwürdigſte. 3. Die meiſte alte Teutſche Geſchicht-Schreiber haben wenig von Staats-Sachen. 4. Manche neuere pflegen die Hiſtorie öffters nach ihren in Jure publico angenommenen Principiis zu drehen, und eine Hiſtorie zu lehren, nicht wie ſie iſt, ſondern wie ſie ſolche gerne hätten; dahero 5. die, ſo Zeit und Gelegenheit haben, wohl thun, und die, ſo in dem Teutſchen Staats-Recht etwas ſonderliches præſtiren wollen, nicht anderſt können, als die Fontes ſelbſten nachzuſchlagen. 6. Je näher die Hiſtorie auf unſere Zeiten gehet, je beſſer iſt ſie dißfalls zu nutzen, und um ſo viel ſorgfältiger zu betrachten, und doch iſt die ältere Hiſtorie bißhero noch beſſer excolirt, als die neuere: Wie dann auch die Urkunden noch nicht genug genutzet ſind, und man faſt noch von keinem Reichs-Grund-Geſetz eine rechte Hiſtorie hat. Unter denen beſten dermahlen vorhandenen Schrifften von der T. Staats-Hiſtorie ſeynd fürnehmlich zu recommendiren HAHNENS Reichs-Hiſtorie, KOEHLERS Teutſche Reichs-Hiſtorie, SPENERS Hiſtoria Germaniæ univerſalis & pragmatica; STRUVENS Corpus Hiſtoriæ Germanicæ und das Compendium daraus, SCHMAUSSENS kurtzer Begriff der Reichs-Hiſtorie, und Herrn BUDERS Supplement darzu. Auch ſind J. P. GUNDLINGS Leben verſchiedener Kayſere gut. Add. die vortreffliche Buderiſche Edition von STRUVII Bibliotheca Hiſtorica *Cap. 16. ſqq.*

§. 3. (a)

2. Die Teutsche Acta publica und Diplomata.

Das zweyte Hülffs-Mittel seynd die Acta publica, Deductiones und Diplomata von Teutschland, als auf welche eben die Historie guten Theils sich fusset, und aus deren jenen, sonderlich in strittigen Puncten, man beeder Theile Argumenta am besten erlernen, aus diesen aber sonderlich die Praxin vieler Materien des Teutschen Staats-Rechts ersehen kan. Die fürnehmste Sammlungen davon seynd LONDORPII *Acta publica*, mit MEYERS nun neu-aufgelegten *Supplementen*, von MEIERN und PACHNERS Wercke resp. von denen Westphälischen Friedens- und Executions-Tractaten, wie auch von dem vorig- und jetzigen Reichs-Tag, die *Electa Juris publici* in 8. FABRI Staats-Cantzley, THUCELII *Acta publica* fol. und Acta Comitialia, 8. meine Reichs-*Fama*, KOENIGS *Selecta Juris publici*, mein Teutsches Staats-Archiv &c. Von Deductionen hat LÜNIG in seiner von Herrn JENICHEN vermehrten *Bibliotheca Deductionum* einen grossen Catalogum und in seiner Grund-Veste Europäischer Potenzien Gerechtsamen und *selectis Scriptis illustribus* einen grossen Vorrath gesammelt; deme meines Sohnes Sammlung der neuesten und wichtigsten Deductionen beyzufügen ist. Auch seynd LÜNIGS Reichs-Archiv, Sammlung von der mittelba-

§. 3. (a) v. mein Staats-Recht L. 1. C. 35. und dessen Zusätze.

mittelbaren Ritterschafft, *Codex Germaniæ Diplomaticus, Corpus Juris feudalis Germanici*, &c. (b) die fürnehmste Collectiones der das Teutsche Reich angehenden Urkunden, und einem, der was besonders in dem Teutschen Staats-Recht thun will, allerdings unentbehrlich. Ubrigens hat Herr GEORGISCH nützliche Regesta Chronologico-Diplomatica herausgegeben.

§. 4. (a)

3. Die Particular-Historie der Teutschen Staaten.

Das dritte Hülffs-Mittel sind die Staats-Historie, Acta publica und Diplomata der eintzelen Stände des Teutschen Reichs, welche offt der allgemeinen Staats-Historie und dem allgemeinen Staats-Recht des Teutschen Reichs, besonders dem Reichs-Herkommen, ein grosses Licht gibt. Nach und nach tretten immer mehrere dergleichen Historien herfür.

§. 5.

4. Das Particular-Staats-Recht der Reichs-Stände.

Viertens das particular-Staats-Recht derer eintzelen Reichs-Stände thut in dem allgemeinen Staats-Recht des gantzen Reichs vortreffliche Dienste. (a)

§. 6. (a)

5. Die Historie, &c. anderer Staaten.

Fünfftens gehören hieher die

(b) add. mein diplomatisches Archiv des 18ten Jahrhundert.

§. 4. (a) v. ibid. C. 36. und die Zusätze.

§. 5. (a) vid. Cap. 1. §. 1. not. c.

§. 6. (a) l. c. Cap. 37.

Staats-Historie, Acta publica und Urkunden anderer Staaten, zumalen solcher, welche in Kriegs- oder Friedens-Zeiten etwas mit Teutschen Staats-Sachen zu thun gehabt haben. Einige, sonderlich die Päbstliche, (b) sind überhaupt, andere aber nur in gewissen Zeitläufften, fürnehmlich nutzlich, und sind sie zwar behutsam, doch offt mit Nutzen, zu gebrauchen.

§. 7. (a)

6. Die Diplomatic.

Sechstens ist hieher zu rechnen die Diplomatic, welche die wahre Urkunden von denen untergeschobenen nach deren äusseren und inneren Form zu unterscheiden lehret, und nicht nur in Jure publico particulari, sondern auch in der Lehre von der Staats-Verfassung von gantz Teutschland, mittelst Untersuchung vieler angeblicher alten Reichs-Gesetze, Privilegiorum, u. d. g. trefliche Hülffe leistet. Des Chronici Gottwicenlis Tomus prodromus ist dermahlen das beste grosse Werck, und Herrn ECCARDS Introductio in rem Diplomaticam, præcipue Germanicam, ein feines Compendium; neben welchen P. HERRGOTTS, HERTII, GUDENS, SCHANNATS und BARINGS, wie auch die wegen der angefochtenen Urkunden gewechselte Schrifften und RABENS Calendarium gute Dienste thun, ob gleich die gantze Wissenschafft viel Schwürigkeiten behält. (b)

§. 8.

(b) v. RAYNALDUS, BZOVIUS, LADERCHIO, CHERUBINUS, &c.

§. 7. (a) v. mein Staats-Recht l. c. C. 38. und die Zusätze.
(b) v. HOFFMANN de Lubrico artis Diplomaticæ.

§. 8. (a)

Das 7de Hülffs-Mittel ist die Geographie und Geographische Charten. HÜBNERS Geographie ist die gemeinste, Herrn KOEHLERS aber besser zum Gebrauch der Teutschen Staats-Rechts-Lehre eingerichtet. Die Land-Charten beurtheilet Herr HAUBER in seinem Versuch der Historie der Land-Charten: Es gehen aber noch jetzo die in der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nöthige Charten ab, indeme wir keine einige Charte haben, worauf Teutschland nach seinen neuesten Gräntzen und politischen Eintheilungen, oder auch nur sonst, accurat vorgestellet wäre; weniger haben wir von dessen verschiedenen vorgegangenen Veränderungen, denen damit verbundenen Reichen und deren Veränderungen, u. d. g. resp. einige gute Charten; es ist auch die Verbesserung dieser Fehler schwehrlich zu hoffen, und ersetzen diesen Mangel weder die Reichs-Matricul, noch die Beschreibungen Teutschlands. (b) 7. Die Geographie.

Zehendes Capitel.

Von der Analogie der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs. (a)

§. 1.

Weilen noch viele (offt wichtige,) Stücke der heutigen Nothwendigkeit der Analogie in

§ 8. (a) mein Teutsches Staats-Recht L. 1. C. 39.
(b) Conf. der deutsche Staats-Geographus; und die Kosmographische Nachrichten.

Cap. 10. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 1. C. 40.

der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs.

Staats-Verfassung des Teutschen Reichs, weder durch die Reichs-Gesetze und Verträge, noch durch das Reichs-Herkommen, entschieden seynd; so müssen der Kayser und die Stände so wohl, als auch die Rechts-Gelehrte, sich zum öfftern auf die Analogie beruffen, das ist, sie müssen aus einem richtigen Principio generali die speciale Folgerungen herleiten, oder von einem Recht, Fall und Exempel auf das andere schliessen; ja man braucht zuweilen sonst nichts anders, als einen solchen Schluß.

§. 2.

Cautel dabey.

Nur ist hiebey dieses überhaupt zu beobachten, daß, weilen die Staats-Verfassung unseres Teutschen Reichs so viel eigenes und besonderes, ja auch irregulaires, hat, und manchmahlen der Kayser oder die Stände zwar im grösseren etwas thun können, da sie doch in anderen weit geringeren Sachen dergleichen Macht und Befugniß nicht haben, daß dahero gar behutsam zu verfahren und der Schluß von dem grösseren auf das kleinere, oder von dem kleineren auf das grössere, oder von einem Recht, ꝛc. auf ein anderes gleiches, zum öfteren nicht Platz greiffet.

§. 3.

Ob überhaupt in dubio der Kayser oder die Stände Præsumtionem Juris für sich haben?

Es entstehet aber auch offt die höchstwichtige Frage: Wann der Kayser oder die gesammte Stände, oder ein einzeler Stand oder Glied des Reichs, etwas thut oder

oder unterlässet, so in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einschläget, welches in denen Reichs-Gesetzen und Verträgen oder durch das Reichs-Herkommen nicht entschieden ist, der Kayser und die gesammte Stände, oder ein einzeler solcher Stand, ꝛc. des Reichs aber bey einem solchen Fall zweyerley Meynungen seynd, wer alsdann nach der Analogie der gantzen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs die Præsumtionem Juris für sich habe? Einige Publicisten erklären sich dißfalls vor den Kayser, andere vor die Stände. Jene setzen voraus: Der Kayser habe alle Gewalt, so ferne sie ihme nicht durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Verträge, auch das Reichs-Herkomen, seye eingeschräncket worden; Diese aber setzen zum Grund die Regul: Der Kayser habe keine Gewalt, als welche die Stände des Reichs ihme durch die Wahl-Capitulation und andere Reichs-Verträge, auch das Reichs-Herkommen, überlassen haben. Jene behaupten: Die Teutsche Könige hätten ehedessen viel mehrere und die Stände viel weniger Gewalt und Gerechtsamen gehabt als jezo; Diese hingegen sagen: Die Teutsche Könige und Kayserе hätten ehedessen, wo nicht weniger, doch nicht mehr, die Stände aber, wo nicht mehr, doch eben diese Rechte gehabt. Jene beruffen sich darauf: Ein jedes Oberhaupt in einer Republic habe alle Gewalt, so ferne sie nicht beschnitten worden seye, und die Teutsche eigene Könige seyen in die Rechte der Carolingischen Kayserе und Könige über Teutschland eingetretten. Diese wenden ein: Die Teutsche Stände

de seyen nach Ausgang der Fränckischen Carolingischen Kayſere und Könige ſouverain worden: Und ob ſie gleich ſich wieder ein gemeinſames Oberhaupt erwählet; ſo müſſe man doch præſumiren, daß ſie nicht mehr von ihrer Souverainität haben fallen laſſen, als ſie ihrem Oberhaupt deutlich oder ſtillſchweigend eingeraumet haben ꝛc. Ich glaube, man müſſe dabey nicht ſo wohl auf die alte, als die jetzige, Zeiten ſehen, und in Sachen, welche in die Regierung des gantzen Reichs einſchlagen, für den Kayſer, in denen aber, welche die Regierung der einzelen Staaten von Teutſchland betreffen, für die Stände ſprechen.

Zweytes Buch.

Von dem Teutſchen Reich, ſo fern es als ein einiges Corpus betrachtet wird.

Erſtes Capitel.

Von dem Teutſchen Reich überhaupt, beſonders deſſen Namen und Tituln.

§. 1.

Von dem Verſtand der Worte: Das Heil. Röm. Reich.

Die Worte: Das Heilige Römiſche Reich, werden in unterſchiedlichem Verſtand genommen: Dann

Dann zuweilen verſtehet man darunter nicht nur Teutſchland, ſondern auch die damit verbundene Reiche, das Römiſche Kayſerthum, und das Italieniſche oder Longobardiſche Königreich. Insgemein aber wird unter dieſem Namen nur das einige Teutſche Reich angezeigt, z. E. wann es heißt: Des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marſchall, General-Feld-Marſchall, Stadt u. d.

§. 2.

Was Teutſchland ſeye in Geographiſchem Verſtand.

Das Teutſche Reich, oder Teutſchland, iſt in Geographiſchem Verſtand diejenige Provintz Europens, welche gegen Morgen die Königreich Ungarn und Pohlen, gegen Mittag Italien und den Schweitzeriſchen Frey-Staat, gegen Abend Franckreich, das Teutſche Meer und die vereinigte Niederlande, und gegen Mitternacht wiederum die vereinigte Niederlande, die Nord- und Oſt-See, wie auch das ſouveraine Hertzogthum Schleßwig zu heutigen Gräntzen hat.

§. 3. (a)

Fehler der Land-Charten.

Es iſt aber ſchon oben erinnert worden, daß die Charten von Teutſchland in Bezeichnung der Gräntzen von Teutſchland überaus fehlhafft ſind, und bald gantze Länder oder Orte, welche zu Teutſchland gehören, zu Franckreich, der Schweitz, Italien, ꝛc. rechnen, bald Län-

§. 3. Vid. meine Diſſ. de dubiis Regni Germanici Finibus modernis. Add. C. 3.

Länder und Orte, welche anderen abgetretten worden, oder souverain sind, zu Teutschland ziehen.

§. 4.

Franckreich hat verschiedenes de facto innen.

Ferner hat die Cron Franckreich noch jetzo verschiedenes de facto inne, welches krafft der Friedens-Schlüsse längstens hätte restituiret werden sollen.

§. 5.

Von Hericourt &c.

Die Herrschafften Hericourt, Châtelot, Blamont und Clermont, sind von ihren hohen Besitzern bald als souverain, bald als ein Stück des Teutschen Reiches angegeben worden, und nun will Franckreich die Ober-Herrschafft darüber behaupten.

§. 6.

Von Böhmen, Mähren und Schlesien.

Ob und wie ferne Böhmen, nebst dem darzu gehörigen Mähren und Schlesien, zu Teutschland gehören? darüber ist nicht nur in vorigen Zeiten, sondern auch in dem jetzigen Jahrhundert, aus Gelegenheit der Schlesischen Religions-Beschwerden, offt gestritten worden, und wollen die Böhmische Scribenten Böhmen, ꝛc. auch noch jetzo meistens nicht als ein Teutschland einverleibtes Stück ansehen; die Teutsche Scribenten hingegen halten, zumalen nach deme, was Anno 1708. wegen Böhmen auf dem Reichs-Tag fürgegangen ist, das Gegentheil mit mehrerem Grund dafür, obgleich freylich der nexus, wie aller Oesterreichischen Lande, sehr

lax

lax iſt. (a) Preuſſen tractirt nun Schleſien als eine gantz ſouveraine Provintz. (b) Die Lauſiz wird ebenfalls billig zu Teutſchland gezehlet.

§. 7. (a)

Von denen Oeſterreichiſchen Niederlanden.

Auf die Frage: Ob die Oeſterreichiſche Niederlande noch jetzo zu dem Reich gehören? weiß man faſt nicht zu antworten. Bald hat das Reich Burgund als ein Mitglied erkannt, und erkennet es theils noch; bald, ſonderlich wann man ihme nachdrücklich hat beyſtehen ſollen, hat es daſſelbige nicht dafür erkannt. Hinwiederum hat Burgund zur Zeit der Noth zwar zu dem Reich gehören wollen, und Hülffe bey demſelben geſucht, auſſer deme aber will es ſouverain ſeyn, zahlt auch das dem Reich verſprochene nicht, und bekümmert ſich mit einem Wort nichts um das Reich. Nachdeme alſo die Conjuncturen ſind, wird bald ein, bald kein, Nexus zwiſchen Teutſchland und Burgund von beeden Seiten ſtatuirt. Indeſſen hat doch Burgund Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag, und præſentiret einen Cammer-Gerichts Aſſeſſorem.

§. 8.

Von Beſançon, Straßburg, Chur, Stablo, Savoyen und Trident.

Der Ertz-Biſchoff zu Beſançon in der Franche Comtè gehöret zwar für ſeine Perſon noch unter die Reichs-Stände, es iſt aber

nicht

§. 6. (a) v. de JORDAN de Archi-Pincernatu & connexione Regni Bohemiæ cum Imperio Rom. Germ.
(b) Conf. m. Reichs-Gutachten d. d. 1751. 14. Maj.
§. 7. (a) Mein St. R. L. 1. C. 14.

nicht bekannt, daß er ein unmittelbares Land besitze; das Bistum Straßburg gehöret nur in Ansehung der disseits Rheins gelegenen Aemter zum Reich; der Bischoff zu Chur hat zwar Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag, die Lande aber scheinen fast mehr zur Schweitz, als zu Teutschland, zu zählen zu seyn, ja die Schweitzer wollen ihne selbst nur als einen Titular-Reichs-Fürsten ansehen; Stablo aber gehört noch gantz zum Reich; Savoyen und Trident endlich liegen zwar in Geographischem Verstand in Italien, in Politischem aber sind sie zu Teutschland zu rechnen.

§. 9.

Gräntz-Strittigkeiten.

Gräntz-Strittigkeiten, in welchem der Kayser nichts ohne das Reich thun kan, (a) hat das Teutsche Reich mit Pohlen wegen Schlesien und Pommern, mit Franckreich und denen vereinigten Niederlanden aber wegen der Oesterreichischen Niederlande, (wann man diese zu Teutschland rechnen will,) so dann resp. im Clevischen, item wegen Eys, noch weiter wegen des Elsaßes ꝛc. und wegen Lothringen und Baar stunde man vor etlichen Jahren in Tractaten, die noch nicht zu Ende seynd.

§. 10.

Abgerissene Stücke.

Neben deme, daß man noch darüber streitet: Ob nicht manche Provintzen ehedessen auch zu Teutschland gehöret, und dieses noch eine Anspra-

che

§. 9. (a) Wahl-Cap. a. 10. §. 5.

che darauf habe? davon hernach (a), ist richtig, daß durch den Westphälischen, Nimwegischen, Ryßwickischen und Wienerischen Frieden vieles, so ohnstrittig völlig zu Teutschland gehöret hat, oder doch wenigstens in einigem Band mit demselbigen gestanden ist, an Franckreich überlassen worden ist, nemlich Metz, Tull, Verdun, die Landgrafschafft im Elsaß, das Sundgau, Straßburg, Landau, die Land-Vogtey der zehen Reichs-Städte im Elsaß, Lothringen und Baar; (b) dessen nicht zu gedencken, was durch verschiedene andere Friedens-Schlüsse, daran Teutschland keinen Antheil genommen, doch aber ihnen auch nicht widersprochen hat, an Franckreich, Preussen und die vereinigte Niederlande gekommen ist. Nun solle zwar der Kayser, was von dem Reich abgerissen worden und ungebührlicher Weise in fremde Hände gekomen ist, wieder herbey bringen; (c) alleine bey der jetzigen Verfassung Teutschlands ist nicht daran zu gedencken.

§. 11.

Was in Politischem Verstand das Reich seye?

In Politischem oder Rechtlichem Verstand aber bedeutet der Nahme: das Reich entweder den Kayser und gesammte Stände und Glieder des allererst geographice beschriebenen Teutschen Reichs

§. 10. (a) Cap. 3.

(b) Dicendum: Was die Königin in Ungarn An. 1744. wegen deren Wiederherbeybringung zum Reich bekannt machen lassen, und von dem König in Preussen darauf geantwortet worden ist.

(c) Wahl-Cap. art. 10. §. 3.

zugleich, oder man verſtehet darunter auch nur die Stände und Glieder des Teutſchen Reiches allein ohne den Kayſer. In welcherley Sinn nun es jedesmals genommen werde, muß man aus denen Umſtänden ſchlieſſen.

§. 12.

Deſſen verſchiedene Nahmen.

Dieſes Teutſche Reich wird ſowohl von uns Teutſchen ſelbſten, als von anderen, ſonderlich auch in denen Reichs-Geſetzen und Verträgen, und wann auch ſchon von ihme allein, und nicht zugleich von denen damit verbundenen übrigen Reichen, die Rede iſt, genennet: Das Heilige Römiſche Reich Teutſcher Nation; Das Römiſche Reich Teutſcher Nation; Das Römiſch-Teutſche Reich; Das Heilige Römiſche Reich; Das Römiſche Reich; Das Heilige Reich; Das Teutſche Reich; Das Reich und Germanien; Im Lateiniſchen: Sacrum Imperium Romano-Germanicum; Imperium Romano-Germanicum; Sacrum Romanum Imperium; Sacrum Imperium; Imperium Romanum; Imperium; Regnum Germanicum, und Germania; (a) die von dem Reich ohne den Kayſer gebrauchte Redens-Art; Corpus Germanicum aber wollen die Kayſere nicht leiden.

§. 13.

Von dem Namen: Heilig,

Warum Teutſchland oder das Römiſche Reich den Namen Heilig

§. 12. (a) v. BOECLERI Sacrum Romanum Imperium, hinter deſſen Notitia Imperii.

lig führe? haben zwar die Publiciſten allerhand Muthmaſſungen; doch iſt alles ungewiß. Es wird aber dieſer Titul dem Teutſchen Reich auch von denen fremden Potentzien insgemein und ohne Widerſpruch beygelegt. (a) Auſſer dem Teutſchen oder Römiſchen Reich aber führet kein anderes dieſen Titul.

§. 14.

Römiſches. Der Name: Römiſches wird zwar, wie ſchon erinnert worden, unſerem Teutſchen Reich insgemein zugelegt; alleine, wann man die Sache recht betrachtet, kommet ihme dieſer Name eigentlich nicht zu, indeme das Römiſche Reich, oder Kayſerthum, und das Teutſche Reich zwar zwey mit einem unzertrennlichen Bande verknüpffte, aber doch auch noch heutiges Tages gantz von einander unterſchiedene, Reiche ſeynd: Dahero auch öffters, theils um mehrerer Deutlichkeit willen, theils um, wie es ſcheinet, den Vorwurff abzulehnen, daß es ſich nicht wohl ſchicke, daß das Haupt-Reich des mit ihme verbundenen und guten Theils unterworffenen Reichs Namen annehme, hinzu geſetzet wird: Das H. Römiſche Reich Teutſcher Nation: Indeſſen hat man im gemeinen Leben eben nicht noth, ſcrupulos in dergleichen Benennungen zu ſeyn, cum penes uſum arbitrium ſit & vis & norma loquendi.

§. 13. (a) Vid. e.g. *Inſtr. Pac. Oſn. Art. 3. §. 1. Inſtr. Pac. Monaſt. §. 1.*

§. 15.

Imperium. Weiter so wird unserm Teutschland im Latein der Name: *Imperium* beygeleget, und zwar öffters gantz allein, ohne einigen weitern Zusatz. Auch diesen Titul geben ihme die ausländische Potentzien willig; wo hingegen keine Christliche sich eines gleichen, sondern nur des Namens: Regnum, anmasset, ausser was nunmehro Rußland thut, welches doch auch niemals überhaupt: *Imperium* oder: Das Reich, sondern allemal mit dem Beysatz: Rußisch benennet, mit dem allein gesetzten Wort: *Imperium* aber jederzeit das Teutsche oder Römische Reich beditten wird. Des Teutschen Worts: Reich bedienen sich hingegen auch andere Könige und Königreiche; wiewohl Teutschland auch ins besondere und per excellentiam also genennet zu werden pfleget.

§. 16.

Germanien. Der Name *Germanien* endlich wird heutiges Tages schwehrlich anderst, als in der Kayserl. und Chur-Mayntzischen Titulatur gebrauchet, in deren jene es Kayser Maximilian I. gesetzet hat; ohne Zweifel auch dadurch anzuzeigen, daß noch jetzo das Römische und das Teutsche Reich gantz von einander unterschieden seyen.

Zweytes Capitel.

Von des Teutschen Reichs politischen Eintheilungen.

§. 1.

Haupt-Eintheilung des Teutschen Reichs. Die fürnehmste Eintheilung des Teutschen Reiches ist die in das

das Haupt und Glieder: Jenes (a) ist der Römische Kayser, und in seiner Art der Römische König, wie auch die Reichs-Vicarien. Diese seynd wieder zweyerley Gattung: Dann einige stehen ohnmittelbahr unter dem Reichs-Ober-Haupt, und erkennen ausser ihme keinen Herrn; andere aber stehen nur mittelbahr unter dem Reichs-Ober-Haupt, und haben ausser demselben noch einen andern und nähern Herrn. (b) Die ohnmittelbahre Glieder des Reichs seynd wiederum theils Stände des Reichs, (c) theils keine. (d)

§. 2.

In das Reich, und übriges Teutschland, oder in ohn- und mittelbahre Provintzien.

Von einigen wird ferner Teutschland getheilet in das per Excellentiam so genannte Reich, (worunter sie Francken, Schwaben und den Rheinstrohm verstehen,) und das übrige Teutschland, oder, welches mit dieser Distinction auf eines hinaus lauffet, in mittelbahre und ohnmittelbahre Provintzien. In jenen solle die rechtliche Vermuthung seyn, daß alles, was in dem Land liege, es habe gleich seine eigene Marckung, oder nicht, und seye ein eintzeles Dorff, Stadt ꝛc. oder ein gantzer Bezirck, auch zu dem Land und unter dessen Hoheit gehöre, auch ein jeder Lehenmann zugleich ein Unterthan seye, biß der Besitzer eines Guts ein anderes

Cap. 2. §. 1. (a) Vid. Lib. 3.
(b) Vid. Lib. 6.
(c) Vid. Lib. 4.
(d) Vid. Lib. 5.

erweiſe: (a) In dieſen aber ſeye die rechtliche Vermuthung, daß ein in eines Standes Land gelegenes, einem anderen Herrn zuſtehendes, in einem gantzen Ort, Hof, Schloß, Herrſchafft, ꝛc. beſtehendes Gut ohnmittelbahr unter dem Kayſer und Reich ſtehe, und ein Lehenmann nicht auch zugleich Unterthan ſeye, biß der Landes-Herr das Gegentheil darthue. Jene heiſſen ſie geſchloſſene, dieſe hingegen ungeſchloſſene Lande. Doch ſeynd viele andere Publiciſten mit dieſer Eintheilung nicht zufrieden, welche aber wiederum dreyerley Gattung ſeynd, indeme einige gar keine ungeſchloſſene Reichs-Lande erkennen, ſondern alle zu geſchloſſenen machen, andere gerad im Gegentheil keine ſimpliciter geſchloſſene Lande, in welchen ex ſolo diſtrictu auf die Landſaſſerey könnte geſchloſſen werden, erkennen; noch andere aber, was in einer Stadt, Dorffes, ꝛc. Marckung liegt, für zu demſelben gehörig, was aber gantze Höfe, Dörffer, Städte, ꝛc. ſeynd, die ihre eigene Marckung haben, für nicht zu dem Land, worinn ſie liegen, gehörig, in dubio halten wollen. Die Materie iſt wichtig, und kommt gar offt in praxi für: Es werden aber wohl beſtändig dieſe unterſchiedliche Meynungen verbleiben, und der Streit niemals erörtert werden; Indeſſen pflegt jeder dem Satz beyzupflichten, welcher ihme oder ſeinem Herrn am profitabelſten iſt.

§. 3.

§. 2. (a) v. HILDEBRAND de Territorio clauſo & non clauſo, ſive mixto; de WERNHER de Probatione Landſaſſiatus ex ſitu terrarum, und andere in STRUVII *Biblioth. Juris p. 747. 755.* erzählte Schrifften.

§. 3.

In 10. Craiſe. Vornehmlich aber wird Teutſchland eingetheilet in 10. Craiſe oder Bezircke. Dieſe Craiſe ſeynd: 1. Der Oeſterreichiſche, 2. Burgundiſche, 3. Chur-Rheiniſche, 4. Ober-Rheiniſche, 5. Schwäbiſche, 6. Fränckiſche, 7. Bayriſche, 8. Ober-Sächſiſche, 9. Nieder-Sächſiſche, und 10. der Weſtphäliſche oder Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſche Craiß. Ein mehreres davon folget unten. (a)

§. 4.

In Ober- und Nieder-Teutſchland. Noch theilen einige das Teutſche Reich in Ober- und Nieder-Teutſchland. Zu jenem pflegt man zu rechnen Schwaben, Bayern, Oeſterreich, Böhmen, Francken und den Rheinſtrohm biß an Weſtphalen; zu dieſem Weſtphalen, die Oeſterreichiſche Niederlande, und den Ober- und Nieder-Sächſiſchen Craiß: Doch hat dieſe Eintheilung, man wollte dann mit einigen die Gräntzen derer Reichs-Vicariate darnach abmeſſen, (ſo doch ziemliche Schwürigkeiten hat,) in der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs keinen Nutzen, ſondern iſt mehr Geographiſch.

§. 5.

In Quaternio-nes. Endlich ſo machen einige Leute viel Weſens von der Eintheilung des Teutſchen Reichs, oder vielmehr deſſen Stände und Glieder, in Quaterniones; da ſie nemlich behaup-

§. 3. (a) Lib. 4. Cap. 7.

ten, daß darinn 4. (Haupt-) Hertzoge, Grafen, Edelleute, Städte, Dörffer ꝛc. seyen: Es halten aber insgemein die Publicisten und Historici es für eine Erfindung eines müßigen Kopffes. Indessen prævaliren sich einige Familien, die dadurch einen Ruhm zu erhalten vermeynen, des ihnen darinn beygelegten Tituls, und man ist hin und her, so gar auch an dem Kayserlichen Hof, so complaisant, und thut, als wann man es ihnen zu Gefallen auch glaubte.

Drittes Capitel.

Von des Römischen Kayserthums und des Lombardischen Königreichs Verbindung mit dem Teutschen Reich.

§. 1.

Unter wem das Kayserthum mit Teutschland verknüpffet worden.

Mit dem Teutschen Reich ist ohnzertrennlich verbunden 1. das Römische Kayserthum. (a) Den Grund und Ursprung leiten einige, sonderlich auch die Päbste, her von der durch Kayser Carolum M. erworbenen Kayserlichen Würde; (b) andere von Kayser Carolo Crasso; andere von Kayser Arnolpho, und endlich noch andere, und zwar die meiste, von Kayser Ottone M. welche Meynung auch am sichersten

§. 1. (a) CONRING de Germanorum Imperio Romano und alle Autores de Jure Augusti & Imperii in Italiam. so in STRUVII *Biblioth. Jur. publ. p.* 712. sqq. erzählet werden. add. supr. Lib. 1. Cap. 5. §. 2.

(b) Vid. *Cap. Venerabilem. X. de Elect.*

sten ist, (c) indeme des ersteren Kayser-Würde nur ihn und seine Familie, der anderen ihre aber bloß ihre Personen angienge.

§. 2.

Was aber Ottonem M. anbelangt, so wurde derselbe von Pabst Johanne XII. wider des Italiänischen Königs Berengarii Tyranney zu Hülffe geruffen, stellte sich auch Anno 962. in Rom ein, und wurde von gedachtem Pabst zum Kayser gesalbet: Weil aber gleich im folgenden Jahr der Pabst auf die hintere Füsse trat, und Berengarii Printzen Adelbert wider den Kayser portirte, gienge Otto abermals nach Rom, Johannes XII. wurde ab- und Leo VIII. an seine Stelle gesetzet: Als aber die Römer sich nach Ottonis Abzug wider diesen Pabst empöreten, und jenen wieder haben wolten, belagerte Otto die Stadt Rom Anno 964. nahme sie ein und beschützte Leonem. Dieser starb bald hernach, und wurde Johannes XIII. Pabst. Als aber die Römer im Jahr 965. auch wider diesen sich auflehneten, kame der Kayser zum viertenmal nach Rom, und wurde durch ihne eine scharffe Execution fürgenommen. (a) Wann und Wie?

§. 3.

Anno 964. solle schon gemeldter Pabst Leo VIII.

(c) STURM de Ottone I. Imperium Romanum cum Regno Romanico non conjungente, thut der Sache kein Genüge.

§. 2. (a) Conf. HAHNENS R. Hist. Part. 2. Cap. 3. §. 12. seq. p. m. 70. seqq.

auf einem Synodo zu Rom mit Bewilligung des Römischen Volckes sich mit Kayser Otto I. schon oben (a) gedachter massen, verglichen haben, daß er und seine Nachfolgere auf dem Teutschen Thron allemal zugleich Kayserе in Rom seyn sollen; Alleine viele zweiflen an der vorhandenen Urkund, daß solche ächt seye: Ist aber dieses, so ist sehr ungewiß, auf was Art das Römische Kayserthum mit Teutschland seye verbunden worden. Daß Otto I. Kayser worden seye, ist richtig; Mit was Recht? und ob es der Pabst Anfangs für sich gethan, auch ohne das Römische Volck habe thun können? ist so ausgemacht nicht. Daß auch eben damals oder bald hernach das Römische Kayserthum nicht nur an Kayser Ottonis Familie, sondern an das Teutsche Reich und dessen jedesmahliges Ober-Haupt, verknüpffet worden seyn müsse, ist à posteriori ohnbetrüglich zu schliessen, indeme von selbiger Zeit an biß auf den heutigen Tag der von denen Teutschen zu ihrem Ober-Haupt Erwählte damit zugleich jedesmal Römischer Kayser und von denen Italiänern selbsten, auch der übrigen gantzen Welt, dafür ohne Anstand erkannt wird. Nur bleibet solcher gestalten in dem Dunckeln, wie ferne und mit was Beding das Römische Kayserthum mit Teutschland verbunden worden seye? welchen Mangel die vorhandene Eydes-Formul Ottonis, wann man solche auch für richtig halten will, nicht ersetzet, indeme daraus nur ersehen werden kan, was einer Seits der Kayser versprochen, nicht aber auch,

§. 3. (a) Lib. 1. Cap. 5. §. 2.

auch, worauf doch so vieles ankommt, was anderen Theils der Pabst und das Römische Volck dem Kayser und Teutschen Reich zugesagt haben.

§. 4.

Ob diese Verbindung unter Kayser Otto dem III. erneuert worden seye?

Viele wollen auch, es hätte Kayser Otto der III. und Pabst Gregorius der V. nebst denen Römern, sich abermahlen verglichen, daß zu ewigen Zeiten kein anderer Römischer Kayser und König in Italien seyn solle, als den die Teutsche zu ihrem König würden gewählet haben: Alleine es ist nicht nur keine Formul dieses angeblichen Vergleiches vorhanden, sondern auch von andern zur Genüge dargethan worden, daß sehr zu zweifflen seye, ob und was an dieser gantzen Sache seye.

§. 5.

Heutiger Zustand.

Den heutigen Zustand aber betreffend, so ist, wie schon erinnert worden, der geringste Zweifel nicht obhanden, daß das Römische Kayserthum noch jetzo mit dem Teutschen Reich verbunden seye; Wie weit aber diese Verbindung sich erstrecke? davon wird in dem Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums mit mehreren gehandelt werden.

§. 6.

Mit dem Teutschen Reich ist auch verbunden das Longobardi-

Das zweyte mit Teutschland verknüpffte Reich ist das Longobardische oder Italiänische Königreich. Dieses, wie es zu der

Zeit,

sche oder Italiänische Königreich.

Zeit, als es an Teutschland verbunden worden, offenbar ein besonderes Reich gewesen, auch zu anderer Zeit und unter einem anderen Titul an das Teutsche Reich gediehen ist, als das Römische Kayserthum; also ist es auch jederzeit und biß auf diese Stunde ein eigenes Reich geblieben, und hat seine eigene von der Teutschen und Römischen abgesonderte Staats-Verfassung noch jetzo; wie aus deren Grund-Riß, den ich unten geben werde, zu ersehen seyn wird.

§. 7.

Wann diese Verbindung geschehen?

Das Recht des Teutschen Reichs auf dieses Königreich beruhet darauf: Im Jahr 950. starb die damals regierende Familie der Könige in Italien mit Lothario aus. Sein Premier-Ministre, Berengarius II. Marchese von Jurea, maßte sich zwar des Reiches an: Die Königliche Wittib aber ruffte Kayser Ottonem I. zu Hülffe, die er ihro auch wiederfahren liesse, doch sich im Jahr 952. mit Berengario vergliche, daß diesem, mit Willen ermeldter Wittib, welche Otto indessen geehlichet, die Lombardie bleiben, er aber unter der Ober-Bottmäßigkeit Ottonis stehen solte: Es gabe aber bald wieder neue Händel und Ludolph, des Kayſers Printz, nahme Berengario fast alles Land hinweg, starb aber, und Berengarius kame wieder in dessen Besitz. Doch, als die Italiänische Grosse Berengarium aufs neue bey dem Kayser verklagten, gienge dieser im Jahr 961. abermals in Italien, nahme das gantze Königreich ein, bekame Berengarium gefangen, liesse

lieſſe ihne im Elend ſterben, und ſeine Söhne konnten eben ſo wenig wieder empor kommen. (a)

§. 8.

Solchergeſtalten alſo hat Kayſer Otto dieſes Reich durch Krieg, (von deſſen Gerechtigkeit ich hier nicht reden will,) und Heurath (ſo viel die privat-Güter betrifft,) erhalten, und deſſen Nachfolgere an der Regierung des Teutſchen Reichs ſeynd biß jetzo jederzeit als rechtmäßige Ober-Häupter dieſes Königreiches gehalten worden, ob ſie gleich keinen Titul davon führen. Mehreres wird in ſchon bemeldtem Grund-Riß zu finden ſeyn.

Mit was Recht?

§. 9. (a)

Wann man der gemeinen Meynung der Publiciſten folgen will, ſo muß hier auch des Königreiches Arelat, oder des jüngern Burgundiſchen Königreiches, gedacht werden, als welches insgemein vor ein eigenes nur mit Teutſchland verbundenes Reich angegeben wird. Alleine ob gleich, als es an Kayſer Conrad II. gekommen, es ziemlicher maſſen ein eigenes Reich geblieben zu ſeyn ſcheinet, ſo muß es doch nach und nach völlig dem Teutſchen Reich einverleibt worden ſeyn, indeme ohnſtrittig iſt, daß die noch davon übrige Stücke heut zu Tag ein Theil des Teutſchen Reichs ſeynd, und gleiche Rechte mit denen

Ob das Königreich Arelat, oder Burgund, mit Teutſchland verknüpft oder demſelben einverleibt ſeye?

§. 7. (a) Vid. HAHN. l. c. §. 10. p. 64. ſqq.

§. 9. (a) v. H. MASCOV de nexu Regni Burgundiæ cum Imperio Rom. Germ.

denen anderen Gliedern des Teutſchen Reiches durchaus genieſſen, auch keine eigene Staats-Verfaſſung haben.

Viertes Capitel.

Von des Teutſchen Reiches Activ-Anſprüchen. (a)

§. 1.

Erinnerung von dieſer Materie.

In dieſer Materie von des Teutſchen Reichs Anſprüchen kommt das meiſte darauf an: Ob eine Verjährung zwiſchen freyen Völckern Platz finde? ingleichem: Ob, wann ein Staat dem andern verbunden oder unterwürffig geweſen, ſich aber, es ſeye nun auf was Art es wolle, davon loß machet, und von dem andern zwar ſeiner Verbindlichkeit nicht deutlich erlaſſen, doch aber anderen freyen Staaten gleich tractiret wird, derjenige, ſo vorhero ein Recht auf den andern gehabt hat, ſich dadurch deſſen begebe? In welcher Fragen Beantwortung aber die Gelehrten unterſchiedlicher Meynung ſeynd.

§. 2.

Eintheilung dieſer Anſprüche.

Die Anſprüche des Teutſchen Reichs ſeynd unterſchiedlicher Gattung: Dann 1. ſeynd einige entweder von Teutſchland ſelbſt, oder doch Nahmens

Cap. 4. (a) Add. SCHWEDERS Theatr. Prætenſ. & Controv. illuſtr. edit. de An. 1727. Lib. 1. CONRING de Finibus Imperii; und meine Diſſ. de dubiis Regni German. finibus modernis.

mens deſſelbigen von Andern, ſeiter dem Weſtphäliſchen Frieden getrieben worden, und noch unausgemacht; 2. andere ſeynd zwar nur vorhero, doch noch ungefähr ſeit Anno 1500. vorgekommen und auch noch nicht ausgemacht; 3. noch andere ſeynd wenigſtens ſeit mehr denn 200. Jahren niemalen mehr auf das Tapet gekommen, und 4. gedencken noch anderer wohl die Gelehrte in ihren Schrifften, es iſt aber nicht bekannt, daß die groſſe Herren ſelbſten Theil daran nähmen.

§. 3.

Nach der erſten Claſſe hat das Römiſche Reich Streit mit denen vereinigten Niederlanden 1. wegen der Herrſchafft Anholt. Dieſe ware vor deme ein Gelderiſch Lehen, wiewohlen Kayſer Carl der V. als er Geldern bekommen, die Lehenſchafft nachgelaſſen haben ſolle: Nachdeme aber Geldern eine der vereinigten Niederländiſchen Provintzien worden iſt, hat ſelbige ſich der Ober-Bottmäßigkeit über dieſe Herrſchafft und deren damalige Beſitzere, die Grafen von Bronchorſt, angemaßt; wogegen zwar dieſe und das Reich ſich, reſp. noch An. 1653. gewehret, es iſt aber gewiß, daß es lange nichts gefruchtet habe; ob aber hernach? finde ich nicht. Dermalen beſitzt es der Fürſt von Salm. 1. Claſſ. Anſprüche auf Anholt.

§. 4.

2. Gehöret daher die Herrſchafft Borckenlohe, über welche ſich zwar das Reich und das Cammer-Gericht die Ober-Herrſchafft mit vielem Eyfer vindiciret hat, Borckenlohe.

hat, doch aber nichts ausrichten können; indeme die Provintz Geldern vorgegeben, daß diese Herrschafft jederzeit zu Geldern und Zütphen gehöret, folglich das Reich kein Recht mehr daran habe, nachdeme die vereinigte Niederlande für freye Staaten erkannt worden seyen. In dem Anno 1666. zwischen denen vereinigten Niederlanden und dem Bischoff zu Münster geschlossenen Frieden ist dem Reich sein Recht art. 11. vorbehalten worden;

§. 5.

Leut. 3. Ist daher zu zählen die Herrschafft Leut der Grafen von Flodroff, welche die General-Staaten, unter dem Vorwand, daß sie nicht auf des Reichs Grund und Boden liege, sondern ein Affterlehen von dem Schloß Falckenburg seye, des Reichs Gerichtbarkeit entzogen. Und obwohlen dieses vorgestellet, daß, wann es auch schon ein solches Lehen wäre, dieses dannoch keine Oberherrschafft nach sich zöge, u. d. so fuhren die General-Staaten der vereinigten Niederlande dannoch mit Gewalt zu, und entsetzten das Reich seines Besitzes, so um das Jahr 1662. geschehen ist.

§. 6.

Elsloe. 4. Wegen der Ober-Bottmäßigkeit über die Herrschafft Elsloe hat man Anno 1700. und 1729. gestritten, und hat Chur-Pfaltz solche als ein Jülchisches, die General-Staaten und Arberg, so es besitzet,

beſitzet, aber als ein Niederländiſches Lehen halten wollen. (a)

§. 7.

5. Endlich ſo haben die General-Staaten Anno 1715. ſich der Herrſchafft Reßenich mit gewaffneter Hand bemächtiget; da hingegen der Kayſer und das Reich ſolcher, als eines Jülchiſchen Lehens und Glieds des Weſtphäliſchen Crayſes, ſich angenommen haben: Was ſie aber damit ausgerichtet? finde ich nicht. (a) Reßenich.

§. 8.

6. In dem Weſtphäliſchen Frieden wurde der Cron Franckreich die Landgrafſchafft Elſaß und die Land-Vogtey der Reichs-Städte im Elſaß abgetretten; nach Anno 1661. wollte Franckreich daraus eine Souveraineté über gantz Elſaß machen, wurde aber Anno 1669. durch ein Compromiſs-Urtheil abgewieſen. Alleine nach dem Nimwegiſchen Frieden fienge Franckreich es nicht nur wieder von vornen an, ſondern zoge auch noch mehrere Orte und Lande unter das Elſaß. In dem Ryßwickiſchen Frieden wurden zwar dieſe Reuniones caſſiret, vom Elſaß aber eigentlich nichts gedacht, dahero hernach ſo gar auf dem Reichs-Tag um eine authentiſche Erklärung gebeten wurde: Ob Franckreich durch den Ryßwickiſchen Frieden die Souveraineté über Elſaß zuge- Elſaß.

§. 6. (a) Reichs-Fama Part. 8. p. 460.

§. 7. (a) Von der Herrſchafft Eys; v. mein Plettenberg. Staats-Recht p. 13. ſq. 21. ſq.

ſtanden worden ſeye, oder nicht? Dieſe Erklärung erfolgte aber nicht, und in denen folgenden Friedens-Schlüſſen wurde es bey dem vorigen gelaſſen, auſſer daß ſie per indirectum Franckreich vortheilhaffter ſcheinen. Indeſſen beſitzet dieſe Crone Elſaß en Souverain, und die darinn gelegene Reichs-Stände haben keinen Sitz und Stimme mehr weder auf Reichs- noch Craiß-Tägen: Doch iſt, wie geſagt, die Sache noch nicht klar ausgemacht, oder gantz Elſaß jemals formlich an Franckreich abgetretten worden, wie es dann auch das Reich Anno 1709. unter die Reſtituenda geſetzet hat.

§. 9.

Sedan, 7. Das Fürſtenthum Sedan hat ſich von Teutſchland unter Kayſer Carl dem V. loßgeriſſen, und unter Frantzöſiſchen Schutz begeben, welche Crone erſt im vorigen Seculo von deſſen Fürſten, denen Hertzogen von Bouillon, die Souveraineté darüber vermeyntlich an ſich gebracht hat: Indeſſen hat das Reich niemahlen darein verwilliget, vielmehr es im Jahr 1709. ebenfalls unter die Reſtituenda gerechnet.

§. 10.

St. Gallen ꝛc. 8. Mit denen Schweitzern hat das Reich Stritt wegen des Abbtens zu St. Gallen, der Grafſchafft Toggenburg und anderer Reichs-Lehen in der Schweitz. Das Reich wollte Anno 1708. ſqq. ſeine Bottmäßigkeit darüber behaupten, und ſich deren gegen die Schweitzer annehmen: Dieſe aber glaubten, jene ſeyen nur dem Namen nach Reichs-Glieder, gehörten einig und allein

allein zu der Eydgenossenschafft, und habe sich das Reich um ihre Händel unter einander nicht zu bekümmern. Nachdeme beede Parthien sich wieder mit einander verglichen, ist dieser Stritt bißhero auf sich beruhet.

§. 11. (a)

9. Ferner behaupten die Eydgenossen die Souveraineté über des Bischoffs von Costantz in ihren Gräntzen gelegene Aemter; der Kayser und der Bischoff zu Costantz hingegen halten dafür, diese Aemter gehören zu Teutschland. Von Anno 1712. an wurde lang und hefftig darüber gestritten; endlich aber blieben die Schweitzer doch im Besitz. Einige Costanzische Aemter.

§. 12.

10. *Geneve* ist noch biß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts eine freye Reichs-Stadt gewesen, und die Kayserе haben viele Actus ihrer Hoheit darüber allda ausgeübet, die Stadt auch selbsten gegen Savoyen sich öffters darauf beruffen; dahero halten viele Publicisten sie noch vor verbunden, des Teutschen Reiches Ober-Bottmäßigkeit zu erkennen, obwohlen heut zu Tag keine Spuhr einer würcklichen Verbindung übrig zu seyn scheinet, und die Stadt bey sich ereignenden Fällen sich wohl auf das, was wegen der Schweitzer in dem Westphälischen Frieden versehen worden ist, beruffen dörffte. Geneve.

§. 11. (a) v. Mein Costanzisches Staats-R. p. 72. seqq. und die Wahl-Tags-Acta An. 1711. 1741. 1745.

§. 13. (a)

Preuſſen. 11. Daß das Reich auf Preuſſen ein Recht habe, ſcheinet jenes in dem R. Abſch. vom Jahr 1512. §. Den Hochmeiſter. *Part. 2. §. 12.* ſelbſt zu zweiflen; indeſſen gibt es doch nicht nur verſchiedene, welche dafür halten, daß es befugte Anſprach darauf habe, weil die Creutz-Herren mit des Reichs Hülffe Preuſſen eingenommen haben, und in deſſen Beſitz von Kayſer Friederich dem II. beſtättiget worden ſeyen, dergleichen auch Kayſer Heinrich der VII. und andere gethan haben; der Hochmeiſter habe bey dem Reich Hülffe geſucht, und auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme gehabt; von Kayſer Carl dem V. ſeyen verſchiedene Actus Jurisdictionales über ihne exerciret worden, die Teutſch-Meiſtere würden von denen Kayſern noch jetzo damit belehnet, u. d. ſondern es ſucht auch der Teutſche Orden um ſeine Anſprach auf das Eigenthum von Preuſſen deſto beſſer zu unterſtützen, noch immer des Teutſchen Reichs Ober-Herrſchafft über Preuſſen zu behaupten. (b) Hingegen ſagen andere: Kayſer Friederich habe Sachen, die ihme nicht angehöret, nicht verſchencken können, und eben ſo wenig ſeine Nachfolger; die geſuchte Hülffe ſeye kein Beweiß der Unterthänigkeit; Kayſer Carl ſeye zu dem,

§. 13. (a) v. HOHENHARDTS ſ. LUDEWIGII vertheidigtes Preuſſen; SEILERI Pruſſia nunquam & nulli tributaria; HEINECCII, ſ. OHLII Pruſſiæ in Libertatem aſſertæ Specimen.

(b) Conf. meine Anmerck. ad Capit. Franciſci T. 1. App. p. 53. & T. 2. p. 2. ſeqq.

dem, was er gethan, nicht befugt gewesen; die Belehnungen seyen abusivæ, &c. So besitzen auch theils der König in Preussen, theils die Cron Pohlen, Preussen, als Souveraine und das Teutsche Reich selbsten sitzt gantz stille darzu.

§. 14. (a)

12. Liefland und Curland haben ehedessen, und noch lange im 16ten Jahrhundert, ohne Zweifel zu dem Reich gehöret: Insgemein aber glaubet man, daß, weilen das Reich diese Provintzien, als sie von Rußland angegriffen worden, Hülfflos gelassen, und sie dadurch genöthiget worden seynd, sich Pohlen zu untergeben, es seine Rechte verlohren habe; wie es denn auch verschiedentlich stillschweigend eingestanden, daß seine Rechte darauf erloschen seyen: Andere aber wollen jenes entschuldigen, und dieses nicht eingestehen. Inzwischen besitzen es resp. Pohlen, oder der Hertzog in Curland, und Rußland als souverain; nur hat noch Anno 1653. und Anno 1737. der Teutsche Orden einen Vertheidiger des Reichs ober-Herrlichen Gerechtsamen darüber abzugeben gesucht. Lieff- und Curland.

§. 15. (a)

In die zweyte Classe gehören 1. die Ansprach auf die Ober-Herrschaft über die Französische Provintz *Provence*, weil sie zu dem Königreich Arelat gehöret Zweyte Classe. Ansprüche auf Provence.

habe,

§. 14. (a) BOECLER de acquisito & amisso Imperii in Livoniam Jure.

§. 15. (a) v. SCHURZFLEISCHII Vindiciæ Juris Imperialis in Provinciam & Delphinatum.

habe, und noch von Kayser Albrecht nur als ein Reichs-Lehen an den König Philippum Pulchrum in Franckreich überlassen worden seye. Franckreich hingegen läugnet, daß es noch ein Reichs-Lehen gewesen, als es an dasselbe gekommen seye, und beruft sich auf einen Erkauff vom Reich. Die Kayserе, Maximilian der I. und Carl der V. haben zwar die Reichs-Rechte über dieses Land noch hervor gesucht, Franckreich besitzet es aber als souverain.

§. 16. (a)

Dauphiné. 2. Auf *Dauphiné*. Wegen desselben wird für das Teutsche Reich angeführet: Daß es ein Reichs-Lehen gewesen, auch der Dauphin noch Anno 1356. die Lehen darüber empfangen, ingleichen noch nachhero die Kayserе verschiedene Actus ihrer Hoheit darinn, ausgeübet und die Könige in Franckreich, Carl der VII. Ludwig der XI. und andere, die Reichs-Gerechtsame darüber erkannt hätten. Franckreich aber wendet ein: Es seye kein Reichs-Lehen mehr gewesen, als es an diese Crone gekommen; Kayser Carl der IV. hätte es König Johann in Franckreich geschencket, ꝛc. Mit dem Besitz hat es die Beschaffenheit, wie bey vorigem.

§. 17.

Oranien. 3. Auf *Oranien*. Wegen dieses Fürstenthums wird für das Teutsche Reich angeführet: Daß es ein Glied des Arelatensischen Reiches gewesen; die Grafen von Provence,

§. 16. (a) v. Not. ad §. prox. præced.

ce, (welche die Fürſten von Oranien genöthiget, ihre Vaſallen zu werden,) hätten dem Reich ſein Recht dardurch nicht nehmen können, ja, da ſie ſelbſten damals noch unter dem Reich geſtanden, ſeye es allen Falls doch bey dem Reich geblieben, ꝛc. Im Gegentheil wird eingewendet: Oranien ſeye jederzeit, und noch, ehe das Königreich Arelat aufgekommen, ſouverain geweſen, auch noch von Kayſer Carl dem V. dafür erkannt worden. Franckreich iſt auch, ſonderlich vermöge des Utrechtiſchen Friedens vom Jahr 1713. in würcklichem ſouverainen Beſitz dieſes Fürſtenthums.

§. 18.

4. Auf *Chalon*, oder das Hertzogthum an der Maas. Vor das Teutſche Reich wird angeführet: Daß es ehedeſſen auch zu dem Arelatenſiſchen Reich gehöret habe, und noch Anno 1521. in die Reichs-Matricul gebracht worden ſeye; dagegen man einwendet, daß das letztere aus Irrthum, oder wegen der von denen Fürſten zu Oranien (welche Chalon ſchon im 14den Seculo denen Grafen zu Burgund überlaſſen hätten,) in Burgund oder an der Maas beſeſſenen Güter geſchehen ſeyn müſſe. Dermalen hat es Franckreich inne, und hält es vor ſouverain. Chalon.

§. 19.

Des Teutſchen Reichs Anſprüche und Strittigkeiten nach der dritten und vierten Claſſe ſeynd: Dritte und vierte Claſſe. Anſprüche auf Arelat.

1. Auf diejenige Stücke des neueren Burgundiſchen oder Arelatenſiſchen Königreichs, welche

ſich von dem Reich loßgeriſſen haben. Nemlich der letzte König in Burgund, Rudolph III. welcher keine Kinder hatte, vermachte ſein Reich denen Kayſern Henrico II. und nachmals Conrad dem II. welcher es auch nach Rudolphs Tod Anno 1032. in Beſitz nahme, und es ſo wohl an das Reich als ſein Hauß brachte, oder vielmehr mit jenem, wie wir ſchon geſagt, verknüpffte. Nun haben zwar ſonderlich die Kayſere Friederich der I. Otto IV. Friederich II. Wilhelm, Richard, Rudolph der I. Adolph, Heinrich der VII. Ludwig der IV. Carl der IV. und Ruprecht, die Reichs-Rechte über dieſes geſamte Königreich bey aller Gelegenheit zu behaupten geſucht; indeſſen haben ſich doch, (auſſer deme, was in folgenden Zeiten der Cron Franckreich von dem Reich überlaſſen, wie auch was denen Schweitzern nachgegeben worden iſt,) verſchiedene Provintzien nach und nach dem Reich entzogen, welches aber ſeiner Anſprüche darauf ſich noch nicht begeben hat. Zwar wollen einige behaupten: König Rudolph, als ſelbſt unrechtmäßiger Beſitzer, habe das Reich nicht andern vermachen können, Eudo, Graf von Champagne, von deme die Könige in Franckreich herſtammeten, habe ein näheres Recht darzu gehabt, die Kayſere hätten ihr Recht an dieſes Reich an Franckreich überlaſſen, ꝛc. Es wird aber alles dieſes von denen Teutſchen Publiciſten mit vielen Gründen widerſprochen. (a)

§. 20.

§. 19. (a) v. MASCOV de nexu Regni Burgundici cum Imperio R. G.

§. 20.

2. Wegen der Grafschafft *Avignon* und Zugehörde wird für das Teutsche Reich angeführt; Die Königin Johanna von Neapel und Gräfin von Provence, so es an den Pabst überlassen, habe demselben kein mehreres Recht geben können, als sie selbst gehabt; nun seye aber richtig, daß Provence, folglich auch Avignon, damahlen Reichs-Lehen gewesen seyen. Der Pabst hingegen berufft sich darauf, daß Kayser Carl IV. diese Ubergabe bestättiget habe. Er besitzet auch die Grafschafft würcklich en souverain, und findet man nicht, daß das Reich sich jemahls deßwegen gereget hätte. Avignon.

§. 21.

Ferner und 3. erachten viele Publicisten, daß das Teutsche Reich noch jetzo eine Ansprache auf die Schweitz habe, indeme nicht nur ein grosser Theil davon auch ein Stück des Arelatensischen Reiches gewesen seye, sondern auch die gantze Schweitz noch, nachdeme sie ihre Eyd-Genoßschafft schon errichtet gehabt, des Reichs Ober-Herrschafft zu Zeiten Kaysers Carls des V. und Ferdinands des I. erkannt hat. Und obwohlen in dem Westphälischen Frieden ihr nachmals eingestanden worden, daß sie sich in possessione vel quasi plenæ liberratis & exemtionis ab Imperio befinde, so meynen doch viele, es gehe dieses nur die Exemtion von der Jurisdiction der höchsten Reichs-Gerichte, oder doch nur das Possessorium der Souveraineté, nicht aber das Petitorium an, Die Schweitz.

welches das Reich noch nie hätte fahren lassen. (a) Auch streitet man: Ob diese Exemtion nur die 13. Cantons, oder auch ihre Bunds-Genossen und Unterthanen, angehe?

§. 22.

Champagne. 4. *Champagne* anlangend, so hat dessen Graf Theobaldus II. sich im Jahr 1054. Kayser Heinrich dem III. zum Vasallen ergeben, in welcher Verbindlichkeit die Grafen biß auf das Jahr 1335. verblieben seynd, da Philipp, König von Navarra, und dessen Gemahlin Johanna, diese Grafschafft Philippo Valesio, König in Franckreich, überlassen haben; wogegen sich zwar Kayser Ludwig der IV. auch nachher Kayser Maximilian der I. gesetzet, so aber nichts gefruchtet hat, und Franckreich beherrschet es noch heut zu Tag en souverain.

§. 23.

Die vereinigte Niederlande. 5. Die vereinigte Niederlande waren ehedessen ohne Zweifel ein Theil des Teutschen Reiches und Burgundischen Craises, haben sich aber nach deme bekanntlich von Spanien, als damahligen Besitzer des Burgundischen Craises, losgemacht, und eine eigene freye Republique errichtet, welche durch den Münsterischen Frieden von Spanien für souverain erkannt, auch versprochen worden ist, des Reichs Bewilligung hierüber beyzuschaffen, welches aber biß diese Stunde

§. 21. (a) Siehe meine gerettete völlige Souveraineté der Schweitzerischen Eyd-Genossenschafft, s. Commentarium ad Art. 6. Inst. Pac. Westph.

de nicht, sondern nur von dem Kayser allein erfolget ist; dahero einige des Reichs Rechte demselben annoch vorbehalten zu seyn vermeynen; andere aber, weil man mit dieser Republic indessen als mit einem souverainen Staat an Seiten des Reichs umgegangen ist, selbige für verlohren achten.

§. 24.

Engelland. 6. Legen einige dem Reich eine Ansprach auf Engelland bey, weil König Heinrich der II. sich Kayser Friederich dem I. unterworffen, dergleichen auch König Richard gegen Kayser Heinrich dem VI. gethan, dieser auch jenen darauf wieder mit Engelland belehnet habe, u. d. g. Andere aber wollen, diese Gewalt der Kayßere über Engelland habe nicht lange gewähret, und seye längst erloschen, Engelland auch von dem Reich von vielen Jahrhunderten her für souverain erkannt worden. So viel ist gewiß, daß Engelland in ohnzweiffentlichem Besitz der Souveraineté ist.

§. 25.

Dännemarck. 7. Dännemarck wurde unter Kayser Otto dem I. dem Reich unterwürffig und unter Kayser Otto II. demselben auch zinßbar. Und ob gleich die Dänische Könige zum öfftern sich von diesem Band loszumachen sucheten, wurden sie doch allemal mit Gewalt wieder zum Gehorsam gebracht. Kayser Conrad II. erliesse zwar denenselben diese Verbindung, Kayser Lotharius II. aber machte Dännemarck dem Reich von neuem unterthänig, in welchem Zustand es biß auf Kayser Friederich den I. verbliebe, welcher noch verschiedene

Actus

Actus der Ober-Gerichtbarkeit darüber ausgeübet haben solle; wiewohl die Dänen dieses und das übrige entweder gar laugnen, oder doch anderst zu drehen suchen. Indessen ist Dännemarck von viel 100. Jahren in dem Besitz der Souveraineté.

§. 26.

Schleßwig. 8. An Schleßwig solle das Teutsche Reich ebenfalls Ansprach haben, nicht nur als an einen Theil von Dännemarck, sondern auch, weil schon der Teutsche König Heinrich der I. es erobert und Marggrafen dahin gesetzet habe, es auch in der Wormsischen Matricul vom Jahr 1521. stehe, und noch nachhero von dem Cammer-Gericht Nahmens des Reichs die Ober-Gerichtbarkeit darüber ausgeübet worden seye. Hingegen laugnet Dännemarck das erste, und beziehet sich darauf, daß Kayser Conrad II. sein und des Reichs Recht König Canuto II. in Dännemarck überlassen habe; der Reichs-Matricul seye es aus Irrthum einverleibt, und das vom Cammer-Gericht geschehene zurückgezogen worden, ꝛc. Dännemarck und resp. Holstein beherrschen es auch würcklich schon geraume Zeit als ein souveraines Land.

§. 27.

Pohlen. 9. Von Pohlen geben die Teutsche Scribenten für, daß Miseco, Hertzog in Pohlen, sich Kayser Otto dem I. unterworffen und dem Reich einen jährlichen Tribut entrichtet habe; worauf die Kaysere und das Reich biß auf Friederich den II. ihrer Ober-Herrschafft darüber sich vielfältig gebrauchet hätten. Allein die Pohlnische

ſche Scribenten (a) laugnen alles, oder legen es doch anderſt aus. Nun ſollen zwar die Kayſere, nachdeme Pohlen ſich nach Kayſer Friderichs des II. Zeiten vom Reich losgeriſſen, biß auf Kayſer Maximilian den I. die Reichs-Rechte auf Pohlen von Zeit zu Zeit immer wieder herfür geſucht haben; alleine Pohlen iſt doch in dem Beſitz der Souveraineté geblieben, dahero heut zu Tage einige dem Reich keine, andere aber doch noch eine Anſprach auf Pohlen eingeſtehen.

§. 28.

10. Ungarn ſolle von Kayſer Heinrich dem III. zum Teutſchen Reich gebracht worden, und dabey biß unter Kayſer Lothario II. geblieben ſeyn; nachgehends aber hätte es ſich zwar wieder davon getrennet, doch aber die Kayſer biß auf Sigmunden die Reichs-Rechte darüber zu erhalten geſucht. Die Ungarn laugnen aber dieſe Unterwürffigkeit, und ſagen, Ungarn hätte nur zuweilen den Frieden um ein Stück Geld von denen Teutſchen erkauffen müſſen. Daß es heutiges Tage, und ſchon lange, für ein ſouveraines Königreich gehalten werde, iſt bekannt; doch meynen einige, des Reichs Anſprach ſeye noch bey vollen Kräfften: Andere aber können ſich dieſes nicht einbilden, ſonderlich auch wegen des R. Abſch. vom Jahr *1566. §. 69. 70.* Ungarn.

§. 29.

11. So legen auch einige dem Teutſchen Reich ein Recht über die Dalmatien, ꝛc.

Königs

§. 27. (a) SCHULZ de Polonia nunquam tributaria.

Königreiche Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Servien, Raſcien und Bosnien bey, weilen ſie ehedeſſen zu dem alten Röm. Reich gehört haben, ſonderlich aber, weil ſie unter Kayſer Carl dem Groſſen und ſeinem Sohn Ludwig geſtanden ſeyen. Andere aber halten dieſe Gründe nicht für hinlänglich, daraus, ſonderlich noch heut zu Tag, eine Anſprach machen zu können. Ubrigens ſeynd ſie längſt von vielen anderen Staaten als ein ſouveraines Land beherrſchet worden.

§. 30.

Sicilien. 12. Sicilien ſolle ebenfalls unter Kayſer Heinrich dem VII. Majeſtatem Imperii comiter coliret haben. Auch dieſes Reich wird aber, wie von denen vorigen, ſo nicht weniger von dem jetzigen Könige, en ſouverain beherrſchet.

§. 31.

Neapolis. Endlich und 13. ſo ſolle Neapolis von Kayſer Otto I. nachdeme er die Griechen daraus vertrieben, dem Teutſchen Reich erworben, und dieſes Recht, mittelſt Vermählung ſeines Printzen, Kayſers Otto des II. an eine Griechiſche Kayſerliche Printzeßin, beſtättiget erhalten haben; Die Kayſere Heinrich der II. Conrad der II. und Lotharius der II. hätten ſich bey dieſer Gerechtſame erhalten: Und obwohlen die Päbſte nachmals dieſes Reich als ihr Lehen angeſprochen; hätte doch ſolches ihnen nicht, wohl aber denen Kayſern, gebührt; wie dann auch Conrad der III. und Heinrich der VII. ſich noch um dieſes Reich angenommen hätten.

ten. Alleine es iſt dieſes Königreich ſchon viele Jahrhunderte von verſchiedenen Familien, als ein zwar von dem Päbſtlichen Stuhl zu Lehen gehendes, doch ſouveraines, Reich regieret worden.

Fünfftes Capitel.

Von des Teutſchen Reiches Paßiv-Anſprüchen. (a)

§. 1.

Paßiv-Anſprüche an das Teutſche Reich.

Hinwiederum gibt es auch verſchiedene andere Staaten, welche an das Teutſche Reich, oder einige Stücke deſſelbigen, Anſprach machen. Alſo behaupten einige Frantzöſiſche Scribenten, daß der Cron Franckreich dasjenige gebühre, was zu denen alten Königreichen Auſtraſien und Lothringen gehöret habe, folglich die meiſte über dem Rhein gelegene Teutſche Provintzien. Ihre Gründe ſeynd fürnemlich: 1. Auſtraſien ſeye von 511. an biß auf Carolum M. und deſſen Nachkommen bey Franckreich geweſen, und habe dahero, vermöge Saliſchen Geſetzes, nicht davon veräuſſeret werden können. 2. Ludovici Balbi Kinder, Ludwig und Carolomañ, auf deren Verzicht das Teutſche Reich ſeine Rechte am meiſten gründe, ſeyen Baſtarte, folglich keine rechtmäßige Könige von Franckreich, geweſen, hätten alſo auch nichts davon veräuſſern können. 3.

Der Cron Franckreich auf die zu Auſtraſien und Lothringen gehörige Stücke.

König

Cap. 5. (a) Vid. SCHWEDER l. c.

König Carolo Simplici in Franckreich habe die Erbschafft und Nachfolge König Ludwigs IV. in Teutschland gebühret, womit sich die vorige Verzichte aufgehoben und Franckreich ein neues Recht erlanget hätte, ꝛc. Teutschland aber hält entgegen: ad 1. Die Könige in Franckreich stammten nicht von denen Carolingern ab; Austrasien seye nach Ludovici Pii Tod von Franckreich abgesondert worden, habe also nicht zu Franckreich gehöret, und könne folglich, wie vieler anderer, also auch dieser Ursach wegen, das Salische Gesetz daher nicht gezogen werden. ad 2. Was von der Unehlichkeit obbesagter Könige angeführet werde, seye ohngewiß, allenfalles in Franckreich nichts ungewöhnliches gewesen, daß sie für rechtmäßige Könige erkannt worden; wie denn die jetzige Könige sich nach ihnen numerirten. ad 3. Franckreich habe sich selbst des Wahl-Rechts bedienet, und Ottonem, wie auch nachgehends Hugonem Capetum, mit Uebergehung Hertzog Carls in Nieder-Lothringen, Carolingischen Geschlechts, gewählet. Von dem Jure Domanii habe man damals noch nichts gewußt, ꝛc.

§. 2.

Das gantze Teutsche Reich.

So gibt es auch Frantzösische Scribenten, (a) welche das gantze Teutsche

§. 2. (a) v. AUBERY des justes Pretensions du Roy sur l'Empire, du PUY Traité, touchant les Droits du Roy sur plusieurs Etats & Seigneuries, possedées par plusieurs Princes voisins. Und hingegen l'Advocat condamné, ou la France & l'Allemagne egalement defendues contre le Sieur Aubery.

Teutsche Reich in Ansprach nehmen für die Cron Franckreich, weil nach Abgang der Carolingischen Linie in Teutschland die noch blühende Carolingische Linie in Franckreich hätte jener Lande erben sollen, aber von denen Teutschen zwar unrechtmäßiger Weise verdrungen worden, doch der Cron Franckreich ihr Recht in salvo geblieben seye, weil, was einmal zur Cron gehöre, davon nicht veräussert, oder allenfalls jederzeit wieder zurück geforderet werden könne. Es wird aber an Seiten der Teutschen Scribenten hierauf eben das geantwortet, was ich im vorigen §. angeführet habe, und die Cron Franckreich selbst hat sich noch nie mit diesem Anspruch gemeldet.

§. 3.

Und die Zugehörungen von Metz, Elsaß, ꝛc.

Ehedessen hatte zwar der König in Franckreich ins besondere auch auf verschiedene Provintzien des Teutschen Reichs, als Zugehörungen des ihme überlassenen Bißthums Metz, oder der Landgrafschafft Elsaß, u. d. g. Ansprache gemacht, zu solchem Ende auch die bekannte Reunionen anstellen und die angesprochene Länder mit Gewalt wegnehmen lassen: Jedoch, nachdeme durch die darauf gefolgte Friedens-Schlüsse (a) diese Sache ihre abhelffliche Maasse bekommen, und das Teutsche Reich wider diese Reuniones sicher gestellet worden ist; (b) so ist auch hier davon so wenig zu gedencken, als von den

§. 3. (a) Siehe Ryßwick. Fried. Art. 4.

(b) Als Lothringen und Bar An. 1735. an Franckreich überlassen worden, hat es gleichfalls allen Reunionen in Ansehung derselben abgesagt.

Anſprüchen, welche verſchiedene andere Staaten zwar auf das Eigenthum ein- oder anderer Provintz des Reichs machen, ohne doch, daß bekannt wäre, als ob ſie dem Reich zugleich auch die Ober-Bottmäßigkeit darüber in Zweifel zu ziehen geſonnen wären.

Drittes Buch.

Von dem Römiſchen Kayſer und Kayſerin, Römiſchen König und denen Reichs-Vicarien.

Erſtes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſers Wahl und Crönung.

§. 1.

Beſchreibung des Kayſers.

Der Römiſche Kayſer (welcher auch gemeynet iſt, wann es überhaupt heißt: Der Kayſer,) iſt eine von denen Chur-Fürſten zu des Reichs oder derer geſammten Stände und Glieder des Teutſchen und der mit ſelbigem verbundenen Reiche Ober-Haupt erwählte hohe Perſon.

§. 2. (a)

Teutſchland iſt ein Wahl-Reich.

Das Teutſche Reich iſt, wie vorlängſten,

§. 2. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 1. und deſſen Zuſätze.

längſten, alſo auch noch jetzo, ein Wahl-Reich, und hat auch der jetzige Kayſer ſich eydlich (b) verbinden müſſen, ſich keiner Succeßion oder Erbſchafft des Reichs anzumaſſen, zu unterwinden, noch zu unterfangen; noch darnach zu trachten, daſſelbe auf ſich, ſeine Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders, zu wenden, (c) womit aber die Recommendation eines Candidaten zur Kayſer-Würde (deren ſich ſo gar fremde Potenzien bedienen,) wohl beſtehen kan, wann nur die Wahl frey iſt. Auch hat man aus verſchiedenen Urſachen etliche 100. Jahre her, (auſſer was Anno 1742. und Anno 1745. geſchehen iſt,) jederzeit den regierenden Ertz-Hertzog zu Oeſterreich zum Kayſer erwählet, wiewohl es doch manchem Herrn aus dieſem Hauſe ſchwer worden iſt, darzu zu gelangen, auch Franckreich ſich ſchon ſelbſt angetragen hat.

§. 3. (a)

Durch wen die Wahl geſchehe?

Die Wahl geſchiehet, krafft der güldenen Bull, und anderer Reichs-Grund-Geſetze, wie auch des Herkommens, ꝛc. durch die deßwegen alſo benahmſte Chur-Fürſten, welche dißfals keinen Streit mehr haben, weder mit anderen, noch in ihren eigenen Häuſern. (b) Und zwar ſo werden die Geiſtliche zu der

(b) Vid. Ejus Wahl-Cap. art. 2. §. 2. art. 3. §. 10. add. Aur. Bull. Tit. 1. & 2.

(c) Conf. das Pactum zwiſchen Oeſterreich und Chur-Braunſchweig de An. 1692. item Ertz-Hertzog Maximilians Gutachten de An. 1616.

§. 3. (a) v. mein T. Staats-Recht L. 2. C. 2. und die Zuſätze darzu.

(b) Vid. Lib. 4. Cap. 8.

Wahl zugelassen, ob sie gleich von dem Pabst noch nicht bestättiget, noch von dem Kayser belehnet worden seynd, wann es nur sonst wegen ihrer Wahl keine Scrupel hat. Ist eine geistliche Chur erlediget; so wird das Capitul nicht beruffen, sondern erinnert, seine Wahl zu beschleunigen. Wann aber ein geistlicher Chur-Fürst seiner weltlichen Regalien von dem Kayser und Reich, nicht aber auch seines Ertz-Bistums von dem Pabst, entsetzet ist, folglich zwar die Chur, nicht aber auch das Ertz-Bistum, leer stehet, und also das Capitul zu keiner neuen Wahl schreiten kan; so wird selbige Chur gar übergangen. Dergleichen auch mit Bewilligung des Chur-Fürstlichen Collegii geschehen ist, als der Kayser einen geistlichen Chur-Fürsten verschiedener Ursachen wegen im Arrest hielte. Ein weltlicher Chur-Fürst kan gleichfalls der Wahl beywohnen, wann er schon noch nicht belehnet ist: Die Minderjährige aber werden durch ihre Vormundere vertretten: Ein seiner Chur entsetzter und in die Acht erklärter aber verliehret, nebst allen anderen, auch die Wahl-Gerechtsamen. (c) Ob aber ein Chur-Fürst wegen der Widersetzlichkeit seiner Land-Stände, oder wegen des Päbstlichen Bannes, oder wegen der Evangelischen Religion, zur Wahl gelassen werden könne? darüber wird schwerlich jemalen mehr gefragt werden. Anno 1741. wurde Chur-Böhmen von der Wahl ausgeschlossen, weil einige der Königin die Cron, andere aber wenigstens die Verführung der Chur-Stimme, strittig mach-

(c) Vid. Aur. Bull. Tit. 1. §. 8.

machten; Anno 1745. aber wurde Ihr die eigene Führung ſolcher Stimme zugeſtanden.

§. 4. (a)

Die Anſage zur Wahl läſſet der Chur-Fürſt zu Maynz, (wann er gleich noch nicht beſtättiget iſt,) als Reichs-Ertz-Cantzlar, ꝛc. innerhalb einem Monath nach erhaltener Nachricht von des Kayſers Tod bey einem jeden Chur-Fürſten ins beſondere durch einen Geſandten und ein demſelben mitgegebenes offenes Einladungs-Schreiben thun. (b) Wäre aber die Chur Maynz zu ſelbiger Zeit erlediget, ſo iſt nicht ausgemacht, wer es zu verrichten habe; allenfalls kommen die Chur-Fürſten ſelbſten zuſammen, welches ihnen auch oblieget, wann einer oder mehrere gleich von Maynz nicht beruffen würden: (c) Bliebe aber dennoch einer aus, iſt die Wahl nichts deſto weniger gültig. Doch verſtehet ſich dieſes letztere nur von einer Kayſer- nicht aber Römiſchen Königs-Wahl, welche letztere insgemein von dem regierenden Römiſchen Kayſer veranlaſſet wird.

Anſage zur Wahl.

§. 5.

Der Ort der Kayſer-Wahl iſt Franckfurt am Mayn, (a) wiewol, aus bewegenden Urſachen, und gegen einen der Stadt Franckfurt ertheilten Revers, die Wahl auch ſchon anderswo fürgenommen worden iſt.

Ort der Wahl.

§. 4. biß 10. (a) v. Mein Teutſches Staats-Recht L. 2. Cap. 4. und deſſen Zuſätze.
(b) Aur. Bull. T. 1.
(c) Aur. Bull. Tit. 1. §. 21.
§. 5. (a) ibid. §. 19. &c.

Der Wahl-Stadt Pflichten werden in der güldenen Bull (b) beschrieben. So bald es ausgemacht ist, wo die Wahl geschehen solle, wird es der Stadt und dem Reichs-Erb-Marschall zu wissen gethan.

§. 6.

Zeit der Wahl.

Der Wahl-Tag solle innerhalb drey Monaten von dem Tag der Insinuation des Ausschreibens darzu den Anfang nehmen, doch wird dieser Termin mit Belieben der anderen Chur Fürsten zuweilen verlängeret oder verkürtzet. Kommt einer später, und wann die Zusammenkünfte schon angefangen haben; so muß er sich zu dem, was bereits vorbeygegangen ist, bequemen, gleichwie auch, wann einer vor vollendeter Wahl abreiset, er sich das muß gefallen lassen, was die andere ausmachen. (a) Bey einer Römischen Königs-Wahl endlich ist kein beständiger Termin festgesetzt.

§. 7.

Des Ertz- und Erb-Marschalls Amt bey Wahl-Tägen.

Gegen die Zeit des Wahl-Convents machet das Erb-Marschall-Amt, nebst der Obrigkeit des Orts, resp. gemeinschafftlich, Anstalten wegen derer Quartiere, (a) der Lebens-Mittel, des Conferenz-Zimmers, Vermietung der Häuser, unverburgerter und Bettelleute, Beobachtung behörigen

(b) ib. T. 1. §. 24. add. seqq. §. 12.

§. 6. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 19. 23. Tit. 2. §. 7.

§. 7. (a) Viele Notabilia davon, sonderlich auch, was es An. 1741. wegen des Böhmischen Quartiers für Händel gegeben? siehe Tom. 1. der Zusätze zu meinem T. Staats-Recht.

gen Reſpects und Sittſamkeit, der Garniſon, ꝛc. gleichwie auch hernach während deſſelben der Chur-Fürſt zu Sachſen, als Ertz-Marſchall, eine Policey- und Tax-Ordnung publiciren läſſet. (b)

§. 8.

Es kan ein Chur-Fürſt entweder in Perſon erſcheinen, oder aber einem andern Chur-Fürſten ſeine Stim̃e auftragen, oder (welches heutiges Tages allemal zu geſchehen pflegt, wann der Chur-Fürſt nicht ſelbſten kommt,) einen oder mehrere, (gemeiniglich drey oder zwey,) Geſandte ſchicken, welche ſtatt ſeiner der Wahl beywohnen, darunter, wiewohl nicht nothwendig, meiſtens eine Perſon Grafen- oder Herren-Standes zu ſeyn pfleget; auch genieſſet bey verſchiedenen Gelegenheiten der erſtere vor denen übrigen etwas zum Voraus, ob ſie gleich alle den Character als Ambaſſadeurs haben, und ordentlicher Weiſe einerley Honores genieſſen. Dieſe Geſandte müſſen mit genugſamer Vollmacht, und freyem Gewalt, welchen ſie Chur-Maynꝛ behändigen, verſehen ſeyn; (a) wiewohl ſich leicht einzubilden iſt, daß ihnen darneben noch beſondere gemeſſene Inſtructionen gegeben, und nach Befinden nachgeſchicket werden. Auch bekommen ſie Creditive an die in Perſon anweſende Chur-Fürſten. Bliebe ein Chur-Fürſt aus, ſchickte auch niemand, oder trüge niemand ſeinetwegen Commißion auf, ſo gehet die Wahl doch fort. Erſcheinung der Chur-Fürſten.

(b) Wahl-Cap. art. 3. §. 25.

§. 8. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 23. Conf. die cit. Zuſätze Tom. 1. p. 233. ſeqq.

§. 9.

Deren Geleit, Wann ein zur Wahl reisender Chur-Fürst oder Gesandter, wie doch heut zu Tag selten geschiehet, es verlanget, muß ihme von den Ständen, durch deren Lande er reiset, unter schwerer Straffe, sicher Geleit und die Lebens-Mittel in billigem Preiß angeschaffet werden; auch solle ihnen niemand nachstellen Und Suite. ꝛc. (a) Nach der güldenen Bull (b) solle eines Chur-Fürstens, oder dessen Gesandtens, Gefolg, den er mit in die Stadt nimmt, und davon die Fouriers-Liste eingeschickt werden muß, (c) in nicht mehr dann 200. Pferden, darunter nicht mehr dann 50. Gewappnete seyn sollen, bestehen; doch bindet man sich daran nicht so genau.

§. 10.

Einzug und Ceremoniel. Die Chur-Fürsten kommen entweder incognito an, oder ziehen solenniter ein: Zuweilen geschiehet erstlich jenes, hernach dieses auch, und zwar auch wohl sehr spät. Die Chur-Fürstliche Gesandte ziehen nie solenniter ein, wohl aber die fremde Ambassadeurs, ausser dem Päbstlichen Nuncio. Das Ceremoniel der Chur-Fürsten unter sich, der Chur-Fürstl. Gesandten unter sich, so dann dieser und jener unter sich, und beeder mit fremden Gesandten, Fürsten, u. s. w. braucht eine sehr weitläufftige Beschreibung und ist in manchem strittig und irregulair. (a) §. 11.

§. 9. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 1. seqq. Conf. Acta An. 1741. zwischen der Königin in Ungarn und Chur-Bayern.

(b) Tit. 1. §. 22.

(c) vid. cit. Zusätze T. 1. p. 271.

§. 10. (a) Viele wichtige und sonst nirgends anzutreffende

§. 11. (a)

Nach verfloſſenem zur Wahl angeſetzten Termin (Anno 1741. aber erſt 9. Monath hernach) und gehaltenen Præliminar-Conferenzien fangen die Berathſchlagungen, ſo wohl über die dem künfftigen Kayſer vorzulegende Wahl-Capitulation, (a) (deren allzugroſſer Schärffung ſich zuweilen einige widerſetzen,) als andere von denen Ständen, fremden Geſandten, oder Andern, auf die Bahn gebrachte Sachen, an; welche Berathſchlagungen, unter mancherley Ceremonien, gemeiniglich einige Monathe währen: Und wohnet ſelbigen heut zu Tag auch der König und Chur-Fürſt in Böhmen, oder deſſen Geſandter, bey. Die in Perſon anweſende Chur-Fürſten erſcheinen jetzo ſelten dabey ſelbſt. Das darinn paſſirende ſolle geheim gehalten werden. Wahl-Berathſchlagungen.

§. 12.

Wann man nun mit denen Wahl-Tractaten zu Ende und das übrige zur Wahl gehörige angeordnet iſt; wird ein Tag zu der Wahl ſelbſten angeſetzt: Darauf werden der Stadt, wo die Wahl geſchiehet, Obrigkeit, Burgerſchafft und Militz von dem Chur-Fürſtlichen Collegio in Pflichten genommen, er- Vorbereitungen zur Wahl.

de Nachrichten finden ſich davon in den Zuſätzen zu meinem T. Staats-Recht Tom. 1.

§. 11. biß 13. v. Mein T. Staats-Recht Lib. 2. C. 5. und deſſen Zuſätze.

(a) vid. mein hiſtor. Bericht von der Concurrenz des R. Fürſten-Standes bey dem Kayſerlichen Wahl-Capitulations-Geſchäfft; in meiner Nachleſe vom Staats-Bedencken Part. 3.

meldtem Collegio Sicherheit zu verſchaffen, die Fremde aus der Stadt zu thun, u. d. g. (a)

§. 13.

Beſonders Ausſchaffung der Fremden.

Hierauf wird, auf Befehl des Chur-Fürſtlichen Collegii, denen ſich nicht in eines Chur-Fürſtens oder deſſen Geſandtens Gefolg befindenden Standes-Perſonen, (wann ſie gleich Reichs-Fürſten, oder Königliche und Päbſtliche Geſandten ſind, auch eigene Häuſer in der Stadt haben,) durch den Reichs-Erb-Marſchall, denen übrigen Fremden aber durch ein Edict von der Stadt Obrigkeit, anbefohlen, entweder etliche Tage, oder auch nur den einigen Tag vor der Wahl, ſich aus der Stadt zu begeben, und biß zu der Wahl Vollendung drauſſen zu verbleiben: Doch erlaubet das Chur-Fürſtliche Collegium zuweilen einigen Perſonen, daß ſie die Stadt nicht raumen dörffen.

§. 14. (a)

Eigenſchafften eines Candidati zur Kayſ. Cron.

Um nun auf die Wahl ſelbſten zu kommen, ſo iſt forderiſt, was für Eigenſchafften die hohe Perſon, welche fähig ſeye, zum Kayſer erwählet zu werden, an ſich haben müſſe? vielerley ſeltſames Zeug bey manchen alten Publiciſten zu finden. Die Reichs-Geſetze ſagen weiter nichts davon, als daß er gerecht, gut (bonus) und dem Reich nützlich ſeyn ſolle. (b)

§. 15.

§. 12. (a) Aur. Bull. Tit. 1. §. 24. add. die cit. Zuſätze Tom. 1. & 2.

§. 14 - 17. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. Cap. 3. und deſſen Zuſätze.

(b) Aur. Bull. Tit. 2. §. 1.

§. 15.

Dieſes läſſet ſich endlich noch fragen: Ob auch ein Evangeliſcher, ingleichem ob ein anderer, als ein Teutſcher, der Kayſerlichen Würde fähig ſeye? Jenes behaupten die Evangeliſche, das Gegentheil insgemein die Catholiſche: Uber dieſem ſeynd die Teutſche (obwohlen die meiſte dannoch es verneinen,) ſelbſt nicht ſo einig, gleichwie man auch ſchon geſtritten hat: ob dieſer oder jener, z. E. Carl der V. und Franz I. ein Teutſcher ſeye? Nur iſt vieler Umſtände wegen ſo wenig zu glauben, daß ein Evangeliſcher, als daß ein anderer, als ein Teutſcher, werde Kayſer werden. Beſonders in Anſehung der Religion, der Geburt,

§. 16.

So viel den Stand anbelangt, melden die Reichs-Geſetze auch davon nichts, wohl aber hat man verſchiedene Exempel, daß auch ſchon Grafen zu Kayſern ſeynd erwählet worden; alleine jetzo dörffte die Reihe einen ſolchen ſchwehrlich mehr treffen. So wird auch die Frage: Ob ein Geiſtlicher, oder ein Frauenzimmer, der Teutſchen Crone fähig ſeye? nicht wohl fürkommen. Ob ein Herr, der nur wenige eigene Güter, aber viele uxorio nomine auf dem Reichs-Boden beſitzet, der Kayſer-Würde fähig ſeye? wurde Anno 1745. ventilirt. Des Standes,

§. 17. (a)

Das Alter deſſen, der erwählet werden ſolle, iſt nirgendswo ausgemacht, Und des Alters.

§. 17. (a) v. HOFFMANN de majori ætate in Electione Imp. obſervanda.

macht, und noch an Kayser Joseph das Exempel vorhanden, daß er im zwölften Jahr gewählet worden ist; wiewohl man eben deßwegen zugleich (b) bedungen hat, daß, wann sein Herr Vater mit Tode abgehen würde, ehe er das achtzehende Jahr seines Alters erreichet und angefangen, alsdann die Reichs-Vicarien die Regierung führen, die Expeditionen aber in des minderjährigen Kayserς Namen verfügen sollten. Doch ist dieses Alter nirgends durchgängig festgesetzet, sondern es kommt auch hiebey auf des Chur-Fürstlichen Collegii Belieben an. Auch stehet es bey demselben, ob es nicht ihme Veniam ætatis ertheilen will, wie mit dem Röm. König Joseph in eventum geschahe.

§. 18. (a)

Beschreibung der Wahl selbsten.

Die Wahl selbsten geschiehet mit vielen Ceremonien, wovon ich nur diese anmercke: Daß die Chur-Fürsten sich in ihren besondern Chur-Habiten, nebst der Abwesenden Gesandten, von dem Rath-Hauß Processionsweise in die darzu bereitete Kirche begeben, allwo nach vollendeter Messe, (während derer die Evangelische Chur-Fürsten und deren Gesandte meistens abzutretten pflegen,) die Chur-Fürsten und der abwesenden erstere Gesandte einen leiblichen Eyd ablegen, den Tüchtigsten zu wählen; worauf sie sich in die Wahl-Capelle verschliessen, allda forderist alle Chur-Fürsten, oder der abwesenden Gesandte, sich verpflichten, die mehrere Stimme gelten zu lassen,

(b) vid. Seine Wahl-Cap. art. 47.

§. 18. 19. (a) v. Mein Teutsch Staats-Recht L. 2. C. 6. hauptsächlich aber die Zusätze.

ſen, ins beſondere aber verſprechen die weltliche Chur-Fürſten und deren Geſandte ferner, die Wahl-Capitulation, wann die Wahl reſp. auf ſie, oder ihre Principalen, fallen ſolte, zu halten; darauf Chur-Maynz die Stimmen nach der Ordnung, als wenn alle Chur-Fürſten ſelbſt gegenwärtig wären, ſammlet und die ſeine zuletzt hinzu thut. Wann die Stimmen getheilet ſeynd, iſt derjenige Kayſer, welcher mehr dann die Helffte der Stimmen des gantzen Collegii hat (b); und kan ein Chur-Fürſt ſich ſelbſten die Stimme geben, (c) wie auch von denen Oeſterreichiſchen Kayſern, als Chur-Fürſten zu Böhmen, jederzeit und ſo auch von Kayſer Carl VII. wegen Chur-Bayern geſchehen iſt: Daß aber jemals Kayſere durch Compromiſſe wären erwählet worden, iſt falſch. Nach beſchehener Eröffnung der Perſon, welche die Wahl betroffen hat, muß ſolche die Wahl-Capitulation ſogleich beſchwören, und unterſchreiben, oder es thut es in deren Abweſenheit ihr darzu beſonders bevollmächtigter Geſandter, ſo gemeiniglich ſchon im Conclavi als Chur-Fürſtlicher Geſandter zugegen iſt, welchen Falles aber der Erwählte noch einen beſonderen Revers wegen Veſthaltung der Wahl-Capitulation unter ſeiner Hand und Siegel ausſtellen und dieſelbe vor der Crönung in Perſon nochmals beſchwören muß; biß dahin er ſich auch der Regierung nicht annehmen darf, ſondern ſolche denen Reichs-Vicarien überlaſſen muß.

§. 19.

(b) Aur. Bull. Tit. 2. §. 4. 6. diſſ. HOFFMANN de Pluralitate Votorum in Electione Imperatoris.

(c) ib. §. 19.

§. 19.

Beschwörung der Capitulation.

Die Beschwörung der Wahl-Capitulation geschiehet von dem Erwählten, wañ er auch schon noch nicht die mañbare Jahre erreichet hat; hingegen pflegt so dann der Kayser die Capitulation mit zu unterschreiben und zu siglen: Auch muß der Erwählte vor Antrettung der Regierung sich nochmals darzu verbinden. Nach beschehener ermeldter Beschwörung in der Wahl-Capelle wird so dann dem Erwählten, oder seinem Gesandten, Glück gewünscht, von diesem aber gedanckt, und darauf die Wahl in der Kirche öffentlich kund gemacht.

§. 20.

Deren und des Wahl-Decrets Ausfertigung.

Von der Wahl-Capitulation werden so viele Exemplar, als Chur-Fürsten seynd, (ausser, wann einer aus dem Chur-Fürstlichen Collegio selbsten gewählet wird, da er für sich als Chur-Fürsten keines ausfertigen lässet,) gemacht, von dem Erwählten, oder in seiner Abwesenheit von seinem Gesandten, unterschrieben, mit des Erwählten Insiegel bestärcket, so dann jedem Chur-Fürsten ein Original zugestellet. Das Chur-Fürstliche Collegium hingegen lässet dem Erwählten ein Wahl-Instrument zustellen, und es ihme, wann er abwesend ist, nebst einem Notifications-Schreiben, durch einen Fürsten überbringen; die Wahl-Stadt aber lässet ein Danck-Fest halten, die Gesandten, ꝛc. bekommen von dem Erwählten Verehrungen, ꝛc.

§. 21.

§. 21. (a)

Hierauf benennet der Erwählte einen Tag zu ſeiner Teutſchen Crönung, welche er förderlichſt zu empfangen verſpricht (b) und ſchreibet ſich biß dahin nur erwählten Römiſchen König, hierauf aber, (wann er die Regierung gleich antritt,) erwählten Römiſchen Kayſer. Der Erwählte ſo wohl, als die Stadt ꝛc. machen die nöthige Anſtalten zu der Crönung, beſonders in der Kirch, und wann der Erwählte erſt zur Crönung an den Ort hinkommt, wird er ſolenniter eingehohlt.

Anſtalten zur Crönung.

§. 22.

Dieſe Crönung ſolte in der Reichs-Stadt Aachen geſchehen; (a) doch wird ſie nunmehro jederzeit in der Wahl-Stadt vollbracht, der Stadt Aachen hingegen ein Revers gegeben.

Ort darzu.

§. 23. (a)

Die Reichs-Kleinodien, welche man bey der Crönung gebraucht, werden theils zu Aachen, theils zu Nürnberg (wiewohl jenes auch auf dieſe Anſprach machet,) verwahret. Sie ſchreiben ſich, wie man glaubt, (b) meiſt von Kayſer Carl dem Groſſen her; ſeynd, auſſer

Reichs-Kleinodien.

§. 21-22. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 8. und ſonderlich die Zuſätze dabey.

(b) Wahl-Cap. art. 3. §. 8.

§. 22. (a) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5. add. mein Staats-Recht von Aachen. p. 58. ſqq.

§. 23. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 7. und deſſen Zuſätze.

(b) v. m. H. BUDERS Amoen. Jur. publ. p. 112. ſqq.

ſer verſchiedenen Kleidungen, fürnehmlich die Crone, das Scepter, zwey Ringe, ein Reichs-Apffel, drey Degen und Säbel, ein Evangelien-Buch, allerhand Reliquien ꝛc. und werden zu gebührender Zeit reſp. gegen einen Revers abgefordert, und ſolenniter an den Ort der Crönung gelieferet.

§. 24. (a)

Crönungs-Ceremonien. An dem Tage der Crönung begleiten die weltliche Chur-Fürſten und der Abweſenden Geſandten den Erwählten, mit Fürtragung der Reichs-Kleinodien, in die Kirch, allwo ihne auch die geiſtliche Chur-Fürſten empfangen. Währender Meſſe ſchwöret er, den Catholiſchen und Apoſtoliſchen Glauben zu behalten, die Kirch und deren Diener zu ſchützen, die Gerechtigkeit handzuhaben, die Reichs-Rechte und Güter zu erhalten und wieder herbey zu bringen, die Arme, Wittwen und Wayſen zu vertheidigen, auch dem Päbſt und der Kirche gebührende Ehrerbietung zu leiſten, ꝛc. Nachdeme darauf das Volck ſich erkläret, den Erwählten zum Oberhaupt zu haben, gehet die Crönung ſelbſten mit vielerley Ceremonien für ſich.

§. 25.

Wer die Salbung verrichte? Die Salbung geſchiehet, vermöge Verglichs vom Jahr 1657. (a) entweder von dem Chur-Fürſten zu Maynz oder dem

§. 24-26. (a) v. MASCOV de Auguſtorum Germaniæ Auguſtarumque Coronatione und mein T. Staats-Recht L. 2. C. 9. fürnehmlich aber die Zuſätze darzu.

§. 25. (a) Add. Wahl-Cap. art. 3. §. 9. und meine Anmerck. ad h. l.

dem zu Cölln, in weſſen Sprengel nemlich die Stadt der Crönung gelegen iſt: Iſt aber dieſelbe auſſer beyder Sprengel, ſo wechslen ſie mit einander; wiewohl Chur-Maynz es auch ſchon an Chur-Cölln, gegen Revers, überlaſſen hat. Auch kan keiner die Salbung verrichten, er ſeye dann Prieſter. Die Auffſetzung der Crone geſchiehet von allen drey geiſtlichen Chur-Fürſten zugleich, ohne Fuldiſche Beyhülffe.

§. 26.

Der neue Kayſer muß darauf nochmals einen faſt dem vorigen gleichen Eyd ablegen; ſchläget ſo dann Ritter; wird unter die Zahl der Canonicorum der Marien-Stiffts-Kirch zu Aachen aufgenommen und dann in Proceßion auf das Rathhauß zur Tafel begleitet. Vorhero aber verrichten die Erb- oder, in deren Abweſenheit, wie bey der gantzen Wahl und Crönung, alſo auch hier, die Erb-Aemter (auſſer dem Erb-Cämmerer-Amt, welches in des Chur-Fürſten Abweſenheit jezuweilen deſſen Geſandter verſehen,) ihr Amt, (a) da der Marſchall aus einem Hauffen Habern ein Meß ausmißt, ſo dann den Habern Preiß gibt; der Cämmerer dem Kayſer das Hand-Waſſer reichet; der Truchſes ein Stück von einem gebratenen gantzen Ochſen abholt, und ihn ſo dann Preiß gibt; der Schatzmeiſter gold- und ſilberne Crönungs-Müntzen unter das Volck auswirfft; und endlich der Schenck dem Kayſer einen Trunck reichet. Die Reichs-Grafen tragen darauf dem Kayſer die Speiſen

Ubrige Ceremonien.

§. 26. (a) Vid. Aur. Bull. Tit. 27. An. 1742. geſchahe eine Verwechslung derer Erb-Aemter.

sen auf; die Chur-Fürsten (nicht aber der Abwesenden Gesandte,) speisen in eben dem Gemach mit dem Kayser, jeder an einer besonderen Tafel; die Reichs-Fürsten aber (so jedoch nicht allemal erscheinen,) an einer Tafel zusammen, und einiger Reichs-Städte Abgeordnete in Neben-Gemächeren, alle auf des Kayserς Kosten; da indessen dem gemeinen Volck zum Vergnügen aus einem Bronnen roth und weisser Wein rinnet. Ubrigens haben die R. Erb-Aemter für ihre Bemühungen einige Ergötzlichkeiten zu geniessen, und gibt es bey dieser Crönung zuweilen allerley Strittigkeiten. Nach gehaltenem Danck-Fest, publicirter neuer Tax-Ordnung Nahmens des Kaysers, auch abgestatteten Visiten und Revisiten, gegebenen Audientzien und Mahlzeiten, von der Stadt auch meistens zugleich eingenommener Huldigung, wird endlich der Gecrönte bey seiner Abreise solenniter hinaus begleitet; welches jedoch bey Kayser Carl VII. der sich noch lange nach der Crönung in Franckfurt aufhielte, unterblieben ist. Die Arelatensische Crönung ist selten gebraucht worden.

§. 27. (a)

Des Pabsts Ansprach auf die Bestättigung der Kayser-Wahl und des Kayserς Obedienz-Gesandtschafft an den Pabst.

Von Pabst Gregorii VII. Zeiten an haben sich die Päbste, zumalen wann es zwispaltige Wahlen gabe, öffters in diese Wahl gemischet, selbige untersucht, die teutsche Crone, wem sie gewolt, angetragen, die Wahl anbefohlen, und die

§. 27. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 10. und dessen Zusätze.

die Kayſere beſtättiget. Es haben auch die neue Kayſere von Kayſer Heinrichs V. Zeiten an ſolche Beſtättigung von denen Päbſten ſelbſten geſucht, und zu ſolchem Ende eigene Geſandtſchafften nach Rom geſandt, dem Pabſt in ihrem Nahmen Gehorſam zu verſprechen. Es wurde aber ſchon An. 1338. ein Reichs-Schluß abgefaßt, daß ein Kayſer des Pabſts Beſtättigung nicht bedörffe, und von Kayſer Carls V. (den er vergeblich von der Wahl auszuſchlieſſen ſuchte,) Zeiten an raumete man ihme noch weniger ein, geſtattete ihme gar nichts mehr bey der Wahl, fragte nichts darnach, ob er einen von denen Teutſchen Erwählten für einen Römiſchen Kayſer erkennen wollte oder nicht, und wann die Päbſte in Anſehung der Obedienz-Geſandtſchafft nicht denen Kayſern zu Willen werden wollten, ſchickten ſie ihnen gar keine; alſo daß es jetzo nichts weiters als eine bloſſe Ceremonie iſt.

Zweytes Capitel.

Von des Röm. Kayſers Tituln, Wappen und Sigillen.

§. 1. (a)

Der Kayſer führet forderiſt den Titul: Kayſer, im Lateiniſchen: *Imperator*, und zwar ſeit Kayſer Maximilians I. Zeiten gleich nach der Teutſchen

Des Kayſers Titul: Imperator.

§. 1. biß 7. (a) Vid. mein T. Staats-Recht Lib. 2. C. 11. & 12. und deren Zuſätze. HEUMANN de Inſignib. Germaniæ, ejusque Regis Titulo.

und noch vor erhaltener Päbstlicher Crönung. Er bekommet denselben von allen anderen Staaten ohne Widerrede. Dieser Titul führet, nach dem ehmaligen allgemeinen Dafürhalten der übrigen Europäischen Potentaten und Völcker, eine mehrere Würde mit sich als der Königliche; wiewohl die Principia sich nunmehro, zwar nicht in Ansehung des Röm. Kayſers, wohl aber des Tituls: Kayſer überhaupt, zu ändern scheinen. Bißhero hat auſſer Ihme in Europa kein anderes gecröntes Haupt sich deſſen angemaſſet, auſſer dem Türckischen Kayſer, als Nachfolgern der Constantinopolitanischen oder Morgenländischen Kayſere; seit 1721. her aber hat auch der Czaar in Rußland diesen Titul angenommen, wiewohl Anfangs mit groſſem Widerspruch des Römischen Kayſers, wovon derselbe jedoch nachhero abgestanden ist.

§. 2.

Römischer. 2. Nennet sich der Kayſer: Römischen Kayſer: Theils zum Unterschied von denen Morgenländischen und Türckischen Kayſern; theils (nach der Gewohnheit anderer hoher Häupter,) von dem Römischen ihme von Rechtswegen zuständigen Kayſerthum; Doch wird auch öffters, sonderlich im gemeinen Leben und in Schrifften, dieser Nahme sowohl von uns Teutschen, als auch anderen Nationen, auſſengelaſſen und nur geſetzet: Kayſer; unter welchem allein gebrauchten Wort so dann allemal der Römische Kayſer verstanden wird.

§. 3.

Erwählter. 3. Schreibet sich der Kayſer: Erwähltes

wählter Römiſcher Kayſer; entweder dadurch anzuzeigen, daß er die Römiſche oder Päbſtliche (und in der That eigentliche Kayſerliche) Crönung noch nicht empfangen habe, oder aber zum eigenen Bekänntniß, daß er nicht durch ein Erb-Recht, ſondern durch freye Wahl, zur Kayſerlichen und Teutſchen Crone gelanget ſeye.

§. 4.

4. Leget ſich der Kayſer ſelbſt den Titul bey: Semper Auguſtus, oder: Allezeit Mehrer des Reichs. Die Publiciſten glauben insgemein, daß die bemerckte Lateiniſche Worte nicht wohl auf die angezeigte Art teutſch gegeben werden; auch ſeynd ſie nicht allerdings einig, was der Verſtand dieſer Worte eigentlich ſeyn ſolle, wiewohl man insgemein dafür hält, es bedeute: *inviolabel.* Bey denen Weſtphäliſchen Friedens-Tractaten wollten die Frantzöſiſch- und Schwediſche Geſandte dem Kayſer dieſen Titul nicht geben, oder verlangten ihn allenfalls auch für ihre Könige; doch gaben ſie endlich in beedem nach. Allezeit Mehrer des Reichs.

§. 5.

5. In dem Lateiniſchen bedienet ſich der Kayſer auch zum öfftern an ſtatt des Titels: *Imperator*, des Worts: *Cæſar;* wiewohlen es ſchwehrlich im Cantzley-Stylo als ein Subſtantivum, wohl aber adjective gebraucht wird: Sacra *Cæſarea* Majeſtas. Cæſar.

§. 6.

6. Endlich ſo nennet ſich der Kayſer auch ſeit Kayſer Maximilian I. *Rex Germaniæ*, König in Germanien; von König in Germanien.

welchem Titul aber schon oben (a) geredet worden ist.

§. 7.

Andere Kayserliche Erb-Titul.

Zu dieser eigentlichen Kayserlichen Titulatur kommen so dann auch noch die Titul derer Kayserlichen Erb-Lande, und gabe es in den Kayserlichen Cantzleyen derer Oesterreichischen Kaysere dreyerley Kayserliche Titulaturen, die grosse, die mittlere und die kleine.

§. 8.

Bey-Wörter.

Die gewöhnliche Bey-Wörter des Kayserl. Tituls seynd: 1. *Sacra* Cæsarea Majestas; welches doch im Teutschen in Canzleyen nicht pflegt gebraucht zu werden. 2. Allerdurchleuchtigster; welches Wort im Teutschen sonst weder der Kayser einem König, noch ein König dem andern gibt, sondern nur: Durchleuchtigster, das Lateinische: *Serenissimus* aber, welches der Kayser sich selbst gibt, und von andern erhält, gibt er auch allen gecrönten Häuptern. 3. Großmächtigster; welches der Kayser zwar auch von andern gecrönten Häuptern bekommt, ihnen aber nur: Großmächtiger wieder gibt, das Lateinische: *Potentissimus* aber legt der Kayser auch andern Potentaten bey. 4. Unüberwindlichster, *Invictissimus*; auch diesen Titul haben andere Könige, ja selbst der Türckische Kayser, denen Kayserm mehrmahlen gegeben; wiewohl sich von diesen auch Urkunden und Verträge finden, darinn er nicht befindlich ist: (a) Hingegen beehret der Kayser, (auch eigent-

§. 6. (a) Lib. 2. C. 1. §. 8.

§. 8. (a) Selbst verschiedene Stände geben dem Kayser diesen Titul nicht.

eigentlich ſonſt Niemand,) kein anderes gecröntes Haupt damit. Von denen mit denen andern Potentaten, ja ſelbſt denen meiſten Ständen des Reichs, gemeinhabenden Titulaturen: Wir, und: Von GOttes Gnaden, ingleichen allerhand anderen, denen Kayſern von ſich ſelbſt, oder von Anderen, beygelegten mehr redneriſchen als Cantzley-mäßigen Tituln will ich hier nichts gedencken. (b)

§. 9.

Mehreres vom Cantzley-Ceremoniel remiſſive.

Von noch vielen anderen das Cantzley-Ceremoniel des Kayſers gegen ſich und andere Potenzien, wie auch derer Reichs-Stände gegen den Kayſer betreffenden Sachen, ingleichem mancherley dißfalls entſtandenen Strittigkeiten, und was ſonſt hieher gehören mag, findet ſich in meinem Teutſchen Staats-Recht (a) mehrere Nachricht.

§. 10. (a)

Des Kayſers Wappen.

Das Wappen eines Kayſers iſt in einem güldenen Feld ein ſchwartzer mit ausgebreiteten Flügeln ſchwebender Adler mit zweyen Hälſen und Köpfen, deren einer rechts-, der andere linckwerts ſiehet, mit gelben Schnäbeln und Füſſen: Uber des Adlers Häuptern aber erblicket man die Kayſerliche Crone. Auſſer deme aber führet der Kayſer auch noch die Wappen ſeiner Erb-Lande und zwar auf zweyerley Art.

(b) Von denen Kayſerl. Amts-Tituln handelt TREUERI Jurisprudentia publica circa Titulos officii Imperatoris.

§. 9. (a) l. c. Cap. 11.

§. 10. 11. (a) V. mein T. Staats-R. L. 1. C. 12. und deſſen Zuſätze.

§. 11.

Und Sigille. Neben der güldenen Bull, oder dem Kayserlichen aus massiv-Gold bestehenden Sigel, so nur in wichtigen Sachen und Gnaden-Bezeugungen, in Standes-Erhöhungen aber biß auf die Frey-Herren-Diplomata incl. auf Verlangen gebraucht wird, gibt es in der Reichs-Cantzley ein grösseres, mittleres und kleineres Kayserliches Sigel; des Daumen- oder geheimen Cabinets-Sigels, nicht zu gedencken.

Drittes Capitel.

Von des Röm. Kayſers, ꝛc. Vorzug vor anderen gecrönten Häuptern, ꝛc. auch dem Ceremoniel des Kayſerlichen Hofes, und gegen demſelbigen. ꝛc.

§. 1. (a)

Des Kayſers Vorzug vor anderen Potentaten 1. in dem Rang.

Die Majestät, Hoheit und Gewalt, eines Römiſchen Kayſers äuſſeret ſich theils in Anſehung fremder Staaten, theils in Anſehung des Teutſchen Reiches, und deſſen Stände und Glieder. So viel jenes betrifft; ſo wird 1. der Kayſer noch heutiges Tages von allen anderen gecrönten Häuptern und Staaten Europens für den erſten Potentaten darinn gehalten: dahero auch ihme und ſeinen Geſandten von denenſelben und deren Geſandten allen (auſſer dem Pabſt, deme und deſſen Geſandten der Kayſer, nicht als Prin-

(a) Cap. 3. §. 1-4. v. Mein Teutſches Staats-Recht Lib. 1. Cap. 13. §. 1. ſeqq. und die Zuſätze dabey.

Printzen, ſondern als Ober-Haupt der Catholiſchen Kirchen, nachgiebet,) der Rang oder Vorſitz, Vorgang, erſte Propoſition, Vor-Unterſchrifft, u. d. g. ohne einige Widerrede gelaſſen wird. Und ob zwar einige Frantzöſiſche Scribenten (b) ihrem König den Vorzug vor dem Kayſer haben zuſprechen wollen; ſo hat doch dieſe Cron ſelbſten dergleichen ſich noch nicht angemaſſet: Wohl aber will dieſe Crone dem Römiſchen Kayſer im Ceremoniel gleich gehalten ſeyn. Ja der Kayſer will ſo gar in ſeinem eigenen Hauſe keinem andern gecrönten Haupt die Ober-Hand laſſen; dahero auch wenige gecrönte Häupter anderſt, als incognito, oder an einem dritten Ort, zum Kayſer kommen. Der Römiſch-Kayſerliche und der Türckiſche Hof aber tractiren einander gleich.

§. 2.

Indeſſen haben doch die Kayſerliche Geſandten bey vielen Congreſſen und anderen Gelegenheiten mit denen Geſandten anderer Potenzien, ſonderlich denen Frantzöſiſchen, ingleichem mit dem Gouverneur zu Rom, ungemein viele Ceremoniel-Strittigkeiten gehabt, davon in meinem Teutſchen Staats-Recht (a) das mehrere nachzuſehen iſt. (Strittigkeiten darüber.)

§. 3.

2. Was der Kayſer vor andern gecrönten Häuptern in der Titulatur zum voraus habe; davon iſt ſchon im vorher- 2. In der Titulatur.

(b) AUBERY de la Preeminence de nos Roys & de leur Preſeance ſur l'Empereur & le Roy d'Eſpagne.

§. 2. (a) Lib. 2. Cap. 13. §. 30. ſeqq.

gehenden (a) geredet worden: Welchem beyzusetzen ist, daß noch jetzo der Kayser zwar von allen anderen Potentaten den Titul: Majestät erhält, selbigen aber (b) ihnen nur in Hand-Schreiben wieder gibt, in Cantzley-Schreiben hingegen: Euer Liebden; *Dilectio Vestra*, oder *Serenitas Vestra*.

§. 4. (a)

Der Kayser ist das Haupt der Christenheit.

3. Wird der Kayser in seiner Wahl-Capitulation und anderen Reichs-Gesetzen (b) der Christenheit Advocat, das weltliche Haupt der Christenheit, Obrist, Haupt, und Vogt der Christenheit, rechter Vogt und Schirm-Herr der Christlichen Kirchen, u. d. benennet; ja ehedessen wurde ihme von sich selbst und anderen gar die Ober-Herrschafft der Welt zugeschrieben.

§. 5. (a)

Seine Vorrechte bey Creutz-Zügen und Concilien.

So viel ist gewiß, daß bey denen vormaligen Creutz-Zügen die Kayserе das General-Commando der Alliirten Christlichen Armeen geführet, auch bey Ausschreib- und Haltung allgemeiner Concilien besondere Gerechtsame und Vorzüge vor anderen Europäischen Potentaten genossen haben.

§. 6.

§. 3. (a) Cap. 2. §. 1. seqq. add. mein Teutsches Staats-Recht Lib. 2. C. 11. §. 67. und die Zusätze.

(b) Ausser, was Kayser Carl VII. einigen verwilliget hat.

§. 4. (a) v. mein T. Staats-Recht L. 2. C. 13. §. 1-12. und dessen Zusätze.

(b) Wahl-Cap. art. 1. §. 1. Aur. Bull. Tit. 2. R. Absch. 1512. Part. pr. §. 4. und 1529. §. 1. ꝛc.

§ 5. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 13. §. 59-83. und die Zusätze.

§. 6. (a)

Was der Grund dieſes Vorzugs der Römiſchen Kayſere vor anderen gecrönten Häuptern ſeye? darüber gibt es gar mancherley Meynungen und kan in denen älteren Zeiten allerley zuſammen geholffen haben: Heut zu Tag aber mag wohl der langwührige Beſitz und die Macht des Kayſers und Teutſchen Reichs, ſich dabey zu erhalten, der beſte Grund ſeyn. Grund dieſes Vorzuges.

§. 7. (a)

Das Ceremoniel des Kayſerlichen Hofes dependiret zwar von eines jeden Kayſers eigenem Gutbefinden; indeſſen iſt es doch unter denen Kayſern aus dem Hauſe Oeſterreich lange Zeit auf einerley Fuß verblieben, deme auch der jetzige Kayſer meiſtens zu folgen ſcheinet. Was dabey in Anſehung der Titulaturen der Kayſerlichen Familie und Miniſters, des Burg- und Campagne-Ceremoniels, der Gala-Täge, des Trauer- und Militar-Ceremoniels, des Einfahrens in das Schloß, des Eintritts in die Zimmer, der Kleidung, der Ordnung im Gehen und Sitzen, der Reverentzen, der Tafel, der Audientzien, der Aufwartungen derer Dames, aller Gattungen von Geſandten und ihren Gemahlinnin, der Legatorum à latere, der Cardinäle, der Türckiſchen und der nach der Türckey gehenden Bottſchaffter, ꝛc. zu ſagen wäre, iſt hieher zu weitläuftig. Des Kayſerlichen Hofes Ceremoniel.

§. 8.

§. 6. (a) v. ibid. §. 84-97. und die Zuſätze.
§. 7. (a) l. c. Cap. 14. nebſt den Zuſätzen.

§. 8. (a)

Und Anderer Ceremoniel gegen Ihne und die Seinige.

Und so lässet sich hier auch bloß dem Nahmen nach berühren, was von dem Ceremoniel der Päbste, der Könige, der Reichs-Stände und auswärtigen Republiquen, auch des Türckischen Hofes, gegen den Kayser in Person, und dessen verschiedene Arten von Gesandten, wie auch deren Gemahlinnin, und endlich von dem un- und gleichen Ceremoniel derer Kayser- und Königlichen Gesandten, zu wissen nöthig ist.

Viertes Capitel.

Von des Römischen Kayſers persöhnlicher Hoheit und Vorzügen in Ansehung des Teutschen Reichs, und dessen Stände und Glieder. (a)

§. 1.

Der Kayser ist des Reichs Ober-Haupt.

In Ansehung des Teutschen Reichs, oder dessen gesammter Stände und Glieder, hat der Kayser den Vorzug, daß er des Reichs Ober-Haupt ist und genennet wird, und deßwegen ohne ihn kein Corpus Germanicum erkennet.

§. 2.

Sein Vorzug im Ceremoniel.

Hieraus nun folgen allerley andere Rechte: 1. In Ansehung des Ceremoniels; z. E. die Chur-Fürsten leisten ihme Hof-Dienste; er hat den Rang vor jedermann; sein

§. 8. (a) v. mein Teutsches Staats-Recht L. 2. C. 15. und die Zusätze.

Cap. 4. (a) Vid. ibid. Lib. 2. Cap. 16. nebst den Zusätzen.

ſein Nahme wird überall dem Reich fürgeſetzt; die Stände, ſo nicht Könige ſeynd, ſchreiben ſich gegen ihm: Unterthänigſte, oder gar: Allerunterthänigſte, ihn aber nennen ſie ihren Allergnädigſten Herrn; unterſchreiben ſich nicht in gleicher Linie mit ihme; bedienen ſich auch gegen ihne nicht des Pluralis; er läſſet ſie an ſeinem Hofe nicht mit ſich auf ſeiner Seite ſpeiſen, u. ſ. w.

§. 3.

Andere Ehrerbietigkeits-Zeichen gegen ihme.

So werden auch, zu Bezeugung der Ehrerbietigkeit gegen ihne, nach ſeiner Wahl Freuden-Feſte angeſtellt; hier und da ſeine Geburts- und Nahmens-Tage gefeyret; für ihne wird in den Kirchen gebetet und geſungen; auf Reiſen durch der Stände Landen werden ihme allerley Ehren erwieſen; das Reich in Corpore und die einzele Stände graduliren und condoliren ihme reſp. zu gewiſſen Zeiten, oder bey gewiſſen Vorfallenheiten; nach ſeinem Abſterben werden Land-Trauren anbefohlen; u. ſ. w.

§. 4.

Der Stände ihme ſchuldige Treue, und Sträfe deren Verletzung.

Er verleihet ferner in ſeinem und des Reichs Nahmen alle Reichs-Lehen und alle fürnehme Reichs-Stände ſind ſeine Vaſallen. Ob ihme auch gleich nur die Reichs-Städte huldigen; ſo ſeynd ihme doch alle Reichs-Stände Treue ſchuldig, und es kan von ihnen das Laſter der beleidigten Majeſtät wider ihne, ja, einiger Meynung nach, auch gegen ſeinen Reichs-Hof-Rath ꝛc. begangen werden; wobey es jedoch

ſchon

schon Stritt gesetzet hat: Wer in dem Fall, da ein mittelbares Reichs-Glied dessen bezüchtiget wird, darinnen zu sprechen habe?

Fünffres Capitel.

Von des Röm. Kayſers Gewalt in Regierungs- besonders in Kirchen-Sachen. (a)

§. 1.

Des Kayſers Gewalt in Regierungs-Sachen überhaupt.

Die Gewalt des Kayſers in Regierungs-Sachen des Teutſchen Reichs betreffend; ſo haben wir ſchon oben gehöret, daß einige, (deren doch ſehr wenige ſeynd,) darinnen die Regel zum Grunde ſetzen: Der Kayſer habe keine mehrere Gewalt, als die Stände ihme deutlich (andere ſetzen noch darzu: oder auch ſtillſchweigend,) durch des Reichs Herkommen,) eingeraumet. Andere aber (und zwar die mehreſte,) kehren es gerad um und ſagen: Der Kayſer hat alle diejenige Gewalt, welche ein Ober-Haupt eines Reichs haben kan; es ſeye dann, daß er ſich derſelben in ein- oder anderem durch die Wahl-Capitulation, oder ſonſten, begeben habe. So viel iſt ſicher, daß der Kayſer Teutſchland nicht en ſouverain beherrſchet, ſondern ihme durch die Wahl-Capitulationen und andere Reichs-Geſetze und Verträge, wie auch das Reichs-Herkommen, immer engere Schrancken (wiewohl nicht mit aller Reichs-Stände Zufriedenheit,) geſetzet worden ſeynd, in denen er ſich

Cap. 5. (a) v. mein T. Staats-Recht Lib. 2. Cap. 17. und deſſen Zuſätze.

ſich zu halten hat; dahero die offt fürkommende Worte: Aus Kayſerlicher Majeſtät Macht Vollkommenheit, nach Maaßgab der Teutſchen Staats-Verfaſſung zu verſtehen ſeynd. Ob ihm auch gleich die Reichs-Schlüſſe zur Approbation übergeben werden müſſen, und er davon diſſentiren darf, die Reichs-Schlüſſe auch ſolchen Falles keine Krafft haben, folglich das Reich ohne ihn nichts thun kan; ſo kan er doch auch das Reich zu nichts nöthigen. Welche aber um dieſer und anderer Urſachen willen dem Kayſer die Majeſtät abſprechen, die vermengen die Majeſtät und eine unumſchränckte Herrſchafft mit einander.

§. 2.

Von den Kayſerl. Reſervaten.

Die Rechte, welche der Kayſer allein und ohne Concurrentz der Reichs-Stände ausüben kan, werden Reſervaten genennt; doch iſt der Kayſer auch darinnen nicht ſouverain, noch beſtehet eben in denenſelben ſeine gröſte Gewalt, und man kan keine genaue Specification davon geben, ob man gleich wohl ſagen kan, welche es ohngefähr ſeynd. Zuweilen kan der Kayſer in ſolchen Reſervaten ſelbſt Richter und Executor ſeyn; zuweilen nicht. (a) Dieſe Reſervaten und der Reichs-Stände Gerechtſamen ſeynd einander nicht entgegen, und ſie können zuweilen concurriren. (b) Es kan aber das Römiſche, u. d. g. Rechte

§. 2. (a) v. GÆRTNER de Imperatore Reſervatorum ſuorum Judice & Executore.

(b) THOMASIUS de injuſta oppoſitione Jurium majeſtaticorum, Superioritatis territorialis & Reſervatorum Imperatoriorum.

Rechte nicht die Richtschnur dieser K. Reservaten seyn; noch sind alle alte Kayserliche Reservaten heut zu Tag applicabel. Der Modus, sie auszuüben, ist unterschiedlich; zumahlen nachdeme es Staats- Gnaden- oder Justiz-Sachen sind; und die Eintheilung dieser Reservaten kommt auf eines jeden Geschmack an.

§. 3. (a)

Kayserl. Rechte in Kirchen-Sachen.

Daß der Kayser in Religions- und Kirchen-Sachen gar keine, oder daß er darinnen völlige Gewalt habe, ist beedes falsch; sondern er hat dißfalls manche, ob gleich umschränckte, Gewalt.

§. 4. (a)

Von Glaubens-Sachen.

Religions-Strittigkeiten kan er nicht entscheiden, auch nur interims-weise; noch kan er die Glaubens-Bücher abfordern und beurtheilen: Wohl aber kan er Vorstellungen thun, Thätlichkeiten verhindern, die Güte probiren, denen Religions-Spöttern sich entgegen setzen, ꝛc. Weiter aber erstrecket sich seine Gewalt circa Doctrinalia nicht, auch nicht einmahl in Neben-Sachen.

§. 5. (a)

Von der Freyheit, die Theologie lehren zu lassen, und Doctores Theologiæ zu creiren.

Der Kayser kan denen Universitäten und resp. denen Comitibus Palatinis Freyheit ertheilen, die Theologie zu lehren und Theologiæ

§. 3. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 18. und die Zusätze darzu.
§. 4. (a) ibid. Cap. 19. und die Zusätze.
§. 5. (a) ibid. C. 20. nebst den Zusätzen.

logiæ Doctores creiren zu dörffen; wiewol es etwas ſeltenes iſt, wann es der Kayſer namentlich verſtattet.

§. 6. (a)

Mit Beſorgung des offentlichen Gottesdienſtes hat der Kayſer nichts zu thun, noch ſchreibt er allgemeine Feſt- und Feyertäge aus: Die Gebete wider den Türcken aber gehören nicht hieher. Doch kan der Kayſer aufrühriſche Anſtalten verhüten, und die Prediger im Zaum halten, auch, wo es Herkommens iſt, verlangen, daß in der Kirche für ihn gebetet, ꝛc. werde.

Von dem offentlichen Gottesdienſt.

§. 7. (a)

Die Teutſche National-Concilien ſeynd längſt auſſer Ubung, der Kayſer und die Catholiſchen haben auch keinen Luſt darzu; auſſer deme ihme wenigſtens die Evangeliſche deren Ausſchreibung und Direction zugeſtehen würden.

Von Nationalconcilien.

§. 8. (a)

Eben dieſes iſt auch von denen im 16ten Jahrhundert üblich geweßten unfruchtbaren Religions-Geſprächen zu ſagen.

Von Religionsgeſprächen.

§. 9. (a)

Der Kayſer ſolle ſchützen 1. die Chriſtenheit, 2. den Stuhl zu Rom

Schutz-Recht über die Evange-

J und

§. 6. (a) l. c. Cap. 21.
§. 7. (a) ibid. Cap. 22.
§. 8. (a) l. c. Cap. 23.
§. 9. (a) ib. Cap. 24. und deſſen Zuſätze ibi: Von des Kayſers Schutz-Recht über Palaſtinam.

lische und Catholische. und den Pabst, (wiewohl sich von beeden geringe Würckungen äussern, die Evangelische auch den Kayser zu dem 2ten nicht für verbunden achten wollen;) so dann 3. die Christliche Kirch; Aber nicht nur die Catholische; sondern er ist denen Evangelischen, (die Reformirte mit eingeschlossen,) gleichen Schutz zu leisten verbunden: (b) Die gewohnliche besondere Schutz-Brieffe der Stiffter, Clöster, u. s. w. aber haben keinen Nutzen. Endlich so tragen die Kaysere die Unter-Schutz-Gerechtigkeit über einzelne Clöster zuweilen Anderen zu Lehen auf.

§. 10. (a)

Hülffe der Bedrangten. Der Kayser kan und darff zwar beeden Religions-Verwandten zu dem ihrigen verhelffen und sie dabey schützen: Es ist aber dieses kein Kayserliches Reservat und er kan nach keinen unlauteren oder angefochtenen Reichs-Gesetzen, z. E. der Rytzwickischen Friedens-Clausul, sprechen. Die Evangelische glauben auch, wann das Kayserliche Amt nichts helffe, oder nicht ertheilt werde, seyen die Repressalien, oder die Selbst-Hülffe, erlaubt.

§. 11. (a)

Erhaltung der Ruhe. Weiter darff er künfftige Unruhen unter denen verschiedenen Religions-

(b) BECK de triplici Advocatia Imperatoris ecclesiastica. SCHWEDER de Advocatia ab Imperatore Protestantium Ecclesiis non minus, ac Romano-Catholicis, æquali jure præstanda.

§. 10. (a) v. Mein T. Staats-R. Lib. 2. Cap. 25. nebst denen Zusätzen.

§. 11. (a) Cap. 26. und die Zusätze.

ligions-Verwandten verhüten; die Thätlichkeiten verbieten, und gegen die, ſo die Reichs-Geſetze mißhandlen, oder andere Religions-Verwandte beleidigen, verfahren; doch iſt auch dieſes kein Reſervat, und die Evangeliſche glauben, denen Catholiſchen gehe manches ungeſtrafft hin.

§. 12. (a)

Erneuerung der R. Geſetze von Religions-Sachen.

Der Kayſer darf die alte Reichs-Geſetze von Religions-Sachen erneuren, (wie ihne dann die Evangeliſche ſchon ſelbſt darum gebeten haben:) Aber er darf nichts daran ändern, noch etwas neues befehlen, ꝛc. und es iſt ſchon etlichmahl hartgeſtritten worden: Ob der Kayſer nicht dißfalls zu weit gegangen ſeye? (b)

§. 13. (a)

Ob die geiſtliche Gerichtbarkeit?

Daß der Kayſer die geiſtliche Gerichtbarkeit in Teutſchland habe, iſt falſch: Uber die Catholiſche verlanget er ſie nicht einmal, über die Evangeliſche aber hat er auch keine mehrere Gewalt, und die dißfalls für den Kayſer angeführte Exempel ſind unhinlänglich.

§. 14. (a)

Beſtättigung der Stifftungen.

Wohl aber kan der Kayſer die geiſtliche Stifftungen beſtättigen, ſie in Schutz nehmen, ihnen Titul und Wappen verleihen, u. d.

§. 12. (a) Cap. 27. Inſtr. Pac. art. 5. §. 50.
(b) Dic. von Kayſer Ferdinands II. Reſtitutions-Edict de An. 1629.
§. 13. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 28. und ſonderlich die Zuſätze dabey.
§. 14. (a) ibid. Cap. 29.

§. 15. (a)

Recht, bey denen Wahlen der Ertz- und Bischöffe zu seyn.

In Ansehung der Ertz- und Bisthümer, auch Abteyen in dem Reich, hat der Kayser das Recht, Commissarios zu denen Wahlen zu schicken, (b) welches auch jederzeit (ausser etwa bey Prälaten, welche keine eigene Sitz und Stimme im Reichs-Fürsten Rath haben,) zu geschehen pflegt; doch ist der Commissarius nicht bey der Wahl selbst zugegen, auch sind die Capitel nicht verbunden, die ihnen von dem Kayser recommendirte Person nothwendig zu erwählen. Ob der Kayser einem Candidaten die Exclusivam geben könne? darüber ist jezuweilen Stritt entstanden, der aber nicht zum Vortheil des Kaysers ausgegangen ist. Eben so wenig kan der Kayser eine strittige Wahl entscheiden; auch nicht bey denen Evangelischen; Ausgenommen, wo es um Verträge, oder Erhaltung der gemeinen Ruhe, zu thun ist. Hingegen hat er obiges Recht nicht nur bey denen Catholischen, sondern auch denen Evangelischen Stifftern. Ob er aber eine Wahl, wenigstens bey denen letzteren, inhibiren könne, und in gewissen Fällen das Wahl-Recht auf ihne falle? darüber streitet er mit denen Evangelischen.

§. 16.

§. 15. (a) v. L. c. Cap. 30. und die Zusätze allda. Dicendum von dem, was An. 1744. zwischen dem Kayser und dem Saltzburgischen Dom-Capitul passirt ist.

(b) Vid. Vertrag vom Jahr 1122. SCHELLER de jure & Reservato Imperatoris, mittendi Commissarium ad actum Electionis ecclesiasticorum S. Rom. Germ. Imperii Episcoporum & Præsulum.

§. 16. (a)

Weiter hat der Kayſer, vermöge alten Herkommens, auf allen ſo wohl Catholiſch- als Evangeliſchen Manns- und Frauen-Stifftern, und zwar bey denen Evangeliſchen unmittelbaren, wo er es vor dem Weſtphäliſchen Frieden ausgeübet hat, (b) bey denen mittelbaren aber, wann er den 1. Januarii 1624. in deſſen Beſitz geweſen iſt, (c) (über welcher Worte Verſtand man ſtreitet,) das Recht, einer der Religion und denen Statuten nach darzu tüchtigen Perſon die Anwartſchafft auf die nächſt ledig werdende geiſtliche Pfründ oder Beneficium zu verleihen, welches das Recht der erſten Bitte, oder: *Jus primariarum precum* genennet wird. Ein jeder Kayſer kan es bey einem Stifft nur einmal Zeit ſeiner ganzen Regierung ausüben: Ob aber eine Päbſtliche Verwilligung, (welche ſich die meiſte Kayſer haben geben laſſen,) darzu nöthig ſeye, ehe er ſich dieſes Rechtes bedienen könne? darüber haben theils Kayſere und der Pabſt mit einander geſtritten; doch lieſſen jene ſich des Pabſts Widerſpruch nicht irren. So haben auch einige behauptet, daß dieſes Recht bey Patronat-Stifftern nicht ſtatt finde; der Kayſer aber hält das Gegentheil dafür: Gleichwie er auch weder Verjährung, noch widriges Herkommen, dagegen will gelten laſſen. Ob es in denen ſecularisirten Stifftern ſtatt finde? darüber hat er

Jus primariarum precum.

§. 16. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 31. und die Zuſätze. add. AYRER de Jure primariarum precum.
(b) Inſtr. Pac. art. 5. §. 18.
(c) Ibid. §. 26.

mit theils Reichs-Ständen Stritt. Einige haben auch Privilegia gegen dieſe Preces. Wann ſich nun eine ledige Stelle bey dem Stifft, worauf der Kayſer einen angewieſen hat, ereignet, und der Preciſt will ſolche annehmen, (indeme ihme frey ſtehet, einer anderen etwa fetteren Pfründe Erledigung zu erwarten,) inſinuirt auch dem Collatori die Kayſerliche Preces innerhalb eines Monats, ſo muß er demſelben dieſe Stelle zukommen laſſen. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch, wann die Erledigung ſelbiger Pfründe ſchon in einen Monat fiele, darinnen ſonſt der Pabſt die eröffnete Stellen zu erſetzen hätte, oder ein anderer von dem Collatore, oder Pabſt, die Anwartſchafft auf die nächſt ledig werdende Pfründe gehabt hätte. Wann der Preciſt ſtirbt, ehe er zu einer ſolchen Pfründe gelanget, oder den geiſtlichen Stand verläſſet, u. d. g. ſo ſtehet dem Kayſer frey, an ſelbiges ſtatt einen anderen auf dieſes Stifft anzuweiſen: Auch kan ein Preciſt, mit Genehmhaltung des Kayſers, ſeine erhaltene Preces auf eine andere tüchtige Perſon tranſcribiren laſſen. Wann aber der Kayſer ſtirbt, ehe die Preces ihre Würckung thun, ſo meynen einige, ſie erlöſchen damit; der Kayſer hingegen glaubet, ſie bleiben dannoch bey Kräfften. Ehedeſſen überlieſſe der Kayſer dieſes ſein Recht zuweilen anderen in einem gewiſſen Bezirck. In denen Precibus wird allemal einigen Reichs-Ständen die Execution derſelbigen aufgetragen; indeſſen kommet es doch im Fall der Widerſetzlichkeit eigentlich auf den Reichs-Hof-Rath an.

§. 17.

§. 17. (a)

Vormals hatten die Kayſere bey verſchiedenen Stifftern Canonicate zu vergeben; es iſt aber faſt überall abgekommen, auſſer zu Speyer und Aachen, woſelbſt der Kayſer an ſeiner (als Canonici) ſtatt jedes Orts zwey Vicarios hält. Recht zu Canonicaten.

§. 18. (a)

Weiter hat der Kayſer das Recht, auf ein jedes ohnmittelbar- oder mittelbares, Catholiſches oder Evangeliſches, arm- oder reiches Manns- oder Frauen-Stifft in dem Reich einen Panis-Brief auszuſtellen, wodurch ſelbiges verbunden wird, diejenige Perſon, welche dergleichen von dem Kayſer erhält, in das Stifft aufzunehmen, und ſie mit Eſſen, Trincken, auch anderer Leibes-Nothdurfft, Tag Lebens zu verſorgen. Ob ein Kayſer dieſes Recht bey einem Stifft auch nur einmal ausüben, oder aber nach Abgang dergleichen Perſon einer anderen auch ſolche Gnade thun könne? iſt zweifelhafft; wie es dann auch überhaupt wegen dieſes Rechts zuweilen Streit geſetzet hat, und wenig davon gehöret wird. Recht der Panis-Brieffe.

§. 19. (a)

Der Kayſer decidiret die Ahnen-Strittigkeiten derer Geiſtlichen, Recht, die Ahnen- und Rang-

§. 17. (a) v. Mein T. Staats-Recht Lib. 2. Cap. 32. und die Zuſätze. Mein Staats-Recht von Aachen p. 71. H. BUDERS Hiſtoria Canonicatuum Imperatorum Regumque Germaniæ; ſive Præbendæ Regiæ.

§. 18. (a) v. Mein T. Staats-R. L. 2. C. 33. und die Zuſätze.

§. 19. (a) v. l. c. Cap. 34. und die Zuſätze allda.

chen, und ſolle ſich der Pabſt deſſen nicht anmaſſen; wiewohl ihme doch zuweilen faſt zuviel dißfalls eingeraumet worden iſt. Das Cammer-Gericht hat aber dieſes Recht auch. Hingegen entſcheidet der Kayſer alleine dieſe Rang-Strittigkeiten derer Geiſtlichen.

§. 20. (a)

auch andere weltliche Strittigkeiten zu entſcheidē.

Und ſo kan der Kayſer (wiewohl auch das Cammer-Gericht,) auch in anderen Strittigkeiten zwiſchen Geiſtlichen Urtheil und Recht ergehen laſſen, wann es weltliche Sachen betrifft.

§. 21. (a)

Lehen-Recht.

Die Geiſtliche Reichs-Stände ſind in Anſehung ihrer Lande, oder vielmehr der Regalien, des Kayſers und Reichs Lehen-Leute; können dahero auch ihrer Regalien priviret werden, doch nicht von dem Kayſer allein.

§. 22. (a)

Recht, über Kirchen-Güter zu diſponiren.

Daß der Kayſer als Patronus über unmittelbare Kirchen-Güter diſponiren könne, iſt falſch.

§. 23. (a)

Calender-Recht.

So iſt auch irrig, daß der Kayſer jemals einen Calender im Reich eingeführet habe; maſſen der Gregorianiſche bloß von

§. 20. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 35. nebſt den Zuſätzen.

§. 21. (a) ibid. Cap. 36. und die Zuſätze.

§. 22. (a) ibid. C. 37.

§. 23. (a) ib. C. 38. und deſſen Zuſätze. add. KRESS de eo, quod juſtum eſt circa diverſam Paſchatis celebrationem.

von jedem Stand, nach ſeiner eigenen Convenienz und Belieben, entweder expreſſe eingeführt, oder doch uſu recipirt worden iſt, die Evangeliſche aber denſelben ſich niemahls haben aufdringen laſſen, ſondern die nöthig befundene Verbeſſerungen ſelbſt verfüget haben. Indeſſen hat ſich doch Kayſer Carl VI. An. 1724. dißfalls gegen die Evangeliſche hart bezeuget, die ſich hinwiederum ſo wohl darüber, als daß viele Catholiſche Landes-Herren ihren Evangeliſchen Unterthanen den Gregorianiſchen Calender mit Gewalt aufgedrungen, ſehr beſchwehret haben; An. 1744. aber verglichen ſich der Kayſer und die Catholiſche mit denen Evangeliſchen Ständen vor dieſesmal in der Güte. (b)

§. 24. (a)

Lehen-Recht über die Evangeliſche Geiſtliche.

Die Evangeliſche geiſtliche Stände haben keine Kayſerl. Confirmation nöthig, müſſen aber bey ihrer Belehnung anderthalb Lehen-Taxen bezahlen.

§. 25. (a)

Rechte bey Pabſt-Wahlen.

Bey denen Pabſt-Wahlen kan wohl der Kayſer einem Cardinal die Excluſivam geben; aber ſeine Recommendation iſt nicht von gleichem Gewicht. Ubrigens läſſet der Kayſer dem zur Pabſt-Wahl verſammleten Cardinals-Collegio ſeinen Schutz ſolenniter anbieten.

(b) vid. die cit. Zuſätze T. 2. p. 467. ſeqq.

§. 24. (a) l. c. C. 39. und die Zuſätze.

§. 25. (a) ibid. C. 40. nebſt den Zuſätzen. add. ESTOR de Jure Excluſivæ, quo Cæſar uti poteſt, &c. KEMMERICH de Jure Imp. circa conſtituendum Romanæ Eccleſiæ Caput.

§. 26. (a)

Bey neuen Päbstlichen Gesetzen.

Der Pabst kan ohne des Kayſers Mit-Bewilligung in Religions- und Kirchen-Sachen kein neues Gesetz unter denen Catholiſchen in Teutſchland einführen.

§. 27. (a)

Bey Beſchwerden gegen den Pabſt.

Wann der Pabst die Teutſche in etwas beſchweret, kan das Reich, oder gantze Corpora, oder mehrere, oder eintzele Stände und Glieder deſſelben, darüber bey dem Kayſer klagen; welcher allerley Wege hat, ſich ihrer hierinnen anzunehmen.

§. 28. (a)

Päbſtlicher Nuncius beym Kayſer.

Der Pabst hält, unter mehreren anderen in Teutſchland habenden Nunciis, an dem Kayſerlichen Hofe allezeit einen Nuncium, und iſt dieſe Nunciatur die fürnehmſte. Der Kayſer verlangt, daß vor der Ernennung eines ſolchen Nuncii wegen der Perſon mit ihme communiciret werde. Ordentlicher weiſe werden dieſe Nuncii Cardinäle.

§. 29. (a)

Kayſerl. Rechte in Anſehung der Cardinäle.

Der Kayſer kan ein Subjectum zur Cardinals-Würde vorſchlagen, welches den Rang vor anderer Cronen Candidaten hat, und beſchweret ſich der Kayſer ſehr, wann er übergangen wird. Auch ernennet

§. 26. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 41. und deſſen Zuſätze.
§. 27. (a) ibid. C. 42.
§. 28. (a) ibid. C. 43. und deſſen Zuſätze.
§. 29. (a) ibid. c. 44.

nennet der Kayſer einen Teutſchen, oder doch einen dem Reich mit Pflichten verwandten Cardinal, zum Protectore von Teutſchland, den er auch wieder erlaſſen kan. Ihme wird offt ein Con-Protector von Teutſcher oder anderer Nation zugegeben.

§. 30. (a)

Der Rotæ Romanæ.

Nicht weniger ernennet der Kayſer den bey der Rota Romana von der Teutſchen Nation ſich befindenden Auditorem.

§. 31. (a)

Der Catholiſchen geiſtlichen Gerichte.

Der Kayſer kan und ſolle verhindern, daß an die Catholiſche geiſtliche Gerichte, wie auch den Pabſt und deſſen Nuncios, keine für ſie nicht gehörige Sachen gebracht werden; zu welchem Ende ſonderlich Kayſerliche Patenten wegen der Appellationen von denen Sprüchen derer Officialen, welche zugleich die Civil-Jurisdiction hergebracht haben, ergangen ſeynd. Auch ſolle ſich der Kayſer mit dem Pabſt vergleichen: Was für Sachen an die geiſtliche und was für an die weltliche Gerichte gehören? welches aber wohl niemahlen geſchehen wird.

§. 32. (a)

Und ſonſt über die Catholiſche Geiſtliche.

Der Kayſer hat auch ſonſt noch allerley Gerechtſamen über die Catholiſche Geiſtliche in Juſtitz- und Gnaden-Sachen. Annaten kan er nicht von ihnen erheben.

§. 33.

§. 30. (a) l. c. Tom. 4 p. 527.
§. 31. (a) cit. Lib. 2. C. 45. und deſſen Zuſätze.
§. 32. (a) ibid. C. 46.

§. 33. (a)

Über die geistliche Ritter-Orden.

So ertheilen auch die Kayſere denen geiſtlichen Ritter- und Mönchs-Orden, auch anderen geiſtlichen Societäten, öffters allerley Freyheiten.

§. 34. (a)

Wegen Veräuſſerung der Immobilien an Geiſtliche ꝛc.

Ferner pflegen ſich zuweilen fürnehme geiſtliche Stände von dem Kayſer auszubitten, daß in ihren Landen keine unbewegliche Güter, u. d. an die Geiſtlichkeit dörffen veräuſſert werden; gleichwie ſich auch ſonſt viele Stände von ihme haben befreyen laſſen, daß ſteuerbare Güter denen Steuren unterworffen bleiben, wann ſie gleich in der Geiſtlichen Hände kommen.

§. 35. (a)

Kayſerl. Rechte über die Juden ꝛc.

Der Kayſer kan darüber halten, daß nur die drey erlaubte Religionen im Reich geduldet werden. Die Juden waren ehedeſſen Kayſerliche Cammer-Knechte, und mußten dem Kayſer ſo wohl bey ſeiner Crönung, als auch jährlich, ſteuren, ſo aber in Abgang gerathen iſt. (b) Wohl aber ertheilen noch die Kayſer denen R. Ständen und denen Juden ſelbſt mancherley (zuweilen gegen einander lauffende) Freyheiten, u. ſ. w. Wegen der von dem Kayſer verlangten Huldigung

§. 33. (a) v. Mein T. Staats-Recht L. 2. C. 47.
§. 34. (a) l. c. Cap. 48. und die Zuſätze allda.
§. 35. (a) ibid. C. 49. und deſſen Zuſätze.
(b) v. PERTSCH de Jure Imperatoris, exigendi à Judæis aurum coronarium annuumque cenſum &c.

digung derer Juden in denen Reichs-Städten endlich hat es zum Theil groſſen Streit geſetzt. (c)

Sechstes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſers Gewalt in weltlichen Sachen in dem Teutſchen Reich.

§. 1.

Unterſchied der Kayſerlichen Gewalt in weltlichen Sachen.

Die Gewalt des Römiſchen Kayſers in weltlichen Sachen in dem Teutſchen Reich zeiget ſich am deutlichſten, wann man betrachtet, 1. was der Kayſer für ſich allein, und ohne jemand darum zu befragen, 2. was er nicht ohne Bewilligung derer Chur-Fürſten, 3. was er nicht ohne Bewilligung gewiſſer anderer Stände des Reichs und 4. was er nicht ohne Bewilligung der geſammten Stände des Reichs zu thun befugt iſt. Von der erſten Gattung der Kayſerl. Gerechtſamen wird anjetzo hier, von denen übrigen aber in dem 4ten Buch (a) gehandelt werden.

§. 2.

Kayſerl. Reſervaten in Anſehung der R. Stände in Gnaden-Sachen.

In Anſehung derer Reichs-Stände, und anderer unmittelbarer Perſonen und Communen, kommet forderiſt dem Kayſer allein zu, allerhand Begnadigungen (zu welchen er folglich wider Willen nicht kan genöthiget werden,) zu ertheilen. Der-

(c) HOFFMANN de Advocatia Imperatoris Judaica, præſertim de Homagio ab Urbium Imperialium Judæis Auguſtis præſtando.

§. 1. (a) Cap. 9. 14. & 15.

Von des Kayſers Rechten bey der Königl. Würde.

Dergleichen iſt das Recht, verſchiedene Arten von perſönlichen Standes-Erhöhungen zu ertheilen; (a) mit denen der Reichs-Hof-Rath ordentlicher Weiſe nichts zu thun hat. In dem Teutſchen Reich kan ſich Niemand ohne des Kayſers Bewilligung der Königlichen Würde anmaſſen; auch hat man Exempel, daß die von denen Kayſern zu Königen erklärte Printzen überall dafür erkannt worden ſeynd: Heut zu Tag aber iſt dergleichen Standes-Erhebung kaum zu vermuthen, würde auch in und auſſer Teutſchland vielem Widerſpruch unterworffen ſeyn. Vielweniger wird des Kayſers-Einwilligung nothwendig darzu erfordert, wann ein ſouverainer Herr den Königlichen Titul annehmen will; räthlich aber iſt ſie auf alle Weiſe.

§. 3. (a)

Andere ſelten

Daß aber ohne des geſammten Reichs Einwilligung kein neuer Chur-Fürſt könne gemacht werden, wird unten (b) zu hören ſeyn. Die Groß-Hertzogliche Würde iſt bishero in Teutſchland unbekannt: Die Ertz-Hertzogliche aber hat indeſſen alleine Oeſterreich geführet. Hingegen haben die Kayſere nach und nach viele Hertzoge gemacht; jetzo aber halten ſie mit dieſer Würde an ſich. Burggrafen, Landgrafen, Marckgrafen und Pfaltzgrafen ſeynd von denen Kayſern gleichfalls ſchon lange nicht mehr gemacht worden.

§. 2. (a) v. mein T. Staats-Recht L. 2. C. 51. und deſſen Zuſätze.

§. 3. (a) v. ibid.

(b) Lib. 4. Cap. 1. §. 4.

worden. Wohl aber erheben ſie nur gar zu offt einzele Perſonen und gantze Familien zu Fürſten, (dergleichen kein Teutſcher eo ipſo wird, da er Cardinal wird,) gefürſteten Grafen, Grafen und Freyherrn, ſo, daß von denen Chur-Fürſten und Evangeliſchen vorlängſt groſſe Klagen über die allzugroſſe Menge geführet worden. Ferner machen die Kayſer edle Herren, (die mit denen edlen Herren derer vorigen Zeiten, wie auch mit denen jetzigen Freyherrn und Edlen nicht zu vermengen ſeynd,) Ritter, (die aber kein Ordens-Zeichen tragen, auch wohl dieſe Würde auf gewiſſe Grade erblich erhalten, und ſo wohl bey der Crönung, als auſſer derſelben, creiret werden, ꝛc.) Edle und gemeine Edelleute: Doch kan der Kayſer keine Ahnen cum effectu ſuppliren. Und mehrers gewöhnliche Standes-Erhebungen.

§. 4. (a)

Bey dergleichen Standes-Erhebungen nun hat der Kayſer zu beobachten, daß, ſonderlich die Höhere, nur denen ertheilet werden, 1. die es vor andern verdient, 2. im Reich geſeſſen ſeynd, und 3. genugſame Mittel haben, den neuen Stand zu führen. Ferner ſolle er keinem Neu-Erhöheten mit Decretis zu Sitz und Stimme in Reichs- oder Gräflichen Collegiis zu ſtatten kommen, noch durch eine Standes-Erhebung jemand anderes præjudiciren. Man ſtreitet aber mehrmahlen darüber: z. E. ob Anverwandten ein Nachtheil dadurch zugezogen werde, wann der Kayſer Cautelæ dabey.

Kinder

§. 4. (a) Wahl-Cap. art. 22. §. 1.

Kinder aus ungleicher Ehe in der Eltern Stand erhebet, oder ob es doch geſchehe, wann der Kayſer erſt nach des Vaters oder der Mutter Tod (da aus einer ungleichen Ehe keine gleiche mehr gemachet werden kan,) ſolche Standes-Erhöhung ertheilet, oder, wann die Kinder vorhero gerichtlich als Kinder ungleicher Ehe erkläret worden ſeynd, hernach aber doch eine Standes-Erhöhung erfolget? u. d. g. (b)

§. 5.

Ins beſondere wegen Expedition der Diplomatum.

Der Kayſer ſolle auch in Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in Gnaden- und anderen dergleichen Sachen ergehen, inſonderheit aber die Diplomata über den Fürſten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten und Kayſerliche Raths-Titul, ſamt anderen Freyheiten und Privilegien, welche er unter dem Namen eines Römiſchen Königs oder Kayſers ertheilen werde, bey keiner anderen als der Reichs-Cantzley geſchehen ſollen, ſub pœna nullitatis. (a)

§. 6.

Des Taxes.

Nicht der Kayſer, ſondern Chur-Maynz, kan den Tax nachlaſſen, oder moderiren; wiewol auch der Chur-Fürſt ſich deſſen enthalten ſolle. (a)

§. 7.

§. 4. (b) Conf. Was wegen der Sachſen-Meinungiſchen Standes-Erhöhung paſſiret iſt.

§. 5. (a) Wahl-Cap. I c. §. 7. 8.

§. 6. (a) ibid. §. 7. add. Die Reichs-Hof-Cantzley-Tax-Rolle beym UFFENBACH vom R. Hof-Rath, in STRUVENS Exam. Jur. feud. im Anh. 16.

§. 7.

Und der Diplomatum Auslösung.

Wann über die erlangte Begnadigungen innerhalb drey Monat-Zeit die Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiret und erhebet werden, ſollen die Kayſerliche Begnadigungen ipſo facto caſſirt ſeyn und die Kayſerliche Reichs-Fiſcalen wider die, ſo ſich derſelben dannoch anmaſſen, verfahren. (a)

§. 8.

Inſinuation derer Diplomatum.

Wann Diplomata, ſo in der Reichs-Cantzley ausgefertiget worden ſeynd, von da aus anderen des Kayſers (Erb-Land-) Cantzleyen intimiret werden, ſollen dieſelbige ſchuldig ſeyn, (wiewohl ſie es dennoch nicht zu thun pflegen,) gedachte Intimationes ohnentgeltlich anzunehmen, und denen Impetranten das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus ohnweigerlich zu geben, und, bey Vermeidung der darinn geſetzten Pön, nicht zu entziehen. (a)

§. 9.

Qualitäten derer in höheren Stand zu erhebenden Perſonen.

Auſſer dieſem hanget die Fähigkeit einer Perſon zu einer der erzählten Würden von der Gnade des Kayſers ab, alſo, daß z. E. eine nicht eben alle obenbeſagte Stuffen nach einander betreten muß, ſondern auch per ſaltum z. E. vom Freyherrn oder gar Edelmann Fürſt, vom Edelmann Graf, vom Burger Freyherr, u. d. g. werden kan. Wiederum hindert eine Perſon auch die geringſte

K

§. 7. (a) v. Wahl-Cap. l. c. §. 12.
§. 8. (a) ibid. §. 9.

ringste Geburt nicht, daß der Kayser derselben, wo nicht auf einmal, doch nach und nach, gar den Fürstlichen Stand beylegen kan; obwohlen dergleichen gantz ausnehmende Gnaden-Bezeugungen gemeiniglich von denen Ständen sehr ungern gesehen, auch wohl Beschwerden darüber geführet werden.

§. 10.

Unterschiedliche Arten der Standes-Erhebungen.

Ferner wird es mit dergleichen Standes-Erhöhungen unterschiedlich gehalten: Dann es werden entweder Eltern und Kinder ohne Unterschied in gleichen Stand gesetzet; oder es wird zwischen denen Eltern und Kindern ein Unterschied gemacht, also, daß der Vater und die Mutter einen höheren, die Kinder aber einen niedrigeren Stand und Titul führen sollen, und dieses wiederum entweder nur bey Lebzeiten der Eltern, oder aber auch gar, (welches jedoch nur bey Standes-Erhöhungen eines Fürsten, ꝛc. Gemahlin ungleichen Standes zuweilen geschiehet,) für beständig; oder es wird nur zwischen denen Kindern oder Geschwistrigten ein Unterschied gemacht, nemlich, daß nur der älteste Sohn, z. E. den Fürstlichen, die übrige Kinder aber den Gräflichen, Titul führen dürffen.

§. 11. (a)

b) Standes-Erhebungen eines Landes oder Gebiets, ꝛc.

Wie nun der Kayser also denen Personen einen höheren Stand zulegen kan; also hat er auch gleiche

§. 11. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 5. p. 275.

che Macht in Anſehung deren Länder und Gebiete in dem Teutſchen Reich, (als welche durch des Beſitzers Standes-Erhöhung nicht mit erhöhet werden,) z. E. Er kan ein Land zu einem Hertzogthum, Fürſtenthum, gefürſteten Grafſchafft, Grafſchafft, Reichs-Herrſchafft, Ritter-Sitz, u. d. g. erhöhen. Dieſes geſchiehet entweder zugleich, wann der Beſitzer eine Standes-Erhöhung erhält, e. g. daß, wann einer Fürſt wird, deſſen Lande auch zum Fürſtenthum erhöhet werden; oder es geſchiehet auch, daß nur das Land eine Erhöhung erhält, weilen der Beſitzer deſſen nicht bedarff, e. g. wann einer, der vorhin ſchon Fürſt iſt, ſein Land zu einem Fürſtenthum erhöhen läſſet. Ferner bekommt das Land entweder gleiche Erhöhung mit ſeinem Fürſten, e. g. daß, wann dieſer zum Fürſten ernennet wird, der Kayſer das Land auch für ein Fürſtenthum erkläret, oder es erhält einen etwas geringeren Titul, z. E. der Beſitzer wird Fürſt, das Land aber eine gefürſtete Grafſchafft, oder der Herr wird Graf, und ſein Gebiet eine Reichs-Herrſchafft. Es kommt aber mit ermeldten Erhöhungen einig auf des Kayſers Belieben an, und wird eben nicht darauf geſehen, ob das Land, das z. E. zum Fürſtenthum gemacht wird, auch Fürſtliche Einkünfften abwerffe; ſondern es iſt bekannt, daß auch offt gar geringe Herrſchafften mit dieſem Titul von dem Kayſer beehret werden.

§. 12. (a)

Zu denen Standes-Erhebungen gehöret 3. auch die aus einer

c) Zulegung allerhand Titulaturen.

§. 12. (a) v. mein Teutſches Staats-Recht L. 2. Cap. 52. und

besonderen Gnade geschehene Beylegung allerhand höherer Cantzley-Titulaturen, als andere Stände und Personen von sonst gleicher Würde bekommen. Unter solchen seynd die vornehmste in Teutschland übliche Titul: Majestät und: Königliche Hoheit, welche aber gar selten vorkommen und gegeben werden. Die Fürsten können das Ehren-Wort: Durchleuchtig, die Grafen: Hoch- und Wohlgebohren (oder auch wohl, doch gar selten: Hochgebohren,) und die Freyherren: Wohlgebohren, (ja gar: Hoch- und Wohlgebohren,) erhalten. Wollte aber, da heut zu Tag alle Titul steigen, der Kayser mit solchen und andern Titulaturen auch freygebiger seyn, und denen erzählten samtlichen Classen (nicht aber nur einer einzelen,) noch höhere geben, würde ihme, dieses zu thun, nichts in dem Weg stehen. Ob aber die Stände und Glieder des Reichs dem damit Begnadigten, sonderlich ihren Vasallen und Unterthanen, gleiche Ehren-Worte beylegen müssen? darüber streitet man.

§. 13.

d) Und anderer Würden und Aemter.

4. Gehöret unter die Kayserliche Reservata das Recht, allerhand andere Würden, welche aber keine Standes-Erhöhung mit sich führen, zu ertheilen. Dergleichen seynd die Conferirung der Reichs-Aemter, (ausser der Reichs-Militar-Chargen, welche von dem gesammten Reich vergeben werden, und der Reichs-Erb-Aemter,) wann nemlich dem Kayser

und die Zusätze darzu; und von des Kayserl Recht, der Stände Titulatur-Strittigkeiten zu entscheiden, ibid. Cap. 62.

Kayſer belieben ſolte, einige neue und weitere anzurichten; die Beylegung des Kayſerlichen Geheimen-Reichs-Hof-Raths- Kayſerlichen Raths- und anderer dergleichen Titul, ſonderlich aber das Amt eines Comitis Palatini, oder Comitis Sacri Conſiſtorii Imperialis, Comitis Aulæ Palatiique Cæſarei, eines Reichs-Hof-Grafens, Kayſerlichen Hof-Pfaltz-Grafens ꝛc. (a) Dieſes wird entweder, und gemeiniglich, einzelen Perſonen, oder gantzen Familien, entweder für beſtändig, (welches aber nur bey dem gröſſeren Comitiv geſchiehet,) oder auf gewiſſe Grad und Perſonen, oder gewiſſen Collegiis, oder deren Vorſtehern, ertheilet. Es iſt aber zweyerley, entweder das groſſe, oder das gewöhnliche Comitiv; jenes wird nur Churfürſtlichen, Fürſtlichen, Gräflichen, oder auch, wiewohl ſelten, Freyherrlichen Perſonen oder Familien, dieſes aber meiſtens Gelehrten, obwohlen auch Anderen, gegeben.

in ſpecie der Comitivæ Palatii.

§. 14.

Beeder Gewalt iſt unterſchiedlich, nach dem jedem zugeſtellten Kayſerlichen Diplomate abzumeſſen. Die geringere Sorte bekommt, wie man insgemein vorgibt, höchſtens folgende Gerechtſamen: Das Recht, Doctores und Licentiatos (gemeiniglich aber nicht auch in der Theologiſchen Facultät,) ferner Magiſtros und Baccalaureos zu

Der Comitum Palatinorum Gewalt,

§. 13. (a) v. SCHUBART de Comitibus Palatinis Cæſareis. add. mein Staats-Recht Lib. 2. Cap. 55. und deſſen Zuſätze; wie auch Cap. 95.

creiren, gekrönte Poeten und Notarien zu machen, unehlich gebohrne (auſſer deren von Adel, oder zuweilen nur der Herren Standes-Personen, Kinder,) denen ehlich-gebohrnen quoad effectus Juris gleich zu ſtellen, burgerliche Wappen-Brieffe zu ertheilen, unehrlich gemachte wieder ehrlich zu machen, levis notæ maculam zu abſtergiren, Minderjährige für volljährig zu erklären, Minderjährigen die Verwaltung ihres Vermögens zu geſtatten, Vormünder zu beſtellen, zu beſtättigen oder zu entſetzen, Kinder zu emancipiren, leibeigene Leute und Knechte los zu machen, Teſtamente, Einkindſchafften, Annehmungen an Kindes-ſtatt und Veräuſſerungen zu beſtättigen, u. d. g.; doch wird ihnen vieler Orten ihre Gewalt und Anſehen ſehr eingeſchrenckt, und manches iſt kaum practicabel. Uber dieſes aber haben die, ſo das groſſe Palatinat haben, insgemein das Recht, Edelleute und Ritter, auch Comites Palatinos, zu machen, adeliche Wappen zu geben, u. d. g.

Und Mißbrauch. Weilen aber die Comites Palatini, ſonderlich die von der niederen Claß, ſich ihres Gewalts offt ſehr zu mißbrauchen pflegen, auch wohl ſich andere ſubſtituiren, oder ihnen ihr Recht cediren; als hat der Kayſer verſprochen, (a) auf dieſen Mißbrauch abſonderliche Obacht zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu beſtraffen; wie auch einigen, mittelſt wider ſie angeſtellten fiſcaliſchen Proceſſes, bereits widerfahren iſt.

§. 15.

§. 14. (a) Wahl-Cap. art. 22. §. 7.

§. 15. (a)

c) Wappen-Ertheilung.

Mit dieſen Rechten des Kayſers hat auch eine Verbindung das Recht, 5. allerley Standes-Perſonen reſp. Fürſtliche, Gräfliche, Adeliche ꝛc. Wappen zu ertheilen, ſelbige zu vermehren, zu verbeſſeren, zu änderen, u. d. g.

§. 16.

2. Macht Privilegia zu verleyhen.

Auſſer dieſen bißhero erzehlten Gnaden-Bezeugungen, die in ihrer Maaß auch Privilegia heiſſen können, hat der Kayſer II. die Macht, beſonders ſo genannte Privilegia zu verleyhen. (a) Es hat aber der Kayſer zugeſagt, 1. in Ertheilung ſolcher Freyheiten, welche zu Ausſchließ- und Beſchränckung des Heiligen Reichs Jurisdiction, oder der Stände älteren Privilegien, oder ſonſt zum Præjudiz eines Tertii, ausrinnen, die Nothdurfft väterlich zu beobachten (b) und ſich der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten zu enthalten, (c) ins beſondere aber keine Privilegia über die Zoll-Freyheit zu ertheilen; (d) wie dann überhaupt alle contra jus Tertii, und ehe derſelbe

Cautelæ dabey.

§. 15. (a) v. mein Teutſches Staats-Recht T. 4. p. 209. und von des Kayſers Recht, die Strittigkeiten darüber zu entſcheiden, ibid. p. 343.

§. 16. (a) Von Ertheilung der Privilegien vid. l. c. p. 248. von der Beſtättigung, p. 304. von der Tranſcription, Erklärung und Extenſion, p. 319. von der Caſſation, p. 326. von dem Mißbrauch und Verletzung, p. 331.

(b) Wahl-Cap. art. 18. §. 6.

(c) ibid. art. 10. §. 2.

(d) ibid. art. 8. §. 1. ſeqq.

zuvor darüber vernommen worden, verliehene Privilegia und Exemtiones, samt allen derselben Clausuln, Declarationen und Bestättigungen, null und nichtig seyn sollen. (e)

§. 17.

a) Privilegia de non appellando.

Zu diesem Reservat des Kayſers nun gehöret 1. das Recht, denen Ständen des Reichs Privilegia de non appellando und zwar entweder unumschränckte, oder auf gewisse Fälle, Summen, Lande, u. d. g. eingeschränckte, zu ertheilen, oder die ertheilte zu vermehren und zu verbessern. (a) Es hat aber der Kayſer versprochen, (b) mit deren und der hernach folgenden zwey Privilegiorum Verleyhung die Nothdurfft väterlich zu beobachten, und, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbahrer Austräge, auf diejenige, welche dieselbe bishero nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an sich zu halten. Daß aber dadurch, wie einige Neuere wollen, dem Kayſer die Hand völlig gebunden seye, dergleichen Privilegien zu ertheilen, werden schwerlich viele behaupten; wie dann auch die Stände, und selbst die Churfürsten, so die Wahl-Capitulation mit haben errichten helffen, dergleichen indessen von dem Kayſer sich ausgebeten und erhalten haben.

§. 18.

(e) ibid. art. 15. §. 5.
§. 17. (a) vid. Lib. 7. Cap. 3. §. 10.
(b) Wahl-Cap. art. 18. §. 6.

§. 18. (a)

Die Wahl-Capitulation gedencket, unter erſt-gemeldter Bedingung, auch 2. der Ertheilung der Privilegien de non evocando: (a) Weil aber, wann dieſe Freyheit in ſolchem Verſtand genommen wird, daß kein Reichs-Glied von ſeinem ordentlichen Richter ab- und an ein entweder gar ungebührliches, oder doch dermalen noch nicht zu erkennen habendes, Gericht (reſp. per ſaltum,) fürgefordert werden ſollte, bereits alle ſo wohl un- als mittelbahre Reichs-Glieder dieſe Freyheit, vermöge der Reichs-Geſetze, (b) haben; ſo weiß ich nicht, ob die Abſicht nicht etwa darauf gegangen iſt, daß keinem kein Privilegium leicht darauf ertheilet werden ſolle, daß er oder ſeine Unterthanen in Sachen, welche eigentlich gleich in erſter Inſtanz für die höchſte Reichs-Gerichte gehören, dennoch nur, oder doch zu erſt, für ſeinen oder reſp. ſeines Landes-Herrns Gerichten ſollen belanget werden? Andere meynen, dergleichen Privilegia eximirten à foro 1. rei ſitæ, 2. domicilii, wo der Privilegirte nicht würcklich wohnt, 3. contractus, 4. delicti, 5. arreſti, und daß ein Reichs-Stand, den eine Privat-Perſon belangen will, für ſeinen eigenen Gerichten verklagt werden müſſe.

b) de non evocando.

§. 19.

3. Das Recht, Privilegia Electionis fori zu ertheilen; deren Natur und Würckung dieſe iſt, daß der, ſo einen alſo Befreyten in einer an die höchſte Reichs-

c) Electionis fori.

§. 18. (a) v. KEMMERICH de Jure de non evocando.
(b) Vid. infr. Lib. 6. Cap. 2.

Gerichte ſich qualificirenden Sache rechtlich zu belangen geſonnen iſt, es ihme zu wiſſen machen muß; Worauf dieſer (der Befreyte,) die ſonſt dem Kläger zuſtehende Macht hat, eines aus beeden höchſten Reichs-Gerichten zu erwählen, vor welchem er ſich einlaſſen will, wornach dann auch der Kläger ſich richten muß. (a)

§. 20.

d) Der Austräge.

4. Das Recht, einem ohnmittelbahren Reichs-Stand oder Glied, deme es nicht vorhin zukommt, das Recht der Austräge zu verleihen, vermöge welches er, anſtatt, daß er ſonſt hätte können gleichbalden vor denen höchſten Reichs-Gerichten belanget werden, vorhero entweder vor ſeinem Cantzler und Räthen, oder vor anderen Ständen, oder deren Räthen, u. d. g. nachdeme nemlich das Privilegium lautet, (a) belanget werden muß. (b)

§. 21. (a)

e) Univerſitäten zu beleben.

5. Stehet, vermöge Reichs-Herkommens, dem Kayſer allein das Recht zu, die Academien oder Univerſitäten im Reich zu beſtättigen, und ihnen die Macht zu ertheilen, die Academiſche, nemlich die Doctors- Licentiaten- Magiſter- und Baccalaureen-Würde zu vergeben. Zuweilen ſind auch die Beſtät-

§. 19. (a) Vid. præc. §. 9.

§. 20. (a) Add. infr. L. ult. C. 2.
(b) Conf. præc. §. 17.

§. 21. (a) v. RINCKII Imperatores, primi, perpetui ac ſoli Academiarum in Germania Autores, Jung. mein T. Staats-Recht T. 5. p. 335. Von des Kayſers Rechten in Anſehung anderer gelehrten Geſellſchafften vid. ibid. p. 426.

Beſtättigungen derer Gymnaſiorum von denen Ständen des Reichs bey denen Kayſern geſucht worden; obwohlen dieſes zu thun nicht nöthig iſt.

§. 22. (a)

6. In vorigen Zeiten pflegten die Stände des Reichs ſich wohl auch das Stadt-Recht vor ihre municipal-Orte bey dem Kayſer auszubitten, ſo aber jetzo nicht meht geſchiehet. So lieſſen ſich auch einige befreyen, daß auf einen gewiſſen Bezirck keine andere Stadt ſolle erbauet werden; allein es kehret ſich jetzo nicht leicht ein (zumalen groſſer,) Stand an ein dergleichen habendes Privilegium ſeines Nachbarn etwas. f) Stadt-Recht.

§. 23. (a)

7. Das Recht, einem Orte zu verſtatten, daß es offentliche Meſſen, Jahr- und Wochen-Märckte halten dürffe; ingleichem, daß auf einen gewiſſen Bezirck keine andere, entweder überhaupt, oder wenigſtens zu ſelbiger Zeit, ſollen gehalten werden: Es werden aber allemal die Benachbarte über dergleichen Geſuch vernommen. g) Meß- und Marckt-Recht.

§. 24.

8. Das Recht, die Freyheit zu geben, in Ermanglung eigener Söhne, h) Jus adoptandi.

§. 22. (a) Add. Lib. 4. Cap. 21. und mein T. Staats-Recht T. 5. p. 324.

§. 23. (a) v. L. 4. C. 21. add. mein Staats-Recht T. 5. p. 302. allwo auch p. 300. von des Kayſers Recht, Handwercks-Zunfft-Freyheit zu ertheilen, gehandelt wird.

Söhne, einen anderen, aus seiner eigenen Familie, oder sonsten, an Kindes-Statt anzunehmen, und ihme damit, nebst denen hinterlassenen Gütern, auch des Adoptantis Stand, Freyheiten, Titul und Wappen, zuzuwenden. Daß aber der Kayser dieses einem erlauben könne, mit dessen Tod seine besitzende Lehen oder resp. andere Güter dem Reich, oder seinen Anverwandten, heimfallen solten, daran zweiflen die Rechts-Gelehrte. (a)

§. 25. (a)

i) Blutbann. 9. Das Recht, den Blutbann an Orten, die dieses Recht vorhin nicht gehabt haben, und da es kein anderer hergebracht hat, auszuben, und die dazu gehörige Zeichen, Stock und Galgen, u. d. g. setzen und aufrichten zu lassen; wiewohlen, da die Stände des Reichs den Blutbann, Krafft der Landes-Hoheit, alle vorhin haben, diese Freyheit nur bey denen ohnmittelbaren übrigen Reichs-Gliedern Platz greiffet.

§. 26. (a)

k) Jus Asyli. 10. Das Recht, an einem Ort eine Freyung oder Asylum für Todschläger, oder auch andere unsichere Personen und Missethäter, (die fürsetzliche Mörder ausgenommen,) auf gewisse oder beständige Zeit anzurichten. Die Gattungen und Freyheiten dergleichen Asylorum aber sind unterschiedlich.

§. 27.

§. 24. (a) v. KULPIS de Adoptionibus & Emancipationibus Principum.

§. 25. (a) H. BUDER de Feudo Jurisdictionis. Jung. mein T. Staats-Recht T. 5. p. 298.

§. 26. (a) v. MYLERI Asylologia. add. mein T. Staats-Recht. T. 5. p. 286.

§. 27.

11. Das Recht zu erlauben, ſich von denen Gütern, ſo man hat, oder überkommen möchte, zu ſchreiben, derſelben Wappen anzunehmen, oder aber ermeldter Güter Namen abzuändern, und den neuen ihnen zugelegten Namen zu führen; welcher Fall aber, daß nemlich Stände des Reichs bey dem Kayſer dergleichen Freyheiten ſuchten, nicht wohl vorkommen wird.

l) Recht, ſich von ſeinen Gütern zu ſchreiben ꝛc.

§. 28.

12. Das Recht, glaubwürdige Transſumta zu machen, und Copien vidimiren zu können: Welches Recht aber, wie es ohnehin allen Ständen des Reichs und allen Gerichten eingeſtanden wird, ja bekanntlich ſo gar allen und jeden Notarien zukommt; alſo wird ſelbiges auch nur an ohnmittelbare von Adel, oder andere Privatos, von dem Kayſer verliehen.

m) Das Recht, Transſumta zu machen.

§. 29.

13. Das Recht, daß, wann ein Stand des Reichs, oder anderes un- oder mittelbares Glied des Reichs, ein- oder andere Freyheit von dem Kayſer zwar erlangt, ſelbiger aber ſich niemalen bedient, oder ſich zwar deren eine Zeitlang gebrauchet hätte, hernach aber es wiederum unterlaſſen, ja gar ſich deren durch einige derſelben widrige Actionen ipſo facto begeben hätte, daß dieſes jedannoch dem Befreyten unſchädlich und er befugt ſeyn ſolle, ſich ſelbiger Freyheiten wiederum zu bedienen,

n) Freyheit, quod non uſus Privilegiorum non præjudicet.

dienen, wann und wie er es vor gut befinden werde.

§. 30.

c) Recht, mit rothem Wachs zu siegelen.

16. Das Recht, mit rothem (weichem, nicht Siegel-Lack oder Spanischem,) Wachs zu sieglen, welches, vermöge Reichs-Herkommens, nur dem Kayser, denen Chur- und Fürsten, und, wie einige behaupten, denen Universitäten und Doctoribus, zustehet. Ehedessen war es gewöhnlicher, daß Grafen, Reichs-Städte, und andere Communen oder Personen, sich hierüber befreyen liessen; heut zu Tag aber höret man nicht viel mehr davon, doch ist es auch nicht gar ausser Gebrauch. (a)

§. 31. (a)

Von anderen, verdächtigen

Ferner findet sich, daß die Kayßere, auch noch in gantz neuen Zeiten, verschiedenen unmittelbaren Personen oder Familien folgende Freyheiten ertheilet haben, als 1. das Burger-Recht in allen Reichs- und der Kayserlichen Erb-Lande Städten, 2. nebst diesem die Erlassung des Burger-Eyds, 3. Ausnahm von allen oneribus & muneribus personalibus, realibus & mixtis, ordinariis & extraordinariis, in Kriegs- und Friedens-Zeiten, 4. Ausnahm von der Acht, u. d. g. worein der Ort gethan würde, darinn sie wohnen, 5. Freyheit von der Nachsteuer, 6. freyen Zug und Ruckzug, 7. Freyheit von Durchzügen und Quartieren der Soldaten, es befehle es dann der Kayser ausdrücklich und werde alles baar bezahlt, 8. das Recht

§. 30. (a) v. STRYCK de cera rubra. add. mein Teutsch Staats-Recht T. 4. p. 217.

§. 31. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 5. p. 369.

Recht der erſten Inſtanz vor denen höchſten Reichs-Gerichten, ohnerachtet ſolche Perſonen ſonſt noch eine Inſtanz hätten; und was dergleichen mehr hin und wieder fürkommt: Es finden aber die mehreſte Staats-Rechts-Lehrer ſo viele Bedencklichkeiten dabey, und man hat Exempel, wie wenig bey ſich ereigneten Fällen der Kayſerliche Hof ſelbſten Staat von dergleichen Freyheiten mache, daß ich Bedencken trage, mich damit aufzuhalten.

§. 32.

und überflüßigen Privilegien.

Oeffters ertheilen die Kayſere auch ſo wohl un- als mittelbahren Gliedern des Reichs, auf ihr bitten, zu ihrer deſto mehrerer Sicherheit, oder von ſelbſten, ein und anderes als eine Freyheit, welches doch denenſelben, nach eigener Geſtändniß und Praxi des Kayſerlichen Hofes, vorhin und ohne dergleichen beſondere Bewilligung zuſtünde, dahero daraus, daß dieſer oder jener über was befreyet worden, ſich nicht gleichbalden der ſichere Schluß machen läſſet, daß zu ſelbigem nothwendig eine abſonderliche Kayſerliche Befreyung nöthig ſeye.

§. 33.

Ob die von einem Kayſer ertheilte Freyheiten von ſeinen Nachfolgern beſtättiget werden müſſen?

Ob die von einem Kayſer jemanden ertheilte Freyheiten, ſonderlich derer Stände des Reichs, nothwendig von jedem Nachfolger am Reich müſſe beſtättiget werden, oder nicht? (a) darüber wird öffters geſtritten. Jenes behauptet ſonderlich der Kayſerliche

§. 33. (a) v. Cap. 7. §. 1. add. mein T. Staats-Recht T. 4. p. 304.

liche Hof und die ſubalterne Reichs-Gerichte: Dieſes aber die Stände und meiſte Rechts-Gelehrte. Doch pflegen zu mehrerer Sicherheit, und allen Scrupeln und Verdrießlichkeiten vorzubauen, die Stände des Reichs ſich gemeiniglich von einem jeden neuen Kayſer mit einer allgemeinen Beſtättigung aller ihrer Freyheiten verſehen zu laſſen; Deßgleichen thun auch wohl mittelbahre Communen, Stände, Collegia, oder Perſonen, welche anſehnliche Freyheiten haben: Zuweilen laſſen ſich auch einige darauf privilegiren, daß ihre erhaltene Freyheiten keiner Kayſerlichen Beſtättigung vonnöthen haben ſollen.

§. 34.

Weiter hat ein Kayſer Macht und Gewalt, ſonſt noch andere anſehnliche Gerechtſamen (deren theils von einigen auch noch zu dem Recht, Freyheiten zu ertheilen gerechnet, doch aber von anderen beſſer davon abgeſondert zu werden ſcheinen,) auszuüben, als 3. das Recht Moratoria, (Quin-quennell, eiſerne Briefe,) zu verleihen, (a) welche dieſes wircken, daß, während der darinn beſtimmten Zeit, die Glaubigere den alſo befreyten Schuldner nicht nur wegen des Capitals, damit er ihnen verhafftet iſt, nicht anfechten, oder es von ihme erforderen können, ſondern daß zuweilen auch indeſſen keine Zinſe aus beſagtem Capital dörffen gegeben werden; wiewol die Moratorien in Anſehung der Zinſe nicht einerley Innhalts ſind.

3. Das Recht Moratoria zu ertheilen.

§. 35.

§. 34. (a) v. mein Teutſches Staats-Recht T. 4. p. 381.

§. 35. (a)

4. Das Recht, Protectoria oder Schutz- und Schirms-Briefe wider unrechtmäßigen Gewalt zu ertheilen, auch deſſen zum Anzeigen ihnen zu erlauben, benöthigter oder dienlicher Orten den Kayſerlichen Adler anhefften oder anmahlen zu laſſen. Dieſe Protectoria beſtehen bloß in einer ſchrifftlichen Urkund, und wann dawider gehandelt wird, muß deßwegen bey dem Kayſer geklagt werden.

4. Schutz-Brieffe

§. 36. (a)

5. Das Recht, Conſervatoria zu verleihen, vermöge welcher der Kayſer einigen Benachbarten, oder einigen dem Befreyten ſelbſt-beliebigen Ständen des Reichs, Befehl gibt, die damit begnadigte Perſon, Commun, Collegium, Land ꝛc. entweder überhaupt, wann ſolche, es ſeye von wem es wolle, bedränget und gedrucket wird, oder aber und meiſtens wider eine gewiſſe Perſon, Stand, Commun, u. d. g. in gleichem Fall Namens des Kayſers auf alle Art und Weiſe zu ſchützen und bey ihren Gerechtſamen zu erhalten. (b)

5. Conſervatoria, und

§. 37.

6. Das Recht, denen minderjährigen Ständen des Reichs und anderen

6. Veniam ætatis zu ertheilen.

§. 35. (a) v. ROESLER de Protectoriis Cæſareis, add. mein Staats-Recht l. c. p. 424.

§. 36. (a) v. cit. St. R. p. 445.

(b) Von des Kayſers Recht, Salvegarden, ſichere Geleits-Freyheit und Privilegia wider die Arreſte zu ertheilen, ſiehe l. c. p. 469. 478. 480.

anderen ohnmittelbahren Personen veniam ætatis, oder das Recht der Volljährigkeit, zu ertheilen, mithin sie tüchtig zu machen, die Regierung ihrer Lande oder Verwaltung ihrer Güter selbst zu übernehmen. (a) Doch meynen einige, der Kayser könne keinem Chur-Fürsten das Recht der Volljährigkeit geben: Andere aber geben es zwar zu, so viel die Landes-Regierung, nicht aber auch, so viel die Stimme bey der Kayser-Wahl betrift: Noch andere glauben, der Kayser könne beedes. Der, so also das Recht der Volljährigkeit erhalten hat, wird dadurch auch tüchtig, seiner Geschwistrigte Vormundschafft an sich zu ziehen.

§. 38.

7. Unehlich gebohrene den ehlich gebohrenen gleich zu stellen.

7. Das Recht, natürliche oder ausserhalb der Ehe erzeugte Kinder zu legitimiren, oder denen ehlich gebohrnen gleich zu stellen; wobey aber noch der Zweifel obwaltet: ob die Kayserliche Legitimation entweder an und für sich jederzeit, oder wenigstens, wann es dieselbe deutlich ausdrucket, von der Würckung seye, daß die Legitimirte auch, sonderlich wann es Kinder eines Reichs-Standes seynd, in dessen Landen folgen und den Vater erben können? Einige bejahen es überhaupt; andere wollen es zugeben, wann keine andere ehlich gebohrne Kinder vorhanden seyen; wieder andere wollen

§. 37. (a) LUDEWIGII Differentiæ Jurium in ætate puberum & majorum. KEMMERICH de majori Principum ætate. H. HOFFMANN de jure Imperatoris, Principibus Imperii Veniam ætatis concedendi. add. mein T. Staats-Recht Tom. 18.

wollen nur geſtatten, wann keine Anverwandte vorhanden ſeyen, welche ein Recht auf dergleichen Erbſchafft haben; noch andere machen einen Unterſchied zwiſchen denen Lehen und eigenthümlichen Gütern; und ſonderlich ſeynd einige der Meynung, daß ſolche Legitimirte in denen Reichs-Lehen nicht folgen könnten, wann auch gleich weder ehliche Kinder noch Anverwandte zugegen ſeyn.

§. 39.

8. Recht, die Vergleiche der Reichs-Glieder zu beſtättigen.

8. Das Recht, die Vergleiche und Verträge, ſo zwiſchen denen Reichs-Ständen, oder auch anderen ohnmittelbahren Reichs-Gliedern, oder zwiſchen einem ohnmittelbahren und mittelbahren Reichs-Glied, errichtet worden, ingleichem derer ohnmittelbahren Reichs-Gliedere Teſtamenten, Familien-Verträge, Einführung des Rechts der erſten Geburt, des Seniorats, u. d. g. zu beſtättigen. Ob und welche von vorerzählten Stücken nothwendig die Kayſerliche Beſtättigung erforderen, wann ſie gültig ſeyn ſollen, oder bey welchen es nur um mehrerer Vorſorg und Sicherheit willen rathſam ſeye? darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht einig; wie wir zum Theil unten mit mehrerem hören werden.

§. 40.

9. Das Recht, abgedrungene Eyd ad effectum zu bringen.

9. Das Recht, Reichs-Gliedern die ihnen von einem andern ohnmittelbahren hinterliſtiger oder gewaltthätiger Weiſe abgedrungene Eyde ſo fern zu erlaſſen, daß ſie, des gethanen Eydes ohnerachtet, dannoch den anderen

über derjenigen Sache, worüber sie den Eyd geschworen, rechtlich belangen können. Ubrigens kan dieses Recht nicht völlig unter die dem Kayser allein zustehende Gerechtsamen gezählet werden, weilen das Cammer-Gericht auch in peinlichen Sachen ebenfalls dergleichen Eyde erlässet, aber nur in dem Fall, wann ein von seiner Obrigkeit ex causa civili gefangen gesetzter bey seiner Erlassung eine Urphed schwören muß, daß er das Gefängniß weder mit noch ohne Recht vindiciren wolle. (a)

§. 41.

10. Die Belehnungen mit den Reichs-Leben.

10. Kommet dem Kayser allein zu, diejenige, so Lehen von dem Reich besitzen, damit zu belehnen. (a) Was dabey zu beobachten seye und mit was Ceremonien es geschehe? davon wird anderwärts (b) zu reden seyn.

§. 42. (a)

11. Das Post-Amt.

11. Das Post-Recht. Bey diesem Kayserlichen Reservat seynd der Kayser und die Stände, wie auch die Rechts-Gelehrte, sehr unterschiedener Meynung. Einige schreiben es dem Kayser nur zu, wo er es hergebracht hat: Andere aber in dem gantzen Reich. Der Kayser behauptet, es stehe ihm privative zu, also, daß

§. 40. (a) v. mein Tr. von der Relaxatione Juramenti, so wohl überhaupt, als ad effectum agendi; in meiner Einleit. zu dem Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 1. p. 653. add. mein T. Staats-Recht T. 4. p. 482.

§. 41. (a) v. MÜLLER de Jure investiendi Status Imperii.

(b) Lib. 7. Cap. 7.

§. 42. (a) v. BOCRIS de Reservato Postarum Cæsaris proprio &c. add. mein T. Staats-Recht T. 1. p. 1.

daß die Stände des Reichs keine Land-Poſten darneben anlegen dürffen; dieſe aber behaupten das Gegentheil: Gleichwie dann auch viele würcklich eigene Land-Poſten angelegt haben; wiewohl der Kayſerliche Hof und Reichs-Hof-Rath ſich jederzeit dawider ſetzen. Die Fürſten von Taxis tragen das General-Reichs-Erb- und die Grafen von Paar das Kayſerliche Hof- und Erb-Land-Poſt-Amt von dem Kayſer und Reich reſp. zu einem Thron-Lehen. (b) Auch iſt ſonſt in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation wegen derer Poſt-Bedienten, deren Freyheiten, der Poſt-Tax, ꝛc. allerley verſehen. Doch ſolle der Kayſer auf dieſem Articul ſeiner Wahl-Capitulation nur ſo lang halten, biß von Reichs-wegen ein anderes beliebet werden würde; maſſen dieſe Sache an das gantze Reich zu weiterer Entſchlieſſung verwieſen worden iſt, dahero auch unten (c) noch ein und anderes davon zu gedencken ſeyn wird. (d)

§. 43. (a)

12. Hier pflegt von allen andern Publiciſten von der Materie: Ob der Kayſer die Rang-Strittigkeiten der Reichs-Stände ent-

12. Das Recht, Rang-Strittigkeiten zu entſcheiden.

 ſcheiden

(b) Wahl-Cap. art. 29. über welchen Articul ſich aber die Fürſten beſchweren.

(c) Lib. 4. Cap. 20. §. 11.

(d) v. LEONHARDI Scriptores & Excerpta Juris Poſtarum. CORTREJUS de Regali Poſtarum Jure, &c. Vid. tn. meine Biblioth. Jur. publ. Part. 3 p. 822. ſeqq.

§. 43. (a) vid. Ausführlicher Bericht über den ſchwebenden Seſſions-Stritt unter den Reichs-Ständen, in LÜNIGS Grundf. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 1. n. 33. add. mein Teutſch. St. Recht T. 4. p. 345.

scheiden könne? gehandelt zu werden; es hat aber seine Ursachen, warum ich selbige hier übergehe.

§. 44. (a)

13. Das Recht, gewisse Zoll-Strittigkeiten zu entscheiden.

13. Ehedessen ware denen Kayſern eine Zeitlang fürbehalten, daß, wann sich Zoll-Strittigkeiten ereigneten, wobey die Chur-Fürsten active oder passive interessirt wären, der Kayser solche allein für sich ziehen und entscheiden könne: Weil aber die Fürsten, ꝛc. sich darüber beschweret; so ist es wieder aus denen Capitulationen gelassen worden, mithin concurriret das Cammer-Gericht nunmehro darinnen von neuem. Daß aber der Kayser bey Entscheidung der Zoll-Strittigkeiten die Chur-Fürsten zu Rath solte ziehen müssen, ist ein ungegründeter Einfall einiger neueren Scribenten.

§. 45.

14. Das Recht in Reichs-Lehens-Sachen zu sprechen.

14. Das Recht, in Reichs-Lehens-Sachen zu sprechen. Wegen dieses Rechts seynd der Kayser und die Stände des Reichs nicht allemahl einig gewesen, und zum theil, wie auch die JCti, noch nicht. Einige legen dem Kayser dieses Recht bey, der Stritt mag zwischen dem Kayser als Lehen-Herrn und dem Vasallen, oder er mag zwischen denen Vasallen unter sich, oder denen, welche zur Lehens-Folge gelassen zu werden suchen, obwalten; Andere hingegen wollen, in dem ersten Fall, andere auch in dem zweyten Fall, gehöre die Sache vor den Reichs-Tag, oder ein von dem Kayser niederzusetzendes, aus Ständen des Reichs bestehen-

§. 44. (a) Add. cit. St. Recht T. 4. p. 484.

ſtehendes, Lehen-Gericht, wenn es nehmlich ein Fahn-Lehen oder ein Feudum dignitatem regalem annexam habens betreffe. (a) Wann der Stritt nur einen Theil eines ſolchen Reichs-Lehens betrifft, oder wann nur in Poſſeſſorio geſprochen werden ſolle, meynet das Cammer-Gericht auch befugt zu ſeyn, daferne der Handel für daſſelbe gebracht wird, ſolchen zu entſcheiden; da hingegen der Kayſer eines und das andere durchaus nicht zugeben will, ſondern ſolche Sachen von dem Cammer-Gericht abfordert; (b) das Reich endlich hält es für eine Sache, die einer Entſcheidung nöthig habe. (c)

§. 46.

15. Das Recht, über die Kayſerliche Privilegia zu cognoſciren.

15. Das Recht, in Fällen, wo von der Gültigkeit eines Kayſerl. Privilegii, oder deſſen Verſtand und Meynung, geſtritten wird, allein zu ſprechen. (a) Jedoch verſtehen dieſes, daß der Kayſer über die Gültigkeit der Kayſerl. Privilegien allein zu urtheilen habe, viele Rechts-Gelehrte dahin, daß dieſes nur von dem Fall zu verſtehen ſeye, wann das bloſſe Recht einer Parthey von ſolchem Spruch

§. 45. (a) v. Bericht über die Frage: ob der Kayſer, in Sachen ein Fürſtenthum, ꝛc. belangend, allein, und zwar durch Dero Reichs-Hof-Rath, oder mit Zuziehung der Chur- und Fürſten, zu ſprechen?

(b) vid. Acta in cauſa Manderſcheid contra Schwartzenberg, Schaumburg-Lippe contra Schaumburg-Lippe, Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels, ꝛc. add. des Churfürſtlichen Collegii Schreiben an den Kayſer de Anno 1742. und 1745.

(c) add. infr. L. 7. C. 8. §. 19.

§. 46. (a) vid. mein T. Staats-Recht T. 1. p. 331.

hanget, z. E. wann darüber gestritten wird: ob nicht das strittige Privilegium von dem einen Theil erschlichen worden seye? Hingegen wann die Frage ist: Ob der Kayser berechtiget gewesen seye, das strittige Privilegium zu ertheilen, und ob also selbiges in dieser Absicht gültig seye? alsdann wollen sie dem Kayser dergleichen Erkänntniß nicht einraumen. Wann übrigens nur wegen Verletzung einer von dem Kayser ertheilten Freyheit die Frage ist; kan auch das Cammer-Gericht darinn Sprüche ergehen lassen. (b)

§. 47.

Andere zweifelhafte Rechte.

Einige schreiben dem Kayser auch noch zu, die Rechte, 1. daß die Stände des Reichs, oder, nach anderen, wenigstens die Reichs-Städte, dem Kayser auf Verlangen ihre Vestungen öffnen und ihne oder seine Soldaten einnehmen müsten; 2. Daß der Kayser die Atz Gerechtigkeit habe, oder die Reichs-Stände ihn freyhalten müßten, wann er in ihre Lande komme; 3. Daß der Kayser, wann die Stände über etwas nicht einig werden können, das Recht habe, aus Kayserlicher Macht-Vollkommenheit die Sache zu entscheiden; (a) 4. Daß er einen von dem gesammten Reich in die Acht Erklärten von der Acht wieder lößzählen könne; 5. Daß ihme die Ober-Gerichtbarkeit

(b) Von des Kayserß Rechten in der Reichs-Stände Landen in Regierungs-, Justitz-, Kriegs-, Cameral- und Policey-Sachen, sihe mein Teutsches Staats-Recht T. 4. p. 488. seqq.

§. 47. (a) Cont. meine Abhandlung von Kayserl. Macht-Sprüchen.

keit in peinlichen Sachen aller unmittelbahren Reichs-Gliedere, u. d. g. allein zuſtehe: Alleine ein Theil dieſer Sätze iſt offenbahr denen Reichs-Geſetzen und der Reichs-Verfaſſung zuwider, und einiges ſo zweifelhafft, daß es beſſer iſt, nichts weiteres davon zu berühren, auſſer, was das letzte betrifft.

§. 48. (a)

Kayſerliche Gerechtſame in Anſehung der mittelbahren Reichs-Glieder. 1. Allerley Begnadigungen.

In Anſehung der mittelbahren Glieder des Reichs kommet dem Kayſer wiederum zu, 1. das Recht, allerley Begnadigungen zu ertheilen, und zwar perſönliche Standes-Erhöhungen, die ſich vor ſie ſchicken, und oben erzehlet ſeynd; denen der gemeine Adel und das Patriciat (b) hier beyzufügen iſt. Doch ſolle eines unter Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen Geſeſſenen und Begüterten höhere Standes-Erhöhungen dem Juri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und die ihme zugehörige und in ſolchen Landen gelegene Güter, einen als den andern Weg, unter voriger Landes-Fürſtlicher Jurisdiction verbleiben; Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er gegen ſolches biß daher graviret und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standes-Erhöhungen beeinträchtiget worden wäre, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehöret und das unbillig vorgegangene geändert und abgeſtellet werden ſolle. Nur ſtreitet man offt lang und hart mit einander: Ob das vorgebliche Præ-

§. 48. (a) v. Mein T. Staats-Recht T. 5. p. 275.
(b) v. Lib. 6. Cap. 1. §. 6.

judiz würcklich vorhanden seye? Sonderlich kommen die Fragen mehrmahlen für: Ob es einem Landes-Herrn überhaupt nachtheilig seye, wann einer seiner Landsassen oder Unterthanen, ohne seine Bewilligung, von dem Kayser eine Standes-Erhöhung erhält; besonders wann er mit seinem Landes-Herrn gleiche Würde erhält? (c) Ubrigens hat sich der Kayser und der Begnadigte nach deme zu richten, was oben hievon weiter vorgekommen.

§. 49.

Andere Fragen hievon.

Ob aber der Kayser einem neugeadelten den Abgang seiner Ahnen also ersetzen könne, daß, wo, vermöge der Statuten oder Herkommens, nur alte von Adel zugelassen werden, ein solcher auch hingelangen könne und angenommen werden müsse? darüber streitet man; insgemein werden in denen Adels-Brieffen vier Ahnen supplirt, welche aber weder von dem Cammer-Gericht, noch denen Stifftern, noch denen Ritter-Orden, noch denen Höfen, respectiret werden. (a) So wollen auch einige mächtige Reichs-Stände behaupten, daß eine von dem Kayser einem ihrer Landsassen oder Unterthanen ertheilte Standes-Erhöhung nicht gültig seyn, oder ihre Würckung thun solle, biß sie zuvor darein bewilliget hätten; welches aber der Kayser als einen Eingriff in seine Gerechtsamen ansiehet.

§. 50.

(c) v. Acta Mansfeldica, Schwarzburgica, Lœwensteinisna, &c.

§. 49. (a) v. CRAMER de Jure Nobilitatis avitæ. TELGMANN von der Ahnen Zahl. ESTOR de probatione Nobilitatis avitæ.

§. 50.

b) Von Zulegung allerley Titulaturen und c) anderer Würden, d) Wappen-Ertheilung (auch Burgerlicher,) ſo dann e) des Rechts, mit rothem Wachs zu ſieglen, iſt hier auch zu wiederholen, was oben (a) davon geſagt worden.

Eben dieſes iſt auch 2. von Ertheilung Kayſerlicher Privilegien an mittelbare Perſonen zu ſagen, (b) und ſolle der Kayſer keinem Stand des Reichs, oder der Reichs-Ritterſchafft, ihre Landſaſſen, mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen, und mit Landes-Fürſtlichen, auch anderen Pflichten zugethane Eingeſeſſene, und zum Land Gehörige, von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Lands-Fürſtlicher hoher Obrigkeit und ſonſt rechtmäßig hergebrachten reſp. Steuren, Zehenden, und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrſchafft, Standes-Erhöhung, noch einem anderen Schein, eximiren und befreyen. (c) 2. Privilegia.

§. 51. (a)

Hieher gehöret ferner das Recht, Privilegia impreſſoria zu verleihen. Dieſe ſeynd unterſchiedlicher Gattung: Dann entweder wird ein gantzes Collegium, geiſtlicher Orden, u. d. g. befreyet, daß alles, was ihre Mit-Glieder herausgeben, nicht in dem Röm. Reich darf Privilegia impreſſoria.

nach-

§. 50. (a) §§. 12-15. add. mein Teutſches Staats-Recht T. 4. p. 386. 404. 405.
(b) oben §. 16. Add. mein St. Recht l. c. p. 429.
(c) Wahl-Cap. art. 15. §. 2.

nachgedruckt, oder ein ausländiſcher Nachdruck darinn verkaufft werden, vielmehr dergleichen Nachdruck confiſcirt und die Druckere, Buchführere, Verkäuffere, ꝛc. fiſcaliſch proceſſirt werden ſollen; oder es wird ein ſolch Privilegium einem Buchhändler alſo ertheilet, daß alles, was er verlegt, dergleichen Freyheiten genießt; oder einem Buchdrucker über alles, was er druckt; oder einem Autori über alles, was er ſchreibt. Gemeiniglich aber werden ſie einem Autori oder Verleger, auf ihr Anhalten, nur über einzele Bücher verſtattet. Es hat aber dieſe Materie offt auch viel unlauteres. Z. E. einige, ſonderlich Evangeliſche Stände, behaupten, daß über Bücher, die gleichſam allenthalben eingeführt ſeynd und ſehr ſtarck oder reſp. nothwendig gebraucht werden, als wie Arnds Paradis-Gärtlein und wahres Chriſtenthum, das Corpus Juris Civilis, Corpus Juris Receſſuum, u. d. g. keine ſolche Privilegia könnten gegeben, oder doch denen Ständen nicht verwehret werden, dieſe Bücher wenigſtens zu der Ihrigen Gebrauch auflegen und in ihren Landen vertreiben zu laſſen.

§. 52. (a)

Und über neu-erfundene Künſte, ꝛc.

Weiter iſt zu gedencken des Rechts, dergleichen Freyheiten über die Verfertigung und Verkauffung gewiſſer ſelbſt-erfundener und verbeſſerter Artzneyen, Manufacturen, Machinen, u. d. g. zu ertheilen: Doch hat der Kayſer verſprochen, (b) keines weges

§. 51. (a) v. mein Staats-Recht l. c.
§. 52. (a) Conf. mein Staats-Recht l. c.
(b) Wahl-Cap. art. 7. §. 4.

weges jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geſchehe ſolches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künſten, und anderen in das Policey-Weſen einlauffenden Sachen, oder wie es ſonſt Namen haben möge, zu ertheilen; ſondern da dergleichen erhalten worden wären, dieſelbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abzuthun und aufzuheben: Es verſtehet ſich aber dieſes ohne Zweifel nur von bereits bekannten und im gemeinen Leben üblichen, nicht aber von neuen Künſten, u. d. g.

§. 53.

Von anderen dergleichen Sachen.

Von dem Jure adoptandi, Aſylorum, Recht, ſich von ſeinen Gütern zu ſchreiben, Transſumta zu machen, Privilegio, quod non uſus non præjudicet, von verdächtigen und überflüßigen Privilegien, Moratorien, Schutz-Brieffen, Conſervatorien, Relaxatione Juramenti, Belehnung mit Reichs-Lehen, und Macht, über die Kayſerliche Privilegia zu cognoſciren, iſt wiederum, ſo ferne es ſich auf mittelbare Perſonen ſchickt, eben das zu ſagen, was wir davon bereits (a) gehört, und ſolchem noch dieſes beyzuſetzen: Es ſollen mittelbaren Perſonen keine Moratoria gegeben werden, es ſeye dann der Kayſer von der Obrigkeit, darunter die Perſon, welche dergleichen ſuchet, geſeſſen iſt, zuvor eigentlich berichtet, und vergewiſſert, oder es bringe der Supplicant glaubliche Urkunden und Schein für, daß ſie aus unverſehenen zugefallenen Unfällen verdorben ſeye: Wo aber

Beſonders denen Moratoriis.

Mora-

§. 53. (a) §. 21. ſeqq. add. mein Staats-Recht T. 5. P. 575. 479. 481. 483. 506. 517. 526. 533.

Moratoria anderer gestalt und mit verschwiegener Wahrheit ausgebracht oder erlanget würden, die sollen kraftlos und unfürträglich seyn und dafür gehalten werden. (b) Einige Neuere wollen zwar dem Kayser dieses Recht in Ansehung derer mittelbaren Reichs-Gliedere zweifelhafft machen: Die meiste aber halten es mit dem Gegentheil, und der Kayser befindet sich in offenbarem Besitz dieses Rechts, auch was solche Personen betrifft.

§. 54.

Von dem Recht, Unehrliche ehrlich zu machen.

Man schreibet auch dem Kayser insgemein zu, das Recht, diejenigen Personen, welche durch ihne selbst, oder resp. ihre Landes-Herren, für ehrlos seynd erkläret worden, wiederum ehrlich zu machen: Doch behaupten einige Neuere, daß, wann der Kayser einen durch einen Landes-Herrn ehrlos gemachten ohne jenes Bewilligung wieder ehrlich machen wollte, es wenigstens in dem Land, da er für unehrlich erkläret worden ist, keine Würckung haben würde. (a) Auch wollen theils Neuere dem Kayser und dessen Comitibus Palatinis das Recht, in derer Stände des Reichs Landen Volljährigkeit zu ertheilen (b) und unehliche denen ehlich gebohrnen gleich zu stellen, nicht einraumen. (c)

Von der Venia ætatis und Legitimationen.

(b) R. Polic. Ordn. de 1577. Tit. 23. §. 4. add. mein T. Staats-Recht T. 5. p. 486.

§. 54. (a) v. LYNCKER de Jure restituendæ Famæ. GRIBNER de Jure Principum Imperii restituendi famam. add. mein Teutsches Staats-Recht T. 5. p. 454.

(b) v. mein Staats-Recht l. c. p. 472.

(c) Ingleichem wollen einige Neuere dem Kayſer das Recht, Eyde zu relaxiren, in Anſehung der mittelbahren Reichs-Glieder, zweifelhafft machen: Alleine es halten die meiſte das Gegentheil dafür, und der Kayſer findet ſich in dem Beſitz dieſer Gerechtſame; es ſcheinen auch jene nur den Statum controverſiæ nicht recht eingeſehen zu haben. (d)

§. 55. (a)

Rechte des Kayſers in Anſehung fremder Potentzien. Das Recht eines Defenſiv-Kriegs.

In Anſehung fremder Potentzien ſeynd des Kayſers Gerechtſamen dieſe: Wann der Kayſer von Jemanden von Reichs wegen angegriffen würde, iſt er befugt, ſich aller dem Reich ohnnachtheiligen Hülffe zu gebrauchen, mithin einen defenſiv-Krieg zu führen; wobey er jedoch nicht Macht hat, weder während ſolchen Krieges, noch ſonſt, in der Stände des Reichs Landen und Gebieten Veſtungen von neuem anzulegen und zu bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum zu erneuren, viel weniger Andern ſolches zu geſtatten, oder zuzulaſſen, noch für ſeine Völcker in der Stände Landen ein mehreres, als Dach und Fach, zu prætendiren, wie ſie denn auch alles baar bezahlen und Caution deßwegen ſtellen ſollen. (b)

§. 56.

(c) GRIBNER de Jure legitimandi Principum Imperii. SCHILLING de Jure legitimandi Comitum Palatinorum in Terris Principum Imperii. Add. mein Staats-Recht T. 5. p. 460.

(d) v. ſupra §. 40.

§. 55. (a) Wahl-Cap. art. 4. add. Lib. 4. Cap. 8. §. 2. Cap. 15. §. 18. Jung. mein Staats-Recht T. 6. p. 42.

(b) Dic. de Actis An. 1744.

§. 56.

Das Recht, fremden Potentaten Werbungen im Reich zu verstatten.

Ferner ist der Kayser befugt, fremden Potentaten, mit des Landes-Herrns Bewilligung, je zu Zeiten zu verstatten, Werbungen in dem Reich anzustellen; doch solle er zuforderst dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, daß die Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen, bey solcher Werbung mit Versammlung, Durchfuhr, Einquartierung, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Wege, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder dawider verfahren werde; (a) wie er dann auch keine fremde Völcker ins Reich führen solle, ꝛc. (b)

§. 57.

Von noch anderen remissive.

Was der Kayser sonsten noch auf Reichs-Tägen und bey denen höchsten Reichs-Gerichten, auch in denen Reichs-Städten, für sehr grosse und ansehnliche, die meiste bißhero erzehlte übertreffende, Gerechtsamen und Reservaten habe, davon wird sich füglicher unten an seinem Ort (a) reden lassen; gleichwie auch derer Kayser-

§. 56. (a) Wahl-Capit. art. 4. §. 13. und mein Staats-Recht l. c.

(b) Wahl-Cap. l. c. §. 7. 15. &c. Von den Rechten und Pflichten des Kayserś in Ansehung auswärtiger Potenzien in Staats-Gnaden-Justitz- und Policey-Sachen siehe mein Teutsches Staats-Recht Tom. 6. p. 18. 31. 38. und 69.

§. 57. (a) Lib. 4. Cap. 13. & Lib. 7. Cap. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8.

Kayſerlichen Bücher-Commiſſarien auf den Franckfurter Meſſen ſchon oben (b) gedacht worden iſt.

§. 58.

Der Kayſer übet übrigens ſeine Reſervat-Gerechtſamen entweder ohnmittelbar oder auch zum Theil mittelbar aus. Lezteres geſchiehet theils durch Kayſerliche Commiſſarios, z. E. auf Reichs-Tägen, bey Einnehmung der Huldigung in denen Reichs-Städten, u. d. g. theils durch die oben-beſchriebene Comites Palatinos, wie auch zum Theil durch den Reichs-Hof-Rath.

Der Kayſer übt ſeine Rechte theils ohn- theils mittelbar aus.

§. 59.

Wann einigem in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation enthaltenen Articul und Puncten etwas zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles ſoll krafftlos, todt und ab ſeyn; inmaſſen es der Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation jetzt als dann, und dann als jetzt krafft derſelben caſſirt, getödtet, abgethan und verſprochen hat, wo noth, denen beſchwerten Parthien derhalben nothdürfftige Urkund und briefflichen Schein zu geben, und widerfahren zu laſſen. (a)

Was wider die Wahl-Capitulation geſchiehet, iſt nichtig.

§. 60.

Es fragen die Publiciſten aber dennoch: Ob der Kayſer nicht wenigſtens im Fall der Noth wider ſeine Wahl-Capitulation thun könne? In der Wahl-Capitulation lautet es: Der

Ob der Kayſer doch im Fall der Noth dawider thun könne?

(b) Lib. 1. Cap. 1. §. 4.

§. 59. (a) Wahl-Cap. art. 16. §. 11.

Kayſer wolle ſie ſtet, veſt und unverbrochen halten, dem darinn zugeſagten treulich nachkommen, dawider nicht ſeyn, thun, noch ſchaffen, daß dawider gethan werde, „in einige Weiſe oder Wege, wie „die möchten erdacht werden; daß ihme auch darwider einiger Behelff, oder Ausnahm, Diſpenſationes, oder Abſolutiones, geiſt- oder weltliche Rechte, wie ſie Namen haben mögen, nicht zu ſtatten kommen ſollen: (a) Hieraus nun ſchlieſſen viele, daß der Kayſer auch in dem Fall der Noth nicht die Schrancken ſeiner Wahl-Capitulation überſchreiten könne; ſonderlich, weil es faſt unmöglich ſeye, daß ſich ein Fall ereignen ſolte, da die Noth ſo groß wäre, daß der Kayſer nicht vorher entweder mit denen Chur-Fürſten, oder aber mit dem nunmehro beſtändig verſammleten Reichs-Convent, ſich darüber vernehmen könnte: Wie dann auch, wann der Kayſer einen ſolchen Nothfall, warum er dieſes oder jenes gethan, vorſchützet, die Stände jederzeit etwas ſchwürig ſeynd. Andere aber meynen, jene Worte ſeyen nur von denen gewohnlichen Fällen gemeynt: Wann aber eine wahrhaffte Noth vorhanden wäre, und dem Reich ein ſehr groſſer Schade daraus zuwachſen würde; ſo dringe die in dem Natur- und Völcker-Recht gegründete Regel für: Salutem Reipublicæ ſupremam Legem eſſe debere. Wann aber keine Noth vorhanden, ſondern etwa nur ein anſcheinender groſſer Nutzen für das geſammte Reich von dem Kayſer wolte zur Entſchuldigung gebraucht werden, warum er ſich einer mehreren

§. 60. (a) Wahl-Cap. art. 30. §. 7.

ren Gewalt angemaſſet, als ihme die Wahl-Capitulation verſtattet; würde er unter denen Ständen oder Publiciſten ſchwerlich viele finden, die es rechtfertigten.

Siebendes Capitel.

Von des Römiſchen Kayſers Obliegenheit.

§. 1.

Auſſer deme, was bereits angezeiget worden, und in folgenden Büchern und Capiteln, als an einem bequemeren Ort, noch ferner wird beygebracht werden, beſtehet die Obliegenheit eines Röm. Kayſers, und zwar in Anſehung des gantzen Reiches, darinn: (a) 1. Daß er die Teutſche Nation, das Heil. Röm. Reich, und die Chur-Fürſten, dann auch die Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände, (die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, ſonſten auch einen jeden bey ſeinem Stand und Weſen laſſen wolle. (b) 2. Daß er denen Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen (die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterſchafft mit eingeſchloſſen,) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, die vor dieſem unter ihnen, denen Reichs-Conſtitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuforderiſt aber die unter Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandſchafften ſecundum

Des Kayſers Pflichten.

In Anſehung des Reichs.

Cap. 7. §. 1. (a) v. mein T. Staats-Recht Tom. 6. p. 15.
(b) Wahl-Cap. art. 1.

cundum Instrumentum Pacis, Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, so sie bißhero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, (c) 3. sie dabey handhaben und schützen, und 4. niemand einig Privilegium darwider ertheilen, und da 5. einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedens-Schluß nicht approbiret worden, dieselbe gäntzlich cassiren und annulliren, auch mittelst der Wahl-Capitulation cassirt und annullirt haben wolle. (d)

§. 2.

Der Kayser solle ferner das Reich, so viel in seinen Krafften ist, schirmen und vermehren; alle Reichs-Gesetze handhaben und nicht gestatten, daß dawider gehandelt werde. Er solle die Reichs-Gesetze erneuern, sie, wie es des Reichs Gelegenheit erforderet, mit der Stände allgemeiner Bewilligung, bessern, (a) in allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäffte, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt, und dergleichen, die Stände sich ihres Juris Suffragii gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-tägige freye Beystimmung in selbigen nichts fürnehmen noch gestatten. Er solle das Reich in keine fremde Kriege impliciren, sondern sich aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehe, gäntzlich enthalten. Und nachdeme auch jezuweilen verschie-

(c) v. Cap. 6. §. 33.
(d) Wahl-Cap. l. c. §. 2. (a) ibid. art. 2.

ſchiedene Immediat-Fürſtenthümer, Stifter, Graf- und Herrſchafften, ohne einig Recht und Befügniß, durch auswärtige Völcker, mit Einquartierungen und anderen Kriegs-Ungelegenheiten, höchſt beſchweret würden, und dahero des ſo theuer erworbenen (Weſtphäliſchen) Friedens-Schluſſes in nichts genieſſen möchten, vielmehr dem Reich entzogen und gleichſam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollten; Als verſpricht der Kayſer, nicht allein durch eifrige Interpoſition die Abſtellung zu befördern, ſondern auch, vermöge der Reichs-Conſtitutionen, bey denen nächſt angeſeſſenen Crays-Ständen die Vorſehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbaren Fürſtenthümern, Stifftern, Graf- und Herrſchafften, kräfftiglich aſſiſtiret, und ſie bey ihrer zuſtehenden Immedietät per omnia gelaſſen werden; bey welchem allem der Kayſer die Stände, ingleichem die freye Reichs-Ritterſchafft, ſammt deren allerſeits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen ſchützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weiſe beſchweren laſſen, ingleichem die noch vermöge Weſtphäliſchen Friedens etwas zu reſtituiren Schuldige darzu anhalten wolle, ꝛc. (b)

§. 3.

Beſonders der Stände.

2. In Anſehung derer Stände ins beſondere ſolle der Kayſer allen und jeden ihre freye Stimm und Sitz auf Reichs-Tägen laſſen, und ſie davon weder proviſorie, noch ſonſten, ausſchlieſſen oder ſuſpendiren, (a) auch

(b) Wahl-Cap. art. 4.

§. 3. (a) ibid. art. 1. §. 3. add. Lib. 4. Cap. 23. §. 7.

nicht geſtatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religions- Politiſchen und Juſtiz-Sachen, ſub quocunque prætextu, wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete, rechtmäßige, und verbindliche Pacta, von denen Reichs-Gerichten, oder jemand anderes, vor- oder eingegriffen werde, ꝛc. (b)

§. 4. (a)

Und der Chur-Fürſten.

In Anſehung der Chur-Fürſten ſolle der Kayſer ſie, als des Reichs innerſte Glieder und Haupt-Säulen, jederzeit in ſonderbarer hoher Conſideration halten, in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens ſich gebrauchen, und ohne Dieſelbe hierinn nichts vornehmen; ſie bey ihrer wohl-erlangten Chur-Würde und ſonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminenzien und Prærogativen, erhalten, und Vorſehung thun, daß darwider von fremder Regenten und Republiquen Geſandten, oder anderen an dem Kayſerl. Hof, oder wo es ſich ſonſt begeben könnte, nichts nachtheiliges oder neuer-

(b) Wahl-Cap. l. c. §. 8. Inſtr. Pac. art. 8. §. 1. 2. Von des Kayſers Rechten und Pflichten in Streitigkeiten mit denen Reichs-Ständen, ſiehe mein T. Staats-Recht T. 5. p. 537. und von ſeinem Geſandtſchaffts-Recht und Pflichten in Anſehung ihrer, und anderer Unmittelbaren und derſelben gegen ihme, ibid. p. 541.

§. 4. (a) v. Lib. 4. Cap. 8. §. 3. Von des Kayſers Rechten und Pflichten in Anſehung dieſer und anderer Claſſen und Corporum derer R. Stände und Unmittelbaren; ſiehe mein T. Staats-Recht T. 6. p. 1. in Anſehung derer Reichs-Gerichte, p. 9. in Anſehung derer Reichs-Lehen, p. 12. in Anſehung des Reichs-Tages, p. 13. in Anſehung ſeiner Erb-Lande, p. 17.

neuerliches vorgenommen und geſtattet werde. (b) Der Kayſer ſolle weiter die gemeine und ſonderbare Rheiniſche Verein der Churfürſten approbiren und confirmiren, alle und jede Chur-Fürſten, um ihr Amt bey der Crönung zu verſehen, erforderen, ꝛc. (c)

§. 5. (a)

In Anſehung der fremden Staaten.

In Anſehung der benachbarten Chriſtlichen Potentaten ſolle ſich der Kayſer gegen Dieſelbe friedlich halten und ihnen allerſeits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Urſach geben, nicht geſtatten, daß ſie ſich in Reichs-Sachen mengen, die Judicata Imperii gegen ſie ſchützen, Mediatis, zumal in Juſtitz-Sachen, keine Bündniſſe mit ihnen geſtatten, ihnen die Werbungen nur unter gewiſſen Cautelen erlauben, ꝛc.

Achtes Capitel.

Von des Röm. Kayſers Hof- Cantzley- und Cammer-Staat.

§. 1. (a)

Von des Kayſers Reſidentz.

Dem Kayſer, als Kayſer, iſt nirgend eine gewiſſe Reſi-

(b) Wahl-Cap. art. 3.

(c) ibid.

§. 5. (a) l. c. art. 4. §. 2. Siehe mit mehrerem über dieſes Capitel die gantze Kayſerliche Wahl-Capitulation. Von des Kayſers Rechten und Pflichten in Anſehung auswärtiger Potenzien in Staats-Sachen, ſiehe mein Staats-Recht T. 6. p. 18. in Gnaden-Sachen, p. 31. in Juſtitz-Sachen, p. 38. in Kriegs- und Friedens-Sachen, p. 42. in Policey-Sachen, p. 69.

Cap. 8. §. 1. (a) Wahl-Capit. art. 23. §. 1. add. mein T. Staats-Recht T. 6. p. 70.

dentz ausgemacht; massen das, was einige von Bamberg sagen, keinen genugsamen Grund hat; (b) sie halten dahero ihr Hof-Lager schon lange in ihren Erb-Landen, und zwar die Oesterreichische meistentheils zu Wien, Kayser Carl VII. aber zu München: Wie dann auch der Kayser versprechen muß, seine Kayserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung, im H. Röm. Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem, beständig zu haben und zu halten.

§. 2.

Denen Reichs-

Den Hof- und Cantzley-Staat des Kaysers anbelangend, so hat derselbe zu seiner Bedienung 1. die Reichs-Ertz-Aemter, 2. die Reichs-Erb-Aemter und 3. die Kayserliche (Haus-) Hof-Aemter.

§. 3.

Besonders denen Ertz-Aemtern der geistlichen

Die Reichs-Ertz-Aemter werden alle durch Chur-Fürsten versehen, und alle Chur-Fürsten haben Ertz-Aemter, oder sollen doch dergleichen haben. (a) Und zwar so ist 1. der Chur-Fürst zu Maynz Ertz-Cantzlar durch Teutschland. (b) Dieser hat dahero

(b) Vielmehr gibt die Erfahrung, daß der Kayser im Fall der Noth sich derer Reichs-Städte bedient.

§. 3. (a) v. WAGENSEIL de S. R. I. summis Officialibus & eorundem Sub-Officialibus und von LUDEWIGS Erläut. der güld. Bull. passim. add. mein Teutsches Staats-Recht T. 6. p. 74.

(b) de MALLINKROT & Dn. Baro de ZECH de Archi-Cancellariis S. R. I.

hero die Hand mit in allen wichtigen Reichs-Geſchäfften; wie ſolches aus deme, was theils in dieſem Capitel, (c) theils anderswo an ſeinem Ort, (d) wird geſagt werden, erhellet. 2. Der Chur-Fürſt zu Trier iſt des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar durch Gallien, (Galliam Belgicam,) und das Königreich Arelat, (e) und 3. der Chur-Fürſt zu Cöllen des H. Röm. Reichs Ertz-Cantzlar durch Italien: (f) Es beſtehen aber heut zu Tag dieſe beede Ertz-Cancellariate nur in einem bloſſen Titul; wie dann Chur-Maynz, oder deſſen Vice-Cantzlar, auch die Italiäniſche, u. d. g. Sachen ausfertiget und unterſchreibt. Alle drey Reichs-Ertz-Cantzlare führen wegen dieſes ihres Amtes kein beſonderes Wappen, wohl aber den Titul davon.

§. 4. (a)

4. Der König und Chur-Fürſt in Böhmen iſt des H. Röm. Reichs Ertz-Schenck; (b) 5. Der Chur-Fürſt in Bayern iſt des H. Röm. Reichs Ertz-Truchſeß, und führet wegen dieſes Ertz-Amtes den Reichs-Apfel zum Wappen; 6. Der Chur-Fürſt zu Sachſen iſt des H. Röm. Reichs Ertz-Marſchall, und führet davon zwey creutzweis übereinander gelegte Schwerdter zum Wappen. 7. Der Chur-Fürſt zu Brandenburg

Und weltlichen Chur-Fürſten.

(c) §. 5.
(d) Lib. 4. Cap. 16.
(e) v. Mein Chur-Trier. Staats-Recht p. 16. 40. ſeqq.
(f) JOACHIM de Archicancellariatu Electoris Colonienſis per Italiam.

§. 4. (a) v. mein Staats-Recht l. c.
(b) de JORDAN de Archi-Pincernatu &c. Regni Bohemiæ.

burg iſt des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer; deſſen Wappen iſt der Reichs-Scepter. 8. Der Chur-Fürſt zu Pfaltz wurde nach dem Weſtphäliſchen Frieden des H. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeiſter: (c) Nachdeme aber im Jahr 1706. der Chur-Fürſt in Bayern in die Acht erkläret ward, bekame er das Ertz-Truchſeſſen-Amt wieder, und Chur-Braunſchweig, welches noch kein Ertz-Amt hatte, (gegen Revers, es allen Falls wieder zurück zu geben,) das Ertz-Schatzmeiſter-Amt: Wie nun Bayern durch den Baadiſchen Frieden alle ſeine vorige Würden wieder erhielte, bekame es auch das Ertz-Truchſeſſen-Amt zurück; hingegen will Chur-Braunſchweig biß dieſe Stunde das Reichs-Ertz-Schatzmeiſter-Amt nicht wieder abtretten, worüber ſich Pfaltz ſehr beſchweret, und ſchreiben ſich nun beede alſo. Inzwiſchen iſt man ſchon lange bemühet, vor Chur-Braunſchweig ein anderes anſtändiges Ertz-Amt auszufinden, womit es ſich aber bißhero noch nicht ſchicken will: Doch ſolle es der Kayſer nachdrücklich beförderen. (d) Alle dieſe Chur-Fürſten (auſſer Böhmen,) ſetzen ihre Ertz-Aemter auch in ihre Titul. An. 1742. überlieſſen verſchiedene Ertz-Aemter einander vor dieſes mal ihre Stellen.

§. 5.

Was der ſowol geiſt- als weltlichen Ertz-Aemter Verrichtung bey Kayſerlichen Wahl- und Crönungs-

(c) JOACHIM von dem Ertz-Schatzmeiſter-Amt im Röm. Reich.

(d) vid. Wahl-Cap. art. 3. §. 5. und mein Staats-Recht l. c. p. 91. ſqq.

nungs- auch reſp. auf Reichs-Tägen ſeye, davon iſt meiſtens ſchon oben (a) geredet worden: Weil aber die Chur-Fürſten nicht allemal in Perſon zugegen ſeynd, oder ſeyn können, wann dieſe Verrichtungen vorkommen; ſo hat deßwegen 1. Chur-Maynz einen Reichs-Vice-Cantzlar, oder Reichs-Hof-Vice-Cantzlar, (b) deſſen Amt aber nicht erblich iſt, oder ſeyn kan, weil darzu eine beſonders geſchickte Perſon erfordert wird. Der Chur-Fürſt zu Maynz ernennet ihn, doch pflegt er eine dem Kayſer anſtändige Perſon auszuerſehen, indeme der Reichs-Vice-Cantzlar allemal zugleich würcklicher Kayſerlicher geheimer- wie auch Reichs-Hof-Rath und einer der vornehmſten Kayſerlichen Miniſtres iſt. Schon lange kommen nur Standes-Perſonen darzu. Die Evangeliſche ſehen es nicht gerne, wann es ein Geiſtlicher wird. Er muß dem Kayſer und dem Chur-Fürſten zu Maynz ſchwören. Sein Amt iſt, dem Kayſer die wichtige Reichs-Hof-Raths-Gutachten, die Reichs-Tags-Angelegenheiten, der Stände des Reichs und ihrer Abgeſandten Anbringen und anderer dergleichen Reichs-Sachen, zu referiren, und bey Belehnungen, öffentlichen Audienzen, u. d. g. im Namen des Kayſers das Wort zu führen, alle in Reichs-Sachen ausgefertigte Urtheile, Urkunden, Brieffe, u. d. g. ſo wohl in Juſtiz- als Gnaden-Sachen, entweder nebſt dem Kayſer und einem Secretario, oder allein nebſt einem Secretario,

Von dem Reichs-Vice-Cantzlar.

§. 5. (a) Lib. 3. Cap. 1. Add. Lib. 4. Cap. 16.
(b) add. mein T. Staats-R. l. c. p. 133. ſeqq. & BOEHMER de Epiſcopo, Vice-Cancellario Imperii.

rio, zu unterschreiben, auch die Aufsicht und Direction über die Reichs-Hof-Cantzley zu haben. Sein Amt ruhet, wenn der Kayser, nicht aber, wenn der Chur-Fürst zu Mayntz stirbt. (c)

§. 6. (a)

Und denen Reichs-Erb-Aemtern.

Die Chur-Fürsten zu Trier und Cölln haben und brauchen keine Vice-Cantzlare: Die weltliche Chur-Fürsten aber haben alle Erb-Aemter, welche sie selbsten nach Belieben auf Absterben einer Familie einer anderen auftragen und sie damit belehnen, bey deren es auch, biß zu deren, oder resp. der damit belehnten Linie, Abgang, verbleibet. Und zwar hat der König in Böhmen zu Reichs-Erb-Schencken die (nur mittelbare,) Grafen von Althan, von Graf Michael Johannes, gewesenen Kayserl. Obrist-Stallmeisters, Linie; sie führen deßwegen einen Becher im Wappen. Der Chur-Fürst in Bayern hat zu Reichs-Erb-Truchsessen die Familie dieses Namens, so zugleich Grafen von Waldburg, ꝛc. sind, und den Reichs-Apfel im Wappen führen. Der Chur-Fürst zu Sachsen hat zu Reichs Erb-Marschallen die Grafen von Pappenheim, (so zwar unmittelbar, aber keine Reichs-Stände seynd;) von deren Amt auf Wahl- Crönungs- und Reichs-Tägen zum Theil schon oben geredet worden ist. Das übrige (b) bestehet in Einführung der neuen Fürsten in

(c) add. seq. §. 8.

§. 6. (a) v. mein Staats-Recht l. c. p. 110.

(b) v. SOMMERS Nachricht von Verwaltung des Reichs-Erb-Marschall-Amts; in LüNIGS Grundfest. Europ. Potenz. Gerechtf. ꝛc.

in den reſp. Chur- und Fürſten-Rath, in der Anſage zu den Raths-Tägen, in dem Aufruffen in dem Reichs-Fürſten-Rath, ꝛc. zu welchem Ende der Reichs-Erb-Marſchall eine eigene kleine Cantzley auf dem Reichs-Tag (wobey der eine Cancelliſt Evangeliſch, der andere aber Catholiſch ſeyn muß,) ingleichem einen Reichs-Quartier-Meiſter und Reichs-Profoſen hat. Die Grafen von Pappenheim führen wegen dieſes Amts auch die Chur-Sächſiſche Schwerdter im Wappen. Der Chur-Fürſt zu Brandenburg hat zu Reichs-Erb-Cämmerern die Fürſten zu Hohenzollern; welche deßwegen ebenfalls den Scepter im Wappen führen. Endlich ſo hat der Chur-Fürſt zu Pfaltz zu Reichs-Erb-Schatzmeiſtern die Grafen von Sintzendorff; welche derohalben die Reichs-Crone ihrem Wappen einverleiben.

§. 7.

In Abweſenheit der Reichs-Ertz-Aemter verſehen deren Stellen am Kayſerlichen Hof nicht ihre etwa anweſende Geſandte, ſondern die Reichs-Erb-Aemter, (a) dieſe aber werden in ihrer Abweſenheit von denen Kayſerlichen Hof-Aemtern vertreten. Auch hat der Kayſer verſprochen, (b) die Verfügung zu thun, bey vorfallenden Solennitäten, z. E. bey Belehnungen, die Erb-Aemter zu gebrauchen, ihnen von denen Kayſerlichen Hof-Aemtern keines weges vor- oder ein-

Dieſe, und nicht die Geſandte, oder Hof-Aemter, vertreten die Erb-Aemter.

§. 7. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 6. p. 111.
(b) Wahl-Cap. art. 3. §. 24. add. mein Staats-Recht l. c. p. 118. ſeqq.

eingreiffen, auch, wann gleich die Hof-Aemter ihre Stellen verſehen, jenen dennoch die Sportuln abfolgen zu laſſen. (c)

§. 8. (a)

Von denen Kayſerlichen Hof-Aemtern.

Indeme aber weder die Reichs-Ertz- noch Erb-Aemter ſich ordentlicher Weiſe an dem Kayſerlichen Hof aufzuhalten pflegen; ſo hat der Kayſer noch ſeine beſondere Hof-Aemter, deren Anzahl, Rang, Verrichtungen, ꝛc. lediglich von dem Kayſer abhangen. Bißhero ſind die 4. fürnehmſte geweſen: Der Obriſt-Hofmeiſter, der Obriſt-Cämmerer, der Obriſt-Hof-Marſchall (b) und der Obriſt-Stallmeiſter. Ferner gehören dahin der Leib-Garde-Hatſchieren-Hauptmann, der Leib-Garde-Trabanten-Hauptmann, der Obriſt-Kuchelmeiſter, Obriſt-Silber-Cämmerer, u. d. g. (c) Der einige Reichs-Vice-Cantzlar hält ſich eigentlich jederzeit an dem Kayſerl. Hof auf, und hat dahero der Kayſer keinen Kayſerl. Hof-Cantzlar: Wann jedoch der Reichs-Vice-Cantzlar eine Zeitlang abweſend iſt, oder mit Tod abgehet; ſo ernennet der Kayſer indeſſen, biß reſp. jener wiederum zurück-kommt, oder von Chur-Maynꝛ ein anderer darzu erwählet wird, einen, der deſſen Stelle verſiehet, welches insgemein der Reichs-Hof-Raths-Vice-Præſident, oder, wann dieſe Stelle ohnerſetzt iſt, der älteſte Reichs-Hof-Rath von der Herren-Banck zu ſeyn pflegt. Auch hat

(c) Conf. meines Sohns kleine Schrifften. T. 4. p. 1. ſqq.
§. 8. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 6. p. 157.
(b) vid. ſeq. §. 12.
(c) vid. Wahl-Cap. art. 23. §. 4.

hat ſchon ein Reichs-Vice-Cantzlar einen Adjunctum bekommen, der ihme aber doch nicht unmittelbar ſuccediret hat. (d)

§. 9. (a)

Auſſer denen oberzählten Reichs- Erb- und Kayſerl. Hof-Aemtern gibt es noch verſchiedene Reichs-Aemter. E. g. die Hertzoge zu Würtemberg haben das Recht, des Reichs Sturm-Fahnen zu führen: (b) Ob aber dieſer Sturm-Fahne des Reichs Haupt-Fahne ſeye? darüber iſt ehedeſſen zwiſchen Chur-Braunſchweig und Würtemberg geſtritten worden, wiewohl jenes hernach nachgelaſſen und dieſes von dem Kayſer eine gute Erklärung erlanget hat. Das Reichs-Obriſt-Jägermeiſter-Amt (c) ſolle Chur-Sachſen, als Marggraf zu Meiſſen und Landgraf in Thüringen, beſitzen; wiewohl ſich auch ein Ertz-Hertzog von Oeſterreich wegen Cärnthen alſo geſchrieben hat, und andere es auch denen Hertzogen zu Würtemberg ꝛc. zulegen. General-Reichs-Erb-Poſt-Meiſter iſt der Fürſt von Taxis; Reichs-Obriſt-Hof- und Feld-Poſt-Meiſter ware der Graf von Paar; (d) Reichs-Erb-Thürhütere ſeynd die Grafen und Herren von Werthern. Wegen des (zwar nicht in uſu ſeyenden) Ertz-Stallmeiſter-Amts hat es vielen

Von anderen Reichs-Aemtern.

(d) vid. ſupr. §. 6. & ibi alleg.

§. 9. (a) vid. mein T. Staats-Recht Tom. 6. p. 239.

(b) v. Wechſel-Schrifften vom Reichs-Pannier. Herr WEINLAND de Vexillo Imperii primario.

(c) v. HORN vom Sächſiſchen Obriſt-Reichs-Jägermeiſter-Amt.

(d) vid. mein Staats-Recht Lc. p. 191. ſeqq.

len Streit gegeben. Einige geben auch die Fürsten von Schwartzburg für des Reichs Stallmeistere, die Grafen von Oldenburg für des Reichs Teichmeistere, die Stadt Basel für des Reichs Fischere, u. d. g. an; doch ist es mit diesen nicht so ausgemacht, wie mit jenen.

§. 10. (a)

Den Cantzley-Staat des Kayſers, und zwar forderist diejenige Collegia anbelangend, in welchen die Reichs-Sachen, so an den Kayserlichen Hof gehören, oder gelangen, entweder in Gegenwart des Kayſers, oder Namens dessen in seiner Abwesenheit, überlegt und entschieden werden, seynd, 1. nach vielen, der Kayserliche Geheime Rath. Jedoch es seynd hiebey die Publicisten sehr unterschiedlicher Meynung: Ob und wie ferne nemlich auch Reichs-Sachen für den Kayserlichen Geheimen Rath gehören? In der Praxi verhält es sich also: Der Kayser hat einen Geheimen Rath, (b) welcher, wenigstens wann Reichs-Sachen fürkommen, alleine in des Kayſers (der, so offt er gehalten wird, aus denen Geheimen Räthen diejenige, so demselben beywohnen sollen, denominirt, auch Zeit und Stunde darzu ansetzt,) Gegenwart gehalten wird, nachdeme die wichtigste Sachen vorhero gemeiniglich durch Conferentien præpariret worden

Von dem Kayserlichen Geheimen Rath.

§. 10. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 6. p. 333.

(b) Deme jedoch der Character eines Kayserlichen Geheimen Raths in denen Reichs-Grund-Gesetzen nicht gegeben, auch überhaupt von dieser Benennung, so viel möglich, abstrahiret wird.

worden ſeynd. Die Geheime Räthe haben darinn, wo der Kayſer ſelbſt gegenwärtig iſt, lauter vota conſultativa, und bindet ſich der Kayſer nicht an die mehrere Stimmen, ſondern gibt allein den Ausſchlag. In dieſem Geheimen Rath nun läſſet der Kayſer überlegen: 1. die Reichs-Staats-Sachen, z. E. was vor den Reichs-Tag, die Friedens-Congreſſe, ꝛc. gehört, 2. viele Gnaden-Sachen; dann es ziehet auch der Reichs-Hof-Rath einige für ſich, und gibt darinn entweder für ſich ſelbſt Beſcheid, oder erſtattet deßwegen Gutachten an den Kayſer; einige ſolche Sachen referirt auch zuweilen alleine der Reichs-Vice-Cantzlar, oder ein Geheimer Reichs-Hof-Referendarius; oder der Reichs-Vice-Cantzlar reſolvirt einiges ſelbſt, und der Kayſer unterſchreibt es nur. Endlich ſo werden 3. auch die Reichs-Hof-Raths-Gutachten, wann ſolche etwas wichtiges betreffen, in dem Geheimen Rath überlegt: Ob aber die Referenten aus dem Reichs-Hof-Rath, und andere Reichs-Hof-Räthe, mit-zugezogen werden (d)? iſt mir unbekannt. Reichs-Juſtiz-Sachen auf andere Weiſe für den Kayſerlichen Geheimen Rath zu ziehen, iſt nicht erlaubt.

§. 11.

Der zweyte Rath, deſſen ſich der Kayſer in Reichs-Sachen bedienet, iſt der Reichs-Hof-Rath, durch welchen der Kayſer ein groſſes Theil ſeiner Reſervatorum ausübet: Weil aber von demſelben unten (a) ein

Dem Reichs-Hof-Rath.

N eige-

(d) v. Wahl-Cap. art. 16. §. 15.

§. 11. (a) Lib. 7. Cap. 4.

eigenes Capitel fürkommen wird; so will ich hier davon nichts weiters gedencken.

§. 12. (a)

Dem Kayserl. Hof-Marschall-Amt.

Hieher kan man auch rechnen das Kayserl. Hof-Marschall-Amt, als welches nicht nur die Gerichtbarkeit über den Kayserlichen Hof-Staat und die dazu gehörige Personen ausübet, sondern auch ein gleiches in Ansehung der dem Kayserlichen Hof folgenden fremden Gesandten und anderer Personen, so nicht unter des Reichs-Hof-Raths Bottmäßigkeit stehen, aber doch dem Hof folgen, behauptete. Ja es massete das Hof-Marschall-Amt sich ein gleiches auch über verschiedene Personen an, welche nach denen Reichs-Gesetzen und dem Herkommen unter des Reichs-Hof-Raths Gerichts-Stab gehören: Nunmehro aber seynd alle zum Reichs-Hof-Rath gehörige Personen, wie auch der Stände Gesandten und Agenten, von des Hof-Marschalls Jurisdiction frey. (b) Ubrigens hat der Kayser zugesagt, (c) daß dem Hof-Marschall in seinen zukommenden und von dem Reichs-Ertz-Marschall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch seine Landes-Regierung, oder Andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden solle.

§. 13. (a)

Dem Kayserl. Hof-Kriegs-Rath u. Hof-Cammer.

Zwar gibt es auch noch einen so genannten Kayserl. Hof-Kriegs-Rath,

§. 12. (a) v. mein Teutsch. Staats-Recht T. 6. p. 163. seqq.
(b) v. Wahl-Cap. art. 25. §. 7.
(c) ibid. art. 3. §. 25.
§. 13. (a) v. mein T. Staats-Recht Tom. 6. p. 376.

Rath, und eine Kayſerliche Hof-Cammer; alleine ſelbige führen dieſen Titul nur per accidens, weil ſie von dem Kayſer, wiewohl nicht qua tali, dependiren, und haben mit Reichs-Sachen nichts zu ſchaffen, ſondern ſeynd nur privat-Collegia des Kayſers, als Monarchens ſeiner Erb-Länder, deren ſich doch das Reich jezuweilen ſelbſt, noch mehrers aber der Reichs-Hof-Rath, bedient. Und ob zwar die Hof-Cammer zugleich die wenige Reichs-Einkünffte eines Kayſers adminiſtriret, und alſo eher noch dieſen Namen verdiente; ſo iſt ſie doch nicht nur zu dieſem Ende, ſondern auch zu Adminiſtration des Kayſers Einkünffte aus ſeinen Erb-Landen, geſetzt: Dahero, und weil jene gegen dieſen kaum zu ſpühren ſeynd, und höchſtens eine einige Perſon, nicht aber ein gantzes Collegium erforderten; ſo hält man auch die Hof-Cammer billig für ein Erb-Lands-Collegium des Kayſers. Von denen Beſchwerden derer Reichs-Stände wider beede Collegia ſiehe anderwärts. (b)

§. 14. (a)

Von der Reichs-Cantzley, beſonders denen darzu gehörigen Perſonen.

Das zu Ausfertigung der von dem Kayſer, als Kayſer, reſolvirten Sachen beſtellte Collegium wird die Reichs-Cantzley (b) genannt, und beſtehet aus dem Reichs-Vice-Cantzlar; denen Kayſerlichen Hof-

(b) l. c.

§. 14. (a) vid. mein T. Staats-Recht T. 6. p. 383.

(b) Deren Ordnungen ſiehe im Anhang zu UFFENBACHS Tr. vom Reichs-Hof-Rath und in LÜNIGS Reichs-Archiv.

Räthen, oder Geheimen Reichs-Hof-Secretarien und Referendarien Teutſcher und Lateiniſcher Expedition, welche in dem Kayſerlichen Geheimen Rath, wann Reichs-Sachen fürkommen, das Protocoll führen, einige kleine Sachen dem Kayſer ſelbſt fürtragen, und alles, was der Kayſer reſolvirt, ſo nicht durch den Reichs-Hof-Rath laufft, (die extrajudicialia,) aufſetzen und unterſchreiben; ferner denen Reichs-Hof-Raths-Secretarien teutſch- und lateiniſcher Expedition, welche die durch den Reichs-Hof-Rath lauffende und von demſelben, oder, nach erſtattetem Gutachten, von dem Kayſer reſolvirte Sachen (die judicialia,) aufſetzen und unterſchreiben; weiter dem Taxatore, Tax-Gegenſchreiber, Protonotarien, Regiſtratoribus, Cancelliſten, und anderen geringeren Bedienten.

§. 15. (a)

Von Direction derſelben.

Alle dieſe Perſonen nimmt allein der Chur-Fürſt zu Maynz, als Reichs-Ertz-Cantzlar an, hat die Ober-Bottmäßigkeit über dieſelbe, erläſſet ſie auch, und beſoldet ſie aus denen eingehenden Tax-Geldern; wie dann der Kayſer ins beſondere verſprochen hat, (b) in der Chur-Maynz allein dißfalls zuſtehenden Diſpoſition keinen Eingriff zu thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß zu geben: Jedoch communiciren der Kayſer und der Chur-Fürſt zu Maynz mit einander, wann eine neue Reichs-Cantzley-Ordnung gemacht

§. 15. (a) v. mein Staats-Recht l. c. & ibi der zwiſchen dem Kayſer und Chur-Maynz An. 1711. wegen der Reichs-Cantzley geſchloſſene Vergleich.

(b) Wahl-Capit. art. 25. §. 1.

macht wird, und wird ſolche bald unter des Kayſers, bald unter des Chur-Fürſten, Namen publicirt. In des Chur-Fürſten Abweſenheit dirigirt die Reichs-Cantzley der Reichs-Vice-Cantzlar, der jedoch in wichtigen Sachen Bericht an den Chur-Fürſten erſtattet und deſſen Beſcheid abwartet.

§. 16. (a)

Von denen bey derſelben üblichen Sprachen.

In allen Schrifften und Handlungen, welche durch die Reichs-Cantzley ausgefertiget werden, wird keine andere Sprache gebraucht, noch iſt dem Kayſer, oder ſeinen Miniſtris, in Reichs-Sachen münd- oder ſchrifftlich (es wäre dann an Orten auſſerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre, und im Gebrauch ſtünde,) ſich einer anderen zu bedienen erlaubt, (b) als der Teutſchen und Lateiniſchen, jener zwar durchgehends, wann es ein Glied des Teutſchen Reiches angehet, ausgenommen, wann es Privilegia impreſſoria über Lateiniſche Bücher ſeynd, oder die Oeſterreichiſche Niederlande, oder Burgund, oder Lüttich, oder Savoyen, angehet, als in welchen, wie auch, wann es Italiäner oder andere Fremde betrifft, die Lateiniſche Sprach gebraucht wird.

§. 17.

Daß alles, was unter des Kayſers, als Kayſers, Namen heraus kommt, in dieſer Reichs-Cantzley müſſe ausgefertiget werden, und was weiter hievon,

§. 16. (a) v. mein Staats-Recht l. c. LYNCKER de idiomate Imperiali, und mein Sohn von denen Europ. Hof- und Staats-Sprachen, Lib. 2. Cap. 1.

(b) Wahl-Cap. art. 23. §. 3.

Und dem Tax. sonderlich auch wegen des Taxes, welchen Chur-Maynz allein reguliret, (wiewohl die Stände darüber Beschwerden führen,) zu erinneren seyn möchte, ist schon oben (a) beygebracht worden.

§. 18. (a)

Von dem Reichs-Archiv. Das Reichs-Archiv, oder eigentlicher die Geheime Reichs-Hof- und die Reichs-Hofraths-Registraturen seynd ein Theil der Reichs-Cantzley, und werden dahero bey selbiger aufbehalten, stehen mithin auch unter Chur-Mayntzischer Obsicht. Es kommt dahin alles, was von dem Kayser als Kayser verhandelt wird, oder an ihne als Kayser einlaufft, und ist es in zwey Theile getheilt, in deren einem, (der geheimen Reichs-Hof-Registratur) die extrajudicialia, in dem anderen (der Reichs-Hof-Raths-Registratur) aber die judicialia aufbehalten werden. An. 1741. und 42. machte Oesterreich grosse Schwürigkeiten, das Reichs-Archiv zu extradiren, wie es dann dasselbe, biß auf einige Judicialia, niemals herausgegeben hat.

§. 19.

Der Reichs-Cantzley solle kein Eingriff geschehen. Endlich so hat sich der Kayser verbunden, (a) keines weges zu gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths- und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem und unter was Schein es immer wolle. (b)

§. 20.

§. 17. (a) Cap. 6. §. 6. seqq. add. mein Staats-Recht l. c.

§. 18. (a) v. LYNCKER de Archivo Imperii und mein T. Staats-Recht T. 6. p. 465. sqq.

§. 19. (a) Wahl-Cap. art. 25. §. 3.

(b) Add. supr. Cap. 6. §. 6.

§. 20. (a)

Des Kayſers gewiſſe

Den Cammer-Staat eines Röm. Kayſers anlangend, ſo ſeynd die Einkünfften deſſelben ſo wenig, daß man faſt lieber davon gar ſchweigen ſolte. Die gewiſſe Gefälle ſeynd 1. einige geringe Steuren, welche verſchiedene Reichs-Städte dem Kayſer jährlich geben. (b) 2. Die Cronen-Steuer der Juden, welche zu Anfang der Regierung eines Kayſers demſelben von allen Juden in dem gantzen Röm. Reich gereichet werden mußte, wie auch der jährliche Opfer-Pfenning um Weyhnachten kame im vorigen Jahrhundert in Abgang. Die Kayſere Carl VI. und VII. ſuchten zwar dieſes Recht wieder herfür; konnten es aber nicht zu Stand bringen. (c)

§. 21. (a)

Und ungewiſſe Einkünffte.

Die ungewiſſe Einkünffte beſtunden bißher 1. in denen vormals denen Kayſern (oder vielmehr denen Königen in Ungarn und Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich,) von denen Reichs-Ständen und der Reichs-Ritterſchafft zuweilen bewilligten Beyſteuren zu Türcken-Kriegen und Veſtungs-Bäuen; (b) 2. denen Kayſer Carl VII. erſtmals, aber nur einmal, bewilligten Römer-Monathen, als er ſeiner Erb-Lande entbehren mußte; 3. denen Reichs-Ritterſchafftlichen Charitativ-Subſidien; 4. denen Reichs-Hof-

§. 20. (a) v. SCHWEDER de Domanio S. R. I. add. mein Staats-Recht Tom. 6. p. 474.
(b) v. §. 23. it. Lib. 4. Cap. 13. §. 10.
(c) v. ſupr. Cap. 3. §. 35.
§. 21. (a) v. mein Staats-Recht l. c.
(b) Vid. in. Lib. 4. Cap. 14. §. 26.

Raths-Gefällen, als Laudemien-Geldern, (welche der Kayser denen Reichs-Hof-Räthen als einen Theil ihrer Besoldung überlassen hat,) denen Sportuln von denen Revisions-Processen, (womit es gleiche Beschaffenheit hat,) denen Straff-Geldern, (deren wenige seynd, und theils von einigen Bedienten sich ausgebeten, die übrige aber auf des Reichs-Hof-Raths kleine Ausgaben verwendet werden; 5. denen freywilligen Verehrungen, welche beym Antritt der Regierung, bey Gelegenheit der Crönung, oder der Huldigung, oder des Durchzugs durch ein Land oder Ort, dem Kayser von ein oder anderem Collegio der Reichs-Stände, oder von einzelen Ständen, gemacht werden. Die von einigen auch unter die Kayserliche Einkünffte gezählte Tax-Gelder gehören nicht dem Kayser, sondern dem Chur-Fürsten zu Mayntz. (c)

§. 22.

Anstalten zu deren Verbesserung, mittelst Beybehaltung der heimfallenden Lehen.

Weilen es nun mit dem Einkommen eines Kaysers so schlecht bestellet ist; so hat der Kayser (a) versprechen müssen: 1. Wann ins künfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle, oder Verwürckung, eröffnet würden, so etwas merckliches ertragen, selbige zu des Reichs und seiner Unterhaltung beyzubehalten, und die Chur-Fürstenthümer nicht wieder ohne des Chur-Fürstlichen, Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, aber nicht ohne beeder höherer Collegiorum Bewilli-

(c) Vid. supr. Cap. 6. §. 6. & hoc Cap. §. 17.

§. 22. (a) Wahl-Cap. art. 11. §. 10. 11. add. mein Staats-Recht. l. c.

Bewilligung zu vergeben ꝛc. Wie aber faſt alles in Teutſchland theils krafft Anwartſchafften, (b) theils krafft der ebenfalls von dem Kayſer in ſeiner Wahl-Capitulation (c) beſtättigten Erb-Verbrüderungen, auf alle nur erdenckliche Fälle bereits zum voraus ſeinen Herrn hat; alſo wird auch auf dieſe Art wenig oder nichts jemahlen an den Kayſer kommen.

§. 23.

Und Zuruckforderung gewiſſer Reichs-Städt-Steuren.

2. Solle der Kayſer auch, (a) neben anderem, die Reichs-Steuren der Städte und andere Gefälle, ſo in ſonderer i. e. privat-Perſonen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu deſſen Nutzen anwenden; auch hat er eine gewiſſe Deſignation, in was Stand dieſelbe jederzeit ſeyen, innerhalb Jahres-Friſt nach würcklicher Antretung der Kayſerlichen Regierung, zu der Chur-Mayntziſchen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände einſchicken ſollen. Weiter ſolle er nicht geſtatten, daß ſolche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden; es wäre dann, daß ſolches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung ſämtlicher Chur-Fürſten (b) beſchehen

(b) v. MASCOV de Expectativis in Feuda Imperii, und mein Tr. von Reichs-Lehen Cap. 2. in meiner Einleitung zum R. Hof-Raths-Proceß Tom. 3.

(c) art. 1. §. 9.

§. 23. (a) Wahl-Cap. art. 11. §. 16. &c. add. mein Staats-Recht T. 6. p. 480. ſeqq.

(b) Wider dieſen Paſſum beſchweret ſich der Fürſten-Stand.

schehen wäre; dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden solle. Jedoch als Kayser Carl VI. einige dergleichen Reichs-Steuren, welche von privat-Personen an die Reichs-Städte selbst gekommen waren, zuruck gefordert; hat es grosse Bewegungen gegeben: Wie sich dann auch die Reichs-Städte wegen der von ihme unter dem Vorwand, daß die alte Gulden Gold-Gulden seyen, beschehenen Erhöhung dieser Steuren sehr beschweren.

Neuntes Capitel.

Ob? wann? und wo der Röm. Kayser belanget werden könne? (a)

§. 1.

Ob und wann der Kayser für Chur-Pfaltz belanget werden könne?

Vermög der güldenen Bull (a) solle zwar der Röm. Kayser vor dem Chur-Fürsten zu Pfaltz wegen derer Sachen, worüber er belanget würde, Red und Antwort geben: Allein es ist noch sehr unlauter, forderist, wie es gemeynt seye? und es findet sich wenigstens in etlich hundert Jahren keine Spuhr, daß dieses Gericht jemals wäre ausgeübet worden; dahero viele es für erloschen, überhaupt auch der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs nicht mehr gemäß achten; andere aber wollen, es könnte, wann sich ein Kläger finde, noch wohl in den Stand gebracht werden. Jedoch dieses würde Mühe kosten. (b)

§. 2.

(a) ad Rubr. v. mein Teutsch. St. Recht Tom. 7. p. 1. §. 1. (a) Tit. 5. §. 3.

(b) v. Freyherrn von SENCKENBERGS Disquisitio de Judicio Palatini in Cæsarem.

§. 2.

Ob er ſonſt belanget werden könne als Privatus?

Setzt man aber dieſes Pfältziſche Gericht beyſeit, ſo iſt wohl kein Zweifel, daß, gleichwie alle andere gecrönte Häupter, alſo auch der Kayſer, wegen ſeines privat-Lebens und Wandels, und ſeiner privat-Handlungen, Niemanden, als GOtt, Rechenſchafft zu geben ſchuldig ſeye, und er wegen ſolcherley Sachen nirgend beklagt werden könne.

§. 3.

Oder wegen Regierungs-Sachen?

Was aber die Regierungs-Sachen anbelangt; ſo unterläſſet entweder der Kayſer etwas, welches er vermög ſeiner Wahl-Capitulation thun ſolte, oder er begehet etwas, welches ihme krafft eben dieſer nicht erlaubt iſt: Von jenem iſt in denen Reichs-Geſetzen nichts verſehen, es iſt auch, nach dem Zuſammenhang der gantzen heutigen Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches, nicht abzuſehen, daß ein anderes Mittel übrig ſeye, als daß die Chur-Fürſten, oder ein anderes Reichs-Collegium, oder ein Corpus der Stände, oder das geſammte Reich, trachte, den Kayſer durch Vorſtellungen, Bitten, ꝛc. dahin zu bewegen, daß er ſeinem Amt ein Genügen thue. In dem anderen Fall aber verordnen die Reichs-Geſetze, wie wir anderwärts, (a) ſchon gehöret haben, weiter nichts, als daß dergleichen Unternehmen an ſich null und nichtig ſeyn, die Thätlichkeiten aber abgeſtellt und der Schade erſetzt werden ſolle; mithin wird ſchwer fallen, zu behaupten, daß und

§. 3. (a) Cap. 6. §. 59.

und wen der Kayser in Regierungs-Sachen zum Richter habe. (b)

Zehendes Capitel.

Von des Römischen Kayſers Abſterben, Abdanckung und Abſetzung.

§. 1.

Von des Kayſers Abſterben.

Der Kayſerliche Thron wird meiſtens durch Abſterben erledigt; wobey es wegen des Begräbniß-Ortes und der Leich-Begängniß auf ſeine eigene oder der Seinigen Diſpoſition ankommt, die Erforderung der Reichs-Aemter darzu auch nicht üblich iſt. Was ſonſt wegen der Notification und Condolenz, auch Trauer, zumalen auf Reichs- und Wahl-Tägen zu ſagen wäre, ſiehe anderwärts. (a)

§. 2. (a)

Von Niederlegung der Cron.

Zweytens kan die Römiſch-Kayſerliche Würde erlediget werden durch Abdanckung. Dieſe kan entweder nur in Uberlaſſung einiger Stücke des Regiments an einen Römiſchen König, oder die Reichs-Vicarien, oder aber in völliger Niederlegung der Cron beſtehen. Ob dieſes letztere ohne Einwilligung der Churfürſten, oder gar des geſammten Reiches, geſchehen könne? darüber ſtreiten die Publiciſten. Als Kayſer Carl V. reſignirte, behauptete der Pabſt, daß eine

Cap. 10. §. 1. (a) Conf. hieher mein T. Staats-Recht T. 7. p. 18. ſeqq.

§. 2. (a) vid. ibid. p. 26. ſeqq.

ne ſolche Niederlegung der Crone in ſeine Hände geſchehen müßte: Man lachte aber darüber, und wieſe ihme, daß, gleichwie ein Kayſer weder die Teutſche noch die Römiſche Crone von ihm erhalte, alſo er auch nicht Urſach habe, ihme von ſeiner Abdanckung Rechenſchafft zu geben. (b)

§. 3. (a)

Von des Kayſers Abſetzung.

Drittens kan der Kayſerliche Thron erlediget werden durch Abſetzung eines Kayſers. Zwar zweiflen einige daran: Ob ſich jemals ein Fall zutragen könne, da erlaubt wäre, dem Kayſer die Regierung wieder abzunehmen? Die meiſte aber glauben, es könne zwar ein Kayſer abgeſetzt werden, weil er das Reich Bedingungs-weiſe überkomme: Halte er nun das Bedungene nicht; ſo ſeye das Reich auch nicht an das gebunden, was man ihme verſprochen habe: Jedoch ſeynd ſie nicht einig, ob es die Chur-Fürſten allein zu thun befugt ſeyen, oder aber, ob es von dem gantzen Reich geſchehen müſſe? Dann, daß dem Pabſt dergleichen Recht zukomme, (b) glauben die vernünfftige Catholiſche ſelbſten nimmer. So dann ſeynd ſie auch nicht einig wegen der Urſachen, um welcher willen dergleichen Abſetzung geſchehen könne. So viel iſt richtig, daß von dieſer Materie die Reichs-Geſetze und Verträge nichts enthalten, die vorhandene Exempel (c) aber ſo beſchaffen ſeynd, und dergeſtalten

(b) v. mein T. Staats-Recht l. c.
§. 3. (a) vid. ibid. T. 7. p. 71.
(b) c. 2. de Sent. & re jud. in VI.
(c) v. GUNDLING und SCHERZ von Kayſers Adolfs und THOMASIUS von Kayſers Wenzels Abſetzung.

genommen worden ist. Wann aber der Kayser sich entschliesset, seine Gemahlin crönen zu lassen; so geschiehet es mit eben denen hauptsächlichsten Ceremonien, wie des Kaysers, (a) nur daß der Kayser seine Gemahlin dem Consecratori zur Crönung præsentiret, und die Aebte zu Fulda und Kempten auch einigen Antheil an der Crönung haben. (b)

§. 3.

Des Vorzugs, den der Kayser Prærogativen, so wohl inn- als ausserhalb Reiches vor denen resp. fremden gecrönten Häuptern und Staaten, wie auch denen Reichs-Gliedern, geniesset, und der meisten (nicht aller, dann z. E. bey ihrem Absterben wird keine Trauer im Römischen Reich angelegt,) davon abhangenden Gerechtsamen hat sich auch die Kayserin zu erfreuen; und ist hierbey zu mercken, daß eine regierende Kayserin den Rang vor einer verwittweten hat, wann diese schon jener Gemahls leibliche Mutter wäre: Hingegen folget sie bey öffentlichen solennen Processionen nicht unmittelbar auf den Kayser, sondern erst der König in Böhmen, alsdann die Kayserin. (a)

§. 4.

Der Bischoff und Abbt zu Ful- Und Hof-Staat.
da (a) ist der Kayserin Ertz-Cantz-

lar.

§. 2. (a) Viele, sonst unbekannte, Nachrichten davon, sonderlich von Kayser Carls VII. Gemahlin Crönung, siehe l. c.

(b) v. §. 4. Allerley Beschreibungen von Crönungen derer Kayserinnen findet man in LÜNIGS Theat. Cerem. T. I.

§. 3. (a) Aur. Bull. Tit. 22. und 26. §. 5.

§. 4. (a) v. WALDSCHMID de Augustæ Imperatricis Archi-

Cant-

lar. Es ist aber mehr ein Ehren-Titul, als daß demselbigen einige Würcklichkeit oder Amts-Verrichtung anhienge, ausser daß er bey der Crönung die der Kayserin von denen Chur-Fürsten, ohne ihn (ob er es gleich prætendiret,) aufgesetzte Crone noch etliche mal abnimmt, hält, und wieder aufsetzet, ꝛc. Der Abbt und Fürst zu Kempten ist der Kayserin Ertz-Marschall, und der Abbt zu St. Maximin ist ihr Ertz-Caplan; (b) doch ist auch von dieser ihrer Obliegenheit wenig zu lesen, nur daß der Fürst von Kempten bey der Crönung den der Kayserin von dem Consecratore übergebenen Scepter hernach zuweilen abnimmt, und wieder zustellet. Den übrigen ordinairen Hof-Staat einer regierenden Kayserin setzet der Kayser an; und seynd die fürnehmste Bedienungen die eines Obrist-Hof-Meisters, so dann der Obrist-Hof-Meisterin, welche bey solennen Processionen den Rang vor denen Fürstlichen Printzeßinnen haben solle, dawider sich aber der Fürsten-Stand sehr beschweret. Sonst hat eine regierende Kayserin keine eigene weitere hohe Bediente, ausser denen Cammer-Fräulein und Hof-Damen. Weder eine regierende noch verwittwete Kayserin geniesset von dem Reich einige Einkünfften, und also ist auch von ihrem Cammer-Staat nichts zu sagen.

§. 5.

Ob sie etwas in Regierungs-

Die Kayserin hat in Regie-

Cancellario. ULRICH de Archi-Cancellariatu & Primatu Abbatis Fuldensis.

(b) MICHAELIS de Archi-Capellano Imperatricis Augustæ.

rungs-Sachen des Teutschen Reiches nichts zu sagen, und ob ihro gleich einige das Recht, allerhand Freyheiten zu ertheilen, ꝛc. zuschreiben, so weißt man doch in praxi nichts davon, und der Stern-Creutz-Orden gehört nicht hieher.

Regierungs-Sachen zu sagen habe?

§. 6.

Ins besondere ist ein Streit: Ob der Kayserin das Recht der ersten Bitte bey denen Frauens-Stifftern in dem Reich zustehe? wiewol die meiste Neuere es ihr billig absprechen. (a)

Ob sie das Jus primariarum precum habe?

§. 7.

Theils Publicisten führen übrigens aus dem Römischen Justinianeischen Recht vielerley besondere Freyheiten an, welche einer Römischen Kayserin zukommen sollen, z. E. daß ihr Hof-Staat gleiche Rechte als des Kaysers seiner habe, daß sie das Jus Fisci und ein stillschweigendes Unterpfand in denen Gütern der Beamten habe, u. d. g. alleine andere ziehen verschiedenes davon in Zweifel, anderes halten sie nicht wohl für applicabel, und das übrige leiten sie lieber aus dem Herkommen her, oder setzen es auf des Kaysers Belieben aus.

Von anderen ihren Rechten.

§. 8.

Ob von denen Ständen und übrigen Gliedern des Reichs wider die Kayserin ein eigentliches und wahrhafftes Laster der beleidigten

Ob wider sie das Laster der beleidigten Majestät begangen werde?

O digten

§. 6. (a) Diss. Herr JENICHEN in der Vorrede zu LÜNIGS Titular-Buch.

digten Maiestät könne begangen werden? darüber seynd die Teutsche Staats-Gelehrte abermalen unterschiedlicher Meynung; die Sache kommt aber nie vor.

§. 9.

Von ihrem Foro. Ob die Kayserin endlich eine Ober-Gerichtbarkeit und wessen über sich zu erkennen habe? ist wiederum eine Frage, welche kaum vorkommen wird; dahero sich bey derselbigen nicht aufzuhalten ist.

§. 10.

Von einer Kayserlichen Wittib. Eine verwittwete Römische Kayserin behält (ausser dem Rang, worinn sie der Regierenden, schon oben gemeldter massen (a) weichet,) alle Vorrechte, die sie vorhin gehabt; ja in einigen Stücken hat sie noch fast was zum voraus, indeme sie ihren Hof-Staat selbsten anordnet, auch einen eigenen grösseren Hof-Staat hat, als eine regierende Kayserin, massen eine verwittwete auch ihren Obrist-Stallmeister, Hatschieren- und Trabanten-Hauptmann, Obrist-Hof-Kuchelmeister, Obrist-Hof-Silber-Cämerer, Cammer-Herrn, u. d. g. hat. Von der Ober-Bottmäßigkeit über ihre Person ist das §. præced. gemeldete auch zu sagen. Von der Gerichtbarkeit über ihren Hof-Staat aber kan das Herkommen den besten Ausschlag geben. Ubrigens hat eine solche Wittib so wenig, als eine regierende Kayserin, einige Einkünfften von dem Reich; auch gehen der Aebbte zu Fulda, Kempten und St. Maximin Reichs-Aemter sie nichts an.

Zwölf-

§. 10. (a) §. 3.

Zwölfftes Capitel.
Von dem Römiſchen König. (a)

§. 1. (a)

Ein Römiſcher König iſt diejenige hohe Perſon, welche noch bey Lebzeiten des Kayſers von denen Chur-Fürſten zu jenes Nachfolger in der Regierung, auf den ſich ergebenden Fall der Thron-Erledigung, erwählt wird.

Wer der Römiſche König ſeye?

§. 2.

Die Chur-Fürſten ſollen nicht leichtlich zu der Wahl eines ſolchen Römiſchen Königs ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römiſche Kayſer ſich aus dem Römiſchen Reich begeben, und auſſerhalb demſelben ſich beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römiſchen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kayſers zu erwählen. (a)

Wann einer könne und ſolle gewählet werden?

Rubr. (a) v. LYNCKER & HOFFMANN de Romanorum Rege.

§. 1. (a) Add. Cap. 1. §. 21. und mein T. Staats-Recht T. 7. p. 224.

§. 2. (a) Wahl-Cap. art. 3. §. 11. add. mein Staats-Recht, l. c. wie auch die An. 1751. ſeqq. herausgekommene Schrifften und Acta: Ob die Chur-Fürſten bey der Qu. an? der übrigen Reichs-Collegien Mit-Einwilligung bedörffen, oder nicht?

§. 3. (a)

Wie ferne des Kayſers Bewilligung darzu vonnöthen ſeye?

Daferne nicht, wie insgemein geſchiehet, dergleichen Wahl auf eigenes Veranlaſſen des Kayſers vorgenommen worden iſt, ſind die Chur-Fürſten verbunden, den Kayſer um ſeine Bewilligung hierzu zu erbitten. Falls aber derſelbe ſolchen Conſens ohne erhebliche Urſachen verweigern ſollte, ſeynd die Chur-Fürſten befugt, die Wahl dannoch vorzunehmen. (b) Wird ein Kayſerlicher Printz zum Röm. König gewählet; ſo muß der Kayſer noch über dieſes auch als Vater ſeine Einwilligung zu der Wahl geben, die aber, wie leicht zu erachten iſt, ſchwerlich verſagt, und von einigen vor nothwendig gehalten wird, von andern aber nicht.

§. 4. (a)

Von denen Wahl-Tractaten.

Die Wahl und Crönung ſelbſten geſchiehet mit allen denenjenigen Ceremonien, wie eines würklichen Kayſers; dahero alles von dieſer, wie auch der Capitulation, geſagte auch auf jene gezogen werden muß, (b) und ſelbigem noch beyzufügen iſt, daß forderiſt ein Chur-Fürſten-Tag angeſtellet werden müſſe, auszumachen: Ob man einen Römiſchen König wählen wolle? Wann nun dieſes beliebt worden, reſolviren

§. 3. (a) v. mein T. Staats-Recht l. c.

(b) Wahl-Cap. l. c.

§. 4. (a) Conf. mein Staats-Recht l. c. allwo ſich vieles findet, ſo erſtmals hievon an das Licht gekommen iſt.

(b) Beſchreibungen von ſolchen Wahlen und Crönungen findet man auch in LÜNIGS Theatr. Ceremon. Tom. I.

viren sich die Chur-Fürsten erst: Wann der Wahl-Convent angehen solle? wiewol meist der Collegial-Tag so gleich in einen Wahl-Tag verwandelt wird.

§. 5. (a)

Der Römische König führet ebenfalls den Titul: Allezeit Mehrer des Reichs, wie auch: König in Germanien, und bekommt so wohl von Aus- als Inn-ländern das Ehren-Wort: Majestät, ausser von dem Kayser nicht, als welcher ihne nur: Euer Liebden, er den Kayser aber: Euer Majestät und seinen Herrn nennet. Zum Wappen führet er den Reichs-Adler wie der Kayser, aber nur mit einem Kopff und Hals. Von seinem Hof-Cantzley und Cammer-Staat ist nichts zu sagen, als daß ihme zwar die Reichs Aemter aufwarten, er sie jedoch nicht selbst darzu citiren könne.

Von des Röm. Königs Titul.

Und Wappen.

§. 6.

Die ohnzweiffentliche und einem Römischen König jederzeit zukommende Gerechtsamen seynd, daß, wann der Kayser abgehet, oder zur Regierung völlig untüchtig ist, die Regierung des Teutschen und der damit verbundenen Reiche eo ipso auf ihn fällt, daß er allen Ständen des Reichs, so wohl einzelen als insgesammt, vorgezogen und von ihnen das Laster der beleidigten Majestät wider ihn begangen wird, ꝛc.

Dessen ohnzweiffentliche Gerechtsamen.

§. 7.

Ferner behauptet er den Rang vor allen anderen Königen, den

Und die strittige, oder unlautere.

§. 5. seqq. (a) vid. mein T. Staats-Recht T. 7. p. 399. 408.

ihme aber dieſe nicht eingeſtehen wollen; doch befindet er ſich ziemlicher maſſen in deſſen Beſitz. Eben ſo ſtreitet man auch ſehr darüber: Ob und was er bey Lebzeiten des Kayſers vor Gerechtſamen in Regierungs-Sachen habe? Denen Wahl-Capitulationen derer Römiſchen Könige pflegt einverleibt zu werden, daß ſie ſich keiner Regierung noch Adminiſtration im Heil. Röm. Reich, ſo lang der Kayſer im Leben ſeye, ohne weiters oder anders, dann ſo viel ihme von dem Kayſer vergönnet und zugelaſſen werde, unterziehen, auch dem Kayſer die Zeit ſeines Lebens an ſeiner Hoheit und Würden des Kayſerthums keine Irrung oder Eintrag thun wollen; (a) dahero auch einige dem Römiſchen Könige bey Lebzeiten des Kayſers alle eigene Gewalt in Regierungs-Sachen abſprechen, andere aber glauben, er habe doch auch verſchiedene eigene Gerechtſamen, z. E. primarias Preces, zu verleihen, allerhand Freyheiten und Standes-Erhöhungen zu ertheilen, u. d. g. Es verſtehet ſich aber dieſes alles nur davon: Ob nemlich der Römiſche König dergleichen für ſich, und wann der Kayſer die Regierung noch würcklich ſelbſten habe, thun könne? Dann daß in dem Fall, wann der Kayſer (obgemelder maſſen,) zu der Regierung völlig untüchtig iſt, oder dem Römiſchen König die Regierung gantz oder zum Theil ſelbſt überträgt, er alles das thun könne, was der Kayſer kan, iſt wohl auſſer Zweifel: obwohlen es einige von dem erſten

§. 7. (a) Wahl-Cap. Maximiliani II. art. 33. Rudolphi II. art. 32. Ferdinandi III. art. 49. & Ferdinandi IV. art. 47. Joſephi art. 47.

erſten Fall ſich nicht zu ſagen getrauen. In dem lezteren Fall läſſet er alles unter eigenem Namen ausfertigen, und bezeuget entweder, daß er es krafft von dem Kayſer ihme aufgetragener Vollmacht und eigener Gewalt thue; oder er beruffet ſich auch nur allein auf den von dem Kayſer ihme beſchehenen Auftrag. Ob aber der Kayſer, wann er auſſerhalb Reichs gehet, oder ſonſten einen Theil der Regierung entweder vor beſtändig oder auf eine Zeitlang von ſich geben will, und ein Römiſcher König von genugſamen Jahren vorhanden iſt, dieſen übergehen und ſothanen Auftrag einem Anderen thun könne? iſt eine auf beeden Seiten mit ihren Gründen beſezte Frage, und haben beede Meinungen ihre Verfechtere.

§. 8.

Ob und wie ferne ein Römiſcher König wegen ſeiner ſo privat- als der ihme von dem Kayſer überlaſſenen Regierungs-Handlungen Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeye und wem? ſeynd zwey delicate Fragen. Bey der erſten hat es Gründe, aus welchen man ſchlieſſen könnte, daß er wenigſtens in privat-Sachen allein unter GOtt ſtehe; es hat aber auch Gründe, das Gegentheil zu behaupten. So ſchreiben auch einige, es ſeye nun der erſte oder andere Caſus, die Erkenntniß dem Kayſer, andere aber dem geſammten Reich zu. In denen Reichs-Geſetzen iſt nichts davon enthalten, und die Exempel, worauf ſich einige als auf ein Reichs-Herkommen beruffen, ſeynd ſo alt, daß andere ohnfehlbar ſich darauf beziehen werden, es habe ſich die Staats-Verfaſſung des Teut-

Von ſeinem Foro.

schen Reiches seithero in vielem so geändert, daß sich von selbigen Exempeln nicht wohl mehr ein Schluß auf unsere Zeiten machen lasse.

§. 9.

Von seiner Gemahlin.

Von seiner Gemahlin und deren Crönung ist, mutatis mutandis, meistens eben das zu sagen, was von der Römischen Kayserin. (a)

Dreyzehendes Capitel.

Von denen Reichs-Vicarien in Teutschland. (a)

§. 1. (a)

Was die Reichs-Vicarien seyen?

Reichs-Vicarien (oder Verweser,) seynd überhaupt diejenige hohe Personen, welche an statt des Römischen Kayserś das Teutsche Reich eine Zeitlang regieren.

§. 2.

Zweyerley Gattungē der Reichs-Vicariaten.

Forderist gibt es zweyerley Haupt-Gattungen von Reichs-Vicariaten: Dann entweder stehen die Reichs-Vicarii dem Teutschen Reich für nach dem Tode eines Kayserś, wann kein Römischer König vorhanden ist, biß ein anderer Kayser erwählet wird, und die Regierung angetretten hat; (a) des-

§. 9. (a) v. mein Teutsch. Staats-Recht T. 7 p. 410.

Cap. 13. Rubr. (a) v. SCHILTER, WERNHER, GRIBNER, STRUVE, DECKHERR, &c. von dieser Materie.

§. 1. seqq. (a) vid mein T. Staats-Recht Tom. 7. p. 412. seqq.

§. 2. (a) arg. Cap. art. 30. §. 6.

desgleichen auch währender Minderjährigkeit eines Römischen Kayſers: (b) Oder ſie verſehen das Reichs-Vicariat auch bey Lebzeiten eines Kayſers, wann entweder derſelbe lange Zeit aus dem Reich gehet, oder durch andere Umſtände verhindert wird, der Regierung vorzuſtehen. (c)

§. 3.

Das Reichs-Vicariat ſtehet nach der Güldenen Bull (a) denen beeden Chur-Fürſten zu Pfaltz und Sachſen zu. Nachdeme aber Pfaltz in dem vorigen Jahrhundert ſeine Chur verlohren und dieſe an Bayern gegeben hat, hingegen durch den Weſtphäliſchen Frieden nachmals eine neue Chur für Pfaltz errichtet worden iſt, haben Bayern und Pfaltz lang miteinander geſtritten, welcher von beeden, neben Sachſen, Reichs-Vicarius ſeyn ſoll? Endlich verglichen ſich An. 1724. beede Häuſer in der Stille eines gemeinſamen Reichs-Vicariats, welches ſie auch würcklich An. 1740. 41. und 42. alſo exerciret; das Reich und die meiſte, zumalen groſſe, Stände aber haben es nicht erkannt: Anno 1745. traffen ſie einen neuen Verglich, daß ſie das Reichs-Vicariat alternative führen wollten, welcher auch Anno 1752. durch einen Reichs-Schluß genehm gehalten worden iſt. (b) Wer die Reichs-Vicarii ſeyen.?

(b) ib. art. 13. §. 9. wiewol die Fürſten dieſem noch ſehr widerſprechen.

(c) v. Wahl-Cap. art. 3. §. 15.

§. 3. (a) Cap. 5.

(b) v. mein Staats-Recht T. 7. p. 422. und Staats-Archiv 1752. Tom. 2. p. 583. ſqq. HÆBERLIN de lite inter

§. 4. (a)

Jeden Vicariats Gräntzen.

Dieſe beede Reichs-Vicarii haben das Teutſche Reich alſo unter ſich getheilet, daß Chur-Bayern und Pfaltz Vicarii ſeynd am Rhein, in Schwaben, & in Jure Franconico (b) (über welch letzterer Worte Verſtand allerhand Streitens iſt:) Chur-Sachſen aber iſt Vicarius an denen Enden, wo die Sächſiſche Rechte zu Zeiten der Güldenen Bulle gegolten haben. (c) Doch gibt es verſchiedentliche Provintzien, über welchen man geſtritten hat, zu welchem Vicariat ſie gehören? Dergleichen ſeynd die Sächſiſch-Hennebergiſche Lande im Fränckiſchen Crayß, Heſſen, Weſtphalen, Jülich, Cleve, Bergen, Lüttich, Oſt-Frieſsland (d) ꝛc. und noch andere Provintzien haben gar keinen Reichs-Vicarium erkennen wollen, nemlich Böhmen, Oeſterreich, und die Burgundiſche Lande, auch Maynt̃z: Nunmehro haben beede Reichs-Vicarien ſich wegen der Gräntzen in der Stille verglichen.

§. 5. (a)

Antritt der Vicariats-Regierung.

Ihre Interims-Regierung hebt ſich an, ſo bald ſie von dem Tod des Kayſers Nachricht erhalten, welchen und die angetrettene

inter Domus, Bavaricam & Palatinam, ſuper exercitio Vicariatus Rhenani amice compoſita. HERTLING de Vicariatu Bavarico-Palatino.

§. 4. (a) vid. ibid. p. 530. & 538.

(b) Aur. Bull. l. c.

(c) v. GRIBNER de Terris Juris Saxonici.

(d) v. HARTMANN de Vicariatu Saxonico per Friſiam orientalem; HOMFELD de Libertate orientalis Friſiæ circa vicarium Imp. Rom. Germ. regimen.

§. 5. (a) vid. mein Staats-Recht Tom. 7. p. 542.

trettene Vice-Regierung sie darauf durch gedruckte Vicariats-Patente männiglich zu wissen machen, und selbige aller Orten in denen Gräntzen ihres Vicariat-Gebiets durch die Landes-Herren (welche aber zum Theil solche ingrossiren, oder ihre eigene Befehle beyfügen) anschlagen lassen.

§. 6. (a)

Der Reichs-Vicarien Vorzug.

Ermeldte Reichs-Vicarien bekommen zwar, wann sie dieses Amt versehen, für ihre Person keinen weiteren Vorzug, ausser daß sie sodann den Titul führen: Des H. Röm. Reichs Fürseher und Vicarius resp. in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, so dann: in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörig, und sich des doppelten Reichs-Adlers, doch ohne die Crone, mit dem Wappen ihres Ertz-Amtes auf der Brust, auf Müntzen, wie auch in Sigillen, und sonst bedienen: Massen sie übrigens ihren sonst habenden Rang, u. d. g. behalten; indessen aber stehen dieselbe doch in der That selbsten während solchen Amtes in einem sehr grossen und fast Kayserlichen Ansehen, wegen der ihnen so dann zukommenden Gewalt in Regierungs-Sachen im Teutschen Reich.

§. 7.

Von ihrer Gewalt in Regierungs-Sachen,

Was nun diesen der Reichs-Vicarien Gewalt in Regierungs-Sachen anbelangt, so legt die

Gül-

§. 6. (a) v. ibid. Tom. 8. p. 1.

als 1. dem Recht, Gericht zu halten.

Güldene Bull (a) ihnen ausdrücklich bey: 1. Das Recht, Gericht zu halten. (b) Dieſem zu folge nun hält jeder Vicarius während ſeinem Amt an ſeinem Hof, ſtatt des indeſſen ſtille ſtehenden Reichs-Hof-Raths, ein Reichs-Vicariats-Gericht, welchem in denen Gräntzen ſeines Vicariats eben die Gewalt und Rechte zuſtehen, wie ſonſten dem Reichs-Hof-Rath in dem gantzen Reich, auſſer, daß einige zweifflen: Ob denen Reichs-Vicarien auch zukomme, die über Feudis regalibus entſtehende Strittigkeiten zu entſcheiden? wiewohlen es andere ihnen ohne Bedencken zuſchreiben. (c) In denen letzteren Wahl-Capitulationen (d) ſeynd die Rechte dieſer Vicariats-Hof-Gerichte auch auf Fortſtellung der am Reichs-Hof-Rath anhängig geweßten Proceße namentlich erſtreckt, und iſt zu dem Ende die Extraditio Actorum an dieſelbe, hingegen auch die Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv nach geendigtem Vicariat, beliebt worden. So erläſſet auch das Reichs-Cammer-Gericht (e) während ſolcher Zeit alle ſeine Expeditionen unter dem gemeinſchafftlichen Namen beeder Reichs-Vicarien, gleichwie auch dieſelbe mit einem ſolchen gemeinſchafftlichen Sigill, bedrucket werden, darüber man ſich aber in denen letzteren Interregnis nicht

§. 7. (a) Tit. 5.
(b) v. mein T. Staats-Recht T. 8. p. 52.
(c) v. WEISBACH de jure Vicariorum Imperii cognoſcendi de cauſis Feudorum regalium.
(d) art. 3. §. 16. 17.
(e) Was ſonſt zwiſchen denen Reichs-Vicarien und dem Cammer-Gericht paßirt iſt, ſiehe im Staats-Recht l. c.

nicht vergleichen konnte; dahero die Cammer-Gerichts-Expeditiones gehindert wurden: Das Rothweilische und andere dergleichen Unter-Reichs-Gerichte aber lassen ihre Sprüche allein in dem Namen des Vicarii ergehen, in dessen Gebiet sie ligen.

§. 8. (a)

2. Das Recht, zu Kirchen-Pfründen zu præsentiren. Uber den Verstand dieser Worte seynd die Publicisten nicht eins, indem es einige von dem Jure primariarum precum erklären, und selbiges denen Reichs-Vicarien, so wohl krafft dieses Textes, als des Reichs-Herkommens, zulegen, wo hingegen der Kayserliche Hof sie nicht erkennen will; andere aber verstehen dadurch das Kayserliche Jus Patronatus bey verschiedenen Stifftern.

2. Kirchen-Pfründen zu vergeben.

§. 9. (a)

3. Die Befügniß, die während solcher Zeit vorfallende Reichs-Einkünfften einzuziehen: Von denen aber einige behaupten, daß sie von denen Vicarien nicht für sich dürfften behalten, sondern dem neuen Kayser Rechnung darüber müsse erstattet werden; da hingegen andre in beeden Stücken gantz widriger Meynung seynd.

3. Die Reichs-Einkünffte einzuziehen.

§. 10. (a)

4. Die Macht, die Reichs-Vasal-

4. Die Reichs-

§. 8. (a) v. Herr BUDER de Vicariorum Imp. Jure præsentandi ad beneficia ecclesiastica. add. mein Staats-Recht T. 8. p. 44.

§. 9. (a) v. ibid. p. 171.

§. 10. (a) Conf. mein Staats-Recht Tom. 8. p. 77.

Lehenleute zu belehnen.

Vasallen mit ihren Reichs-Lehen (von denen sie jedoch, und überhaupt von dem Reich, nichts veräusseren dörffen,) zu belehnen, ausgenommen die Fürsten- und Fahn-Lehen, oder die coram Throno von dem Kayser empfangende Lehen, (b) gegen welche Stelle sich aber die Reichs-Grafen beschweren. (c) Die übrige geringere Reichs-Lehen, welche von denen Reichs-Vicarien würcklich empfangen werden, dörffen, nach der gemeinen Meynung der Publicisten, (d) von dem neuen Kayser nicht von neuem genommen oder gemuthet werden.

§. 11.

Was sie für weitere Gerechtsamen haben?

Ob und was für weitere Gerechtsamen aber, ausser diesen in der Güldenen Bull erzählten, denen Reichs-Vicarien in Regierungs-Sachen in dem Teutschen Reich zukommen? darüber ware ehedessen so wenig das Chur-Fürstliche Collegium, als die Publicisten, einig. (a) Viele wollten ihnen gar nichts weiteres zulegen, als die Macht, Fried und Ruhe im Reich zu erhalten; andere glaubten, sie könnten sich auch dessen anmassen, in wessen ruhigem alten Besitz sie sich vermöge Reichs-Herkommens befänden, oder worzu sie durch Kayserliche Privilegien berechtiget wären; Noch andere aber, und zwar die meiste neueste, sonderlich

(b) Wahl-Cap. art. 11. §. 7.
(c) Dn. HEUMANN de Comites investiendi ratione.
(d) Wahl-Cap. l. c.
§. 11. (a) v. Dn. de WERNHER de Juribus Vicariorum Imperii in Aurea Bulla expressis & non expressis.

sonderlich die Chur-Sächsische Staats-Rechts-Gelehrte, behaupten, es stehe denen Reichs-Vicarien alle diejenige völlige Macht zu, welche ein Kayser selbst habe, so ferne sie nicht durch die Reichs-Gesetze, oder das Reichs-Herkommen, ihnen eingeschräncket und beschnitten worden seye, die güldene Bulle aber setze nur ein und anderes Exempelweise; und auf diesen letzteren Fuß haben sich auch, sonderlich im Jahr 1711. die Reichs-Vicarien gesetzet, und z. E. Standes-Erhöhungen, Palatinate, Privilegia impressoria, Legitimationen, u. d. g. ertheilt und nunmehro seynd ihre Handlungen auch in Gnaden-Sachen so gar durch die Wahl-Capitulation selbsten bestättiget. (b)

§. 12.

Ob sie an die Kayſ. Wahl-Capitulation verbunden seyen?

Man fragt ferner: Ob die Reichs-Vicarien auch an des letzt-verstorbenen Kayſers Wahl-Capitulation verbunden seyen, und sich darnach zu richten haben? Einige sagen Nein, die meiste aber Ja; Es ist auch nicht bekannt, daß ein solcher Reichs-Vicarius sich jemals einer grösseren Macht, als dem Kayser zukommt, angemasset hätte.

§. 13.

Der Kayser solle die Reichs-Vicarien manuteniren.

Der Kayser hat versprochen, (a) die Vicarios des Reichs bey ihren Rechten unbeeinträchtigt bleiben

zu

(b) add. Lib. 7. Cap. 1. §. 37. art. 3. §. 20. Von denen Gerechtsamen der R. Vicarien in Staats-Sachen, siehe mein Staats-Recht T. 8. p. 8. in Gnaden-Sachen, p. 43. in Kriegs-Sachen, p. 174. in Policey-Sachen, p. 177.

§. 13. (a) Wahl-Cap. art. 3. §. 15.

zu lassen, auch nicht nachzugeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig, von Jemanden disputiret oder bestritten werden.

§. 14. (a)

Und ihre Verrichtungen confirmiren.

Der Kayser solle auch alles das, so durch die des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten und Vicarien mittler Zeit der Vacantz, und biß der Kayser die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bulle, und vermöge der Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen, confirmiren: Ja An. 1742. wurden die Chur-Sächsische Vicariats-Handlungen durch die Wahl-Capitulation selbst bestättiget; die Confirmation der Rheinischen Vicariats-Handlungen dagegen wurde suspendirt. (b)

§. 15. (a)

Wie lang dieser Reichs-Vicarien Regierung währe?

Die Regierung der Reichs-Vicarien währet, nach beeden letzten Wahl-Capitulationen (b), nicht nur biß ein neuer Kayser erwählet ist, sondern auch, wann der Erwählte abwesend ist, noch hernach so lange, biß derselbe die Wahl-Capitulation in Person beschworen hat; biß dahin die Vicarien statt seiner die Administration des Reichs continuiren. Doch hat der Fürsten-Stand wider diesen Puncten sich beschwert, und vorgestellt, die Pro-

§. 14. (a) mein T. Staats-Recht T. 8. p 179.
(b) Wahl-Cap. l. c. §. 19. 20. Add. Reichs-Hof-R. Conclus. Tom. 2. p. 670.
§. 15. (a) Conf. mein T. Staats-Recht l. c.
(b) art. 3. §. 20. & art. 29. §. 6.

Prolongirung des Vicariats, biß der neu-erwählte Kayſer die Capitulation nochmals in eigener Perſon beſchworen habe, ſeye eine wider das Herkommen lauffende Neuerung, ſintemalen das Interregnum vormals ſo fort ceſſiret habe, wann der neuerwählte Kayſer die Wahl-Capitulation durch ſeine gevollmächtigte Commiſſarien beſchworen, und in Teutſcher Nation ſich gegenwärtig befunden habe; wobey es das Chur-Fürſtliche Collegium in künfftigen Fällen zu laſſen verhoffentlich gemeynt ſeyn werde. (c) Bey einem minderjährigen Kayſer aber währet ihr Vicariat bis auf die in der Wahl-Capitulation, oder ſonſt, verglichene Zeit.

§. 16. (a)

Von des Pabſts angemaßten Reichs-Vicariat.

Das von dem Pabſt ſich ehedeſſen, wann der Kayſerliche Thron erlediget ware, angemaßte Vicariat ſcheinet derſelbe ſelbſten nur von Italien verſtanden zu haben; (b) dahero ich das weitere hievon in den Grund-Riß der heutigen Staats-Verfaſſung des Röm. Kayſerthums und des Longobardiſchen Königreichs verſpahre.

§. 17. (a)

Von den Reichs-Vicarien bey des Kayſers Lebzeiten.

Wann ein Kayſer aber zwar bey Leben iſt, hingegen 1. auſſer dem Reich gehet, oder 2. phyſice, vel

(c) Vid. FABRI Europ. Staats-Canzl. Tom. 27. p. m. 413.

§. 16. (a) vid. mein T. Staats-Recht Tom. 8. p. 219.
(b) vid. C. un. Extravag. Joh. XXII. ne Sede vacant.
§. 17. (a) add. mein Staats-Recht T. 8. p. 192.

moraliter, (z. E. wann er gefangen wäre, wie K. Wenzel,) verhindert wird, der Regierung vorzustehen, oder 3. deren sich selbsten gerne, gantz oder zum Theil, auf eine Zeitlang begeben will, und kein Römischer König vorhanden ist; ob alsdann der Kayser diese Interims-Regierung nothwendig denen schon benahmsten Vicarien, welchen sie bey erledigtem Thron zukommt, überlassen, oder aber, ob er solche Jemand anderes, wem er will, auftragen könne? ware eine unter denen Teutschen Staats-Rechts-Gelehrten sehr gestrittene Frage: (b) Die neueste Wahl-Capitulation dagegen spricht, bereits erinnerter massen, nunmehro auch dieses Vicariat denen ordentlichen Reichs-Vicarien zu; wiewohl mit Widerspruch derer alten weltlichen Fürsten. (c)

(b) v. KREGEL de Vicariatu Saxonico in casu absentiæ Imperatoris.

(c) In meinem grösseren Werck von dem Teutschen Staats-Recht habe ich auch Tom. 8. ausführlich von denen Päbstlichen Gerechtsamen in Teutschland gehandelt; und zwar p. 225. von des Pabsts und seiner Nunciorum persönlichen Rechten, p. 292. von seinen Rechten und Pflichten in Kirchen- und Gewissens-Sachen, p. 329. in Staats-Sachen, p. 415. in Gnaden-Sachen, p. 421. in Justitz-Sachen, p. 436. in Cameral-Sachen, und p. 453. von denen Verträgen zwischen der Teutschen Nation und dem Päbstlichen Stuhl, auch jener Beschwerden über diesen.

Viertes Buch.

Von denen Ständen des Heil. Röm. Reichs.

Erſtes Capitel.

Von denen Ständen des Reichs insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde.

§. 1.

Ein Stand des Reichs iſt (a) eine Perſon, oder Commun, welche nicht nur, entweder in Anſehung ihrer Perſon, oder gewiſſer Güter, oder beeder, ohnmittelbar unter dem Kayſer ſtehet, ſondern auch, auf denen Reichs-Tägen des Teutſchen Reichs, entweder gantz eigene Sitz und Stimme, oder doch an der Stimme entweder eines gantzen Collegii, z. E. der Reichs-Grafen, oder auch nur eines einzelen Standes, folglich an des Reichs Regierung, Theil hat. Andere haben diejenige vor Stände halten wollen, welche in der Reichs-Matricul eingeſchrieben ſtünden, oder welche die ſchuldige Reichs-Præſtationen ohnmittelbar zu dem Reich erlegten, u. d. g. Es iſt aber von vielen ſchon offt gezeiget worden, daß dieſes gantz keine richtige Merckmahle eines Standes des Reichs ſeyen, indeme die Ma-

Wer ein Stand des Reichs ſeye?

§. 1. (a) COCCEJUS de Charactere Statuum Imperii. HENNIGES in Medicat. ad Inſtr. Pac. Manuſſ. ad Specim. 2. add. mein Staats-Recht T. 8. p. 467.

tricul nur darzu errichtet worden ist, daraus zu ersehen, wer und was jeder zu dem Reich ohnmittelbar beyzusteuren habe; nun gibt es aber eines Theils Stände, welche doch nicht verbunden seynd, einige Reichs-Beschwerde zu tragen, anderen Theils hingegen gibt es Fürsten, Prälaten, ꝛc. welche ohnmittelbar zu dem Reich steuren, und doch keine Stände seynd. (b)

§. 2. (a)

Unterschiedliche Bedeutung des Worts: Stand.

Das Wort: Stände wird öffters auch abusive nur von denen niedrigeren Ständen des Reichs genommen, und gesetzet: Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, wo alsdann das Wort: Stände die Prälaten, Grafen und Reichs-Städte begreifft; ja es wird auch zuweilen die Formul gebraucht: Chur-Fürsten und Ständen, da alsdann unter diesem letzten Wort auch die Fürsten mit gemeynet seynd, doch haben die Chur-Fürsten sothane Formul nicht gerne.

§. 3. (a)

Wie die einmal erhaltene Reichs-Standschafft auf die Erben oder Nachkommen fortgepflantzet?

Die Reichs-Standschafft verbleibet ordentlicher weise deren, welche solche einmal erhalten haben, Erben und Nachkommen beständig; daherd, so bald Jemand durch Erbschafft, Wahl, oder Postulation, ꝛc. zu der Regierung eines Landes gelanget, welchem das Sitz- und Stimm-Recht auf Reichs-Tägen anklebet,

(b) Von denen Güter-Innhabern siehe l. c. p. 483.
§. 2. (a) v. mein T. Staats-Recht l. c. p. 480.
§. 3. (a) v. ibid. T. 9. p. 248.

bet, und die Wahl oder Succeſſion &c. iſt nicht ſtrittig, ſo bald iſt er auch ein Stand des Reichs, und kan dieſes ſeines Rechts ſich ohne weiteren Anſtand bedienen; es wäre dañ, daß ſein Vorfahrer nur für ſeine Perſon recipirt worden wäre. Wañ auch jemand unter gewiſſen Bedingungen angenommen worden iſt, wird vor deren Erfüllung ſein Sitz und Stimm-Recht nicht auf die Erben oder Nachkommen fortgepflantzt, wie dann wegen der An. 1654. und zeithero aufgenommenen eine Comitial-Unterſuchung vorgehen ſolle. (b) Und ſo ſolle auch, wann nur eine Linie eines Hauſes Sitz und Stimme erhalten, der Kayſer ſolches nicht für ſich auf andere Linien erſtrecken. (c) Bey den Reichs-Städten aber, weil ſolche kein Haupt haben, welches abſterben könnte, gehet diß-falls gar keine Veränderung für, ſondern es wird deren Stimme eben einmahl wie das andere fortgeführet; es wäre dann, daß eine in die Acht erkläret, oder von dem Feind eroberet, demſelben aber über kurtz oder lang wieder mit Gewalt abgenommen würde, als welchen Falls ſie durch den Kayſer und Stände wieder formlich in den vorigen Stand geſetzet und ihro das Sitz- und Stimm-Recht von neuem zugeſtanden zu werden pfleget, welches auch geſchiehet, wann eine Reichs-Stadt zur landſäßigen Stadt gemacht wird, nachmals aber wiederum die Unmittelbarkeit erhält. (d) Daß endlich verpfändete Reichs-Städte doch Sitz- und Stimm-Recht behalten können, davon hat man an Gelnhauſen ein (wiewohl rares,) Exempel.

(b) Wahl-Cap. art. 2. §. 7.
(c) ibid. §. 6.
(d) Lib. 4. Cap. 23. §. 3.

§. 4. (a)

Und wie sie von neuem erhalten werde?

Gantz von neuem aber wird die Reichs-Standschafft, oder von einem, der bereits ein Reichs-Stand ist, noch ein weiteres eigenes Votum, mit Bewilligung des Kayſers und Reichs (b) erlangt; doch hat es nach dem Unterschied derer Classen der Stände auch eine verschiedene Beschaffenheit, so wohl mit der Bewilligung des Reichs, als auch mit denen Eigenschafften, welche erforderet werden, wann einer ein Stand des Reichs werden will.

Wie einer in Chur-Fürstliche,

Von denen Chur-Fürsten zwar ist nichts in denen Reichs-Gesetzen versehen; indessen, da, nach langem Streiten, zu Einführung der Chur Braunschweig, und Wieder-Zulassung in das Chur-Fürstliche Collegium der Cron Böhmen die Einwilligung aller drey Reichs-Collegien erforderet worden ist; so wird ohne solchen allgemeinen Consens des Reichs auch in das künfftige keine neue Chur eingeführet werden können (c): Gleichwie auch keiner darzu gelangen wird, der nicht von besonderer Macht und Ansehen ist.

§. 5. (a)

Fürstliche,

Ein Fürst solle in das Fürstliche Collegium nicht an- oder aufgenommen werden, er habe sich dann vorher darzu mit einem

§. 4. (a) vid. mein T. Staats-Recht Tom. 9. p. 1.
(b) Wahl-Cap. art. 1. §. 5.
(c) Siehe den Anhang zu dem Project. Capitulat. perpet. in SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1512.
§. 5. (a) mein T. Staats-Recht l. c. p. 9. von denen geistlichen und p. 10. sqq. von denen weltlichen Fürsten.

nem im Reich gelegenen immediaten Fürstenthum genugsam qualificirt, und mit einem Standes-würdigen Reichs-Anschlag (dessentwegen in Comitiis das nöthige forderſamſt zu reguliren,) in einen gewissen Crays eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Chur-Fürstlichen, auch das Fürstliche Collegium, und die Banck, darein er aufgenommen werden solle, in die Admission ordentlich gewilliget. (b) Es ist aber nicht so ausgemacht: Ob 1. ein solcher Candidat nothwendig Standesmäßige ohnmittelbare Güter haben müsse? oder ob es genug seye, wann er nur von seinen so wohl ohn- als mittelbaren Gütern zusammen sich Standesmäßig aufführen kan? 2. Ob die Majora des gantzen Fürsten-Raths genug seyen? oder ob nothwendig die mehrere Stimmen der Banck, worauf einer kommen soll, vorhanden seyn müssen? ingleichem 3. ob die mehrere Stimmen der Banck, wann schon nicht die mehrere des gesammten Fürsten-Raths da seynd, genug seyen? doch redet in dem ersten Fall das Herkommen der letzteren Meynung fast das Wort, und den letzteren Fall wird schwerlich iemand bejahen. Vor einen Standes-mäßigen Anschlag pflegt man jetzo insgemein zu nehmen, wann ein Fürst bey allen verwilligenden Reichs-Hülffen für einen einfachen Römer-Monat 3. zu Pferd und 10. zu Fuß, oder an Geld 76. fl. und vor jedes Zihl zum Cammer-Gericht 16. fl. übernimmt; nemlich einer, der mit keinen ohnmittelbaren Gütern versehen ist: Wer aber dergleichen Güter hat, muß einen nach deren Ertrag proportionirten Anschlag erlegen; doch daß

(b) Wahl-Cap. art. 1. §. 5.

er nicht geringer seye, als ermeldter so genannter Lobkowitzischer Anschlag. Die alte weltliche Reichs-Fürsten hingegen verlangen, daß ein Fürst, ausser seinen Cameral-Einkünfften, wenigstens jährlich 50000. fl. von collectablen, ꝛc. Unterthanen zu erheben habe. Ubrigens siehet man auf keine gewisse Ahnen, auch nicht allemal auf die Nation. (c)

§. 6. (a)

Prälatische, Der Prälaten und was bey Aufnahm eines solchen erfordert werde, gedencken die Reichs-Gesetze nicht; dieser Fall ist auch längst nimmer fürgekommen, ausser bey Zwyfalten.

§. 7. (a)

und Gräfliche Collegium kommen könne. Ein Graf oder Herr, so auf dem Reichs-Tag zugelassen zu werden verlanget, muß ebenfalls Besitzer einer ohnmittelbaren Reichs-Graf- oder wenigstens Herrschafft seyn; sodann muß von ihm auch das übrige befolget werden, was von denen Fürsten gesagt worden. Zwar nimmt manchmalen ein Reichs-Gräfliches Collegium einseitig einen Grafen in ihre Anzahl auf, dispensiret auch wohl mit ihme wegen der ohnmittelbaren Güter; alleine diese werden zwar also wohl Glieder eines solchen Reichs-Gräflichen Collegii, geniessen auch wohl zuweilen per indirectum etwas an ihres Collegii Voto curiato, wann

(c) Uberhaupt siehe l. c. p. 171. sqq. mehreres davon, was hiebey 1. auf den Kayser. 2. auf die Stände, und 3. auf den Candidaten selbst, ankomme.

§. 6. (a) v. mein Staats-Recht T. 9. p. 229.

§. 7. (a) v. ibid.

wann nemlich Sachen, welche auf dem Reichs-Tag fürkommen oder fürkommen ſollen, vor ihrem Collegio verhandelt werden, ingleichem ſeynd ſie derer ihrem oder allen Reichs-Gräflichen Collegiis verliehenen Freyheiten fähig, z. E. in Wien der Sperr-Freyheit; alleine werden weder ſie noch ihre Abgeordnete auf dem Reichs-Tag zugelaſſen, ſo lange ſie obige Erforderniſſen nicht erfüllet haben, und darauf auf oben gemeldte Art zu Reichs-Ständen ſeynd aufgenommen worden; folglich ſeynd ſie auch biß dahin keine Reichs-Stände, und genieſſen alſo auch deren Rechten und Freyheiten nicht: Wiewol doch ſeit einiger Zeit dergleichen Grafen ſo gar ſchriftliche Collegial-Vota als Directores zu denen Reichs-Acten eingeſchickt haben.

§. 8. (a)

Die Reichs-Städte haben nichts dabey zu ſagen.

Es verlangen zwar die Reichs-Städte aus verſchiedenen Gründen, ſonderlich, weil ſie, vermöge Weſtphäliſchen Friedens-Schluſſes, in omnibus Deliberationibus ſuper negotiis Imperii Jus liberi Suffragii haben ſollen, daß bey Zulaſſung neuer Fürſten, Grafen und Herren, in den Fürſten-Rath auch des Reichs-Städtiſchen Collegii Concurrenz jedesmalen zu erforderen, und daſſelbe alſo von dergleichen Berathſchlagungen nicht auszuſchlieſſen ſeye: Sie haben aber damit

§. 8. (a) v. Repræſentation einiger Urſachen, warum bey Admittirung neuer Fürſten, Grafen und Herren ad Votum & Seſſionem die Reichs-Städt zu concurriren haben? hinten an dem Projecto Capitulat. perpet. add. mein Staats-Recht Tom. 3. p. 133. ſeqq.

mit bißhero noch kein Gehör gefunden, vielmehr iſt auf deren Gründe mit ſpitziger Feder geantwortet worden. (b)

§. 9.

Wie eine Stadt zur Reichs-Stadt werde?

Solte aber endlich eine Stadt zur Reichs-Standſchafft gelangen wollen, müßte ſie, nach der Analogie derer Reichs-Geſetze, (a) ohnmittelbar ſeyn, ſich vorher mit einem Standes-mäßigen Anſchlag in einen gewiſſen Crais eingelaſſen und verbunden, und, neben des Chur-Fürſtlichen auch des Reichs-Städtiſchen Collegii, und der Banck deſſelben, worauf ſie kommen ſolte, Bewilligung hierzu haben.

§. 10.

Die übliche Gattungen neuer Stände.

Heut zu Tag wird ſchwerlich ſo bald von einer neuen Chur-Einführung zu hören ſeyn; ſo kommt auch kaum eine Annahm eines Geiſtlichen in den Reichs-Fürſten-Rath, es ſeye nun als Fürſt, oder als Abbt, und eben ſo wenig einer neuen Reichs-Stadt für; ſondern die, ſo die Aufnahm zur Reichs-Standſchafft ſuchen, oder in vorigem und dieſem Jahrhundert erhalten haben, ſeynd faſt alle Candidaten auf die weltliche Fürſten-Banck, oder Grafen und Herren geweſen: Wiewol die weltliche alte Fürſten mit denen vielen neuen Fürſtlichen Votis billig ſehr übel zufrieden ſeynd. (a)

§. 11.

(b) v. Welt- und Staats-Spiegel Part. 34. p. 802. LÜNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 2. p. 583. Ej. Staats-Conſil. T. 2. p. 1693. und mein Staats-Recht l. c.

§. 9. (a) Wahl-Cap. art. 1. §. 5.

§. 10. (a) Conf. mein Staats-Recht l. c. p. 211. ſeqq

§. 11. (a)

Wann die Aufnahm eines neuen Reichs-Standes von dem Kayser und denen Ständen beliebt worden ist, muß derselbe nunmehro zwey Reverse von sich stellen, in deren einem er sich verbindet, des Kayſers und des Reichs Ehr-, Nutzen und Wohlfahrt, nach seinem besten Vermögen treulich zu beförderen, deren Schaden aber abzuwenden, und zu warnen; sodann einen vorher verglichenen Reichs-Anschlag zu übernehmen, und (wann dieses nicht schon geschehen ist,) sich mit Standes-mäßigen ohnmittelbaren Gütern zu versehen: In dem anderen Revers aber erkläret er sich, daß seine Aufnehmung in das Collegium denenjenigen resp. Fürsten, Grafen, ꝛc. so ein älteres Recht, als er, durch Kayserliche Decreta, Reichs-Concluſa, oder sonsten, zur Introduction hätten, und doch darzu noch nicht haben gelangen können, weder an ihrem Rang, Stelle oder Stimme, jemahls nachtheilig seyn, noch sonsten zu ihrer Beschwerung auf einige Weiſe gedeutet werden solle. Die alte Fürsten hätten gerne auch einen Revers wegen des Rangs nach ihren Gesandten; haben aber bißhero noch nicht damit durchdringen können.

Eines neuen Standes auszustellende Reverse.

§. 12. (a)

Hierauf befiehlt der Kayser, oder dessen Principal-Commiſſarius, wann ein Fürst introducirt werden solle, dem ältesten Reichs-Erb-Marschallen, sich an den Ort des Reichs-

Und Introduction.

§. 11. (a) v. l. c. p. 199. seqq.
§. 12. (a) ibid. p. 200.

Reichs-Tages zu verfügen, dem neuen Stand, oder deſſen Bevollmächtigten, zur Introduction anſagen zu laſſen, auch ſolche ſelbſt zu verrichten; welches dann, auf des Directorii Geheiß, mittelſt Abholung des neuen Standes, oder deſſen Bevollmächtigtens, aus einem Neben-Zimmer, Einführung in das Collegium, und Anweiſung des Plazes (darinn, vermöge Fürſtlichen Concluſi vom Jahr 1641. auf das Alter der Standes-Erhebung geſehen werden ſolte; welches jedoch nicht allemal beobachtet wird,) ſo dann der darauf folgenden Danckſag- und Glückwünſchung, verrichtet wird. Selbſt Beſitz von einem bewilligten Voto zu nehmen, wird nicht geſtattet. Daß bey eines Grafens Introduction was weiters vorgehe, als daß, wann die Reception vorhero in Richtigkeit geſtellet worden, der Geſandte desienigen Reichs-Gräflichen Collegii, worein der neue Graf aufgenommen iſt, die Anzeige der Reception auf die Grafen-Banck öffentlich in dem Reichs-Fürſten-Rath zum Protocoll gibt, (b) habe ich nicht geleſen.

§. 13.

Zuweilen wird die ohnmittelbare Begüterung nachgeſehen.

Es iſt aber bey dieſer Materie noch weiters zu erinnern: 1. (a) Daß ſchon mehrmalen darinnen mit einem neuen Reichs-Stand diſpenſiret worden iſt, daß man ihne zu Sitz und Stimme zugelaſſen hat, ohnerachtet er keine ohnmittelbare, oder doch lauter bereits ſchon einem anderen Corpori, z. E. dem Grafen-Stand, oder der ohnmittel-

(b) v. Monathl. Staats-Spiegel 1704. Nov. p. 35.
§. 13. (a) v. mein Staats-Recht T. 9. p. 180. ſqq.

mittelbaren Reichs-Ritterschafft, verhafftete Reichs-Güter beſeſſen hat; (b) jedoch pflegt allemal dabey vorbehalten zu werden, daß dieſes künfftig von Niemand zu einiger Folge oder Præjudiz angezogen werden, der neue Stand ſich, ſo bald möglich, mit ohnmittelbaren Gütern verſehen, oder dieſes Sitz- und Stimm-Recht ſeinen Erben nicht zu gutem kommen ſolle, ſie haben ſich dann vorhero mit ohnmittelbaren Standes-mäßigen Reichs-Gütern verſehen, und dann, daß inskünfftige, ohne vorgehende real-Erfüllung aller nothwendiger und beſtimmter Requiſiten, und inſonderheit erſtgemeldeter Begüterung, keiner zugelaſſen werden ſolle (c); doch wird zuweilen auch, unter eben dieſen Bedingniſſen, dieſes Sitz- und Stimm-Recht dannoch wieder auf ein- oder anderen Erben prorogirt, überhaupt aber über der Sache weniger gehalten, als gut iſt. Man hat auch Exempel, daß ein ſolcher mit keinen ohnmittelbaren Gütern verſehener Stand, dieſen Anſtand zu heben, und ſeine Annahm zu beförderen, bey einem Crays ein ſo ſtarckes Capital angeleget hat, daß von denen Zinſen allen Falls des Jahrs 200. Römer-Monathe, nach dem Lobkowitziſchen Anſchlag gerechnet, hätten beſtritten werden können.

§. 14.

2. Es iſt gantz richtig, daß nicht eben Reichs-Lehen erforderet wer- Es werden nicht eben Reichs-Le-

den,

(b) Doch hat der Reichs-Hof-Rath in cauſis der Reichs-Ritterſchafften contra Rechberg, Limburg-Styrum und Giech geſprochen, daß deren Güter nach wie vor dem Ritter-Corpori collectabel verbleiben, und mit keinen Reichs- oder Crays-Præſtandis beleget werden ſollen.

(c) v. c. gr. Reichs-Abſchied de 1654. §. 197.

hen, wohl aber dieſes erfordert, daß einer die Güter Jure pleno beſitze.

den, ſondern auch Allodia oder eigenthümliche Güter genugſam ſeynd, wann ſie nur ohnmittelbar und ſtandesmäßig ſeynd: Hingegen wird 3. nothwendig requirirt, daß der, ſo wegen eines Fürſtenthums (ohne Zweifel ſo auch wegen einer Grafſchafft, ꝛc.) Sitz und Stimme verlanget, dieſelbige jure proprio & pleno territoriali beſitzen muß: (a) Dahero es nicht angehet, wann etwa Zwey, ſie ſeyen nun aus einem Haus, oder Fremde, ſich mit einander vergleichen wollten, daß der eine das Land beſitzen, der andere aber Sitz und Stimme davon führen ſolte; wiewol doch auch hier ſich ein (allein mit beſonderen Umſtänden begleitetes) Exempel an dem Braunſchweig-Grubenhagiſchen Voto eine Zeitlang gefunden hat. Auch gehet es nicht an, einem Anderen ſein Votum Commißions-weiſe aufzutragen, und doch ein Reichs-Stand ſeyn zu wollen.

§. 15. (a)

Es können auch Reichs-Affter-Lehen ſeyn.

4. Wird eben nicht nothwendig erforderet, daß der, ſo ein ohnmittelbares Reichs-Lehenbares Fürſtenthum, ꝛc. beſitzet, ſelbiges auch ohnmittelbar von dem Kayſer und Reich zu Lehen nehmen müſſe, wann er in Anſehung deſſelben ſuchet ein Reichs-Stand zu werden; ſondern es kan auch wohl ein Reichs-Affter-Lehen ſeyn, wann er es nur mit der völligen Landes-

§. 14. (a) Vid. Reichs-Fürſten-Raths-Concluſum vom 26. Apr. 1715. add. mein Staats-Recht Tom. 9. p. 280. und T. 10. p. 288.

§. 15. (a) Vid. ibid.

Landes-Hoheit besitzet, und nicht als ein Vasall zugleich des anderen Landsaß und Unterthan wird.

§. 16. (a)

Ob das Sitz- und Stimm-Recht dem Lehen oder Allodio anhange?

5. Wann die Familie eines alten Reichs-Standes, der so wohl viele Reichs-Lehen, als auch viele eigenthümliche Güter, besessen hat, ausstirbt, und ungewiß ist: Ob er Sitz und Stimme in Ansehung der ersten oder der anderen gehabt habe? so fragt es sich: Wie es mit diesem Reichs-Voto gehe, und ob selbiges denen Lehens-Nachfolgern oder Eigenthums-Erben, oder beeden zugleich, zufalle? Alle drey Meynungen haben ihre Anhänger und Gründe, der Fränckische Crays und das Reichs-Gräflich-Fränckische Collegium haben indessen in dem Limburgischen Fall sich vor die Eigenthums-Erben erkläret, dagegen sich aber der König in Preussen, als Lehens-Nachfolger, beschweret hat.

§. 17. (a)

Ob der Person, oder dem Land?

6. Daß das Recht, Sitz und Stimme auf Reichs- und Crays-Tägen zu führen, dem Land, und nicht der Persohn, (ausser bey denen, welche per Dispensationem ohne ohnmittelbare Güter zugelassen werden,) anklebe, obwohlen es freylich durch den Besitzer des Landes geführet und verwaltet, auch regulariter ein Votum zu dem Corpore gerechnet wird, dessen Religion der Landes-Herr beypflichtet, ohnerachtet das Land

§. 16. (a) v. mein Staats-Recht T. 8. p. 489. allwo auch von dem Grund der Reichs-Standschafft überhaupt gehandelt wird.

§. 17. (a) v. mein Staats-Recht T. 8. p. 495.

Land anderer Religion ist,) ist daraus klar, weilen sothanes Recht bey Absterben einer Familie, oder durch Kauff, auch auf deren Erben, so sonsten dem Stand und ihrer Person nach nicht fähig darzu seynd, (dahero auch nur Güter-Innhaber genennet werden,) fället, und von ihnen ausgeübet wird, z. E. wann ein Fürstenthum an einen Grafen, eine Graf- und Herrschafft an einen Prälaten erwächset; ferner, weil offt Eine Person in Ansehung mehrerer Länder auch das Recht, verschiedene Stimmen zu führen, hat, und weilen das Sitz- und Stimm-Recht nur von denen regierenden Herren, nicht aber auch ihren anderen Geschwistrigten, oder Vettern, ausgeübet wird, hingegen Sede vacante die Dom-Capitul das Votum dannoch fortführen; nicht zu gedencken, daß, wie wir schon gehöret, heut zu Tag Niemand ohne ohnmittelbare Güter zu der Reichs-Standschafft gelangen solle. (b)

§. 18.

Nicht alle Crays-Stände seynd auch Reichs-Stände.

7. Nicht ein jeder Crays-Stand ist deßwegen auch ein Reichs-Stand, sondern es gibt Fürsten, z. E. Pfaltz-Sultzbach, Taxis, in specie aber auch viele Grafen, welche zwar auf Crays-Tägen Sitz und Stimme haben, nicht aber auch auf dem Reichs-Tag; ingleichem hat etwa ein Fürst auf Crays-Tägen Sitz und Stimme auf der Reichs-Fürsten- auf dem Reichs-Tag aber nur auf der Grafen-Banck. (a)

§. 19.

(b) Add. das §. 14. allegirte Fürsten-Raths-Conclusum. §. 18. (a) Siehe oben §. 7.

§. 19. (a)

Es gibt einige Stände, welche würcklich weder Sitz noch Stimme haben.

Zum Beschluß ist hiebey noch zu erinnern, daß es in Teutschland auch Fürsten giebt, welche würcklich auf dem Reichs-Tag weder eigene Sitz und Stimme, noch auch an einem Voto curiato Theil haben, und doch ohnfehlbar der übrigen Gerechtsamen derer Stände des Reichs geniessen; z. E. die die Hertzoge zu Jülich, Cleve, ꝛc. vorstellende Stände, ehemals der Fürst zu Oettingen und nun die Fürsten zu Nassau-Saarbrücken, Schwartzburg, Waldeck ꝛc. Dieses pflegt zu geschehen, entweder wann ein solcher Fürst noch keine eigene Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath erhalten kan, und doch auch mit dem Reichs-Gräflichen Collegio, worinn er vorhero gestanden, nichts mehr zu thun haben will; dergleichen Fürst, (weilen, wann er nur wolte, er an einem Reichs-Gräflichen Voto curiato Theil haben könnte, und also wenigstens potentia ein würcklicher Reichs-Stand ist,) ohne Zweifel der Freyheiten eines Reichs-Standes fähig ist: Oder es kan sich der oben bemerckte Fall auch zutragen, wann über der Erbschafft eines solchen Standes gestritten wird, weme sie gebühre? und indessen, biß zu der Sache Ausgang, der offt nicht nur 100. Jahre anstehet, allerhand Ungelegenheiten vorzukommen, die strittige Stimme suspendiret wird. (b)

§. 19. (a) v. mein Staats-Recht T. 8. p. 476.

(b) Von der streitigen Reichs-Standschafft handelt umständlich mein Staats-Recht T. 9. p. 298. Weiter wird

Zweytes Capitel.

Von denen Eintheilungen derer Reichs-Stände. (a)

§. 1.

Verschiedene Eintheilungen der Reichs-Stände.

Die Stände des Reichs werden verschiedentlich eingetheilet; als 1. in Ansehung der Religion in zwey Corpora, nemlich das Corpus der Catholischen, (a) und das Corpus der Evangelischen, oder Augspurgischen Confeßions-Verwandten, Stände; (b) 2. in Ansehung des Standes überhaupt in geistliche (c) und weltliche (d) Stände; 3. in Ansehung der unterschiedlichen Würdigkeit des Standes in drey Collegia, nemlich das Chur-Fürstliche, (e) das Fürstliche, (f) (in welchem auch die Prälaten, (g) Grafen und Herrn (h) mit sitzen,) und das Reichs-Städtische (i); oder auch 4. in fünff Classen, nemlich der Chur-Fürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, und der

p. 352. von Transferirung der Reichs-Standschafft, oder eines herkommlichen Voti, auf ein anderes Haus, und p. 369. von Suspendirung eines Reichs-Standes von Sitz- und Stimme auf Reichs-Tägen tractiret.

Ad Rubr. Cap. 2. (a) vid. mein Staats-Recht T. 8. p. 483.

§. 1. (a) Conf. seq. Cap. 3.
(b) Vid. seq. Cap. 4.
(c) Add. Cap. 5.
(d) Jung. Cap. 6.
(e) Vid. Cap. 8.
(f) Vid. Cap. 10.
(g) Vid. Cap. 11.
(h) Vid. Cap. 12.
(i) Vid. Cap. 13.

der Reichs-Städte, welche Classen alle wieder andere Eintheilungen leiden, wovon aber an einem anderen Ort sich füglicher wird reden lassen.

§. 2.

Von der Eintheilung in die, welche Suprematum haben, oder nicht.

Einige machen auch einen Unterschied zwischen denen Ständen, welche Suprematum, (a) oder Potentatum, (b) haben, oder nicht, oder, deutlicher zu reden, zwischen denen mächtigen und nicht so mächtigen Ständen des Reichs: Alleine, ob zwar nicht ohne ist, daß jene bey auswärtigen Staaten freylich manchmalen in grösserem Ansehen stehen, und mehr bey denen Staats-Sachen von Europa zu sagen haben, als diese, dahero auch vor letzteren etwa ein- oder anderes in dem Ceremoniel zum Voraus erhalten, auch wohl an Seiten des Kayfers und Reichs säuberlicher mit ihnen verfahren wird, und, denen Reguln der Klugheit nach, gemeiniglich die gelindere Wege vor denen strengen gegen sie ergriffen werden; so hat doch im übrigen diese Eintheilung (von deren auch die Reichs-Gesetze nichts wissen,) in der Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs von Rechtswegen keinen Nutzen, sondern jeder Stand als Stand, oder als Mitglied dieses oder jenes Collegii, hat nicht mehr oder weniger Gerechtsamen, als ein anderer resp. Stand, oder als ein anderes Mitglied seines Collegii, er seye mächtiger oder ohnmächtiger,

§. 2. (a) v. FÜRSTENERIUS oder LEIBNIZ de Jure Suprematus ac Legationis Principum Imperii.
(b) LYNCKER de Potentatu.

ger, als wie dieſes: Doch läſſet es ſich in der Praxi nach und nach in manchem faſt anderſt an.

Drittes Capitel.

Von dem Corpore der Catholiſchen Stände des Reichs.

§. 1. (a)

Vom Corpore Catholicorum.

Die Catholiſche (b) Stände des Reichs machen ein eigenes und mächtiges Corpus derer Reichs-Stände aus, ihre Geſandte halten auch zuweilen in einem Cloſter, oder auch anderwärts, Zuſammenkünffte und gemeinſchafftliche Berathſchlagungen über die ihre Religion und die derſelben zugethane Stände betreffende Vorfallenheiten, erlaſſen gemeinſchafftliche Schreiben an den Kayſer, Pabſt, ꝛc. oder faſſen ſonſten Schlüſſe ab: Chur-Maynz führet dabey das Directorium.

§. 2.

Mehreres.

Von denen Gerechtſamen derer Catholiſchen Reichs-Stände in Anſehung des Kayſers, ihrer Catholiſch- und Evangeliſchen Mit-Stände, des Pabſts und der Catholiſchen Geiſtlichkeit, auf Reichs- und anderen Conventen, und endlich derer höchſten Reichs-Gerichte ſiehe an unten (a) bemerckten Orten.

Vier-

§. 1. (a) Conf. mein T. Staats-Recht Tom. 10. p. 470.
(b) Von dieſem und anderen Nahmen derer Catholiſchen ſiehe mein Staats-Recht T. 10. p. 459.
§. 2. (a) v. ibid. p. 473. ſeqq.

Viertes Capitel.

Von dem Corpore der Evangelischen Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Die Evangelische Stände (a) werden sonst auch die der Augspurgischen Confeßion Zugethane, oder Verwandte, oder Protestirende, (weil sie wider den ihrer Religion gefährlichen Reichs-Abschied vom Jahr 1529. protestiret haben,) benahmset: Und theilen sich zwar (b) in die besonders so genannte Evangelische, oder Lutheraner, (welchen Namen aber man nicht gerne, doch zuweilen, gebrauchet,) und die Evangelisch-Reformirte (c) (so man ehedessen auch viel Calviniſten, oder Zwinglianer, ꝛc. genannt, welche Benennungen sie aber nicht leiden wollen;) indessen kommet doch auch diesen letzteren alles das zu statten, was in denen Reichs-Gesetzen und Verträgen denen Augspurgischen Confeßions-

Der Evangelischen Stände Namen, und Eintheilung.

Ad Rubr. (a) v. TREUER de Comitiis Corporis Evangelici. H. BOEHMER de Beneficiis Juris Augustanæ Confessionis. H. ESTORS Delineatio Juris publici Ecclesiastici Protestantium.

§. 1. (a) Deren Religion Evangelica genennet wird in Instr. Pac. art. 10. §. 16. v. HENNIGES in Meditat. ad h. l. Viel mehreres von denen Benennungen der Evangelischen siehe in meinem Staats-Recht T. 9. p. 385. sqq.

(b) Von denen beeden Classen der Evangelischen Reichs-Stände wird umständlich gehandelt in meinem T. Staats-Recht l. c. p. 407.

(c) Vid. des Corp. Evang. nähere Zusammensetz. de 1722.

Verwandten zu gutem ist versehen worden: (d) Das Prædicat: Augspurgische Confeßions-Verwandte aber gestehet man ihnen nicht recht ein.

§. 2. (a)

Sie machen ein eigenes Corpus aus.

Diese beede Arten Evangelischer Stände werden in denen Reichs-Gesetzen für einerley Religion zugethan angesehen, stehen wider die Catholische für Einen Mann, und machen so ferne ein eigen- und einiges Corpus oder Collegium aus, welches man insgemein das Corpus Evangelicorum, oder auch Corpus Evangelicum, nennet; wiewolen ihnen Kayser Carl VI. und die Catholische mehrmalen die Benennung und die Qualität eines Corporis haben disputirlich machen, oder sie doch nur abusive dafür halten wollen: Wogegen sich aber ermeldte Evangelische Stände sehr beschweret und beedes behauptet haben.

§. 3.

Dessen Zusammenkünffte.

Die Verfassung dieses Corporis äusseret sich aus denen Zusammenkünfften, welche, wann sie auf Reichs-Tägen geschehen, die Evangelische selbsten mit dem Namen einer Conferenz belegen, und welche von einigen ebenfals entweder überhaupt, oder doch in so ferne, als darinne vorläuffig von Sachen gehandelt wird, welche für den gantzen Reichs-Convent gehören, für unerlaubt angegeben worden seynd; da hingegen die Evangelische deren Rechtmäßigkeit, wie aus anderen Gründen, und der Catholischen Stände eigenem Exempel,

(d) Instr. Pac. art 7. §. 1. Wahl-Cap. art. 2. §. 3.
§. 2. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 10. p. 1. sqq.

pel, alſo fürnehmlich auch aus der Kayſerlichen Wahl-Capitulation dargethan haben, als worinn (a) verſehen iſt, daß inn- und auſſerhalb derer Reichs-Täge denen Reichs-Ständen unverwehrt ſeyn ſolle, ſo offt es die Noth und ihr Intereſſe erfordere, entweder circulariter, oder collegialiter, oder ſonſten, ungehindert männiglichen, zuſammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

§. 4.

Dieſe Zuſammenkünffte nun werden entweder währenden Reichs-Tages, und an eben dem Ort, wo ſich dieſer befindet, oder aber auſſerhalb des Reichs-Tages, oder wenigſtens des Orts, gehalten. Dieſe letzte beede Arten waren ehedeſſen auch ſehr gewöhnlich: Aber jetzo, da wir keinen innerlichen Krieg und einen beſtändigen Reichs-Tag haben, ſeynd ſie nicht mehr üblich; Jene hingegen ſeynd noch im Gang, und iſt ſchon mehrmalen die Abrede genommen worden, daß zu gewiſſen Zeiten eine ſolche Conferenz ſolte gehalten werden; es hat aber mit dieſer Ordnung nicht allemal Beſtand gehabt. Der Ort der Zuſammenkunfft beruhet, wann es auſſerhalb Reichs-Tags iſt, auf dem Vorſchlag des Directorii, und der Bewilligung der fürnehmſten Gliedere: Auf dem Reichs-Tag aber iſt es entweder das Fürſtliche Neben-Zimmer, oder des Directoris, oder eines anderen Evangeliſchen Geſandten Quartier, oder auch ein ſonſt beliebiger dritter Ort. Zuweilen werden auch engere, ingleichem Lutheriſche Particular-Conferenzien gehalten. Deren Ort und Zeit, ꝛc.

§. 3. (a) art. 13. §. 10.

§. 5. (a)

Des Corporis Evangelici Directorium.

Director, (aber nicht Haupt,) des Corporis Evangelicorum iſt nunmehro der Chur-Fürſt zu Sachſen. Zwar nachdeme der Chur-Fürſt Friederich Auguſt, und nachgehends auch ſein Chur-Printz, der jetzige Chur-Fürſt, ſich zu der Catholiſchen Religion gewendet, hat man zu zweyen malen lang und ſcharf darüber geſtritten: Ob man ihnen dieſes Directorium dannoch laſſen wolle? doch iſt es ihnen noch bis anhero verblieben, jedoch alſo, daß der Chur-Fürſt die das Corpus Evangelicorum angehende Sachen, unter Direction des Evangeliſchen Hertzogen zu Sachſen-Weiſſenfels, (ſo nun abgeſtorben,) allein durch ſeine der Evangeliſchen Religion zugethane geheime Räthe, beſorgen laſſen muß. Doch wird auch wohl etwas ohne das Directorium vorgenommen. Ob die Evangeliſche Fürſten einen beſonderen Directorem haben? iſt man nicht einig.

§. 6. (a)

Und Vice-Directorium.

In Abweſenheit eines Chur-Sächſiſchen Geſandtens ſchreibet ſich deſſen Rechte Chur-Brandenburg als Vorſitzender zu; da hingegen die meiſte Evangeliſche Stände behaupten, es haffte das Directorium nicht eben auf dem Vorſitz, ſondern es komme auf das freye Belieben und die mehrere Stimmen der Evangeliſchen

§. 5. (a) v. 5. Faſciculi verſchiedener Schrifften über die Frage: Ob das Directorium inter Evangelicos bey Chur-Sachſen zu laſſen oder nicht? add. mein Staats-Recht T. 10. p. 27. ſqq.

§. 6. (a) vid. mein Staats-Recht l. c. p. 128. ſqq.

gelischen Stände an, weme sie es übertragen wollten; wie dann auch Sachsen den von Brandenburg anführenden Besitz in diesem Interims-Directorio nicht eingestehen will, sondern vorgibt, daß, was Brandenburg gethan, entweder auf vorherigen Auftrag von dem Chur-Sächsischen Gesandten, oder mit anderer, sonderlich der gesammten Sächsischen Häuser, Widerspruch geschehen seye; massen auch diese würcklich sich allemal dem Brandenburgischen Interims-Directorio widersetzen. (b)

§. 7. (a)

Des Directorii Verrichtungen und Gerechtsamen.

Die Verrichtungen und Gerechtsamen dieses Directorii bestehen darinn, die an das Corpus einlauffende Sachen anzunehmen, zu erbrechen, denen übrigen Evangelischen Ständen, mittelst offentlicher Dictirung, (gegen welche sich Chur-Maynz ehedessen ohnbefugter Weise setzte,) oder auch nur per Communicationem, mitzutheilen, oder auch, wann sie hefftig geschrieben seynd, vorhero zur Abänderung zuruck zu geben, denen anderen Gliedern des Corporis zu denen Conferenzen, nebst Communication derer Proponendorum, ansagen zu lassen, (welches doch, wann die Conferenzien keine gewisse Zeit haben, gemeiniglich vorhero, wenigstens mit denen Fürnehmsten,

(b) v. Nachricht, wie es auf diesem Reichs-Tag mit dem Directorio inter Evangelicos, absente Legato Saxonico, jedesmahl gehalten worden? in den Meditat. ad Instr. Pac. Specim. 8. Mantiss. 4. &c. und der demselben entgegen gesetzte Bericht de Directorio inter Evangelicos, ibid. Mantiss. 5.

§. 7. (a) mein St. Recht T. 10. p. 143.

verabredet wird,) in denen Conferenzen selbsten den Vortrag zu thun, die Stimmen zu sammlen, den Schluß zu machen, die Aufsätze zu verfertigen, (welche Arbeit doch zuweilen getheilet, oder Anderen überlassen wird, oder doch von Anderen Materialien darzu hergegeben werden) die Besieglung zu besorgen, die besiegelte Schreiben zu verschicken, oder die Schlüsse des Corporis sonst zu vollziehen, die Vorstellungs-Schreiben an den Kayser Demselben überreichen und die Erklärungen darauf betreiben zu lassen, des Corporis Archiv (b) aufzubehalten, u. d. g.

§. 8. (a)

Was weiter von diesen Zusammenkünfften zu wissen.

In dem Sitzen und Umfragen bey denen Evangelischen Conferenzien wird kein Rang beobachtet; ausser daß etwa die Chur-Fürstliche Gesandte zu erst ihre Meynung sagen, wiewol es doch schon grosse Streitigkeiten wegen jenes gegeben hat: So wird auch von keinen Secretarien kein Protocoll geführet, sondern jeder Gesandter merckt sich selbst an, was er nöthig zu seyn erachtet; doch vergleichet man sich zuweilen eines Extractus Protocolli. Bey der Sieglung der Schreiben hingegen, welche Namens des Corporis abgelassen werden, wird der Rang pünctlich in acht genommen, doch werden sie nur nomine collectivo, das ist: Namens der Evangelischen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu dem Reichs-Tag bevoll-

(b) Dic. Was sich wegen Liferung des Westphälischen Friedens- und Executions-Recesses dahin zugetragen.

§. 8. (a) vid. Staats-Recht T. 8. p. 158. sqq.

bevollmächtigten Räthe, Botschaffter und Gesandten, unterschrieben, aber ein Schema oder Verzeichniß derer Stände, in welcher Namen das Schreiben gesiegelt worden, und in was für Ordnung es geschehen, beygelegt.

§. 9. (a)

Die Materien, wovon bey offtgemeldeten Conferentien gehandelt wird, seynd alle Sachen, welche das Evangelische Religions-Wesen in dem Reich mittelbahr, (b) oder ohnmittelbahr, betreffen, und entweder von ein- oder anderem Stand oder Glied des Reichs selbsten bey dem Corpore anhängig gemacht, oder welche von dem Directorio oder anderen Ständen dafür angesehen werden, daß es die Nothdurfft erfordere, sich derselben ex officio und unersucht anzunehmen. Sonderheitlich wird auch darinn in vorgängige Uberlegung gezogen, was an den gantzen Reichs-Convent gebracht wird, wobey die Evangelische Stände und Glieder des Reichs interessirt seynd, und werden in diesen Conferentien die etwa nöthig befindende gemeinschafftliche Vota derer gesammten Evangelischen Stände verabredet und aufgesetzet: Die Projecten derselben aber dörffen nicht erst an die Höfe eingesandt werden.

Materien, so darinnen fürkommen.

§. 10. (a)

Ob und in was für Fällen die

Ob und wann die mehrere

§. 9. (a) vid. mein Staats-Recht l. c. p. 164.

(b) Welches aber die Catholische nicht recht eingestehen wollen.

§. 10. (a) v. mein Staats-Recht l. c. p. 167.

mehrere Stimmen gelten?

mehrere Stimmen sonderlich der Lutheraner gegen die Reformirten, bey denen Zusammenkünfften der Evangelischen gelten? ist bey dem Corpore selbst so ausgemacht nicht. Insgemein hält man dafür, daß, wann ein Stand bey einer Sache insbesondere interessiret seye, alsdann keine Mehrheit der Stimmen, sondern nur die gütliche Vergleichung, statt finde; hingegen jene Platz greiffe, wann eine Sache keinen Stand insbesondere, sondern alle, und das gesammte Evangelische Wesen, gleich angehe. Jedoch ist besonders darüber ein wichtiger Streit entstanden: Ob, wann von einer Sache berathschlaget wird, welche hernach auch bey dem gantzen Reich in Uberlegung kommt, und in der Conferenz durch die mehrere Stimmen ein gemeinschafftliches Votum beliebet und verabredet wird, die einer anderen Meynung beypflichtende wenigere Evangelische Stände ihre Gedancken in denen Reichs-Räthen doch zum Protocoll geben dürffen oder nicht? Jenes haben die Catholische und einige Evangelische, dieses aber die meiste Evangelische Stände behauptet. Zuweilen nehmen auch nicht alle Gegenwärtige an einem Concluso Antheil.

§. 11.

Würckung der Evangelischen Vorstellungen an den Kayser.

Wann die Evangelische sich gegen die Reichs-Gesetze beschwert zu seyn erachten, solle der Kayser sich auf ihre an ihne samt oder sonders thuende Vorstellungen ohne allen Anstand denen Reichs-Grund-Gesetzen gemäß entschliessen, solche Entschliessung auch ihnen zu wissen thun, und

sie

sie ungesäumt zum würcklichen Vollzug bringen. (a)

§. 12. (a)

Von des Corporis Evang. Gesandtschaffts-Recht.

Ob das Corpus Evangelicorum befugt seye, einen Bevollmächtigten, tanquam Personam publicam, an einen anderen Stand zu schicken, und, zumalen gegen dessen Willen, an seinem Hof zu halten? darüber hat es mit dem Kayser und Chur-Pfaltz einen harten Streit gehabt.

§. 13.

Ob sich ein Glied von dem Corpore trennen könne?

Ubrigens ist das Corpus Evangelicorum kein solcher gestalten geschlossenes Collegium, daß einer, der es einmal mit demselben gehalten hat, nothwendig darbey verbleiben muß; sondern es stehet einem jeden Stand, nicht nur, wann er die Religion ändert, sondern auch ohne dieses, frey, sich nach Belieben auf eine Zeitlang, oder in einzelen Sachen, oder auch für beständig, von dem Corpore zu trennen, und an dessen Vornehmen Theil zu nehmen oder nicht: Wie dann auch von denen beeden ersten, sonderlich aber dem anderen Fall, viele Exempel vorhanden seynd. Noch weniger kan ein Stand, der vorhin zu denen Evangelischen Conferentien zugelassen worden ist, wann das Corpus ihne wegen veränderter Religion, oder aus anderen wichtigen Ursachen, ausschliesset, mit Recht behaupten, daß er dannoch, wider des Cor-

§. 11. (a) Wahl-Cap. art. 1. §. 11. Dic. wann die Vorstellungs-Schreiben ad Imperatorem zur Dictatur kommen.

§. 12. (a) v. mein St. Recht T. 8. p. 182. sqq.

Corporis Willen, zu deſſen Conferentien zugelaſſen werden müſſe; wohl aber ſeynd einige für ihre Perſon Catholiſche Herrn, welche Evangeliſche Miniſtres und Lande haben, mit des Corporis guten Willen, noch jetzo bey demſelben.

§. 14. (a)

Nähere Vereinigung der Evangeliſchen und Evangeliſch-Reformirten.

Auch iſt noch zu erinnern, daß im Jahr 1722. die mehreſte Glieder des Corporis Evangelici ſich mit einander verglichen haben, in der in denen Reichs-Geſetzen verſehenen gemeinſamen Verfaſſung beſtandig zu bleiben, einander treu zu meynen, die Controverſien in der Religion modeſt abhandlen zu laſſen, ſo viel jeden Landes und Stadt Verfaſſung (doch jeden Theiles ſo wohl, als ſelbſt der Privatorum, Rechten, Kirchen und Kirchen-Gefällen, Schulen und Univerſitäten, Ceremonien-Ubung, Gerechtſamen, Beſitz und Forderungen, gegen einander, oder ſonſten, unbeſchadet und vorbehalten,) leide, einander alles Gute würcklich zu thun, und zu leiſten; zu ſolchem Ende treulich bey einander zu halten, keine privat-Abſichten zu hegen, und ſich auf keine Weiſe und Wege zu trennen, oder trennen zu laſſen, ſondern ihre Conſervation geſammter Hand auf alle Reichs-Conſtitutions-mäßige Weiſe zu beobachten, ꝛc. (b) Doch iſt die Sache zu keinem rechten Stande gekommen.

§. 15.

§. 14. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 9. p. 564. ſqq.

(b) Vid. ipſum Concluſum ap. LÜNIG in calce des Haupt-Regiſters zu dem R. Archiv p. 904. in FABERS Staats-Cantzley Tom. 41. Cap. 8. n. 1. p. 548. &c.

§. 15.

Von der Evangelischen symbolischen Büchern ꝛc.

Ubrigens sind der Evangelischen symbolische Bücher keinen fiscalischen Processen unterworffen; doch solle in die künfftig neu-zuverfertigende nichts anzügliches oder schmähliches einfliessen. (a) Ein mehrers von denen Gerechtsamen derer Evangelischen Reichs-Stände in Ansehung des Kaysers, ihrer Evangelisch- und Catholischen Geistlichkeit, ferner auf Reichs- und anderen Conventen, bey denen Reichs-Gerichten, ꝛc. siehe anderwärts. (b)

Fünftes Capitel.
Von denen geistlichen Ständen des Reichs. (a)

§. 1.

Unterschied der geistlichen Reichs-Stände.

Die geistliche Stände des Reichs seynd in Ansehung der Religion Evangelisch, oder Catholisch. Bey dem einigen Bißthum Osnabrück ist dieses etwas besonderes, daß Wechselweise das einemal ein Evangelischer, sodann ein Catholischer, darauf wieder ein Evangelischer, u. s. f. erwählet werden muß; (a) wie dann auch deßwegen

§. 15. (a) Wahl-Cap. art. 2. §. 8.
(b) In meinem Teutsch. Staats-Recht T. 10. p. 211. seqq.
Rubr. (a) v. MASCOV de Primatibus, Metropolitanis & reliquis Episcopis Ecclesiæ Germanicæ.
§. 1. (a) Instr. Pac. art. 13. §. 1. add. mein T. Staats-Recht T. 10. p. 481. besonders auch die Acta des Nimwegischen Friedens.

gen eine Capitulatio perpetua bey diesem Stifft gemacht worden ist.

§. 2.

Unterschied der Evangelischen geistlichen Stände.

Unter denen Evangelischen seynd 1. in Ansehung der Religion alle Evangelisch-Lutherisch; ausser der Aebbtißin zu Herforden, so Reformirt ist. 2. In Ansehung der geistlichen Würde sind es Bischöffe, als Oßnabrück und Lübeck, (a) oder Aebbtißinnin, als zu Quedlinburg, ꝛc. 3. In Ansehung der weltlichen Würde Fürsten, als beede Bischöffe, oder gefürstete Aebbtißinnin, zu Quedlinburg, Herforden, ꝛc. 4. In Ansehung des Geschlechts männliche, (die Bischöffe,) und weibliche, (die Aebbtißinnin.)

§. 3. (a)

Wie sie zu ihrer Würde gelangen.

Sie gelangen allerseits durch die Wahl derer Capitel zu dieser Würde. Ob aber bey dergleichen Wahlen auch ein Unterschied zwischen der Election und Postulation zu machen seye? daran zweifflen einige; andere aber glauben, daß er bey vorkommenden sich darzu qualificirenden Fällen allerdings auch beobachtet werden müsse; und dieser letzteren Meynung bin ich auch. Doch hat ein Postulirter, der genugsame Stimme hat, nicht nöthig, bey jemand die Verstattung der Postulation zu suchen.

§. 4.

§. 2. (a) Ob die Sächsische Stiffter auch hieher gehören? siehe das Staats-Recht T. 11. p. 7. seqq.

§. 3. (a) v. mein Staats-Recht T. 11. p. 64.

§. 4.

Doch ist die Wahl eingeschränkt 1. bey dem Hoch-Stifft Oßnabrück, allwo, wann die Reihe an denen Evangelischen ist, allemal ein Printz aus dem Hause Braunschweig, Hanoverischer, oder, nach deren Abgang, Wolffenbüttelischer Linie, und zwar, so lang nachgebohrene Printzen vorhanden seynd, einer aus diesen, erwählet werden muß. (a) 2. Bey dem Hoch-Stifft Lübeck, allwo, Krafft eines im Jahr 1647. mit dem Dom-Capitul getroffenen Verglichs 6. Bischöffe nach einander aus dem Hause Holstein-Gottorff gewählet werden sollen; wie dann bereits seit dieser Zeit 6. auf solche Art darzu gelanget seynd. (b) 3. Bey dem Stifft Quedlinburg darff ohne des Schutz- und Erb-Vogtens Vorwissen keine Abbtissin oder Coadjutorin gewählet werden; ingleichem keine Person, so demselben zuwider wäre, Krafft Vertrags de Anno 1574. worüber es aber schon grossen Streit gesetzet. (c)

Eingeschränckte Wahlen zu Oßnabrück,

Lübeck,

Quedlinburg.

§. 5.

Von des Kayserß Gerechtsamen bey dergleichen Wahlen ist schon oben (a) Bericht geschehen.

Des Kayserß Rechten dabey.

§. 4. (a) Instr. Pac. Osn. art. 13. §. 6.
(b) v. mein Staats-Recht T. 11. p. 77. und 83.
(c) v. ibid. p. 79. und 89.
§. 5. (a) Lib. 3. Cap. 5. §. 15. add. mein Staats-Recht T. 11. p. 87.

§. 6. (a)

Was sonst bey denen Evangelischen Wahlen zu beobachten?

Auch in denen Evangelischen Stifftern muß bey denen Wahlen dasjenige beobachtet werden, was das Päbstliche Kirchen-Recht erforderet, so ferne solches mit der Evangelischen Religion compatibel ist. In einem Lutherischen Stifft kan kein Reformirter, und in einem Reformirten kein Lutherischer, postuliret oder erwählet werden. Auch bey denen Evangelischen Stifftern seynd die Capitulationen im Gebrauch.

§. 7.

Richter, wann die Wahl strittig ist.

Wann bey einer Wahl sich das Capitul trennt, und kein Theil dem anderen nachgeben will; so glauben einige, es könne die Sache nach Belieben entweder an dem Cammer-Gericht, oder an dem Reichs-Hof-Rath, anhängig gemacht werden: Andere aber halten es in denen oben (a) bemerckten Fällen für ein Kayserliches Reservat und also allein den Reichs-Hof-Rath für den Richter hierinn, welcher auch im vorig- und jetzigen Jahrhundert in denen Lübeckischen und Quedlinburgischen strittigen Wahlen Verordnungen hat ergehen lassen. In denen übrigen Fällen aber scheinet eine gütliche Vermittelung fast der einige practicable Weg zu seyn.

§. 8. (a)

Interims-Regierung.

Die Interims-Regierung wird biß zum Ausgang des Wahl-Streits

§. 6. (a) v. cit. Staats-Recht p. 84.
§. 7. (a) Cit. §. 15.
§. 8. (a) v. mein St. Recht l. c. p. 98.

Streits durch das Dom-Capitul geführt; es wäre dann, daß der Kayser, (wie er in besagten Fällen kan,) provisorie einen derer Competenten zum Administratore des Stiffts bestellte.

§. 9. (a)

Die Evangelische geistliche Reichs-Stände haben weder des Kayſers, (ausser, wo ein particular-Herkommen in contrarium ist,) noch des Pabsts Bestättigung, noch einer Ordination, noch des Pallii, vonnöthen, auch leisten sie (ausser dem Kayser den gewöhnlichen Lehen-Eyd, und dem Dom-Capitul den Eyd auf die Capitulation,) niemand keinen Eyd, stehen unter keinem resp. Metropolitano, oder Bischoff, und geben keine Annaten: Wo auch der Pabst, oder jemand Anderes, dergleichen verlangte, solle ihnen durch den weltlichen Arm nicht darzu verholffen werden: Sondern, wann sie sich innerhalb Jahr und Tag von dem Tag ihrer Wahl (wie sie schuldig seynd,) bey dem Kayser um die Belehnung mit denen Regalien, oder der Landes-Hoheit über ihr Stifft, gemeldet haben; muß sie ihnen ohne einige Widerrede ertheilet werden: Doch müssen sie, schon oben erwehnter massen, ausser dem gewöhnlichen Lehen-Tax, noch die Helffte desselben bezahlen. (b) Seynd sie minderjährig, so führet das Capitul indessen die Regierung; mit ihrer Vormundschafft aber wird es gehalten, wie bey Weltlichen.

Freyheiten der Evangelischen geistl. Ständen.

§. 9. (a) v. ibid. p. 99. sqq.
(b) Instr. Pac. art. 5. §. 21. 22. add. mein St. Recht loco not. c. citato.

§. 10. (a)

Ihre Titul, Sitz und Rang.

Sie müssen beständig den Titul: erwählter oder *postulirter* Bischoff, ꝛc. führen; (b) bekommen aber die bey denen Catholischen geistlichen Ständen ihres gleichen übliche Titul, und darffen, wann die Capitulation nicht im Wege stehet, heyrathen, führen sich auch sonst völlig als weltliche Standes-Personen auf. Auf dem Reichs-Tag sitzen die Evangelische Bischöffe auf einer eigenen, nemlich der Quer-Banck, werden aber, wann die Reihe der geistlichen Catholischen Fürsten zu Ende ist, wechsel-weise mit denen Weltlichen, welche nach der Alternation von oben herunter die Ordnung getroffen hat, aufgeruffen. (c)

§. 11.

Unterschied der Catholischen geistlichen Reichs-Stände.

Die Catholische geistliche Reichs-Stände seynd 1. entweder weltliche Geistliche, oder Ordens-Leute; (a) 2. in Ansehung ihrer geistlichen Würde entweder Ertz-Bischöffe, (b) oder Bischöffe,

§. 10. (a) v. mein St. Recht T. 11. p. 109. sqq.

(b) Instr. Pac. l. c. §. 22.

(c) v. WILDVOGEL Diss. de Scamno Comitiorum transverso. Mehreres von der Evangelischen geistlichen R. Stände Rechten in Ansehung des Reichs, ihrer Mit-Stände ꝛc, siehe in meinem T. Staats-Recht T. 11. p. 122. sqq. sodann in Ansehung ihrer Capitul, Lande und Unterthanen, ibid. p. 183. sqq. ferner von Coadjutorien, Erledigung und Sedis-Vacanz &c. ibid. p. 191.

§. 11. (a) Von des Pabsts Recht, aus Abbteyen Probsteyen zu machen, siehe mein Staats-Recht T. 11. p. 204.

(b) Diese seynd Maynz, Trier, Cölln, Saltzburg und Besançon.

se, (c) Aebbte, (d) Pröbste, Aebbtißinnen, Primaten und Legati nati des Stuhls zu Rom. Auch werden zu denen geistlichen Reichs-Ständen gezählet der Hoch- und Teutschmeister und zwey Teutsch-Ordens-Land-Commenthure, so dann der Johanniter-Meister oder Groß-Prior des Johanniter- oder Maltheser-Ordens in Teutschland. 3. In Ansehung der weltlichen Würde sind sie resp. Chur-Fürsten, (e) Fürsten, gefürstete resp. Aebbte, Pröbste und Aebbtißinnin (f) und gemeine Aebbte, Pröbste und Aebbtißinnin. (g) 4. In Ansehung des Geschlechts Manns- oder Frauens-Personen.

§. 12. (a)

Wegen des Primats unter denen Ertz- und Bischöffen in Teutschland seynd vielerley Meynungen. Einige halten die Ertz-Bischöffe zu Maynz, Trier und Cölln, jeden für einen Primatem, nemlich jeden in einem gewissen Bezirck von Teutschland; andere setzen ihnen Magdeburg und Saltzburg bey; andere geben nur diese beede dafür aus; andere nur Magdeburg, und zwar, wie einige wollen, auch

[Von dem Primat in Teutschland.]

(c) Deren Anzahl siehe unten Cap. 10. §. 4.
(d) Siehe eben diese Stelle und Cap. 11. §. 2. 3.
(e) Maynz, Trier, Cölln.
(f) Vid. Cap. 10. §. 4. und Cap. 11. §. 2. 3.
(g) Vid. Cap. 11. §. 2. 3.

§. 12. (a) v. Dn. Baro de ZECH de origine, indole, fatis atque Juribus Primatuum Germaniæ, eorumque maxime tanquam Archi-Cancellariorum ad negotia Imperii concursu. Add. mein Chur-Trierisch. Staats-Recht, p. 172. seqq. und mein T. Staats-Recht T. II. p. 302.

noch jetzo nach dessen Secularisation, (b) (so aber seltsam heraus kommt,) andere nur Saltzburg, andere endlich wollen dermalen gar von keinem Primaten in Teutschland wissen. Jetzo führet der Ertz-Bischoff zu Saltzburg diesen Titul. Und unter denen Aebbten führt der zu Fulda den Titul als Primas in Teutschland und Gallien. Dieses Primats Gerechtsamen bestehen wohl bloß in dem Titul.

§. 13. (a)

Legati nati des Stuhls zu Rom.

Legatos natos des (Heil.) Stuhls zu Rom schreiben sich der Chur-Fürst zu Cölln, und die Ertz-Bischöffe zu Saltzburg und Prag. Sie haben, Krafft dieses Tituls, in ihren Landen in geistlichen Dingen gewisse Vorrechte vor anderen Ertz-Bischöffen zu geniessen. Diese Würde ist an obige Stiffter also gebunden, daß, so bald einer Ertz-Bischoff ist, wird er zugleich auch eo ipso ein solcher Legat, deßwegen heissen sie Legati nati.

§. 14. (a)

Wie die Catholische geistliche Stände zu dieser Würde gelangen.

Die Catholische geistliche Stände gelangen gleichfalls durch die Wahl derer Dom- oder Stiffts-Capitul oder Closter-Convente (b) zu

(b) Vid. de LUDEWIG de Primatu Germaniæ Magdeburgici Archi-Episcopatus.

§. 13. (a) v. mein Staats-Recht T. 11. p. 299.

§. 14. (a) v. CONRINGII Diss. de Constitutione Episcoporum Germaniæ, und mein Staats-Recht T. 11. p. 308. sqq.

(b) Vielerley besondere Fälle von denen bey der Wahl concurrirend- oder davon ausgeschlossenen Personen siehe in meinem Staats-Recht l. c. p. 336. sqq.

zu dieser Würde. Doch werden, vermöge der Concordatorum Nationis Germanicæ, folgende Fälle hievon ausgenommen: 1. Wann ein Stand des Reichs an dem Päbstlichen Hof selbsten, oder, wann er nicht über zwey Tag-Reisen davon entfernet ist, stirbt; 2. Wann einer von dem Pabst abgesetzt wird; 3. Wann der vorige Bischoff, ꝛc. mit Bewilligung des Pabsts ein anderes Bisthum, ꝛc. angenommen hat; 4. Wann eine Wahl aus billigen Ursachen cassirt wird; 5. Wann der Pabst einer Postulation nicht statt gibet; 6. Wann einer resignirt; 7. Wann einer ein Cardinal oder 8. in würcklichen Päbstlichen Diensten, oder 9. Päbstlicher Legat wäre, oder 10. zu Rom stirbt, oder 11. als ein Päbstlicher Hof-Bedienter ohnfern davon, oder 12. wann ein Abbt, ꝛc. durch den Pabst promovirt wird. (c) Hiezu kommt noch, krafft gemeiner Rechten, wann ein Capitel die in dem Jure Canonico zu Fürnehmung der Wahlen gesetzte Zeit der drey Monathe vorbey streichen lässet, ohne die Wahl zu verrichten; es wäre dann aus einer unumgänglichen Nothdurfft die Wahl länger aufgeschoben worden. In allen diesen Fällen nun hat der Pabst die Stellen zu ersetzen; doch muß er eine nach den Statuten und Gewohnheiten des Stiffts oder Closters darzu qualificirte Person ernennen. Wiewol mir von den meisten dieser Fälle Exempel bekannt seynd, daß die Wahl-Gerechtigkeit nicht nur behauptet, son-

(c) Daß der Pabst die in denen Päbstlichen Monathen (wovon unten,) ledig werdende Ertz- und Bisthümer oder Prälaturen ersetzen könne, ist ein Irrthum.

dern auch meines Wissens nicht einmahl angefochten worden ist. Endlich so cessirt auch die Wahl bey dem Johanniter-Meisterthum, als zu welchem allemahl der älteste Commenthur dieses Ordens in Teutschland gelangt.

§. 15. (a)

Unterschied zwischen der Election und Postulation.

Die Wahl geschicht ordentlicher Weise per Electionem, oder per Postulationem. Jenes ist, wann eine Person erwählet wird, deren vermöge der Päbstlichen Kirchen-Rechte nichts in dem Weg stehet: Dieses aber, wann zwar eine Hindernüß vorhanden ist, die aber gehoben werden kan; z. E. wann einer noch nicht dreyßig Jahr alt ist, die Ordines noch nicht angenommen hat, schon ein oder mehr andere Stiffter, Abbteyen, u. d. g. hat. Ein Eligendus (b) muß wenigstens die mehrere Stimmen des gantzen Capituls haben, ausser, wann er einen Postulandum zum Competenten und dieser nicht über zwey Drittel des gantzen Capituls hätte, dann da seynd auch weniger Stimmen genug: (c) Ein Postulandus aber muß über zwey Drittel des gantzen Collegii haben, wann er einen Competitorem eligibilem hat: Ist aber sein Competent auch ein Postulandus, so gelten die mehrere Stimmen, wann es schon nur zwey Drittel

§. 15. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 11. p. 346. sqq.

(b) Per Scrutinium, welches die gewöhnliche Art ist; dann die per Inspirationem vel Compromissum seynd wenigstens jetziger Zeit in Teutschland unbekannt.

(c) Ein Exempel hat man an der Chur-Cöllnischen Wahl Joseph Clements.

tel oder darunter seynd. So lang von der Postulation dem, der das Bestättigungs-Recht hat, noch nicht Nachricht ertheilt ist, kan das Capitel wieder davon abgehen. Von der übrigen Form und denen Solennitäten der Wahl ist anderwärts ausführlich gehandelt. (d)

§. 16. (a)

Es kommt aber der Pabst denen Candidatis zu einem Ertz- oder Bißthum öffters, auch wohl lange zuvor, mit einem Brevi Eligibilitatis zu statten, wodurch wegen einer solchen Person dispensirt wird, daß sie eligirt werden möge. Diese Brevia seynd special, oder general, meistens auf gewisse Stiffter, auch wohl alternative, gerichtet; conditionirt oder unconditionirt; und wird manchmahlen einer Person mehr als eines, und hinwiederum zuweilen mehreren Personen auf Ein Stifft dergleichen, ertheilt. Der Pabst kan sie bewilligen oder abschlagen, und ist es ein grosses Päbstliches Reservat.

Brevia Eligibilitatis

§. 17. (a)

Denen erwählt- oder postulirten Ertz- und Bischöffen, ꝛc. wird eine Capitulation zu beschwören fürgelegt; über welchen aber schon grosse Strittigkeiten entstanden seynd, und haben die Päbste dagegen gesprochen: Die Dom-Capitul aber kehren sich nicht daran; hinwiederum hält man sie auch nur, so weit man will.

Von den Wahl-Capitulationen.

(d) im Teutsch. Staats-Recht Tom. II. p. 384. sqq.
§. 16. (a) vid. ibid. p. 374. sqq.
§. 17. (a) v. Herr BUDER de Capitulationibus Episcoporum Germaniæ, und mein T. St. Recht T. II. p. 430.

§. 18. (a)

Von zwiespaltigen Wahlen.

Wann sich ein Capitel bey einer Wahl also trennet, daß jeder Theil den von ihme erwählten vor das rechtmäßig erwählte Oberhaupt hält, so betrifft es entweder ein Ertz- oder Bißthum, oder dem Pabst unmittelbar unterworffene Abbtey, oder eine andere Abbtey; in jenen Fällen thut der Pabst, in diesem aber der Bischoff, in dessen Diœces das Closter gehört, den Ausspruch. Mit der Interims-Regierung gehet es indessen, wie oben bey denen Evangelischen zu ersehen ist; ausser daß, was dorten dem Kayser, hier dem Pabst zukommt.

§. 19. (a)

Von der Wahl-Bestättigung.

Ist aber die Wahl friedlich abgegangen, so muß, wann es ein Ertz-Bischoff, Bischoff, oder eximirter Abbt ist, das Dom- oder Stiffts-Capitel, oder Convent, die Bestättigung bey dem Pabst, der Convent einer nicht eximirten Abbtey aber bey dem Bischoff, unter dessen Sprengel das Closter gehöret, suchen. Ehe diese Bestättigung erfolget, nennet sich der erwählte nur erwählten oder postulirten Bischoff, kan sich der Jurium ordinis (oder des eigentlichen Bischöfflichen Amts,) nicht anmassen, noch von dem Kayser die Belehnung erhalten; Doch übt er indessen die Jurisdictionem Ecclesiasticam aus, führt die Landes-Regierung und geniesset alle der resp. Chur-Fürstlich-Fürstlich- oder Prälatischen Würde anhangende Gerechtsamen. Daß aber ein Er-

§. 18. (a) vid. Staats-Recht T. 11. p. 473.
§. 19. (a) v. ibid. p. 495.

Erwählter zwar ordentlicher Weise von dem Pabst nothwendig bestättiget werden müsse, doch auch von demselben aus bewegenden Ursachen die Wahl cassirt werden könne; ingleichem, daß der Pabst einen Postulirten nicht nothwendiger weise bestättigen müsse, sondern denselben abweisen, und alsdann die Stelle selbst ersetzen könne, haben wir schon oben gehört: Jedoch pflegt eines und das andere überaus selten, wiewohl nicht gar niemals, zu geschehen.

§. 20. (a)

Alle Geistliche müssen ihr Glaubens-Bekänntniß ablegen, und dem Pabst den Eyd der Treue leisten, dessen Formul an unten angezeigter Stelle gelesen werden kan. Professio fidei und Eyd der Treue ꝛc.

§. 21. (a)

Hierauf folget die Consecration, welche doch manche lang anstehen lassen, oder auch gar nicht empfangen. Die Ertz- und Bischöffe pflegen von dem Pabst Erlaubniß zu erhalten, daß sie es verrichten lassen können, durch wen sie wollen. Durch diese Consecration erhält ein Bischoff die Jura Ordinis, oder das völlige Bischöffliche Amt. Ein Teutschmeister wird inaugurirt, Aebbte und Aebbtißinnin aber werden nicht consecrirt, sondern benedicirt, die Eximirte von einem selbst-beliebigen Bischoff, uneximirte aber von ihrem Ordinario. Von der Consecration und Benediction.

§. 22.

§. 20. (a) v. mein Staats-Recht l. c. Dn. BUDER de Juramentis Principum ecclesiasticorum S. J. Rom. Germ.

§. 21. (a) vid. ibid. p. 538.

§. 22. (a)

Von dem Pallio. Alle Ertz-Bischöffe, und unter denen Bischöffen die zu Bamberg, Würtzburg und Passau, müssen ferner innerhalb 3. Monathen nach ihrer Consecration von dem Pabst das Pallium lösen, welches eine schmale Binde von weisser Wolle, mit einigen darein gewürckten Creutzen, ist, welche über die andere Kleider um die Schultern umgehänget wird, und vornen herab hanget. Es wird zu Rom mit besonderen Ceremonien verfertiget, und nur zu gewissen Zeiten getragen. Dieses Pallium muß sehr theuer bezahlt werden; wiewol die Teutsche Nation sich wegen Steigerung dessen Taxes schon vor etlich 100. Jahren beschweret hat. Einer, so das Pallium nicht empfangen hat, kan weder den Kayser salben, noch Bischöffe einsegnen, ꝛc. So viel Ertz- und Bißthümer einer bekommt, welche das Jus Pallii haben, so offt muß er ein neues bezahlen, ingleichem wann er von einem Ertz-Bißthum auf ein anderes kommt.

§. 23. (a)

Von denen Annaten. Endlich so müssen alle neuerwählte Ertz- und Bischöffe, wie auch Aebbte (nicht auch die Aebbtißinnin,) von denen Einkünfften, welche ihnen in beeden ersten Jahren verfallen, eine gewisse starcke Summ Geldes, und zwar die Helffte in dem ersten, die andere Helffte aber in dem zweyten Jahr, bezahlen; welches Geld die

§. 22. (a) Conf. mein T. Staats-Recht T. 12. p. 1.

§. 23. (a) v. LUDEWIG de Jure Annatarum &c. Herrn ESTORS kl. Schrifft. T. 2. p. 263. mein Staats-Recht T. 12. p. 8.

die Annaten genennet werden. Wann jedoch ein ſolcher Stand innerhalb des erſten Jahres wieder mit Tod abgienge, oder dieſer Fall ſich in Einem Jahr mehr dann einmal zutrüge, dörffen die Annaten dannoch nicht weiter als Einmal bezahlet werden. Wann auch einem Stifft die Annaten allzuhoch angeſetzet wären, ſolle der Tax abgeändert und der es begehrenden Parthie auf Verlangen Commiſſarii in partibus von dem Pabſt gegeben werden, welche die Sach unterſuchen, und den Tax, nach Beſchaffenheit des Landes, der Zeit und anderer Umſtände, einrichten ſollen. (b) Es hat ſich aber die Teutſche Nation dannoch ſchon offt beklagt, daß ſie mit denen Annaten übernommen und ſelbige nicht darzu, worzu ſie gewidmet ſeyen, nemlich dem Türcken zum Widerſtand, gebraucht würden; dahero auch der Kayſer verbunden worden iſt, (c) ins beſondere dieſen Mißbrauch zu verhüten.

§. 24. (a)

In Teutſchland geſchiehet es offt, daß noch bey Lebzeiten eines (zuweilen noch nicht gar alten,) Ertz- oder Biſchoffs, ꝛc. meiſtens auf deſſen eigenes Veranlaſſen, oder doch mit ſeiner Bewilligung, von dem Dom-Capitel ein Coadjutor cum ſpe Succeſſionis erwählet wird: Wann nun der Pabſt ſolchen beſtättiget, (denn es iſt res gratiæ,) hat er zwar bey des Ertz- oder Biſchoffs Lebzeiten, (derſelbe wäre dann Von Coadjutoribus.

(b) Concord. Nat. Germ. §. 4.
(c) Wahl-Cap. art. 14. §. 1.
§. 24. (a) v. mein Teutſch. Staats-Recht T. 12. p. 55.

dann blöden Verstandes, oder trüge es ihm selbsten auf,) in Regierungs- oder geistlichen Sachen nichts zu sagen, folget aber nach jenes Tod ihme gleichbalden völlig im geist- und weltlichen; wann hingegen der Pabst den Coadjutorem weder bey Leb-Zeiten des Ertz- oder Bischoffs, noch nach seinem Tod vor der neuen Wahl, bestättiget, hilfft die Coadjutorie nichts zur Succession, sondern das Dom-Capitul muß eine neue Wahl vornehmen.

§. 25. (a)

Subordination der geistlichen Stände des Reichs.

Die Ertz-Bischöffe stehen insgesammt unmittelbar unter dem Pabst; ihre Lande heissen Ertz-Stiffter, ihr geistliches Territorium aber eine Provintz, die Dom-Kirch eine Metropolitan-Kirch: Die Bischöffe aber stehen jeder unter einem Ertz-Bischoff, der deßwegen ihr Metropolitanus, sie aber seine Suffraganei heissen, ausser denen Bischöffen zu Bamberg, Regenspurg, Passau (b) und Fulda, welche auch unmittelbar unter dem Pabst stehen. Ihre Lande werden Hoch-Stiffter genannt; Die Dom-Kirch eine Cathedral-Kirch; der Districk, so weit sich ihre Bischöffliche Gewalt erstreckt, eine Diœces. Die Aebbte stehen unter denen Bischöffen, in deren Diœces sie liegen, es wäre dann ein Closter von dem Pabst dißfalls besonders befreyet, die deßwegen Exemte genennet werden, aber meistens mit ihren Bischöffen

§. 25. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 11. p. 209. sqq.
(b) Wegen dessen Exemtion es viele 100. Jahre grosse Schwürigkeiten gesetzet hat.

sen Streit deßwegen haben. Der Abbt zu Fulda ist nunmehro Bischoff und Abbt zugleich. Die Probsteyen und Clöster heissen Stiffter oder Gotteshäuser. Der Pabst kan zwar neue Ertz-Hoch- und Stiffter errichten, uniren, incorporiren und dismembriren, doch setzt es meistens grossen Streit; und geschiehet dahero sehr selten.

§. 26.

Von der geistlichen Reichs-Stände Reichs-Lehenbarkeit.

Von der Geistlichen Reichs-Stände Reichs-Lehenbarkeit ist zum Theil oben (a) geredet worden, und das übrige kommt unten (b) für.

§. 27. (a)

Von denen minderjährigen geistlichen Ständen.

Wann bey den Catholischen einer zum Ertz- oder Bischoff, ꝛc. postulirt wird, welcher die in denen Päbstlichen Kirchen-Rechten erforderliche Jahre noch nicht auf sich hat, wird ihme vom Pabst oder Capitel ein Administrator in spiritualibus gesetzet, welcher seine Stelle, so viel das geistliche Amt betrifft, unter seinem Namen versiehet; oder es wird mit ihme dispensirt, doch aber ihme zuweilen jemand zugegeben, dessen Raths er sich bedienen muß. So wird ihme auch, wann er die nach denen Reichs-Gesetzen oder dem Reichs-Herkommen zu der Landes-Regierung erforderliche Jahre noch nicht zurück geleget hat, von dem Pabst oder Capitul ein Administrator in temporalibus gesetzet,

§. 26. (a) Lib. 3. Cap. 5. §. 19.
(b) Lib. 7. Cap. 8.
§. 27. (a) vid. mein Staats-Recht T. 11. p. 548.

gesetzet, welcher die Landes-Regierung (gemeiniglich mit Zuziehung einiger aus dem Capitel,) doch in des Minderjährigen Namen, führet; oder es dispensiret der Pabst abermalen, wiewohlen solches Recht billiger dem Kayser zukäme. (b)

§. 28. (a)

Ein geistlicher Stand muß nicht Priester seyn.

Es hat aber ein Catholischer Ertz- oder Bischoff nicht unumgänglich nöthig, Priester zu werden, sondern es nehmen viele anfänglich nur die quatuor Ordines minores an, oder behalten selbige allein wohl viele Jahre, ja ihr Lebenlang, um allenfalls den geistlichen Stand wieder mit dem weltlichen vertauschen zu können, als welches nicht mehr geschehen kan, wann einer einmal Priester worden ist.

§. 29. (a)

Von dem resp. Fürsten-Stand und Reichs-Standschafft der ohnmittelbahren Geistlichen in Teutschland.

Alle ohnmittelbahre Ertz- und Bischöffe in Teutschland seynd, wie wir oben gehöret haben, zugleich auch Chur- oder doch Fürsten. Unter denen Aebbten und Aebbtißinnen führen auch viele den Fürstlichen Titul, und theils Aebbte haben so gar auch ihren

(b) Von Administratoribus derer Hoch-Stiffter siehe mein Staats-Recht T. 11. p. 83.

§. 28. (a) v. ibid. p. 593.

§. 29. (a) Von dem Regierungs-Antritt und verschiedenen Personal-Sachen derer Catholischen geistlichen Reichs-Stände siehe mein T. Staats-Recht Tom. 12. p. 21. von ihren Rechten in Ansehung des Kayserß, des Reichs, ihrer Mit-Stände ꝛc. ib. p. 49. und der Capitul, Lande und Unterthanen p. 51.

ihren eigenen Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath. Insgemein aber seynd alle ohnmittelbare Ertz- und Bischöffe, wie auch Aebbte und Aebbtißinnen, (etliche gar wenige von beeden letzteren Gattungen ausgenommen,) Stände des Reichs, und haben als solche in ihren Landen und Gebieten, gleich denen weltlichen Ständen, alle Landes-Hoheit auszuüben.

§. 30. (a)

Bey denen Catholischen kan auf allerley Weise Sedes impedita werden; wo so dann das Capitel indessen die Regierung führet, wiewol zuweilen auch der Kayser einiger massen dabey concurrirt.

Vom Sede impedita.

§. 31. (a)

Gantz aber werden die Stiffter ledig 1. durch den Tod, 2. durch Resignation, (die zuweilen gezwungen ist,) 3. durch Translation, 4. durch Absetzung, (welche selten vorkommt, und meistens grosse Händel verursachet,) so dann 5. durch den Abtritt von der Catholischen Religion, (b) welches der geistliche Vorbehalt genennet wird.

Von Erledigung der Stiffter.

§. 32. (a)

Die Päbste und Capitel trachten, aus der verstorbenen Geistlichen Verlassenschafft Spolia, oder

Von der Geistlichen Testamenten ꝛc.

S ein

§. 30. (a) v. mein Staats-Recht T. 12. p. 79.
§. 31. (a) ibid. p. 83.
(b) R. Absch. de Anno 1555. §. 18. Instr. Pac. art. 5. §. 15. add. mein Staats-Recht T. 12. p. 164.
§. 32. (a) v. mein Staats-Recht T. 12. p. 137.

ein Æquivalent dafür, an sich zu ziehen: Aber ein geistlicher Stand kan sein Familien-Erbgut disponiren; mit denen Industrialibus kan er bey Lebzeiten schalten, wie er will; und von denen ordentlichen Amts-Einkünfften sollte er nur die Nothdurfft brauchen. Ubrigens kan kein Bischoff ohne Päbstliche Dispensation, oder auch des Capitels Consens, testiren, oder seine Erbschafft seinen Anverwandten ab intestato hinterlassen, sondern ordentlicher Weise solle das Stifft erben.

§. 33.

Vom Sede vacante.

Sede vacante übt das Dom-Capitul nicht nur die Landes-herrliche Hoheit, sondern auch die Jura Comitialia, Circularia, u. s. w. aus; nur nicht die mere personalia; auch hat es vormals wegen des Müntz-Rechts Streit gegeben. (a)

§. 34.

Von denen Advocatis derer Stiffter und Clöster.

Viele ohnmittelbahre Stiffter und Clöster haben auch ihre Advocatos, oder Vögte, Kasten-Vögte, Schutz- und Schirms-Herrn, ꝛc. (a) welche sie theils selbst erwählt haben, theils ihnen von dem Kayser gegeben worden sind, theils sich dieses Recht bey der Stifftung vorbehalten, theils es von andern Kauff- Tausch- Erbs-Weise, ꝛc. erhalten haben. Einige seynd wiederrufflich, andere

§. 33. (a) v. ibid. p. 159.

§. 34. (a) v. GOEBEL & MAGER de Advocatia armata. PAULINI de Advocatis Monasticis. RECHENBERG de Advocatis & Advocatiis Germanicis. add. mein St. Recht T. 12. p. 303.

andere nicht; einige gehen von dem Kayſer oder denen Stifftern ſelbſt zu Lehen, andere ſeynd ein Eigenthum, ꝛc. Worinn nun ſo wohl die Pflichten, als auch die Gerechtſamen, dergleichen Advocatorum beſtehen, iſt eine eben ſo wichtige, als geſtrittene und theils unlautere Sache. So viel iſt richtig, daß der Advocat ſein Stifft oder Cloſter wider unbilligen Gewalt ſchützen und ſchirmen ſolle, entweder umſonſt, oder um ein gewiſſes beſtändiges oder unbeſtändiges, nach denen Umſtänden proportionirtes, Honorarium; auſſer dieſem wollen einige, ſonderlich viele Stiffter, dem Advocato, wann nichts weiteres ins beſondere und ausdrücklich ausbedungen und verſprochen worden iſt, kein mehreres Recht oder Gewalt einraumen: Andere aber ſchreiben denenſelben auch zu die Criminal-Jurisdiction; andere die Civil-Jurisdiction; andere beedes, andere auch die Obſicht auf die Verwaltung der Stiffts-Güter und Einkünffte; andere wollen dieſes nur denen Kaſten-Vögten und nicht auch denen anderen Vögten zulegen; andere ſchreiben ferner den Vögten, oder andere nur denen Kaſten-Vögten zu die Obſicht auf das Leben und Wandel der Stiffts- oder Cloſters-Perſonen, nebſt dem Recht, ſie zu beſtraffen, ihnen Ordnungen fürzuſchreiben, u. d. g. Andere behaupten gar, daß die Vogtey, oder doch die Kaſten-Vogtey, nichts anderes als die völlige Landes-Hoheit ſeye. Endlich ſo vermeynen noch andere, daß man nicht überhaupt etwas gewiſſes ſagen könne, oder ſolche Vogteyen einerley Gattung ſeyen, ſondern es komme forderiſt bey jedem Stifft oder Cloſter auf die Vergliche und das beſondere Herkommen ſelbi-

gen Landes oder Gegend an. In Praxi trifft man würcklich vielerley Arten solcher Advocatorum an, und hat der eine mehr, der andere weniger Gerechtsamen: Je mächtiger aber der Advocat ist, je gefährlicher siehet es gemeiniglich um des Stiffts oder Closters Gerechtsamen aus; dahero sich auch viel Stiffter durch Geld, gute Worte, oder auf andere Art, von ihren Advocaten losgemacht haben.

§. 35.

Der Stiffter Erb-Beamte.

Alle geistliche Chur- und Fürsten, auch gefürstete Aebbte, und Aebbtißinnen, pflegen gewisse Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche oder Adeliche Familien mit ihres Stiffts Erb-Cammerer- Truchseß- Schencken- und Marschall- oder auch noch anderen Aemtern, zu belehnen; und ist sonderlich zu mercken, daß bey dem Hoch-Stifft Bamberg die 4. alte weltliche Chur-Fürsten eben die Aemter versehen, wie bey dem Kayser. (a) Doch pflegen vornehme Familien es wieder an andere niedrigere Familien als ein Affter-Lehen zu geben, und bey denen Solennitäten, wo diese Aemter gebraucht werden, ihre Stellen durch sie versehen zu lassen.

Sechstes Capitel.

Von denen weltlichen Ständen des Reichs.

§. 1. (a)

Der weltlichen Stände des Reichs Classen.

Die weltliche Stände des Reichs seynd, wie wir bereits

§. 35. (a) v. GÆRTNER de S. R. I. Electorum, inprimis Saxoniæ, feudis & officiis Bambergensibus.

Cap. 6. §. 1. (a) vid. mein T. Staats-Recht T. 12. p. 323.

reits oben (b) gehöret, wie der Religion und dem Geschlecht, so auch dem Stand nach, ebenfalls unterschiedlicher Gattung, nemlich Chur-Fürsten, Fürsten, Grafen und Herren, und Reichs-Städte; da sie übrigens in keiner Subordination gegen einander stehen.

§. 2. (a)

Sie gelangen zur Succession, 1. durch Geblüts-Erbfolge, 2. durch Bewilligung des Kayſers und Reichs, 3. durch offentliche Verträge, 4. durch Erbschafft, 5. durch Pacta successoria. Ehedessen hatte auch an einigen Orten eine Art der Wahl statt. Arten der Succession.

§. 3. (a)

Ordentlicher Weise gelangen nur die Söhne zur Erb-Folge, und auch diese nicht allemal, wann sie nemlich von Natur zur Regierung untüchtig seynd. Ferner succediren nicht die Catholische Geistliche, (b) und die sich der Succession freywillig begeben haben ꝛc. Zuweilen succediret nur einer von mehreren Söhnen; zuweilen etliche; zuweilen alle; und man trifft auch in Einer Familie zu verschiedenen Zeiten verschiedene Successions-Arten an. In specie unter den Söhnen.

§. 4. (a)

Nunmehro kommt je länger je mehr das Erstgeburts-Recht in Recht der Erstgeburt.

(b) Cap. II. §. 1.

§. 2. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 12. p. 324.

§. 3. (a) v. ibid. p. 337.

(b) Conf. HOFFMANN, de LUDEWIG, GEBAUER und ROSSMANN de Successione Clericorum.

§. 4. (a) v. mein Staats-Recht T. 12. p. 373. und T. 13.

Schwang; da aus mehreren Söhnen allemal nur der Erstgebohrne, und nach dessen Abgang ohne mannliche Descendenz, nur der Nächstgebohrne nach ihme und dessen Descendenz, und zwar wieder nur der Erstgebohrne, und so immerfort, succedirt. In denen Chur-Häusern ist es schon durch die güldene Bulle eingeführt, denen die übrige Fürst- und Gräfliche Häuser nach und nach folgen, weil es für das Haus und Land die bequemste Successions-Art zu seyn scheinet; ob sie gleich auch ihre Beschwerlichkeiten hat.

§. 5. (a)

Dessen Species. Das Erstgeburts-Recht ist universal oder particular; so dann vollständig oder nicht, so wohl in Ansehung der Lande, als Gerechtsamen; auch gibt es irregulaire Arten.

§. 6. (a)

Einführung. Die Primogenitur kan auch wider ein älteres Verbot eingeführet werden. Die Söhne werden zwar über das Vorhaben vernommen, zu dem Ende denen Minorennen Vormündere gesetzet werden; doch hindert ihr Widerspruch die Haupt-Sache nicht: Agnaten aber müssen darein consentiren, wann sie dadurch verbunden werden sollen. Man kan auch die künfftige Acquirenda darunter ziehen. Die Einführung selbst aber

p. 1-438. de LUDOLF de Introductione Juris Primogenitur. de VOIT de Emolumentis Territoriorum, imprimis Germaniæ, ex Jure Primogenituræ descendentibus.

§. 5. (a) v. mein Staats-Recht T. 13. p. 421.

§. 6. (a) v. ibid. p. 438.

aber kan durch ein Reichs-Gesetz, oder Kayserliches Privilegium, oder väterliche Disposition, oder Pacta, oder ein Herkommen, geschehen; offt schlagen auch mehrere Modi zusammen.

§. 7. (a)

Die Kayserliche Bestättigung ist zwar nicht absolutæ necessitatis, doch sehr nutzlich und räthlich. Sie wird beym Reichs-Hof-Rath gesucht, und erfordert causæ cognitionem; wie dann meistens eine Untersuchungs-Commißion angeordnet, auch wohl einiges in der Disposition geändert, oder à Confirmatione ausgenommen wird. Bestättigung.

§. 8. (a)

Das Erstgeburts-Recht wird öffters, vor oder nach erhaltener Bestättigung, auf verschiedene Art angefochten, wiewol selten mit gutem Erfolg. Hingegen wird von dem Stiffter selbst, oder denen Nachkommen, mehrmalen eine Aenderung vorgenommen, auch das Erstgeburts-Recht wohl gar wieder aufgehoben. Anfechtung und Aufhebung.

§. 9. (a)

Die von der Regierung ausgeschlossene Söhne werden am bequemsten: nicht regierende, meistens aber: apanagierte (b) Herren genannt: Ihr Von denen nicht regierenden Söhnen.

§. 7. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 13. p. 469.
§. 8. (a) add. idem p. 497. 504. und Herr von CRAMER de valida Juris Primogenituræ abolitione.
§. 9. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 14. p. 1-399.
(b) Die Eintheilung in Apanagiatos & Paragiatos scheinet unnöthig und dunckel zu seyn.

Deputat wird ordentlicher Weiſe von dem regierenden Herrn præſtirt, und muß nicht nothwendig die Proportion der Legitimæ haben. (c)

§. 10. (a)

Ihre Perſöhnliche Rechte.

Die nicht Regierende führen mit dem Regierenden ordentlicher Weiſe gleichen Titul und Wappen. Dieſe wollen jene meiſtens nicht für unmittelbar paſſiren laſſen; Die Reichs-Gerichte ſtehen aber auf der nicht regierenden Seite, und zwar meines Erachtens mit Recht. Mit der Jurisdiction über ihre Bedienten aber wird es verſchiedentlich gehalten.

§. 11. (a)

Ihr Verhalt gegen den Regenten.

Von Land- und Leuten bekommt der Erſtgebohrne, wo nicht alles, jedoch das meiſte und wichtigſte, auch die Pfandſchafften, Schlöſſer, u. ſ. w. ferner die Landes-Regierung, Lehen, die Reichs-Standſchafft, und alle damit verbundene Rechten, die meiſte Landes-Einkünffte, ꝛc. wogegen er auch die ſamtliche Regierungs-Onera übertragen muß. Doch muß der regierende Herr an mehreren Orten in wichtigen Landes- oder auch Staats-Sachen mit denen nicht Regierenden communiciren.

§. 12. (a)

Ihre Abfindung mit Landen.

Die nicht-regierende Söhne werden bald mit Land- und Leuten,

(c) v. meine Diſſ. de Legitima S. R. I. Liberorum utriusque Sexus &c.

§. 10. (a) add. mein Staats-Recht l. c. p. 399. und de BERGER Jus Apanagiale.

§. 11. (a) v. mein T. Staats-Recht T. 14. p. 417.

§. 12. (a) vid. ibid. p. 432. add. HERTII, THOMASII und

ten, bald mit Geld, abgefunden; wiewohl das letztere immer mehrers üblich wird. Die Abfindung mit Landen kan wieder auf verschiedene Art geschehen, sonderlich in Ansehung derer zugleich mit überlassenden Jurium, womit es gar verschiedentlich gehalten wird; dahero einige Gelegenheit genommen haben, einen Unterschied zwischen dem Apanagio und Paragio zu machen,) auch öffters grosse Strittigkeiten darüber entstehen.

§. 13. (a)

Wann die Abfindung mit Geld geschiehet, wird entweder eine gewisse Quota derer Einkünfften, (nachdeme meistens die Regierungs-Onera davon abgezogen worden seynd,) oder aber sonst eine gewisse Summ, bestimmt, oder auch gar das Quantum dritter Personen Bestimmung überlassen. Gemeiniglich prospicirt man ihnen auch wegen einer Wohnung, überläßt ihnen etwa auch einige Jurisdiction, Jagden, ꝛc. wiewohl es auch hierinn nicht überal gleich gehalten wird. Oder Geld.

§. 14. (a)

Zuweilen werden die Deputate derer nicht-Regierenden erhöhet, oder auch vermindert, weßfalls sich jedoch keine Regel geben lässet; ordentlicher Weise hat das Erstgeburts-Recht unter ihnen nicht statt; wann einer ohne männliche Descendenz abgehet, Mehreres von ihren Deputaten, Schulden, ꝛc.

anderer Wechsel-Schrifften vom Apanagio und Paragio.

§. 13. (a) vid. mein Staats-Recht T. 14. p. 457.

§. 14. (a) ibid. p. 477. 484. 487.

gehet, fallet ſein Deputat an einigen Orten dem regierenden Herrn, an anderen denen übrigen nicht-Regierenden und an noch andern beeden zugleich heim; Die nicht-Regierende können über ihr Deputat, (auſſer was ſie davon erſpahrt,) nicht teſtiren; der regierende Herr iſt nicht zu Bezahlung ihrer Schulden gehalten, und kan die ohne ſeinen Willen alienirte Deputat-Stücke vindiciren. ꝛc.

§. 15. (a)

Von Theilungen. Bey denen Theilungen zwiſchen Mit-Erben aus einerley Hauſe kommt es, (wann reſolvirt iſt, daß man theilen wolle, welches ordentlicher Weiſe jeder verlangen kan,) an: 1. Auf das, was getheilt werden ſolle; da bald alles, bald nur einiges, bald das Land ſelber, bald nur die Gefälle, getheilt werden; 2. auf die Perſonen, ſo die Theilung præpariren, oder würcklich vornehmen ſollen; 3. auf die Anſchläge, Formirung der Theile daraus, (wobey auf die Contiguität und Zuſammenhaltung der Lande reflectirt wird,) und die würckliche Zutheilung und Einweiſung, ſo dann auf derer Theile proportion und Peræquation in Quanto & Quali, auf die Beylegung derer öffters ex poſt entſtehenden, aus der Theilung herrührenden Strittigkeiten, und die Eviction der zugetheilten Stücke, oder auch allenfalls ein Surrogatum dafür.

§. 16. (a)

Von gemeinſchaft. In vorigen Zeiten waren die gemein-

§. 15. (a) vid. l. c. Tom. 14. p. 500. T. 15. p. 1. ſeqq.
§. 16. (a) ib. Tom. 15. p. 96.

meinschafftliche Regierungen sehr im Gang: Nun aber trifft man sie nur in Fürst- und Gräflichen Häusern, und zwar selten, an; wohl aber haben die meiste aus verschiedenen Linien bestehende Häuser einige einzele Lande, Güter, Rechten, u. s. w. in Gemeinschafft. Ob nun wohl überall Pacta deßwegen vorhanden seynd; so entstehen doch aus solchen Gemeinschafften ungemein vlele Strittigkeiten. Ubrigens gibt es verschiedene Arten, dergleichen gemeinschafftliche Stücke insgesammt, oder durch einen, oder etliche, oder Wechsel-weise, ꝛc. zu administriren, und kan wohl ein Interessent in einigem ein Vorrecht haben, da sonsten die Majora gelten. lichen Regierungen und Stücken.

§. 17. (a)

Stamm- Lehen- und Fideicommiss-Güter können Agnaten weder von dem Erblasser noch Lehenherrn entzogen werden: Bey der Succession selbst unter denen Agnaten aber kommt es, wo die Primogenitur nicht eingeführt ist, offt auf das Jus Repræsentationis und proximitatem Gradus an, da dann bald in Capita bald in Stirpes getheilt wird, bald einer alles und die andere nichts bekommen; wiewohl auch hin und wieder alle Agnaten erben. Von der Collateral-Succession.

§. 18. (a)

In allen Familien der weltlichen Reichs-Stände ist es Herkommens Von der Töchtern Verzicht.

§. 17. (a) add. mein Staats-Recht T. 15. p. 257.

§. 18. (a) vid. ibid. Tom. 15. p. 454. Tom. 16. p. 1. seqq. add. des Herrn v. CRAMERS und Hrn von SENCKENBERGS Schrifften de Renunciationibus Filiarium.

kommens, daß die sich vermählende Töchtern, (in einigen auch die unvermählte,) gegen Standesmäßiges Heurath-Gut und Aussteuer, oder resp. Unterhalt, auf die Succession in Land und Leut, auch wohl die übrige väterliche, mütterliche, brüderliche schwesterliche und vetterliche Erbschafft, zum Besten des Manns-Stamms ihres gantzen Hauses, oder auch nur ihrer special-Linie, eydlich, oder doch an Eydes statt, Verzicht leisten, und Verzicht-Briefe darüber ausstellen müssen, und in dessen Verweigerung pro ipso jure renunciatis gehalten werden: Ordentlicher Weise aber behalten sie sich zugleich, auf den Fall des Abgangs des Manns-Stammes, den Regress in so weit bevor, als sie, nach Beschaffenheit der Güter ꝛc. darinn succediren können.

§. 19. (a)

Ihrer Concurrenz mit denen Agnaten.

Dessen ohnerachtet träget es sich dannoch öffters zu, daß nach Abgang des Manns-Stammes in einer special-Linie eines Hauses zwischen denen Agnaten und denen Töchtern jener Linie Streit wegen der Succession in Land und Leute entstehet, und es scheinet, in denen Chur- und Alt-Fürstlichen Häusern haben die Agnaten, in denen übrigen aber die Töchtern Recht. (b)

§. 20.

---

§. 19. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 16. p. 125. REINHARD von dem Erb-Recht der Töchter vor den Stamms-Vettern in den Allodien.

(b) Conf. die Wechsel-Schrifften zwischen Leiningen-Dachsburg und Leiningen-Westerburg, wegen Landgraf Hessonis Erbschafft; it. Acta wegen der Saynischen Succession.

§. 20. (a)

In denen Reichs-Lehen können die Töchtern ordentlicher Weise nicht succediren; doch leidet diese Regel öffters einen Abfall: Wo sie aber auch succediren können, folgen sie erst nach Abgang des Manns-Stamms. Ob eine einmal per Masculum ausgeschlossene Tochter dannoch nach jenes Abgang succediren könne? streitet man; ich glaube, sie könne. Ob, wann in einem Hause das Primogenitur-Recht hergebracht ist, die Töchtern auch darnach succediren: streitet man ebenfalls; ich glaube: ordentlicher Weise nein. Ob des letzten Masculi Töchter allein, oder alle zur Zeit des Falles lebende Töchter, oder auch derer, die sub reservatione Regressus renunciret haben, Erben, succediren und nach was für einer Proportion? sind schwere Fragen, darüber ich mich an angezeigtem Ort erkläret habe. Und so ist man auch nicht einig: Wie ferne Erb-Töchtern Pacta successoria unter sich, wie auch Testamenta inter liberos, machen können? zumalen: ob sie befugt seyen, der einen Schwester Manns-Stammen der anderen weiblichen Descendenz vorzuziehen? Doch ist schon für dergleichen Pacta und Testamenta gesprochen worden. (b) Und ihrer Succession.

§. 21. (a)

Mehrmahlen werden zwischen denen Von der Succes-

§. 20. (a) vid. mein Staats-Recht l. c. p. 267. sqq.
(b) Conf. Acta wegen der Jülchisch-Oesterreichisch-Sayn-ischen Succession &c.
§. 21. (a) vid. mein Staats-Recht l. c. p. 471.

sione pactitia inter Agnatos.

denen zu einer Succession berechtigten Agnaten, vor oder nach dem Anfall, Pacta successoria geschlossen, wodurch entweder nur die ohnehin rechtliche Successions-Ordnung befestiget und erläutert wird; manchmalen aber wird selbige dadurch auch in totum vel tantum abgeändert: Sie erregen aber zuweilen eher Streit, als daß sie solchen beylegten. Die Kayserliche und Lehenherrliche Bestättigungen seynd nicht nothwendig darzu.

§. 22. (a)

Von der Successione testamentaria inter Agnatos.

Und so testiren auch öffters einige weltliche Reichs-Stände inter Agnatos; welches aber ordentlicher Weise nicht angehet, ebenfalls meistens Streit erreget und hin und her ausdrücklich verbotten ist. Der Kayser kan auch niemand in præjudicium Agnatorum veniam testandi ertheilen.

§. 23. (a)

Von der Successione testamentaria.

Wohl aber kan ein Stand, der Allodialien besitzet, die niemand verhafftet sind, darüber testiren, und solche, in Ermanglung seiner Kinder, Fremden zuwenden; der Kayser allein aber kan nunmehro Niemand erlauben, über Reichs-Lehen, die etwas merckliches ertragen, zu testiren.

§. 24. (a)

Von Erb-Verbrüderungen.

Endlich so ist auch in Teutschland von alten Zeiten Herkommens,

§. 22. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 16. p. 540.
§. 23. (a) v. ibid. Tom. 17. p. 1.
§. 24. (a) v. l. c. p. 9. seqq.

mens, daß die weltliche Stände Erb-Verbrüderungen (welche nicht mit denen Erb-Einigungen zu vermengen seynd,) oder Pacta successoria unter einander mit Kayserlichem Consens haben errichten können; wie dann sonderlich ein altes dergleichen zwischen Sachsen und Hessen, sodann zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg, vorhanden ist: Wie ferne aber dergleichen auch noch heut zu Tag erlaubt, und der Kayser solcherley Pacta zu confirmiren schuldig seye? ist, wegen Dunckelheit der Kayserlichen Wahl-Capitulation, (b) nicht so ausgemacht. (c)

§. 25. (a)

Wie ferne ein Nachfolger in seines Vorfahrens Verbindlichkeit eintrette?

Wie ferne ein Stand des Reichs, welcher dem anderen in der Regierung folget, gehalten seye, seines Vorfahren Verbindlichkeiten zu übernehmen, und, krafft solcher, z. E. die von ihme gemachte Schulden zu bezahlen? u. d. g. darüber wird abermahlen sehr gestritten. (a) Einige wollen den Nachfolger fast gar von aller Verbindlichkeit los sprechen; andere machen einen Unterschied zwischen dem, was der Vorfahrer als Fürst und Regent gehandelt, gethan oder übernommen hat, z. E. wann er zu des Landes Besten Geld aufgenommen und deme, was er so fern als eine privat-Person gethan, z. E. wann er Geld für sich zu Bestreitung seiner Plaisirs, oder anderen eben nicht nöthig- oder nützlichen Ausgaben, entlehnet hat; zu jenem

(b) art. 2. §. 9.

(c) add. Acta wegen der Ost-Friesischen Succession.

§. 25. (a) v. BEYER de Obligatione Successoris illustris, de LUDEWIG de Obligatione Successoris in Principatus & Clientelas S. R. I. ex facto Decessoris. add. mein Staats-Recht Tom. 23. p. 408. 459. Tom. 24. p. 1.

jenem wollen sie den Nachfolger verbinden, zu diesem aber nicht. Wieder andere machen einen Unterschied: ob und wie weit einer seinem Vorfahren, krafft der Reichs-Gesetze, oder Familien-Verträge, ꝛc. nothwendig habe folgen müssen, oder ob und wie weit der Vorfahrer Macht gehabt hätte, mit dem hinterlassenen Vermögen zu schalten und zu walten, wie er gewollt, und also der Nachfolger als sein eigentlicher Erbe anzusehen seye? in jenem Fall halten sie den Nachfolger nicht für verbunden, (wobey doch andere wiederum den schon angeführten Unterschied machen,) wohl aber in diesem. Endlich so wollen noch andere den Nachfolger überhaupt ordentlicher Weise durch den Vorfahren verbunden halten. Ubrigens ist auch unter Ständen des Reichs zuweilen üblich, daß die Erben die Erbschafft cum beneficio Inventarii antretten.

§. 26.

Von der Stände der Reichs erbetenen,

Von denen Vormundschafften derer Chur-Fürsten wird, wann wir von diesen handeln, (a) geredet werden. Bey denen übrigen weltlichen Ständen (b) kommt es forderist auf die Familien-Verträge, Ehe-Pacten u. d. an, in deren Entstehung aber kan ein Vater entweder bey seinen Lebzeiten auf allen Fall deßwegen eine Abrede nehmen oder in seinem Testament Verordnung thun. Und zwar so stehet

§. 26. (a) seq. Cap. 8. §. 14.

(b) v. COCCEJUS de Tutelis Illustrium. de LUDEWIG Differentiæ Juris Romani & Germanici in tutelis, testamentaria & legitima; in tutelis maternis; in fructuum attributione tutelæ usufructuariæ. add. mein Staats-Recht Tom. 13. p. 364. Tom. 14. p. 1.

ſtehet ihme frey, wem er die Vormundſchafft auftragen will: Ob einem anderen Stand des Reichs, oder ſonſt einer hohen oder niedrigen Standes-Perſon, oder ſeiner Gemahlin, oder einem Anverwandten? ꝛc. ferner: Ob er ſie einer Perſon oder mehreren vertrauen, und, wann er mehrere darzu auserſiehet, ob er allen gleichen, oder einigen etwas, und wie viel, weiteren Gewalt zulegen, ins beſondere, ob er die Vormundſchafft der Perſon und die Verwaltung der Landes-Regierung von einander trennen will? u. d. g. doch hält man insgemein dafür, daß, wann die Regierung an ſich einer mittelbaren oder niedrigen Standes-Perſon anvertrauet werden wolle, es zwar geſchehen könne, doch, daß man derſelben Ehren halber noch eine Perſon hohen Standes zufüge, unter deren Namen alles geſchehe und geführet werde.

§. 27.

Wann die Vormundſchafft nicht Geblüts, auf dieſe Art iſt beſtellet worden, fället ſolche auf die legitimos Tutores, oder die nächſte Verwandte, welche ſolchen Falles, denen Reichs-Geſetzen und Herkommen nach, darzu gezogen werden müſſen. Da fragt es ſich nun: Ob die Mütter deren auch fähig ſeyen? Man hat Gründe und Exempel, ſo wohl die ihnen zu ſtatten kommen, als die ihnen zuwider ſeynd; ſonderlich gibt es auch von der letzteren Art, da man zwar der Mutter die Aufſicht über die Auferziehung des Sohnes, die Landes-Regierung aber jemand anderes anvertrauet hat. So dann, wann auch der Mutter die Regierung überlaſſen wird, pflegt jedannoch ſolcher gemeiniglich

ein Vormundſchafftliches Geheimes- oder Regierungs-Collegium an die Seite geſetzet zu werden, ohne welches ſie in wichtigen Sachen nichts zu unternehmen befugt iſt; auch muß ſie SCto Vellejano & ſecundis nuptiis renunciren.

§. 28.

Und von den Reichs-Gerichten gegebenen Vormundern.

Seynd aber auch keine ſolche Perſonen vorhanden, welche von Rechtswegen die Vormundſchaft behaupten können; ſo wird bey dem Reichs-Hof-Rath, oder dem Cammer-Gericht, (die zuweilen auch ex officio, entweder ad certos actus, oder für beſtändig Vormündere geben,) um Ernennung eines Vormunds angeſucht; nur behaupten einige Stände und Rechts-Gelehrte, daß denen Ständen, welche Reichs-Affterlehen, oder mittelbare Güter in eines anderen Standes Land, beſitzen, in Anſehung ſolcher von dem reſp. Lehen- oder Landes-Herrn ein Vormund angeſetzet werden müſſe oder könne; worinnen ihnen aber dieſe Stände und andere Rechtsgelehrte ſo wohl, als auch der Kayſerliche Hof- und Reichs-Hof-Rath, widerſprechen, und auch in dieſem Fall die Bevormundung dem Kayſer zuſchreiben. (a)

§. 29. (a)

Von der Vormündere Beſtättigung.

Alle Haupt-Vormündere (es ſeye denn in einem Haus anderſt hergebracht,) müſſen ſich bey einem Reichs-Gericht beſtättigen und den Vormundſchaffts-

§. 28. (a) v. Reichs-Fama Tom. 14. p. 152. SPENER de tutela dativa ſub-Vaſallorum Imperii.

§. 29. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 18. p. 295.

schaffts-Eyd allda ablegen lassen; Da es übrigens Ober- Mit- Unter- und Ehren-Vormündere gibt, die resp. mit einander gleich oder ungleich concurriren, oder einander gar subordinirt seynd.

§. 30. (a)

Von des Vormunds Landes-Regierung

Die Landes-Regierung wird von dem Vormunder oder Vormunderin eines Reichs-Standes, wañ sie nicht gar ungleichen Standes sind, in eigenem und nicht in des Pfleglings, Namen, geführet, die Gesetze und Befehle unter des Vormunds Namen ausgekündiget, die Müntzen unter seinem Bild und Titul geschlagen, u. d. g. doch alles mit dem Beysatz, daß er es als Administrator thue.

und Administration der Landes-Einkünfften.

Was aber die Lands-Einkünffte anbetrifft, so wird zwar öffters dem Vormunder eine gewisse Summ ausgeworffen, mit deren er sich begnügen und das übrige dem Pupillen zu Nutz bringen muß; wann es aber nicht geschiehet, so fragt es sich: ob der Vormund Rechnung thun müsse? und wem der Uberschuß zu gutem komme? Einige wollen alle Vormünder von Stellung der Rechnungen freysprechen, andere nur die Standes-Personen, andere nur die Stammes-Verwandte, andere wollen alle darzu angehalten wissen, doch nur sie, nicht aber auch ihre Erben, andere hingegen auch diese. So viel ist richtig, daß selten Rechnung von denen Vormündern gefordert wird: Wenn man sie aber fordert, sind verschiedene Exempel vorhanden, daß die Reichs-Gerichte die Vormünder darzu angehalten

§. 30. (a) vid. ibid. p. 326.

haben. Ordentlicher Weise ist ein Majorenn gewordener schuldig, seines gewesten Vormunds Facta zu præstiren; doch gehet es zuweilen nicht ohne Streitigkeiten ab. (b)

§. 31.

Endigung der Vormundschafft.

Die Vormundschafft erreichet ihre Endschafft, wann der Minderjährige entweder die Volljährigkeit erlanget, oder aus Kayserl. Macht für volljährig erkläret wird. (a) Wann jenes bey denen Chur-Fürsten geschehe, wird hernach zu hören seyn. In denen Fürstlich-Sächsischen und einigen andern Häusern wird das Sachsen-Recht beobachtet, vermöge dessen einer nach zurück gelegtem 21sten Jahre volljährig wird, die übrige weltliche Stände des Reichs aber werden es erst nach hingelegtem 25sten Jahr; es habe dann ein Haus ein besonderes Herkommen, oder Kayserl. Privilegium, krafft dessen die Regierung eher angetretten werden dörffte. Ob aber durch Familien-Verträge eingeführt werden könne, daß einer vor der in denen gemeinen Rechten bestimmten Zeit volljährig werde? darüber seynd die Rechtsgelehrte unterschiedlicher Meynung, und bejahen es einige, die meiste aber verneinen es. Die Venia ætatis wird beym Reichs-Hof-Rath gesucht, erfordert causæ cognitionem, und ist res gratiæ, wird auch zuweilen conditionirt. Ubrigens bindet sich der Kayser an keine gewisse Jahre.

Von der Volljährigkeit.

§. 32.

(b) ibid. p. 360.

§. 31. (a) v. Lib. 3. Cap. 6. §. 37. Dn. HOFFMANN de jure Imperatoris, Principibus Imperii Veniam ætatis concedendi. Neu Staats-Recht T. 18. p. 382. 419. 434.

§. 32.

Von der Stände des Reichs Vermählungen.

In denen Vermählungen (a) haben zwar die Stände des Reichs ihren freyen Willen, daß sie eine Person, welche ihnen beliebet, und ihnen nur nicht nach göttlichen Rechten zu nahe verwandt ist, wählen können, es seye inn- oder ausserhalb Reiches, und daß sie die Bewilligung des Kayſers nicht darzu vonnöthen haben, jedoch seynd dieselbige, vermöge derer Reichs-Gesetze (b) und des Reichs-Herkommens, verbunden, sich eine Standesmäßige Gemahlin auszuersehen, wann anderst die Gemahlin und Kinder gleicher Würde theilhafftig werden und resp. des Vaters Lande erben sollen. Zwar gibt es Leute, welche meynen, ein Reichs-Stand könne heyrathen, wen er wolle, und es erhalte die Gemahlin durch dergleichen Ehe auch ihres Gemahls Stand; alleine diesem widerspricht die Reichs-kündige Praxis. Dieses aber ist mehr unlauter: Was eine Standes-mäßige Gemahlin seye? (c) Daß eines Chur-Fürstens oder Fürstens Ehe mit einer Gräfin, (deren vier Ahnen wenigstens von Adel gewesen, und die nicht nur erst selbst zur Gräfin

§. 32. (a) v. MYLERI Gamologia Statuum Imperii BOEHMER de secundis Nuptiis, præcipue Personarum illustrium. Mein Staats-Recht T. 18. p. 492.

(b) Wahl-Cap. art. 22. §. 4.

(c) v. COCCEJUS de matrimonio inæquali Personarum illustrium. Von LUDEWIGS Bedencken von Miß-Heurathen, in seiner Erläuter. der Guld. Bull. Tom. 2. p. 1359. H. ESTOR de Odio in Matrimonia inæqualia, & restricto jure Nobilitatis Germanicæ quoad connubia. de MANNSBACH de Matrimonio Principis &c. cum Virgine nobili inito. Reichs-Fama Tom. 6. p. 557. Tom. 12. p. 192. mein Staats-Recht Tom. 19. p. 1.

gemacht worden ist,) (d) eines Grafen aber mit einer alten von Adel nicht unstandesmäßig seye, ist wohl richtig, wiewol einige Grafen es nicht wollen aufkommen lassen; mit einer neuen von Adel dagegen hat es mehrere Schwürigkeit. Ob aber die Vermählung eines Chur-Fürstens oder Fürstens mit einer neuen Gräfin oder alten oder neuen Freyin oder von Adel Standes-mäßig seye? ist fast schwer zu sagen, indeme sich so wohl gerichtliche als ausser-gerichtliche Exempel finden, so wohl daß sie für Standes-mäßig gehalten worden seynd, als nicht. (e) Eines Fürsten, ja auch Grafens, Ehe aber mit einer Person burgerlichen Standes ist ohne Zweifel für eine ungleiche Ehe zu halten, ob auch gleich der Gemahlin Vater ein Graduatus, welche sonst in denen Reichs-Gesetzen denen von Adel auf gewisse Art gleich gestellet, ja gar vorgezogen werden, gewesen wäre. (f) Wann aber eine solche Person von dem Kayser in einen dem Gemahl gleichen Stand erhoben wird, und die Agnaten consentiren darein, so werden die Kinder dadurch Successionsfähig, ausser jenem Consens hingegen nicht. (g)

§. 33. (a)

Von denen Ehen ad Morganaticam.

Es seynd auch in Teutschland die Vermählungen zur lincken Hand, oder Matrimonia ad Morganaticam, üblich,

(d) Conf. Acta zwischen Hessen-Cassel u. Hessen-Rheinfels.
(e) Conf. Acta wegen Pfaltz-Birckenfeld und wegen der Holstein-Plönischen Succession.
(f) add. supr. Lib. 3. Cap. 6. §. 4.
(g) Conf. Reichs-Gutachten de Anno 1747. in der Herzoglich-Sachsen-Meiningischen Sache.

§. 33. (a) v. WOLFART de Matrimonio ad Morganaticam

lich, da nemlich ein Stand des Reichs ſich eine Perſon ungleichen (zuweilen auch Adelichen,) Standes mit dieſem Bedinge (meiſtens an die lincke Hand, welches aber kein Hauptſtück iſt,) anvertrauen läſſet, daß die aus einer ſolchen Ehe erzeugte Kinder mit einem nidrigeren, meiſtens vorhero ausgemachten, Stand und denen ihnen ausgeworffenen Unterhaltungs-Geldern zufrieden ſeyn ſollen. Ob aber, wann Eltern, deren Ehe nicht ungleich wäre, dergleichen einen Verglich eingehen und ihre Kinder alſo wenigſtens biß zu anfallenden mehreren Landen und Einkünfften, zuruckſetzen, und ob dieſe ſo dann, wann ſolcher Fall ſich ereignet, der Eltern oder Vor-Eltern Stand ohne Anfrage bey dem Kayſer und deſſen Einwilligung annehmen können? darüber gibt es verſchiedene Meynungen, (b) gleichwie auch darüber: Ob und wann die Stamms-Verwandte oder Expectivirte darein bewilligen müſſen?

§. 34.

Von denen aus ungleicher Ehe erzeugten und natürlichen Kindern.

Die aus einer ohnſtrittig-notoriſchen Miß-Heurath eines Standes des Reichs gebohrne Kinder dürffen, ohne ausdrückliche Bewilligung des Kayſers und der Intereſſenten, weder den Namen noch das Wappen ihres Vaters führen, viel weniger bekommen ſie deſſen Stand, oder erben ihne, (a) ſondern ſie müſſen, wann ſie anderſt nicht, (wie gemeiniglich geſchiehet,) auf der Eltern, oder ihr eigenes, Anſuchen von dem

(b) Dic. von dem jetzigen Hertzog zu Holſtein-Plön. §. 34. (a) Wahl-Cap. art. 22. §. 4.

Kayser eine Standes-Erhöhung erhalten, (b) (welche bey Fürsten-Kindern der Grafen- oder auch nur Freyherrn- oder Adel-Stand, bey Grafen aber der gemeine Adel-Stand zu seyn pfleget,) mit ihrer Mutter Stand, und einer demselben gemässen Versorgung, zufrieden seyn; ob gleich einige Publicisten sich ohne Grund bemühen, das Gegentheil zu behaupten. (c) Denen natürlichen Kindern gebühret bloß ihr Unterhalt, doch werden sie meistens in den Adel-Freyherrn- oder Grafen-Stand versetzet, darffen auch wohl, mit Bewilligung der Interessenten, den Stammes-Namen annehmen, doch ohne Beysetzung der Würde, die der Vater hat. (d)

§. 35.

Von Gemahlinnen und Wittwen.

Wegen des Heurath-Guts, dessen Widerlag, der Morgengab, Tractaments einer Gemahlin und Wittwe, u. s. w. pfleget man sich insgemein in denen Ehe-Pacten zu vergleichen, und ist sonderlich wegen des Wittums einer sich wieder vermählenden Wittwe ein grosser Streit. (a)

§. 36.

Von dem Foro eines Reichs-Standes Ge-

Ob und wie ferne die Gemahlin, Wittwe und Kinder, eines Reichs-Standes unter dessen Bottmäßigkeit

(b) Auch wohl der Fürsten-Stand, wie bey Sachsen-Meiningen und Anhalt-Bernburg.

(c) vid. mein Staats-Recht Tom. 22. p. 297. add. ibid. p. 305. von denen legitimirten Kindern.

(d) v. ibid. p. 322.

§. 35. (a) vid. mein Staats-Recht Tom. 19. p. 366. & seqq. per tot. Tom. 20. & 21. per tot. Tom. 22. p. 1.

keit stehen? seynd die Gelehrte wieder nicht einig. Dann es gibt welche, die dem Gemahl über seine Gemahlin zwar die einem Ehmann, und über die Kinder die einem Vater, sonst nach denen gemeinen und burgerlichen Rechten in Teutschland zukommende Gewalt beylegen, wiewohl sie wiederum verschiedener Meynung seynd, wie weit sich solche erstrecke? Andere aber raumen einem solchen Stand die völlige Landesherrliche Gewalt über seine Gemahlin und Kinder, so wohl als über andere seine Unterthanen, ein. Von der Praxi lässet sich überhaupt fast nichts gewisses sagen. (a) mahlin und Kinder.

§. 37.

Töchtern können keine Legitimam, sondern nur, so lang sie unvermählet sind, Standesmäßigen Unterhalt, (a) bey der Vermählung aber ein Standesmäßiges Heurath-Gut und Ausstattung verlangen. (b) Das Heurath-Gut wird an vielen Orten, krafft Herkommens, mittelst der so genannten Fräulein-Steuren bezahlt: Wer aber der nicht-regierenden Herrn Töchtern das Heurath-Gut geben müsse? darüber streitet man. (c) Von Töchtern.

§. 36. (a) v. SCHOENENS Bedencken: ob eines Regierenden Fürsten und Landes-Herrns Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seye?

§. 37. (a) v. meine oben cit. Diss. und mein Staats-Recht Tom. 22. p. 214.

(b) v. ibid. Tom. 19. p. 484. Tom. 20. p. 1.

(c) SEIPP de libertate Statuum provincialium circa Dotationem Filiarum illustrium, potissimum Apanagiatorum.

§. 38.

Von Aŭehmung an Kindesſtatt, derer Stände des Reichs.

Von dem Annehmen an Kindesſtatt iſt ſchon oben (a) geredet worden.

§. 39. (a)

Von der Reichs-Stände Teſtamenten.

Ob die Stände des Reichs in ihren Teſtamenten an die Regeln des Juſtinianeiſchen Rechts verbunden ſeyen oder nicht? darüber ſtreiten die Rechts-Gelehrte hefftig; doch pflegen auch diejenige, welche dafür halten, daß von Rechtswegen die Stände es nicht nöthig haben, dannoch, um mehrerer Sicherheit willen, und, um allem Stritt vorzukommen, einzurathen, daß ein Stand ſich lieber darzu bequemen ſolle.

Siebendes Capitel.

Von denen Reichs-Crayſen. (a)

§. 1.

Was ein Crays ſeye?

Ein Crays oder Reichs-Crays heiſſet in Teutſchland eine Anzahl, unter einer eigenen, ſon-

§. 38. (a) Lib. 3. Cap. 6. §. 24.

§. 39. (a) v. mein Staats-Recht Tom. 24. p. 411. Tom. 25. p. 1. in welchem Werck auch noch von vielen anderen wichtigen Familien-Sachen derer weltlichen Reichs-Stände Nachricht anzutreffen iſt.

Ad Rubr. Cap. 7. Vid. TREUER vom Urſprung derer Reichs-Crayſe; von GüNDERRODE von dem Urſprung, Fortgang und heutigen Zuſtand des Teutſchen Crays-Weſens. Uberaus viele, bißhero unbekannt geweſene, Nachrichten von Crays-Sachen finden ſich in meinem T. Staats-Recht T. 26. biß 32. add. meines

ſonderlich auf die Erhaltung der innerlichen Reichs-Ruhe und Sicherheit abzielender, Verfaſſung beſonders mit einander verbundener, und meiſtens neben einander liegender, Stände des Reichs, oder auch der aus dieſer Stände Landen und Gebieten beſtehende Bezirck.

§. 2.

Deren Zahl und Namen.

Dergleichen Crayſe hatte es Anfangs ſechſe, hernach zehen; beede ſeynd durch Kayſer Maximilian den 1. und die Stände des Reichs, angeordnet worden und heiſſen 1. der Oeſterreichiſche, 2. Burgundiſche, 3. Ober- und 4. Nieder-Rheiniſche, 5. Ober- und 6. Nieder-Sächſiſche, 7. Schwäbiſche, 8. Fränckiſche, 9. Bayriſche und 10. Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſche, oder auch ſchlechtweg der Weſtphäliſche.

§. 3.

Was jeder Crays ins beſondere für Stände begreiffe? iſt hier zu weitläuffig zu erzählen. Jedem Crays ſtehet frey, neue Mitglieder anzunehmen, ohne bey jemand anzufragen.

Was jeder für Stände begreiffe?

§. 4.

Ihre Eintheilung in Anſehung der Religion.

In Anſehung der Religion werden die Crayſe eingetheilet in die gantz Catholiſche, gantz Evangeliſche und die gemiſchte. Die gantz Catholiſche ſeynd 1. der Oeſterreichiſche und der Burgundiſche; Die gantz Evangeliſche: 1. Der Ober- und Nieder-Sächſ-

Sohns Samml. aller Crays-Abſchiede 3. Tomi; desgleichen ſeine Sammlung der Fränckiſch- und Ober-Sächſiſchen Crays-Abſchiede.

Sächsische: Die übrige Crayse seynd gemischt. Diese Eintheilung ist sonderlich wegen Præsentirung der Cammer-Gerichts-Assessorum zu mercken.

§. 5.

Von denen Crays-Ausschreibenden Fürsten überhaupt.

Jeder Crays hat forderist einen oder mehrere Crays-Ausschreibende Fürsten; und zwar, wo ihrer mehrere seynd, gemeiniglich einen Geistlichen und Weltlichen, wiewol offt einer mehrere Gerechtsamen hat, als der andere, daheko jene in einigen Crayſen besonders Directores genennet werden; obschon dieser Name in denen Reichs-Gesetzen allen Crays-Ausschreibenden Fürsten beygeleget wird. (a) Ob aber in einem aus beeden Religionen gemischten Crays der eine Crays-Ausschreibende Fürst Evangelisch seyn, und bey dessen und seiner Evangelischen Linie Abgang, oder Religions-Veränderung, ein anderer Evangelischer an seine statt erwählet werden müsse? darüber seynd die Catholische und Evangelische nicht einerley Meynung; jene sagen nein, diese ja. (b) Auch hat es schon Streit gesetzt, wann ein Director eines pur Evangelischen Crayses die Religion geändert hat.

§. 6.

Und insbesondere.

In dem Oesterreichischen Crays ist ausschreibender Fürst der Ertz-Hertzog zu Oesterreich; in dem Burgundischen eben der-

§. 5. (a) Mein Costantzisches Staats-Recht p. 13. seqq. KOENIG de insigni differentia Directorum Comitiorum Circularium, & Circulorum S. R. I.

(b) v. HENNIGES Meditat. ad Instr. pac. Specim. 8. Mantiss. 1.

derſelbe auch, als Hertzog zu Burgund; in dem Chur-Rheiniſchen der Chur-Fürſt zu Maynt; in dem Ober-Rheiniſchen der Biſchoff zu Worms, und der Chur-Fürſt zu Pfaltz, als Pfaltz-Graf zu Simmeren; wiewohl der erſte eigentlich Director iſt. In dem Schwäbiſchen Crays ſeynd ausſchreibende Fürſten der Biſchoff zu Coſtantz, und der Hertzog zu Würtemberg, welch letzterer aber allein Director iſt, darüber er mit jenem ſchon manchen Stritt, worinn aber der Biſchoff allezeit unten gelegen iſt, gehabt hat. In dem Fränckiſchen iſt es der Biſchoff zu Bamberg und die Marggrafen zu Brandenburg-Bayreuth und Onoltzbach, jeder drey Jahre: Bamberg hat aber das Directorium. (a) In Bayern ſeynd es der Chur-Fürſt in Bayern und der Ertz-Biſchoff zu Saltzburg. In dem Ober-Sächſiſchen der Churfürſt zu Sachſen. In dem Nieder-Sächſiſchen wechſelweis der König in Preuſſen, als Hertzog zu Magdeburg, und Chur-Braunſchweig als Hertzog zu Bremen, jedesmals drey Jahr; ſo dann iſt Con-Director der älteſte regierende Hertzog zu Braunſchweig. In dem Weſtphäliſchen Crays endlich ſeynd ausſchreibende Fürſten der Biſchoff zu Münſter, (ob ihme gleich ſonſt Paderborn vorgehet,) und neben ihme wechſel-weiſe die Chur-Fürſten zu Brandenburg und Pfaltz, als Landes-Nachfolgere derer Hertzoge zu Jülich.

§. 7.

§. 6. (a) vid. Hiſtor. Send-Schreiben vom Crays-Ausſchreib-Amt in Francken. Dic. von denen wegen dieſes Directorii und des Con-Directorii in dieſem Crays entſtandenen weitläufftigen Streitigkeiten.

§. 7.

Deren Amt. Derer Crays-ausschreibenden Fürsten und Crays-Directorum Amt bestehet darinn, daß sie resp. alle an den Crays einlauffende Sachen annehmen, und denen anderen Ständen mittheilen, sie zusammen beruffen, die Crays-Täge dirigiren, die Schlüsse machen, das geschlossene ausfertigen, das Crays-Archiv aufbehalten, die Crays-Cantzley bestellen und die Obsicht darüber haben, im Namen des Crayses an andere schreiben, Attestata und Testimoniales ausstellen, die Reichs-Schlüsse, Kayserliche Edicte, u. d. kund machen und darüber halten, u. d. gl. sonderlich aber, daß sie die wider einen Stand ihres Crayses ergangene Urtheile der höchsten Reichs-Gerichte vollstrecken: Doch kommt ihnen, auser in denen durch die Reichs-Gesetze verstatteten, oder krafft solcher von dem Kayser ihnen anbefohlenen, oder sonsten unter denen Crays-Ständen verglichenen Fällen, über die andere Crays-Stände keine Bottmäßigkeit oder Hoheit zu. (a)

§. 8.

Von denen Crays-Obersten. Ferner sollte nach denen Reichs-Gesetzen ein jeder Crays einen Crays-Hauptmann oder Crays-Obersten (welche jetzo theils Orten den Titul als General-Feld-Marschalle angenommen,) haben: Es ist aber dieses Amts in verschiedenen Crayſen abgegangen, und in einigen gar nie keiner gewesen, hingegen auch in dem Ober-Rheinischen Crays wieder in Gang gebracht wor-

§. 7. (a) Dic. Von den Beschwerden über die Directoria, besonders in dem Ober-Rheinischen Crays.

worden. (a) Seine Verrichtung beſtehet in dem Commando und der Ober-Aufſicht über die Crays-Miliz und Kriegs-Geräthſchafft, alle Unruhe in dem Crays zu verhüten und zu ſtillen, fremde Werbungen zu verhüten, die Urtheile der höchſten Reichs-Gerichte zu vollſtrecken, u. d. g. doch haben theils Stücke davon die Crays-Ausſchreib-Aemter an ſich gezogen. (b)

§. 9.

Von deſſen Wahl.

Es kan darzu von denen Crays-Ständen erwählet werden, wer ihnen beliebet, ein Reichs-Stand, oder jemand anderes, inn- oder auſſerhalb dem Crays. Nur darüber hat man geſtritten: Ob es auch ein Geiſtlicher ſeyn könne? welches die Weltliche widerſprochen; ingleichem: Ob es ein auswärtiger, Reichs-Lande beſitzender, König ſeyn könne? welches der Kayſer nicht hat leiden wollen. Ein Fürſt kan dieſes Amt durch eine andere Perſon Namens ſeiner verſehen laſſen.

§. 10.

Nach- und Zugeordnete.

Jedem Crays-Oberſten ſeynd gewiſſe Stände aus dem Crays unter dem Namen Zugeordnete (darunter der Fürnehmſte Nachgeordneter genennet wird,) zugegeben, ihme mit Rath und That an Hand zu gehen, auch benöthigten Falles ſeine Stelle zu verſehen.

Von

§. 8. (a) v. Conſiderationes über die Wieder-Beſtellung des Crays-Oberſten-Amts im Ober-Rheiniſchen Crays, in LÜNIGS ſelect. Script. illuſtr. n. 26. add. mein Staats-Archiv 1751. Part. 4. pag. 3.

(b) v. Meine Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceß. Tom. 2. p. 272. ſeqq.

Von diesen ist kein Zweiffel, daß es so wohl Geist- als Weltliche, ja Reichs-Städte, seyn können. (a) Man höret aber in Praxi so wohl von Zu- oder Nachgeordneten wenig oder nichts. Der Fränkische Crays hat einige Crays-Kriegs-Räthe.

§. 11.

Andere Crays-Bediente und Zugehörungen.

Die Crayse haben ferner unterschiedliche geringere Bedienten, deren einiger Orten mehr, an anderen weniger, seynd, als Crays-Syndicos, Secretarien, Einnehmer, Cancellisten, Müntz-Wardein, ꝛc. Ingleichem sollen sie jedesmals und auch in Friedens-Zeiten eine gewisse Anzahl Soldaten auf den Beinen und genugsames Kriegs-Geräthe darzu im Vorrath haben. Endlich so hat ein jeder Crays sein eigen Archiv, welches der Director verwahret, und seine eigene Cassa, darein die Crays auch offt die Reichs-Præstanda geliefert werden.

§. 12.

Der Crayse Nutzen.

Diese Crayse dienen darzu, 1. die innerliche Ruhe und Sicherheit in dem Reich, besonders in jedem Crays, desto besser zu erhalten, 2. äusserliche feindliche Gewalt desto leichter abzuhalten, 3. die auf den Reichs-Tag gehörige Materien, auch andere das gemeine Beste und Wohl des Reichs, sonderlich des Crayses, betreffende Sachen, resp. vorher, in Uberlegung zu ziehen und auszumachen, oder zu veranstalten, 4. die verwilligte Reichs-Hülffen an Mannschafft oder Geld desto richtiger einzutheilen, und desto

§. 10. (a) Reichs-Absch. de 1555. §. 56. seqq. Reichs-Absch. de 1576. §. 47. seqq. 120.

deſto beſſer zuſammen zu bringen, 5. die Urtheile der höchſten Reichs-Gerichte wider die Reichs-Stände zu exequiren, 6. die Cammer-Gerichts-Aſſeſſores zu ernennen, 7. denen Zoll- und Müntz-Unordnungen vorzubiegen oder abzuhelffen, 8. die Reichs-Matricul ergäntzen zu helffen. ꝛc.

§. 13.

Associationes.

Dieſen Endzweck deſto eher zu erhalten, haben von Zeit zu Zeit ſich auch mehrere Crayſe auf gewiſſe Fälle zuſammen noch näher verbunden. So ſeynd ſonderlich in vorig- und dieſem Seculo die aſſociirte Crayſe bekannt; (a) da bald mehrere bald wenigere, ſonderlich aber die gegen Franckreich zu gelegene Crayſe ſich verbunden haben, im Fall ein oder der andere von auswärtiger feindlicher Macht ſolte angegriffen werden, einander mit der verglichenen Anzahl an Mannſchafft, Geſchütz oder Geld zu Hülffe zu kommen, zu gleichem Ende auch in Friedens-Zeiten eine zu Beſchützung des Vaterlandes genugſame verglichene Mann- und Kriegs-Geräthſchafft zur Vorſorge bereit zu halten. Es kommet hiebey alles auf das Belieben und die Vereinigung der Crayſe ſelbſten an. (b)

§. 14.

Münts-Sachen.

So ſeynd auch die in dem Müntz-Weſen, und um deſſen, folglich des Handels und Wandels, und damit des

§. 13. (a) vid. Dn. KOPP von den aſſociirten Crayſen.
(b) Dic. von denen Aſſociations-Actis nach An. 1740. beſonders denen darü er im Schwäbiſchen Crays entſtandenen Streitigkeiten.

Staats, Zerfall vorzukommen, oder denen entstandenen Unordnungen abzuhelffen, correspondirende Crayse Schwaben, Francken und Bayern bekannt. Eine gleiche Correspondenz in eben diesem Punct haben auch mit einander der Ober- und Nieder-Rheinisch-Westphälische Crays, wie auch der Ober- und Nieder-Sächsisch- und Westphälische Crays: Wiewol man von allen diesen Correspondenzien, und deren Nutzen, nunmehro je länger je weniger höret.

§. 15.

Crays-Täge, allgemeine.

Zu gleichem Ende, um nemlich von des Reichs und Crayse Besten zu berathschlagen, und die Absicht, warum die Crayse angeordnet worden sind, zu erhalten, werden die Crays-Täge angestellt. (a) Solche seynd entweder allgemeine, da die Crays-ausschreibende Fürsten, oder auch, nebst solchen, die Crays-Nach- und Zugeordnete, aller Crayse zusammen kommen, wegen ihrer gemeinschafftlichen Sicherheit, und dergleichen sie insgesamt betreffenden Sachen, sich zu bereden. Solche allgemeine Zusammenkünfften aber geschehen sehr selten, und seynd heut zu Tag, da mittelst des immerwährenden Reichs-Tages diese Sachen allda leichter ausgemacht werden können, gar nicht mehr zu vermuthen.

§. 16.

Der associirten Crayse.

Bekannter, jedoch eben auch nicht häuffig, seynd die Associations-Convente der associirten Crayse. Selbige pfle-

§. 15. (a) ENGELBRECHT & GOEBEL de Conventibus Circularibus.

pflegen angeſtellet zu werden, wann das Reich mit einem Krieg in der Nachbarſchafft bedrohet zu werden ſcheinet, oder würcklich darein verwickelt iſt, oder auch ſonſt befindenden Umſtänden nach. Das Ausſchreiben verrichtet der Chur-Fürſt zu Maynz, (deme jedoch kein eigentliches Directorium zugeſtanden wird,) meiſtens nach vorher unter der Hand erlangter Bewilligung der Crayſe, welche zu dergleichen Zuſammenkunfft und Beſchickung zuweilen durch den Kayſer erinneret werden. Nachdeme die Puncten, worüber man ſich bereden will, mit dem Ausſchreiben zur Zuſammenkunfft an jede Crayſe überſendet worden, pflegen ſolche vorhero, wann die Noth nicht zu groß iſt, ihre particular-Convente anzuſtellen, und ſelbige Puncten in Uberlegung zu ziehen, ſo dann aber die Beſchickung des Aſſociations-Convents ordentlicher Weiſe denen Crays-ausſchreibenden Fürſten zu überlaſſen.

§. 17.

Münz-Probations-Täge.

Die ſo genannte Müntz-Probations-Täge (a) derer Crayſe Francken, Schwaben und Bayern werden von dem Biſchoff zu Bamberg, nach vorheriger Vernehmung der übrigen Deputirten, und zwar wechſel-weiſe zu Nürnberg, Augſpurg und Regenſpurg, angeordnet, ſo dann von einigen wenigen für beſtändig hierzu erwählten Ständen beſucht, durch ſelbige, mittelſt der General-Müntz-Wardeine, die neue zum Vorſchein gekommene Müntzen ihrem

§. 17. (a) v. SCHEIDLIN de Conventibus monetalibus S. R. I. trium ſuperiorum correſpondentium Circulorum &c.

Schrot und Korn nach probirt, und deme gemäß beſchloſſen, was jede Art gelten, oder welche im Handel und Wandel gar nicht angenommen werden ſollen. Auch werden andere zu dem Müntz-Weſen gehörige Sachen überlegt, z. E. daß nicht allzuviel Scheid-Müntz geſchlagen werde, wie dem Aufwechſeln, Ausführen und Verſchmeltzen derer harten Sorten vorzubiegen ſeyn möchte? u. d. g. Das Beſchloſſene wird ſo dann in einen förmlichen Abſchied gebracht und allenthalben in dieſen Crayſen ausgekündigt, gemeiniglich auch die abgewürdigte oder verruffene Sorten zu männiglichs Nachricht in Kupffer geſtochen, und an öffentlichen Orten angeſchlagen. Ehedeſſen waren dieſe Convente in gutem Gang, ſchon geraume Zeit her aber fangen ſie an ſelten zu werden, ſcheinen auch bey dermalig-allgemeinen Zerfall des Müntz-Weſens in gantz Teutſchland keinen ſo groſſen Nutzen mehr, als ehedeſſen, zu haben; doch ſollen ſie auch noch nach der jetzigen Wahl-Capitulation (b) wieder hergeſtellet werden.

§. 18.

Crays-Täge derer einzelen Crayſe.

Endlich ſo halten auch die einzele Crayſe ihre Convente, auſſer, daß ſolche in einigen Crayſen gar niemahls üblich geweſen ſind, weilen der gantze Crays eigentlich nur unter einem einigen Herren ſtehet, und die wenige etwa ſich noch zu ſolchem Crays bekennende Reichs-Stände mehr pro forma darzu gehören, oder doch thun, was jener haben will: Dergleichen Crayſe ſeynd

(b) art. 9. §. 5.

ſeynd der Oeſterreichiſche und Burgundiſche, und in anderen Crayſen, als dem Ober- und Nieder-Sächſiſchen, unterbleiben die Crays-Täge wegen einiger innerlichen Verdrießlichkeiten, ſonderlich mit oder zwiſchen denen Crays-ausſchreibenden Fürſten. (a) In den übrigen Crayſen aber ſeynd dergleichen Convente noch immer im Schwang, und werden in Friedens-Zeiten meiſtens jährlich einmal, zu Kriegs-Zeiten auch wohl zweymal, oder öffters, gehalten. Sie ſeynd allgemeine, zu welchem alle Stände beruffen werden, oder Ausſchuß-Täge, wobey nur gewiſſe von dem geſammten Crays darzu verordnete Stände erſcheinen.

§. 19.

Sie werden von dem oder denen Crays-ausſchreibenden Fürſten nach Belieben auf die und den unter ihnen abgeredte Zeit und Ort ausgeſchrieben, ohne den Kayſer darum befragen zu dörffen, (a) und können die andere Stände ſich, ohne beſonders erhebliche Urſache, des Erſcheinens nicht weigeren. Die Materien, worüber berathſchlaget werden ſolle, (ſo ſchon oben (b) berühret worden,) werden dem Ausſchreiben mit einverleibt, damit die Stände ihre Geſandte und Abgeordnete darauf inſtruiren können. Darauf ſchickt jeder Stand entweder einen eigenen Geſandten, oder Abgeordneten, zu dem Crays-Tag ab, oder er gibt einem andern Mit-Stand Vollmacht. Jene legitimiren ſich, nach-

§. 18. (a) v. Meines Sohnes kleine Schrifften Tom. 3. p. 332.

§. 19. (a) Wahl-Cap. art. 13. §. 10.
(b) §. 12.

dem es Herkommens ist, bey dem Crays-Directore oder bey denen Crays-ausschreibenden Fürsten, und darauf gehen die Berathschlagungen an.

§. 20.

Wo in einem Crays alle Sorten von dergleichen Ständen vorhanden seynd, pflegen sie sich auf Crays-Tägen in fünf Bäncke zu theilen, als 1. die Geistliche und 2. Weltliche Fürsten- 3. die Prälaten- 4. die Grafen- und Herren- und 5. die Reichs-Städtische Banck. Die Chur-Fürsten sitzen mit auf der Fürsten-Banck. Jeder Prälat und Graf hat seine eigene Stimme, welche so viel gilt als eine Chur- oder Fürstliche, und wird ordentlicher Weise nach denen mehreren Stimmen der Schluß gemacht, und zuletzt alle solche Schlüsse in einen Abschied verfasset.

§. 21.

Erinnerungen von denen Craysen insgemein.

Uberhaupt ist noch von denen Craysen zu erinnern 1. daß es auch Reichs-Stände gibt, welche zu keinem Crays gehören und zwar nicht nur solche, welche ausser denen Craysen liegen, z. E. Böhmen, Mömpelgart, ꝛc. sondern auch verschiedene Grafen, gleichwie auch die Reichs-Ritterschafften, heut zu Tag eigentlich zu keinem Reichs-Crays gehören und deren Ritter-Crayse gantz andere Gräntzen haben; wiewol insbesondere der Schwäbische Crays darauf dringet, daß die Reichs-Ritterschafft mit ad onera publica concurriren solle; 2. Daß zuweilen die zu einem Crays gehörige Lande nicht eben beysammen liegen, z. E. die zu dem Oesterreichischen gehörige; 3. Daß die gesammte Crayse keinen gewissen

ſen Rang unter ſich haben, doch haben ſich etliche einer Ordnung dißfalls verglichen; 4. Von vielen Crayſen iſt vieles abgeriſſen, und entweder gar dem Reich entzogen, oder zu anderen Crayſen geſchlagen worden; (a) 5. Es werden zuweilen Reichs-Stände zu einem Crays gezählet, welche doch weder darinn, noch ſonſt, ohnmittelbare Lande haben; 6. Wie wir ſchon oben (b) gehöret, ſo iſt nicht ein jeder Crays-Stand auch ein Reichs-Stand. 7. Kein Crays-Stand darff ſich ſeinem Crays entziehen. (c)

§. 22.

Des Kayſers Pflichten in Anſehung der Crayſe:

Bey der §. præc. membr. 4. bemerckten Beſchaffenheit hat der Kayſer verſprechen müſſen, (a) die Ergäntzung der Reichs-Crayſe, wann es immittelſt nicht geſchehen, zu befördern, ihnen keine von Alters einverleibte Stände und Lande entziehen zu laſſen, noch zu geſtatten, daß ſie ſich ſelbſt entziehen, ꝛc. und zu dem Ende denen Crays-ausſchreibenden Fürſten, und, wann es die Nothdurfft erfordere, denen anderen hohen Crays-Aemtern die würckliche Hand zu bieten, auch nicht zu hinderen, ſondern vielmehr daran zu ſeyn, daß ſie, laut Inſtrumenti Pacis und der Reichs-Conſtitutionen, in Verfaſſung geſtellet, und darinnen beſtändig erhalten, auch alles das, was in der Executions-Ordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend

§. 21. (a) WEBER de turbatis Imperii Circulis. LYNCKER de Redintegratione Circulorum Imp.

(b) Cap. 1. §. 18.

(c) Wahl-Cap. art. 12. §. 1. Conf. Acta zwiſchen dem Ober-Rheiniſchen Crays, dann Heſſen-Caſſel und Hanau.

§. 22. (a) Wahl-Cap. l. c. &c.

beobachtet werde, denen Reichs-Gerichten dagegen solle nicht gestattet werden, sich in die innere Kriegs- Civil- und Oeconomische Verfassung derer Crayse zu mischen; (b) ꝛc. wie dann der Kayser in der Reichs-Executions- und Crays-Ordnung nichts änderen wolle, ohne was gedachter Executions-Ordnung halber auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebt und geschlossen werden möchte. Auch hat der Kayser (c) zugesagt, daß es denen Ständen des Reichs ohnverwehrt seyn solle, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordere, Circulariter, ohngehindert männiglichen, zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

§. 23.

Der Crayse Bündniß-Recht.

Ubrigens haben die Crayse sonderlich das Recht, mit inn- und ausländischen Machten Allianzen zu schliessen, hergebracht.

Achtes Capitel.

Von denen Chur-Fürsten. (a)

§. 1.

Des Chur-Fürstlichen Collegii Glieder.

Das Chur-Fürstliche Collegium bestehet aus drey geistlichen und sechs weltlichen Chur-Fürsten: Jene seynd die Ertz-Bischöffe zu Maynz, zu Trier und Cölln: Diese der König in Böh-

(b) Dn. ESTOR de restricta agendi appellandique facultate ratione bellicorum, civilium & œconomicorum, de quibus Circuli Germaniæ statuerunt.

(c) ibid. art. 13. §. 10.

Cap. 8. Rubr. Conf. mein Staats-Recht T. 32. 33. 34.

men; der regierende Hertzog in Bayern; der erſtgebohrene Hertzog zu Sachſen aus der älteſten Linie Albertiniſchen Stammens; der erſtgebohrene Marggraf zu Brandenburg von der älteſten Linie; der erſtgebohrene Pfaltz-Graf am Rhein, Rudolphiniſcher älteſter Linie; und der erſtgebohrene Hertzog zu Braunſchweig-Lüneburg, Hanoveriſcher Linie. (a) Wann aber aus dem Hauſe Pfaltz, ſo wohl Rudolphiniſch- (welches die Chur-Pfältziſche) als Wilhelminiſcher Linie (welches das Chur-Haus Bayern iſt und mit Pfaltz einerley Urſprung hat,) kein Catholiſcher Nachfolger an der Chur mehr übrig, ſondern ſelbige an einen Augſpurgiſchen Confeſſions-Verwandten gefallen ſeyn ſolte, und in gedachtem Haus dieſe beede Fälle ſich würcklich zugetragen hätten, und die Hanoveriſche Chur-Linie noch ſtünde; alsdann ſollen die Catholiſche ein Votum ſupernumerarium bekommen, welches durch den vorſitzenden Catholiſchen Chur-Fürſten, prævia tamen legitimatione ſolita, bey allen Reichs-Wahl- Collegial- Deputations- und anderen Tägen, oder Zuſammenkünfften, nach ihrem, der übrigen Catholiſchen Mit-Chur-Fürſten, per majora machenden Schluß, oder wie ſie ſich ſonſten unter einander dißfalls vergleichen möchten, geführet werden ſolle, biß entweder die Chur Pfaltz wieder auf einen Catholiſchen käme, oder die Hanoveriſche Chur-Linie abgienge, ꝛc. (b)

§. 1. (a) v. CORTREJUS de Electoratu Nono controverſo, & Acta publica ſuppleta & continuata, den 9ten Electorat betr.

(b) Vid. Concluſ. 3. Colleg. S. R. I. de 30. Jun. 1708. und das Kayſerl. Ratificat. Commiſſ. Decret vom 6. Sept.

Auch hat Kayser Carl VI. darauf angetragen, man möchte die Braunschweigische Chur-Würde eventualiter, nach Abgang der Hanoverischen Linie, auf die Wolffenbüttelische erstrecken; (c) das Reich hat aber noch keinen Schluß darüber abgefasset.

§. 2.

Und übrige Einrichtung.

Die Chur-Fürsten nehmen unter sich den Rang, wie sie oben erzählet worden seynd: Ausser daß Trier und Cölln in dem Rang täglich umwechslen; doch votirt Trier jederzeit zu erst. Wann ein Chur-Fürst in Person zugegen ist, sitzet er denen Gesandten aller übrigen Chur-Fürsten auf seinem latere vor; allein seine Stimm gibt er erst, wann es ihne in der gewöhnlichen Ordnung trifft. (a) Director des Chur-Fürstlichen Collegii ist Chur-Maynz, welches offt auch das Prædicat eines Decani desselbigen bekommt, und sich selber gibt.

§. 3.

Der Churfürsten Gerechtsame.

Von der Chur-Fürsten Gerechtsamen bey denen Kayserlichen Wahl- und Crönungs-Tägen, auch wegen der Reichs-Ertz-Aemter, ist schon oben (a) geredet worden; und von ihren Befugnissen bey und auf Reichs-Tägen werden wir unten handlen. Die übrige Vorzüge und Rechte der Chur-Fürsten, und zwar in Ansehung des Kayserns, seynd: 1. Daß der Kayser

1708. in SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 1513. 1516. &c.

(c) v. Reichs-Fam. Tom. 2. p. 499.

§. 2. (a) vid. Vergleich de A. 1653.

§. 3. (a) Lib. 3. Cap. 1. §. 3. seqq. & Cap. 8. §. 3. seqq.

ſer denen Geiſtlichen den Titul: Hochwürdigſt und: Neven, (Neveux,) denen Weltlichen aber den Titul: Durchleuchtigſt und Oheim gibt; (b) 2. Daß ſie bey ihren Belehnungen frey von den Sportuln ſeynd; (c) 3. Daß ſie Geſandte von dem erſten Rang an den Kayſer ſchicken können, und zwar zu gleicher Zeit mehr als einen, und ſolle der Kayſer unter ſelbigen an ſeinem Hof, auch ſonſten aller Orten, inn- und auſſer dem Reich keinen Unterſchied machen, ſondern es ſolle allen und jeden gleiches Tractament, wie denen Königlichen Geſandten, gegeben werden; (d) 4. Die erſte Verrichtung eines neuerwählten Kayſers ſolle ſeyn, daß er denen Chur-Fürſten ihre Freyheiten und Würden beſtättige, ꝛc. (e) Ubrigens ſollen alle Privilegia, welche die Kayſere jemanden, es ſeye wer es wolle und worüber es wolle, ertheilet haben oder ertheilen möchten, die derer Chur-Fürſten Freyheiten, Gerechtſamen, Ehren, Würden oder Landen nachtheilig wären, ins beſondere durchaus null und nichtig ſeyn. (f.)

§. 4.

Von derer Chur-Fürſten Vorzügen in Anſehung der Reichs-Geſchäffte iſt theils ſchon oben (a) etwas geredet worden, theils wird in folgendem gantzen Capitel, wie 2. Des Reichs.

(b) Wahl-Cap. art. 3. §. 2.
(c) Aur. Bull. Tit. 29. §. 1.
(d) Wahl-Cap. art. 3. §. 21.
(e) Aur. Bull. Tit. 2. §. 8. 9.
(f) Aur. Bull. Tit. 13. Wahl-Cap. art. 1. §. 2.
§. 4. (a) Lib. 3. Cap. 7. §. 4.

wie auch unten, (b) mit mehrerem davon gehandelt werden.

§. 5.

3. Der höchsten Reichs-Gerichte.

In Ansehung der höchsten Reichs-Gerichten stehet jedem Chur-Fürsten 1. das Recht zu, zwey Cammer-Gerichts-Beysitzere zu præsentiren, (wann nemlich deren Zahl auf 50. festgestellet ist.) (a) 2. Haben sie alle, so viel ihre Chur- (nicht aber, wie einige wollen, ihre gesammte) Lande betrifft, vermöge der Güldenen Bull, (b) ein unumgeschränckes Privilegium de non appellando; wiewohl theils derselben sich dessen nicht bedienet und es erst wieder auf das neue von dem Kayser erlanget haben. Und so haben sich verschiedene es auch auf ihre andere Lande erstrecken lassen.

§. 6.

4. Ihrer selbsten.

In Ansehung ihrer, der Chur-Fürsten, selbsten und unter sich, ist über das, was schon oben (a) von ihren Vereinigungen gesagt worden ist, zu mercken, daß sie 1. befugt seynd, je zu Zeiten nach Gelegenheit des Heil. Röm. Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen zu kommen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, welches auch der Kayser nicht verhinderen, noch irren und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen ihnen

(b) Lib. 7. Cap. 1.

§. 5. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 57. Reichs-Abschiede de 1654. §. 169.

(b) Tit. 8. & 11.

§. 6. (a) Lib. 1. Cap. 4. §. 2. & hoc Lib. Cap. 7. §. 7.

ihnen ſammtlich oder ſonderlich ſchöpffen und empfangen, noch auch verlangen ſolle, daß es mit ſeinem Vorwiſſen und unter ſeiner Autorität geſchehe, und ſeine Geſandten ſchlechterdings darzu gelaſſen werden müßten. (b) Ehedeſſen waren dergleichen Chur-Fürſten-Täge ziemlich häuffig: Anjetzo aber, bey beſtändigem Reichs-Tag, pflegen ſelten dergleichen gehalten zu werden, auſſer, wann die Frag auf das Tapet kommt: Ob man einen Römiſchen König bey Lebzeiten des Kayſers wählen wolle? 2. Wird wider ſie das Crimen læſæ Majeſtatis begangen. (c) 3. Seynd die eigentliche Chur-Lande untheilbar und fallen jederzeit auf den Erſtgebohrenen; (d) wiewol nun bey allen Chur-Häuſern eingeführet iſt, daß die ſammtliche Lande ihme verbleiben.

§. 7.

Mit dem Reichs-Fürſten-Stand haben die Chur-Fürſten viele Strittigkeiten. Z. E. die Chur-Fürſten verlangen und haben ſich in der Kayſerlichen Wahl-Capitulation (a) ausbedungen, daß ihre Geſandte denen Fürſten in Perſon ohne Unterſchied vorgehen ſollen, wogegen aber dieſe ſich hefftig beſchweren; (b) ſo wollen auch die Chur-Fürſten denen Fürſten das Recht, Geſandte vom erſten Rang zu ſchicken und jener Geſandten dahero dieſer ihren die Excellenz, nicht

5. Des Fürſten-Standes.

(b) Aur. Bull. Tit. 28. §. 5. Wahl-Cap. art. 3. §. 12. 13. v. RACHELIUS de Comitiis Electoralibus.
(c) ibid. Tit. 24.
(d) add. infr. §. 12. ſeqq.

§. 7. (a) art. 3. §. 21.
(b) v. meine Beylagen zur Wahl-Cap. Franciſci p. 52.

nicht eingestehen, verlangen von diesen ohne Unterschied den ersten Besuch, wollen ihnen die Oberhand in jener eigenen Quatier nicht geben, ꝛc. (c) worüber und anderen, sonderlich in das Ceremoniel einschlagenden, Stücken es dannenhero zwischen beeden immer zu thun gibt, und viel gutes dadurch gehindert wird. So beschweren sich auch die Fürsten, daß die Chur-Fürsten sich in Reichs-Sachen zu viel heraus nähmen und sonderlich bey Gelegenheit der Wahl-Capitulationen sich je mehr und mehr erhöheten, den Fürsten-Stand hingegen zu unterdrucken suchten. Die Bischöffe, so keine gebohrene Printzen seynd, geben dem Geistl. Chur-Fürsten, unter dem, als Ertz-Bischoffen, sie stehen, die Gnade.

§. 8.

6. Der übrigen ohn- und mittelbaren Reichs-Gliedere.

Die Reichs-Prälaten, Grafen, Herren, Reichs-Städte, auch übrige ohn- und mittelbare Glieder des Reichs, geben denen geistlichen Chur-Fürsten, so keine gebohrene Printzen seynd, den Titul: Euer Chur-Fürstliche Gnaden, denen aber so gebohrne Printzen seynd, wie auch denen weltlichen Chur-Fürsten: Euer Chur-Fürstliche Durchleucht, und nennen sie: Gnädigste Herren.

§. 9.

Besonders in Zoll-Sachen.

Sonsten solle der Kayser diejenige Stände, denen von seinen Vorfahren, mit Verwilligung der Chur-Fürsten, mit

(c) Vieles davon findet man in LüNIGS Theatr. Ceremon. add. Reichs-Fama Tom. 3. p. 415. T. 6. p. 540.

mit dieſer Maſſe und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alte erhöhet und prorogiret worden, daß ſie die Chur-Fürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Perſonen, auch derſelben Haab und Güter mit ſolchen von neuem gegebenen, erhöhten oder prorogirten, Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zoll-frey durchpaſſiren und treiben laſſen, und darüber, vermittelſt eines ſonderbaren verglichenen Reverſes, gegen die Chur-Fürſten kräfftiglich verbinden ſollten, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſt, auch bey Verluſt des concedirten Privilegii, dahin erinneren und anhalten, ſich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben, und denen Chur-Fürſten einzuhändigen: Denen aber, ſo ins künfftige obbeſchriebener maſſen neue Zölle oder der alten Erſteigerung erhalten werden, ſolle er, der Kayſer, vor Herausgebung ſolcher Reverſen ſeine Kayſerliche Conceſſiones keinesweges ausfertigen noch ertheilen laſſen. (a) Doch proteſtiren die Reichs-Fürſten hierwider.

§. 10.

In Anſehung der fremden Staaten endlich, ſo weichen zwar die Chur-Fürſten denen geſammten Königen, und deren Geſandte derer regierenden Könige, Königlichen Witt-

7. Der fremden Staaten.

§. 9. (a) Wahl-Cap. art. 8. §. 26. 27.

Wittwen und Königlichen Pupillen, denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittelst in der Vormundschafft begriffen seynd, Gesandten; hingegen erhalten sie und ihre Gesandte von allen Staaten fast oder gar alle denen Königen oder ihren Gesandten zu geben übliche Ehren-Bezeugungen; und weichen sie weder einem Cardinal, ob gleich es diese suchen, noch einem Päbstlichen Nuntio, noch auch einem freyen Staat oder Republic, welch letzterer wegen sie absonderlich den Kayser verbunden haben, nicht zu gestatten, daß deren Gesandte den Rang vor denen Chur-Fürstlichen nehmen. (a) Die Weltliche und von den Geistlichen diejenige, so gebohrne Printzen seynd, bekommen von auswärtigen Königen den Ehren-Titul: Bruder, und so auch die Geistliche: Hochwürdigst und die Weltliche: Durchleuchtigst. (b)

§. 11.

Wie ferne die Geistliche von denen Weltlichen Chur-Fürstenthümern ausgeschlossen seyen?

In denen weltlichen Chur-Fürstenthümern kan kein Catholischer Geistlicher succediren: (a) Wann jedoch einer nur die ordines minores empfangen hätte, und den geistlichen Stand, wie bekanntlich nach dem Päbstl. Kirchen-Recht wohl geschehen kan, wieder niederlegen wolte; so muß er in allewege zu der Landes-Folge gelassen werden. Denen Evangelischen aber stehet die Bischöffliche Würde, oder

§. 10. (a) ibid. art. 8. §. 21. add. oben die Materie von der Kayser-Wahl.
(b) v. Reichs-Fama Tom. 1. p. 39. 392.
§. 11. (a) Aur. Bull. Tit. 7. §. 2. 3. 4.

oder ein anderer geistlicher Stand, gar nicht in dem Weg; indeme solche mehr dem Namen als der That nach Clerici seynd, sonderlich auch von denen Catholischen nicht dafür geachtet werden: Dahero ein Printz, der etwa ein Evangelisches Bißthum oder Canonicate, ꝛc. besitzet, nicht nur, dessen ohnerachtet, in der Chur-Würde folgen, sondern auch jene noch eben dieser behalten kan, wie sich die Probe hievon an dem Chur-Fürsten Ernst August zu Braunschweig gezeiget hat.

§. 12.

Ob jederzeit der Erstgebohrene succedire?

Über die Art der Landes-Folge aber und der Auslegung der davon handlenden güldenen Bulle (a) seynd die Staats-Rechtsgelehrte unterschiedlicher Meynung; Die Praxis ist aber von Seculis her für den Erstgebohrnen, und die Lineal-Succession. Übrigens hat der Kayser zugesagt, die weltliche Chur-Häuser bey dem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restringiren zu lassen, verbleiben zu lassen; (b) welche Worte aber nicht klar seynd, doch auf die Beysammenhaltung der samtlichen Lande zu gehen scheinen. (c)

§. 13.

Ob nach Ausgang einer Linie die Lineal- oder Gra-

Wann aber eine gantze Chur-Linie ausstirbt, so ist schon einige male sehr gestritten worden: Ob

§. 12. (a) Tit. 7. add. von LUDEWIGS Erläut. der Güldenen Bull. Tom. 1. p. 670. 709.
(b) Wahl-Cap. art. 1. §. 2.
(c) add. mein T. Staats-Recht T. 12. p. 377.

dual-Succession Platz greiffe?

alsdann die Landes-Folge demjenigen gebühre, welcher der Erstgebohrene von der dem Verstorbenen am nächsten verwandten Linie ist, oder dem, welcher ihme dem Grad nach am nächsten verwandt gewesen? Es seynd viele Bücher und Schrifften dieser Materie wegen herausgekommen; doch ist von dem Kayser und denen Chur-Fürsten der, so das Recht der nächsten Linie vor sich gehabt, für den rechtmäßigen Nachfolger erkannt worden. (a)

§. 14. (a)

Von der Chur-Fürsten Volljährigkeit und Vormundschafft.

Ein Chur-Fürst erlangt seine Volljährigkeit, wann er das achtzehende Jahr seines Alters zurück geleget hat. Wann aber die Landes-Folge auf einen minderjährigen weltlichen Chur-Printzen verfällt; so ordnet zwar die güldene Bull, (b) daß der nächste Anverwandte (c) (der Linie nach) die Vormundschafft bekommen solle: Es haben aber sowohl die Stände des Reichs und Chur-Fürstliche Vettern, als auch die Gelehrte, sich schon offt gewaltig zerzanckt: Ob einem Chur-Fürsten dannoch erlaubt seye, seinem minderjährigen Chur-Printzen in dem Testament noch einen anderen Vormund zu verordnen? Einige sagen nein; Andere meynen: Es könne doch seyn, und rede die gül-

§. 13. (a) v. de LUDEWIG l. c. p. 704. und mein Staats-Recht T. 15. p. 299. sqq.

§. 14. (a) Conf. mein Staats-Recht T. 17. p. 169.

(b) Tit. 7. §. 4. add. de LUDEWIG l. c. p. 721.

(c) Dn. ESTOR: Num Elector secularis impubes sit in Tutela Electoris Clerici Agnati?

güldene Bull nur von dem Fall, wann der Vater nicht selbst einen Vormunder verordnet habe; andere glauben, man müsse zwar die Vormundschafft dem nächsten Vetter geben, könne ihme aber einen Mit-Vormunder beyfügen; wieder andere halten dafür, es seye ein Unterschied zwischen denen eigentlichen Chur- und übrigen Landen eines Chur-Fürstens zu machen, oder auch zwischen denen Chur-Geschäfften und der übrigen Landes-Regierung. Der Stritt ist noch nicht ausgemacht; doch hat man Exempel, daß der in dem Testament geordnete Vormund sich bey dem Besitz der völligen Vormundschafft wider den nächsten Vetter erhalten hat, hingegen aber auch andere, da der nächste Anverwandte vor- und durchgetrungen hat. Im übrigen wird es mit denen Vormundschafften der Chur-Fürsten, wie mit der übrigen weltlichen Stände ihrer, gehalten, wovon schon oben (d) geredet worden ist.

§. 15.

Wie ferne das 18de Jahr einen Chur-Fürsten mündig mache?

Ob das achtzehende Jahr einen Chur-Fürsten nur zu Führung der Stimm im Chur-Fürstlichen Collegio, nicht aber auch zu der Landes-Regierung, oder nur in seinen Chur- nicht aber auch denen übrigen Landen der Regierung fähig mache? darüber hat man zwar auch streiten wollen; doch haben die meiste dafür gehalten, daß ein Chur-Fürst mit achtzehen Jahren in allewege auch zu der Regierung, und zwar aller seiner Lande, gelange; und so wird es auch in Praxi gehalten.

(d) Cap. 6. §. 26. seqq.

§. 16.

Ob eine Person 2. Churfürstenthümer besitzen könne?

Ob eine Person 2. Chur-Fürstenthümer besitzen könne? darüber certiren die Publicisten wiederum, und glauben einige, es könne wohl seyn, andere aber halten das Gegentheil dafür. Daß aber z. E. Vater und Sohn, oder zwey Brüder, zu gleicher Zeit zwey Chur-Fürstenthümer besitzen können, ist ausgemacht, und seynd die verschiedene und neue Exempel hievon bekannt.

Neuntes Capitel.

Von denen gemeinschafftlichen Rechten des Kayſers und der Chur-Fürsten.

§. 1.

Gemeinschafftliche Rechte des Kayſers und der Chur-Fürsten.

Ausser deme, was wegen Ausschreibung eines Reichs-Tages unten (a) fürkommen wird, haben sich die Chur-Fürsten in der Wahl-Capitulation (b) noch verschiedenes ausbedungen, worinnen der Kayser nichts ohne sie solle thun können; nemlich:

1. Reichs-Bündnisse.

1. Wann der Kayser in des Reichs Händeln Bündniß oder Einigung mit anderen inn- oder ausserhalb Reichs zu machen für nöthig erachtete, publica salus & utilitas aber eine mehrere Beschleunigung erforderten, als daß die Sache auf einen Reichs-Tag könnte gebracht werden; so solle der Kayser aller Chur-Fürsten samtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und

§. 1. (a) Lib. 7. Cap. 1. §. 2.
(b) art. 3. & 4.

und zwar auf einer Collegial-Zuſammenkunfft, und nicht durch abſonderliche Erklarungen, biß man zu einer allgemeinen Reichs-Verſammlung kommen könne, erlangen: (c) Es beſchweren ſich aber die Fürſten hierüber, und wollen dieſe Sachen jederzeit auf einem Reichs-Tag angebracht wiſſen.

§. 2.

So ſolle 2. auch der Kayſer inn- und auſſerhalb des Reichs von deſſelben wegen unter keinerley Vorwand, wie der auch ſeye, kein Gezänck, Fehde, noch Krieg, anfangen, auch ſelbſt in eilenden Fällen wenigſtens nicht ohne der ſämtlichen Chur-Fürſten Vorwiſſen, Rath und Einwilligung; wo hiernächſt gleichwolen, und ſo balden, mit geſamintem Reich die Gebühr zu beobachten: (a) Es proteſtiret der Reichs-Fürſten-Stand aber auch hierwider, und will in ſo fern die Wahl-Capitulation für kein Reichs-Geſetz erkennen. (b) 2. Reichs-Kriege.

§. 3.

3. Solle der Kayſer in Sachen, welche Veräuſſerungen oder Verpfändungen derer Reichs-Lande, ingleichem die Wieder-Herbeybringung derer von dem Reich abgeriſſenen Stücke, beſonders derer in Italien veräuſſerten Herrſchafften und Lehen, betreffen, mit Rath, Hülffe und Beyſtand derer ſammtlichen Chur-Fürſten allein, (oder, nach Gelegenheit der Sache, auch der 3. Veräuſſerungen ꝛc.

(c) v. Dn. MASCOV de Jure Fœderum in S. R. I. §. 2. (a) ibid. art. 4. §. 2. add. Dn. MASCOV de Bello ſolenni Imperii. it. ſupr. Lib. 3. Cap. 6. §. 5. & infr. Cap. 15. §. 18.

(b) Add. infr. Cap. 15. §. 18.

Fürsten und Stände,) jederzeit das an die Hand nehmen, was durch den Kayser und sie vor rathsam, nutzlich und gut angesehen und verglichen seyn werde: (a) Alleine auch dieses will denen übrigen Ständen nicht anstehen.

§. 4.

4. Status publicus; &c. 4. Solle der Kayser in allen des Reichs Sicherheit und Statum publicum concernirenden Sachen zuvor der Chur-Fürsten Collegial-Bewilligung erlangen; (a) die alte weltliche Fürsten protestiren aber dagegen.

Zehendes Capitel.

Von den Reichs-Fürsten. (a)

§. 1.

Verstand des Wortes: Fürst. Das Wort: Fürst begreiffet in weitläuffigem Verstand auch den Kayser, die Könige und Chur-Fürsten, ꝛc. unter sich; in engerem und dem in unserem Teutschen Staats-Recht üblichen Verstand aber heisset ein Fürst eine solche hohe Person, welche mehr als ein Graf, und weniger als ein König oder Chur-Fürst, ist, und in dem Reichs-Fürsten-Rath Sitz und Stimme hat. Das Wort: und: Printz. Printz aber bedeutet eine nicht-regierende oder auch unvermählte Fürstliche Person.

§. 2.

§. 3. (a) Wahl-Cap. art. 11. §. 1-7. add. de LYNCKER de potestate Imperatoris alienandi bona Imperii.

§. 4. (a) Wahl-Cap. art. 6. §. 2.

Cap. 10. Rubr. vid. mein Staats-Recht Tom. 34. 35. 36.

§. 2.

Das Reichs-Fürstliche Collegium bestehet ebenfalls aus geistlichen und aus weltlichen Ständen; welche beede aber wiederum verschiedener Gattung seynd. Dann unter denen Geistlichen gibt es Ertz-Bischöffe, Bischöffe, und gefürstete Aebbte: Desgleichen gehören dahin der Hoch- und Teutschmeister, oder das Haupt des Ritterlichen Teutschen Ordens, und der Johanniter-Meister, oder Groß-Baillif des Johanniter- oder Maltheser-Ordens; unter denen Weltlichen aber hat es einen Ertz-Hertzog, Hertzoge, Pfaltzgrafen, Marggrafen, Landgrafen, (es ist aber nicht ein jeder Landgraf Fürst,) Burggrafen, (deren die meiste sonst nur Grafen seynd,) Fürsten, und gefürstete Grafen. Unterschied der Reichs-Fürsten.

§. 3.

In dem Reichs-Fürsten-Rath hat es drey Bäncke, den geistlichen, den weltlichen, und den Querbanck. Auf der geistlichen Banck sitzen die geistliche Fürsten, nebst denen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich und Hertzogen zu Burgund; welche, mehreres Ansehens halben, sich auch auf die geistliche Banck gesetzet haben, und zwar so, daß Oesterreich mit Saltzburg täglich in der ersten Stelle wechselt, Burgund aber allemal nach Oesterreich Platz einnimmt. Auf der weltlichen Banck sitzen die übrige weltliche Fürsten; und auf der Querbanck der Bischoff von Lübeck, und der Bischoff von Oßnabrück, wann er Evangelisch ist; welche Querbanck deßwegen angerichtet worden ist, weilen die Evangelische Bischöffe nicht zu denen Weltlichen haben sitzen, die Und der Bäncke in dessen Collegio.

Catholiſche Geiſtliche aber ſolche nicht unter ſich einnehmen wollen. (a)

§. 4.

Geiſtliche Reichs-Fürſten.

Die geiſtliche Fürſten des Reichs ſeynd die Ertz-Biſchöffe 1. zu Saltzburg und 2. zu Beſançon; (a) 3. der Hoch- und Teutſchmeiſter; die Biſchöffe zu 4. Bamberg, 5. Würtzburg, 6. Worms, 7. Eichſtätt, 8. Speyer, 9. Straßburg, 10. Coſtantz, 11. Augſpurg, 12. Hildesheim, 13. Paderborn, 14. Freyſingen, 15. Regenſpurg, 16. Paſſau, 17. Trident, 18. Brixen, 19. Baſel, 20. Lüttich, 21. Oßnabrück, 22. Münſter, 23. Chur und 24. Lübeck, (alſo 21. Biſchöffe,) ferner 25. der Biſchoff und Abbt zu Fulda; 26. der gefürſtete Abbt zu Kempten; 27. der gefürſtete Probſt zu Elwangen; 28. der Johanniter-Meiſter, insgemein Fürſt zu Heitersheim; 29. der gefürſtete Probſt zu Berchtolsgaden; 30. der Biſchoff zu Speyer, als gefürſteter Probſt zu Weiſſenburg; 31. der Chur-Fürſt zu Trier, als Adminiſtrator der gefürſteten Abbtey Prümm; 32. der gefürſtete Abbt zu Stablo und 33. der gefürſtete Abbt zu Corvey. (b) Unter dieſen geiſtlichen Ständen gibt es allerley Rang-Vergleiche und Strittigkeiten. In dem Weſtphäliſchen Frieden ſeynd viele Ertz- und Biſthümer, auch gefürſtete Abbteyen, in weltliche Hertzog- und Fürſtenthümer verwandelt worden.

§. 5.

§. 3. (a) Siehe oben Cap. 5. §. 11.

§. 4. (a) Dieſer wird zwar noch aufgeruffen, beſchickt aber den Reichs-Tag ſchon lange nicht mehr.

(b) Conf. ſupra Cap. 5.

§. 5.

Weltliche Reichs-Fürsten.

Die weltliche Reichs-Fürsten seynd: 1. Der Ertz-Hertzog zu Oesterreich, 2. eben derselbe als Hertzog zu Burgund, 3. der Chur-Fürst in Bayern, als Hertzog in Bayern, 4. der König in Preussen, als Hertzog zu Magdeburg, 5. der Chur-Fürst zu Pfaltz, als Pfaltzgraf zu Lautern, 6. ferner als Pfaltzgraf zu Simmern und 7. als Hertzog zu Neuburg; 8. der König in Groß-Britannien und Chur-Fürst zu Braunschweig, als Hertzog zu Bremen, 9. der Pfaltzgraf zu Zweybrücken, 10. Chur-Pfaltz und Pfaltz-Zweybrücken, als Pfaltzgrafen zu Veldentz und Lautereck, 11. der Hertzog zu Sachsen Weimar, wegen Weimar und 12. wegen Sachsen-Eisenach, 13. die Hertzoge zu Sachsen-Meiningen und Saalfeld wegen Coburg, 14. der Hertzog zu Sachsen-Gotha wegen Gotha und 15. wegen Altenburg, 16. der Marggraf zu Brandenburg-Bayreuth, oder Culmbach, 17. der Marggraf zu Brandenburg-Onoltzbach, oder Anspach, 18. der König in Groß-Britannien, als Hertzog zu Braunschweig-Zell, 19. zu Grubenhagen und 20. zu Calenberg, 21. der Hertzog zu Braunschweig-Wolffenbüttel, 22. der König in Preussen, als Fürst zu Halberstatt, 23. der König in Groß-Britañien und Chur-Fürst zu Braunschweig, als Hertzog zu Verden, 24. der Hertzog zu Würtemberg, wegen des Hertzogthums Würtemberg, 25. der Landgraf zu Hessen-Cassel wegen Hessen, 26. der Landgraf zu Hessen-Darmstadt, 27. der Marggraf zu Baaden-Baaden, 28. der Marggraf zu Baden-Durlach, wegen Durlach und 29. wegen Hochberg, 30.

der Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, und 31. Güstrau, 32. der König in Schweden, wegen des Hertzogthums Vor-Pommern, 33. der König in Preussen, wegen des Hertzogthums Hinter-Pomern, 34. der König in Groß-Britannien, als Hertzog zu Sachsen-Lauenburg, (doch nur in possessorio,) 35. der König in Dännemarck, als Hertzog zu Holstein-Glückstatt, 36. der Hertzog zu Holstein Gottorff, (dessen Rang aber noch nicht ausgemacht ist,) 37. der König in Preussen, wegen des Fürstenthums Minden, 38. der Hertzog zu Savoyen, (so sich aber seines Sitz- und Stimm-Rechts nicht bedienet,) 39. der Chur-Fürst in Bayern, als Landgraf zu Leuchtenberg, 40. die samtliche Fürsten zu Anhalt, 41. der Chur-Fürst zu Sachsen und die Hertzoge zu Sachsen-Weymar, und Hildburghausen, wegen der gefürsteten Grafschafft Henneberg, 42. der Hertzog zu Mecklenburg-Schwerin, als Fürst zu Schwerin, 43. der König in Preussen, als Fürst zu Camin, 44. der Hertzog zu Mecklenburg-Strelitz, wegen des Fürstenthums Ratzeburg, 45. der Landgraf zu Hessen-Cassel, wegen des Fürstenthums Hirschfeld, 46. der Groß-Hertzog von Toscana, wegen der Marggrafschafft Nomeny, 47. der Hertzog zu Würtemberg, wegen der gefürsteten Grafschafft Mömpelgardt, 48. der Hertzog zu Aremberg, 49. die Fürsten zu Hohenzollern, 50. der Fürst zu Lobkowitz, 51. die Fürsten zu Salm, 52. der Fürst zu Dietrichstein, 53. der Fürst zu Nassau-Oranien wegen Nassau-Hadamar und Siegen, 54. item wegen Dillenburg, Siegen und Diez, 55. der Fürst von Auersperg, 56. der König in Preussen, als Fürst

zu

zu Ost-Frießland, 57. die Fürsten von Fürstenberg, 58. der Fürst von Schwartzenberg, und 59. der Fürst von Lichtenstein. Auch unter diesen Fürsten gibt es viele Rang-Strittigkeiten und Vergliche, sonderlich in denen Sächsisch- Brandenburg- und Braunschweigischen, sodann denen alternirenden Häusern Würtemberg, Hessen, Baaden, Pommern und Mecklenburg, welche An. 1740. nun auch Holstein-Glückstatt unter sich aufgenommen haben. Der Grund, warum ein Haus just so viel Stimmen hat; rühret fast bey allen von der Observanz des An. 1582. gehaltenen Reichs-Tags her.

§. 6.

Candidaten der Reichs-Fürsten-Würde.

Dieses seynd nun diejenige, welche würcklich Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath haben: Es gibt ihrer aber, ausser der suspendirten Jülich-Clev- und Bergischen Stimme, noch viele, welche zwar den Fürstlichen Titul führen, und ohnmittelbar seynd; ohne jedoch bißhero eine Stelle in dem Reichs-Fürsten-Rath zu haben. Einige derselben haben bereits Schlüsse einiger oder aller Reichs-Collegien für sich, daß sie zu Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath sollen zugelassen werden, obgleich die Würckung davon noch nicht erfolget ist. Andere haben zwar noch keine Schlüsse für sich, seynd aber von dem Kayser recommendirt worden, ihnen Sitz und Stimme zu verstatten, oder haben sich doch darum gemeldet. (a) Anderer, die sich noch nicht

(a) v. GRIBNER de Jure suffragii usu intermisso non pereunte. Unmaßgebliche Gedancken über die von verschiedenen Teutschen Fürsten gesuchte neue Vota in dem Reichs-Fürsten-Rath.

nicht offentlich gemeldet haben, es aber wohl in dem Schild führen dörfften, ingleichem derer vielen aus- und innländischen Familien, welche bloß diesen Ehren-Titul führen, ohne etwas zu denen Regierungs-Geschäfften des Teutschen Reiches zu sagen zu haben, nicht zu gedencken.

§. 7.

Der Reichs-Fürsten Vorzüge in Ansehung des Kaysers.

Von dem Kayser bekommen die geistliche Fürsten, so nicht Fürstlichen Geblüts seynd, (ausser Saltzburg, welches: Dero Liebden erhält) den Titul: Ehrwürdiger und: Dero Andacht; wann es gebohrene Printzen seynd: Dero Andacht und Liebden, die weltliche Fürsten aber: Hochgebohrner, lieber Vetter und Fürst, und: Deine, oder: Dero, oder: Dr. Liebden; doch haben die meiste regierende Herrn in denen alten Fürstlichen Häusern von dem Kayser per Privilegium das Ehren-Wort: Durchleuchtiger erhalten, welches ihnen jedoch der Kayser nicht allein, sondern nur: Durchleuchtig-Hochgebohrener gibt. Auch titulirt der Reichs-Hof-Rath in seinen Conclusis die Chur- und Fürstliche Personen: Herr oder Frau, wiewohl es das Cammer-Gericht auch gegen Grafen thut. (a)

§. 8.

Allerhand Disputen der Reichs-Fürsten unter sich.

Die Reichs-Fürsten haben unter sich selbsten allerhand Disputen. So seynd ihrer sehr viele, (wie wir schon gehöret,) so wohl auf der der geist- als weltlichen Banck wegen des Ranges uneins,

§. 7. (a) v. Cap. 12. §. 8.

uneins, und behelffen sich entweder zu Anfang eines Reichs-Tages, oder so offt eine solche Stelle durch einen neuen Gesandten ersetzet wird, mit protestiren gegen einander, oder vergleichen sich provisorie eines Temperaments, z. E. der Wechslung, mit einander. So haben auch die alte weltliche Fürstliche Häuser (zu welchen die von Anfang an erzählte biß auf Mömpelgart inclusive gerechnet zu werden pflegen,) mit denen neueren Fürsten darinn Strittigkeit, daß jene nicht leiden wollen, daß diese in dem Reichs-Rath den Rang vor jener ihren Gesandten nehmen, wollen sie auch sonsten im Ceremoniel geringer halten, als die alte Fürsten, wogegen aber sich jene setzen. In Praxi wird es mit dem letzteren unterschiedlich gehalten, und wegen des ersteren meiden die neue Fürsten die Gelegenheit, da es zu einem öffentlichen Widerspruch kommen könnte. Uberhaupt scheinen die alte weltliche Fürsten je länger je mehr gleichsam ein eigenes Corpus formiren zu wollen. Sodann wollen die Oesterreichische, Saltzburgische und Burgundische Gesandte auch nicht einmal einem alten Fürsten in Person den Rang in dem Reichs-Fürsten-Rath lassen, ꝛc. (a)

§. 9.

Besonders zwischen denen Geistlichen und Weltlichen.

Ferner so haben überhaupt die Geistlich- und Weltliche Fürsten Rang-Strittigkeiten gegen einander, indem jene durchaus diesen fürgehen, diese es aber nicht eingestehen wollen, sondern

§. 8. (a) Siehe LÜNIGS Theatrum Ceremoniale, passim, und ZWANZIGS Theatrum Præcedentiæ.

dern sich darauf beziehen, daß selbst bey dem Aufrufsen in dem Reichs-Fürsten-Rath von der geistlichen auf die weltliche Banck abgewechselt werde. Jeder Theil sucht bey Gelegenheit sein Recht zu behaupten, und dem andern einen Rang abzulauffen: In Kayserlichen Commissorialibus, u. d. g. aber werden die geistliche Fürsten jederzeit denen Weltlichen vorgesetzet.

§. 10.

Etwas von dem Ceremoniel der Fürsten.

Die Fürsten schreiben sich, so wohl als der Kayser und die Chur-fürsten: Wir und von GOttes Gnaden, (a) (doch nicht gegen den Kayser und theils Könige,) pflegen auch ihrer vier, (in einigen Landen noch mehrere,) Erb-Hof-Aemter (b) zu haben, und sich in ihren Wappen, auch bey Leich-Processionen, u. d. g. eines so genannten besonders gestalteten, und denen Chur-Hüten gleichkommenden, Fürsten-Huts zu bedienen. Sie unter einander selbsten, ingleichem die Chur-Fürsten die Fürsten und die Fürsten die Chur-Fürsten benennen einander: Euer Liebden; doch nennen die Fürsten die Chur-Fürsten: Herr Vetter und bekommen nur wieder: Vetter.

§. 11.

Von denen Grafen und anderen ohn- und mittelbaren Reichs-Gliederen bekommen die Geistliche Fürsten, so keine gebohrene Printzen seynd, den Titul: Hochwürdigster und: Fürstliche oder: Hoch-Fürst-

§. 10. (a) v. GEISLER s. HAGELGANSII de Titulo: Nos Dei Gratia.

(b) v. Dn. BUDER de Feudis Officialium hæreditariorum Provinciarum Germaniæ.

Fürstliche Gnaden, die Weltliche aber, die ältere Fürsten: Fürstliche oder: Hoch-Fürstliche Durchleucht, und die neuere: Fürstliche oder: Hoch-Fürstliche Gnaden, obwolen auch diese zum öfftern von ihren Räthen, Unterthanen und niedrigen Standes-Personen den Titul: Durchleucht erhalten und annehmen. Die Grafen geben denen Fürsten insgesammt auch die Gnade; wenigstens doch einige Neuere auf diese Art: Gnädiger Herr, auch Hochgeehrtester Herr Vetter. Ja theils unmittelbare, und noch mehr die mittelbare Grafen und andere geringere Personen, heissen die alte Fürsten: Gnädigste Herren.

§. 12.

Der Reichs-Fürsten Disputen mit anderen Staaten und Fürsten.

Mit denen freyen Staaten oder Republiquen der vereinigten Niederlande, Schweitz, ꝛc. ingleichem denen mächtigeren Italiänischen Fürsten, z. E. Modena, ꝛc. haben die Reichs-Fürsten auch Rang-Strittigkeiten; so auch die Teutsche Bischöffe, welche Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag haben, mit auswärtigen Ertz-Bischöffen; doch behaupten in allen diesen Fällen die Reichs-Fürsten den Vortritt, oder, da es ausserhalb Reichs ist, oder die Umstände sonst darnach beschaffen seynd, daß man nicht sichere Hoffnung hat, durchzudringen, meidet man die Gelegenheit, um nicht genöthigt zu werden, nachzugeben. (a)

§. 13.

Ob die Reichs-Fürsten Gesandte von dem ersten Rang oder Am-

Ob die Reichs-Fürsten Gesandte

bassa-

§. 12. (a) v. LÜNIG & ZWANZIG ll. cc.

von dem ersten Rang schicken können?

bassadeurs schicken können? darüber hat man schon offt und noch erst An. 1741. auf dem Wahl-Tag, gestritten. Wenigstens die alte Reichs-Fürstliche Häuser behaupten solches: Der Kayser, die Chur-Fürsten, und die auswärtige Staaten, aber wollen es ihnen nicht eingestehen; dahero einige Rechtsgelehrte auf den Unterschied zwischen denen mächtigen und nicht sonderlich mächtigen Reichs-Fürsten gefallen seynd, und besagtes Recht, nebst anderen damit verknüpfften Vorzügen, diesen zwar abgeschnitten, hingegen jenen beygeleget haben, wovon schon oben (a) geredet worden ist.

§. 14.

Von denen Reichs-Fürsten-Tägen.

Die Mit-Gliedere des Reichs-Fürstlichen Collegii, oder besser, die weltliche alt-Fürstliche Häuser, denen sich einige Geistliche zugesellen, halten nicht nur auf dem Reichs-Tag jezuweilen ihre besondere Zusammenkünffte, in welchen sie von denen Angelegenheiten des Reichs-Fürsten-Standes berathschlagen, sondern sie halten, wann wichtige Sachen fürfallen, wohl auch ausser dem Reichs-Tag ihre eigene Fürsten-Täge; wie sonderlich zu End vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts, als der Hertzog zu Braunschweig-Hanover von dem Kayser zum Chur-Fürsten ware erhöhet worden, verschiedentlich, und noch An. 1741. nach dem Tode Kayser Carls VI. zu Offen-

§. 13. (a) Cap. 2. §. 2. add. Annotata über die vorgefallene Quæstion: Ob die Reichs-Fürsten befugt, Ambassadeurs zu schicken? in THUCELII Elect. Jur. publ. Tom. 1. Cap. 7. p. 296.

Offenbach geschehen ist. Doch pflegen in beeden Fällen sich die Chur-Fürsten, welche auch Sitz und Stimme in dem Reichs-Fürsten-Rath haben, gemeiniglich von denen übrigen Fürsten zu trennen; zuweilen nehmen auch wenige oder keine geistliche Fürsten an dergleichen Berathschlagungen Theil.

Eilftes Capitel.

Von denen Reichs-Prälaten und Aebbtißinnen. (a)

§. 1.

Der Reichs-Prälaten, ꝛc. Unterschied.

Was ein Abbt, oder Probst, und Aebbtißin, u.d.g. seye, ist vorhin aus dem Päbstlichen Kirchen-Recht bekannt. Sie werden, nach Unterschied ihrer Ordens-Regeln, Aebbte, oder Pröbste, Aebbtißinnen, ꝛc. genannt. Hier handlen wir von denenjenigen, welche Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen des Teutschen Reichs haben; so sich in zwey Bäncke abtheilen, nemlich in die Schwäbische und in die Rheinische Banck.

§. 2.

Die auf der Schwäbischen,

Die Prälaten und Aebbtißinnen auf der Schwäbischen Banck seynd: 1. Die Aebbte zu Marchthal, Prämonstratenser-Ordens, 2. zu Elchingen, Benedictiner-Ordens, 3. zu Salmansweiler, Cistercienser-Ordens, 4. zu Weingarten, 5. zu Ochsenhausen, 6. zu Irrsee, 7. zu Petershausen, alle vier Benedictiner-

Rubr. (a) v. WAGENSEIL de Abbatiſſis. Mein Staats-Recht Tom. 36. & 37.

Ordens, 8. zu Urspring, Prämonstratenser-Ordens, 9. zu Roth, oder Münchroth, Benedictiner-Ordens, 10. zu Roggenburg, 11. zu Weissennau, oder Münderau, und 12. zu Schussenried, alle drey Prämonstratenser-Ordens, 13. der Probst zu Wettenhausen, Augustiner-Ordens, 14. der Abbt zu Zwifalten und 15. der Abbt zu Gengenbach, Benedictiner-Ordens, sodann 16. die gefürstete Aebbtißin des freyen weltlichen Stiffts in der Reichs-Stadt Lindau und die Aebbtißinnen 17. zu Rotenmünster, 18. zu Hegbach, 19. zu Guttenzell und 20. zu Baindt, alle vier Cistercienser-Ordens, und unter der Direction des Abbtens zu Salmansweil. Diese Prälaten wählen sich einen Directorem und Con-Directorem, welche es Lebenslang bleiben.

§. 3.

Und auf der Rheinischen Banck. Auf der Rheinischen Banck sitzen: 1. Der Abbt zu Kayserheim, Cistercienser-Ordens, 2. der Probst zu Odenheim, oder des weltlichen Ritter-Stiffts zu Bruchsal, die Aebbte 3. zu Werden und Helmstätt, 4. zu St. Ulrich und Afra in der Reichs-Stadt Augspurg, 5. zu St. Georgen in der Reichs-Stadt Ißny, 6. zu St. Cornelii Münster, und 7. zu St. Emmeran in der Reichs-Stadt Regenspurg, (der in den Fürsten-Stand erhoben worden ist,) alle Benedictiner-Ordens; Ferner die Aebbtißinnen 8. zu Essen, 9. des freyen weltlichen Stiffts in der Reichs-Stadt Buchau am Feder-See, 10. zu Quedlinburg, 11. zu Hervorden, 12. das Fürstl. Haus Anhalt, Namens der Aebbtißin

zu

zu Gernrode, (a) die Aebbtißinnen 13. im Nieder-Münster, und 14. im Ober-Münster, beede in der Reichs-Stadt Regenspurg, 15. zu Burscheid, 16 zu Gandersheim und 17. zu Thoren. Unter diesen Aebbtißinnen führen Verschiedene den Fürstlichen Character.

§. 4.

Wer ferner darzu gehöre.

Zu denen Reichs-Prälaten werden auch gerechnet: 1. Des Teutschen Ordens Land-Commenthur der Balley Coblentz, und 2. selbigen Ordens Land-Commenthur der Balleyen Elsaß und Burgund, so zugleich auch Commenthur zu Alschhausen ist. Einige zählen zwar noch mehrere Reichs-Aebbte und Aebbtißinnen, allein, so viel ich bißhero finden kan, ohne genugsamen Grund.

§. 5.

Evangelische Aebbtißinnen.

Unter oberzählten Aebbtißinnen seynd die zu Quedlinburg und Gandersheim der Evangelischen, die zu Hervorden aber der Reformirten Religion zugethan, (wiewohlen in dem letztern Stifft auch Lutherische Canonissen seynd,) (a) und ist von diesen Aebbtißinnen bey denen Publicisten die Frage: Ob

Ob sie beurathen dürffen?

solche sich vermählen und die Abbtey dannoch behalten können? welches einige bejahen, andere aber verneinen. Jene beziehen sich unter anderem auch auf ein dißfalls vorhandenes Exempel. (b)

§. 3. (a) v. mein Anhalt. Staats-Recht p. 253. sqq.
§. 5. (a) v. mein T. Staats-Recht T. II. p. 5. sqq.
(b) v. ibid. p. 117.

§. 6.

Der Reichs-Prälaten Sitz und Stimme.

Die Reichs-Prälaten, ꝛc. haben auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Fürsten-Rath ihren Sitz (so viel die Directores betrifft,) auf der geistlichen Fürsten-Banck, nach allen geistlichen Fürsten, die übrige aber auf besonderen Bäncken, und führen alle zusammen nur zwey Stimmen, nemlich die Schwäbische Banck eine und die Rheinische Banck eine; doch trachten sie, nach dem Exempel derer Grafen, noch eine oder zwey zu erhalten. Sie werden erst aufgeruffen, wann alle geist- und weltliche Fürsten votirt haben.

§. 7.

Rang gegen andere Prälaten.

Die Prälaten, so Reichs-Stände seynd, weichen keinem ausländischen, viel weniger einem mittelbaren, Prälaten in dem Rang, und haben der Kayser und das Reich, als der Abt zu Creutzlingen wider den Reichs-Prälaten zu Petershausen deßwegen an dem Päbstlichen Hof einen Proceß angefangen, sich des letzteren nachdrücklichst angenommen; auch haben das Chur- und Fürstliche Collegium sich bereits vereiniget, der beständigen Kayserlichen Wahl-Capitulation einverleiben zu lassen. Es sollen die unmittelbare Reichs-Prälaten, welche auf Reichs- und Crays-Tägen Sitz und Stimm haben, und die gemeine Reichs-Anlagen und Bürden, gleich anderen Ständen des Reichs, tragen, bey Kayserlichen Crönungen, Proceßionen, auch anderen solennen Actibus inn- und ausserhalb Reichs, den Vorgang, Sitz und Stelle, samt was deme anhängig, vor allen

ande-

anderen inn- und ausländiſchen Prälaten, die weder Votum & Seſſionem in Imperio hergebracht, noch zu denen Reichs-Oneribus concurriren, hinführo haben, und behalten, und von einem regierenden Römiſchen Kayſer dabey gehandhabet und manuteniret werden. (a)

§. 8.

In dem Aufruffen auf dem Reichs-Tag wird zwiſchen denen Prälaten- und Grafen-Bäncken abgewechſelt, auch von jenen der Anfang gemacht; doch unterſchreiben ſich alle Prälaten vor denen Grafen, auch wird auf Crays-Tägen die Prälaten-Banck der Grafen-Banck vorgezogen: Ob aber deßwegen alle Grafen, ſonderlich die Evangeliſche und mächtigere, an einem dritten Ort einem jeden Prälaten weichen? iſt mir unbekannt. So haben auch die Prälaten mit ihrem bey Crönungen, ꝛc. vor denen Grafen ſuchenden Rang noch nicht durchdringen können. (a) Und denen Reichs-Grafen.

Zwölftes Capitel.

Von denen Reichs-Grafen und Herren. (a)

§. 1.

Die Reichs-Grafen und Herren ſeynd diejenige hohe weltliche Perſonen in Teutſchland, welche geringeren Wer und

§. 7. (a) Europ. Staats-Cantzl. P. 23. p. 613. ſeqq.

§. 8. (a) v. meine Anmerck. ad Capit. Franciſci Tom. 1. in App. p. 82.

Rubr. (a) v. LüNIGS Theſaurus Juris der Grafen und Herren des H. Röm. Reichs. H. KOPP de inſigni differentia inter Comites & Nobiles immediatos, und mein

Standes, als die Fürsten und gefürstete Grafen, und höheren als der gemeine Adel seynd, auch Sitz und Stimme auf denen Reichs-Tägen haben. Einige, und zwar anjetzo fast alle, führen den Titul als Grafen, andere aber als Land-Grafen, Burg-Grafen, Wild- und Rhein-Grafen, oder Frey-Herren; doch seynd diese letztere nicht geringer als die Grafen, sondern haben gleiche Rechte und gleichen Rang mit und unter ihnen. Ja es befinden sich in denen Gräflichen Collegiis auch noch viele Fürsten, welche bißhero noch keine eigene Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag haben erhalten können. Hinwiederum gibt es in Teutschland auch verschiedene Bedienungen, deren Verwesere den Titul: Grafen, doch mit einem Beysatz führen, z. E. Zent-Grafen, Hans-Grafen, Saltz-Grafen, u. d. g. welche aber meistentheils von burgerlichen Personen versehen werden, und überhaupt mit dem Reichs-Grafen-Stand, ausser zum Theil dem Nahmen nach, die geringste Verwandschafft nicht haben, und dahero auch damit ja nicht zu vermengen seynd.

wie vielerley die Reichs-Grafen und Herren seyen?

§. 2.

Ihre Collegia

Die Reichs-Grafen und Herren theilen sich in- und ausserhalb Reichs-Tages in vier Collegia, nemlich 1. das Wetterauische, 2. das Schwäbische, 3. das Fränckische, und 4. das Westphälische. Jedes dieser Colle-

Staats-Recht T. 37. 38. 39. allwo viele, sonst unbekannte, Nachrichten von dieser Materie anzutreffen seynd.

Collegiorum hat auf dem Reichs-Tag in dem Reichs-Fürsten-Rath ein einiges Votum, und sitzet der ein solches Collegium repræsentirende Graf, oder Gesandte, auf der weltlichen Fürsten-Banck nach allen Fürstlichen Gesandten. Das Wetterauische und das Schwäbische Collegium wechslen mit einander in dem Rang ab.

und Stimmen auf Reichs-Tägen.

§. 3.

In dem Wetterauischen Collegio befinden sich dermalen, nachdeme sich der Landgraf zu Hessen-Cassel, qua Graf zu Hanau, davon separiret hat: 1. Die resp. Fürsten und Grafen zu Solms, 2. die resp. Fürsten und Grafen zu Ysenburg, 3. die resp. Fürsten und Grafen zu Stollberg, 4. die Grafen zu Wittgenstein, 5. die Wild- und Rheingrafen zu Stein, 6. die Grafen zu Leiningen-Dachsburg, 7. die Grafen zu Leiningen-Westerburg, 8. die Grafen Reussen, 9. die Grafen von Schönburg, 10. der Graf zu Ortenburg, 11. und der Graf zu Wartemberg. Ehedessen gehörten auch Nassau-Saarbrücken, Waldeck und Schwartzburg darzu; sie haben sich aber separirt, doch hoffet man von etlichen, daß sie reaccediren werden. Das Directorium solte zwar alle drey Jahre verändert werden; doch wird es zuweilen nach und nach auf eines Directoris gantze Lebens-Zeit prorogirt. Der Director hat vier Adjunctos, welche es auch nur drey Jahre bleiben. Unter diesen ist allemal einer aus denen Ober-Sächsischen zugewandten Häusern, oder aus denen Familien Schwartzburg, Reussen und Schönburg.

Mit-Glieder des Wetterauischen,

§. 4.

Schwäbischen, Zu dem Reichs-Gräflichen Collegio in Schwaben gehören die Fürsten zu Fürstenberg-Mößkirch, als Grafen zu Heiligenberg und Werdenberg, das Fürstliche Frauen-Stifft Buchau, der Land-Commenthur der Teusch-Ordens-Balley Elsaß und Burgund, als Commenthur zu Allschhausen, die Grafen von Fürstenberg, von Oettingen, von Montfort, der Chur-Fürst zu Bayern, wegen der Grafschafft Helffenstein, der Fürst zu Schwartzenberg, wegen der Landgrafschafft Klettgau und Grafschafft Sultz, die Grafen von Königsegg, die Reichs-Erb-Truchsessen, der Marggraf von Baaden-Baaden, wegen der Grafschafft Eberstein, die Grafen von der Leyen wegen Gerolseck, (a) die Grafen Fugger, die Grafen von Hohen-Ems, der Fürst von Lichtenstein, wegen Vaduz, die Grafen von Rechberg, von Limburg-Styrum, wegen Iller-Aichheim, (b) die Grafen von Traun, wegen Egloff, der Abbt zu St. Blasii, wegen Bondorff, und der Graf von Stadian, wegen Thannhausen. Ob der Fürst von Taxis, so die Grafeneckische Güter erkaufft hat, Chur-Bayern, so Maxelrein (welches einige auch hieher zählen,) geerbet, sich gleichfalls zu diesem Collegio halten? weiß ich nicht. Dieses Collegium hat zwey Directo-

§. 4. (a) vid. mein Staats-Recht des Gräfl. Hauses von der Leyen.

(b) Wiewol ich nicht sagen kan: Ob Rechberg und Limburg-Styrum, nachdem die Reichs-Ritterschafft die Collectation ihrer Güter per sententiam erhalten hat, noch mit hieher gehören?

rectores, und 4. Adjunctos, welche alle erwählet werden, und es Tag Lebens bleiben.

§. 5.

In dem Fränckischen Collegio Fränckischen, seynd die resp. Fürsten und Grafen von Hohenlohe, welche 6. Vota haben, die Grafen von Castell mit zwey Votis, der Fürst und die Grafen von Löwenstein-Wertheim mit 2. Votis, (wiewohl der Fürst sich dem Collegio jetzo entziehen will,) die Grafen von Erbach mit 2. Votis, die Gräflich-Limburgische Erb-Töchtern, (denen es doch der König in Preussen strittig macht,) mit 2. Votis, der Fürst von Schwartzenberg, wegen der Herrschafft Seinsheim, (der jetzo aber sich auch nicht mehr zu dem Collegio halten will,) die Grafen von Nostitz, wegen ihres Antheils an der Grafschafft Rieneck, die Gräflich Wolffsteinische allodial-Erben, die Grafen von Schönborn, mit 2. Votis, wegen der Herrschafft Reigelsberg und der Herrschafft Wisentheid, die Grafen von Windischgrätz, von Rosenberg, von Stahrenberg, von Wurmbrand, von Giech, von Grävenitz und von Pückler. Bey diesen Grafen wird mit dem Directorio nach dem Alter abgewechselt, und bleibet es drey Jahr bey einem; auf des Directoris Begehren wird ihme ein Adjunctus beygefügt.

§. 6.

Endlich so gehören zu dem Westphälischen Collegio der Marggraf von Brandenburg-Onolzbach wegen Sayn-Altenkirchen, der Burggraf zu Kirchberg wegen Sayn-Hachenburg, die Grafen von Wied und Westphälischen Collegii.

zu Wied und von Wied-Runckel, der Landgraf zu Hessen-Cassel und Graf zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg, wegen der Grafschafft Schaumburg, der König in Dännemarck, wegen der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst, die Grafen zu der Lippe, der Graf von Bentheim-Bentheim, der König in Preussen, wegen Tecklenburg, der Graf von Bentheim-Steinfurt, der König in Engelland, wegen der Grafschafft Hoya, die Grafen von Löwenstein, wegen der Grafschafft Virneburg, der König in Engelland, wegen der Grafschafften Diepholt und Spiegelberg, der Graf von Kaunitz, wegen der Grafschafft Rittberg, der Fürst von Waldeck, wegen der Grafschafft Pyrmont, die Grafen von Gronnßfeld, die von Aspermont, wegen der Grafschafft Reckheim, der Fürst zu Salm, wegen der Herrschafft Anholt, der Graf von Metternich-Beilstein, wegen der Grafschafft Winneburg-Beilstein, der Fürst zu Anhalt-Bernburg-Hoym, wegen der Grafschafft Holtzappel, die Grafen von Manderscheid-Blanckenheim, wegen der Grafschafft Blanckenheim und Geroldstein, von Plettenberg, wegen der Herrschafft Wittem, (a) von Limburg-Styrum, wegen der Herrschafft Gehmen, der Fürst von Schwartzenberg, wegen der Herrschafft Gymborn-Neustadt, der Freyherr von Quadt, wegen der Herrschafft Wickeradt, die Grafen von Ostein, wegen der Herrschafft Mylendonck, die von Nesselrod, wegen der Grafschafft Reichenstein, die zu der Marck, wegen der Grafschafft Schleiden,

§. 6. (a) vid. mein Staats-Recht des Gräflichen Hauses Plettenberg.

den, die von Schäsberg, wegen der Grafschafft Kerpen-Lommertzheim, der Chur-Fürst zu Sachsen, wegen der Grafschafft Barby-Mühlingen, (dieses lassen einige aus,) die Grafen von Salm, wegen der Grafschafft Reifferscheid, die zu der Marck, wegen der Herrschafft Saffenburg, (wegen der Grafschafft Rheinstein ist das Votum zwischen denen Königen in Engelland und Preussen strittig,) der Graf von Platen, wegen der Grafschafft Hallermund, und die Grafen von Sinzendorff, wegen Rheineck. (b) Auch prætendirt der König in Preussen ein Votum wegen der Grafschafft Lingen. Die mehreste aus diesem Collegio haben 2. Directores, einen Catholischen und einen Evangelischen, erwählet. Das Votum auf dem Reichs-Tag wird durch die Directoria geführt.

§. 7.

Ihre Vorzüge ꝛc. in Ansehung des Kaysers,

Von dem Kayser bekommen die Grafen eigentlich nur den Titul: Edler; doch haben die meiste sich nicht nur das Wort: Wohlgebohrener, sondern auch Hoch- und Wohlgebohrener per Privilegium zulegen lassen, ja es pflegt jetzo fast ein jeder ohn- oder mittelbahrer, der sich in den Grafen-Stand erheben lässet, zugleich um dieses letztere zu bitten, und selbiges zu erhalten. Es hat dahero der Reichs-Grafen-Stand angesucht, ihne mit dem Prædicat: Hochgebohren zu begnadigen; es hat es aber der Kayser abgeschlagen, mit der Versicher-

(b) Das Haus Virmont, so ein Votum wegen Bretzenheim führte, ist An. 1744. ausgestorben. vid. mein Staats-Recht dieses Hauses.

ſicherung jedoch, darauf feſt halten zu laſſen, damit das denen Reichs-Grafen allein zuſtändige Prædicat: Hoch- und Wohlgebohren niemand niedrigeren Standes ertheilet werde, wodurch der Unterſchied, Vorrechte und Ehre des Reichs-Grafen-Standes ſattſam zu erkennen ſeye; ſo wolle auch der Kayſer dieſes ſpeciale Privilegium, auf beſonderes Anſuchen, dem Reichs-Grafen-Stand insgemein, einem jeden deſſen Mit-Glieder aber gedachtes Prædicat ins beſondere, gerne beylegen laſſen. Ubrigens werden die Grafen von dem Kayſer Du genannt.

§. 8.

Der höchſten Reichs-Gerichte,

In Anſehung der höchſten Reichs-Gerichte verlangen die Reichs-Grafen, es ſolle kein Graf oder Herr, oder Freyherr, welcher nicht in einem ihrer Collegiorum Sitz und Stimme habe, zum Cammer-Richter oder Cammer-Gerichts-Præſidenten, von dem Kayſer beſtellet werden: Alleine es ſeynd doch etliche male auch Præſidenten, und gar der Cammer-Richter, reſp. aus der Reichs-Ritterſchafft und aus mittelbaren Gräflichen Häuſern genommen worden: Und obwohlen ſich die Grafen ſo wohl damahlen gleich darüber beſchweret, als auch hernach geſucht haben, es für das künfftige zu verhüten; ſo hat jedoch der Kayſer ſich zu nichts weiters erklärt, als, bey vorfallenden Kayſerlichen höchſten Gerichts- und anderen Stellen auf den Reichs-Grafen-Stand in beſonderen Gnaden ferner und vorzüglich zu gedencken. (a)

§. 9.

§. 8. (a) add. ſupr. C. 10. §. 7. & infr. Lib. 7. C. 2. §. 6. 7.

§. 9.

Mit denen übrigen Ständen hat der Grafen-Stand verschiedene Disputen; indeme z. E. man ihren Gesandten, bey Solennitäten nicht mit 6. Pferden zu fahren, verstatten will, die Chur- und Fürstliche Gesandte die Gräfliche nur für Deputatos, oder Bevollmächtigte, halten, und dahero ihnen kein gegen einen Gesandten übliches Ceremoniel eingestehen wollen, u. d. g. Das meiste ist noch unerörtert: Und obwohlen sich die Grafen in theils dieser Puncten an den Kayser gewendet; so haben sie doch auch alda noch keine Resolution oder Hülffe erhalten. Verschiedene Grafen bekommen von einigen (meist nahe verwandten,) Fürsten: Euer Liebden, oder: Herr Vetter, sonst aber: Der Herr Graf, ꝛc. Der anderen Stände,

§. 10.

Gegen ihren Unterthanen schreiben sich die Grafen und Herrn: Wir; einige wenige auch: Von GOttes Gnaden. Unter sich nennen sie einander: Euer Liebden; und haben sie ebenfalls mancherley Rang-Strittigkeiten und Vergliche unter sich. Ihrer selbst

§. 11.

Wegen des Rechts, Gesandte zu schicken, haben die Reichs-Grafen nicht nur mit denen Reichs-Ständen, sondern auch mit auswärtigen Staaten, schon Stritt gehabt: Es haben aber jene, nebst vielen anderen Gründen, sich auf das Herkommen beruffen, als nach welchem ausgemacht wäre, daß nicht nur gantzen Gräflichen Collegiis, sondern auch einzelen Und der fremden Staaten.

len Grafen, das Recht, Gesandte (von dem zweyten Rang, Envoyés,) zu schicken, eingestanden worden wäre. So viel ist gewiß, daß in neueren Zeiten die von einem gantzen Collegio Bevollmächtigte für Gesandte erkannt und honorirt worden seynd.

§. 12.

Der Reichs-Grafen Rang.

Wegen der Reichs-Grafen und Herren Rang ist in der Kayserl. Wahl-Capitulation (a) versehen: Es solle bey Kayſ. und (Röm.) Königl. Crönungen, auch anderen Reichs-Solennitäten, denen immediaten Reichs-Grafen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen aus- und inländischen Grafen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen Anderen, weil sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deßwegen ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus, und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle, und was dem anhanget, gelassen, und es ebenmäßig, ausser solchen Reichs-Festivitäten, am Kayserl. Hof und aller Orten, also observiret werden: Sie haben auch bey denen letzten Crönungen diesen Rang behauptet.

§. 13.

Und Titulaturen.

Von einzelen Cavaliers, (einige auch von gantzen Ritter-Corporibus, Reichs-Städten, und denen mittelbaren Reichs-Gliedern, bekommen die Grafen den Titul: Hoch-

§. 12. (a) art. 3. §. 23.

Hochgebohrner, und: Gnädiger Herr, auch: Hoch-Gräfliche Excellenz, oder, (ſtatt deſſen, anderer Orten:) Hoch-Gräfliche Gnaden; wiewol die Grafen ſich beſchweren, daß nunmehro die Unmittelbare, ſo bald ſie nur ein wenig ein anſehnliches Amt bekleideten, anfiengen, ihnen die Gnade nicht mehr zu geben; ja daß gar ihre eigene Vaſallen in Sachen, welche das Lehen nicht angiengen, ſich auf dieſen Fuß ſetzen wollten. Die mächtigſte Grafen, wie auch diejenige, welche von denen fürnehmſten Miniſtern des Kayſerl. Hofes ſeynd, werden nunmehro von burgerlichen Standes-Perſonen auch: Gnädigſte Herren genannt.

§. 14. (a)

Grafen-Täge. Die Reichs-Grafen halten jezuweilen ihre eigene Zuſammenkünffte, oder Grafen-Täge, um über ihre Angelegenheiten ſich zu beſprechen. Solche nun ſeynd entweder allgemeine, da alle vier Collegia zuſammen kommen; oder es verſammlen ſich auch nur die Glieder eines einzelen Collegii. Es kan kein Mit-Glied darinn ſeine Stimme durch Jemanden führen laſſen, der nicht ſelbſt ein Mit-Glied, oder ein gebrödteter und beſoldeter Diener des Collegii, oder eines deſſen Mit-Glieder, iſt.

§. 15.

Vereinigung. Der Reichs-Grafen-Stand iſt lang damit umgegangen, zwiſchen allen vier deſſelben Collegiis eine geſammte und genauere Vereinigung zu treffen, und iſt darüber auf vielen

§. 14. (a) v. FRITSCH de Dictis Comitum.

vielen Grafen-Tägen gehandelt, endlich auch An. 1738. das Project adjouſtirt worden, doch ware es noch nicht förmlich unterſchrieben: Ob es hernach geſchehen ſeye? weiß ich nicht; wohl aber dieſes, daß ſolche Verein An. 1744. vom Kayſer confirmirt, auch denen Directoriis eine beſtändige Executions-Commiſſion gegen die Moroſos in Entrichtung derer gemeinſamlich beliebten Anlagen aufgetragen worden.

§. 16.

Schluß wegen des Juris Retractus.

Indeſſen hat der Reichs-Grafen-Stand ſich zuſammen verbunden, daß die Gräfliche Güter, ſo verkaufft und von Niemanden aus des Alienanten Verwandtſchafft eingelöſet und retrahiret werden wollten, durch ein anders Membrum deſſelbigen Collegii, oder auch der übrigen Reichs-Gräflichen Collegiorum, gegen Erlegung der Gelder, wofür ſie verkaufft, in terminis Juris civilis ſollten retrahirt werden können; welcher Vereinigung Beſtättigung die Grafen bey dem Kayſer geſucht haben, der ſich darauf erkläret hat, geneigt zu ſeyn, ſolche, auf beſonderes Anruffen, wiederfahren zu laſſen, und die höchſte Reichs-Gerichte zu deren Handhabung anzuweiſen. Auch ſollen, im Fall etwa ein Mit-Glied des Grafen-Standes in höheren Stand erhoben werden ſollte, deſſen Land und Leute des Beytrags halben dem Reichs-Gräflichen Cataſtro beygethan verbleiben, oder, wann trifftiger Urſachen halber auch das Land aus Kayſerl. Macht Vollkommenheit in Erhöhung geſetzet würde, ſolches dem Collegio abgeſchrieben werden, ꝛc.

Drey-

Dreyzehendes Capitel.
Von denen Reichs-Städten. (a)

§. 1.

Die Reichs-Städte in Teutschland seynd diejenige Städte, welche keinen Reichs-Stand, ꝛc. zum Haupt oder Herrn haben, sondern durch ihren eigenen Magistrat regieret werden, ohnmittelbar unter dem Kayser und dem Reich stehen, und auf Reichs-Tägen Sitz und Stimme haben. Einige derselben besitzen ziemlich schöne Gebiete, also, daß sie eine feine Republic abgeben könnten, obgleich der Kayserl. Hof nicht gerne siehet, wann sie sich diesen Namen, wie auch ordentlicher Weise nicht geschiehet, beylegen. (a)

Was die Reichs-Städte seyen?

§. 2.

Auf dem Reichs-Tag machen sie ein eigenes, nemlich das dritte und letzte, Collegium derer Stände des Reichs aus; wovon unten (a) ein mehrers. Es theilet sich aber dieses Collegium ab in die Rheinische und in die Schwäbische Banck, und wird in dem Aufruffen von jener angefangen, so dann aber beständig von einer Banck auf die andere mit denen einzelen Städten abgewechselt.

Deren Eintheilungen in Bäncke.

§. 3.

Auf der Rheinischen Banck sitzen: 1. Cölln, 2. Aachen, (a) 3. Lübeck, 4. Worms,

Städte auf der Rheinischen,

Rubr. (a) v. KNIPSCHILD de Civitatibus Imperii. add. mein Staats-Recht Tom. 39 — 42.
§. 1. (a) v. Reichs-Hof-R. Conclus. Tom. 3. p. 120.
§. 2. (a) Lib. 7. Cap. 1. §. 32.
§. 3. (a) vid. mein Staats-Recht von Aachen.

4. Worms, 5. Speyer, 6. Franckfurt am Mayn, 7. Goßlar, 8. Bremen, (welches ehedeſſen mit Schweden-Bremen wegen der Reichs-Standſchafft Stritt hatte, nun aber von Chur-Braunſchweig nichts zu beſorgen hat,) 9. Mühlhauſen, 10. Nordhauſen, 11. Dortmund, 12. Friedberg, 13. Wetzlar, 14. Gelnhauſen, 15. Hamburg, (welchem aber durch das Haus Holſtein die Reichs-Standſchafft ſehr ſtrittig gemacht wird, wie es dann auch würcklich kein Votum führet.) Auf der Schwäbiſchen Banck befinden ſich: 1. Regenſpurg, 2. Augſpurg, 3. Nürnberg, 4. Ulm, 5. Eßlingen, 6. Reutlingen, 7. Nördlingen, 8. Rotenburg an der Tauber, 9. Schwäbiſch-Hall, 10. Rotweil, 11. Uberlingen, 12. Heilbronn, 13. Schwäbiſch-Gemünd, 14. Memmingen, 15. Lindau, 16. Dünckelſpül, 17. Biberach, 18. Ravenſpurg, 19. Schweinfurt, 20. Kempten, 21. Windsheim, 22. Kauffbeuren, 23. Weil, 24. Wangen, 25. Iſny, 26. Pfullendorff, 27. Offenburg, 28. Leutkirchen, 29. Wimpffen, 30. Weiſſenburg im Nordgau, 31. Giengen, 32. Gengenbach, 33. Zell am Hammerſpach, (b) 34. Buchhorn, 35. Aalen, 36. Buchau am Federſee, und 37. Bopfingen. Es haben manche von dieſen Reichs-Städten auch Rang-Strittigkeiten mit einander. Ehedem gehörten noch viele andere Städte darzu, welche aber durch die Cronen Franckreich, Spanien, den Chur-Fürſten in Bayern, die Ertz-Hertzoge zu Oeſterreich, die Schweitzer, ꝛc. abgeriſſen worden ſind. So iſt zwar

Auf der Schwäbiſchen Banck.

(b) mein Staats-Recht von Zell.

zwar auch die Stadt Hervorden durch Kayserliche Urtheile vor eine Reichs-Stadt verschiedentlich erkläret worden, der König in Preussen aber, dessen Vorfahren sie schon im vorigen Jahrhundert eingenommen, hat sie noch in dem Besitz; und mit der Stadt Gelnhausen stehet es wenig besser.

§. 4. (a)

Frey- und Reichs-Städte.

Ausser deme theilen sie sich auch in Frey- und besonders so genannte Reichs-Städte. Daß sie noch heut zu Tag, wann von dem gantzen Reichs-Städtischen Collegio die Rede ist, sich schreiben: Frey- und Reichs-Städte, ist richtig: Welches aber die Reichs- und welches die Frey-Städte seyen, und worinn dieser Unterschied bestehe? wissen sie selbsten nicht zu sagen, und haben die Gelehrte deßwegen verschiedene Muthmassungen. Noch weniger aber stehet sicher zu ergründen: Was diese Eintheilung heut zu Tag für einen Nutzen habe?

§. 5.

Einerley, oder gemischter Religion.

In Ansehung der Religion ist bey denen Reichs-Städten die Eintheilung in die pur Catholische, pur Evangelische, (a) und die gemischte wohl zu beobachten. Die letztere seynd, wo im Jahr 1624. das von der Stadt selbst eingeführte Catholische Religions-Exercitium neben dem Evangelischen üblich gewesen ist. Dahero dieses keine gemischte Stadt macht, wann

§. 4. (a) v. de LUDEWIG de dispari & SCHWEDER de pari nexu Civitatum Imperii cum Imperio.

§. 5. (a) v. WILDVOGEL de Jure circa Sacra Civitatum Imperialium Protestantium.

schon etwa damals oder jetzo ein Theil des Raths, oder der Burgerschafft Catholisch oder Evangelisch gewesen ist, oder wann sich Clöster oder ein von der Stadt nicht selbst eingeführtes Religions-Exercitium darinn befindet.

§. 6. (a)

Ob es halbe Reichs-Städte gebe?

Auch bringen theils Teutsche Staats-Rechts-Lehrer eine dritte Art von Städten auf die Bahn, nemlich gemischte, welche keine völlige Reichs- und auch keine völlige Land-Städte seyen: Jedoch es halten die meiste, und insgemein alle neuere, Publicisten dafür, daß dieses Vorgeben keinen Grund habe; sondern, wie zwar etwa wohl ein anderer Stand des Reichs in einer Reichs-Stadt grosse Gerechtsamen (gleich solches auch offt in anderer Stände Landen geschehe,) oder eine Land-Stadt grosse Freyheiten, haben könne; so bleibe doch jederzeit der Haupt-Unterschied, daß jene bey allen ihren Servitutibus passivis doch Niemanden für einen Landes-Herrn erkennen und Sitz und Stimme auf Reichs-Tägen haben, diese aber bey allen ihren Freyheiten doch ordentlicher Weise unter der Landes-Hoheit stehen, und ermeldten Sitz- und Stimm-Rechts entbehren müssen. Daß aber einige Reichs-Städte würcklich keinen Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag führeten; da seye bekannt, daß noch nicht ausgemacht seye, ob ihnen dieses Recht billig oder unbillig bestritten werde, und hätten ermeldte Städte Kayserliche Urtheile und andere wichtige Gründe dißfalls für sich.

§. 7.

§. 6. (a) v. TREUER de Civitatibus mixtis.

§. 7.

Von des Reichs-Städte Regierungs-Form.

Mit der Regierungs-Form derer Reichs-Städte iſt es unterſchiedlich beſchaffen, maſſen der Adel, oder die ſo genannte Patricii, oder Geſchlechtere, der Magiſtrat und die Burgerſchafft in einigen Städten mehr, in andern weniger, zu ſagen haben, und kommet es dißfalls meiſtens auf das Herkommen und die Verträge zwiſchen der Obrigkeit und der Burgerſchafft ſolcher Städte an; wiewohl wir verſchiedene Exempel haben, daß, wann etwa die Burgerſchafft wider den Rath Beſchwerden geführet hat, der Kayſer durch den Reichs-Hof-Rath, aus eigener Bewegniß und von Kayſerlichen Amtes wegen, mancherley offt wichtige Veränderungen in der alten Verfaſſung des Stadt-Weſens fürgenommen und ſonderlich dem Rath die Burgerſchafft, oder deren Deputirte, alſo an die Seiten geſetzet hat, daß jener ohne dieſe nichts wichtiges vornehmen kan, und ſonderlich dieſe genau einſehen können, wie der Stadt Einkünffte verwaltet werden: (a) Wie dann der Kayſer denen Magiſtraten nicht eingeſtehet, daß ſie den Reichs-Stand ausmachen, ſondern nur, daß ſie Adminiſtratores des gemeinen Stadtweſens und der demſelbigen zuſtehenden Gerechtſamen ſeyen.

§. 7. (a) Siehe die, die Städte Augſpurg, Franckfurt, Dünckelſpühl, Biberach, Weiſſenburg ꝛc. betreffende Kayſerliche Verordnungen in meiner Sammlung von Reichs-Hof-Raths-Concluſis.

§. 8.

Und anderen Gerechtsamen.

Daß die Reichs-Städte in ihrem Gebiet die Landes-Hoheit, oder Territorial-Gerechtigkeit, auszuüben haben, wird zwar von Einigen geläugnet, von denen meisten aber eingestanden, und in Praxi selbige von ihnen würcklich ausgeübt; (a) ja einige legen ihnen gar ein geschlossenes Gebiet bey. (b) Von ihrem Gesandtschaffts-Recht wird unten (c) geredet werden.

§. 9.

Reichs-Vögte und Reichs-Schultheissen.

In verschiedenen Reichs-Städten gibt es noch Reichs-Vögte und Reichs-Schultheissen, welche entweder, Krafft habender Freyheiten, von dem Magistrat erwählet, oder von dem Kayser gesetzt werden, oder es haben andere Stände des Reichs dieses Recht Kauff- Erb- oder Pfand-weis inne. Die Reichs-Vögte sollen eigentlich den Blut-Bann, die Reichs-Schultheissen aber einige burgerlichen Gerichtbarkeit, auszuüben haben, wiewol andere wieder andere, und zwar nicht nur einerley, Gedancken führen, worinn diese Aemter eigentlich bestehen: Die meiste von denen Reichs-Städten aber haben dergleichen Beamte gar nicht mehr, oder doch erhalten, daß sie, wie oben gemeldet, solche selbst ansetzen. In dem vorigen Jahrhundert wurde zwar von einigen darauf angetragen, diese Aemter bey allen Reichs-Städ-

§. 8. (a) v. WILDVOGEL de Superioritate territoriali Civitatum Imperii.
(b) v. STRUVE de Territorio clauso Civitat. Imperial.
(c) Cap. 16. §. 11.

Städten herzustellen, es haben aber diese sich sehr gewehret, und ist es auch bißhero noch in obigem alten Stand verblieben. (a)

§. 10. (a)

Reichs-Steuren. So seynd auch noch unterschiedliche derer Reichs-Städte verbunden, dem Kayser jährlich eine gewisse von Alters hergekommene Geld-Summ als eine Steuer zu bezahlen; obwohlen die meiste Städte sich entweder auch hievon losgemacht, oder doch andere Stände des Reichs, oder Privati, selbige auf unterschiedliche Art an sich gebracht haben, von deren Wieder-Herbeybringung schon oben (b) geredet worden ist. Endlich so seynd auch die Reichs-Städte gehalten, dem Kayser, oder dessen Commissario, auf Erforderen, die Huldigung zu leisten, wiewohlen sie bey vielen offt gar unterbleibet, oder doch erst nach langen Jahren geleistet wird. Von anderen mehreren Rechten, welche die Kaysere vor diesem, wo nicht in allen, doch in denen meisten, oder vielen, Reichs-Städten auszuüben gehabt haben, höret man heut zu Tag wenig oder nichts mehr. (c)

§. 11.

Städte-Täge. Die Reichs-Städte hielten ehedessen auch ihre eigene Zusammenkünfften,

§. 9. (a) v. HEIDERS Bericht von den alten Reichs-Vogteyen, nebst dessen Anhang.

§. 10. (a) ENGELBRECHT de Steura ordinaria Civitatum Imperii.

(b) Lib. 3. Cap. 8. §. 23. add. mein T. Staats-Recht Tom. 6. p. 480. sqq.

(c) add. Lib. 4. Cap. 14. §. 8.

ten, welche Städt-Täge genennet wurden, (a) und entweder allgemeine oder particulare waren: Auf jenen kamen alle, auf diesen nur die von einer Banck, von einem Crays, ꝛc. zusammen. Die ausschreibende Städte waren Ulm, Nürnberg und Straßburg. Der ehmahligen Verabredung nach sollten sie alle Jahre gehalten werden; allein bey gegenwärtig beständigem Reichs-Tag höret man nichts davon.

§. 12.

Austräge. Weiter so haben die Reichs-Städte unter sich eine Art von Austrägen aufgerichtet, (a) da nemlich eine Stadt, welche wider die andere etwas zu klagen hat, dieselbe forderist vor einigen anderen Städten belangen muß, und erst, wann sie mit deren Spruch nicht zufrieden ist, an die Reichs-Gerichte gehen kan; wiewohl die Sache in Praxi jetzo wenig Nutzen haben mag. Sonst aber haben die Reichs-Städte das Recht derer legal-Austräge nicht.

§. 13.

Rang-Stritt mit der Reichs-Ritterschafft. Mit der Reichs-Ritterschafft haben die Reichs-Städte schon lang einen Rang-Streit; worüber die Gelehrte schon viele Bücher geschrieben (a) und einige überhaupt die Reichs-Städte dem Reichs-Adel, andere überhaupt den Reichs-Adel denen Reichs-

§. 11. (a) v. LAUZ de Conventibus Civitatum Imperialium.

§. 12. (a) v. Dn. HILLER de liberarum S. R. G. I. Civitatum Judicio amicabili. Mein Staats-Recht Tom. 40. p. 468.

§. 13. (a) v. TREISBACH c. KNIPSCHILD, WINCKLER und HARPPRECHT von dieser Materie.

Reichs-Städten vorgezogen, noch andere aber einen Unterschied gemachet haben: Ob beede Corpora, oder ob ein Ritter-Crays, oder Canton, mit einer einzelen Reichs-Stadt? oder das Reichs-Städtische Collegium mit einem einzelen Reichs-Crays, oder Canton, oder einem einzelen Reichs-Ritterschafftlichen Mit-Glied, ꝛc. concurriren? bey welchen Fällen allen es dann wiederum mehrerley Meynungen gibt. Dieser Streit ist noch nicht ausgemacht und werden in denen Reichs-Gesetzen und anderen öffentlichen Handlungen bald diese, bald jene vorgesetzet.

§. 14. (a)

Mit denen Reichs-Städten seynd übrigens nicht zu vermischen die Hansee-Städte, welche ehedessen eine gewisse geschlossene Gesellschafft vieler mächtigen Handels-Städte, sonderlich an der Nord- und Ost-See ware, die sich der Handlung wegen zusammen verbunden hatten, und theils aus Reichs-theils aus Land-Städten bestunde. Heut zu Tag ist diese Gesellschafft meistens und eigentlich zwar getrennet: Doch pflegen sich Hamburg, Lübeck und Bremen, auch Rostock und Stralsund, ꝛc. noch diesen Titul zuzulegen; die drey erste haben auch noch würcklich einen Bund unter sich; schliessen, unter dem Namen der Hansee-Städte, mit fremden Potenzien Handlungs-Tractaten; ingleichem ist in den neuesten Wahl-Capitulationen (b) einiges zu ihrem Besten versehen worden. Von denen Hansee-Städten.

§. 14. (a) v. mein Staats-Recht Tom. 43. p. 132. WILLEBRANDS Hansische Chronic.

(b) art. 7. §. 2.

Vierzehendes Capitel.

Von denen gemeinschafftlichen Rechten des Kayſers, der Chur-Fürſten, und gewiſſer anderer Stände.

§. 1.

1. Das Recht Zölle zu verleihen, zu erhöhen, ꝛc.

Diejenige Reichs-Geſchäffte, wobey, auſſer dem Kayſer und denen Chur-Fürſten, zwar nicht alle, doch gewiſſe andere Stände, (deren Vota zwar mehr conſultativa als deciſiva ſeynd,) etwas zu ſprechen haben, ſeynd 1. die Ertheilung neuer, Erhöhung alter, wie auch Erlänger- oder Verweigerung derer nur auf eine gewiſſe Zeit gegebene Zölle. (a) Dieſes alles ſoll hinfüro (doch unbeſchadet der vor Aufrichtung der letzten Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderten Requiſiten, verwilligter und von denen vorigen Römiſchen Kayſern, abſonderlich denen Chur-Fürſten des Reichs, (b) ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zoll-Conceſſionen, Prorogationen,) und Perpetuationen nicht geſchehen, es verwilligen dann nicht nur alle und jede Chur-Fürſten collegialiter darein; maſſen die mehrere Stimmen hierzu nicht genug ſeyn ſollen, ſondern es ſeyen auch die intereſſirte Benachbarte, u. derjenige Crays, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, prorogirt oder perpetuiret werden wolle, darüber gehöret, die dawider habende Bedencken und Beſchwerden gebührend

Cap. 14. §. 1. (a) v. HOPFFGARTEN de Jure Vectigalium in S. R. I.

(b) Wider dieſe Stelle beſchweren ſich die Fürſten.

bührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet worden. Auch ſolle der Kayſer, neben dem Chur-Fürſtlichen Collegio, dahin ſehen, damit durch die neue Zölle andere Chur-Fürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden leiden mögen. (c)

§. 2.

Kayſer ſolle diß-falls in die Chur-Fürſten nicht ſetzen.

Es ſolle ſo gar der Kayſer auch denen, ſo um eine der vorgemeldten Bewilligungen anſuchen, keine Vertröſtung oder Promotorial-Schreiben an die Chur-Fürſten geben, noch ausgehen laſſen; ſondern dieſelbe ſchlechterdings, einer Collegial-Verſammlung derer Chur-Fürſten zu erwarten, erinnern.

§. 3.

Zoll-Reverſe.

Was endlich vor erhaltender Ausfertigung des Privilegii in Anſehung der Chur-Fürſten und der ihrigen für ein Revers ausgeſtellet werden ſolle? iſt ſchon oben (a) fürgekommen.

§. 4. (a)

Anſtalten gegen die ungebührliche Zölle.

Die Anſtellung neuer, auch Progoration, Erhöhung und Extenſion alter, Zölle, ſolle per Mandata S. C. und ſonſt nidergelegt, und die Contravenienten, ſo auf Erinnern des Crays-Ausſchreib-Amts,

(c) Wahl-Cap. art. 8. §. 1. ſeqq.

§. 3. (a) Cap. 8. §. 9.

§. 4. (a) Wahl-Cap. l. c. und die Churfürſtl. Colleg. Schreiben de An. 1742. & 45.

Amts, oder ihrer Mit-Stände, die Neuerung nicht abstellen, auf lebenslang, eine Commun aber auf 30. Jahre, dieselbe verwürcket haben, und die Beschwerte sich selbsten des Lasts befreyen dörffen. Nicht weniger solle der Kayser Information wegen aller und jeder Zölle im Reich einziehen, und die Zoll-Differentien auf dem Rhein und Maaß beyzulegen bemühet seyn.

§. 5.

Anderer Zoll-mäßiger Impoſten Verbott.

Wann sich ferner jemand unterstehen sollte, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getraid, Wein, Saltz, Vieh, und anderes, mit gewissem Aufschlag, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten, Brücken- und Weg-Kauffhaus-Rent-Pflaster-Steinfuhren- und Cento-Gelder, Multer-Steuer und anderen dergleichen Impoſten (a) zu beschweren, solches alles aber für nichts anderes, als einen neuen Zoll, ja offtmals weit höher, zu halten seye, ꝛc. so hat der Kayser bald bey Antrettung seiner Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen die geklagte neuerlich und zur Ungebühr, vor und unter dreyßig-jährigem Krieg, aufgerichtete und erhöhete Zölle und Licenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge, lauffende Geleit-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertrettere gebührendes ernstes Einsehen thun, ingleichem, dem Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe zu verfahren, anbefehlen lassen sollen. §. 6.

§. 5. (a) Add. infr. Cap. 20. §. 65. seqq.

§. 6.

Der Kayſer ſolle auch keine Zoll-Exemtions-Privilegia, oder Befehle, oder Requiſitoriales mehr ertheilen; und die, ſo darwider, ohne Conſens des Chur-Fürſtlichen Collegii bey vorigen Kriege ertheilet worden, ſollen caſſirt und ab ſeyn. (a)

Kayſer ſolle keine Zoll-Freyheiten ertheilen.

§. 7.

Hingegen ſollen die Chur-Fürſten, Fürſten und Stände und deren Abgeſandte, ſo ſich auf Reichs-Collegial- Deputations- und Crays-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an den Ort der anberaumten Zuſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumtibilia, als Wein, Bier, Getreid, Vieh und andere Nothdurfften, ohne Zoll, Maut, Aufſchlag, oder einig anderes dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Fürweiſung beglaubter und mit ihr, der Chur-Fürſten, Fürſten und Ständ, oder ihrer Abgeordneter, Unterſchrifft und Inſiegel bekräfftigte Urkund, paſs- und reſp. repaſſiret, zugleich wann jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolgern ingleichem angeregte Mobilia ohne Zoll, Maut, Aufſchlag, oder anderwärtiges Entgeld, zuruck- und durchgelaſſen werden ꝛc. (a) Zwar hat denen Reichs-Städtiſchen Abgeordneten deßwegen Streit erreget werden wollen; es hat ſich aber das gantze Reich ihrer dißfalls angenommen.

Zoll-Freyheiten der Reichs-Stände und deren Geſandten auf Reichs- und Crays-Tägen ꝛc.

§. 8.

§. 6. (a) Wahl-Cap. l. c.

§. 7. (a) Wahl-Cap. art. 8. §. 31. Mein Staats-Recht Tom. 45. p. 489. ſqq.

§. 8.

Andere des Zolls befreyte Personen.

Ferner so genieſſen der Zoll-Freyheit die zu dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht gehörige Personen, (a) der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft und des Teutschen- auch Maltheſer-Ordens Mitgliedere, (krafft Kayſerlicher Privilegien, welche jedoch viele Stände nicht für gültig halten wollen,) ja, nach vielen Rechts-Gelehrten, überhaupt alle Edelleute in ihrem Lande, Doctores, Professores, Kirchen- und Schul-Bediente und Studenten: Es wird aber dieſe Freyheit denen in die letzte Claſſe geſetzten Personen nicht allenthalben eingeſtanden, und es damit in dem Reich verſchiedentlich gehalten.

§. 9.

Von der Zoll-Freyheit des Hausgebrauchs, ꝛc. derer Reichs-Stände.

So behaupten auch die Stände des Reichs insgemein, (a) ja auch die Reichs-Ritterſchafft, daß, was einer zu ſein- und der ſeinigen, oder reſp. ſeiner Hof-Staat, eigenem Gebrauch, und nicht zu Handel und Wandel, anderwärts hin- oder herführen laſſe, beſonders das ſo genannte Fürſten-Gut, wie auch die Gefälle, ſo von denen Orten, da ſie fallen, in des Gült- oder Zehend-Herrns Gebiet geführet werden, durchgehends Zollfrey ſeyn ſollen: Denen mächtigeren Ständen wird auch wohl deßwegen ſchwerlich ein Stritt gemachet wer-

§. 8. (a) R. Abſch. de 1654 §. 141. Wahl-Cap. art. 25. §. 6.
§. 9. (a) v. HEZEL de immunitate Civitatum Imperialium a vectigalibus in rebus ad uſum proprium publicum ſpectantibus.

werden; alleine denen übrigen und der Reichs-Ritterſchafft will man ſolches nicht recht und theils Orten gar nicht eingeſtehen; und hat man mit der letzten hier und da das Temperament ergriffen, daß man derſelben die ſuchende Zoll-Freyheit gegen eine erlegende Douceur, aber nur auf eine gewiſſe Anzahl Jahre, verſtattet, welche doch, wann dieſe Jahre zu Ende ſeynd, gemeiniglich wiederum auf gleiche Weiſe auf eine neue Anzahl Jahre erſtrecket wird.

§. 10.

Wegen der Wehr-Zölle, (da ein Zoll an einem andern Ort, als es eigentlich ſeyn ſolte, auf eben der Straſſe erhebt, hingegen ſo dann an dem Haupt-Zoll nichts weiters gefordert wird,) ſeynd die Stände ſelbſt ſehr unterſchiedlicher Meynung; ob ſie erlaubt ſeyen oder nicht? Noch mehreres iſt die Verlegung derer Zölle ſelbſt verbotten. (a) Wehr-Zölle.

§. 11.

Gleiche Bewilligung, wie bey denen Zöllen wird erfordert 2. bey Ertheilung der Staffel-(Stappel-) oder Niederlags-Gerechtigkeit, (a) welche darinn beſtehet, daß die, ſo mit Lebens-Mitteln oder anderen, als denen deßwegen ſo genannten Meß-Waaren (maſſen dieſe hievon frey ſeynd,) handlen, ſelbige an dem mit obiger Freyheit begabten Ort aus- oder abladen und eine gewiſſe Zeitlang feil haben müſſen, 2. Stappel-Gerechtigkeit zu geben.

§. 10. (a) Wahl-Cap. art. 8. §. 1. &c. add. meine Anmerckungen darüber.

§. 11. (a) ibid. §. 19. add. ENGELBRECHT de Jure Stapulæ; MASCOV de Jure Stapulæ &c. Civitatis Lipſiæ &c.

sen, alsdann erst aber weiter reisen dürffen. Es gibt zweyerley Arten derselben, nemlich, es stehet entweder Fremden und Einheimischen frey, dergleichen ausgeladene Güter zu kauffen; oder es haben nur die Einwohner des Orts dergleichen Freyheit, welch letzteres ins besondere das Jus Emporii genannt wird. Beyde seynd unterschieden von dem Kran-Recht, da mittelst eines Krans die vorbeygehende Waaren ausgehoben, gewogen oder gemessen werden; welches Recht die Staats-Rechts-Lehrer allen Zoll-Herren zuschreiben.

§. 12.

Straff derer, so sich dessen eigenmächtig anmassen.

Hingegen sollen alle und jede dergleichen, so wohl unter währendem (30jährigem) Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs ohne Unterschied, neuerlich anmassende Vornehmen, und in Summa alle ohne die zur selbigen Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinführo aber ohne obgedachte Bewilligung, ein und anderen Orts jetzt und inskünfftige vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselbe erhalten worden, oder eigenes Gewalts und Willens durchzuführen gesuchet werden möchten, null und nichtig seyn, auch einem jedweden des H. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret befindet, frey- und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbst zu entheben. (a)

§. 13.

§. 12. (a) ibid. art. 9. §. 6.

§. 13.

3. Gehöret hieher das Recht zu ertheilen, Müntzen ſchlagen zu laſſen. (a) Dieſe Freyheit hat unterſchiedliche Grade; indeme einige nur kleine oder Scheid-Müntz, andere auch harte Sorten, aber nur in Silber, andere endlich aber auch in Gold, prägen zu laſſen befugt ſeynd. Wie aber das Müntz-Recht ſich nur von Ausgeb- und in Handel und Wandel üblichem Geld verſtehet; alſo hat bißhero in Teutſchland an denen meiſten Orten männiglich die Freyheit, Denck- und Schau-Müntzen, wie auch Rechen- und Zahl-Pfennige, aus allerley Metall, wie man will, ſelbſt zu prägen und zu gieſſen, oder durch andere prägen oder gieſſen zu laſſen; doch geſtattet man billig nicht, ſich darzu eines Streck-Wercks zu bedienen.

3. Das Recht, Müntz-Freyheit zu verleihen. Was und wie vielerley die Müntz-Freyheit ſeye?

§. 14.

Das eigentliche vorbeſagte Müntz-Regal aber ſtehet dermahlen in Teutſchland (doch, wie gemeldet, nicht in allen in gleichem Grad,) zu dem Kayſer, allen Chur-Fürſten, (a) ſo dann denen meiſten Reichs-Fürſten, deßgleichen vielen Prälaten, Aebbtißinnen, Grafen, Freyherren und Reichs-Städten, ja ſo gar auch verſchiedenen mittelbaren Fürſten, Grafen, Städten und einigen Edelleuten, welche der Kayſer damit begna-

Wem ſie zuſtehet

§. 13. (a) v. Dn. Comes de BüNAU de Jure circa rem monetariam in Germania; THOMANNI Acta publica monetaria; MASCOV de Jure circa rem monetariam in Terris Circuli Saxoniæ ſuperioris; KOELERS Hiſtoriſche Müntz-Beluſtigung.

§. 14. (a) Aur. Bull. Tit. 10.

diget hat, oder die es von Alters hergebracht haben. Auch hat es ipso Jure ein jeder, der Gold- oder Silber-Bergwercke hat, so viel nemlich das darinn gefallende austrägt. (b) Doch bedienen sich viele Stände, so dieses Recht haben, desselbigen sehr selten, oder gar nicht, um die Kosten zu erspahren.

§. 15.

Wie sie künfftig zu ertheilen?

Vor das künfftige aber solle dieses Recht, Müntze zu schlagen, wie auch einer eigenen Müntz-Stadt, ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Chur-Fürsten, (doch so, daß die mehrere Stimmen genug seynd,) und ohne Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Crayses Bedencken, in welchem der neue Müntz-Stand gesessen ist, von dem Kayser niemand, wes Standes oder Wesens der seye, verliehen werden.

§. 16.

Müntz-Städte.

Nicht ein jeder, der Müntz-Gerechtigkeit hat, ist also deßwegen auch befugt, eine eigene Müntz-Stadt anzurichten, sondern es sollen, nach eines jeden Crayses Gelegenheit, in einem Crays nicht mehr dann drey oder vier Müntz-Städte seyn; ausgenommen, wann ein Stand des Reichs eigene Bergwercke hätte, und eine Müntz-Stadt darneben halten wolte. (a) Die über diese Erlaubniß angerichtete so genannte Hecken-Müntzen aber sollen durch die Crays-Ausschreib-Aemter abgeschafft und gäntzlich zerstöret wer-

(b) Reichs-Absch. de 1551. §. 48. 1570. §. 133. 1594. §. 103. §. 16. (a) Reichs-Absch. de 1570. §. 133. Wahl-Cap. art. 9. §. 1. 1699.

werden; (b) darüber es aber jezuweilen zwiſchen denen Crays-Aemtern ſelbſten, wie auch mit der Reichs-Ritterſchafft Streit ſetzet. (c)

§. 17.

Anderes, ſo von denen Müntz-Ständen zu beobachten.

Es ſolle ferner niemand, ſo Müntzens-Freyheit erlanget, dieſe ſeine Gerechtigkeit anderen verkauffen, verleihen, oder in andere Wege vergönnen und zuſtellen, auch mit denen Müntzmeiſtern, oder jemand anderes, auſſerhalb gebührlicher Beſoldung, in keinen Weg paciſciren, oder einig Geding machen, oder den Gewinn theilen, ſondern jeder Müntz-Stand auf ſeinen ſelbſt-eigenen Koſten und Verlag mit Gold, Silber und allem anderen die Müntz, ſo er müntzen will, verlegen. (a) Es ſollten auch alle Müntzen in dem H. Röm. Reich nach einerley Fuß oder Schrot (Gewicht,) und Korn (innerlichen Gehalt,) und zwar dermahlen nach dem Leipziger Fuß, gepräget, (b) deßgleichen nicht mehr Scheid- oder kleine Müntz geſchlagen werden, als man in ſelbigem Crays nöthig habe, ꝛc. (c) Doch wollen viele Stände dafür halten, daß, dieſer Verordnungen ohnerachtet, ein Müntz-Stand dannoch, zum Gebrauch ſeiner Lande, wohl eigene von des Reichs Schrot und Korn abgehende Land-Müntzen ſchlagen laſſen könne.

Land-Müntzen.

(b) Wahl. Cap. l. c.
(c) vid. mein Coſtantz. Staats-Recht p. 38.
§. 17. (a) R. Müntz-Ordn. de 1559. §. 174. Reichs-Abſch. de 1570. §. 132. &c.
(b) v. cit. M. Ordn. Wahl-Cap. art. 9. &c.
(c) v. cit. M. Ordn. §. 32. cit. R. Abſch. §. 123. ſeqq.

§. 18.

Straf auf die Müntz-Verbrechere.

Ein Reichs-Stand, so seine Müntz-Gerechtigkeit mißbraucht, oder mißbrauchen lässet, ist derselben ohne fernere Erkenntniß verlustiget, solle sie auch ohne einen Reichs-Schluß nicht wieder bekommen; ja ein solcher Reichs-Stand solle auch mit der Suspensione à voto & Sessione (a) angesehen, und ebenfalls nicht anderst, als durch einen Reichs-Schluß restituiret werden: Landsassen aber, so sich der Müntz-Gerechtigkeit mißbrauchen, sollen sie gar nimmer bekommen. (b)

§. 19.

Jetziger Zustand des Müntz-Wesens in Teutschland.

Ob nun aber gleich also so wohl in denen angeführten, als auch vielen andern, ja fast allen, Reichs-Gesetzen die nachdrücklichste Verordnungen wegen des Müntz-Wesens gemachet, auch, damit desto besser darüber gehalten werde, Müntz-Probation-Täge und (a) Kayserliche Commissarii auf denen Messen ꝛc. angestellt worden seynd, (b) ingleichem sich hin und wieder verschiedene benachbarte Stände und Crayse zusammen gethan haben; so hat doch alles bißhero wenig oder nichts geholffen, und scheinet es damit von Tag zu Tag ärger zu werden, und in einen grösseren Zerfall

§. 18. (a) Wider dieses, als etwas neues, beschweren sich die Reichs-Fürsten.

(b) ENGAU de Delictis monetariis.

§. 19. (a) Siehe oben Cap. 7. §. 17.

(b) v. Bedencken: Ob eine Kayserliche Müntz-Inquisitions-Commission wider die Reichs-Stände (oder vielmehr mittelbare Personen in der Reichs-Stände Landen,) statt habe? in LÜNIGS select. Script. illust. n. 22.

fall zu kommen; wie man dann längſt in Teutſchland das wahre Sprichwort hat: Müntz- und Policey-Ordnungen währten nicht länger, als von zwölf Uhr biß Mittag. Zwar hat ſich ſonderlich um das Jahr 1736. der Reichs-Hof-Rath der Sache nachdrücklich angenommen und in denen Jahren 1737. und 1738. iſt mit vielen Koſten lang genug auf dem Reichs-Tag davon gehandelt, aber nichts gantzes zu Stand gebracht worden: ob auch gleich dieſe Tractaten An. 1752. reaſſumiret worden und geendiget werden ſollen; (c) ſo iſt doch, wann es auch geſchiehet, wenig Frucht davon zu hoffen, ſo lange ſo viele groſſe Stände dagegen handlen, und die Crayſe und gröſte Stände unter einander in principiis differiren. ꝛc. (d)

§. 20.

4. Verleihung groſſer Freyheiten an mittelbare Reichs-Glieder.

Endlich und 4. ſo ſolle auch der Kayſer denen mittelbaren Ständen nicht nur mit dem Müntz-Regal, ſondern auch anderen dergleichen höheren Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Chur-Fürſten, und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Crayſes und der Mit-Intereſſirten Bedencken vielweniger aber zu derſelben Abbruch, nicht willfahren. (a)

Fünfzehentes Capitel.

Von denen für die geſammte Stände des Reichs gehörigen Sachen.

(c) Wahl-Cap. art. 9. §. 4. add. mein Staats-Archiv 1752. Tom. 1. p. 453. ſqq.
(d) add. Cap. 15. §. 9.
§. 20. (a) Wahl-Cap. l. c. §. 11.

§. 1.

1. Die Achts-Erklärung.

Die vor die gesammte Stände des H. Röm. Reichs gehörige Sachen seynd 1. wann ein Stand des Reichs in die Acht oder den Reichs-Bann, des Reichs Ungnade, ꝛc. erkläret und aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet werden solle. Diese Acht ist zweyerley, nemlich die eigentliche und rechte Acht; so dann die Privation: Jene ist, wann einer aller seiner Freyheiten, Lande und Güter, beraubet wird, die Unterthanen von dessen Pflichten loßgezählet werden und des Geächteten Person vogelfrey, auch ehr- und rechtlos erkannt wird, also daß an ihme oder den Seinigen niemand frevlen kan; (a) und diese Acht hat wider Weltliche, wie auch Geistliche der Evangelischen Religion zugethane Stände und Personen, statt: Die Privation aber ist, wann ein Geistlicher Catholischer Stand des Reichs, der seiner Geistlichen Würde noch nicht entsetzet ist, (dann wo dieses geschehen, wird er wie ein Weltlicher gehalten,) zwar seiner von dem Reich habenden Lande, Regalien und Freyheiten beraubet und die Regierung seiner Lande einer Administration anvertrauet, doch aber gegen seine Person nichts widriges verhänget wird. Sonst wird auch die Acht in die Acht und Ober- oder Aber-Acht getheilet, welches aber heut zu Tag keinen Nutzen zu haben scheinet, indeme alle jedesmals zugleich in beede erkläret werden.

§. 2.

In was Fällen sie statt finde?

Als Ursachen, warum einer in die Reichs-Acht erkläret werden kan,

§. 1. (a) Cam. Ger. Ordn. Part. II. Tit. 9. §. 2.

kan, seynd in denen Reichs-Gesetzen benennt: 1. Wann der Land-Fried gebrochen, oder auch nur nicht gehalten wird. (a) 2. Wann jemand auf eine dieser beyden Arten wider den Religions-Frieden handlen würde. (b) 3. Wird in der Cammer-Gerichts-Ordnung (c) gemeldet, daß einer um Schulden, und anderer Sachen halben, den Friedburch nicht betreffend, in die Acht kommen könne. (d) Die übrige Fälle stehen zu des Reichs Erkenntniß. Heutiges Tages ist die Acht, einer der allerrarsten Fälle, welche fürkommen können, und wo es einen Grossen betrifft, haben wir Exempel, daß, wann ein solcher so gar mit des Kayſers und Reichs erklärten Feinden in Allianz gestanden ist und würcklich feindlich gegen sie agiret hat, doch an keine Acht gegen ihne gedacht worden ist.

§. 3.

Die Achts-Erklärung solle hinfüro wider niemand hohen oder niederen Standes, keinen Chur-Fürsten, Fürsten oder Stand oder Anderen, ohne rechtmäßige und genugsame Ursachen, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände ergehen; sondern wann ex officio, oder ad instantiam Partis, gegen jemand mit der Acht zu verfahren wäre, solle zwar der Proceß durch ein Reichs-Gericht formirt, die Acta aber sodann durch eine Reichs-Deputation erwogen, das Urtheil vom gesammten Reich abgefaßt, Wie damit zu verfahren?

§. 2. (a) Cam. Ger. Ordn. P. II. Tit. 9. §. 2.
(b) R. Absch. de 1555. §. 33. seqq.
(c) Part. II. Tit. 19.
(d) Wahl-Cap. art. 20. Conf. in. §. 11.

faßt, vom Kayser ratificirt und von dem Crays, darinn der Aechter gesessen ist, vollzogen werden; widrigen falles ist die Acht und deren Execution ipso Jure null.

§. 4.

Wie es mit der Geächteten Gütern zu halten.

Wie mit eines Geächteten Gütern verfahren, auch was wegen gewisser vorgegangener Fälle, geschehen solle, kan aus der Wahl-Capitulation (a) mit mehrerem ersehen werden.

§. 5.

Wie dem Beleidigten zu helffen?

Wie dem durch den Aechter Beleidigten zu helffen seye? kan abermals in der Wahl-Capitulation (a) nachgeschlagen werden.

§. 6.

Ob obiges auch auf mittelbare Personen gehe?

Ubrigens streiten die Rechts-Gelehrte: Ob die Verordnung der Kayserlichen Wahl-Capitulation wegen der Achts-Erklärungen nur von denen Ständen des Reichs, oder auch von anderen ohn- und mittelbaren Personen, zu verstehen sey? obwohlen die meiste das letztere (a) bejahen, auch seit der letzteren Wahl-Capitulation gar niemand in die Acht erkläret worden ist.

§. 7.

Von Wiederaufhebung der Acht.

Von Wiederaufhebung der Acht ist zu wissen, daß, ehe solches geschehe, vor allen Dingen von dem Geächteten denen Beleidigten Genugthuung wiederfahren solle. §. 8.

§. 4. l. c. §. 6. seqq. Add. meine Anmerck. ad h. l.

§. 5. (a) ibid. §. 9.

§. 6. (a) arg. Wahl-Cap. art. 20. §. 2. ibid. Stand oder Anderer; welches aber von anderen auf die Reichs-Ritterschafft, unmittelbare Reichs-Dörffer, Italiäner, ꝛc. gezogen wird.

§. 8.

Das ehemalige Bannum contumaciæ ist nun gantz aufgehoben. Von dem Banno contumaciæ.

Das Schwäbische Land-Gericht hat zwar, dessen ohnerachtet, fortgefahren, dergleichen Achts-Erklärungen zu publiciren, es ist ihme aber von dem Reichs-Hofrath untersagt worden.

§. 9.

2. Gehöret es vor die gesammte Stände des H. Röm. Reichs, wañ etwas von demselben, oder dessen Zugehörungen, hingegeben, verschrieben, verpfändet, versetzet, oder in andere Wege veräusseret oder beschweret werden solle; als welches ohne Wissen, Willen und Zulassen der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände nicht geschehen solle. (a) Es kommt aber auch dieses, ausser was bey Friedens-Schlüssen geschiehet, selten für. 2. Veräusserung ꝛc. der Reichs-Güter.

§. 10.

Was ehedessen von denen Kayfern denen Ständen des Reichs ist verpfändet worden, und zu dessen Besitz sie gelanget seynd, dabey solle der Kayser die Stände ruhig verbleiben lassen, und es ihnen bestättigen, biß mit Bewilligung derer Chur-Fürsten und Stände ein anderes solte geordnet werden. (a) Es ist aber zwischen denen Rechts-Gelehrten doch noch eine grosse Frage: Ob die Reichs-Pfandschafften, sonderlich diejenige, worinnen dem Kayser und Reich Von denen alten Reichs-Pfandschafften.

§. 9. (a) Wahl-Cap. art. 10. §. 1. Conf. tn. supra Cap. 9. §. 3.
§. 10. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 26. Wahl-Cap. art. 1. §. 9. art. 10. §. 4.

die Wieder-Einlösung deutlich vorbehalten worden von dem Kayser und Reich, gegen Erlegung des Pfand-Schillings, nicht dannoch zuruckgenommen werden können? Die meiste halten dafür, es könne nicht seyn, andere aber wollen selbst aus denen angeführten Reichs-Gesetzen das Gegentheil behaupten. (b) Wie weit sich aber die Rechte des Pfand-Herrens über eine Reichs-Pfandschafft erstrecken? ist sonderlich zwischen Chur-Pfaltz und Hanau, so dann Gelnhausen gestritten worden. Meistens werden sie anderen Unterthanen gantz gleich gehalten.

§. 11.

3. Die Ausschliessung oder Suspension eines Reichs-Standes.

3. Wann ein Reichs-Stand, der Sessionem und Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht hat, davon (auch nur provisorie,) suspendirt und ausgeschlossen werden solle, muß dieses auch mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorgehender Bewilligung geschehen. (a)

§. 12.

4. Neue Reichs-Gesetze zu machen.

4. Gehöret hieher, wann neue Ordnungen oder Gesetze in dem Reich sollen gemacht werden; als worinn der Kayser nicht anderst, dann mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen

(b) STRAUCH de Oppignorationibus rerum Imperii; GUNDLING de Jure oppignorati Territorii; HARPPRECHT de Reluitione Oppignorationum Imperialium; KOCH de jure Oppignorationum Imperialium, speciatim in Civitatibus Imperialibus occurrentium; Dic. von Eger, Anweiler, der Land-Vogtey und Land-Gericht in Schwaben ꝛc.

§. 11. (a) Wahl-Cap. art. 1. §. 3.

Tägen verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen solle. (a) Wohl aber kan er alte- aber noch gültige, Reichs-Gesetze durch ins Reich erlassende Edicten von neuem einschärffen.

§. 13.

Eben diese Beschaffenheit hat es auch 5. wann, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, alte Reichs-Gesetze verbessert oder geändert, oder 6. da solche dunckel, selbige erkläret werden sollen. (a) Ins besondere solle, wann etwas in denen das Religions-Wesen betreffenden Reichs-Gesetzen zweifelhafft scheinet, zwischen denen beederseitigen Religions-Verwandten nur eine gütliche Vergleichung Platz greiffen. (b) Eben so wenig sollen auch die höchste Reichs-Gerichte sich einer Entscheidung anmassen, wann in den Reichs-Gesetzen etwas unlauteres fürkommt, sondern die Sache auf den Reichs-Tag verweisen. (c) Dieses verstehet sich aber nur davon, wann die Beysitzer eines solchen Reichs-Gerichtes selbsten unterschiedlicher Meynung seynd: Wann aber in einer Materie die Rechts-Gelehrte, zwar strittig seynd, doch aber die Beysitzere eines höchsten Reichs-Gerichts einerley Meynung hegeten; so sollen sie solche Fälle zwar in ein eigen Buch schreiben, und selbige an den Chur-Fürsten zu Maynz schicken, damit auf dem

5. Alte zu verbessern, oder

6. zu erläuteren.

Reichs-

§. 12. (a) Wahl-Cap. art. 2. §. 5. Instr. Pac. art. 8. §. 2.

§. 13. (a) Vid. alleg. HOFFMANN de ratione interpretandi Leges Imperii Rom. Germ. Publicas.

(b) Instr. Pac. art. 5. §. 20.

(c) ibid. §. 56. Reichs-Hof-Raths-Ordn. Tit. 5. §. 22. Wahl-Cap. art. 2. §. 5.

Reichs-Tag etwas gewiſſes dißfalls geordnet werden möge, (d) biß zu deſſen Erfolgung aber ſollen ſie in decernendo proceſſus & decidendo cauſas ihrer eigenen alſo beliebten Meynung nachgehen. (e) Wann endlich nur eine derer ſtreitenden Parthien ein Reichs-Geſetz für unlauter oder einer authentiſchen Erklärung benöthiget achten wollte; ſo ordnen die Reichs-Geſetze nichts, wie weit die Reichs-Gerichte darauf Reflexion zu machen verbunden ſeyn ſollen? Oeffters ſuchet man dergleichen Fälle zum Recurſu ad Comitia zu qualificiren; es gehet aber viel Mißbrauch damit vor.

§. 14.

Ob bey veränderter cauſa impulſiva,

Es fragt ſich: Ob bey veränderten Umſtänden die Verbindlichkeit der Reichs- ſonderlich der Grund-Geſetze, aufhöre? Dieſe Frage theilet ſich wieder in zwey Membra ab, nemlich erſtlich: Ob die Verbindlichkeit eines Reichs-Grund-Geſetzes aufhöre, wann die cauſa impulſiva, oder diejenige Umſtände, welche den Kayſer und das Reich bewogen haben, ein ſolches Geſetz einzugehen, ceſſiren? Zu unſern Zeiten iſt denen Catholiſchen Ständen, wenigſtens einigen derſelben, beygemeſſen worden, daß ſie es mit der Affirmativa halten, das Corpus Evangelicum aber hat die Frage verneinet. Das letztere iſt auch dem natürlichen und Teutſchen Staats-Recht allerdings gemäß:

(d) Von dergleichen ſo genannten Dubiis Cameralibus höret man ſchon lange nichts mehr. Die ältere, ſammt deren Reſolutionen, hat man im Druck. add. KIPPING de Senatus-Conſultis ſupremorum Judiciorum Imperii R. G.

(e) R. Abſch. de 1570. §. 77. add. tn. Viſit. Abſch. de A. 1713. §. 14.

mäß: Dann wie z. E. meistentheils die eine Parthie zu Schliessung eines Friedens gezwungen wird; also folgte daraus, daß selbige zu Haltung des Friedens nicht länger verbunden wäre, als so lang die Forcht vor dem Gegentheil währet, und so würde des Religions- und Westphälischen Friedens und anderer Reichs-Gesetze mehr Verbindlichkeit längstens aufgehöret haben: Alleine da 1. alle dergleichen Reichs-Gesetze die Clausul haben, daß es beständige und ewig-währende Gesetze seyn sollen, (a) welches aber nicht seyn könnte, wann mit der Causa impulsiva auch die Verbindlichkeit erlöschete; 2. die meiste dergleichen Reichs-Grund-Gesetze in neueren Zeiten, ohnerachtet die Causa impulsiva längstens aufgehöret hat, von dem Kayser und Reich dannoch auf das kräfftigste seynd bestättiget worden, auch 3. sonsten Teutschland beständig innerlichen Unruhen und Kriegen unterworffen seyn würde, oder doch derengewärtig seyn müßte; als siehet man wohl, daß die affirmativa dieser Frage durchaus nicht Platz greifen könne.

§. 15.

Oder finali die Verbindlichkeit eines R. Gesetzes aufhöre?

Das zweyte Membrum der vorgelegten Frage ist: Ob die Verbindlichkeit eines Reichs-Gesetzes, besonders eines Reichs-Grund-Gesetzes, aufhöre, wann die Causa finalis, oder die Absicht und der Endzweck, weßwegen es gegeben worden ist, gäntzlich und völlig erlöschet? Diese Frage nun muß man bejahen; dann so ist z. E. der Zweck des Religions- und eines Theils des Westphälischen Friedens, wo von denen Städten, darinnen zweyerley

§. 14. (a) Conf. Lib. 1. Cap. 2. §. 2.

ley Religion im Schwang ist, gehandelt wird, Friede und Ruhe zwischen denen zweyerley Religions-Verwandten zu erhalten: Wann nun der eine Theil einer solchen gemischten Stadt freywillig zu des anderen Religion übertritt, und also einerley Religion in der gantzen Stadt wird; so höret eo ipso die Gültig- und Verbindlichkeit besagter Friedens-Schlüsse, so viel dergleichen Ort und Stelle betrifft, vollkommen auf, ohnerachtet kein widriges expresses oder stillschweigendes Gesetz deßwegen gegeben wird. Allein es wird ein dergleichen Casus bey einem Reichs-Grund-Gesetz sich schwerlich in langer Zeit ereignen.

§. 16.

Ob ein Stand die R. Privat-Gesetze in seinen Landen abschaffen könne?

Weiter streiten die Rechts-Gelehrte darüber: Ob ein Stand des Reichs befugt seye, Reichs-Gesetze, in so ferne solche von keinen die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs angehenden Sachen handlen, sondern nur Privat- und Bürgerliche Gesetze begreiffen, in seinen Landen abzuänderen und ein anderes einzuführen? (a) Einige sagen durchgehends ja; andere überhaupt nein; und noch andere machen einen Unterschied: Ob in einem solchen Reichs-Gesetz denen Ständen freye Hände gelassen worden seyen, ein anderes in ihren Landen zu ordnen, und also solche Reichs-Gesetze gleichsam nur in subsidium errichtet worden seyen, oder ob ermeldte Freyheit denen Ständen nicht vorbehalten worden? In jenem, nicht aber auch in diesem Fall, spre-

§. 16. (a) v. THOMASIUS de Statuum Imperii potestate legislatoria contra Jus commune; MAYER de jure Statuum Imperii legislatorio.

sprechen sie für die Reichs-Stände. So halten auch einige dafür, daß, wann ein- oder anderer Stand bey Errichtung eines solchen Reichs-Privat-Gesetzes dawider protestiret, solche Protestation auch von dem Kayser und denen Ständen angenommen, oder wenigstens nicht verworffen worden seye, ein dergleichen Gesetz selbigen oder selbige Stände auch nicht verbinde. In Praxi trifft man viele dergleichen denen Reichs-Privat-Gesetzen widrige Land-Gesetze an, zumalen in peinlichen Sachen.

§. 17.

7. Solle der Kayser Namens des Reichs oder in Reichs-Händeln mit niemand keine Bündniß schliessen, es geschehe dann solches mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tag: (a) Man hat aber zu unseren Zeiten geklagt, daß der Kayser die Bündnisse würcklich geschlossen, und hernach erst der Stände Einwilligung darzu verlanget habe.

7. Bündnisse in R. Sachen zu schliessen.

§. 18.

8. Solle der Kayser kein Gezänck, Fehde noch Krieg inn- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand anfangen; es geschehe dann solches mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tag. (a) Und aus eben diesem Grund

8. R. Kriege anzufangen.

§. 17. (a) Wahl-Cap. art. 4. §. 2. & 6. §. 1. Instr. Pac. art. 8. §. 2. add. tn. supra Cap. 9. §. 1. vid. MASCOV de Jure Fœderum in S. R. I.

§. 18. (a) Wahl-Cap. art. 4. §. 2. Instr. Pac. art. 8. §. 2. add. tn. supra Cap. 9. §. 2. und mein T. Staats-Recht Tom. 6. p. 53.

ley Religion im Schwang ist, gehandelt wird, Friede und Ruhe zwischen denen zweyerley Religions-Verwandten zu erhalten: Wann nun der eine Theil einer solchen gemischten Stadt freywillig zu des anderen Religion übertritt, und also einerley Religion in der gantzen Stadt wird; so höret eo ipso die Gültig- und Verbindlichkeit besagter Friedens-Schlüsse, so viel dergleichen Ort und Stelle betrifft, vollkommen auf, ohnerachtet kein widriges expresses oder stillschweigendes Gesetz deßwegen gegeben wird. Allein es wird ein dergleichen Casus bey einem Reichs-Grund-Gesetz sich schwerlich in langer Zeit ereignen.

§. 16.

Ob ein Stand die R. Privat-Gesetze in seinen Landen abschaffen könne?

Weiter streiten die Rechts-Gelehrte darüber: Ob ein Stand des Reichs befugt seye, Reichs-Gesetze, in so ferne solche von keinen die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs angehenden Sachen handlen, sondern nur Privat- und Bürgerliche Gesetze begreiffen, in seinen Landen abzuänderen und ein anderes einzuführen? (a) Einige sagen durchgehends ja; andere überhaupt nein; und noch andere machen einen Unterschied: Ob in einem solchen Reichs-Gesetz denen Ständen freye Hände gelassen worden seyen, ein anderes in ihren Landen zu ordnen, und also solche Reichs-Gesetze gleichsam nur in subsidium errichtet worden seyen, oder ob ermeldte Freyheit denen Ständen nicht vorbehalten worden? In jenem, nicht aber auch in diesem Fall, spre-

§. 16. (a) v. THOMASIUS de Statuum Imperii potestate legislatoria contra Jus commune; MAYER de jure Statuum Imperii legislatorio.

sprechen sie für die Reichs-Stände. So halten auch einige dafür, daß, wann ein- oder anderer Stand bey Errichtung eines solchen Reichs-Privat-Gesetzes dawider protestiret, solche Protestation auch von dem Kayser und denen Ständen angenommen, oder wenigstens nicht verworffen worden seye, ein dergleichen Gesetz selbigen oder selbige Stände auch nicht verbinde. In Praxi trifft man viele dergleichen denen Reichs-Privat-Gesetzen widrige Land-Gesetze an, zumalen in peinlichen Sachen.

§. 17.

7. Solle der Kayser Namens des Reichs oder in Reichs-Händeln mit niemand keine Bündniß schliessen, es geschehe dann solches mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tag: (a) Man hat aber zu unseren Zeiten geklagt, daß der Kayser die Bündnisse würcklich geschlossen, und hernach erst der Stände Einwilligung darzu verlanget habe.

7. Bündnisse in R. Sachen zu schliessen.

§. 18.

8. Solle der Kayser kein Gezänck, Fehde noch Krieg inn- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen unter keinerley Vorwand anfangen; es geschehe dann solches mit der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Consens auf offenem Reichs-Tag. (a) Und aus eben diesem Grund

8. R. Kriege anzufangen.

§. 17. (a) Wahl-Cap. art. 4. §. 2. & 6. §. 1. Instr. Pac. art. 8. §. 2. add. tn. supra Cap. 9. §. 1. vid. MASCOV de Jure Fœderum in S. R. I.

§. 18. (a) Wahl-Cap. art. 4. §. 2. Instr. Pac. art. 8. §. 2. add. tn. supra Cap. 9. §. 2. und mein T. Staats-Recht Tom. 6. p. 53.

Grund flieſſet auch, daß der Kayſer in des Reichs Namen, oder in Reichs-Sachen, keine Werbungen anſtellen ſolle; es haben dann die Stände auf dem Reichs-Tag darein bewilliget. (b)

§. 19.

9. Direction eines R. Krieges.

9. Wann von dem Reich ein Krieg beſchloſſen wird, ſolle die Reichs Generalität, (deren höchſte Stuffe die Feld-Marſchalls-Stelle iſt,) (a) ſamt denen Kriegs-Raths Directorn und Räthen, von dem Kayſer und geſammten Ständen, und zwar in gleicher Anzahl beeder Religionen, ernennet, auch ſelbige, ſamt dem gantzen Kriegs-Heer, in des Kayſers und Reichs-Pflichten genommen, ſo dann der Krieg ſelbſten alſo geführet werden, wie es die Reichs-Conſtitutionen, die Executions-Ordnung, der Weſtphäliſche Friedens-Schluß und die auf ſolche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüſſe erforderen. (b) Das Commando führet der älteſte Feld-Marſchall ohne Unterſchied der Religion. In allgemeinen Reichs-Kriegen ſollte niemand neutral bleiben; es geſchiehet aber doch wohl. (c) Die Einquartierungen derer Soldaten ſollen auf dem Reich-Tag beliebt und eingerichtet werden; es

(b) ibid.

§. 19. (a) v. MYLERI Stratologia; MOEGLING de ſummo Militiæ Imperialis Præfecto; STRYCK de Jure Militiæ Imperialis.

(b) Wahl-Cap. art. 4. §. 3.

(c) v. KEMMERICH de Neutralitate Statuum Imperii in Bello Imperii illicita; GONNE de jure Neutralitatis Statuum Circulorumque Imperii.

es geschiehet aber nicht. (d) Es seynd auch keine Reichs-Kriegs-Raths-Directorn und Räthe mehr üblich, und der Krieg selbsten wurde bißhero meistens von dem Kayser und seinem Hof-Kriegs-Rath allein dirigiret, der sich auch in Ansehung der Quartiere, ꝛc. vieles heraus nahme, aber damit auch viele Beschwerden verursachte, (e) welche nach denen neuesten Wahl-Capitulationen (f) nimmer vorkommen sollen. So ist auch eine alte Klage, daß, wann gleich, eine grosse Macht von Mannschafft in das Feld zu stellen, von dem Reich einmüthig beliebt wird, und wider die, so hierinn säumig erfunden würden, die schärffeste Schlüsse abgefasset werden, dannoch meist nicht der halbe Theil von der auf dem Papier stehenden Mannschafft in dem Feld würcklich angetroffen wird; der wegen derer würcklich ins Feld ruckenden Völcker Verpflegung, Commando, Marche, item Artillerie und Fourage, ꝛc. jederzeit obschwebenden Irrungen und vielerley Privat-Absichten jetzo nicht zu gedencken. Entstehen endlich Unruhen in oder an dem Reich, daran nur der Kayser und einzele Stände Theil nehmen, nicht aber das gantze Reich, da ist jedem Stand erlaubt, neutral zu

(d) Instr. Pac. art. 8. §. 2.

(e) vid. H. ESTORS Vorstellung der Rechte und Geschäffte, welche die Räthe der Reichs-Stände bey einem Reichs-Krieg zu beobachten pflegen. Dic. von Auxiliar-Völckern. v. CRELLIUS de Jure militis auxiliarii apud liberas Gentes & in S. R. I. Wahl-Cap. art. 4. §. 7. 15.

(f) art. 4. §. 4. 7. 9. 15. &c.

bleiben, und ſich bey dieſer Neutralität zu ſchützen. (g)

§. 20.

10. Reichs-Frieden zu ſchlieſſen.

10. Solle der Kayſer keinen Frieden ohne der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände Zuthun und Einwilligung ſchlieſſen. (a) Nun hat ſich zwar zu unſeren Zeiten begeben, daß Kayſer Carl VI. etliche ſolche Frieden allein und für ſich geſchloſſen, doch hat derſelbe ſolches ſelbſt mit der unvermeidlichen Noth, und anderen Umſtänden, auch reſp. daß doch dabey mit verſchiedenen der fürnehmſten Reichs-Ständen darüber communiciret worden ſeye, entſchuldiget: Alleine es haben doch die Stände darüber empfindlich zu ſeyn geſchienen, und ſonderlich die Evangeliſche ſich einmal deutlich verwahret, daß der gebrauchte Modus denen Reichs-Geſetzen ohnabbrüchig ſeyn, und zu keiner Folge gereichen ſollte; worzu ſich der Kayſer auch ſelbſten erkläret hat, und fürs künfftige ſolle der Kayſer auch in Nothfällen ohne des Chur-Fürſtlichen Collegii Einwilligung ſich in nichts verbindliches einlaſſen, auch nicht præliminariter. (b)

§. 21.

Von R. Deputationen zu Friedens-Congreſſen.

Krafft dieſer derer Stände bey Schlieſſung eines Reichs-Friedens nöthigen Einwilligung haben

(g) add. Cap. 15. §. 30.

§. 20. (a) Wahl-Cap. art. 4. §. 11. & Inſtr. Pac. II. cc. v. MOLLENBECK de Juribus Cæſaris circa negotium Pacis; & MEUSCHEN de Concurſu Statuum Imp. circa negotium Pacis.

(b) Wahl-Cap. art. 4. §. 11. Die Fürſten beſchweren ſich aber dagegen.

haben ermeldte Stände das Recht, zu denen zu Schlieſſung eines Friedens angeſtellten Congreſſen eine eigene Reichs-Deputation abzuſchicken. (a) Es gibt aber bey dieſen Reichs-Deputationen vielerley Schwürigkeiten darüber: Wer von denen Ständen darzu genommen werden und wer ſolche ernennen ſolle? ſo dann wegen der Inſtruction, beſonders wo die Religion mit-einſchläget. Dieſe und andere Umſtände verurſachen, daß das Reich meiſtens den Kayſer bevollmächtiget, auch in des Reichs Namen mit dem Feind zu handlen, und zu ſchlieſſen; doch daß der Kayſer die Vollmacht nicht über deren wortlichen Verſtand erſtrecke, und dem Reich die Ratification vorbehalten werde, welche, wann ſie erfolget, doch auch hernach allein von dem Kayſer, krafft der ihme von dem Reich darzu ertheilten Vollmacht, ausgefertiget und ausgeſtellet wird. Wann aber die Stände einen Congreß würcklich beſchicken, ſollen ihre Deputirte zu allen Conferentien zugelaſſen, ohne ſie nichts verhandelt, und von denen Kayſerlichen keine Vertrettung prætendiret, zwiſchen denen Kayſerlichen Geſandten und Reichs-Deputirten aber der auf Reichs-Tägen herkommliche Modus beobachtet werden. (b)

§. 22.

11. Solle der Kayſer in zugelaſſenen, nothdürfftigen, ohnver- 11. Anſetzung der R. Steuren.

§. 21. (a) v. de LUDEWIG de Jure adlegandi Ordinum Imp. STRUVII Diſcurs von der Reichs-Deputation zu Friedens-Schlüſſen, vor ſeiner Hiſtor. der Raſtatt. Friedens-Handlung.

(b) Wahl-Cap. art. 4. §. 11.

züglichen Fällen die Reichs-Steuren (a) und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen, Verwilligung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen R. Tägen ansetzen: (b) Dahero die Stände gar übel damit zufrieden seynd, wann die Kayserе, wie vor diesem öffters geschehen, einzele Crayse oder Stände um eine Beyhülffe oder Steuer ersuchet haben; welches aber doch bißhero mehrmalen geschehen ist.

§. 23.

Deren Unterschied.

In Teutschland gibt es ordentliche und ausserordentliche Steuren, oder Collectas necessarias & voluntarias, zu welchen die Stände resp. verbunden seynd, oder doch solche zu verwilligen pflegen. Jene seynd

Cammer-Zieler.

die so genannte Cammer-Zieler, oder die von jedem Stand jährlich zu Unterhaltung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts herzuschiessen habende Gelder. Was jeder Stand also zu geben hat, ist aus der An. 1731. auf dem Reichs-Tag einstweilen für genehm gehaltenen Usual-Cammer-Matricul (a) (welche, ohn-

§. 22. (a) v. WINZLER de Collectis, seu Contributione Imperii, &c. GERDES de Collectis & Contributionibus Provinciarum Imper.

(b) Wahl-Capit. art. 5. §. 1. seqq. Instr. Pac. art. 8. §. 2.

§. 23. (a) So in meiner Reichs-Fama Tom. 1. p. 580. zu finden ist. Ein mehrers von denen Cam̃er-Matriculn sihe in dem 2ten Anhang zu des H. von LUDOLFS Historia Sustentationis Judicii Cameræ Imperialis.

ohnwissend warum? von der Reichs-Matricul in der Proportion offt abgehet,) zu ersehen; obwohlen über selbige noch in vielen Stücken geklaget wird, theils nemlich, daß solche unvollkommen, theils, daß viele Stände entweder überhaupt, oder doch gegen andern ihres gleichen, zu hoch angelegt seyen, ꝛc. So ist das Reich auch mit deren Rectificirung oder Untersuchung: Wer und wie viel jeder der Billigkeit nach zu jedem Ziel zu bezahlen habe? ꝛc. noch nicht völlig zum Stand gekommen; gleichwie auch schon lang darauf gedacht wird, wo das, mittelst der vielen Ständen geschehenen Milderungen ihres Anschlags, abgängige anderwärts her zu ersetzen seyn möchte? weilen die Stände über den jetzigen erhöheten Fuß nichts weiters übernehmen, und doch auch von denen mancherley, so wohl vom Cammer-Gericht selbst, als auch von denen Reichs-Ständen und Privatis, gethanen anderen Vorschlägen noch keiner hat beliebet werden wollen. (b)

§. 24.

Die ausserordentliche Steuren seynd, welche, auf Verlangen des Kayſers, je zu Zeiten, nach erheischender Nothdurfft, von denen Ständen aus allerhand Ursachen bewilliget werden, z. E. zu Unterhaltung des Kayſers, zur Reichs-Kriegs-Operations-Cassa, zu Erhaltung derer Reichs-Vestungen Philippsburg und Kehl, wie auch Maynz, zu Türcken-Kriegen, zu Reichs-Gesandtschaffts-

Ausserordentliche R. Steuren.

(b) v. cit. Histor. Sustent.

Kosten, zu Erbau- oder Erhaltung der Vestungen wider die Türcken, zu Erbauung eines Hauses für das Cammer-Gericht, zum Præsent für den commandirenden Reichs-General, &c.

§. 25.

Römer-Monate. Die Bewilligung derer Reichs-Steuren geschiehet in Teutschland nach Römer-Monaten. Nemlich, als die Kayserе noch die Päbstliche Crönung empfiengen, waren die Teutsche Reichs-Stände verbunden, selbige mit einer gewissen Anzahl Mannschafft zu Roß und zu Fuß sechs Monat lang auf eigenen Kosten zu begleiten, oder monatlich für einen Reuter zwölff Gulden und für einen Fußgänger vier Gulden, an Geld zu bezahlen; dahero der Zug Römer-Zug, das aber, was man also an Geld erlegete, Römer-Monate benennet wurde: Weilen nun zum Behuf dieser Züge eine Austheilung der gantzen Mannschafft, oder Geld-Summ, unter die Stände gemacht werden mußte, damit jeder wisse, wie viel Mann er zu stellen, oder wie viel er statt deren an Geld zu erlegen habe, welchen Austheiler man die Reichs-Matricul heißt; so wurde bey anderen verwilligten Reichs-Steuren bißhero beliebt, solchen Fuß beyzubehalten, und werden also allemal eine gewisse Anzahl Römer-Monate verwilliget, auf dem Reichs-Tag aber zuweilen weiter nichts, oder doch nur so viel ausgemacht, was jeder Crays an dieser Summ zu tragen habe; welche Repartition aber auf schwachen Füssen stehet: Die weitere Sub-Repartition des jedem Crays assignirten Quanti

wird

wird alsdann denen Crayſen ſelbſt, (welche offt einen von der Reichs-Matricul gantz abgehenden Fuß unter ſich eingeführet haben,) überlaſſen. Wann aber ein jeder Stand das ſeine unmittelbar dem Kayſer oder in eine Reichs-Caſſa erlegen muß; geſchiehet ſein Beytrag nach der Reichs- und nicht nach der Crays-Matricul. Die Bezahlung ſelbſt wird, nachdeme es verabredet worden, entweder an dem Kayſerlichen Hof, oder auf dem Reichs-Tag, oder in die an einen gewiſſen Ort gelegte Reichs-Kriegs-Operations-Caſſe, oder in die Crays-Leg-Stätte, ꝛc. geleiſtet; und ſollen keine Aſſignationen auf Stände oder Crayſe wider deren Willen ausgeſtellet, noch Compenſationes zwiſchen Reichs- und Privat-Schulden oder Geldern geſtattet werden. (a)

§. 26.

Fernere Cautelæ wegen der Reichs-Steuren.

Es ſolle aber der Kayſer die Stände ohne Noth mit Steuren nicht beſchweren, die verwilligte in denen gewöhnlichen Leg-Städten durch die von denen Crayſen dahin verordnete Bedienten empfangen laſſen, und daran ſeyn, damit von dem Reichs-Pfenningmeiſter, oder Reichs-Caſſierer, jedesmals dem Reich, oder wen daſſelbige bey der Verwilligung zur Aufnahm ſolcher Rechnungen verordnen werde, auf dem ſo dann fürwährenden, oder, wann ſelbiger Zeit keiner wäre, dem nächſt-darauf folgenden Reichs-Tag,

§. 25. (a) Wahl-Cap. art. 5. §. 8.

wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kayſers freyer Diſpoſition verwilliget worden ſeynd, richtige Rechnung gethan werde. Auch ſolle der Kayſer die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem anderen Ende, als worzu ſie bewilliget worden, anwenden. Ferner ſolle der Kayſer nicht geſtatten, daß ein Stand, welcher Seſſionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von ſolchen Reichs-Hülffen und Anlagen, unter was Vorwand ſolches geſchehen möge, ſich Befreyungsweiſe eximire, oder von Innländiſchen oder Auswärtigen eximiret werde; weniger ſich in Anſehung ſeiner Erb-Lande ſelbſt des Beytrags entziehen, auch daran ſeyn, daß jeder Stand zu Leiſtung ſeiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermöge der Reichs-Executions-Ordnung verfahren werde. (a) Es gibt aber offt bey Stellung der Rechnungen mancherley zu erinnern, und es wollen doch verſchiedene Stände, krafft habender Freyheiten, nichts ſteuren.

§. 27.

Subcollectation der Unterthanen.

Die Reichs-Stände ſeynd befugt, die bewilligte Reichs-Steuren von ihren Unterthanen zu erheben; doch, daß ſie nicht ein mehreres ausſchreiben, als jene betragen: Dahero zwiſchen denen Landes-Herren und ihren Unterthanen ſchon mehrmalen Stritt entſtanden iſt: Ob und wie ferne jene ſchuldig

§. 26. (a) Wahl-Cap. art. 5. §. 79.

schuldig seyen, diesen zu eröffnen, wie hoch sich ihr Antheil belauffe, wie auch darzuthun, daß das erhobene an gebührende Orte hin verwendet worden seye?

§. 28

Ubrigens werden zwar manchmalen ansehnliche Summen verwilliget; allein in der Bezahlung bleiben gerne die, so ein grosses, oder wohl das meiste, beyzutragen hätten, ein ansehnliches im Rückstand: Welcherley Ausstände zwar der Kayser in seiner Wahl-Capitulation (a) einzutreiben versprechen müssen; alleine es wird Kunst brauchen. Schlechte Haltung des Versprochenen.

§. 29.

12. Die Reichs-Müntz-Sachen, wie nemlich denen vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halben vorzukommen, und das Müntzwesen in beständige Ordnung und Wesen zu stellen seyn möchte? sollen auch auf Reichs-Tägen abgehandelt, und zu solchem Ende diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied vom Jahr 1570. auch in An. 1603. und auf vorigen und nachfolgenden Reichs-Tägen beliebt worden, in gute Obacht genommen, auch das vor einigen Jahren angefangene vollends zu Stande gebracht werden. (a) 12. R. Müntz-Sachen.

§. 28. (a) art. 5. §. 3.

§. 29. (a) Wahl-Cap. art. 9. §. 4. add. supr. Cap. 14 §. 20.

§. 30.

13. R. Vestungen zu erbauen.

13. Es sollen, auch nicht einmal in einem Reichs-Krieg, in eines Standes Landen keine neue Vestungen in des Reichs Namen angelegt, noch zerfallene oder alte wiederum erneuert, noch die vorhandene mit Reichs-Besatzungen beleget werden; es geschehe dann mit Bewilligung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, (a) nemlich, wie es scheinet, in dem Fall, wann es der Landes-Herr nicht leiden wolte: Dann, wo es mit dessen Belieben geschiehet, ist nicht nöthig, deswegen vorher bey dem Reich anzufragen. Die dermalige Reichs-Vestungen seynd Philippsburg und Kehl, welche aber, weil die meiste deren Unterhaltung gerne denen vorderen Craysen alleine aufbürden, diese hingegen sich nicht darzu verstehen wollen, sich in dem kläglichsten Zustand befinden; sonderlich Kehl.

§. 31.

14. Die Religions-Angelegenheiten.

14. So gehören auch auf den Reichs-Tag die Religions-Angelegenheiten und Strittigkeiten zwischen beederseits Religions-Verwandten. Zwar wann es nur um etwas zu thun ist, welches nach denen Reichs-Gesetzen seinen geweißten Weg hat, z. E. wann einer in seinem ohnzweifentlichen Besitz gekräncket würde, u. d. g. so scheinet es dem Kläger freyzustehen: Ob er sich an das gantze Reich, oder nur an den Kayser als obersten

§. 30. (a) Inst. Pac. art. 8. §. 2. Wahl-Cap. art. 4. §. 6.

obersten Richtern und Executorn derer Reichs-Gesetze, wenden wolle? Allein, wo es auf etwas ankommt, da man in principiis beederseits entweder uneins ist, oder doch selbige noch nicht richtig gestellet seynd, z. Ex. wegen des Simultanei, der Ryswickischen Friedens-Clausul, ꝛc. oder wann Fälle fürkommen, wovon in denen Reichs-Gesetzen und Verträgen gar nichts versehen ist, scheinet selbiges nothwendig für das gantze Reich müssen gebracht zu werden. (a)

§. 32.

Von anderen für den R. Tag gehörigen Sachen überhaupt.

Endlich so qualificiren sich überhaupt für den Reichs-Tag alle andere wichtige in die Staats-Verfassung des Teutschen Reichs einschlagende, und, vermöge derer Reichs-Gesetze oder des Reichs-Herkommens, nicht dem Kayser allein, oder ihme und denen Chur-Fürsten, oder gewissen anderen Ständen, oder gewissen Collegiis derer Stände, überlassene Sachen.

§. 33.

Auf den nächsten R. Tag verwiesene Sachen.

Ins besondere ist in dem Westphälischen Frieden (a) verordnet worden, die Würckung davon aber noch nicht erfolget, und also noch zu erwarten, daß auf dem nächsten Reichs-Tag 1. die Fehler derer vorigen Reichs-Täge sollten verbessert werden. Von dergleichen Fehlern

1. Verbesserung der Fehler bey R. Tägen.

seynd

§. 31. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 50. add. seq. Cap. 19. §. 31.
§. 33. (a) Art. 8. §. 3. über welchen §. fürnehmlich des HENNIGES Meditationes zu consuliren seynd.

seynd hin und her (b) ziemlich starcke, theils glossirte, Verzeichnüsse zusammen getragen worden; wovon aber hier ein mehreres zu gedencken der Raum und das Vorhaben nicht gestatten. Nur ist noch zu melden, daß in dem Westphälischen Frieden ins besondere versehen wird, daß davon: Wie weit sich von Rechtswegen die Macht und die Gewalt derer Directorum in denen Reichs-Collegiis zu erstrecken habe? gehandelt werden solle. Indessen ist in der neuesten Wahl-Capitulation Vorsehung gethan, daß das Reichs-Directorium die Reichs-Stände mit der Dictatur und Proposition ihrer Angelegenheiten nicht aufhalten solle. (c)

§. 34.

2. Beständige K. Wahl-Capitulation.

2. Sollte von Verfassung einer gewissen und beständigen Kayf. Wahl-Capitulation gehandelt werden. (a) Damit nun hat es diese Beschaffenheit. Die Chur-Fürsten verfaßten ehedessen die Wahl-Capitulation, ohne daß die andere Stände ihnen etwas suchten in den Weg zu legen; allein bey der Wahl Kayfers Matthiä fiengen die übrige Stände an, sich zu beschweren, daß die Chur-

(b) v. FABRI Europ. St. Cantzley. Tom. 38. p. 287. add. mein Staats-Recht. Tom. 46. p. 216.

(c) Wahl-Cap. art. 13. §. 8. add. das Churfürstl. Collegial-Schreiben de An. 1742. und 1745. desgleichen mein Staats-Recht Tom. 47. p. 187.

§. 34. (a) v. Dn. de MüNCHHAUSEN s. WILDVOGEL de Capitulatione perpetua; HENNIGES in Medit. ad Instr. Pac. Spec. 7. und dessen 18. Mantissas.

Chur-Fürsten sich dieses Rechts mißbrauchten, und vielerley, zum Theil ihnen selbsten vortheilhafftiges, denen andern Ständen aber nachtheiliges, und solche Sachen, welche vorhero von dem gantzen Reich sollten beliebet werden, derselben einverleibten; dahero sie verlangten, in so fern auch mit darzu gezogen zu werden: Sie konnten aber nichts erhalten, bis sie endlich in dem Westphälischen Frieden sich obiges ausbedingeten. Während des darauf gefolgten Reichs-Tages gienge die Wahl des Röm. Königs Ferdinands des IV. für sich; bey dieser Gelegenheit überreichten die Fürsten denen Chur-Fürsten einige Erinnerungen, welche sie beobachten möchten, diese aber behielten nur davon, was ihnen anständig ware, und die Haupt-Sache ward abermal auf einen neuen Reichs-Tag verschoben. Darauf ward Kayser Leopold gewählet, und da gienge es wieder, wie bey der vorigen Wahl, dahero die Fürsten auch diese Wahl-Capitulation so wenig als die vorige vor ein Reichs-Gesetz erkennen wollten. Als darauf der noch jetzo währende Reichs-Tag im Jahr 1663. angienge, brachten die mehrere Evangelische Fürsten es mit grosser Mühe dahin, daß dieser Punct ernstlich fürgenommen, im Jahr 1664. ein Project verfasset, und selbiges im Jahr 1671. bis auf einige Puncten und den Eingang und Beschluß, verglichen wurde: Weil sich aber die Chur-Fürsten das Jus adcapitulandi, das ist, das Recht, einen neuen Kayser über das in der beständigen Wahl-Capitulation verglichene nach Belieben auch noch auf andere Articul zu

verpflichten, vorbehalten, die übrige Stände aber dieſes nicht zugeben wollten, bliebe die Sache wieder erſitzen. Bey der Wahl des Röm. Königs Joſephs im Jahr 1690. wurde es abermals gehalten, wie bey beeden vorhergehenden. Im Jahr 1709. ward die Sache wieder rege, und darüber von neuem gehandlet, biß endlich die beede höhere Collegia im Jahr 1711. währenden Interregni ſich über einem Project verglichen, und einige bis dahin noch ſtrittig geweſene Articul abmacheten; wiewohl das Werck dannoch nicht zum völligen Stand kame, indeme man mit denen Reichs-Städten, (welche zwar ihre Erinnerungen von ſelbſten übergaben,) noch nicht darüber geredet, und einige Puncten noch ausgeſetzet blieben. Bey der darauf erfolgten Wahl Kayſer Carls VI. legten die Chur-Fürſten zwar das verglichene Project zum Grund der neuen Wahl-Capitulation, übten aber nicht nur das immer behauptete Jus adcapitulandi in der That aus; ſondern ſie verbanden auch zwar den Kayſer, (b) daß er gleich nach angetrettener ſeiner Regierung dieſe Materie bey dem Reichs-Tag vornehmen, und ſelbige, ſo bald möglich, zu ihrer Perfection bringen laſſen wollte; jedoch bedungen ſie ſich zugleich auch deutlich aus, daß ſie ſich dabey das Jus adcapitulandi vorbehalten haben wollten. Weilen ſie nun in denen darauf mit einigem Fortgang auf dem Reichs-Tag wieder angefangenen Tractaten hievon nicht abzubringen waren, und dahero, auch anderer

(b) art. 29. §. 2.

anderer, ſonderlich über dem 10den Articul, erregter Zwiſtigkeiten wegen, ermeldte Tractaten bald wieder in das Stecken geriethen; ſo hielten dahero die Fürſten um ſo nöthiger, ihre zu haben vermeinende Gerechtſame durch die ſchon oben (c) berührte Proteſtationen zu verwahren. Nach dem Tode Kayſer Carls VI. und Carls VII. gienge es wieder ſo; und unter Kayſer Frantzens Regierung iſt die Sache noch in keine rechte Bewegung zu bringen geweſen. (d)

§. 35.

3. Sollten die Crayſe wieder ergäntzet werden; welches auch die Kayſerl. Wahl-Capitulation (a) befördert wiſſen will. Man hält insgemein dafür, daß hierunter verſtanden werde, wie diejenige, welche ehedeſſen ohnmittelbahre Reichs-Stände geweſen, hernach aber von anderen Ständen zu Landſaſſen gemacht, und alſo dem Reich und denen Crayſen entzogen worden ſeynd, und zwar zum theil, ohne daß die von denen alſo Ausgezogenen vorhin dem Reich erlegte Steuren von denen Ausziehenden Namens dererſelben entrichtet würden, wieder

3. Die Ergäntzung der Reichs-Crayſe.

(c) Lib. 1. Cap. 3. §. 13.

(d) Conf. meine Nachleſ. von Staats-Bedenck. Part. 1. pag. 1. Part. 3. pag. 1. Dn. HOFFMANN de Jure Principum Statuumque ſuffragandi ad Capitulationes Imperatorum; DAHM de Prærogativa Electorum in præſcribenda Imperatori Capitulatione; SÜNDERMAHLER de jure capitulandi inter S. R. I. Electores & Principes controverſo.

§. 35. (a) art. 5. §. 10. art. 12. §. 1. 2. add. Lib. 4. Cap. 7. §. 21. 22.

wieder herbeygebracht, mithin die Crayse zu Abstattung derer verwilligenden Reichs-Hülffen desto tüchtiger gemachet werden könnten? wie auch, daß die in Abgang oder Inactivität gerathene hohe Crays-Aemter wieder resp. her- und in die Activität gestellet werden sollten. (b)

§. 36.

4. Die Erneuerung der R. Matricul.

4. Hat die Reichs-Matricul erneuert werden sollen; welches Geschäffte Vornahm die neueste Wahl-Capitulationen (a) abermalen einschärffen, und, wo es auf dem Reichs-Tag nicht thunlich wäre, auf einen forderſamſt anzustellenden eigenen Moderations-Tag, wo möglich innerhalb 2. Jahren, antragen. Die neueste Reichs-Matricul ist vom Jahr 1521. nach welcher man noch jetzo sich überhaupt richtet: (b) Es haben aber nicht nur die Reichs-Städte, als welche gar nicht einmal bey deren Errichtung vernomen worden seyen, wie sie fürgeben, von Anfang an dawider protestiret; sondern es haben auch viele andere Stände sich beschweret, daß ihnen ein überspannter Anschlag aufgebürdet worden seye. Ferner seynd indessen manche Reichs-Stände weit von ihrer damaligen Macht, Einkünfften und Landen herabgekommen, andere hingegen seynd mächtiger worden; vieles ist

(b) v. mein teutsch. Staats-Recht. Tom. 32. p. 174. §. 36. (a) art. 5. §. 10.

(b) v. CORTEJUS ad Matriculas Imperii, sonderlich GEIZIGKHOVLERS darinn befindlicher Auffsatz; MAURITIUS de Matricula Imp. STEIN de Matricula Imperii noviſſima &c.

ist von dem Reich indessen hinweg- anderes aber hinzugekommen; viele seynd, wie wir erst gehört, von Anderen ausgezogen worden; viele haben von dem Reich Moderationen ihrer Anschläge erhalten, u. d. g. wodurch dann das Reichs-Steuerwesen in eine sehr grosse Zerrüttung gekommen ist, welcher, mittelst Richtigstellung, was jeder Stand, der Billigkeit nach, an denen gemeinen Reichs-Beschwerden beyzutragen habe? abgeholffen werden solle. Allein es ist dieses Werck mit vielen, nach der jetzigen Staats-Verfassung des Teutschen Reiches fast unüberwindlichen Schwürigkeiten verknüpffet; indeme man theils nicht einig werden kan, nach was für einem Fuß die Anlegung einzurichten seye? zumahlen die wenigste gerne ihr und ihrer Länder Vermögens Untersuchung gestatten wollen, theils weil eben niemand gerne etwas übernehmen, sondern vielmehr alles auf andere schieben will, ꝛc. (c)

§. 37.

Moderationes der Matricular-Anschläge.

Indessen und biß dieses Geschäfft seine Richtigkeit und Endschafft erhält, solle §. der Kayser keine Exemtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul ohne Vorwissen und Verwilligung der Chur-Fürsten, Fürsten und Stän-

(c) v. Meine Gedancken von Verfertigung einer neuen Reichs-Interims- oder Usual-Matricul, in den Anmerck. ad Capit. Francisci Tom. 3. p. 81.

de ertheilen (a): Wiewohl viele dafür halten, daß dieses nur so ferne zu verstehen seye, wann sich der Kayser das Moderatum nicht abziehen lassen wollte, da hingegen, wann er einem Stand einen Nachlaß gönnen, und sich solchen abrechnen lassen wollte, er es wohl thun könne; welche Meinung aber, ausser bey solchen Steuren, die dem Kayser zu freyer Disposition verwilliget sind, nicht Platz greiffen kan. So protestiren auch die Crayse dawider, daß das, was ein oder anderem ihrer Mitglieder abgenommen wird, nicht dem übrigen Crays zugeleget, sondern an dessen ganzen Beytrag abgeschrieben werden solle. Ingleichem wollen sie die Reichs-Moderationes nicht auf die innerliche Crays-Præstanda erstrecken lassen. (b) Zuweilen erlässet auch ein einzeler Crays seinem Mit-Stand dessen Beytrag, gantz oder zum Theil, auf einige Zeit. In theils Crayssen hat es indessen wegen eigenmächtig unternommener Moderation der sich vor prægravirt achtenden Stände grosse motus gegeben; es ist aber doch am Ende die eigenmächtige Moderation nicht bestanden. (c)

§. 38.

§. 37. (a) Wahl-Cap. art. 5. §. 9. Instr. Pac. art. 8. §. 3. v. KOEBEL de Moderatione Statuum Imperii matriculari.

(b) Conf. Acta wegen Moderation der R. Städte Rotenburg, Windsheim und Weissenburg An. 1735.

(c) v. Vollstand. Actenmäß. Vorstell. ab Seiten Würtembergs ꝛc. was in dem Schwäb. Crays bisher in dem Matricular-Wesen vorgegangen. 1719. fol.

§. 38.

6. Sollte das Policey- und Justiz-Wesen in dem Reich auf einen besseren Fuß gesetzet werden. In beeden diesen Puncten (a) ist ein Anfang gemacht, und sonderlich wegen des letzteren in dem jüngsten Reichs-Abschied vielerley versehen worden, indessen ist noch manches zuruck geblieben, namentlich auch die in dem Westphälischen Friedens-Schluß ausgedruckte Tax-Einrichtung derer Sportuln bey dem Cammer-Gericht, und Zusammentragung desjenigen, was von dem Chur-Fürsten zu Maynz bey Visitirung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths beobachtet werden solle; der Verbesserung der erstbesagten höchsten Reichs-Gerichtes-Ordnung, (davon unten,) hier nicht zu gedencken. (b)

6. Verbesserung des Policey- und Justiz-Wesens.

§. 39.

7. Ist auf den nächsten Reichs-Tag verwiesen worden, wie die ordentliche Reichs-Deputationen zum Besten des Reichs eingerichtet und wieder in den Gang gebracht werden könnten? wovon auch unten (a) ein mehrers. Endlich so seynd auch, ausser verschiedenen Materien, welche nachmals ausgemachet worden sind, und dahero solche hier

7. Regulirung der Ord. R. Deputation.

§. 38. (a) v. Bericht, was auf noch fürwährendem Reichs-Tag mit Verbesserung der Policey-Ordnung vorgegangen, in HENNIGES Medit. ad Instr. Pac. Spec. 8. Mantiss. 2.

(b) add. Wahl-Cap. art. 17. §. 17.

§. 39. (a) Lib. 7. Cap. 1. §. 44.

zu berühren überflüßig wäre, überhaupt alle übrige Sachen solcher Gattung, welche zwar bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten vorgekommen seynd, aber nicht haben ausgemacht werden können, auf diesen Reichs-Tag verwiesen worden.

§. 40.

Wie weit es mit diesen Materien gekommen.

Nun ist zwar im Jahr 1653. und 54. ein neuer Reichs-Tag gehalten, die meiste der darauf verwiesenen Materien aber wiederum auf einen neuen Reichs-Tag verschoben worden: Und obwohlen auch dieser hierauf im Jahr 1663. angegangen ist, und indessen währet, inner welcher Zeit sich endlich schon was hätte ausmachen lassen, so ist doch auch bißhero nicht nur wenig genug in denen bißhero erzählten Materien gethan worden, sondern auch schlechte Hoffnung vorhanden, daß es künfftig anderst gehen werde; und muß gewiß ein neuer Planet an den Himmel zu stehen kommen, wann etwas sonderliches von deme, was man bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten nicht hat ausmachen können, auf dem so gearteten Reichs-Tag zu End gebracht werden solle: Indessen solle der Kayser. wenigstens trachten, es dahin zu bringen.

§. 41.

Von anderen Materien, welche auf R. Tägen fürkommen.

Dieses nun seynd diejenige Materien, welche so wohl überhaupt auf einen allgemeinen Reichs-Tag in Teutschland gehören, als auch, welche ins besondere auf den nächsten, und sodann

ſodann auf den jetzigen, ſeynd verwieſen worden: Es werden aber auch ſo wohl von Ständen, als anderen un- und mittelbahren Gliedern des Reichs, manchmalen vielerley andere (auch Privat-) Angelegenheiten auf den Reichs-Tag gebracht; ſo, daß auch der Kayſer ſich ſchon darüber beſchweret hat, daß ſo viele Sachen allda anhängig gemacht oder fürgenommen würden, welche doch ihrer Natur nach keinesweges dahin gehörten. Ins beſondere aber iſt ſchon öffters die wichtige Frage fürgekommen: Ob einem Stand des Reichs, welcher ſich durch das Verfahren oder den Spruch eines derer höchſten Reichs-Gerichte beſchwert befindet, erlaubet ſeye, ſelbige Sache bey dem Reichs-Tag anhängig zu machen? (a) Die Stände haben ſchon bey vielerley Gelegenheiten behauptet, daß ihnen dieſes

§. 41. (a) v. Kurtze und gründliche Bewährung, daß der Recurſus ad Comitia auch in Juſtiz-Sachen, ſo vor denen höchſten Reichs-Gerichten ventiliret worden, denen Ständen des Reichs in gewiſſen Fällen ꝛc, nicht præcludirt werden könne, in LÜNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz-Gerechtſ. Tom. 1. n. 30 und H. von LUDOLFS Jur. Cameral. in Append. p. 134. HAPPEL de Recurſu ad Cæſaream Majeſtatem vel ad Comitia univerſalia; ap. LUDOLFUM l. c. p. 140. GERCKENS Otium Vienna-Ratisbonenſe; Dn. AYRER de Recurſu ad Comitia reſtricto, non ſublato; Dn. RECHENBERG de Recurſu ad Comitia; Dn. Baro de SENCKENBERG de Recurſu ad Comitia; Dn. ESTOR de Judicio Principum, fundamento Recurſus ad Comitia; Meine hiſtoriſch- und rechtliche Betrachtung des Recurſus von denen höchſten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent.

nicht gewehret werden könne, wann zumal die Sache in ihrer Folge noch mehrere andere Reichs-Stände betreffe, (b) hingegen hielten der Kayser und die höchste Reichs-Gerichte das Gegentheil dafür. Besonders ist auch die Frage: Ob dergleichen Recurse einen effectum suspensivum haben, oder nicht. (c) und: Ob dasjenige Reichs-Gericht, worüber man sich beschweret, vor Abfassung eines Schlusses mit seinem Bericht vernommen werden solle, oder nicht? (d) Nun sollen auf dem Reichs-Tag gewisse Regien festgestellet werden, in was für Fällen der Recurs statt habe, oder nicht. (e)

Sechzehendes Capitel.

Von denen übrigen allgemeinen Rechten derer Ständen des Reichs.

§. 1.

Connexion. Wir haben indessen gesehen, was so wohl jeder Claß derer Stände ins besondere für Gerechtsamen zukommen, als auch in was für Sachen und Angelegenheiten der Kayser ohne sie insgesammt nichts fürnehmen könne? Nunmehro wollen wir auch die übrige einem jeden Stand des Reichs in Ansehung des Kayserß, seiner Neben-

(b) BÖHMER de Gravamine comuni, S. R. I. Statuum.
(c) v. BOCRIS davon und dessen Wiederlegung.
(d) DAHM de necessitate informationis in Recursibus ad Comitia Imperii à Supremis Germaniæ Tribunalibus exigendæ, & ibi alleg.
(e) v. Churfürstl. Collegial-Schreiben de An. 1742.

ben-Reichs-Stände, der fremden Staaten, seiner eigenen Person, und seiner Unterthanen, zukommende Rechte und Gerechtigkeiten kürtzlich durchgehen.

§. 2.

Rechte der Stände, 1. in Ansehung des Kayſers. Ob und wann sie ihme mit gewaffneter Hand begegnen,

In Ansehung des Kayſers halten die meiſte Staats-Rechts-Gelehrte die Stände des Reichs für berechtiget, wann der Kayſer ihnen in weltlichen oder Kirchen-Sachen Gewalt anthun, und ihre Freyheit und Gerechtſamen unterdrücken wollte, sich ihme, und zwar benöthigten Falles mit gewaffneter Hand, zu widerſetzen; und dieſes vermöge der Göttlichen, natürlichen und Völcker-Rechte, auch der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reiches: Hingegen getrauen sich einige andere, ſonderlich die alte, dergleichen nicht zu behaupten; oder ſchränckens doch ungemein ein. Dieſes iſt gewiß, daß der Kayſer weit gehen muß, wann die Stände sich dieſes Canonen-Rechts mit Fug bedienen wollen; doch laſſen sich die Fälle nicht wohl ſpecifice anzeigen; ſo seynd auch, wo dergleichen Fall entſtehet, allemal die Umſtände ſo beſchaffen, daß es groſſe Klugheit brauchet, der Sache auf den rechten Grund zu ſehen, und weder dem Kayſer noch denen Ständen zu nahe zu tretten. Das übelſte aber iſt, daß doch endlich jeder Theil ſein Vornehmen mit einigem Schein Rechtens bemänteln kan, und kein Richter vor-

handen ist, mit dessen Ausspruch beede Parthien zufrieden seyn müßten.

§. 3.

Oder seinen Befehlen nicht gehorsamen dörffen?

Dieses ist gewisser, daß, wann der Kayser, oder die in seinem Namen urtheilende höchste Reichs-Gerichte, in ihren Befehlen die Gräntzen der ihnen durch die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen verstatteten Macht und vorgeschriebenen Ordnung überschreiten; besonders wann in Sachen derer Unterthanen wider ihre Obrigkeiten Befehle erlassen würden, ehe diese mit ihrer Nothdurfft vernommen worden, (a) ihnen alsdann erlaubt ist, dergleichen unförmlichen Gebotten keinen Gehorsam zu leisten; wiewol auch hier sich leichtlich sowohl Mißbräuche, als Schwürigkeiten, ereignen können.

§. 4.

a. In Ansehung fremder Staaten. Ob sie das Recht Krieg zu führen haben?

In Ansehung der fremden Staaten legen viele denen Ständen des Reichs das Recht bey: 1. Daß sie wider Auswärtige nicht nur Defensiv- sondern auch Offensiv-Kriege führen können, wann nur das Reich nicht darein verwickelt werde, und zu Schaden komme, oder ein solcher Stand zu Tragung der Reichs-Beschwerden untüchtig werde: Alleine da andere dafür halten, daß kein Stand einen Krieg führen könne, ohne daß eines oder das andere der erstbenahmsten Stücke geschehe, oder doch

§. 3. (a) Wahl-Cap. art. 19. §. 7. add. art. 15. §. 5.

doch geschehen könne; so sehen sie nach ihrer Meynung auch nicht ab, wie denen Ständen des Reichs dieses Recht beygeleget werden könne. Und noch bedencklicher ist es, wann der Krieg gegen einen Souverainen, der zugleich Reichs-Stand ist, und hauptsächlich in Absicht auf dessen Reichs-Lande, geführet wird; davon das betrübte Exempel von Oesterreich und Bayern noch im Angedencken ist. 2. Mit dem Recht Frieden zu schliessen, hat es gleiche Bewandtniß, wie mit dem vorhergehenden; und so auch 3. mit denen Repressalien gegen Ausländern.

§. 5.

Ob sie sich in fremden Schutz begeben können?

4. Seynd verschiedene Rechts-Gelehrte der Meynung, es stehe einem Stand des Reichs frey, sich unter eines auswärtigen Königs oder Staats Schutz zu begeben, wann nur dieser Schutz nicht dem Kayser und Reich zum Nachtheil angezogen oder gebrauchet werde: Andere aber wollen dergleichen Schutz-Anruff- oder Annehmungen vor deutlich in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) verbotten haben.

§. 6.

3. In Ansehung ihrer unter sich. Das Recht der Zusammenkünfte.

In Ansehung derer Stände unter sich haben solche 1. das Recht, inn- und ausserhalb der Reichs-Täge, so offt es die Noth und ihr Interesse erforderet, entweder Circulariter oder Collegialiter, oder sonsten, ohngehindert

§. 5. (a) art. 26. §. 3.

männiglichs, zusammen zu kommen und ihre Angelegenheiten zu beobachten, (a) welches auch von ihnen würcklich fleißig geschiehet; wie bereits in vorhergehenden Capiteln (b) mit mehrerem gezeiget worden ist.

§. 7.

a. Ob sie in eines anderen Land die Gerichtbarkeit über die ihrige haben?

2. Zählen einige unter die Gerechtsame derer Stände des Reichs, daß sie befugt seyen, auch wann sie sich in eines anderen Herren Land befinden, die Gerichtbarkeit über die in ihrem Gefolge befindliche Räthe und Bediente auszuüben, auch selbige allen Falles mit der Todes-Straff zu belegen: Wiewohl sie denen Grafen und Herrn dieses Recht nur in ihres gleichen oder geringerer Stände Gebiet beylegen, worinn aber andere widriger Meynung seynd, auch der gantze Streit in dem Völcker-Recht noch nicht ausgemacht ist: Denen Gesandten aber derer Stände des Reichs will man solche Macht über ihre Suite gar nicht eingestehen. (a)

§. 8.

3. Ob sie sich in eines Mit-Standes Schutz begeben können?

3. Schreibet man denen Ständen des Reichs insgemein das Recht zu, daß sie befugt seyen, sich in eines anderen mächtigeren Mit-Stands

§. 6. (a) Wahl-Cap. art. 13. §. 10.
(b) v. Cap. 3. cap. 4. §. 3. seqq. cap. 7. §. 15. seqq. cap. 8. §. 6. cap. 10. §. 14. cap. 12. §. 13. cap. 13. §. 10.
§. 7. (a) Conf. tn. Lib. 7. Cap. 1. §. 29. v. CARMON de Jurisdictione in Legatos eorumque Comites, præsertim Statuum Imperii in Comitiis.

Standes Schutz und Schirm zu begeben, um nicht nur dessen Beystandes wider unbilligen Gewalt zu geniessen, sondern auch, (als welches insgemein damit verbunden zu seyn pfleget,) einige Vortheile in Handel und Wandel in seinen Landen zu erhalten, und darinn auf gewisse Art denen Unterthanen des Schutzherrns gleich gehalten zu werden. Dergleichen Schutz und Schirm gibt aber übrigens dem Schutzherrn über den Schutzverwandten keine Obrig- oder Gerichtbarkeit, und pflegt dieser gemeiniglich dagegen jährlich eine gewisse vergliechene Summ Geldes zu erlegen. Und ob schon einige meynen, es seye in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) auch dergleichen Schutz- Anruff- und Annehmungen verbotten; so halten doch andere das Gegentheil dafür; und es ist sicher, daß es viele dergleichen hin und her in dem Reich gibt, und solche noch täglich erneuert werden; wiewol man auch weiß, daß der Kayser den von Friedberg an Hessen übertragenen Schutz cassiret und die Stadt gestraffet hat, so aber seine besondere Ursachen hatte.

§. 9.

4. Können zwar alle und jede Stände des Reichs, so wohl unter sich, als mit fremden Potentaten und Staaten, zu ihrer Sicherheit und Erhaltung nach freyem Belieben Bündnisse schliessen, wann, worinn, wie offt und auf was Art sie wollen; doch so, daß dergleichen Bündnisse nicht wider den Kayser und

4. Das Recht Bündnisse zu schliessen.

§. 8. (a) art. 26. §. 3.

und das Reich, noch den Land- und Westphälischen Frieden, streiten, und ohnverletzt des Eydes, womit jeder dem Kayser und Reich verbunden ist, geschehen; daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülffe also und nicht anderst begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr zuwachsen möge. (a) Nun hat zwar also diese Sache in thesi ihre Richtigkeit, in hypothesi aber seynd, wie wir erst vor nicht langen Jahren (b) gesehen haben, der Kayser und die Stände offt gewaltig ohneins: ob die von diesen getroffene Bündnisse denen erstbesagten Regeln gemäß seyen oder nicht? Ins besondere aber fragt es sich: Ob ein Stand des Reichs sich von einer fremden Crone ausbedingen könne, ihne bey dem Besitz aller dermalen innhabenden Länder zu schützen, wann unter denenselben solche seynd, über denen der Besitzer vor denen höchsten Reichs-Gerichten in Rechtfertigung mit anderen schwebet?

§ 10.

Von Garantien. So glauben auch die meiste Staats-Rechts-Gelehrte, daß die Stände des Reichs berechtiget seyen, über die mit anderen getroffene Vergliche, u. d. so wohl einige ihnen beliebige R. Mit-Stände, als auch Auswärtige, sonderlich in Religions-Sachen die bey dem Westphälischen Frieden interessirte Cronen,

§. 9. (a) Iustr. Pac. art. 8. §. 2. Wahl-Cap. art. 6. §. 4. s. add. Grav. Princ. contra hunc passum. it. MASCOV de Jure Fœderum in S. R. I.

(b) Aus Gelegenheit der An. 1725. geschlossenen Herrenhaußischen oder Hannoveranischen Alliantz.

nen, nebſt dem Kayſer, oder ohne denſelben, um Übernehmung der Garantie, daß ſolche veſt gehalten werden ſollen, zu erſuchen. Doch hat der Kayſer dergleichen Auswärtigen übertragene Garantien für höchſt-gefährlich, und ſeinem Reichs-Obriſt-Richterlichen Amt nachtheilig anſehen wollen; und dahero ſolche vernichtet; wogegen aber die Evangeliſche Stände ihre Vorſtellungen gethan haben. (a)

§. 11.

6. Von dem Recht derer Stände des Reichs, Geſandte zu ſchicken, iſt etwas ſchon oben (a) geredet worden. Denen Reichs-Städten machen dieſes Recht viele (einige auch denen Grafen,) in ſo fern ſtrittig, daß ſie nemlich nicht befugt ſeyen, characteriſirte und alſo in dem Verſtand des Völcker-Rechts eigentliche Geſandte zu ſchicken; ſondern wollen ihnen nur das Recht, Deputirte oder Abgeordnete zu ſchicken, zugeſtehen: ob ſie gleich übrigens dieſen, auſſer dem Ceremoniel, die andere einem Geſandten zuſtehende Gerechtſamen nicht abzuſprechen

6. Das Geſandtſchaffts-Recht.

§. 10. (a) Conf. Acta in der Hohenlohe-Pfedelbachiſchen Garantie-Sache; in FABRI Europ. Staats-Canzl. Tom. 39. Cap. 1. Tom. 44. cap. 3. Tom. 47. cap. 2.

§. 11. (a) Cap. 8. §. 3. § 7. Cap. 10. § 13. add FüR. STENERIUS de Jure Suprematus & Legationis Principum Imp. KULPIS de Legationibus Statuum Imp. PRESBEUTA, ſ. HENNIGES, de Jure Legationis Principum Imp. add. Meine Abhandlung von denen dermalen üblichen Gattungen derer Geſandten und anderer offentlichen Perſonen; bey denen Anmerck. über den Belgrad-Frieden.

sprechen verlangen: Andere hingegen legen denen Reichs-Städten das Recht, auch formliche Gesandte zu schicken, bey; (b) doch ist wenigstens gewiß, daß, wann ihren Abgeordneten schon auch etwa in denen Reichs-Gesetzen, oder sonsten, der Name Gesandter beygeleget wird, man dannoch selbigen schwerlich irgendwo ein nur denen Gesandten zukommendes Ceremoniel verstattet. Es schicken auch Sede vacante die Dom-Capitul, ingleichem währender Minderjährigkeit eines Reichs-Standes dessen Vormunder, Gesandte.

§. 12.

Mehreres davon. Und zwar so schicken die Stände des Reichs Gesandte nicht nur an einander unter sich, und an fremde Staaten, sondern auch an den Kayser selbst, (der solchen Gesandten gleiches Ceremoniel mit denen Gesandten fremder Potentaten von gleichem Character gibt,) desgleichen an und auf den Reichs-Tag, zu Friedens-Schlüssen, engeren Reichs- auch Wahl-Crays- und Reichs-Ständischen Collegial-Tägen; Ferner schicken sie zuweilen auch mehrere zu gleicher Zeit, und an Ein Ort, auch wohl unter verschiedentlichem Character. Ins besondere aber hat der Kayser versprochen, wie denen Ständen selbsten, so auch ihren Bottschafftern und Gesandten, jederzeit schleunige Audienz und Expedition zu ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen zu beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufzuhalten. (a)

§. 13.

(b) v. WOELCKER de Jure Legationis Civit. Imp. §. 12. (a) Wahl-Cap. art. 23. §. 2.

§. 13.

Ob die Stände des Reichs die würckliche und völlige Majestät haben?

Einige Scribenten haben übrigens zwar auch denen Ständen des Reichs eine wahrhaffte Majestät beylegen, und sie dißfalls denen gecrönten Häuptern oder völlig freyen Staaten gleichstellen wollen: Alldieweilen aber selbige den Kayser und das Reich für ihr wahres und würckliches Oberhaupt erkennen, und für selbigem belanget werden können; ferner, weil sie nach denen Reichs-Gesetzen leben müssen, auch nach solchen auf eine wahrhafftig richterliche Art gerichtet werden; so halten die meisten dafür, daß ihnen in Ansehung ihrer eigenen Person die Majestät nicht zugeschrieben werden könne: Und weilen die Stände des Reichs auch in ihren Landen viele einem freyen Printzen oder Staat zukommende Gerechtsamen gar nicht, oder nur auf erhaltene Kayserliche Freyheit, ausüben können, so dann der Kayser in vielen Fällen ihren Unterthanen unmittelbar befehlen kan, und andere Gerechtsamen über sie auszuüben hat, auch die Unterthanen ordentlicher Weise, wann sie wider ihren Landes-Herrn oder dessen Sprüche Beschwerde zu haben vermeinen, sich an den Kayser und die höchste Reichs-Gerichte wenden können; so glauben sie, daß ihnen eben so wenig auch in Ansehung ihrer Lande eine Majestätische Gewalt zukomme. (a)

§. 14.

§. 13. (a) vid. HENNIGES Tr. de Super. Territ. ad Rubr. Cap. 18. alleg.

§. 14.

Rechte der Stände in Ansehung ihrer Unterthanen.

Endlich die denen Ständen des Reichs in Ansehung ihrer Unterthanen zukommende Gerechtsamen betreffend; so werden solche alle zusammen mit dem Wort: Landes-Hoheit oder: *Superioritas territorialis* benennet; welche Materie aber, sonderlich weil darinn der Vorzug der Teutschen Reichs-Stände für denen Ständen aller anderer Reiche sich fürnemlich zeiget, so wichtig ist, daß wir solcher einige eigene Capitel, die jetzo gleich folgen, widmen müssen: Gleichwie wir auch unten (a) von noch mehreren Gerechtsamen, welche aber die Stände des Reichs mit anderen ohnmittelbaren oder auch mittelbaren Reichs-Gliedern gemein haben, hören werden.

Siebenzehendes Capitel.

Von denen Landen derer Stände des Teutschen Reiches. (a)

§. 1.

Unterschied der Ständelanden.

DJe Lande und Gebiete derer Stände des Teutschen Reiches seynd unterschiedlicher Gattung: 1. Seynd solche unmittelbar oder mittelbar; Jene heissen also, weil deren Besitzer in Ansehung solcher unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehet, und die Landes-Hoheit darüber auszuüben hat: Diese

1. Un- und mittelbare.

§. 14. (a) Lib. 6. Cap. 2.

Rubr. (a) v. MENIUS de Finibus Territorii; GERDES de Jure Territorii, &c.

Diese aber, weil deren Besitzer in Ansehung ihrer noch einen anderen und näheren Herrn, als den Kayser und das Reich, über sich und dessen Hoheit zu erkennen hat. Dann ein Gebiet wird dessentwegen, weil es einen Stand des Reichs zum Besitzer hat, nicht unmittelbar, sondern es besitzen viele Stände manche Lande und Güter, welche unter eines anderen Standes Landes-Hoheit liegen. (a)

§. 2.

2. Seynd es entweder Lehen, oder eigenthümliche Güter: Die Lehen seynd wieder entweder ohnmittelbare Reichs-Lehen, welche von dem Kayser und Reich empfangen werden müssen; oder es seynd Reichs-After-Lehen, oder mittelbare Reichs-Lehen, da einer von einem Reichs-Lehen-Mann wiederum mit dieses seinem ohnmittelbaren Reichs-Lehen gantz, oder einem Theil davon, belehnet wird; oder es seynd bloß mittelbare Lehen, welche ein Stand dem anderen von jenes eigenthümlichen oder ihme aufgetragenen Gütern zu Lehen überläßt. Von denen Reichs-Lehen wird unten (a) geredet werden und die Materie von denen mittelbaren Lehen gehöret in die Lehre von dem Lehen-Recht. Eine dritte Art von Gütern seynd die Reichs-Städte, welche, wie sie kein eigenes Oberhaupt haben; also können sie auch nicht wohl weder zu der einen noch der anderen Claß gezählet werden. 2. Lehen, eigenthümliche Güter.

§. 1. (a) Dic. von denen Ständen, welche auch unter auswärtiger Staaten Souveraineté Güter besitzen.

§. 2. (a) Lib. 7. Cap. 8.

§. 3.

oder Eigenthum. Eigenthumlich seynd offt gantze Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften; (a) doch stehen auch diese Güter unter des Kayſers und Reichs Ober-Bottmäßigkeit. Selbige können wiederum unterschiedlicher Art seyn, als nemlich solche, worinn der Besitzer völlig freye Hände hat, und solche, worinn sie ihme, wenigstens so viel die Veräusserung, Beschwerung, ꝛc. betrifft, gebunden seynd, z. E. die Fideicommissa, oder Stamm-Güter.

§. 4.

2. Geistliche. 3. Seynd die Lande derer Stände des Reichs entweder Geistliche oder Weltliche. Die Geistliche seynd Ertz-Bißthümer, Bißthümer, Abbteyen, Probsteyen und andere Clöster, Balleyen, Commenthureyen, weltliche Stiffter, ꝛc. obwohlen ihnen in Ansehung, daß ihr Ertz-Bischoff, Bischoff, ꝛc. diese Würde führet, auch wohl der Titul Chur-Fürstenthümer, Fürstenthümer, ꝛc. gegeben wird. Alle diese seynd entweder der Catholischen, oder Evangelischen, oder Evangelisch-Reformirten Religion zugethan. Das Recht zu dergleichen ohnmittelbaren Kirchen-Gütern, ingleichem anderen Gerechtsamen in Kirchen-Sachen und Einkünfften zu und aus Kirchen-Gütern, ꝛc. wird zwischen beederseitigen Religions-Verwandten nach dem 1. Jan. des Jahres 1624. abgemessen, also, daß wer damalen in dem Besitz eines solchen Guts, ꝛc. gewesen ist, es seye

§. 3. (a) v. STRUVE de Allodiis Imperii.

seye nun, mit was Recht oder Unrecht, oder unter was Vorwand es immer wolle, demselbigen solches auch ins künfftige so ferne, als er solches damals würcklich besessen hat, verbleiben, und keine Anspruch darauf, sie seye beschaffen wie sie wolle, gültig seyn, auch diejenige, welche nach solcher Zeit von dem Besitz wieder abgekommen, es seye auf was Art es wolle, darein ohne Verzug und Annahm einiger Ausflucht wieder hergestellet werden sollen. (a)

§. 5.

Die Weltliche Lande und Gebiete seynd ihrem Titul und Würde nach, Chur-Fürstenthümer, Ertz-Hertzogthum, Hertzogthümer, Marggrafschafften, Landgrafschafften, Fürstenthümer, gefürstete Grafschafften, Grafschafften, Herrschafften, Reichs-Städte, ꝛc. Ferner seynd es entweder jederzeit weltlich gewesene, oder mit Bewilligung des Kaysers und des Reichs weltlich gemachte: Diese seynd wiederum verschiedener Art, indeme einige völlig weltlich gemacht worden seynd, und keine Spuhr übrig ist, daß es jemals geistliche Güter gewesen seyen, andere aber seynd nur so fern secularisirt, daß zwar ein weltlicher Stand solche, Lehensweise oder eigenthümlich, inne und die Landes-Hoheit darüber hat, so wohl was die Güter als Personen betrifft, jedoch, daß darinn noch etwa

weltliche.

§. 4. (a) v. Instr. Pac. art. 5. §. 2. 14. 25. ibique HENNIGES in Meditat. add. HILDEBRAND de Anno decretorio; SCHILTER de Termino a quo restitutionis bonorum Ecclesiasticorum.

Dom-Capitul, Abbteyen, Probsteyen, u. d. g. vorhanden seynd, ingleichem, daß etwa die Einkünffte gar nicht oder nur ein gewisses, oder nur der Uberschuß davon, in des Landes-Herrns Rent-Cammer eingezogen, das übrige aber auf Kirchen und Schulen verwendet wird. (a)

§. 6.

3. Eigenthum, oder Pfandschafften.

Weiter besitzet ein Stand des Reichs etwas entweder als Eigenthums-Herr, oder nur als Pfands-Innhaber. Was über Menschen-Gedencken versetzet ist, kan nicht eingelöset werden, ehe der Innhaber mit seinen Einwendungen gerichtlich und zur Genüge vernommen worden ist. Man streitet aber darüber: Ob dergleichen Sachen sich für die Austräge, oder gleich für die höchste Reichs-Gerichte qualificiren? (a)

§. 7.

Geschlossene, oder ungeschlossene.

Endlich so theilen auch viele Publicisten die Lande und Gebiete derer Stände des Reichs in geschlossene und ungeschlossene Lande ꝛc. ein: Nachdeme wir aber schon oben (a) gehöret haben, worauf sich diese Eintheilung gründe, von was Würckung sie seyn solle; und was andere davon halten? so will ich hier nichts weiters davon gedencken.

§. 8.

§. 5. (a) v. THOMASIUS de Bonorum secularisatorum natura.

§. 6. (a) v. Dn. Baronis de SENCKENBERG Judex Controversiæ de reluitione oppignorati Territorii. Dic. von dem Streit zwischen Fulda und Sachsen wegen Saltzungen und Lichtenberg.

§. 7. (a) Lib. 2. Cap. 2. §. 2.

§. 8.

Gar offt besitzet ein Stand des Reichs mehr als Ein Land oder Gebiet im Teutschen Reich; und dieses entweder nur auf Lebenslang, z. Ex. wann ein Catholischer Geistlicher zum resp. Ertz- und Bischoff, 2c. zwey- oder mehrerer resp. Ertz- oder Bistthümer 2c. postuliret und solche Wahl von dem Pabst gut geheissen wird, welches in Teutschland gar was gemeines ist; oder für beständig, wie solcher gestalten mancher Chur- oder Fürst 2c. offt sehr viele Chur- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften 2c. zumal und erblich inne hat.

Ein Stand besitzt offt mehrere Lande.

§. 9.

Die Lande, welche ein Reichs-Stand also nur auf Lebenslang zu regieren und zu besitzen überkommt, ingleichem diejenige, welche sonsten dieses durch Verträge sich ausbedungen, oder Freyheit darüber erhalten haben, können nicht in eines zusammen geworffen werden; sondern der Regent muß jedes Land bey seiner eigenen und alten Verfassung lassen, in jedem seine besondere zu Regierung eines Landes benöthigte Collegia und Gerichts-Stühle halten, 2c. Ausser diesen Fällen aber stehet einem Landes-Herrn frey: Ob er die neuerworbene Lande oder Gebiete zu einem andern schlagen und selbige ihme einverleiben will oder nicht? wie dann jenes offt geschiehet, und zwar so, daß zuweilen von dem Land, welches also dem anderen einverleibet worden, dannoch ein eigener Titul, ja wohl ei-

Wie ferne solche einander einzuverleiben erlaubt?

gene Sitz und Stimme auf Reichs- und Crayß-Tägen, geführet wird.

§. 10.

Deren eintzelen Güter Eintheilung in ohn- und mittelbare.

Was endlich die eintzele ein Land zusammen ausmachende grosse und eine eigene Marckung habende Güter, als Städte, Flecken, Dörffer, Schlösser, u. d betrifft, so seynd selbige in vielen Provinzien des Teutschen Reichs z. Ex. Sachsen, Bayern, Oesterreich, ꝛc. zweyerley Gattung: Nemlich es stehen theils derselben ohnmittelbar und eigenthümlich dem Landes-Herrn zu, theils aber mittelbar und nur so viel die Landes-Hoheit betrifft, und haben ausser dem Landes-Herrn einen landsäßigen Prälaten, Grafen, Edelmann, ꝛc. zum Herrn; in anderen Provinzien aber z. Ex. in Würtemberg ꝛc. seynd sie (die Lehen und etwa einzele Höfe ausgenommen,) alle einerley Art, nemlich es stehen alle darinn befindliche Städte, Schlösser, Dörffer, ꝛc. einig und allein dem Landes-Herrn ohnmittelbar zu.

§. 11.

Die dem Landes-Herrn eigenthumlich und ohnmittelbar zustehende Güter, wie auch Gefälle, u. d. seynd entweder Tafel- oder Cammer- oder des Landes-Herrns Privat-Güter.

Tafel.

Tafel-Güter heissen bey denen Geistlichen Reichs-Ständen diejenige Güter, welche zu Erhaltung derselben und ihres Hof-Staats gewidmet seynd, und dahero durchaus nicht, wenigstens nicht von dem Landes-Herrn allein, veräussert

äuſſert oder beſchweret werden können. (a) Was und von was vor Natur aber die Cammer-Güter ſeyen? darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht eins: Einige heiſſen das bey denen Weltlichen Ständen Cammer-Güter, was bey denen Geiſtlichen die Tafel-Güter, oder bey denen Frantzoſen die Domainen der Cron ſeynd; Andere heiſſen alles das Cammer-Güter, deren Einkünfften dem Landes-Herrn qua tali ohnmittelbar zuſtehen; Wieder andere nur diejenige Güter, deren Einkünffte nicht nur dem Landes-Herrn ohnmittelbar zukommen; ſondern welche Güter auch dem Land einverleibt ſeynd, und einen weſentlichen Theil deſſelben ausmachen, oder welche keine Kirchen-Güter ſeynd, (b) Die Privat- oder Patrimonial-Güter eines Reichs-Standes aber ſeynd, (c) welche er oder ſeine Vorfahren ſich vor ihr Geld angeſchafft, oder auf andere Weiſe erhalten, ſelbige aber nicht zu dem Land geſchlagen, noch ſie ihme einverleibet haben, oder ſie doch nur in Qualität Privat-Güter beſitzen.

Cammer.

und des Landes-Herrns Privat-Güter.

§. 10. (a) BARTHEL de rebus Eccleſiæ non alienandis.

(b) FRIESENS Jus Domaniale ex Cel. JCtor. Tractatibus repræſentatum; JACOBS de Principis Succeſſore, Bona Domanialia, ſive Cameralia, ab Anteceſſore alienata, Juris ordine ſervato, revocante.

(c) v. RIVINUS de Bonis Principum patrimonialibus.

§. 12.

Derer geringeren Güter vielerley Arten.

Die geringere und keine eigene Marckung habende Güter, als Häuser, oder andere Gebäude, Aecker, Wiesen, Gärten, Wälder, u. d. g. seynd sehr ohngleicher und fast unendlicher Arten; theils wegen der Besitzer, da solche entweder dem Landes-Herren, oder einem Landsassen, oder einem anderen gemeinen Unterthanen, zustehen; theils wegen ihrer Natur, da einige Eigenthum, einige Lehen, und zwar diese wiederum von sehr unterschiedlicher Gattung z. Ex. Erb-Lehen, Schupf-Lehen, ꝛc. (a) seynd; weiter da einige gewissen Aemtern, Personen, u. d. g. zu eigen gewidmet seynd, und davon nicht veräussert werden können, andere aber unter des Besitzers freyer Disposition stehen; theils in Ansehung der darauf haffenden Beschwerden, da einige ausser denen ordentlichen Landes-Steuren und Anlagen noch ins besondere dem Landes-Herrn, oder Anderen, gewisse Gülten, Zinse, ꝛc. in Geld oder Naturalien liefern, oder gewisse Dienste deswegen thun müssen, andere hingegen Steuerfrey seynd: Welcherley aus denen Verträgen, Freyheits-Briefen und dem verjährten Besitz zu beurtheilender Gattungen Güter es so vielerley gibt, daß solche zu erzählen hier der Raum zu eng fället.

Acht-

§. 12. (a) v. Dn. SCHOEPFF de bonis vitalitiis Suevicæ; Dn. LUDEWIG de Jure Clientelari; Dn. STRUBEN de Jure Villicorum & de Bonis Meierdingicis.

Achtzehendes Capitel.

Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs überhaupt. (a)

§. 1.

Die Landes-Hoheit derer Stände des Reichs (auf Lateiniſch: Superioritas territorialis) iſt ein ihnen zukommendes Recht, vermöge deſſen ſie befugt ſeynd, in ihren Landen und Gebieten alles dasjenige zu gebieten, zu verbieten, anzuordnen, zu thun und zu laſſen, was einem jeden Regenten nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten zukommt, in ſo ferne ihnen nicht durch die Reichs-Geſetze, das Reichs-Herkommen, die Verträge mit ihren Land-Ständen und Unterthanen, dieſer alt- und wohlhergebrachten Freyheiten und Herkommen, u. d. die Hände gebunden ſeynd. (a)

Was die Landes-Hoheit ſeye?

Rubr. (a) v. HERTIUS, LYNCKER und HENNIGES de ſuperioritate territoriali und zwar der letzte in Meditat. ad Inſtr. Pac. Spec. 4. Mantiſſ. 1. HUGO de ſtatu Regionum Germaniæ; ERTELS Theatrum ſuperioritatis territorialis; H. JARGOW von den Regalien, oder Majeſtätiſchen Rechten eines Regenten und ſonderlich der Chur- und Fürſten des Heil. R. Reichs; Burggravius de KIRCHBERG de ſuperioritate territoriali in Allodiis Imperii.

§. 1. (a) v. H. TREUERS Monſtrum arbitrarii Juris territorialis profligatum; Id. de ſtudiis nimiæ Libertatis circa Status Imperii ruinam Rom. Germ. Imperii procurantibus.

§. 2.

Die Stände üben solche aus eigener Gewalt. ꝛc.

Was bey dieser gantzen Materie das sonderbahreste und Beobachtens-würdigste ist, ist dieses, daß die Stände die Landes-Hoheit in ihren Landen und Gebieten, wie überhaupt, so auch alle und jede einzele Stücke derselben, nicht in dem Namen oder an statt des Kayserς und Reichs, sondern in eigenem Namen, und aus eigener Macht und Gewalt, ausüben, auch, so ferne sie sich deren nicht mißbrauchen, oder Strittdeßwegen haben, darinn niemands Gerichtbarkeit unterworffen seynd, noch der Kayser in solcherley Sachen in ihren Landen und Gebieten etwas befehlen kan, noch die Reichs-Gerichte, oder jemand anderes, ihnen darinnen eingreiffen sollen; (a) darinn also die Reichs-Stände sich von allen Reichs-Ständen aller anderen Reiche weit unterscheiden, und so fern denen niemand als GOtt und den Degen über sich erkennenden Printzen und Staaten gleich kommen.

§. 3.

In Ansehung des Kayserς und Reichs ist sie einerley;

In Ansehung des Kayserς und des Reichs kommt die Landes-Hoheit allen Ständen zu, (indeme, nach der gemeinen Meynung, einige übel daran zweiflen: Ob die Grafen oder die Reichs-Städte solche auch haben? (a) so stehet sie

§. 2. (a) Wahl-Cap. art. 1. §. 8.

§. 3. (a) v. BOECLER de superioritate territoriali Comitum Imperii; WILDVOGEL de superioritate territoriali Civitatum Imperii.

sie auch in so fern allen in gleichem Grad zu, das ist, jeder Stand, er seye wer er wolle, hat des Kayſers wegen in seinem Land oder Gebiet so viel zu sagen, als der andere in seinem Land, und so hat auch der Kayſer über einen Stand, oder in eines Standes Landen und Gebiet, nicht mehr zu sagen oder zu befehlen, als über einen anderen, oder in eines anderen Landen und Gebieten, ausgenommen etwa die Reichs-Städte, von denen wir oben (b) gehört haben, daß des Kayſers Ober-Bottmäßigkeit über sie, wenigstens der praxi nach, sich so weit erstrecke, daß der Kayſer selbsten gegen andere Stände nicht ein gleiches behaupten würde.

§. 4.

Hingegen unterschiedlich in Ansehung der Stände unter sich;

Alleine in Ansehung der Reichs-Stände unter sich, und ihrer Lande und Gebiete, finden sich (dessen was da oder dorten bloß de facto geschiehet, nicht zu gedencken,) gar vielerley Arten der Landes-Hoheit. Dann das erstere belangend, so geschiehet es nicht nur sehr häuffig, sonderlich in Schwaben, Francken und an dem Rheinstrohm, daß die Landes-Hoheit über Ein Land, Ort, ꝛc. zwischen zweyen und mehreren, ja offt vielen, gemeinschafftlich ist, und zwar, daß entweder alle insgesamt solche ohnzertrennt miteinander besitzen, oder daß einer diese, der andere jene Stücke davon hat, oder die Unterthanen, oder die Häuser, oder die Güter, seynd abgetheilt, ꝛc.

sondern

(b) Cap. 13. §. 7.

ſondern es iſt auch etwas gar gemeines, daß ein Stand in des anderen Land oder Gebiet gewiſſe ſonſten ordentlicher Weiſe der Landes-Hoheit anklebende einzele Gerechtſamen, entweder Vermöge Verträge oder alten Herkommens, u. d. hergebracht hat, welcher Stücke alſo der eigentliche Landes-Herr entbehren muß, z. E. ſo haben viele Stände in der anderen Landen die Geleits- oder Zoll-Gerechtigkeit, oder den Blutbann, u. d. (a) wie dann ſonderlich wenige Reichs-Städte ſeynd, darinn nicht andere Stände ſolche oder andere Rechte auszuüben hätten. Es gibt aber auch noch eine andere Art dergleichen Gerechtſamen in eines anderen Standes-Gebiet, da nehmlich der Landes-Herr und ein anderer Stand in gewiſſen Stücken einerley Gerechtſamen in jenes Land haben, z. E. ſo hat offt ein Stand in des anderen Gebiet das Oeffnungs-Recht, Krafft welches ihme im Fall der Noth des anderen Veſtungen offen ſtehen, und er oder er und die Seinige darein aufgenommen werden müſſen, (b) u. d. Indeſſen, weilen dieſes nur einzele Stücke ſeynd, und ein ſolcher fremder Stand nicht mehr ſuchen kan, als er hergebracht hat, hingegen deme, welchem das Land oder Gebiet gehöret, alles andere zuſtehet; ſo bleibet derſelbige dannoch Landes-Herr: Obwohlen freylich, je mehr dergleichen einzele Stücke der Landes-Hoheit ein mächtiger Stand in eines anderen ſchwachen Land beſitzet, deſto gefähr-

§. 4. (a) Conf. Inſtr. Pac. art. 5. §. 46.
(b) v. ENGELBRECHT de Servitutibus Jur. publ.

fährlicher es um dieses Freyheit, Reichs-Standschafft und Landes-Hoheit, zwar nicht von Rechtswegen, aber doch der starck einreissenden Gewohnheit nach, stehet.

§. 5.

So machet auch offt die natürliche Beschaffenheit eines Landes, daß ein Stand des Reichs nicht so viele Stücke der Landes-Hoheit darinn ausüben kan, als ein anderer in dem seinigen; und als ihme erlaubet wäre, wann ihm die Natur nicht selbsten in dem Weg stünde; z. E. wer keine Ertze in seinem Lande hat, der kan auch das Recht, Bergwercke anzulegen, ꝛc. nicht ausüben; wer wenige Unterthanen hat, der kan weder Soldaten werben, noch einquartieren ꝛc.; wer keine schiffreiche Wasser hat, kan die einem Stand, der dergleichen hat, darauf zustehende Rechte nicht gebrauchen; u. d. Der natürlichen Beschaffenheit;

§. 6.

Endlich so ist auch die Staats-Verfassung eines jeden einzelen Standes ins besondere offt Ursach eines grossen Unterschieds in Ausübung der Landes-Hoheit: z. E. einige Stände des Reichs haben keine Land-Stände, und also auch in denen wichtigsten Stücken der Landes-Hoheit gewisser massen freyere Hände als die, welche Land-Stände haben. Wo Land-Stände vorhanden seynd, haben wiederum selbige einiger Orten mehr, anderer Orten weniger Freyheiten und Gerechtsamen. So haben auch nicht nur die Land-Stände, sondern auch die übrige Unterthanen, ingleichem die und der Staats-Verfassung eines Landes.

die Lehenleute ꝛc. (hier z. E. in Schwaben, Francken und am Rhein,) gröſſere, dort (z. E. in Böhmen, Oeſterreich, Mähren, ꝛc.) geringere Rechte; welches alles nach denen jedes Orts vorhandenen Verträgen, altem Herkommen, Kayſerlichen oder Landesherrlichen Reichs-Conſtitutions-mäßigen Freyheiten, (a) u. d. abzumeſſen iſt; als welche in alle Wege gültig ſeynd, und der Landes-Hoheit mit Recht abbrüchig ſeyn können: Dahero der Staats-Verfaſſung des Teutſchen Reichs gantz zuwider iſt, wann das Gegentheil, und daß jeder Landes-Herr eben die Gerechtſamen haben müſſe, welche dem Stand, ſo die ungebundenſte Hände hat, zukommen, neuerlich einiger Orten behauptet werden wollen.

§. 7.

Die Landes-Hoheit gehöret ordinarie zu allen Landen der R. Stände.

Die Landes-Hoheit hafftet ordentlicher Weiſe auf denen unmittelbaren Landen und Gebieten derer Stände des Reichs, alſo daß, wer ein ſolches Land oder Gebiet, oder einen Theil deſſelben, mit allen darzu gehörigen Gerechtigkeiten, durch Wahl, Erbſchafft, Kauff, Tauſch, Verträge, Belehnung ꝛc. erhält, ſolche jederzeit zugleich mit bekommt; doch kan durch Verträge, oder das Herkommen, ꝛc. es auch dahin kommen, daß einer das Land zwar beſitzet, einem andern aber dannoch die Landes-Hoheit darüber zuſtehet: Es wird aber dieſes nicht vermuthet. §. 8.

§. 6. (a) v. Meine Diſſ. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Eccleſiaſtica.

§. 8.

Von neuem kan die Landes-Hoheit über ein Land von deſſen Beſitzer erhalten werden: 1. Durch Verträge, wann ein mittelbares Land unmittelbar gemacht wird, und derjenige, welcher die Landes-Hoheit darüber bißhero gehabt hat, ſich derſelbigen begibt; dergleichen der Kayſer zu faveur einiger neuen Reichs-Fürſten mit etlichen Herrſchafften, und Sachſen bey einigen Schwartzburgiſchen Landen gethan hat. 2. Durch Verjährung, wann einer nemlich in den Beſitz der Landes-Hoheit kommt, und darinn unfürdenckliche Zeit ruhig verbleibt; welchen Falles einige aber erforderen, daß ſich einer juſto titulo und bona fide in einen ſolchen Beſitz ſchwinge; andere aber wollen keines von beeden für nöthig halten: (a) Beſonders wollen einige die Verjährung nicht gelten laſſen, wann ſelbige eine Nachläßigkeit oder Bosheit der Beamten desjenigen, gegen welchen ſie angeführet wird, zum Grunde hätte. (b)

Wie ſie von neuem erhalten werde, über ein eigenes.

§. 9.

Derjenige aber, ſo nicht Beſitzer eines Landes iſt, kan von neuem die Landes-Hoheit über ein anderes Land oder Gebiet ſich zuwegen bringen 1. durch Verträge

oder fremdes Land?

§. 8. (a) v. Dn. GRASS de Præſcriptione ſuperioritatis territorialis acquiſitiva.

(b) v. Hr. Baron von ICKSTATT de ſuperioritate territoriali, nec non regalibus Juribus, dolo aut negligentia Miniſtrorum & Officialium Principis haud præſcribendis.

träge mit dem, welchem indessen sothane Landes-Hoheit gebühret hat, und 2. durch eine solchergestalten, als wir erst gehöret, geartete Verjährung. Wann sich aber Zweifel ereignen, stehet die rechtliche Vermuthung wider einen solchen.

§. 10.

Von deren Erweisung. Die Erweisung der Landes-Hoheit kan fürnemlich geschehen durch die Geständniß des Landes, oder der Personen, von denen die Frage ist, ferner durch Kauff- Tausch- und andere Brieffe und Urkunden; fürnemlich aber durch Darthuung, daß man sich in dem Besitz der Landes-Hoheit befinde. Nur ist die Frage, wann einer z. E. überhaupt erwiesen hat, daß ihme die Landes-Hoheit zustehe, ob er alsdann dannoch erst von Stück zu Stück darthun müsse, wie ferne er sich in dem Besitz der Landes-Hoheit befinde, und, so lange, als dieses nicht geschehen, der andere in denen ohnerwiesenen Stücken die rechtliche Vermuthung für sich habe? oder, ob umgekehrt für den Landes-Herrn so lang zu sprechen seye, biß der andere dargethan habe, worinn er von der Landes-Hoheit frey seye? Die meiste halten die letzte Meynung denen Rechten für gemässer; doch gibt es auch welche, die das erstere behaupten wollen. (a)

§. 11.

und Verliehrung. Die Landes-Hoheit kan fast auf eben die Arten verlohren werden,

§. 10. (a) Conf. Acta in Sachen Wadgassen contra Nassau-Saarbrücken, in der Reichs-Fama Tom. 2. p. 329. Tom. 3. p. 445.

den, (a) als solche von neuem überkommen wird, als nemlich 1. durch Verträge, 2. durch Verjährung, 3. zur Straffe, nicht nur, wann einer zum Reichs-Feind und in die Acht erkläret wird, da er, nebst allen seinen Landen, freylich auch die Landes-Hoheit darüber verliehret, sondern auch, wann einer, mit Bewilligung des Kayserß aus einem Reichs- zu einem Land-Stand oder Landsassen gemachet wird, wie mit Donauwerth beschehen: Eigentlich aber sollte nicht nur der Kayser, sondern auch das gantze Reich darein willigen.

§. 12.

Von denen Regalien.

Die einzele Stücke der Landes-Hoheit werden von denen Rechts-Gelehrten Regalien genannt, (a) und gemeiniglich in die hohe, z. E. das Recht, Gesetze zu geben, Soldaten zu werben, ꝛc. und die niedrige, z. E. den Wildbann, die Nieder-Gerichtbarkeit, ꝛc. eingetheilt, doch machen andere nicht nur noch mehrere Classen, z. E. die hohe, mittlere und niedrige, wie auch noch andere Eintheilungen derselben, sondern es wird auch von vielen zu dieser Claß gezählet, was von vielen zu einer anderen Claß gerechnet wird.

§. 13.

Wie sie erworben werden?

Dergleichen Regalien oder einzele Stücke der Landes-Hoheit,

§. 11. (a) v. SEELEN de modis finiendi superioritatem territorialem.

§. 12. (a) v. SCHEFFER de Regalibus, tum in genere, tum in specie S. R. I. H. JARGOW Tr. supra cit.

können auf eben die Art, wie die völlige Landes-Hoheit von neuem erworben werden; doch meynen einige, die Unterthanen könnten solche durch keinen verjährten Besitz ihrem Landes-Herrn entreissen, worinnen aber viele gantz anderer Meynung seynd. (a) So lässet sich auch nicht von dem Besitz eines Regals auf die Berechtigung eines anderen, (nicht unumgänglich nothwendiger Weise damit verbundenen) grösseren, gleichen oder auch geringeren Regals, noch weniger aber aus dem Besitz auch vieler und ansehnlichen Regalien auf die Unmittelbarkeit schliessen; massen auch viele Land-Stände und Land-Städte manches dergleichen durch Verträge, Befreyung ihrer Landes-Herren, oder verjährten Besitz haben.

§. 14.

Anmerckung davon. Nun ist übrig, daß wir auch betrachten, worinn dann die Landes-Hoheit, wo solche am vollkommensten und uneingeschränckte sten ist, von Stück zu Stück bestehe; wiewohl diese Materie noch eben nicht allerdings genugsam untersucht, auch fast unmöglich ist, alle darzu hier oder da gehörige Stücke, sonderlich was die Utilia betrifft, genau zu erzählen.

Neun-

§. 13. (a) vid. THOMASIUS de Præscriptione Regalium ad Jura subditorum non pertinente; PETERMANN de valore Possessorii summarissimi contra Principem S. R. G. J. Regalia vindicantem à subdito instituti; GASSERI memoria initii contra præscriptionem immemorialem, præcipue Regalium & Domaniorum; Herr von ICKSTATT de Possessione vel quasi Regalium, Subditum seu Landsassium adversus Territorii Dominum parum aut nihil relevante.

Neunzehendes Capitel.

Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Kirchen-Sachen. (a)

§. 1.

Unterschied zwischen denen Catholischen und Evangelischen,

Wann wir besehen wollen, worinn die Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in Religions- und Kirchen-Sachen bestehe; so müssen wir einen Unterschied machen zwischen denen Ständen des Reichs, welche der Römisch-Catholischen Religion, und denen, welche der Augspurgischen Confession zugethan seynd. Was die Catholischen anbelanget, so seynd selbige entweder Geistliche oder Weltliche; beede haben wiederum entweder Catholische oder Evangelische Unterthanen unter sich.

§. 2

ingleichem denen Catholischen Geistlichen

Was die Catholische Geistliche Stände anbelangt; so üben solche zwar freylich die geistliche Gerichtbarkeit über die ihrer Religion zugethane Unterthanen aus, doch nicht als Stände des Reichs, oder Krafft der Landes-Hoheit, sondern als Geistliche und als Ertz-Bischöffe, Bischöffe, u. d. So viel aber die Weltliche Catholische Reichs-Stände betrifft,

und Weltlichen Ständen.

Rubr. (a) vid. de LYNCKER de superioritate sacra STRYCK de Jure Papali und BOEHMER de Jure Episcopali Principum Evangelicorum; OTTO de Jure Imperatoris & Statuum Imperii circa Sacra; KESTNERI Jus Principis circa Sacra.

ob gleich die Evangelische Staats-Rechts-Lehrer sie, wie nach denen Göttlichen, so auch nach denen Reichs-Gesetzen, (a) für befugt halten, krafft ihrer Landes-Hoheit, sich der Macht, in Kirchen- und Religions-Sachen Verordnungen ergehen zu lassen, anzumassen; so überlassen doch solche, nach denen Grundsätzen ihrer Religion, ordentlicher Weise alles und jedes, was dahin einschläget, und die ihrer Religion zugethane so wohl geist- als weltliche Unterthanen betrifft, der geistlichen Obrigkeit, nemlich dem Pabst, dessen Nunciis, und denen Ertz- und Bischöffen, in deren Sprengel sie liegen.

§. 3.

Doch geniessen viele Catholische weltliche Stände in Ansehung der ihnen über ihre mittelbare Clöster gemeiniglich zuständigen Vogtey, oder Casten-Vogtey, (a) (Advocatie,) oder des Juris Patronatus, auch in Kirchen-Sachen mancherley Gerechtsamen; z. Ex. so hat der König in Böhmen und Ertz-Hertzog zu Oesterreich, ꝛc. vieles bey Ersetzung der Ertz- und Bisthümer, ꝛc. in seinen Landen zu sagen.

§. 4.

Von der geistlichen Gerichtbarkeit.

Was aber die geistliche Gerichtbarkeit der Catholischen Stände über ihre Evangelische Unterthanen betrifft; (a) so

§. 2. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 30. art. 8. §. 1. add. HAMMER de Jure Principis Catholici circa Sacra.

§. 3. (a) Conf. Cap. 5. §. 17.

§. 4. (a) vid. Herrn von MEIERN Collection einiger Schrifften

so ist zwar in dem Westphälischen Frieden versehen, daß diejenige Evangelische Unterthanen, welche sothane geistliche Gerichtbarkeit A. 1624. über sich erkannt hätten, selbiger auch künfftig, doch nur in denen Fällen unterworffen seyn sollten, welche die Augspurgische Confeßion keinesweges berühreten, und daß ihnen nichts zugemuthet werde, welches erstgemeldter Confeßion oder ihrem Gewissen zuwider wäre: Doch erregen die Gelehrte nicht nur viele Scrupel hierbey, z. Ex. ob es solcherley Fälle gebe, darinn die geistliche Gerichtbarkeit könne ausgeübet werden, ohne daß solche die Augspurgische Confeßion berühren, und welche sie seyen? ob die Vermuthung vor den Landes-Herrn oder die Unterthanen seye, daß jener oder diese im Jahr 1624. im Besitz der geistlichen Gerichtbarkeit gewesen, u. d. sondern es verstehen auch fast alle diese Stelle des Westphälischen Friedens nur von denen geistlichen Catholischen Ständen.

§. 5.

Ob und wie ferne hingegen einem Catholischen weltlichen Stand des Reichs die geistliche Gerichtbarkeit und die

und Weltlichen Catholischen Landes-Herren Gewalt in Kirchen-Sachen.

Schrifften von der geistlichen Gerichtbarkeit derer Catholischen Landes-Herren in Teutschland über die in ihren Landen befindliche Evangelische Unterthanen: PHILALETHUS von der Jurisdictione Ecclesiastica Catholischer Landes-Herren, ꝛc. WILDVOGEL de controversa Jurisdictione ecclesiastica Principum Imperii in diversæ Religionis subditos &c. meine Hanauisch. Bericht. von Relig. Sachen Tom. 2. pag. 75.

über ihre Evangelische Unterthanen.

Ober-Bottmäßigkeit in Religions- und Kirchen-Sachen über seine Evangelische Unterthanen zustehe? Darüber wird zwischen denen Staats-Rechts-Lehrern nicht nur, sondern auch denen Ständen des Reichs selbsten, hefftig gestritten. (a) Einige sprechen sie ihnen platt ab, hauptsächlich deßwegen, weil sie ja nicht einmal dergleichen Gewalt über ihre eigene Religions-genossene Unterthanen fähig seyen; andere schreiben es ihnen platt zu, weil die §. præc. angeführte Stelle auch von ihnen rede, es ein Stück der Landes-Hoheit seye, welche allen Ständen zukomme, und, wann sie sich deren in Ansehung gewisser Personen oder ihrer Religions-Genossen begeben, gebe dieses keine Folge auf die andere; ferner weil sonst dergleichen Unterthanen so ferne unmittelbar und denen Evangelischen Reichs-Ständen völlig gleich würden, ꝛc. Noch andere halten dafür, daß zwar dem Landes-Herrn dergleichen Gewalt zukomme, doch nur so ferne, daß entweder alles in seinem Namen geschehen müsse, und er das beschlossene zur Execution bringe; doch daß die Unterthanen im Werck selbsten dannoch dieses Stück der Landes-Hoheit Namens des Landes-Herrns verwalteten, oder daß dem Landes-Herrn die Ober-Direction zustehe, und er in solcher Absicht allenthalben seine Räthe und Leute mit dabey haben könne, oder ihme von allem Nachricht gegeben werden müsse, oder daß zwar dem Landes-Herrn

§. 5. (a) Vid. ll. supr. cit.

Herrn das völlige Exercitium dieſes Stuckes der Landes-Hoheit gelaſſen werden müſſe, doch ſo, daß er denen Unterthanen nichts wider ihre Religion und Gewiſſen zumuthe, oder daß er ihnen auch nothwendig ihr eigenes Conſiſtorium verſtatten müſſe; und was dergleichen Meynungen mehr ſeyn mögen. In Praxi wird es unterſchiedlich gehalten: Es iſt aber bekannt, daß ohnendliche Klagen, ſonderlich zu unſern Zeiten, fürkommen, daß die Catholiſche Landes-Herrn, unter dem Vorwand dieſes Gewalts, ihre Evangeliſche Unterthanen vieler Orten auf das äuſſerſte bedrucken, und ſie oder ihre Religion, theils mit Gewalt, theils mit Liſt, auszurotten ſuchen.

§. 6.

Evangeliſche Stände ꝛc. ſeynd von der Catholiſchen Geiſtlichen

Was nun die Evangeliſche Stände des Reichs betrifft; ſo iſt forderiſt über ſie und ihre Unterthanen die geiſtliche Jurisdiction des Pabſtes und der übrigen Catholiſchen Geiſtlichkeit biß zu endlicher, gütlicher Vergleichung beeder Religionen ſuſpendirt: Wann aber dergleichen Vergleichung nicht erfolgen ſollte; ſo bleibt ermeldte Jurisdiction auch in Ewigkeit ſuspendirt; und alſo iſt ſie in dem Werck ſelbſten und eigentlich, da dergleichen Vereinigung, menſchlicher Vermuthung nach, nicht zu hoffen iſt, caſſirt und gäntzlich abgethan. (a)

§. 6. (a) Vid. R. Abſch. de 1555. §. 20. 25. Inſtr. Pac. art. 5. §. 1. 31. 48.

§. 7.

und aller anderen geistlichen Gerichtbarkeit frey.

Wie nun aber ausser dem Pabst und der übrigen Catholischen Geistlichkeit Niemand eine Ansprach auf die geistliche Gerichtbarkeit über die Evangelische Stände des Reichs und deren Unterthanen machet, oder machen kan, (sintemahlen der Kayser, deme sie von einigen, als nunmehro wieder heimgefallen, zugeschrieben wird, sich derselbigen selbsten nicht anmasset;) also seynd ermeldte Evangelische Stände, in so ferne als die Reichs-Gesetze ihnen die Hände nicht in ein- und ander-em binden, übrigens in Religions-Sachen vollkommen frey, können folglich in Religions- und Kirchen-Sachen alles das ordnen, thun und lassen, was nach denen Göttlichen, Natur- und Völcker-Rechten der freyeste Monarch und ein jeder Regent oder Staat ordnen, thun und lassen kan; und erkennen sie dißfalls Niemand, als GOtt im Himmel, zum Richter über sich. (a)

§. 8.

Handlen daher in Kirchen-Sachen nach Belieben.

Krafft dieser Macht in geistlichen Sachen nun richtet jeder Evangelischer Stand das Kirchen- und Schul-Wesen in seinen Landen ein, wie er selbsten will, und änderet darinn wiederum, was, wann und wie offt es ihme beliebt; es wäre dann, daß er sich durch Verträge mit seinen Land-Stän-

§. 7. (a) Dn. HOFFMANN de Independentia Juris circa Sacra Statuum Ordinumque Imp. Germ. Evangelicorum &c. Beweis, daß die Jurisdictio Ecclesiastica der Evangelischen Reichs-Stände independent seye.

Ständen und Unterthanen selbst in ein- oder anderem seiner sonst unbeschränckten Freyheit begäbe. (a) Es ist dahero auch die äusserliche Verfassung des Kirchen-Regiments und Kirchen- und Schul-Wesens in denen Evangelischen Provinzien des Teutschen Reiches sehr unterschiedlich, und lässet sich dahero überhaupt und insgemein von derselben nicht wohl etwas gewisses sagen. (b)

§. 9.

Doch, um nur etwas weniges zu berühren, so behält gemeiniglich der Landes-Herr sich bevor, in allen wichtigen Sachen den Ausschlag zu geben, die Kirchen- und Schul-Bediente (welche alle im Geist- und Weltlichen alleine unter ihme stehen,) anzusetzen, oder doch zu bestättigen, zu translociren, zu promoviren, abzuschaffen, oder sonst zu bestraffen; (a) Kirchen-Ordnungen, wie es mit der Lehr und Ceremonien, ingleichem denen Kirchen-Gütern, u. d. solle gehalten werden, anzuordnen, die Fest-Feyer- Fast-Buß-Täge, u. d. anzusetzen oder zu reguliren, Collegia zu bestellen, welche Namens seiner das übrige Kirchen-

Prob ihrer Kirchen-Verfassungen.

§. 8. (a) Siehe meine Diss. de Pactis & Privilegiis circa Religionem & alia Ecclesiastica.

(b) v. H. BOEHMERS Jus Ecclesiasticum Protestantium; von ROHR Ober-Sächsisches Kirchen-Recht; SCHILTERS Institutiones Juris Canonici; PERTSCHII Elementa Juris Canonici & Protestantium ecclesiastici.

§. 9. (a) v. H. ENGAU de Juribus Principum Evangelicorum circa Oratores sacros.

Weſen beſorgen, ꝛc. Gemeiniglich (b) halten ſo dann die Evangeliſche Stände ihre, meiſtens zugleich aus geiſt- und weltlichen Räthen beſtehende, Conſiſtoria, deren Form und Gewalt aber gar unterſchiedlich iſt, gleichwie auch an einem Ort mehrere, an dem andern wenigere Sachen dafür gehören; theils Orten ſeynd auch noch beſondere Synodi, Kirchen-Räthe (welche die Ober-Inſpection und Adminiſtration der Kirchen-Güter haben,) vorhanden, ꝛc. Die Kirchen- und Schul-Bediente werden von dem Landes-Herrn, oder dem Conſiſtorio, oder denen Kirchen-Aelteſten, oder denen Patronis, oder denen Gemeinden beſtellet, ſelbigen aus ihrem Mittel gewiſſe (wo es die Gröſſe des Landes erforderet,) General- und andere Superintendenten fürgeſetzet; und was ohnendlich dergleichen Sachen mehr ſeynd, wovon in der Lehre von dem Evangeliſchen Kirchen-Recht des mehreren und ex profeſſo gehandelt wird.

§. 10.

Von der Gewalt über die ihrer

Es fragen aber die Rechts-Gelehrte: Ob ein Landes-Herr, der im Jahr 1624. nebſt ſeinen Unterthanen der Evangeliſchen Religion beygethan geweſen iſt, die in ſeinen Landen befindliche Evangeliſche Clöſter, Stiffter, Dom-Capitul, u. d. derentwegen nicht in dem Weſtphäliſchen Frieden deutlich das Gegentheil

(b) Nicht überall z. Ex. zu Nürnberg, Hamburg. v. BERCKENMEYER de Jure circa Sacra Hamburgi cum Jurisdictione civili conjuncta.

gentheil verordnet worden ist, gantz oder zum Theil abschaffen könne? Die Evangelische Publicisten bejahen es, im Fall sonst niemand ein Jus quæsitum dabey hat, weil dieses dem Landes-Herrn nirgends verbotten seye. Ob aber ein Evangelischer dergleichen thun könne, wann er nach dem Westphälischen Frieden ein der Evangelisch-Reformirten Religion zugethanes Land erhält, & vice versa? darüber sind sie nicht einig.

oder der Reformirten Religion, & viciſſim, zugethane Stiffter, ꝛc.

§. 11.

So viel nun auch derer Evangelischen Ständen Catholische Unterthanen betrifft, so ist von selbigen eben das zu sagen, was wir vorher (a) von denen Evangelischen Unterthanen derer Catholischen Reichs-Stände gehöret haben. (b) Ins besondere aber ist wegen derer, welche im Jahr 1624. ein offentliches Religions-Exercitium gehabt haben, versehen, daß die Catholische Bischöffe, unter deren Sprengel sie gehören, die geistliche Gerichtbarkeit über solche, so ferne sie im Jahr 1624. in deren Besitz gewesen, auch künfftighin behalten sollten; (c) folglich seynd die, welche nur eine Privat-Ubung ihrer Religion gehabt, oder die nur aus Gnaden geduldet werden, auch in diesem Stück völlig des Landes-

Ihre Gewalt in geistlichen Sachen über ihre Catholische Unterthanen.

§ 11. (a) §. 1.
(b) Instr. Pac. art. 5. §. 32. seqq.
(c) ibid. §. 48.

Landes-Herrns Ober-Bottmäßigkeit überlassen, doch kan derselbe auch ihnen nichts wider ihr Gewissen oder die Grund-Sätze ihrer Religion laufendes aufbürden.

§. 12.

Besonders die Clöster.

Ins besondere die in derer Evangelischen Stände Länder gelegene Catholische mittelbare Clöster betreffend; so behaupten die Evangelische Publicisten, daß denen Landes-Herrn alle diejenige Rechte zustehen, in deren Besitz den 1. Jan. 1624. der Pabst, oder die übrige Catholische Geistlichkeit, nicht gewesen seynd, und also komme z. E. dem Landes-Herrn, wann der Pabst zu besagter Zeit nicht in dem Besitz gewesen ist, die Macht zu, in denen Päpstlichen Monaten, und in denen übrigen in denen Concordatis Nationis Germanicæ denen Päbsten vorbehaltenen Fällen, die Kirchen-Pfründen zu vergeben, die Annaten einzuforderen, ꝛc. so komme, wann der Bischoff selbiger Diœces, oder der General des Ordens, in offtgedachtem Jahr nicht im Besitz gewesen seye, ein solch Closter zu visitiren, oder zu reformiren, ihme Ordnungen fürzuschreiben, die Ober-Aufsicht über die Verwaltung der Einkünffte zu haben, ꝛc. dasselbe gleichfalls dem Landes-Herrn zu, u. s. w. Andere hingegen haben bey beeden vieles Bedencken; so seynd sie auch nicht einig, wie solcher Besitz erwiesen werden müsse, besonders in denen Sachen, welche meræ facultatis seynd, oder die, wie z. E. die Nothwendigkeit, ein Closter zu reformiren

formiren, offt lang, und in gantzen, ja etlichen Jahrhunderten nicht fürkommen können.

§. 13.

Deren Orden sollen nicht verändert werden.

So ist auch denen Evangelischen Landes-Herren zum besten in dem Westphälischen Frieden (a) versehen, daß kein in ihren Landen gelegenes Closter in einen anderen Orden verwandlet werden solle; es seye dann der vorige gäntzlich erloschen; Und auch in diesem Fall solle das Closter nur mit Geistlichen besetzet werden, deren Orden schon vor denen entstandenen Religions-Irrungen üblich gewesen ist; folglich ins besondere mit keinen Jesuiten. Es streiten aber die Catholische und Evangelische sehr darüber, wie die Worte von Erlöschung des Ordens verstanden werden müssen? Und ob es genug seye, wann derselbige Orden in dasigem Ort, oder Land, oder Diœces oder Ordens-Provintz, oder in dem Teutschen Reich, erloschen seye, oder ob der Orden gar in der gantzen Welt abgegangen seyn müsse? (b)

§. 14.

Allen Ständen stehet zu das Reformations-Recht.

Ferner und ins besondere legen die Reichs-Gesetze denen gesammten Ständen des Reichs das Reformations-Recht bey; (a) welches entweder

§. 13. (a) art. 5. §. 26.

(b) Conf. Acta in causa Capucinorum contra die Stadt Franckfurt, den Antoniter-Hof betreffend. v. BOEHMERS Jus Eccl. Protest. Tom. 3. p. 361.

§. 14. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 30. v. Dn. Baronis de ZECH Meditationes de Jure reformandi; RITTMEYERS

weder die Verbesserung der eingeschlichenen Fehler in Kirchen- und Religions-Sachen, oder auch die Abschaffung einer Religion und Annehmung einer anderen, wie auch die Duldung oder Ausschaffung anderer Religions-Verwandten, unter sich begreiffet. Doch ist dasselbe in denen Reichs-Gesetzen wiederum auf verschiedene Arten eingeschräncket.

§. 15.

Die in Teutschland erlaubte Religionen.

Nemlich es sollen 1. keine andere, als die Catholische, Evangelisch-Lutherische und Evangelisch-Reformirte Religion in dem Heil. Röm. Reich eingeführet oder geduldet werden, und alle andere, so diesen nicht anhängig, in dem Religions-Frieden nicht gemeint, sondern gäntzlich ausgeschlossen seyn. (a) Doch streitet man über dem Verstand dieser Worte: Einige glauben, es seye nicht einmal erlaubt, andere Religions-Verwandten zu dulden, wann schon solche keine öffentliche Religions-Ubung verlangen; andere wollen, es seye nur verbotten, keinen anderen Religions-Verwandten ein öffentliches Religions-Exercitium zu verstatten; noch andere halten dafür, es seye nur nicht befohlen, daß man andere

MEYERS Vindiciæ Juris reformandi; HERTII Examen Vindiciarum Rittmeyerianarum; FLEISCHER de jure reformandi & independenti Jure emigrandi; &c. KESTNER de Jure reformandiin Sacris. Dn. PFAFF de eo, quod justum est circa Reformationem Sacrorum, maxime in Germania.

§. 15. (a) R. Absch. de 1555. §. 17. Instr. Pac. art. 7. §. 2.

andere dulden müsse, wann aber ein Landes-Herr wolle, könne er solches nicht nur thun, sondern ihnen auch wohl erlauben, ihren Gottesdienst öffentlich zu halten. Würcklich findet man hin und wieder verschiedene Secten in dem Reich, welche sich zu keiner der obvermeldten Religionen bekennen und doch theils Orten so gar ihre freye Religions-Ubung haben. (b) Ob aber einer ein Mitglied ein oder anderer Kirche seye? darüber haben keine andere Religions-Verwandte, als die, wovon die Frage ist, ob selbige Personen, ꝛc. zu ihnen gehöre? zu ertheilen. Endlich so seynd unter obigen Worten auch die Juden nicht gemeynt, als welche nicht nur, krafft der Reichs-Gesetze, (c) von denen, welche Regalien von dem Reich haben, oder darauf privilegirt seynd, in ihre Lande und Gebiete aufgenommen werden können, sondern denen auch so gar, vermöge Reichs-Herkommens, hin und wieder ihr öffentlicher Gottesdienst gestattet wird.

§. 16.

2. Ist ein jeder Landes-Herr verbunden, seine Lehen-Leute und Unterthanen von anderer Religion in dem Besitz desjenigen öffentlichen, Privat- oder Haus-Religions-Exercitii, (a) ingleichem anderer zu dem

Annus Decretorius.

(b) add. Untersuchung: Ob der Pietismus durch Kayserliche Edicta und Reichs-Cammer-Gerichts-Urtheile verbotten seye? in denen Moserian. Part. 1. n. 2.

(c) Policey-Ordn. de 1577. Tit. 20. v. WILDVOGEL. de Judæorum receptione & tolerantia.

§. 16. (a) v. Mein Progr. de Exercitio Religionis domestico &c.

dem Religions- und Kirchen-Weſen gehörigen Sachen, als Kirchen, Schulen, geiſtlichen Güter und Einkünffte, Conſiſtorien, u. d. zu laſſen, worinn und ſo fern ſie ſich im Jahr 1624. (b) darinn befunden haben; und ſollen alle dawider vor dem Weſtphäliſchen Frieden eingegangene Verträge, erlaſſene Urtheile und Gebotte, ausgeſtellte Reverſe, u. d. null und nichtig ſeyn, auch diejenige, welche hernachmals von dem Beſitz der in beſagtem Jahre innegehabten Güter, Rechte, Religions-Exercitii, u. d. abgekommen ſeynd, darein unverzüglich wieder hergeſtellet werden. (c) Nur ſtreitet man: Ob, wann Zweifel vorfalle, wer damals in dem Beſitz geweſen ſeye? der Landes-Herr oder die Unterthanen oder der, ſo es denen würcklichen Beſitzern zweifelhafft machen will, den angeblichen Beſitz erweiſen müſſe? (d)

§. 17.

(b) In der Pfaltz iſt auch das Jahr 1618. ein Annus decretorius.

(c) Inſtr. Pac. art. 5. §. 25. ſeqq. add. Autores Cap. 17. §. 4. alleg. & CORTREII Obſervationes ad §. turbati. 32. art. 5. Inſtr. Pac. Dabey iſt deſſen zu gedencken, was in denen Oeſterreichiſchen Erb-Landen und der Pfaltz dißfalls, beſonders auch unter dem Schutz der Rußwickiſchen Friedens-Clauſul unternommen worden iſt.

(d) BOCRIS de onere probandi, ſubditis in Religione à Domino Territorii diſſentientibus regulariter incumbente, ſi Jus reformandi ob Annum normalem ceſſans & limitatum obtineat.

§. 17.

Wie ferne er geändert werden könne?

Gleichwie jedoch durch dieſen ſo genannten Annum decretorium nur verſehen worden iſt, daß diejenige, welche damalen in dem Beſitz eines Rechtes, ꝛc. in Religions- und Kirchen-Sachen geweſen ſeynd, davon wider ihren Willen nicht können gedrungen werden; alſo iſt nirgends feſt geſtellt, daß auch wider Willen der Beſitzere das Religions- und Kirchen-Weſen in eben dem Stand verbleiben müſſe, wie es im Jahr 1624. geweſen; ſondern es iſt vielmehr ſelbſt in dem Weſtphäliſchen Frieden (a) deutlich verſehen, daß, mit Bewilligung des Landes-Herrns und der Unterthanen, darinn gar wohl könne und dörffe eine Veränderung gemacht werden; gleichwie dann auch alſo würcklich z. E. hin und her ſtatt des Jahres 1624. ein anderer Jahrgang beliebt worden iſt, nach welchem die Gerechtſamen und der Beſitz in Religions- und Kirchen-Sachen beurtheilet werden ſollen und müſſen.

§. 18.

Ob er zwiſchen denen Evangeliſchen unter ſich gelte?

Ob übrigens die Evangeliſche Stände, deßgleichen ſie und ihre Unterthanen, unter ſich und gegen einander den im Jahr 1624. gehabten Beſitz der geiſtlichen Güter, Gefälle, oder anderer Gerechtſamen in Religions- und Kirchen-Sachen anführen und ſich darauf beruffen können? iſt eine wichtige Frage. Einige der Staats-Rechts-

§. 17. (a) art. 5. §. 31.

Lehrer bejahen, die meiſte aber verneinen es, das Cammer-Gericht aber hat dieſen Fall ſo angeſehen, daß es nöthig ſeye, daß der Kayſer und das Reich ſelbigen entſcheiden, welches aber bißhero noch nicht erfolget iſt. (a)

§. 19.

Unterthanen, welche in Anno decretorio keine Religions-Ubung gehabt.

Wann aber in einem Lande Unterthanen vorhanden ſeynd, welche einer Religion beypflichten, ſo im Jahr 1624. weder eine offentliche noch eine Privat-Ubung gehabt hat, oder wann ſie erſt künfftighin eine ſolche Religion ergreiffen; ſo ſtehet es bey dem Landes-Herrn, ob und wie lang er ſelbige in ſeinem Land gedulden will oder nicht; (a) es wäre dann, daß er ſich durch Verträge mit ihnen darzu verbände, ſie in dem Land verbleiben zu laſſen, welcherley Verträge nicht nur gültig ſeynd, ſondern auch von denen Nachfolgern nicht können umgeſtoſſen werden. (b)

§. 20.

§. 18. (a) v. CRANZ de eo, quod circa reditus Bonorum Eccleſiaſticorum ex alieno Territorio debitos in Imperio inter ſtatus hodie Juris eſt, & ITTER de Bonis Eccleſiaſticis eorumque ex alieno Territorio debitis reditibus inter Proteſtantes Imperii Status controverſis.

§. 19. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 34. ſeqq.

(b) Conf. ad hunc §. 20-23. meinen Acten-mäßigen Bericht von der Verfolgung der Evangeliſchen im Saltzburgiſchen, und meine Saltzburgiſche Emigrations-Acta. FLEISCHER Diſſ. ſupr. cit. HOFFMANN de Juribus Emigrantium propter Religionem.

§. 20.

Ihre Rechte, wann sie geduldet werden.

Falls nun also ein Landes-Herr solche Unterthanen, entweder krafft der Verträge, oder auf Wohlgefallen, und biß auf anderweiten Befehl, in dem Land duldet, und sie sich ruhig und still aufführen; so ist auch der Landes-Herr schuldig, sie in Ruhe leben zu lassen, ihnen keinen Gewissens-Zwang noch anderen Uebertrang anzuthun, auch zu verstatten, daß sie, ohne zu befahren habende Verfolgung, oder Verstöhrung, in ihren Häusern ihres Gottesdienstes pflegen, oder selbigem an anderen Orten inn- oder ausserhalb Landes, wann, wo und so offt sie wollen, beywohnen, desgleichen, daß sie ihre Kinder in auswärtige ihrer Religion zugethane Schulen schicken, oder ihnen zu Hause privat-Præceptores von ihrer Religion halten dürffen. So sollen auch dergleichen Unterthanen nicht verachtet, noch von denen Freyheiten und Gerechtsamen, welche andere Burger und Einwohner geniessen, besonders denen Innungen, Zünfften, Erbschafften, Vermächtnissen, Hospitalen, Armen- Krancken- und Wayßen-Häusern, Allmosen, auch Handel und Wandel, u. d. g. weniger deren Leichname von denen öffentlichen Kirchhöfen und einer ehrlichen Begräbniß ausgeschlossen, noch deßwegen an die Erben etwas ohngewöhnliches gesuchet werden. (a)

§. 20. (a) Instr. Pac. art. 5. §. 34. add. fortgef. Samml. von theol. Sachen An. 1723. p. 606.

§. 21.

Der Landes-Herr kan sie fortschaffen,

Wann aber ein Landes-Herr dergleichen Unterthanen, welche im Jahr 1624. kein öffentliches, oder privat- oder Haus-Exercitium ihrer Religion im Land gehabt, noch dergleichen nachmals durch Verträge für beständig erhalten haben, in seinem Gebiet nicht dulden will; so kan er zwar solchen ausbieten: Doch muß er denen, welche schon zur Zeit des Westphälischen Friedens sich in einem solchen Land aufgehalten haben, wenigstens fünf Jahr, denen aber, welche erst nachhero in das Land gekommen sind, oder die Religion geänderet haben, wenigstens drey Jahr verstatten, um ihre Sachen in Richtigkeit bringen zu können; (a) auch kan er sie nicht nöthigen, an gewisse ihnen bestimmte Orte zu ziehen. (b)

§. 22.

und sie selbst fortziehen.

Wo auch schon ein Landes-Herr solche Unterthanen, deren Religion in dem Jahr 1624. im Land nicht üblich gewesen ist, dulden, hingegen diese lieber auſſer Landes ziehen wollten; so ist der Landes-Herr schuldig, ihnen solches zu gestatten, und kan er sie daran unter keinerley Vorwand hindern; so gar wann sie auch Leibeigene wären, (a) als welchen Falles der Leib-Herr die Leibeigenschafft gegen einen billigen Abtrag fallen lassen muß.

§. 23.

§. 21. (a) Instr. Pac. l. c.

(b) ENGAU an Cives Religionis causa emigraturi queant transplantari?

§. 22. (a) ibid.

§. 23.

Es mag nun aber ein dergleichen Unterthan entweder selbsten auſſer Landes ziehen wollen, oder es mag ihme von dem Landes-Herrn auferlegt werden; so stehet doch in seinem, des Unterthanen, freyem Willen, ob er seine in dem Land besitzende Güter behalten oder hinweggeben will, und wo er das erste erwählet, kan er solche Güter durch seine Leute verwalten lassen, auch, so offt es die Noth erforderet, sich darauf einfinden, um nach dem Seinigen zu sehen, seine Processe zu betreiben, seine Schulden einzufordern, ꝛc. ohne einen Paß hierzu vonnöthen zu haben. Auch sollen einem also Abziehenden die verlangte Geburts-Freyheits-Manns-Lehr-Meister-Wohlverhaltungs-Brieffe, und dergleichen Urkunden, nicht vorenthalten, noch er durch Ausstellung ohngewöhnlicher Reverse, Abnehmung allzugrosser Nachsteuer, oder auf irgend eine andere Art beschweret werden. (a) Es seynd aber gegen alle diese Verordnungen in neueren Zeiten von vielen Catholischen, sonderlich von Saltzburg, die erschrecklichste Excesse begangen worden, und ist keine Hülffe dagegen zu erhalten gewesen. Ihre Rechte in beyden Fällen.

§. 24.

Gleichwie aber dieses Reformations-Recht, von deme wir bißhero geredet, ein Stück der Landes-Hoheit ist; also haben diejenige, welche nur Wem das Reformations-Recht nicht zukomme?

§. 23. (a) ibid. §. 36. 37.

nur den Blut-Bann, die Cent-Gerechtigkeit, das Jus retentionis, oder den Kirchen-Satz, oder auch wohl alles dieses zusammen, an einem Ort haben, sich dessen nicht anzumassen; gleichwie auch eben so wenig eine ehmahlige Mutter-Kirch über deren gewesztes Filial, (a) noch ein blosser Lehen-Herr in denen von ihme zu Lehen rührenden Landen, oder Gütern. Wann die Landes-Hoheit strittig ist, bleibet das Reformations-Recht dem, der im Jahr 1624. in dessen Besitz gewesen ist; doch können die Unterthanen, so lang dieser Streit unausgemacht ist, nicht gezwungen werden, wegen der indessen veränderten Religion das Land zu räumen. (b)

§. 25.

Von wieder-eingelösten Landen.

Wann ein Land einem anderen Stand versetzet gewesen, aber wieder eingelöset worden ist; stehet dem einlösenden Stand frey, sein Religions-Exercitium darinn öffentlich einzuführen: Doch können die Unterthanen nicht genöthiget werden, sich entweder aus dem Land zu begeben, oder ihre alte Religion zu änderen, sondern es kommet auf einen Vergleich zwischen dem wiederlösenden Landes-Herrn und denen Unterthanen an, wie ferne jener

§. 24. (a) v. Jus circa sacra, reformandi, & Episcopale Statuum Imperii & Nobilitatis immediatæ. Add. Bedencken wegen der Actuum Parochialium, in einem gemischten Filial einer A. 1624. Evangelisch gewesten, nun aber Catholischen Muter-Kirche, in den Moserian. P. 2. n. 1.

(b) ibid. art. 5. §. 42. 43. 44.

jener diesen ihre offentliche Religions-Ubung verstatten will. (a)

§. 26.

2. Ist nicht nur denen Evangelischen und Evangelisch-Reformirten, welche sich solches deutlich von einander ausbedungen haben, (a) sondern, wie man insgemein dafür hält, und es die Praxis bezeuget, auch denen Catholischen Ständen des Reichs erlaubt, so wohl an dem Ort ihrer Residentz, wann derselbe einer anderen Religion zugethan wäre, zu ihrem und ihres Hof-Staats Gebrauch, eine Schloß-Capelle zu erbauen, und darinnen ihrer Religions-Ubung zu pflegen, als auch sonsten Geistliche ihrer Religion mit sich zu führen, und an ihrem Hof-Lager aller Orten, doch in ihren Gemächeren, ihren GOttes-Dienst halten zu lassen. Es fallen aber offt Zweiffel für: Ob eine Kirch für eine Schloß-Kirch zu halten seye? z. Ex. wann die Herrschafft und Burgerschafft eines Orts sich einer gemeinschafftlichen Kirche bedienen; ferner: Ob in Abwesenheit der Herrschafft der widrige GOttesdienst dannoch in der Schloß-Capelle dürffte gehalten werden? u. d. (b)

2. Eines Landes-Herrns Befugsame wegen seines Privat-GOttesdienstes.

§. 25. (a) ibid. §. 27. conf. Acta zwischen Sachsen und Fulda wegen Fischberg.

§. 26. (a) Instr. Pac. art. 7. §. 1. add. mein Teutsches Staats-Recht T. 9. p. 546. sqq.

(b) add. Acta wegen der H. Geists-Kirche zu Heidelberg.

§. 27.

Ob das Simultaneum einzuführen erlaubet seye?

Eine sehr wichtige und so sehr zwischen denen Ständen, als denen Publicisten, gestrittene, und zwar auf den Reichs-Tag gebrachte, aber noch unentschiedene, Frage ist: Ob ein Landes-Herr befugt seye, ohne Nachtheil der anderen und alten Religions-Verwandten, in einem Land oder in einem Ort, ein allda im Jahr 1624. nicht gewesenes öffentliches Religions-Exercitium zu verstatten? (a) Einige sagen ja, wann anderst die alte Religions-Verwandte weder Kirchen, noch Schulen, noch deren Gefälle und Güter ꝛc. weder eigenthumlich, noch auch nur zum blossen Mit-Gebrauch, gantz oder zum Theil, darzu hergeben dürfften, noch auch sonsten ihnen ein Nachtheil zugefüget würde, oder ein Uberdrang geschehe; Andere meynen, die andere Religions-Verwandte seyen gehalten, wenigstens ihre Kirchen und Schulen zu einer Zeit, da sie solcher selbsten nicht nöthig hätten, zu der neuaufgenommenen Religions-Verwandten Gebrauch herzugeben; und noch Andere thun, wo nicht in Schrifften vertheidigen, doch im Werck selbsten bezeugen, daß sie der Meynung seyen, man könne die alte Religions-

§. 27. (a) vid. Ursprung und Ungrund des Simultanei; zufällige Gedancken über diese Schrifften; in der Reichs-Fam. Tom. 3. im Anhang; SCHWEDER de Coëxercitio Religionis licito & illicito; Bedencken de eodem; in Meditat. ad Instr. Pac. Specim. 4. Mantiss. 2. add. Meine Hanauisch. Bericht. Tom. 2. p. 69.

ligions-Verwandte wohl auch nöthigen, die Kirchen-Güter und Gefälle zu theilen. Hingegen behaupten viele andere, und sonderlich das gantze Corpus Evangelicum, daß dieses so genannte Simultaneum überhaupt und durch die Banck verbotten seye.

§. 28.

Ob ein Landes-Herr öde Kirchen anderen Religions-Verwandten zuwenden könne?

Weiter wurde auf dem Reichs-Tag zwar angefragt, bißhero aber noch nichts darauf geschlossen: Ob einem Landes-Herrn erlaubt seye, diejenige Kirchen und Capellen, welche ehedessen gewissen Religions-Verwandten zugestanden haben, nachhero aber ruinirt worden seynd, oder doch nicht mehr oder gar selten zum Gottesdienst, gebraucht werden, gegen Ersetzung des Werths, selbigen abzunehmen, und anderen Religions-Verwandten zuzueignen? Einige bejahen, andere verneinen es überhaupt, und noch andere machen einen Unterschied: Ob die Religions-Verwandte, welchen solcherley Kirchen zugewendet werden wollen, vermöge des Anni decretorii notorie geduldet werden müssen, oder ob ein im Jahr 1624. nicht üblich geweßtes Religions-Exercitium erst von neuem an dem Orte eingeführet werden wolle? In dem ersten casu machen sie wieder einen Unterschied zwischen obbesagten dreyen Fällen, ob die Kirche völlig ruinirt, ꝛc. wiewohl doch die meiste den Landes-Herrn wider der Unterthanen Willen darzu nicht berechtiget halten wollen; Des anderen Casus Entscheidung aber hanget noch über dieses von der

in dem §. præced. vorgelegten Frage ab: Ob und wie ferne das Simultaneum einzuführen erlaubt seye oder nicht?

§. 29.

Ob die Stände das Jus primariarum precum haben?

Ob denen Ständen des Reichs bey denen in ihren Landen gelegenen mittelbaren Stifftern das Recht der ersten Bitte zukomme? Darüber streiten theils der Kayser und die Stände, theils die Publicisten, mit einander. Einige schreiben es denen Ständen überhaupt zu; andere nur in dem Fall, wann der Kayser es nicht in ihren Landen krafft Westphälischen Friedens auszuüben habe; andere nur denen, die das Herkommen, oder Kayserliche Freyheits-Brieffe, für sich hätten? (a) Ferner fragen sie: Ob es auch denen Gemahlinnen derer Stände des Reichs bey denen Frauens-Clöstern ihrer Lande zustehe? Einige behaupten es, und führen zu solchem Ende Exempel an; Andere meynen, sie könnten es wohl ausüben, aber nur auf vorherige Erlaubnis ihrer Gemahle; noch andere endlich sprechen, wie ihren Gemahlen, also auch ihnen, es platt ab.

§. 30.

Vergleich zwischen denen Evangelischen und Evangelisch-

Die Evangelische haben wegen der Landes-Hoheit in Religions- und Kirchen-Sachen unter

§. 29. (a) v. Bedencken: Ob ein Evangelischer Reichs-Stand das Jus primariarum precum bey einem Landsäßigen Stifft, wo er es nicht hergebracht, auszuüben befugt seye? In denen Moserian. P. 2. n. 2.

unter ſich bedungen, daß, wann künfftighin ein Evangeliſcher zu der Evangeliſch-Reformirten Religion übertretten, oder ein derſelben zugethanes Land, ꝛc. erhalten würde, wie auch im umgekehrten Fall, derſelbe die Unterthanen bey ihrer Religions-Ubung, ingleichem Kirchen, Schulen, Kirchen-Gütern und Gefällen, Kirchen-Ordnungen, ꝛc. ohne Eintrag laſſen und keine Veränderung vornehmen, auch denen Gemeinden erlaubt ſeyn ſolle, die Kirchen- und Schul-Diener ſelbſt zu præſentiren, oder doch zu nominiren, welche, nach vorhergegangenem Examine, von dem Landes-Herrn ohnweigerlich confirmiret werden ſollen. Wann aber eine Gemeinde ſich zu des Landes-Herrn Religion von ſelbſten bekennen wolte, ſolle ihr zwar das öffentliche Religions-Exercitium zugeſtanden werden; doch auf eigene Koſten, und ohne der andern Nachtheil; auch ſollen die Conſiſtorial Räthe, Superintendenten und Profeſſores Theologiæ und Philoſophiæ der Religion zugethan ſeyn, welche zur Zeit des Weſtphäliſchen Friedens im Land üblich geweſen iſt. (a) Wie aber dieſes alles nur auf die künfftige Zeiten gehet, alſo fragen die Publiciſten: Wie weit ſich dann die Gewalt eines Evangeliſchen Landes-Herrns erſtrecke, welcher ſchon vor dem Weſtphäliſchen Frieden Evangeliſche Unterthanen von der andern Parthie gehabt hat? Einige glauben, der Landes-Herr könne dieſen ihre Religions-Ubung niederlegen,

Reformirten in Religions-Sachen.

§. 30. (a) Inſtr. Pac. art. 7.

legen, oder sie gar aus dem Land weisen; andere aber meynen, der Landes-Herr müsse dannoch auch solche gedulden, und bey ihren hergebrachten Gerechtsamen lassen, und es wäre was hartes, wann Evangelische Unterthanen eines Evangelischen Landes-Herrns übler daran wären, als wann sie unter einem Catholischen stünden.

§. 31.

Religions-Beschwerden

Schließlich ist hier noch zu bemercken, daß schon lang ohngemeine viele Klagen derer Evangelischen Unterthanen wider ihre Catholische Landes-Herrn einlaufen und hatte An. 1720. das Corpus Evangelicorum sich mit dem Kayser und denen Catholischen dahin verglichen, daß provisorie alles in Kirchen- und Religions-Sachen auf den Fuß wieder solle hergestellet werden, wie es zu Zeit des Baadischen-Friedens-Schlusses gewesen ist; doch hat man daneben auch wegen der älteren sich die Remedur vorbehalten; dahero die Evangelische Stände sich sehr beschweren, wann ein Catholischer Landes-Herr eine Religions-Beschwerde damit abfertigen will, daß sie älter seye, als der Baadische Friede. (a) Ubrigens hat der Vergleich

sollten provisorie nach dem Fuß des Baadischen Friedens abgestellet werden.

§. 31. (a) v. STRUVENS und HOFFMANNS Historie der Religions-Beschwerden im Heil. Röm. Reich; Corpus Gravaminum Religionis; FABRI Europäis. Staats-Cantzl. in allen Theilen; Herrn R. R. von SCHAUROTHS Sammlung aller Schlüsse ꝛc. des Cor-

gleich zwar etwas gefruchtet; doch sind noch manche neue Beschwerden unabgestellt verblieben, an die alte aber hat man kaum gedacht und es kommen beständig viele neue hinzu. Indessen hat der Kayser versprochen, die ohnerledigte Religions-Beschwerden forderſamſt abzuthun. (b)

§. 32.

Ob sie durch local-Commissionen untersucht werden sollen?

Weil aber von denen Catholischen Landes-Herren offt eine Religions-Beschwerde für abgethan angegeben wird, von deren doch das Corpus Evangelicum behauptet, daß es deme nicht so seye; ferner dieſes dafür hält, man könne vielen solchen Beschwerden nicht anderſt, als an dem Ort selbsten, auf den Grund sehen; so dringen die Evangelische Stände darauf, daß an alle diejenige Orte, wovon Religions-Beschwerden einlauffen, Commissiones möchten hingeschicket, die Sache untersucht und die sich würcklich äusserende Beschwerden abgethan werden: Sie haben es aber noch nicht darzu bringen, noch auf ihre dißfalls gethane wiederhohlte Vorstellungen eine gewührige Antwort erhalten können; (a) vielmehr tragen die Catholische darauf an, die Sache ferner auf dem Reichs-Tag zu verhandlen, wovon

Corporis Evangelicorum, meinen Tr. von der Ryßwick. Friedens-Clauſul, und meine Diſſ. de Gravaminibus Religionis proviſorie ad Statum Pacis Badenſis reducendis.

(b) Wahl-Cap. art. 1. §. 11.

§. 32. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 395. Tom. 9. p. 213.

wovon aber die Evangelische meynen, dieses heisse, die Sache auf die lange Banck schieben, und ihre Religions-Genossen eines langsamen Todes sterben machen.

Zwantzigstes Capitel.
Von der Landes-Hoheit derer Stände des Reichs in weltlichen Sachen.

§. 1.

Aus der Landes-Hoheit fliessende Gerechtsame der Reichs-Stände.

1. In Ansehung ihrer Person.

1. Crimen læsæ Majestatis, vel Superioritatis, wider sie.

DJe vermöge der Landes-Hoheit in weltlichen Sachen denen Ständen des Reichs zukommende Gerechtsamen seynd 1. in Ansehung ihrer eigenen Person, oder der Comunität, welche den Stand vorstellet, daß (a) wider selbige von deren Unterthanen, ja auch Durchreisenden und Fremden, wie einige wollen, das wahre und würckliche Laster der beleidigten Majestät, oder, wie andere dafür halten, wider die, so keine Chur-Fürsten seynd, nur das Laster der beleidigten Landes-Hoheit begangen wird, welch letzteres, wo es nicht mit der gäntzlichen Straffe des Criminis læsæ Majestatis, doch mit einer nicht viel geringeren, beleget werden müsse; sonderlich wann es von einem eigenen Unterthanen begangen worden.

§. 2.

§. 1. (a) Vid. Cap. 8. §. 6. Conf. Chur-Pfältzische Acta wegen Heydelberg, ꝛc.

§. 2.

b) Kan jeder Stand des Reichs, deme nicht etwa durch Verträge mit seinen Land-Ständen oder Unterthanen die Hände gebunden seynd, seine Residentz (a) und Hof-Lager anstellen, wo er will, und sie veränderen, so offt er will. 2. Residentz.

c) Ist er befugt, sich in seinen ohnmittelbaren Landen einer Leib-Wache von Trabanten, oder von regulirter Miliz, zu bedienen, in solcher Anzahl als er will; wie dann die mächtigere gemeiniglich eine gedoppelte, nemlich zu Roß und Fuß, ja theils auch eine gantze Garde von lauter Edel-Leuten, haben: Doch kan man die Unterthanen nicht nöthigen, diese Garden zu unterhalten, in so ferne solche nicht zu dem ordentlichen Crays-Contingent gehören, oder ein mehreres kosten. 3. Leib-Wache.

§. 3.

d) Gleichwie ein Stand des Reichs der einige würckliche und wahre Landes-Herr in seinem Gebiet und Landen ist; also müssen nicht nur alle dessen Landes-Stände, Vasallen, Landsassen und Unterthanen ihme überhaupt mit allem, denen Unterthanen gegen ihren Regenten gebührenden, tieffen Respect und Ehrerbietigkeit begegnen; sondern es fliesset auch daher ins besondere, daß ein Landes-Herr befugt ist, seinen Unterthanen anzubefehlen, an allen ihme und denen Seinigen zustossenden freudigen und 4. Allgemeine Freud- und Leyd-Bezeugungen der Unterthanen.

§. 2. (a) v. STRYK de Sanctitate Residentiarum.

und leidigen Zufällen offentlich Theil zu nehmen, und zu solchem Ende bey dem Antritt seiner Regierung, bey seinen Vermählung- und Heimführungen, bey Geburten seiner Kinder, sonderlich des Erstgebohrenen Sohnes, u. d. offentliche, gemeiniglich fürgeschriebene, Freuden-Bezeugungen und Feste zu halten, ihne einzuholen, ihme, so viel die Standes-Personen betrifft, in Gala aufzuwarten und seinen Hof-Staat dadurch ansehnlicher zu machen, oder bey Todes-Fällen die Trauer durch das gantze Land anzulegen, (was nemlich die fürnehmste Bediente, Beamte, wie auch die Land-Stände und Landsassen von Condition betrifft,) die Glocken täglich eine Zeitlang durch das gantze Land zu läuten, alle Music in Kirchen, bey Hochzeiten, u. d. einzustellen, die Leiche bey der Beerdigung zu Grabe zu begleiten, ꝛc.

§. 4.

II. In Ansehung ihrer Lande.

2. In Ansehung des gantzen Landes, so ferne es als ein Corpus, oder, wo ein Stand des Reichs mehrere Lande und Gebiete hat, so ferne jedes derselben als ein einiges Corpus betrachtet wird, hat ein Landes-Herr wiederum vielerley wichtige Gerechtsamen. Forderist nemlich stehet demselben dessen oder deren völlige Regierung zu, deren der Kayser keinen Reichs-Stand priviren kan. (a) Dieses Recht nun begreiffet wieder andere mehrere unter sich.

1. Deren Regierung.

§. 5.

§. 4. (a) v. Wahl-Cap. art 1. §. 4.

§. 5.

Nemlich es iſt jeder Stand des Reichs befugt, a) eine eigene Cantzley (zwiſchen welcher und einer Regierung doch noch ein Unterſchied iſt,) zu halten und ſelbige mit ſo vielen oder wenigen Collegiis, Räthen und Bedienten zu beſetzen, auch ihnen ſolche Titul und Rang zu geben, als ihne gut düncket, hinwiederum ſie auch zu erlaſſen, wann, und warum er will. (a) So haben die Chur-Fürſten, und wenigſtens die alte weltliche und mächtigere geiſtliche Reichs-Fürſten, meiſtens einen geheimen Rath zu Ausmachung der Staats- und wichtigſten Landes-Angelegenheiten, (viele neben dieſem auch noch einen geheimeren, oder ſo genannten Conferenz- oder Cabinets-Rath,) einen Regierungs- oder Hof-Rath, welcher die Juſtiz-Sachen (b) und Landes-Regierung beſorget, ein Cammer-Collegium, welches die Einkünffte des Landes-Herrns verwaltet, (c) einen Kriegs-Rath, oder General-Kriegs-Commiſſariat, welche mit denen Veſtungen und Soldaten, auch übrigen Kriegs-Zugehörungen, umgehen; hierzu kommen an theils Orten noch Commercien-Collegia, Bergwercks-Collegia, Tutelar-Collegia, &c. Einige Cantzleyen concurriren mit den Gerichten,

a) Recht eine Cantzley zu halten.

§. 5. (a) Siehe meine Diſſ. de Jure Statuum Imperii circa ſuos Conſiliarios.

(b) v. H. STRUBENS gründlicher Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen.

(c) Dic. von dem Streit: Ob die Cammern oder Kriegs- und Domanien-Collegia auch Juſtiz-Sachen verhandeln dörffen?

oder nehmen doch auch gewisse Proceß-Sachen an, (d) andere nicht.

§. 6.

b) Gerichte anzuordnen.

b) Fliesset aus der Landes-Regierung das Recht, allerhand hohe und niedere Gerichte (a) in einem Land, auch Gericht und Rath in Städten, Dörffern, ꝛc. anzuordnen, oder resp. zu confirmiren, selbigen fürzuschreiben, wie sie zu verfahren haben, was für Sachen allda angenommen werden sollen oder nicht, wie die Gerichte einander subordinirt seyn sollen, wie von denen niedrigeren an die höhere gegangen werden könne? u. d. ferner Schöppenstühle oder andere Collegia anzustellen, wo man sich in strittigen Rechts-Fragen Bescheids erholen kan, u. d. In denen Landen der grösseren Reichs-Stände gibt es (nach Unterschied der Provinzien,) gemeiniglich Dorff-Gerichte, Stadt-Gerichte, Hof- und Land- oder Appellations-Gerichte, so dann, wo die Landes-Herren ein Privilegium de non appellando haben, etwa auch noch Ober-Appellations- oder Revisions-Gerichte. An einigen Orten hat es auch Mercantil- und Wechsel- auch sonst noch mehrere Gerichte, welche gemeiniglich, nicht nur was deren Anzahl, Bestellung, Gewalt, u. d. sondern auch offt, was den Ort, wo sie gehalten werden sollen,

(d) de BERGER de judiciariis Cancellariarum Prærogativis.

§. 6. (a) z. E. H. MASCOVS Notitia Juris & Judiciorum Brunsvicensium, resp. Osnabrugensis & Hildesiensis; H. BALTHASAR von denen Landes-Gerichten und Ordnungen in Schwed. Pommern und Rügen, ꝛc.

ſollen, betrifft, durch Verträge mit denen Land-Ständen und Unterthanen beſtimmet ſeynd. (a)

§. 7.

c) Gehöret hieher das Recht, allerhand hohe und niedere Beamte hin und wieder in dem Land anzuſetzen, welche in einem gewiſſen ihnen angewieſenen Bezirck, oder in gewiſſen Fällen, entweder die Gerichtbarkeit Namens des Landes-Herrns ausüben, oder deſſen Einkünffte einſammlen und verwalten, oder ſonſten ſeine Gerechtſame beobachten; und dieſe Beamte wiederum zu entſetzen, zu beſtraffen, Commiſſiones wider ſie zu erkennen, u. d. Die Gattungen, Namen, Gewalt und Anzahl ſolcher Beamten ſeynd faſt aller Orten unterſchieden, und kommt es damit auf des Landes-Herrns Belieben, auch an theils Orten und in theils Stücken auf die Landes-Verfaſſung oder Verträge an; wie dann in vielen Provinzien die wichtige Landes-Bedienungen nur von Eingebohrenen, auch wohl nur von Angeſeſſenen, und nur von gewiſſen Religions-Verwandten, bekleidet werden können. c) Beamte zu beſtellen.

§. 8.

d) Flieſſet aus der Landes-Regierung das Recht, in Juſtitz- Cameral- Policey- (a) Handwercks- und allen anderen d) Geſetze zu geben.

§. 6. (a) Siehe merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 2. p. 340. 369. 638. Tom. 3. p. 170.

§. 8. (a) v. SCHREIBER de cauſarum Politiæ & Juſtitiæ conflictu & differentia; item H. STRUBE l. c. und H. ZINCKENS Einleit. zu den Cameral-Wiſſenſchafften P. 1. p. 72.

ren Landes-Sachen und Angelegenheiten Gesetze und Ordnungen zum Behuf des Landes zu machen, General-Rescripta, Edicta, Patentes, zu erlassen und resp. anzuschlagen, selbige zu erklären, davon zu dispensiren, sie wieder abzuänderen, ꝛc. doch daß nichts denen Reichs-Grund-Gesetzen (b) widriges darinn geordnet werde. In denen meisten Provinzien, wo Land-Stände vorhanden seynd, haben die Landes-Herren in diesem Stück nicht völlig freye Hände; worinn es aber auf jeden Landes eigene Verfassung ankommt. (c) Ehedessen liessen die Reichs-Stände dergleichen Landes-Gesetze öffters von denen Kayserm bestättigen; so aber jetzo schwerlich mehr geschiehet und von keiner Nothwendigkeit ist. Ubrigens seynd die Reichs-Gerichte gehalten, in denen aus denen Landen derer Stände des Reichs an sie erwachsenen Sachen nach derselben Rechten und Ordnungen zu sprechen; (d) und solle der Kayser keine von seinen Vorfahrern zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Stände Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen vorgreiffen, ausgehen lassen. ꝛc. (e)

§. 9.

(b) Von denen Reichs-Privat-Gesetzen vid. Cap. 15. §. 16.

(c) v. merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Part. 2. p. 312.

(d) Reichs-Hof-Raths-Ord. Tit. 1. §. 15. Tit. 7. §. 21. Reichs-Absch. de 1654. §. 105. 137. 171. &c. Cammer-Gerichts-Ordn. P. I. Tit. 57. &c.

(e) Wahl-Cap. art. 7. §. 5.

§. 9.

Die Rechts-Gelehrte fragen hiebey: Ob ein neueres allgemeines Reichs-Gesetz die ältere Land-Rechte und Ordnungen derer Stände des Reichs aufhebe? Einige sagen ja; andere nein; noch andere machen einen Unterschied: Ob in dem Reichs-Gesetz denen Land-Rechten, ꝛc. deutlich derogiret worden seye, oder nicht? ingleichem: Ob des Reichs Wohlfahrt dißfalls eine durchgängige Gleichheit erfordere; oder sie sagen auch, in Ansehung der Unterthanen bleibe dannoch die Verbindlichkeit des Landes-Gesetzes, nicht aber in Ansehung der Fremden.

Ob ein neues Reichs-Gesetz ein älteres Land-Gesetz aufhebe?

§. 10. (a)

Ferner und e) ist ein Landes-Herr befugt, zu Beförderung Handels und Wandels 1) allerhand Fabriquen, Manufacturen, u. d. anzulegen, oder anlegen zu lassen; 2) ausländische Waaren, wann das Land selbsten mit dergleichen versehen ist, zu verbieten, oder auf das, was davon in dem Land verbraucht wird, Impostten zu legen; 3) die Ausfuhr der rohen im Land erwachsenden Waaren zu verbieten, oder einzuschräncken; 4) denen Fremden den Handel im Land auſſer denen Jahrmärckten niederzulegen, oder ihnen doch Gesetze dißfalls vorzuschreiben; 5) Kauf-Handels- und Wechsel-Ordnungen, Gerichte und Collegia zu verfassen und zu bestellen, ꝛc. nur

e) Handel und Wandel einzurichten.

§. 10. (a) vid. HEINECCIUS de Jure Principis circa Commerciorum libertatem tuendam.

daß nichts auf ein Monopolium hinaus lauffe. (b)

§. 11.

f) Müntz- und Bergwercke

Daß f) das Müntz-Recht bey denenjenigen Ständen, welche eigene Bergwercke haben, ein Stück der Landes-Hoheit seye und wie ferne? haben wir schon oben (a) gehöret. So ist auch schon (b) vorgekommen, daß die Stände des Reichs, wenigstens die mächtigere, behaupten g) Land-Posten in ihren Landen anlegen zu dörffen, und was von dem Kayser und anderen dagegen eingewendet werde.

g) Post-Recht.

§. 12.

h) Archive.

Das auch noch als ein Ausfluß des Regierungs-Rechts insgemein anführende Recht, ein Archiv zu halten, will im Grunde nicht viel sagen.

§. 13.

2. Beschützung.

2. Kommt einem Landes-Herrn die Beschützung seiner Lande zu. Krafft dieses Rechts nun ist er befugt, a) in seinem Land Vestungen anzulegen, wie viel, wann und wo er will, ohne daß ihne der Kayser, oder ein Nachbar, ordentlicher Weise daran verhindern könnte. (a) Um so viel

Recht a) Vestungen anzulegen,

(b) meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 1. Tract. 1. Cap. 2. §. 47. pag. 115. seqq.

§. 11. (a) Cap. 14. CARRACH de Regali cudendi Monetam ex Superioritate territoriali &c. competente.

(b) Lib. 3. Cap. 6. §. 47.

§. 13. (a) Wahl-Cap. art. 4. §. 6. vid. STRYCK de Jure prohibendi extructionem Fortalitiorum. add. FABRI Staats-Cantzl. Tom. 5. Cap. 11.

viel mehr dann kan derselbe b) die vorhandene in gutem Stand erhalten, oder die verfallene ausbesseren, oder wieder von neuem aufbauen. Und seynd die Lansassen, Unterthanen und Bürger eines Reichs-Standes schuldig, demselben in Erhaltung der nöthigen Vestungen und Plätze mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen. (b) c) Fliesset daher auch das Recht, die in dem Land befindliche Vestungen mit Guarnison und Kriegs-Zugehör zu versehen; worinn die Land-Stände und Unterthanen gleiche Obliegenheit, als wir erst gehöret, haben. (c)

b) zu repariren.

c) zu besetzen.

§. 14.

d) Seynd die Stände des Reichs befugt, Soldaten zu werben, welches zwar, nach denen Reichs-Gesetzen (a) niemand, was Wesens der wäre, hohes, mittlers oder niedrigen Standes im Heil. Röm. Reich, ohne Vorwissen, Bewilligung und Erlaubniß desselben Crayses Obersten, vor deme er genugsame Caution und Versicherung durch Bürgschafft gethan, daß er solches Kriegs-Volck weder wider den Kayser, noch andere Stände des Reichs gebrauchen, sondern sich, mit samt dem Kriegs-Volck, denen Reichs Constitutionen gemäß bezeugen wolle,

d) Soldaten zu werben.

(b) Wahl-Cap. art. 15. §. 3. R. Absch. de 1654. §. 180.

(c) Wahl-Cap. l. c. add. H. von LUDOLFS Symphor. Consultat. & Decis. forens. Tom. 1. Symphor. 3. pag. 1. seqq. und die Mecklenburgische, Würtzburgische und Würtembergische Vestungen betreffende im Druck vorhandene Acta.

§. 14. (a) R. Absch. de 1564. §. 26.

wolle, zugelassen ist, allein in manchen Crayſen seynd gar keine Crays-Obersten vorhanden, und, wo auch solche seynd, pflegt doch jetzo einem Stand, der Soldaten will werben lassen, weder von dem Kayser, noch jemand anders, etwas in den Weg geleget zu werden, es wäre dann, daß er seine Militz also verstärckte, daß der Kayser und das Reich, oder ein Nachbar, billige Ursach hätte, sorgliche Gedancken darüber zu schöpffen, oder daß sonst eine darunter hegende böse Absicht ziemlich klar wäre, oder sonst Exceſſe dabey vorgiengen. (b) So dann kan ein Landes-Herr seine Land-Stände und Unterthanen weder zu Kriegs-noch Friedens-Zeiten nöthigen, eine mehrere Mannschafft zu verpflegen, als ihne, den Landes-Herrn, nach der Reichs- und Crays-Verfassung betrifft, oder er, nebst dem Land-Ausschuß, zu Beschützung des Landes vonnöthen hat. In der Mit-Stände Gebieten aber darff kein Reichs-Stand werben, als wann und so ferne es ihme von dem Landes-Herrn erlaubet wird; viel weniger darff er Gewalt oder List darzu gebrauchen. (c)

§. 15.

e) die Unterthanen aufzubieten.

e) Im Fall der Noth ist ein Landes-Herr befugt, seine Unterthanen zu Beschützung des Vatterlandes aufzubieten, und sie dem Feind entgegen zu stellen, auch bey vorhan-

(b) v. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 1. p. 125. add. die Acta zwischen Chur-Braunschweig und Braunschweig-Wolfenbüttel zu Anfang des jetzigen Seculi.

(c) H. von ICKSTATT de illicitis Militum conquisitionibus in Territorio alieno earumque pœnis.

handener Noth (sonst aber nicht,) zu solchem Ende die tauglichste Mannschafft aussuchen zu lassen; ja auch in Friedens-Zeiten einen Land-Ausschuß zu machen, und selbigen in den Waffen zu üben, um sich dessen in dem Nothfall mit desto besserem Nutzen bedienen zu können. Doch ist ein solcher Unterthan nicht gehalten, sich an Orten, wo es nicht der Dienst des Vaterlandes erfordert, gebrauchen zu lassen. Auch ist mit dem Ausschuß in Friedens-Zeiten so zu verfahren, daß die Leute dabey ihrer Nahrung nachgehen können, und unnöthige, oder allzugrosse Kosten verhütet werden. (a)

§. 16.

f) Die geworbene Völcker ist ein Landes-Herr bey seinen Unterthanen, und zwar, sonderlich zu Kriegs-Zeiten, so, wie es die Noth erfordert, einzuquartiren, befugt; denen dann die Unterthanen wenigstens den Aufenthalt und Lagerstatt (a) zu verstatten, auch die, so etwa des Quartiers befreyet bleiben, andere, welche damit überleget werden müssen, in Geld oder anderen Præstationen zu übertragen verbunden seynd; so müssen auch g) die Unterthanen sich und ihr Vieh zu Fortbringung des Landes-Herrns Soldaten, deren Bagage und der Kriegs-Geräthschafft, ꝛc. ohnentgeltlich doch mit Maasse, gebrauchen lassen.

f) die Soldaten bey denen Unterthanen einzuquartiren.

g) Kriegs-Frohnen zu erfordern.

§. 15. (a) v. STRYCK de militia lecta Provinciali.

§. 16. (a) WILDVOGEL de Salgamo, vom Service der Soldaten.

§. 17.

h) die Unterthanen zu Geiseln zu geben,

Aus diesem Beschützungs-Recht folget ferner, daß h) ein Landes-Herr zu Rettung des Vaterlandes die Land-Stände, Landsassen und Unterthanen, auch wider ihren Willen, zu Geiseln für dasselbe geben kan; (a) doch daß man sie nicht darinn verderben lasse, sondern zu ihrer Befreyung das äusserste anwende. So ist endlich auch ein Landes-Herr noch befugt, i) Zeughäuser und Kriegs-Magazinen anzulegen, deßgleichen, k) Casernen und Invaliden-Häuser (b); doch ist nicht ausgemacht, wie ferne die Land-Stände und Unterthanen die Kosten zu diesen nothwendig hergeben müssen? Endlich kan er auch l) denen Unterthanen den Gebrauch des Gewehrs gantz, oder zum Theil, z. E. auf Reisen, besonders in Waldungen, niederlegen, ihnen selbiges abnehmen, und verwahrlich aufbehalten, bis auf den Fall der Noth; doch daß jedem das Eigenthum des seinigen verbleibe.

i) Zeughäuser, Magazine, k) Casernen, Invaliden-Häuser anzulegen, l) den Gebrauch der Waffen zu verbieten.

§. 18.

III. In Ansehung Grund und Bodens.

3. In Ansehung des Landes selbsten, oder des Grundes und Bodens, hat ein Landes-Herr wiederum so wohl zu Wasser als zu Land, vielerley Gerecht-

§. 17. (a) v. SCHILTER de Jure Obsidum.

(b) v. H. von LUDEWIGS Historia Juris valetudinariorum militum emeritorum.

rechtſamen. Zu Waſſer (a) ſtehet demſelben das Eigenthum zu der an ſein Land ſtoſſenden Meere, ſo ferne und weit er in dem Stand iſt, ſelbiges, auch wider Fremde, zu behaupten; noch mehrers aber deren in ſeinem Lande befindlichen See, Flüſſe (b) und Bäche, ſamt allem, was darinnen iſt; Gleichwie ihm auch die Ober-Gerechtigkeit darüber, krafft der Landes-Regierung zukommt; dahero kan, weil der Landes-Herr des Waſſers Eigenthums-Herr iſt, a) das Waſſer ohne ſeine Bewilligung nirgend anderſt gantz oder zum Theil hingeleitet, noch b), wie viele wollen, Mühlen oder andere Gebäude an oder auf dem Waſſer erbauet werden; worinn doch andere anderer Meynung ſeynd, wenigſtens ſo ferne ſolche dem Landes-Herrn, oder andern unſchädlich oder verhinderlich ſeyen; c) kan er in ſeinen Landen an dem Meer und an groſſen Flüſſen Häfen, auch über die Flüſſe Brücken anlegen (c), oder eine Uberfahrt halten; (d) dergleichen alles aber ohne ſeine Bewilligung niemand erlaubt iſt.

Beſonders des Waſſers.

Krafft des Eigenthums über daſſelbe.

§. 19.

§. 18. (a) v. H. ZINCKENS Einleit. zu den Cameral-Wiſſenſch. Part. 2. p. 107. ſeqq.

(b) v. ZIEGLER de Juribus Fluminum publicorum, Pontium & Pontonum. Dic. von dem Dominio Rheni.

(c) ENGAU Pontium regiorum Jura &c.

(d) Dic. von dem Streit zwiſchen Trier, Cölln und Neu-Wied wegen der fliegenden Rhein-Brücke.

§. 19.

und die darinn befindliche Sachen.

Ferner, und weil dem Landes-Herrn das Eigenthum der in dem Waſſer ſich befindlichen Sachen zugehöret; ſo ſtehen ihme allein zu a) die Fiſche, Waſſer-Vögel, und alle andere in dem Waſſer ſich aufhaltende lebendige Creaturen; welche dahero niemand zu fangen erlaubt iſt, es ſeye dann, daß er hierzu des Landes-Herrns Bewilligung habe, oder es in ein und anderem, wie z. E. mit denen gemeinen und ſchlechten Krebſen, hier oder da anderſt herkommens ſeye. b) Gehören ihm alle andere in dem Waſſer gefundene, oder an das Ufer von dem Waſſer ausgeworffene Sachen, welche entweder von der Natur in dem Waſſer gezeuget, oder von dem Waſſer pflegen hergeflöſſet zu werden, z. E. der Bernſtein, der Gold-Sand, u. d. So auch c) andere zufälliger Weiſe in dem Waſſer gefundene Sachen, worzu ſich kein Herr anmeldet; nicht aber auch die Güter derer, ſo Schiffbruch leiden, (a) und worzu ſich noch jemand als Herr angeben kan, es ſeye dann, ſo ferne etwas davon einem Ertrunckenen, der keine Noth-Erben hinterlaſſen, zugeſtanden hat; auch kan vor die mit ſolchen Perſonen gehabte Mühe und Koſten ein billiges gefordert werden. Ob aber die zu Erleichterung eines Schiffes ausgeworffene, und alſo, wie es ſcheinet, von denen Eigenthums-Herrn verlohren gegebene, aber wieder aufgefangene, Sachen dem Landes-Herrn, oder denen ehemaligen Eigenthümern gebühre? läßt ſich auf beyden Seiten diſpu-

§. 19 (a) v. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. Tom. 6. p. 472.

disputiren. d) Stehen ordentlicher Weise dem Landes-Herrn zu die in einem Fluß entstehende Insuln, und zwar, wo ein Fluß die Gräntzen zwischen beeden Landen abgiebt, und gemeinschafftlich ist, nach der gemeinen Meynung, demjenigen, an dessen Land sie am nächsten stossen, oder, nach anderen, so viel jedem zu seiner Helffte des Strohms betrifft. e) Gebühret dem Landes-Herrn dasjenige Stück Erdreich, welches von dem Gewässer nach und nach an ein Ort zusammen geflösset wird; wiewohl dergleichen bey kleinen Flüssen, weil es wenig beträgt, auch denen Innhabern der daran stossenden Gütern sich zuzueignen erlaubet wird. (b) Endlich so wird nach denen Teutschen Rechten und Gewohnheiten auch dem Landes-Herrn der Strich Landes zugeschrieben, welcher, wann ein Fluß seinen Lauff anderswohin nimmt, leer stehen bleibt.

§. 20.

Krafft der Ober-Herrschafft endlich kan ein Landes-Herr a) so wohl denen Fremden, als Unterthanen, Ziel und Maaß setzen, ob, wie ferne und auf was Art ihnen das Wasser zu gebrauchen, darauf zu schiffen, zu flossen, sich der Häfen zu bedienen, darinn oder auf den Flüssen ein- und auszuladen, Handel und Wandel zu treiben, u. d. erlaubt seyn solle oder nicht? damit weder des Landes-Herrns Ober-Gerichtbarkeit geschmähleret, noch seinem Eigenthum, noch seinen oder der Unterthanen an das Wasser stossenden Gütern, Gebäuen und Gerechtsamen, Nach-

Krafft der Ober-Herrschafft.

(b) v. COCCEJUS de Jure Alluvionum in Imperio.

Nachtheil zugezogen werde. b) Kan ein Landes-Herr im Fall der Noth, und, wie die meiste wollen, gegen billige Belohnung, alle auf seinen Wassern sich befindliche Schiffe, Flösse, u. d. g. anhalten, und nöthigen, ihme mit Uberführung Soldaten, Geschützes, Lebens-Mittel, u. d. an Hand zu gehen.

§. 21.

Von denen Kosten zu den Wasser-Bäuen.

Die Anlegung und Erhaltung derer Dämme, Ufer, und anderer zu Bezwingung des Wassers nöthigen Gebäude, ingleichem derer Brücken, Häfen ꝛc. betreffend; so wird es wegen Tragung der darzu erforderlichen Unkosten unterschiedlich gehalten. Vieles kommet dißfals, sonderlich bey denen Dämmen wider das Meer, u. d. auf Verträge oder das Herkommen an; (a) in deren Ermangelung und im Zweifel aber scheinet es, daß die Kosten derer zum Besten eines gantzen Landes, oder einer grossen Gegend, fürgenommenen Bäue auch von demselben Land, oder derselben Gegend die allein zum Besten des Landes-Herrns angesehene von ihme selbsten, die zum Nutzen anstossender Güter-Innhaber gereichende von ihnen selbsten, und die zum gemeinschafftlichen Guten beeder letzteren nöthige auch von beeden, nach Proportion des ihnen daraus entstehenden Vortheils, herzuschiessen und zu leiden seyen.

§. 22.

Wie ferne an die Vorbeyschiffen-

Daß übrigens nicht nur ein Landes-Herr, sondern auch ein mit-

§. 21. (a) Dic. von Ost-Frießland.

mittelbarer eigenthumlicher Innhaber eines Wassers, oder eines Baues, an, auf oder in dem Wasser, wann er erweisen kan, daß ihme von denen Vorbeyschiffenden, oder Flössenden, u. d. wo nicht auf einmal, doch nach und nach, offenbarer Schaden geschiehet, z. E. an einem Mühl-Wehr, an der jungen Fisch-Brut durch die Sperren derer Flösse, oder wann eine Mühle so lang stille stehen muß, biß die Flösse, Schiffe, u. d. vorbey seynd, ingleichem, wann man Mühe oder Kosten mit denenselben hat, einen billigen Abtrag deßwegen an die Schiffere, Flössere ꝛc. verlangen und sie darzu nöthigen könne, ist wohl ausser allem Zweifel: Ob aber ein Landes-Herr von fremden oder einheimischen Vorbeyschiffenden, Flössenden, ꝛc. wegen Erhaltung der Dämme, Brücken und anderer Wasser-Bäue etwas erforderen könne? darüber streiten die Rechts-Gelehrte. Viele neuere wollen denselben darzu für befugt halten; andere aber glauben das Gegentheil, und wollen diese Art Auflagen als in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) deutlich verbotten ansehen.

de, ꝛc. etwas geforderet werden könne?

§. 23.

Sonsten sollen weder an dem Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heil. Reich, keine armirte Schiff-Auslegere, Licenten, noch andere ungewohnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung derer Commercien, vornemlich aber denen Rheinischen und anderen Chur-Fürsten, Für-

Schiffarthen, ꝛc.

sten

§. 22. (a) art. 8. §. 11. 17.

ſten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig iſt, von dem Kayſer verſtattet oder zugelaſſen werden; derentwegen dann derſelbe auch nicht zugeben ſolle, daß, wo ein in den Rhein, oder anderen ſchiffbaren Strom, gehender Fluß weiters ſchiffreich gemacht werden könnte und wolte, ſolches durch eines oder anderen angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde; (a) ſondern es ſollen ſolche Gebäue, zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und alſo der von GOtt verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſten ein Stand weniger nicht, als der andere, nach Recht und Billigkeit ſich gebrauchen möge.

und Schiffbarmachung der Flüſſe nicht zu ſperren.

§. 24.

Gerechtigkeiten zu Land.

Zu Land hat ein Stand des Reichs in ſeinem Gebiet vielerley und anſehnliche Gerechtſamen. So kommen 1. demſelben eigentlich und im Zweifel alle in ſeinem Land oder Gebiet befindliche Waldungen, (a) nebſt allem, was darinnen iſt, ſo wohl was

1. In denen Waldungen.

§. 23. (a) vid. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom. 1. p. 993.

§. 24. (a) Conf. zu dieſem und folgenden §§. FRITSCHENS Corpus Juris Venatorio Foreſtalis; Herrn STISSERS Forſt- und Jagd-Hiſtorie der Teutſchen; it. Herrn ZINCKENS Grund-Riß l. c. p. 168. ſeqq.

was das Eigenthum, als die Ober-Gerichtbarkeit betrifft, zu. Es hat aber dieses Recht wiederum zwey Haupt-Theile, nemlich das Forst-Recht, und die Wildfuhr, oder die Wildbahn, (den Wildbann,) welche zwar offt bey einander, offt aber auch von einander abgesondert seynd, und bald einer das erste gantz, oder zum Theil, das letztere aber gar nicht, oder das letztere gantz oder zum Theil, hingegen das erstere gar nicht hat; dahero sich von dem einen auf das andere nicht schliessen lässet.

§. 25.

Krafft des Forst-Rechts, und zwar namentlich vermöge des Eigenthums über die Waldung, stehet a) dem Landes-Herrn alles Holtz in denen Waldungen zu; dahero er damit (nur nicht zum Schaden eines Tertii Successoris,) schalten und thun kan, was er will, selbiges zu Bau- und Brenn-Holtz hauen lassen, verkauffen, verflössen, verführen, Kohlen, Weid- und Potaschen daraus brennen lassen, Glas-Hütten anlegen, u. d. Gleichwie hingegen, ohne seine Erlaubniß, sich niemand dessen anmassen, oder etwas umhauen kan; doch haben fast aller Orten die Communen, ja auch viele einzele Unterthanen, eigenthumliche und offt sehr grosse Waldungen, die sie entweder dem Landes-Herren oder andern abgekaufft haben, oder die sie von undencklichen Jahren her besitzen; oder sie haben doch die Beholtzungs-Gerechtigkeit aus denen Herrschafftlichen Waldungen, und zwar entweder ohnentgeltlich, oder in einem ver-

Krafft des Eigenthums des Walds.

glichenen oder willkührlichen Preiß; oder sie dörffen wenigstens das dürre Holtz, unter gewissen Cautelen, sammlen. b) Gebühret dem Landes-Herrn auch der andere Nutzen, welchen man von denen in dem Wald stehenden Bäumen haben kan, z. E. durch das Hartzen, die Eicheln, Bücheln, wild Obst, u. d. welcherley dann abermalen denen Unterthanen resp. zu thun oder zu sammlen nicht vergönnet ist. c) Die andere Wald-Nutzungen, z. E. Wachholder- oder Kranwittbeere, Erdbeere, Wald-Wiesen, Häfner- oder Töpffer-Erden, Sand-Gruben, ꝛc.

§. 26.

und der Forstlichen Obrigkeit.

In Ansehung der Forstlichen Obrigkeit (a) ist der Landes-Herr befugt, a) Forst- und Holtz-Ordnungen ausgehen zu lassen, wie z. E. mit Hauung des Holtzes, (was die Zeit, dessen Grösse, Stärcke, und Gegenden, wo es solle gehauen werden, ꝛc. betrifft,) mit Anfliegung derer Waldungen, Bannung der jungen Haü, dem Holtz-Handel, Kohlen-Weid- und Potaschenbrennen, Hartzen, Wachholder-Beer-Schlagen, Eichel-Klauben, Erdbeer-Lesen, Häfner-Erde- und Sand-Graben, Weidung und Mastung des Viehes, Ausgrabung derer Stumpen, Auflese- oder Abhauung des dürren Holtzes, Grasen, Holtz-Wegen, und andern dergleichen Sachen, solle gehalten werden; und zwar b) dieses nicht nur in Ansehung seiner eigenen, sondern auch seiner

§. 26. (a) v. BECK de Jurisdictione forestali.

ner Landsassen und Unterthanen Waldungen. c) Kan der Forst-Herr allerhand Forst-Bediente z. E. Ober-Forstmeistere, Forstmeistere, Forst-Verwaltere, Förstere, oder Forst-Knechte, u. d. bestellen, um theils Obsicht zu tragen, damit in denen Waldungen wohl gehauset werde, theils die dem Forst-Herrn zukommende Forst-Nutzbarkeiten zu verwalten. d) Kan er die in seinen Waldungen wider die Forst- und Holtz-Ordnungen Frevlende durch erst-gemeldte Forst-Beamte abstraffen, auch e) um in Erfahrung zu bringen, was dergleichen fürgegangen seye, Forst-Rug-Täge halten lassen.

§. 27.

Krafft des Eigenthums über das Wild.

Vermöge der Wildbahn, oder Wildfuhr, kommet dem Landes-Herrn zu 1. das Eigenthum über die in denen Waldungen befindliche wilde Thiere und Vögel; solchemnach hat er a) das Recht, solche zu jagen, zu fangen und zu tödten: Doch ist er schuldig, solche nicht in Übermaaß, zum Schaden der Unterthanen, oder Benachbarten, zu hegen, auch das zu Schaden gehende Wild wegfangen oder pürschen zu lassen. (a) Weil aber diese Jagd-Gerechtigkeit auch vielfältig Land-

§. 27. (a) vid. H. von ICKSTATT de eo, quod Jure publico universali & particulari Imperii Rom. Germ. circa Venationes juris est. H. RICCIUS von der Jagd-Gerechtigkeit in Teutschland; de LUDEWIG Differentiæ Jur. Rom. & Germ. in Venatu ejusque Regali. H. ZINCK l. c. p. 193. Von der Jagd-Folge v. RAYS de Ferarum persecutione in Territorio alieno.

ſaſſen (b) und andern entweder von Rechtswegen zuſtehet, oder von dem Landes-Herrn aus Gnaden (c) in einem gewiſſen Bezirck, oder auf eine gewiſſe Anzahl Wild, oder in einem gewiſſen Grad, und zwar meiſtens nur die niedere Jagd, für beſtändig, oder auf Lebenslang, oder auf Widerruffen, verſtattet wird; ſo iſt dahero der Unterſchied zwiſchen der hohen und niederen Jagd zu bemercken. Jene iſt, wann man das hohe, grobe, groſſe, ſchwartze und rothe Wildpret jagen darff, als Hirſche, wilde Schweine, Bären, Trappen, Auerhanen, Haſelhüner, Birckhüner, Schwanen, Reyger, (d) u. d. dieſe aber begreifft das niedere Wildprett, Dachſen, Haſen, wilde Katzen, Füchſe, Feld- oder Rebhüner, Schnepffen, Enten, Waſſer-Vögel, wilde Tauben, Kramnet-Vögel, Lerchen, u. d. An manchen Orten gibt es auch die mittlere Jagd, worunter Friſchlinge, Rehe, ꝛc. verſtanden werden.

§. 28.

Von der freyen Pürſch.

Auch iſt hier noch zu bemercken, daß in einigen Provintzien des Reichs, ſonderlich in Schwaben in zwey groſſen Diſtricten, (deren Gräntzen von Zeit zu Zeit gemeinſchafftlich beritten werden,) das Wild, ohne Unterſchied deſſelben, männiglich zu fällen erlaubt iſt,

(b) Einige wollen ſie dieſen gar in regula zuſchreiben. v. BILDERBECKS Deduction gegen die vermeyntliche Regalität der Jagd; und deren Refutation.
(c) v. HARPPRECHT de Venationibus precariis.
(d) v. HUFF de Ardearum Venatione.

ist, welches die freye Pürsch genennet wird. (a) Einiger Orten ist dieses Recht inn- und ausser Waldes, an anderen nur inner, an anderen nur ausser dem Wald, an anderen denen Unterthanen nur auf ihren Gütern, erlaubt. Doch pflegen die Reichs-Stände und andere Obrigkeiten derer Gebiete, wo die freye Pürsch üblich ist, dannoch gewisse Ordnungen zu machen, und sich deren untereinander auf solennen Pürsch-Conventen zu vergleichen, wornach man sich in dem pürschen zu achten hat, damit das Wild nicht gäntzlich aufgerieben werde. Einige wollen gar behaupten, daß, besonders in denen Landen, wo sonsten die freye Pürsch üblich ist, die Vermuthung für solche, oder doch für die Jagens-Freyheit derer Landsassen auf ihren Gütern seye, worinn ihnen aber viele andere widersprechen.

§. 29.

Ferner seynd die Kuppel-Jag- Kuppel-Jagden.
den bekannt, wann nemlich ihrer mehrere das Recht zu jagen an Einem Ort haben, dessen es wiederum verschiedene Arten giebt, und ist, wie überhaupt, wann der Landes-Herr die Jagens-Freyheit einem andern überläßt, so besonders, wann es aus Gnaden geschiehet, ja auch, (wie viele wollen, denen ich aber nicht beypflichte,) insgemein, wann jemand anders, als der Lan-

§. 28. (a) v. OTTO von der freyen Pürsch, die neueste Auflage; HARPPRECHTI Sciagraphia Venationis liberæ, inprimis Suevicæ; item Acta zwischen dem Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen und seinen Unterthanen, in der Reichs-Fama Tom. 8. p. 177. &c.

des Herr die Jagd-Gerechtigkeit irgendswo hergebracht habe, die Vermuthung, daß der Landes-Herr sich die Mit-Jagens-Gerechtigkeit vorbehalten habe, oder resp. daß solche ihme zustehe. So hat er auch hin und wieder die Vor-Jagden.

§. 30.

Andere Gerechtsamen, krafft des Eigenthums über das Wild,

Aus dem Eigenthum des Waldes folget ferner, b) daß der Forst-Herr oder Herr eines Waldes nicht befugt ist, solchen gantz umzuhauen und zu eröden, sondern auf jedem Morgen oder Jauchart Feldes eine gewisse Anzahl erwachsener und fruchtbarer Bäume stehen lassen muß, damit widrigen Falles nicht die Wildfuhr ruiniret werde. c) Kan der Herr der Wildbahn in dem Wald allerhand Sultzen, Baitzen, Vogel-Heerden, Schirme u. d. anrichten, ꝛc. d) Ist er befugt, so viel und so vielerley Arten Hunde zu halten, als er zu seiner Jagens-Gerechtigkeit nöthig erachtet, oder ihme beliebig ist; doch kan niemand mit deren Aufstockung und Az beschweret werden, als wo es rechtlich hergebracht ist.

§. 31.

und der Forstlichen Obrigkeit in Ansehung desselben.

Aus der dem Herrn der Wildbahn in Ansehung des Wildes zustehenden Obrigkeit, folget, a) daß er allerhand Jagd-Bediente, als Jägermeister, Meister-Jäger, Parforce-Jäger, gemeine Jäger, und dergleichen, annehmen kan, welche Jäger-Dienste gemeiniglich mit denen Forst-Dien-

Dienſten verbunden ſeynd; auch ſtehet denen, welche übrigens keine Forſt-Obrigkeit haben, doch frey, ſo viele Jäger, als ſie bedürfftig ſeynd, anzunehmen. b) Daß er Jagd-Ordnungen, wie es mit Hegung und Fällung des Wildprets gehalten werden ſolle, machen, ingleichem c) wider die Wilderer, Wild-Diebe, oder heimliche Wildpret-Schützen verantwortliche Verordnungen machen, und ſelbige nöthigen Falles zur Execution bringen kan. (a) d) Kan er die Unterthanen anhalten, das ſchädliche Gewild und Raub-Thiere, z. E. Wölffe, (b) Bären, u. d. ſo auch die Raub-Vögel, zu vertilgen, und, ſo lang es deren genugſame gibt, zu gewiſſen Zeiten eine beſtimmte Anzahl zu lieffern. An einigen Orten müſſen es die Jäger gegen eine angeſetzte Belohnung thun, worzu die Unterthanen das Geld hergeben müſſen.

§. 32.

Mit denen Forſt- und Jagddienſten, oder Frohnen derer Unterthanen, welche in Bey- und Wegführung der Jagd-Zeuge und Schirme, Führung der Hunde, Herbeytreibung des Wildes, Aufſtock- oder Ziehung der Jagd-Hunde, ꝛc. beſtehen, wird es ſehr unterſchiedlich gehalten; indeme einiger Orten die Unterthanen nur gemeſſene, oder an gewiſſe Zeiten, Gegenden, Anzahl Perſonen, ꝛc. gebundene

Jagd-Frohnen.

§. 31. (a) de LUDEWIG Differentiæ Juris Rom. & Germ. in Ferarum furto; FICHTNER de Feripetis.
(b) vid. MÜLLER de perſecutione Luporum.

Dienste thun müssen, ingleichem die Herrschafft ihnen etwas gewisses an Brod, Geld, u. d. zu reichen verbunden ist, ꝛc. an andern Orten aber seynd die Unterthanen zu ungemessenen Diensten gehalten, da dann wegen damit fürgehenden Mißbrauchs öffters grosse Klagen, ja auch Processe, entstehen. (a) An denen meisten Orten ist es durch Verträge ausgemacht, wie weit sich des Jagd-Herrns Gewalt dißfalls erstrecket.

§. 33.

Von dem Vogelfang.

Von dem Vogelfang, als heut zu Tag und in Teutschland einem Theil der Jagd-Gerechtigkeit, ist schon geredet worden: Es verstehet sich aber solches nur von denen bey der Jägerey für edel gehaltenen wilden Vögeln. Die übrige wilde Vögel ist zwar gemeiniglich männiglich zu fangen, nicht aber (wegen Gefahr des Wilderens, oder Feuers,) aller Orten zu schiessen erlaubt; ja hin und wieder seynd die Unterthanen verbunden, die schädliche Vögel, und zwar nicht nur die in denen Wäldern sich aufhaltende, sondern auch andere, z. E. Sperlinge, oder Spatzen, wegzufangen oder zu schiessen. Die wilde Imen oder Bienen endlich pflegen dem Forst- und nicht dem Jagd-Herrn von denen Rechts-Gelehrten zugeschrieben zu werden.

§. 34.

2. Über die Bergwercke, Krafft des Eigenthums.

2. Stehen heutiges Tages denen Ständen des Reichs alle in ihrem

§. 32. (a) Conf. Acta zwischen Hohenzollern-Hechingen und denen Unterthanen.

ihrem Land ſich befindliche Bergwercke, (a) oder diejenige Oerter zu, wo entweder edle Metallen, als Gold und Silber, oder andere Metallen, als Eiſen, Kupffer, Zinn, Bley und Queckſilber, oder andere Berg-Arten, als Wißmuth, Spießglaß, Schwefel, Edelgeſteine, Alaun, Vitriol, Kobold, Zinnober, Marmor, Salpeter, (b) u. d. gebrochen oder gegraben werden; deßgleichen die Saltz- (c) und Geſund-Brunnen, Bäder, ꝛc. und zwar, wie, auſſer wenigen, alle dafür halten, es mögen ſolche auf des Landes-Herrns oder der Land-Stände und Unterthanen eigenthumlichen Gütern gefunden werden, als welche beede letztere ſo dann ſchuldig ſeynd, dem Landes-Herrn den benöthigten Platz, gegen billige Schadloshaltung, einzuräumen. In Anſehung deren Steinkohlen wird es verſchiedentlich gehalten. (d) Die gemeine Steinbrüche aber, auch vieler Orten die Sand-Gruben, wie auch die Oerter, wo Ziegel- und Häfner- oder Töpffer-Erde gegraben wird, pflegen meiſtens reſp. denen Beſitzern der Güter, wo ſich ſolche

§. 34. (a) v. EISENHART de regali Metallifodinarum Jure; LYNCKERI Jura Minerarum; SCHÖNBERGS Berg-Information; PESTEL de Communione perpetua Metallifodinarum, &c. STAUDACHER de regali Mineralium mediorum & infimorum Jure; H. ZINCKENS Einleit. zu den Cameral-Wiſſenſch. Part. 2. p. 259. ſeqq.

(b) v. GOECKEL de regali fodiendi Nitrum.

(c) v. BUSCH de regali Jure Salinarum.

(d) Conf. DORNFELD de Jure circa Lithantraces.

finden, überlassen, oder auch männiglich zum freyen Gebrauch vergönnet zu werden.

§. 35.

auch bey der Unterthanen Bergwercken;

So pflegen auch die Landes-Herren gar offt deren Landsassen und Unterthanen zu erlauben, auf ihre Kosten neue Bergwercke anzulegen, oder die bereits angefangene fortzusetzen; doch bekommt der Landes-Herr in beeden Fällen den Zehenden, oder sonst einen gewissen bedingten Theil, von der Ausbeute, und hat das Einstands-Recht, wann ein dergleichen Bergwerck, oder Schicht, oder Kuxe, an andere will verhandelt werden, nebst anderen mehreren Gerechtsamen; und dieses alles krafft des ursprünglich ihme zukommenden Eigenthums.

§. 36.

Krafft der Ober-Gerichtbarkeit.

Vermöge seiner Ober-Gerichtbarkeit auch über diese Sachen aber ist er befugt, a) Berg-Ordnungen so wohl denen ihme, als seinen Land-Ständen und Unterthanen, zustehenden Bergwercken fürzuschreiben, wie es nemlich mit Aufsuchung, Erbauung, Verhandlung, Vererbung, ꝛc. derer Schichten und Kuxen solle gehalten werden; b) allerhand Freyheiten so wohl denen, welche neue Bergwercke anlegen, als welche die erfundene fortsetzen, oder die abgegangene wieder aufbringen wollen, oder in Bergwercken arbeiten, ꝛc. zu ertheilen; c) Berg-Aemter, und hohe und niedere Berg-Beamten, auch Berg-Schöppen-Stühle, anzuordnen, so wohl diese Ober-Bottmäßigkeit des Landes-

Herrns

Herrns zu handhaben, als auch die ihme gebührende Einkünffte einzusammlen; so dann Namens desselben d) die entstehende Strittigkeiten in Bergwercks-Sachen zu entscheiden.

§. 37.

3. Gehören, wie die meiste glauben, denen Natur- und Völcker-Rechten, auch dem Herkommen und denen Landes-Gesetzen nach, in vielen Provinzien Teutschlandes dem Landes-Herrn alle in dessen Gebiet, es seye auf seinen oder der Landsassen und Unterthanen Gütern, gefundene Schätze, oder altes vor Menschen-Gedencken vergrabenes Geld, Gold, oder Silber, und andere Kostbarkeiten. (a) Doch wird an anderen Orten dem Römischen Recht nachgegangen, vermöge dessen ein Schatz, den einer auf seinem eigenen Gut selbst findet, ihme gantz und allein gehöret; ein Schatz, den man von ohngefähr auf einem anderen Privat-Gut findet, halb dem Eigenthums-Herrn und halb dem Finder; ein Schatz, den man sucht, dem Herrn des Guts; ein Schatz, der an einem offentlichen Ort gefunden wird, gantz deme, der ihn gefunden hat; einer, so auf einem dem Landes-Herrn zuständigen Platz ohngefähr gefunden wird, halb dem Landes-Herrn, und halb dem Finder; ein durch verbottene Künste gesuchter aber gantz dem Fisco; doch wird es an einigen Orten wieder anderst gehalten. 3. Über gefundene Schätze.

§. 38.

§. 37. (a) v. FRANCKENSTEIN de eo, quod justum est circa Thesauros; NÆVIUS de Jure Thesaurorum.

§. 38.

4. Uber ungebaute Oerter.

4. Seynd eines Landes-Herrns Eigenthum alle in dessen Gebiet befindliche ungebaute Gegenden und Plätze, Heyden, Moraste, u. d. dahero ohne desselbigen Erlaubniß selbige in Bau zu bringen denen Unterthanen nicht erlaubt ist, auch, wann solches mit seiner Einwilligung geschiehet, von ihnen der deßwegen also genannte Neubruch- oder Noval-Zehend erstattet werden muß. Und zwar so hat jenes statt, es mag ein solcher Platz niemahlen gebaut gewesen seyn, oder aber er mag eine so lange Zeit, als gemeiniglich in jeden Landes Gesetzen fürgeschrieben ist, oder nach denen gemeinen Rechten erfordert wird, öde und baulos liegen geblieben seyn, daß er dadurch dem Landes-Herrn zu freyer Behandlung heimgefallen ist. (a)

§. 39.

Allgemeine Erinnerung von diesen Materien.

Insgemein ist bey dieser Materie noch anzumercken, daß es in vielen der bißhero erzählten Gerechtsamen eines Landes-Herrns, was Grund und Boden und die daraus erhebende Nutzbarkeiten betrifft, sehr ungleich in dem Teutschen Reich gehalten werde, und vieler Orten der Landes-Herr sich nicht eben aller beschriebenen Stücke anmasse, sondern auch die Landsassen und Unterthanen sich in dem Besitz vieler derselben befinden: Wann nun diese dißfalls deutliche Verträge, Läger-

§. 38. (a) v. Dn. AYRER de Jure occupandi Bona vacantia; SIMON de Bonis vacantibus.

Lägerbücher, u. d. für sich haben; so hat es seine geweißte Wege, daß sie dabey müssen gelassen werden: Wann sie sich aber bloß allein auf das Herkommen beruffen können; so streiten die Rechts-Gelehrte darüber: Ob der Landes-Herr befugt seye, ihnen selbiges zu verwehren? Einige sagen nein, weil ein unfürdencklicher Besitz statt einer Gerechtsame seye; andere hingegen sagen ja, weilen ein Landes-Herr das, was er aus gutem Willen, weil es im Uberfluß da gewesen, oder sonst ehedessen nicht zu nutzen gewesen, u.d. erlaubet oder zugelassen habe, bey sich änderenden Umständen ferner zu erlauben nicht gehalten seye. Es entstehen dahero auch manchmalen Processe über dergleichen Sachen zwischen der Landes-Obrigkeit und denen Land-Ständen oder Unterthanen.

§. 40.

IV. Landesherrliche Gerechtsamen in Ansehung der Land-Stände.

a) Land-Tage.

4. Wo Land-Stände vorhanden seynd, hat ein Landes-Herr a) das Recht, sie zusammen zu beruffen, so offt es die Landes-Angelegenheiten erforderen; da hingegen die Land-Stände ordentlicher Weise ohne des Landes-Herrns Bewilligung nicht zusammen kommen dörffen. (a) Will aber der Landes-Herr die Land-Täge zu ungelegener Zeit, oder an Orten, wo es gefährlich ist, darauf zu erscheinen, halten; so untersagt es der

§. 40. (a) v. Wahl-Cap. art. 15. §. 3. Conf. die Mecklenburg- und Ost-Friesische Acta. add. FRITSCH de Conventibus Provincialibus.

der Kayſer, oder caſſirt auch das darauf vorgegangene, wie im Mecklenburgiſchen geſchehen iſt, allwo auch der Kayſer, weil der Hertzog hernach zu gar keinen Land-Tägen zu bringen geweſen, ſelbige durch Kayſerliche Commiſſarien hat halten laſſen, die Landes-Beſchwerden aber durch Obriſt-Richterlichen Spruch entſchieden hat. (b) Bey denen Land-Tägen ſelbſten hat der Landes-Herr den Vortrag; ohne ſeine Bewilligung können die Land-ſtände in Landes-Angelegenheiten nichts ſchlieſſen, und was mit beederſeitiger Bewilligung verabſchiedet wird, wird unter des Landes-Herrns Namen abgefaßt und publicirt.

§. 41.

b) Der Landes-Caſſa.

b) Die Land-Stände ſeynd nicht befugt, und ſolle der Kayſer nicht gut heiſſen, noch zugeben, daß dieſelbe die Diſpoſition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Receſſirung mit Ausſchlieſſung des Landes-Herrns privative vor- und an ſich ziehen; (a) dahero auch der Landes-Herr zu Abhörung derer Rechnungen über die Land-Caſſe ſeine Commiſſarien zu ſchicken pflegt.

§. 42.

(b) vid. Meine Sammlungen von Reichs-Hof-Raths-Concluſ. faſt in allen Theilen.

§. 41. (a) vid. Wahl-Cap. l. c. add. Merckw. R. Hof-Raths-Concl. Tom. 2. p. 560. add. STRUBEN de Collectarum & Ærariorum Provincialium origine.

§. 42.

V. Landesherrliche Gerechtsame in Ansehung der einzelen Landes-Glieder.

5. In Ansehung der einzelen Unterthanen und Gemeinden, so sich in dem Land eines Standes des Reichs befinden, stehen dem Landes-Herrn, ausser dem, was schon gelegenheitlich in diesem Capitel fürgekommen ist, noch folgende Rechte zu: 1. Daß er zu Burgern und Beysitzern, oder blossen Inwohnern, annehmen kan, wen er will, (a) hingegen auch die darum sich anmeldende nach Belieben abweisen kan; auch daß niemand ohne seine Bewilligung sich in dem Land häuslich niederlassen, oder sonst darinn handlen und wandlen darff. Doch pflegt die Annahm derer Burger gemeinialich denen Obrigkeiten jeden Orts, unter gewisser von dem Landes-Herrn fürgeschriebener Ordnung, wovon aber jener wieder nach Gefallen dispensiren kan, überlassen zu werden. An vielen Orten befinden sich gewisse Hof-Befreyte, oder Niederläger, welche entweder keine Burger seynd, aber doch, gegen ein dem Hof zu erlegendes Stück Geld, handlen und wandlen dörffen, wie die Burger, oder welche Burger seynd und Freyheit haben, ein Handwerck zu treiben, ob sie gleich nicht zünfftig seynd, oder selbiges Handwerck regel-mäßig erlernet haben.

1. Burger-Annahm.

§. 43.

2. Alle Land-Stände und neu- 2. Hulbigung.

ange-

§. 42. (a) Doch nicht überall Leute von anderer Religion.

angenommene, oder sich sonst im Land befindliche Burger und Inwohner, seynd schuldig, dem Landes-Herrn auf Erforderen die Huldigung, oder den Eyd der Treue und Unterthänigkeit, abzustatten. Und zwar so ist diese Huldigung zweyerley, wann nemlich einer entweder den Eyd der Treue nur wegen gewisser in dem Land besitzender Güter, und in Ansehung derselben, oder aber auch zugleich wegen seiner Person, leistet. Jenes geschiehet, wann eine sonst nicht in dem Land wohnhaffte Person doch Güter darinn besitzet, oder wann einer zwar auch darinnen wohnt, der aber seiner Person halben, er befinde sich wo er wolle, ohnmittelbar unter dem Kayser steht. Zuweilen wird die Huldigung, nebst dem ordentlichen Landes-Herrn, auch einem anderen in Ansehung gewisser in dem Land besitzender Gerechtsamen, oder auch evantualiter denen, so die Landes-Folge dereinst überkommen sollen, geleistet. Sie wird gemeiniglich eingenommen, wann ein neuer Regent die Regierung antritt, und pfleget damit eine vor- oder nachgängige Confirmation derer Landes-Freyheiten verbunden zu seyn.

§. 44.

3. Malefitzische Obrigkeit.

3. Uber alle in einem Land eines Standes des Reichs befindliche Personen, was Alters, Standes, Geschlechts, Würden oder Wesens die seyen, (ausgenommen wann es Personen wären, welche, sie befinden sich, wo sie wollen, allein unter dem Kayser und denen höchsten Reichs-Gerichten stehen, so dann bey denen Catholischen die geistliche Personen

ſonen,) ſtehet dem Landes-Herrn zu: a) Die hohe Gerichtbarkeit, zu welcher unfehlbar gehöret, das Recht, in peinlichen, (a) das iſt, in ſolchen Sachen, worinn es dem Beklagten an das Leben, oder an den Leib, z. E. mit Abhauung eines Gliedes, Ruthen-aushauen, ꝛc. oder an die Ehre, oder an die Landes-Verweiſung (b) gehet, (c) zu ſprechen. Und zwar ſo haben die Stände des Reichs dieſe Gerichtbarkeit in Maleſiziſchen Sachen in einem ſolchen hohen Grad, daß auch von ihren Sprüchen in dergleichen etwas keine Appellation an den Kayſer, das Reich oder die Reichs-Gerichte ſtatt findet; wohl aber die Nullitæts-Klage, wann ſich einer beklagen könnte, daß nicht nach Rechtlicher Ordnung mit ihme ſeye verfahren worden. Ubrigens haben an vielen Orten auch Landſaſſen und Land-Stätte die Criminal-Gerichtbarkeit; doch daß hin und wieder einige Fälle davon ausgenommen ſeynd, oder das Urtheil von dem Landes-Herrn beſtättiget werden muß.

§. 44. (a) v. KRESS de variis Jurisdictionis Criminalis in Germania generibus; ENDTER de ſymbolica poſſeſſione Jurisdictionis Criminalis, add. Die Fraiſch-Acta zwiſchen Brandenburg und Nürnberg.

(b) Qu. Ob ein Landes-Herr jemanden weiter relegiren könne, als ſein Gebiet gehet, z. E. über den Rhein, über die Donau? ꝛc.

(c) Welche Arten eines Proceſſes für peinlich zu achten ſeyen? das kommt auf eines jeden Landes Verfaſſung an.

§. 45.

Von Ausfolgung, Ferner ist ein Landes-Herr, ausser in Landfriedbruchs-Sachen, nicht genöthiget, einen, der anderwärts eine Missethat begangen, aber sich in jenes Land geflüchtet hat, oder sonst darinn ergriffen wird, dem Landes-Herrn, unter dessen Gebiet das Delictum begangen worden ist, auszulieffern; obwohlen es aus Freundschafft, gegen Erstattung der gehabten Unkosten, und einen Revers, in gleichen Fällen ein gleiches zu thun, gar offt zu geschehen pflegt.

Verfolgung Hingegen halten einige einen Landes-Herrn befugt, einen Ubelthäter auf frischer That auch in eines anderen Herren Land zu verfolgen, wann nur diesem gleichbalden darauf Nachricht davon gegeben wird; (a) wiewol andere es läugnen, und nur die Steck-Brieffe passiren lassen wollen. Ob aber erlaubt seye, daß ein Stand des Reichs einen Delinquenten, ohne des Landes-Herrns Vorbewußt, mit gewaffneter Hand durch ein anderes Land führen lasse? darüber streitet man; gemeiniglich werden denen, so eine solche Person begleiten, Ersuchs-Brieffe an die Obrigkeiten, durch deren Gebiet man zu passiren hat, mitgegeben, da es dann meistens keinen weiteren Anstand findet.

und Durchführung derer Delinquenten.

§. 46.

§. 45. (a) MüLLER de Jure feinoroſos Sequela præfectoria perſequendi.

§. 46.

Weiter ſtreitet man darüber: Ob, wann die Gerichtbarkeit an einem Ort getheilt iſt, und ſie dem einen in peinlichen, dem andern aber in bürgerlichen Fällen zuſtehet, derjenige, welcher die Maleficiſche Obrigkeit hat, nothwendig auch das Recht habe, die Miſſethäter beyzufangen, und die erſte Verhör mit ſelbigen fürzunehmen? oder ob der, welchem die bürgerliche Gerichtbarkeit zuſtehet, beedes fürnehmen könne, und erſt auf den Befund, daß die Sache ſich peinlich anlaſſe, den Delinquenten dem, der die Maleficiſche Obrigkeit hat, abfolgen zu laſſen verbunden ſeye? Beede Meynungen haben ihre Gründe und Verfechtere. Von der Captur und erſten Verhör.

§. 47.

Mit dieſer Befügniß zu ſtraffen iſt bey Reichs-Ständen auch verbunden, das Recht zu begnadigen, oder die verdiente peinliche Straffen in bürgerliche zu verwandlen, und gantz oder zum Theil nachzulaſſen; (a) ingleichem die, ſo für ehrlos erkläret worden ſeynd, wieder ehrlich zu machen, deren keines hingegen einem Landſaſſen, ſo die Criminal-Jurisdiction hat, zukommt. Hiebey ereignet ſich nun die Frage: Ob eine durch einen Stand des Reichs wieder ehrlich gemachte Perſon dafür in dem gantzen Reich, oder nur in dieſes Standes Land gelte? Einige behaupten das erſte, andere das letzte; Recht zu begnadigen. Ehrloſe ehrlich zu machen.

§. 47. (a) v. LAUTERBACH de Jure aggratiandi.

wieder andere machen einen Unterſchied, ob dergleichen Perſonen von eben dieſem Landes-Herrn ehrlos erkläret worden ſeyen, oder von einem anderen, oder von dem Reich, oder von denen höchſten Reichs-Gerichten? wie auch ob ſie etwas begangen, worauf nur nach denen Land- oder aber nach denen Reichs-Geſetzen die Ehrloſigkeit beſtimmet ſeye? In jenem, wie auch in dieſem erſten Fall meynen ſie, gelte die Ehrlichmachung allenthalben, in denen anderen Fällen aber nur in des Standes Land; ja wenn die Ehrloſigkeit von dem Reich, oder denen höchſten Reichs-Gerichten, herrühre, könne ein Landes-Herr ſolche gar nicht aufheben. (a)

§. 48.

Aſyla aufzurichten.

Hier kan man, der Verwandſchafft mit vorſtehender Materie wegen, auch gedencken des denen Ständen insgemein zugeſchriebenen Rechts, Frey-Oerter oder Aſyla für unvorſichtige und unvorſetzliche Todtſchläger zu beſtimmen; doch daß ſolche keinem Nachbar oder anderem, wie auch der Gerechtigkeit, zum Nachtheil gereichen. So erſtrecket ſich auch deren Würckung auf keine Fremde, ſondern nur auf die Unterthanen des Landes, oder die Fremde, denen während ihres Durchreiſens, oder zeitigen Aufenthalts im Land, dergleichen Unfall zuſtoſſen möchte. (a)

§. 49.

§. 47. (a) GRIBNER de Jure reſtituendi Famam Principum Imperii.

§. 48. (a) vid. MYLERI Aſylologia.

§. 49.

b) So kommet auch denen Ständen des Reichs über alle obvermeldte Personen die Gerichtbarkeit in bürgerlichen Fällen zu; und krafft solcher das Recht, die Unterthanen mit allerhand bürgerlichen Straffen, als mit dem Thurn, Vestungs-Bau, Schellenwerck, Zuchthaus, Schand-Bühne, u. d. (a) zu belegen, oder auch an Geld, zu bestraffen, die verwürckte Straffen in andere zu verwandlen, oder gantz oder zum Theil nachzulassen, die beharrte Geld-Straffen einzuziehen, und für sich zu behalten, u. d. In denen meisten Provinzien haben auch die Landsassen die Nieder-Gerichtbarkeit; wiewolen mit mancherley Unterschied. (b) Civil-Jurisdiction.

§. 50.

4. Hat ein Stand des Reichs in seinem Land das Recht, allerhand Privilegia zu verleihen, als z. E. Stadt-Recht zu geben, (welches doch einige denen Ständen strittig machen, und allein dem Kayser beylegen wollen; es befinden sich aber die 4. Recht, Privilegia zu verleihen,

§. 49. (a) vid. BECHMANN de Jure Numellarum.

(b) vid. ERTEL de Jurisdictione bassa; WILLIUS de justis Jurisdictionis Vogteiæ attributis, inprimis in Franconia; ENGELBRECHT de Jurisdictione superiori & inferiori; GRÆFE de Juribus præcipuis & singularibus Jurisdictionibus patrimonialis; HEINECCIUS de locatione conductione Jurisdictionis; und sonderlich HILDEBRAND de Jurisdictione universa, secundum mores hodiernos.

Reichs-Stände ſchon lange in dem Beſitz, (a)) Jahr- und Wochen-Märckte zu erlauben, Privilegia impreſſoria über Bücher, ingleichem über neu-erfundene oder von neuem ins Land oder in Gang und Aufnahm gebrachte Manufacturen, Commercien, Bergwercke, auch Wappen-Brieffe für Communen und Zünfften, (daß gegen einzele Perſonen von Ständen dergleichen geſchehe, iſt mir nicht bekannt,) u. d. zu ertheilen; Doch alles der Landes-Verfaſſung gemäß, und nicht zum Schaden dritter Perſonen.

§. 51.

5. Titul und Rang zu geben.

5. Stehet denen Reichs-Ständen zu, ihren Räthen, Beamten, Bedienten, Lehenleuten, Landſaſſen und Unterthanen, allerhand erbliche oder perſonelle Titul und Würden zu verleihen, (a) ihnen den Rang, ſo ſie untereinander haben ſollen, anzuweiſen, (b) die darüber entſtehende Strittigkeiten zu entſcheiden, Notarios zu creiren, welche in ihren Landen alles das thun können, was die Kayſerliche in dem gantzen Reich; wiewol wenige Stände ſich dieſes letzten Rechts bedienen.

§. 52.

§. 50. (a) vid. THOMASIUS de Jure Statuum Imp. dandæ Civitatis. add. mein Teutſ. Staats-Recht. T. 5. p. 325.

§. 51. (a) vid. COCCEJUS de poteſtate Statuum Imp. circa Dignitates.

(b) v. LüNIGS Theatr. Ceremon. T. 2. im Anhang.

§. 52.

Ob die Stände des Reichs ihre Unterthanen auch mit Standes-Erhebungen begnadigen können? Ob sie Standes-Erhebungen ertheilen können?

darüber ist man nicht eins; indeme einige es denen Ständen zuschreiben wollen, (a) sonderlich auch deßwegen, weil sie ohne Zweifel andere Standesmäßige Titul und Aemter, als eines Geheimen Raths, Generals, Gesandtens, u. d. geben könten, da hingegen andere diesen Schluß nicht für genuasam gegründet achten. Es hat auch meines Wissens noch kein einiger Stand, als Landes-Herr, dergleichen Standes-Erhöhungen fürgenommen, er seye dann von dem Kayser darzu berechtiget und vorhero deßwegen befreyet worden.

§. 53.

6. Schreibet man auch denen Ständen des Reichs das Recht zu, 6. Moratoria zu geben.

ihren Unterthanen Moratoria oder Schutz-Brieffe wider ihre Glaubigere zu ertheilen; doch thun selbige, nach der meisten Meynung, ihre Würckung nur wider die innländische Glaubigere: Wiewol es andere auch auf die Fremde in dem Fall erstrecken, wann sie eben in diesem Land mit einem Unterthanen gehandelt haben, und also das Forum contractus darinn ist. Ubrigens haben ohnfehlbar die Stände sich in Ertheilung dergleichen

§. 52. (a) v. TROPPANEGER de potestate Electorum & Principum Imperii circa Jus Nobilitatis subditis suis conferendi.

Freyheits-Brieffe nach deme ebenfalls zu richten, was die Reichs-Gesetze in diesen Fällen von dem Kayser erforderen.

§. 54.

7. Zünfften anzuordnen und aufzuheben.

7. Das Recht denen Künstlern, Professionisten und Handwerckern, Zünfften von neuem zu verstatten, und sie mit Ordnungen zu versehen, die alte vorhandene Zünfften und deren Ordnungen zu bestättigen, resp. zu erläuteren, zu vermehren, zu mindern, zu änderen, davon zu dispensiren, oder auch die Zünfften insgesammt oder zum Theil gar und völlig aufzuheben.

§. 55.

8. Unehliche den ehlich gebohrenen gleich zu stellen.

8. Das Recht, unehlich gebohrne in ihren Landen sich befindliche Personen denen ehlich gebohrnen gleich zu machen. Es fragen aber die Publicisten: Ob eine solche Person auch ausserhalb dieses Standes Land für ehlich gebohren passiren müsse? Viele, sonderlich die alte, meynen, ein anderer Landes-Herr seye, wann er es nicht selbsten gerne aus Gefälligkeit thue, nicht schuldig, ihn dafür zu erkennen; einige neuere aber halten das Gegentheil dafür. (a)

§. 56.

9. Minderjährigen die Volljährigkeit zu geben.

9. Die Macht, minderjährigen Personen das Recht der Volljährigkeit (welche auch über-

§ 55. (a) vid. GRIBNER de Jure legitimandi Principum Imp.

überhaupt in ihren Landen nach Belieben zu reguliren denen Landes-Herren frey stehet,) zu verleihen. Davon ist unterschieden das Recht, minderjährigen Personen die Verwaltung ihrer Güter anzuvertrauen; indeme solche Personen dannoch im übrigen denen Minderjährigen gleich geachtet werden, und nur keine unbewegliche Güter veräussern dörffen, ꝛc. Das erste Recht pflegen sich die Landes-Herren vorzubehalten, das andere aber auch denen Stadt- oder anderen Obrigkeiten anzuvertrauen. Ob aber und wie ferne eine von einem Stand des Reichs für volljährig erklärte Person dafür auch anderer Orten passiren müsse? darüber seynd die Rechts-Gelehrte abermahlen nicht eins. Das ist gewiß, daß, wenn dieselbe unter einem anderem Landes-Herrn Güter besitzet, die verliehene Volljährigkeit wenigstens in Ansehung dieser Güter keine Würckung hat.

§. 57.

10. Ein Landes-Herr kan anderen Regalien verleihen.

10. Ist ein Landes-Herr, deme es nicht sonsten, z. E. durch Familien-Verträge, oder Verträge mit denen Unterthanen, u. d. verwehret ist, befugt, so viele einzele sonsten der Landes-Hoheit anklebende Stücke oder Regalien, als er will und welche er will, seinen Lehen-Leuten, Landsassen und Unterthanen, so ferne sie derselben fähig seynd, entweder aus Gnaden, oder gegen ein gewisses Geld, ꝛc. auf eine Zeitlang oder für beständig zu überlassen, wie solchergestalten, obvermeldten Personen, oder auch Communen öffters die

Nieder-Gerichtbarkeit, niedere, oder auch mittlere und hohe Jagd, der Accis, und dergleichen, eingeraumet wird: Doch behält sich der Landes-Herr zuweilen resp. die Mitausübung, oder die Ober-Aufsicht, ꝛc. vor, wie dann auch, wann es hohe und solche Regalien betrifft, welche sonsten Landsassen selten oder gar nicht zukommen, in zweifelhafften Fällen die Vermuthung mehr für des Landes-Herrns Gerechtsamen ist. (a)

§. 58.

Von Prorogation der Jurisdiction.

Die Unterthanen können zum Nachtheil ihres Landes-Herrns die Jurisdiction nicht prorogiren, (a) das ist, sich in einer Sache selbst einer fremden Bottmäßigkeit unterwerffen; wohl aber ist es ihnen erlaubt, wann ihr Landes-Herr keinen Schaden davon hat: Alleine da viele Landes-Herrn es überhaupt ihnen für nachtheilig halten, wann einer ihrer Unterthanen, anstatt, daß er für ihnen hätte belanget werden sollen, sich für einem fremden Gericht einlässet; so ist eben so ausgemacht nicht, welches dann die Fälle seyen, worinn Unterthanen Jurisdictionem prorogiren können? Kurtz lässet sich die Sache so fassen: Die Jurisdiction wird prorogirt stillschweigend oder ausdrücklich: Stillschweigend, wann jemand in eines anderen Herren

§. 57. (a) Conf. Acta zwischen Mecklenburg-Schwerin und Rostock puncto Juris Præsidii, venandi & Accisiæ. add. THYLLIUS de Regalibus privatorum.

§. 58. (a) Herr Baron von CRAMER de Jurisdictione prorogata.

ren Land etwas übels begehet, oder contrahiret; in beeden Fällen muß er vor selbigem Landes-Herrn Red und Antwort geben, so lang er sich in seinem Land befindet; ist er nicht mehr darinnen, muß er vor seinem eigenen Landes-Herrn belangt werden, und kan man im ersten Fall die Auslieferung nicht als eine Schuldigkeit verlangen. Ausdrücklich geschiehet die Prorogation, wann jemand z. E. verspricht, allezeit vor denen Gerichten des Herrn, in dessen Land er contrahiret hat, Red und Antwort zu geben, oder gar vor eines Herrn Gerichten zu stehen, in dessen Land er nicht einmal contrahiret hat; und in diesen Fällen greiffet das Platz, was zu Anfang des §. gesagt worden ist.

§. 59.

Zuruckforderung der sich auser Landes befindenden Unterthanen.

Die auser Landes sich befindende, aber noch würckliche, Unterthanen, sonderlich die, so sich in fremden Kriegs-Diensten befinden, kan ein Landes-Herr zurück forderen, und zwar bey Verlust ihres Vermögens; wiewohl, wann ein Unterthan zu einer Zeit, da kein Verbott vorhanden gewesen ist, sich in eines anderen Herrn Kriegs-Dienste begeben und auf eine gewisse Zeit verbunden hat, der Herr, dem er dienet, auch kein Reichs-Feind ist, schwerlich dergleichen Straffe Platz finden würde, wann er nicht so gleich zuruckkommen kan (a); gleichwie dann

§. 59. (a) v. CHLADENIUS de Jure avocandi Vasallos Exteris militantes, speciatim Ordinibus Imperii vi Territorii vindicato.

dann auch das Reiſen in fremde Lande, und Studieren auf fremden Univerſitäten, (b) nicht ohne allen Unterſchied mit Recht verbotten werden kan.

§. 60.

Aufkündung des Burger-Rechts und Schutzes.

So kan auch ein Landes-Herr jedem ſeiner Unterthanen aus billigen und einer Landes-Verweiſung würdigen Urſachen (dann ſonſt werden Mandata S. C. gegen ihne erkannt (a),) 1. ſein Burger-Recht oder den Schutz aufkünden, und ihne mithin nöthigen, ſich auſſer Landes zu begeben, vorhero aber ſeine etwa habende Schulden abzutragen: Doch muß einem ſolchen genugſame Zeit zu beedem verſtattet werden. Ob aber ein Landes-Herr auch mit einem Landſaſſen oder Land-Stand von der Ritterſchafft alſo verfahren könne? Ingleichem: Ob der Landes-Herr dergleichen Perſonen zwingen könne, ihre in dem Land habende unbewegliche Güter zu verkauffen? will ich andern zu unterſuchen überlaſſen. (b)

§. 61.

VI. Landesherrliche Gerechtſame in Anſehung der Unterthanen Vermögens.

9. In Anſehung der Güter und des Vermögens, welches eines Reichs-Standes Landſaſſen und Unterthanen beſitzen, hat

(b) Add. HEINECCIUS de Jure Principis circa Civium Studia.

§. 60. (a) v. meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs Tom. 1. Tract. 2 Cap. 2. §. 74. p. 138.

(b) vid. HILDEBRAND de reſignatione Homagii & Jurisdictionis imperata.

ha der Landes-Herr das Recht, a) Vorsehung zu thun, daß die Besitzer damit wohl umgehen und hausen, mithin dem gemeinen Wesen nicht zur Last fallen; zu solchem Ende kan er Policey- Kleider- Mobilien- und andere dergleichen Ordnungen heraus gehen lassen, denen Verschwendern die Verwaltung ihres Vermögens sperren und ihnen Pflegere setzen, ꝛc.

a) Sie zu guter Wirthschafft anzuhalten.

§. 62.

b) Kan er Ziel und Maaß setzen, wie es mit Erwerb- Erhalt- und Veräusserung besonders der unbeweglichen Güter und anderem solle gehalten werden, folglich z. E. verbieten, daß keine liegende Gründe an Ausländer, oder doch wenigstens mit Vorbehalt ewiger Widerlosung für die Landes-Unterthanen, sollen weggegeben werden; deßgleichen daß nichts solches, oder ewige Zinse, Gülten, und andere dergleichen Beschwerden, ad manus mortuas, oder an Geistliche, wenigstens an keine, die nicht mit dem Land heben und legen, verkaufft, vertauscht, verschenckt, vermacht, oder sonst auf einige Art und Weise veräusseret werden, dergleichen Verbott jedoch einige Catholische geistliche Stände sich lieber von dem Kayser an ihre Landsassen und Unterthanen ausgebetten haben. (a) Weiter kan er ordnen, wie es mit denen Testamenten, Heurathe-

b) Wegen der Erwerbung, Vererbung, ꝛc. Ziel und Maaß zu setzen.

§. 62. (a) vid. mein Teutsch. Staats-Recht. Tom. 4. p. 61. seqq.

raths-Pacten, Schenckungen, Erbschafften, Theilungen, Stifftungen, Contracten, Verjährungen, (b) u. d. solle gehalten werden.

§. 63. (a)

c) Steuren zu forderen.

Zu Bestreitung der Landes-Ausgaben hält man insgemein den Landes-Herrn für befugt, c) seinen Landsassen und Unterthanen Steuren aufzulegen. Zwar, was die Reichs- Crays- und Cammer-Gerichts- resp. Anlagen und Zieler, wie auch die Fortifications- und Guarnisons- Kosten betrifft, so haben wir schon anderwärts (b) gesehen, daß die Unterthanen selbige zu tragen ohne allen Zweifel verbunden seynd; von denen Fräulein-Steuren ist auch schon (c) geredet worden: Was aber andere Anlagen zu des Landes oder des Landes-Herrns Privat - Nothdurfft betrifft; (d) da ist man nicht eben einig, wie weit sich des Landes-Herrns Gewalt erstrecke? indeme einige, ausser in obberührten Fällen, ihme dieses Recht ab- andere aber, wann

(b) v. H. RICCIUS de Præscriptione ac Usucapione, Imperatorum aut Principum Imperii Privilegiis, vel Pacisœntium provisione, aut plane excluſa, aut ad longius tempus producta.

§. 63. (a) v. H. ZINCKENS Einleit. zu den Cameral-Wissensch. Tom. 2. p. 224.

(b) Cap. 15. §. 27. & h. Cap. §. 13.

(c) Cap. 6. §. 18.

(d) vid. Dn. de LUDOLF in Symphorem. Consult. & Decis. forens. Tom. 1. symphor. 3. p. 3. seqq. add. KEMMERICH de Jure Collectarum provincialium; PANZER de Collectis; STRUBEN de Collectarum & Ærariorum Provincialium origine.

wann die Steuren nicht übermäßig seyen und des Landes-Herrns Einkünffte zu sein und der seinigen Unterhalt nicht hinreichen, (e) es ihme zusprechen. Wo es Land-Stände gibt, kan der Landes-Herr in diesem Stück meistens ohne sie nichts thun; wiewohl, wann diese sich allzusehr widersetzen, der Landes-Herr auch schon den Kayser um Hülff angeruffen und Gehör gefunden hat. (f) An theils Orten ist auch durch Verträge, oder Kayserliche Urtheile, eine gewisse Summ ausgeworffen, welche das Land vor dergleichen Forderungen zu geben verbunden ist. (g)

§. 64.

Die Arten der Besteurungen seynd sehr unterschiedlich in Teutschland, und kommet es damit auf jeden Orts Herkommen und Verträge an; gemeiniglich muß von denen liegenden Gütern und denen Commerciis das meiste beygetragen werden, das in Capitalien, baar Geld und Kostbarkeiten bestehende Vermögen aber gehet an denen meisten Orten entweder gar leer aus, oder wird doch schlecht, oder nicht von jedermann versteuret; ausser wo, wie in zerschiedenen Reichs-Städten, die Vermögen- oder Eyd-Steuren eingeführet seynd. Die Sub-Repartition des Bewilligten stehet ordentlicher Weise denen Land-Ständen und Unterthanen selbst

Arten der Besteurung.

(e) vid. STRAUSS de Contributionibus, & quæ ex his appellantur Cammer-Hülffen.
(f) v. Reichs-Hof-Raths-Concluſa Tom. 2. p. 563.
(g) Conf. Acta Mecklenburgica.

ſelbſt zu, zwiſchen welchen ſich aber öffters viele Streittigkeiten deßwegen ereignen, ſonderlich zwiſchen denen geiſt- und weltlichen Land-Ständen, ingleichem zwiſchen der Ritterſchafft und denen Städten ꝛc. (a) Doch gebühret dem Landes-Herrn die Ratification der Sub-Repartition, und die Entſcheidung beſagter Streitigkeiten.

§. 65.

d) Accis. d) So hält man auch einen Landes-Herrn für befugt, den Accis in ein Land einzuführen, da auf diejenige Sachen, welche man am meiſten in dem menſchlichen Leben zu gebrauchen pflegt, eine Auflage gemacht wird, welche der Verkäuffer, oder der Käuffer, oder beede erlegen müſſen. Er iſt wohl in Anſehung derer Sachen, wovon er gegeben werden muß, als in der Summ, welche gereicht wird, ſehr unterſchiedlich. Ob ihn aber wohl, erſtgedachter maſſen, die meiſte für erlaubt halten, (wann nur die Ausländer damit nicht directe beſchweret werden, und, wo der Landes-Herr ohne der Land-Stände oder Unterthanen Zuthun keine neue Auflagen einführen kan, die Einführung ſo wohl, als die Erhöhung, mit dieſer Bewilligung geſchiehet;) ſo ſeynd doch einige, welche ihn in der Kayſerlichen

§. 64. (a) Conf. die Acta in den Mecklenburgiſchen Strittigkeiten zwiſchen der Ritterſchafft und denen Städten; in ſpec. der Bericht an das Sächſiſche R. Vicariat von denen zwiſchen denen Mecklenburgiſchen Land-Ständen obſchwebenden Strittigkeiten. Dic. quoque von der Nürnbergiſchen Loſung.

chen Wahl-Capitulation (a) namentlich für verbotten halten wollen: Indessen ist er fast aller Orten in dem Teutschen Reich eingeführt und üblich, und wird von dem Kayser und Reichs-Hof-Rath selbst für erlaubt gehalten. (b)

§. 66.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es e) mit denen Brucken- und Weg-Geldern, auch anderen zum theil in der Kayserlichen Wahl-Capitulation (a) benahmsten, zum theil, weil deren allzuvielerley und täglich neue ausgesonnen werden, ohnbenahmsten Auflagen, wodurch nicht nur die Unterthanen, sondern auch fremde und benachbarte in ein Land handlende Personen, theils ohnmittelbar, theils mittelbar, beschweret werden.

e) Brucken-Weg-Gelder, ꝛc.

§. 67.

f) So glauben auch die Publicisten, daß ein Landes-Herr befugt seye, von denen ausser Landes ziehenden Unterthanen eine Nachsteuer, oder den 10. 20sten Pfenning ꝛc. (nachdeme es Herkommens oder eingeführet werde,) ihres Vermögens zu erforderen, und inne zu behalten, auch, wo sie nicht Herkommens seye, sie von neuem einzuführen, (a); doch haben viele Unterthanen durch Verträge oder

f) Nachsteuer,

§. 65. (a) art. 8. §. 11. & 17.
(b) v. Reichs-Hof-Raths-Concluſ. T. 1. p. 148. Tom. 4. p. 99. 100. 101. &c.
§. 66. (a) l. c.
§. 67. (a) v. THOMASIUS de Jure Detractionis.

Freyheits-Brieffe von ihren Landes-Herren erhalten, daß dergleichen von ihnen nicht darff gefordert werden, welches man den freyen Zug nennet.

§. 68.

g) und Abzug einzuführen.

g) Ferner wird daher gezehlet das Recht, von denen Erbschafften, welche Fremden in dem Land anfallen, einen Abzug (den 5. 10. 20sten ꝛc. Pfenning,) zu nehmen. (a) An vielen Orten bedienen sich die Landes-Herren dieses Rechts nicht anderst, als per modum Retorsionis, das ist, sie nehmen den Abzug nur von denen Unterthanen, deren Obrigkeiten ihn auch von denen ihrigen, oder allen Fremden nehmen; dahero an solchen Orten einer, der sich dem Abzug nicht gerne unterwerfen will, mit denen Statuten seines Landes darthun oder einen Revers bringen muß, daß von denen Unterthanen des Landes, worinn ihme die Erbschafft angefallen ist, in gleichen Fällen auch nichts genommen werde, und werden solle.

§. 69.

h) Wann der Unterthanen Vermögen dem Landes-Herrn heimfalle?

h) Wann Personen inner Landes sterben, welche keine nahe Freunde und auch sonst nicht über ihre Verlassenschafft disponiret haben, oder welche nahe Freunde haben, die sich aber in solchen fremden Staaten aufhalten, aus welchen denen Fremden ebenfalls keine Erbschafft abgefolget wird, oder wann, denen

§. 68. (a) Conf. THOMASIUS l. c.

nen gemeinen Rechten nach, jemand etwas, als dessen unwürdig, hinweg genommen wird, oder wann jemand das Laster der beleidigten Majestät gegen den Kayser, oder sonst, begehet, ꝛc. so kan in allen diesen Fällen der Landes-Herr sothanes resp. hinterlassen- oder verwürcktes Vermögen an sich ziehen und behalten; (a) so auch an theils Orten das Vermögen dererjenigen Personen, welche ledig verstorben seynd, ob sie gleich ein gewisses Alter erreichet haben. (b)

§. 70.

i) Endlich so ist in einem rechten, wahren und äusserſten Nothfall ein Landes-Herr so ferne Herr über seiner Landsassen und Unterthanen Güter und Vermögen, daß er solches alsdann zu Rettung seiner, oder des Landes, auch wider des Besitzers Willen, angreiffen und veräussern kan; doch solle ordentlicher Weise deme, der also Schaden darunter gelitten hat, selbiger, so bald möglich, von dem Landes-Herrn, oder dem Land, wieder gut gethan werden. Noch vielmehr kan ein Landes-Herr Unterthanen nöthigen, etwas geringes, nach Proportion ihres Vermögens, zu Erhaltung der Armen, Erbauung Kirchen und Schulen, und andern dergleichen gemein-nutzlichen Anstalten, herzugeben.

i) Dominium eminens über der Unterthanen Vermögen.

§. 69. (a) vid. H. ZINCK l. c. Part. 2. p. 259. FRANCKENSTEIN de Jure Albinagii in Germania.
(b) de LUDEWIG Hagenstolziatus exul in Germania.

§. 71.

7. Landesherrliche Jura in Ansehung der Fremden in seinem Land.

1. Das Geleits-Recht.

7. Schließlich und in Ansehung derer Fremden sich nur eine Zeitlang in einem Land aufhaltenden, oder nur durchreisenden, hat ein Landes-Herr 1. das Recht, sie, und alle Reisende zu geleiten (a) und ihnen schrifftlich- oder lebendiges Geleit mitzutheilen, ja gewisse Personen, z. Ex. die in und aus Messen reisende so wohl ausländische als einheimische Kaufleute und Juden, zu nöthigen, daß sie nothwendig das Geleit nehmen, und dafür etwas gesetztes bezahlen müssen; wofür ihnen der Landes-Herr Sicherheit auf der Strassen verschaffen muß; da hingegen in anderer Reisender Gefallen stehet, ob sie ein Geleit nehmen wollen? wiewohl alsdann der Landes-Herr ihnen auch keine besondere Sicherheit schuldig ist. Es hat aber der Kayser versprechen müssen, alle ungebührliche und wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge, lauffende Geleits-Gelder aller Orten ohne Verzug abzustatten. (b)

§. 72.

2. Subditi temporarii.

2. So lange sich solche Personen in dem Land aufhalten, stehen sie (wann sie anderst nicht vor ihre Person also unmittelbar seynd, daß sie, sie mögen sich befinden

§. 71. (a) vid. MAULIUS de Jure conducendi; item H. ZINCK l. c. p. 134.

(b) Wahl-Cap. art. 8. §. 12. Conf. Cap. 14. §. 6.

finden wo sie wollen, nur unter dem Kayser und Reich stehen, (a) in civil- und criminal-Sachen unter des Landes-Herrns Hoheit; folglich müssen sie sich auch nach denen Landes-Gesetzen im Handel und Wandel, auch ihrer übrigen gantzen Aufführung, richten; widrigenfalls, und da sie hierwider was sträffliches begehen, ist der Landes-Herr befugt, sie zu straffen; gleichwie sie auch vor demselben ex Contractibus, die in dem Land geschlossen worden, wenigstens so lange sie sich in demselben aufhalten, belanget werden können.

§. 73.

Stände können sich bey ihrer Landes-Hoheit selbst erhalten.

Die Stände des Reichs seynd befugt, sich bey ihren hergebrachten und habenden Landes-Fürst- und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistenz derer benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und selbige zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil, und ohne es gegen die Unterthanen selbst zu mißbrauchen.

§. 72. (a) Hier ist zu untersuchen: ob die niedrigere Reichs-Stände, so sich in der Höheren Landen befinden, und die appanagirte Herren, samt deren Bedienten, dergleichen seyen? (v. HEIDENREICH de Juribus, præsertim Jurisdictione, Principum Imperii appanagiatorum in Ministros & Vasallos; it. de BERGERS Jus Apanagiale add. mein St. Recht Tom. 14. p. 401. seqq.) Ingleichem: unter wem fremde und und durch ein Land reisende oder darinn einquartirte Soldaten stehen? v. L. von der Jurisdiction gegen excedirende Soldaten.

Sollen nicht darwider beschweret werden.

So solle auch der Kayser die Unterthanen derer Stände zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeit anhalten, auch keine Landsassen, mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen und mit Landes-Fürstlichen auch anderen Pflichten ihnen zugethane Eingesessene, und zum Lande Gehörige, von deren Bottmäßigkeit und Jurisdiction, wie auch wegen Landes-Fürstlicher hoher Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten resp. Steuren, Zehenden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, Standes-Erhöhung, noch einigem anderen Schein, eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten. (a)

§. 74.

Auf den Fall auch jemand von denen Land-Ständen, oder Unterthanen, wider die in denen Reichs-Gesetzen denen Landes-Herrn eingeraumte Gerechtsamen etwas anzubringen, oder zu suchen sich gelüsten lassen würde; soll der Kayser daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern à limine Judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landes-Fürsten und Herren gewiesen werde: Gestalten der Kayser auch alle und jede dagegen und sonsten contra Jus Tertii, und ehe derselbige darüber vernommen worden, sub- & obreptitie erhaltene Privilegia und Emtiones, samt allen derselben Clausuln, Decla-

§. 73. (a) Wahl-Capit. art. 15. §. 12. & ibi meine Anmerckungen.

Declarationen und Bestättigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an denen höchsten Reichs-Gerichten wider die Landes-Fürsten und Obrigkeit, ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vorgenommenen Bericht, (a) ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären, und dieselbe cassiren und aufheben solle. (b)

Ein und zwantzigstes Capitel.

Von denen allgemeinen Obliegenheiten und Pflichten derer Stände des Reichs.

§. 1.

Die Pflichten derer Stände des Reichs bestehen 1. in Ansehung des gesammten Reiches darinn, daß sie fest bey demselben halten, und sich weder bey Lebzeiten eines Kaysers, noch auch, wann das Reich ohne Ober-Haupt ist, davon trennen, dessen Gerechtsame, Hoheit und Ehre nach besten Vermögen schützen, das unbillig abgerissene wieder herbey bringen helffen, und überhaupt alles das thun und lassen, was nach denen Natur- und Völcker-Rechten ein jeder Stand eines Reichs gegen seinem Vaterland zu thun oder zu lassen schuldig ist.

Pflichten der Stände in Ansehung 1. des Reichs.

§. 74. (a) vid. LIMBACHS Processus informativus, informatus à DECKHERRO.
(b) Wahl-Cap. l. c.

§. 2.

2. Des Kayſers. In Anſehung des Kayſers, haben die Reichs-Stände ihme in denen für ſie gehörigen Reichs-Geſchäfften mit getreuem Rath an Hand zu gehen, ihne, mittelſt genugſamen Beyſtandes mit Geld oder Mannſchafft, in den Stand zu ſetzen, ſeine Würde und Rechte, wann ſelbige ungebührlich angetaſtet würde, (worinn er aber den Ausſchlag nicht ſelber geben kan,) behörig und nachdrücklich handhaben, und das von Reichswegen beſchloſſene, oder ihme ſonſt obligende, in das Werck ſetzen zu können, ihme in billigen Sachen zu gehorchen, und überhaupt alles das zu thun, oder zu laſſen, was nach denen Natur- und Völcker-Rechten ein Untergebener gegen ſeinem Ober-Haupt zu thun oder zu laſſen verbunden iſt.

§. 3.

3. Ihrer Mit-Stände. 3. In Anſehung ihrer Mit-Stände und anderer ohnmittelbaren Reichs-Glieder haben die Stände des Reichs mit allen übrigen ohn- und mittelbaren Reichs-Gliedern gleiche Pflichten; davon unten. (a)

§. 4.

4. Fremder Staaten. In Anſehung der auswärtigen Potenzien und Staaten haben die Stände des Reichs abermalen das Natur- und Völcker-Recht zu beobachten, und ſonderlich nicht nur keinem feindlich zu begegnen, ſondern auch nicht Gelegenheit zu geben, daß der andere gegen ihm der-

§. 3. (a) Lib. 6. Cap. 3. §. 3.

dergleichen thun, und dadurch entweder auch das übrige Reich, oder einige Glieder desselben, seinetwegen zu Schaden kommen, oder wenigstens er selbsten ausser Stand gesetzet werden möge, benöthigten Falls sein Vatterland vor unbilligem fremdem Gewalt beschützen zu helffen, oder andere ihme zukommende Bürden tragen, und Præstanda præstiren zu können.

§. 5.

Endlich in Ansehung ihrer eigenen Unterthanen haben die Stände des Reichs, neben denen allgemeinen Pflichten eines Regentens, ins besondere auch ihren Unterthanen in denen durch die Reichs-Gesetze und das Reichs-Herkommen erlaubten Fällen den Recurs an den Kayser und die höchste Reichs-Gerichte nicht zu sperren, oder sie den würcklich dahin genommenen Recurs entgelten zu lassen; sie nicht mit allzuvielen Steuren oder anderen Anlagen zu belegen, sonderlich nicht mehr Reichs- oder Crays-Steuren einzuforderen, als verwilliget worden seynd, auch diese zu nichts anderes zu verwenden; ihre Land-Stände, Vasallen und Unterthanen bey ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, und jedes Land bey dessen hergebrachter Verfassung zu lassen, ꝛc. 5. Ihrer Unterthanen.

Zwey und zwantzigstes Capitel.

Von dem Foro derer Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Von der Stände Richter.

Überhaupt haben alle und jede Stände des Reichs, sie seyen wer sie wollen, das gesammte Reich und den Kayser ordentlicher Weise in allen Sachen für ihr Ober-Haupt und Richter zu erkennen; können also auch vor denenselben, oder vor denen statt ihrer Rechtsprechenden Reichs-Gerichten, actionibus personalibus und realibus belanget werden. Welche Sachen nun insbesondere vor den Reichs-Tag gehören? haben wir bereits in diesem Buch (a) vernommen, und welche denen Reichs-Gerichten zu entscheiden zustehen, oder worinn die Stände des Reichs gar keinen Richter über sich haben wollen? davon wird unten (b) an bequemerer Stelle zu reden seyn.

§. 2.

Wornach sie gerichtet werden.

Das Recht, wornach die Stände des Reichs gerichtet werden, ist in Staats-Sachen das in denen oben (a) beschriebenen Haupt- und Neben-Quellen der Lehre von

Rubr. (a) vid. Comitis de WURMBRAND Forum S. Imp. R. G. Principum; SCHWEDERI Forum Illustrium S. R. I. immediate subjectorum.

§. 1. (a) Cap. 15.
(b) Lib. 7. Cap. 3. §. 14. 17.

§. 2. (a) Lib. 1. Cap. 2.

von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs enthaltene Recht, in denen übrigen und privat-Sachen und Handlungen aber eben dasjenige, wornach auch die mittelbare Reichs-Glieder in gleichen Fällen gerichtet werden; doch bringet die Staats-Verfassung Teutschlandes und das Völcker-Recht in alle wege mit sich, daß die hohe Würde derer Reichs-Stände dabey nicht ausser Augen gesetzet werde, mithin, je fürnehmer ein Reichs-Stand ist, desto behutsamer ist das bürgerliche Recht auf ihn zu appliciren, wo es seiner inn- und ausserhalb Reiches geniessenden Hoheit nachtheilig seyn könnte; welches auch quoad modum procedendi zu beobachten ist; dahero z. E. wider einen Chur-Fürsten nicht so leicht ein Mandatum S. C. erkannt wird, als wie wider einen niedrigeren Reichs-Stand, oder ein anderes ohnmittelbares Reichs-Glied, auch der Stylus gegen sie nicht unglimpflich seyn solle. (b)

§. 3.

Ob sie nach Landes-Gesetzen und Gewonheiten gerichtet werden?

Ins besondere fragt es sich: Ob, in Ermanglung derer Reichs-Gesetze, Verträge, ꝛc. ein Stand des Reichs in privat-Sachen nach denen in seinen Landen üblichen (ob gleich von ihme selbsten seinen Unterthanen fürgeschriebenen,) burgerlichen Gesetzen oder dergleichen Gewohnheiten gerichtet werden könne? (a)

Viele

(b) vid. Wahl-Cap. art. 16. §. 4.

§. 3. (a) Wie ferne das Haus Sachsen nach denen Sächsischen Rechten zu beurtheilen seye? vid. Acta in der S. Jenaischen Vormundschafts-Sache.

Viele meynen ja, dieſes könne wohl, ja es müſſe, geſchehen, ſo ferne nemlich dergleichen Geſetze oder Gewohnheiten auf einen Stand des Reichs applicabel ſeyen; andere aber halten das Gegentheil und dieſes dafür, daß der Richter in ſolchem Fall nach denen Römiſchen Rechten, oder nach dem Natur- und Völcker-Recht und Billigkeit, zu ſprechen habe. Was ſonſten von denen höchſten und anderen Reichs-Gerichten hier könnte geſagt werden, verſpahre ich an ein anders Ort. (b)

Drey und zwantzigſtes Capitel.

Von Verlierung der Reichs-Standſchafft. (a)

§. 1.

Unterſchiedliche Arten derſelben.

EIn Stand des Reichs kan ſeine Reichs-Standſchafft, oder ſein Recht, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag zu haben, auf zweyerley Weiſe, nemlich entweder für beſtändig, oder auf eine Zeitlang, verlieren und zwar beedes wiederum auf verſchiedene Art, oder aus verſchiedenen Urſachen.

§. 2.

Verlierung vor beſtändig, 1. zur Straff.

Vor beſtändig verlieret ein Stand des Reichs ſeine Reichs-Standſchaft entweder zur Straffe; und dieſes kan wieder auf zweyerley Art geſchehen, indeme entweder ſelbiges Votum gantz und gar aufhö-

(b) Conf. Lib. 7. Cap. 2. 3. 4. 5. 6. 7. Rubr. vid. Mein Staats-Recht Tom. 43. p. 215. ſqq.

aufhöret, z. E. der ehmahligen Reichs-Stadt Donauwörth, ꝛc. oder es wird nur der Person eines Standes benommen, also daß es entweder einem anderen, z. E. dem ihme gesetzten Administratori, dem Dom-Capitel, ꝛc. zu führen überlassen wird, oder es wird ihme auf Lebenslang gar niedergelegt.

§. 3.

Es kan aber auch ein Stand 2. Durch Gewalt. des Reichs sonsten, und nicht als zu einer Straffe, um die Reichs-Standschafft kommen, nemlich, 2. wann er von einem Reichs-Feind, oder sonst einer auswärtigen Potenz, überwältiget und dem Reich entzogen, auch dieses genöthiget wird, selbigen durch Friedens-Schlüsse, oder andere Verträge, zuruck- und jenem zu überlassen; auf welche Weise sonderlich die Cron Franckreich dem Reich vieles abgenommen hat, und nunmehro, krafft der darauf gefolgten Friedens-Schlüsse, ruhig besitzet. Wann aber etwas vom Reich an eine fremde Potenz überlassen wird, doch mit dem Beding, daß es bey dem Reich bleibe, bekommt eine solche Potenz damit meistens auch das Recht der Reichs-Standschafft; wie an dem Exempel von Schweden zu ersehen ist. So lange aber ein Krieg noch währet, ist ein Unterschied zu machen zwischen einer Reichs-Stadt und andern Ständen: Jener Stimme wird suspendirt, so lang sie unter des Feindes Gewalt stehet; wann sie aber ihre Freyheit wieder erhält, bekommt sie ihre Stimme wieder, wann sie gleich dem Feind mit Gewalt der

Waffen

Waffen wieder entrissen worden wäre: Ein anderer Reichs-Stand aber behält seine Stimme, wann gleich sein Land vom Feind eingenommen ist, wo nur er selbst für seine Person sich nicht in des Feindes oder denen unter dessen Gewalt stehenden Landen aufhält.

§. 4.

3. Durch des Reichs Abtrettung.

3. Wann ein Stand des Reichs einem auswärtigen nicht feindlichen Staat, oder anderen Stand des Reichs, von selbsten aus ein oder anderer Ursach z. E. zur Ersetzung eines vor das Reich erlittenen Schadens, u. d. eigenthumlich und als ein entweder von dem Reich gantz abgesondertes Stück, oder doch als ein Landsaß und Unterthan, abgetretten wird, wie solcher gestalten z. E. in dem vorigen Jahrhundert dem König in Spanien die Reichs-Stadt Besançon, (wiewol mit Unwillen des Reichs-Stättischen Collegii,) überlassen worden ist, auch Chur-Brandenburg und Oesterreich ein gleiches mit verschiedenen anderen Reichs-Städten gesucht, aber bißhero noch nicht erhalten haben. Es ist aber eine wichtige Frage: Ob und in was für einem Fall das Reich befugt seye, mit einem seiner Stände wider dessen Willen also zu verfahren? Einmal scheinet dergleichen Fall supra Leges & Jus Publicum zu seyn, und gehören wenigstens gantz besondere Umstände und die äusserste Noth darzu, wann man es mit gutem Grunde solle rechtfertigen können.

§. 5.

§. 5.

4. Wann ein Stand des Reichs sich von diesem selbsten losreisset, und sich entweder unter einer anderen Potenz Obrigkeit oder Schutz begibt, oder sich in eine völlige und unumschränckte Freyheit setzet. Von beeden Arten hat man wiederum vielerley Exempel, an Preussen, denen vereinigten Niederlanden, der Schweitz, ꝛc. (a) Gleichwie aber von Rechtswegen kein Stand (es seye dann, daß er von dem Reich, ohngeachtet es sich seiner anzunehmen in dem Stande wäre, Hülfflos gelassen und dem Feind Preiß gegeben würde,) hierzu berechtiget ist; also bleibet auch dem Reich auf einen solchen eine befugte Ansprache so lang, als er nicht durch ausdruckliche Verträge, oder stillschweigend, (welches doch einige nicht für genugsam halten wollen,) von dem Reich seiner Verbindlichkeit losgezählet wird.

4. Durch eigenmächtige Losreissung von dem Reich.

§. 6.

5. Wann ein Stand des Reichs selbsten den anderen aus einem Reichs- zu einem Land-Stand, Landsassen und Unterthanen macht. (a) Von dergleichen (ihrer eigenen oder des Reichs-Fiscals Meynung nach,) unbillig ausgezogenen Reichs-Ständen gibt es eine

5. Durch die von einem anderen Stand beschehende Ausziehung.

§. 5. (a) v. GERHARD de Statibus Imperio exemtis.
§. 6. (a) v. CORTREJUS ad Matric. Imp. VIETOR de Exemtionibus Imperii, Herr ESTOR de Judice competente causarum, quæ de Exemtionibus Imperii agantur; mein Staats-Recht Tom. 43. pag. 248.

eine groſſe Anzahl, und ſeynd ſelbige zweyerley Gattung: Dann entweder machet der ausziehende Stand den Ausgezogenen zwar zu einem Landſaſſen, und leidet nicht, daß ſolcher, oder jemand anders ſeinetwegen, Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag führe, oder er führet ſolche ſelbſten Namens jenes, doch daß er ihn in allen Fällen gegen dem Reich vertritt, und die bey verwilligten Reichs-Steuren ihme nach dem Reichs-Matricular-Anſchlag zuſtehende Gebühr erlegt; oder der ausziehende Stand thut dieſes letztere nicht. Die Reichs-Fiſcale ſollen zwar ſonderlich wider die ausziehende Stände von der zweyten Claß, oder ſine onere, ſich ihres Amtes gebrauchen, und wider ſie bey denen höchſten Reichs-Gerichten anruffen, es iſt auch bey vielen geſchehen; es ſeynd aber dergleichen Proceſſe bißhero faſt alle verliegen geblieben: Nun ſollen zwar wenigſtens jetzo alle Exemtiones im Reich förderlichſt ausgemachet werden (b); ob es geſchehen werde? wird ſich zeigen.

§. 7.

Andere Arten. 6. Kan die Reichs-Standſchafft verlohren gehen durch freywillige Begebung derſelben; 7. durch Verlierung auf beſtändig des Landes, worauf Sitz- und Stimm-Recht hafftet, wie es Marlborough, Lamberg, Freyberg, ꝛc. ergangen; 8. wann die Bedingnüſſe nicht erfüllet werden, unter denen jemand zu einem Reichs-Stand angenommen worden iſt.

§. 8.

(b) Wahl-Cap. art. 5. §. 10. Add. Lib. 3. Cap. 6. §. 18.

§. 8.

Verlierung auf eine Zeitlang.

Es kan aber auch, wie wir schon gehört haben, ein Stand des Reichs seine Standschafft auf eine Zeitlang verlieren, und dieses zwar entweder auch auf die Art einer Straffe, oder ohne dieselbe; ferner entweder auf eine gewisse oder ungewisse Zeit. All dieses kan auf eben die Weisen, wie die völlige Verlierung der Reichs-Standschafft, geschehen, und haben wir oben (a) gesehen, daß auf den Mißbrauch der Zoll-Freyheit dergleichen zeitliche Verlierung der Reichs-Standschafft gesetzet seye. Ubrigens kan der Kayser allein, ohne der Chur-Fürsten, Fürsten und Stände vorgehende Bewilligung, keinen Reichs-Stand a Sessione & Voto in einem Reichs-Collegio ausschliessen, es geschehe auf was Art es wolle. (b)

§. 9.

Von Wieder-Erlangung der verlohrenen Reichs-Standschafft.

Meistens bleibet die einmal gantz verlohrne Reichs-Standschafft auf beständig verlohren: Doch gibt es auch Fälle, da sie mit der Zeit wieder von neuem erlanget werden kan. (a)

§. 8. (a) Conf. Lib. 4. Cap. 14. §. 4.
(b) Add. Lib. 3. Cap. 7. §. 3. Lib. 4. Cap. 15. §. 11. Conf. quoque mein Teutsch. Staats-Recht. Tom. 9. p. 369. seqq.
§. 9. (a) v. mein Staats-Recht Tom. 43. p. 396.

Fünfftes Buch.

Von denen andern unmittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs.

Erſtes Capitel.

Von denen ohnmittelbahren Gliedern des Teutſchen Reichs auſſer denen Ständen.

§. 1.

Ohnmittelbare 1. Fürſten, Grafen, Herren.

Ohnmittelbare Gliedere des Teutſchen Reiches, aber keine Stände deſſelben ſeynd 1. verſchiedene Fürſten, Grafen, Herren und von Adel, welche zwar entweder unmittelbare Güter beſitzen, auch zum Theil auf Crays-Tägen, oder in einem Reichs-Gräflichen Collegio, Sitz und Stimme haben, oder, welche, ohnerachtet ſie keine ohnmittelbare Güter beſitzen, dannoch auf Crays-Tägen, oder in einem Gräflichen Collegio, Sitz und Stimme führen, aber nicht in die Zahl der Stände des Reichs aufgenommen worden ſeynd, und alſo auf Reichs-Tägen weder eigene Sitz und Stimme haben, noch an dem Voto curiato eines Gräflichen Collegii Theil nehmen; z. E. Taxis, Aldenburg, Zeitwitz. (a)

§. 2.

§. 1. (a) Add. Lib. 4. Cap. 1. §. 7. §. 18. Cap. 7. §. 21.

§. 2.

2. Die unmittelbare freye Reichs-Ritterschafft in Francken, Schwaben und am Rheinstrohm; von welcher aber im folgenden Capitel mit mehrerem ex professo wird zu handlen seyn. 2. Reichs-Ritterschafft.

§. 3.

3. Seynd hieher zu rechnen verschiedene Clöster, Collegia Canonicorum und Stiffter, welche zwar ohnmittelbar seynd, aber nicht unter die Reichs-Stände gehören, z. E. das Closter Ottobeuren in Schwaben, das Closter zu Arenfeld bey Saarbrücken, ꝛc. (a) Arnsburg, ꝛc. Und noch andere Clöster und Commenthure werden von theils Publicisten in diese Claß gezählet, die doch Reichs-Stände seynd; gleichwie hingegen auch von obigen einige zur Ungebühr als Reichs-Stände angegeben werden. 3. Clöster, ꝛc.

§. 4.

3. Verschiedene Gan-Erbschafftliche Oerter. (a) Nemlich es haben hin und her einige, meistentheils Adeliche Familien, eine Stadt, Schloß, Dorff, ꝛc. oder auch gantze Districte, gemeinschafftlich miteinander, in der ursprünglichen und eigentlichen Absicht, einander wider unbilligen Gewalt zu 4. Gan-Erbschaffteliche Orte.

§. 3. (a) Eberach, Bantz, ꝛc. haben durch Vergleich nunmehro die Würtzburg- und Bambergische Landes-Hoheit erkannt.

§. 4. (a) vid. Herrn ESTORS kleine Schrifft. Part. 7. & 8.

schützen, wiewohl viele über dieses auch noch andere Verträge wegen der Erb-Folge, u. d. haben; auf welcherley Verträgen und dem Herkommen auch die Art der Regierung eines solchen Orts, und die gantze Verfassung einer dergleichen Gesellschafft, welche man Gan-Erbschafften und die Interessenten Gan-Erben nennet, beruhet. Verschiedene dergleichen Gan-Erbschafften, z. E. die Burg Friedberg, waren wenigstens ehedessen Mit-Gliedere der Reichs-Ritterschafft, andere aber, z. E. Staaden, Bönnigheim, seynd zwar ohnmittelbar, gehören aber weder zu denen Ständen des Reichs, noch völlig zu der Reichs-Ritterschafft.

§. 5.

5. Schöffen-Stuhl zu Aachen.

5. Weiter ist der Schöffen-Stuhl in der Reichs-Stadt Aachen ein ohmittelbares Collegium.

6. Reichs-Dörffer.

(a) So gehören auch 6. hieher einige unmittelbare Reichs-Dörffer, als z. E. Gochsheim und Seenfeld, deren Unmittelbarkeit erst vor wenig Jahren wider die von dem Bischoff zu Würtzburg, als ihrem Schutz-Herrn, ihnen beschehene Eingriffe durch den Reichs-Hof-Rath nachdrücklich gerettet worden ist (a); das Frey-Dorff Althausen (b), ꝛc. denen andere auch einige ohnmittelbare Bauren-Höfe

§. 5. (a) vid. Mein Staats-Recht des Reichs-Stadt Aachen. Cap. 8. §. 37-94.

§. 5. (a) vid. Merckw. Reichs-Hof-Raths-Conclus. Tom 6. p. 402.

(b) v. Europ. Staats-Cantzl. Tom. 58. p. 189. seqq.

Höfe in Ober-Schwaben und im Elwangischen beyzählen. Ermeldte Dörffer sollen in Religions-Sachen bey dem gelassen werden, wie sie es im Jahr 1624. hergebracht haben. (c)

§. 6.

7. Theils Kayserliche und der höchste Reichs-Gerichte Bediente.

Endlich so stehen auch unmittelbar unter dem Kayser dessen Kayserliche Ministri, Gesandten, Räthe und Bediente, besonders die zu dem Reichs-Hof-Rath, so dann die zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen; obwohlen, was diese letztere betrifft, zwischen dem Kayser und denen Ständen kein geringer Strit ist: Ob der Kayser allein, ohne Zuziehung des Reichs, sich einer Gerichtbarkeit über dieselbige anzumassen habe, und wie fern? Indessen hat der Kayser doch bey verschiedenen Gelegenheiten einseitige Verordnungen in solcherley Sachen ergehen lassen; wogegen es dannoch aber auch nicht an Exempel fehlet, da das Reich mit-beygezogen worden ist, und den Schluß mit hat machen helffen.

Zweytes Capitel.

Von der ohnmittelbaren Reichs-Ritterschafft. (a)

§. 1.

Was sie seye?

DJe freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft ist ein mit gewis-

(c) Instr. Pac. art. 5. §. 2. v. WEBER de Jure circa Sacra Pagorum Imperii immediatorum.

Rubr. (a) vid. LÜNIGS Reichs-Archiv. Part. Spec. Contin.

sen Ordnungen und vielen Freyheiten versehenes geschlossenes Corpus, oder Gesellschafft, von vielen, theils Gräflichen, meistens aber Freyherrlichen und Adelichen Familien, welche (regulariter nebst ihren Gütern,) ohnmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen.

§. 2.

Deren Eintheilung in Crayse.

Sie theilet sich in drey Classen, oder Ritter-Crayse, den Schwäbischen, Fränckischen und Rheinischen; zu dem letzteren gehörte ehedessen auch die Reichs-Ritterschafft im niedern Elsaß, welche aber nunmehro unter der Cron Franckreich stehet. Jeder Ritter-Crays wird wiederum in gewisse Theile, die man Cantons, Viertel, oder Orte, nennet, getheilet; nemlich der Schwäbische in die Viertel: 1. an der Donau, 2. im Hegau, Allgau und am Bodensee, 3. am Neckar, Schwartzwald und in der Ortenau, 4. am Kocher und 5. im Craichgau. Der Fränckische Ritter-Crays wird getheilt in die Orte: 1. am Odenwald, 2. Steigerwald, 3. Gebürg, 4. Altmühl, 5. die Baunach oder Buchenau, und Rhön und Werra. Der Rheinische Ritter-Crays wird getheilt in die Ritterschafft: 1. am Obern- 2. Mittlern- und 3. Niederen Rhein-Strohm, oder: 1. im Gau und Waßgau, 2. Nie-

und Cantons.

Contin. III. BURGERMEISTERS Bibliotheca Equestris; Thesaurus Equestris und Codex Diplomaticus Equestris; sonderlich aber die Wechsel-Schrifften zwischen Würtemberg und der Reichs-Ritterschafft de An. 1750. sqq.

2. Niederen Rhein-Strohm, Hundsruck und Eberwald, 3. Wetterau, Westerwald und Rheingau.

§. 3.

Deren Directoria.

Alle drey Ritter-Crayse haben ein allgemeines Directorium, welches drey Jahr lang von denen Ritter-Crayſen wechſelweis geführet wird. Jeder Ritter-Crays aber hat ſeinen beſonderen Directorem, und jeder Ort oder Canton abermahlen ſeinen eigenen Hauptmann, ſo dann gewiſſe demſelbigen zugegebene Ausſchüſſe und Ritter-Räthe aus ihrem Mittel. Ferner haben jeder Ritter-Crays oder Ort ihre reſp. gemeinſchafftliche oder Particular-Syndicos, Conſulenten, Secretarios. Regiſtratores, und andere Bedienten.

Ausſchüſſe, und übrige Bediente.

§. 4.

Zuſammenkünffte.

Die Reichs-Ritterſchafft hält öffentere Zuſammenkünffte. Solche ſeynd entweder 1. allgemeine; da die Directoria, oder auch Ausſchüſſe, entweder aller Ritter-Crayſe, oder gar aller Cantons, zuſammen kommen, oder 2. eines einzelen Ritter-Crayſes, wann ſich die Directoria, oder zugleich mit die Ausſchüſſe, aller Cantons eines einzelen gantzen Ritter-Crayſes verſammlen, oder 3. ein Orts-Convent, auf welchem alle Mit-Glieder eines Cantons erſcheinen, oder 4. (welches die häuffigſte ſeynd,) ein Ausſchuß-Tag, welcher nur aus jeden Cantons Hauptmann und Ausſchüſſen, ſo dann denen darzu gehörigen Conſulenten, ꝛc. beſtehet. Welche Materien für ein oder anderen dieſer Convente

gehören? muß man aus denen Ritter-Ordnungen und Receſſen erlernen. (a)

§. 5.

Annehmungen der Mit-Glieder.

Die Annahm eines neuen Mitgliedes beruhet lediglich auf der Reichs-Ritterſchafft eigenem Wohlgefallen, welche deßwegen auch in ihren Ritter-Ordnungen gewiſſe Vorſehung gethan hat. Eigentlich ſolle der, ſo darein aufgenommen zu werden verlangt, von altem Adel ſeyn, und unmittelbare Güter beſitzen; doch wird zuweilen, nach Beſchaffenheit der Umſtände, in einem oder dem anderen, ja auch in beedem, gegen Erlegung eines Stück Geldes, oder auch umſonſt, (zumalen bey Reichs-Hof-Räthen und Cammer-Gerichts-Aſſeſſoribus,) diſpenſiret; (a) wogegen ſich aber die Reichs-Stände beſchweren.

§. 6

Von der R. Ritterſchafft Freyheiten überhaupt.

Die Reichs-Ritterſchafft hat nach und nach von denen Kayſern viele anſehnliche und hochverpönte Privilegia erhalten, worüber viele Stände des Reichs in denen Gegenden, wo ſelbige geſeſſen iſt, ja gantze Crayſe, übel zu ſprechen ſeynd, und ſelbige offentlich vor exorbitant und ihren älteren Gerechtſamen præjudicirlich, mithin nach denen Reichs-Geſetzen für ungültig, angeben: Hingegen

§. 4. (a) de BERCKHEIM de Comitiis Nobilium; de GAYLING de Conventibus Deputatorum Nobilitatis.

§. 5. (a) ſed conf. ſeq. §. 31.

gen behauptet ermeldte Reichs-Ritterschafft die Rechtmäßigkeit sothaner Privilegien, über welchen auch der Kayserliche Hof und Reichs-Hof-Rath feste hält und dem Cammer-Gericht dergleichen zu thun gebotten; welches diese Privilegia aber nur unter der Clausul: "Vorbehaltlich männiglichen Interesse und Einreden, dagegen jederzeit vorzubringen," annimmt. (a)

§. 7.

Die Gerechtsamen der Reichs-Ritterschafft in Anse-hung des Kayserlichen und Reichs betreffend, so hat solche keinen Sitz noch Stimme auf Reichs- und Crays-Tägen, ausser daß die Burg Friedberg an dem Reichs-Stadt Friedbergischen Voto participiret. Um das Jahr 1686. wurde zwar darüber gehandelt, daß sie zu Sitz und Stimme auf dem Reichs-Tag gelassen werden sollte; es kame aber nicht zum Stande. (a) Jedoch wird ihrer in dem Westphälischen Friedens-Schluß und denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen, ꝛc. an denen meisten Orten, wo von derer Stände, Rechten und Freyheiten gehandelt wird, also gedacht: Status, comprehensa libera Imperii

Sie haben auf Reichs-Tägen keinen Sitz und Stimme,

werden doch auf gewisse Art denen R. Ständen gleich gehalten.

§. 6. (a) Siehe unter anderem meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Process. Tom. 4. p. 647. 705. und mein Teusch. Staats-Recht Tom. 4. p. 303. seqq. sonderlich aber die Acta publica de An. 1750. seqq.

§. 7. (a) v. Mein Staats-Recht T. 44. p. 37. seqq.

perii Nobilitate; (b) item: Stände, (die ohnmittelbare freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) (c) über welcher Clausul Verstand, und ob dadurch die Reichs-Ritterschafft ordentlicher Weise von denen Ständen und deren Gerechtsamen ausgeschlossen, oder ob im Gegentheil dadurch der Reichs-Ritterschafft, ob sie wohl kein Stand des Reichs ist, dannoch die denen Ständen des Reichs sonst allein zukommende Gerechtsamen zugeleget werden? zwischen denen Publicisten gestritten wird. (d)

§. 8.

Verlangen auch in die Extra-Comitial-Versammlungen derer Stände.

Auch verlanget die Reichs-Ritterschafft, daß sie bey andern der Reichs-Stände Extraordinari-Zusammenkünfften in Pleno zu den Reichs-Berathschlagungen, vor denen Reichs-Städten (a), in der Claß der Prälaten und Grafen, zugelassen werden solle; wie dieses sonderlich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten gesuchet, von denen Ständen hingegen nicht eingegangen, hierwider aber von der Reichs-Ritterschafft protestiret worden ist.

§. 9.

Ihre Ritter-Dienste,

Die Reichs-Ritterschafft ist zwar dem Reich im Fall der Noth

(b) vid. Instr. Pac. art. 5. §. 2. 48. &c.
(c) vid. Wahl-Cap. art. 1. 2. 3. &c. vid. Reichs-Fama, Tom. 3. p. 424.
(d) Add. infr. §. 28.
§. 8. (a) Conf. Lib. 4. Cap. 13. §. 12.

Noth und eines allgemeinen Reichs-Krieges zu persönlichen Ritter-Diensten, hingegen zu keinem Beytrag in denen Reichs-Beschwerden mit Volck oder Geld, verbunden: (a) Alleine heut zu Tag werden sie mit dem ersten verschonet, und verwilligen hingegen dem Kayser jederzeit, gegen einen Revers, daß dieses ihnen zu keinem Nachtheil gereichen solle, eine Summ Geldes, unter dem Namen: *Charitativ-Subsidien*, (b) welche sie von ihren Unterthanen erheben, und mit denen der Kayser nach Belieben schalten und walten kan. Es werden aber jetzo diese Subsidien auch in Friedens-Zeiten gemein, und schwächen die Reichs-Ritterschafft. Hingegen trägt die Reichs-Ritterschafft nichts zu Erhaltung des Cammer-Gerichts bey, wiewohl schon verschiedene mal getrachtet worden ist, sie herbey zu bringen.

und Charitativ-Subsidien.

§. 10.

Die Directoria eines Cantons bekommen von dem Kayser und aus der Reichs-Cantzley den Titul: Wohlgebohrne und Edle. So seynd auch die Ritter-Hauptleute

Titulaturen.

§. 9. (a) Conf. des Schwäbischen Crayses Deduction und Gravamina contra die R. Ritterschafft in Schwaben, in diversis, tam militaribus, quam civilibus & feudalibus, de An. 1691. und der Ritterschafft Gegen-Deduction de An. 1696.

§. 9. (b) vid. KOELER de ortu & progressu Subsidii charitativi, Imperatori ab Ordine Equestri S. R. I. libero ac immediato in necessitatibus publicis præstiti.

leute und Ausschüsse jeden Ritter-Cantons zugleich Kayserliche (titular-) würckliche Räthe: Daß aber, wie einige wollen, alle der Reichs-Ritterschafft Mitgliedere Frey-Herren seyen, oder sich also, wann es ihnen beliebet, zu schreiben berechtiget seyen, ist falsch.

§. 11.

Anwartschafft auf die erledigende R. Ritter-Lehen.

Sonst hat die Reichs-Ritterschafft auch die Anwartschafft auf alle dem Reich heimfallende derselben einverleibte Reichs-Lehen, also, daß solche von dem Kayser jederzeit wiederum an einen von der Reichs-Ritterschafft verliehen werden sollen; doch muß derselbe sich vorhero deßwegen mit der Kayserlichen Hof-Cammer abfinden.

§. 12.

2. Gerechtsame in Ansehung der Stände, ꝛc.

2. In Ansehung derer Stände des Reichs, auch übrigen ohn- und resp. mittelbahren Reichs-Gliedere, hat die Reichs-Ritterschafft, so wohl in Corpore, als jeder Canton in das besondere,

a) Recht, Bündnisse zu schliessen.

a) das Recht, Bündnisse mit andern zu machen; wie solches die vielfältige Erfahrung so wohl der vorigen, (a) als der jetzigen Zeiten bestättiget.

b) Gesandte zu schicken.

b) Das Recht Abgeordnete oder Gesandte zu schicken: Einige wollen solche nur vor Abgeordnete und Deputirte passiren lassen, andere aber legen ihnen auch das Recht, förmliche

§. 12. (a) DATT de Pace publica.

liche und characterisirte Gesandte zu schicken, bey. Aus der Kayserlichen Geheimen Cantzley pflegen sie: Gesandte, aus dem Reichs-Hof-Rath aber nur: Abgeordnete genennet zu werden; doch ist mir nicht bewußt, daß sie irgendwo das Ceremoniel eines Gesandten genieſſen.

§. 13.

c) Hat die Reichs-Ritter- schafft das Einstand- oder Einlösungs-Recht (a) dergestalten, daß, wann ein Ritter-Gut an einen anderen, als ein Mit-Glied der Ritterschafft, veräusseret worden ist, (welches doch ohne vorherige Anzeige bey dem Directorio und Feilbietung an des Cantons Mitgliedere nicht erlaubt ist,) innerhalb drey Jahren erstlich dessen, der es veräusseret hat, Anverwandte, nach dem Grad ihrer Verwandtschafft, so dann, wo diese nicht wollen, alle andere Mitglieder selbigen Cantons, ferner die Ritter des gantzen Ritter-Crayses, und endlich auch die Mitglieder der anderen Ritter-Crayse, selbiges, gegen Erlegung des Preises, wofür es an den anderen überlassen worden ist, wieder einlösen können; und zwar so, daß, nach Erlegung oder Hinterlegung des Preises, das Gut gleichbalden zuruckgegeben werden muß, und alsdann erst wegen der Unkosten, Verbesserungen, u. d. vor dem Directorio des Cantons, worinn das Gut gelegen ist, gehandelt werden kan. So gar werden alle einer solchen Ver-

c) Der Einlosung.

§. 13. (a) vid. WEBER de Retractu, Nobilibus Imperii immediatis per Privilegia Cæsarea concesso.

Veräusserung beygefügte Bedingnisse, z. E. die Wittwen zu erhalten, die Kinder zu erziehen, u. d. dafür, als wann sie nicht eingegangen worden wären, angesehen; damit nicht also per indirectum die Einlösung der Ritter-Güter schwer gemachet werden möge. (b) Auch will der Kayser nicht gestatten, daß die Reichs-Rittere ihre Allodia einem Reichs-Stand zu Lehen auftragen. (c)

§. 14.

d) Revers wegen abgefolgter Delinquenten zu fordern.

d) Wann ein Reichs-Freyer von Adel einem Stand des Reichs einen Ubelthäter aus seinem, des von Adel, Gebiet abfolgen läßt, solle der von Adel befugt seyn, deßwegen einen Revers von dem Stand zu erfordern, daß der Stand es auch thun wolle, wo es in gleichen Fällen an ihn verlanget würde. e) Solle ein Reichs-Freyer von Adel ein in seinem Gebiet aufgetriebenes Wild auch in eines benachbarten Standes Land verfolgen können.

§. 15.

f) Privilegium de non arrestando,

f) Sollen weder die Mitglieder der Reichs-Ritterschafft selbsten, noch ihre Beamte, Bediente, noch die ihnen zugehörige Sachen, irgendwo mit einem Arrest belegt, sondern durch den ordentlichen Weg Rechtens gegen sie verfahren werden; dahero, wann dergleichen dannoch geschiehet, alsogleich Man-

(b) Es führen aber einige Reichs-Stände starcke Beschwerden darwider.

(c) Conf. Alt. und neue R. Hof-Raths-Concl. T. 4. sub Rubr. Klengel pro oblat. Feudi.

Mandata S. C. von dem Reichs-Hof-Rath erkannt, ja auch fiscalische Actiones wider die Arrestirende angestellet werden; doch ist es auf keine in Bedienung stehende, oder studirende, u. d. g. Reichs-Ritter zu verstehen.

g) Die von anderen auf der Reichs-Freyen von Adel Gütern hergebrachte Cent-Gerechtigkeit solle nicht über die 4. Fälle, als Mord, Brand, Nothzucht und Diebstal erstrecket werden. (a)

g) und wider den Mißbrauch der Cent-Gerechtigkeit.

§. 16.

h) Halten zwar der Kayser und die Reichs-Ritterschafft dafür, daß, wann sich zwischen einem Reichs-Ritter, der eines Reichs-Standes Vasall ist, und dessen Lehens-Unterthanen Strittigkeiten ereignen, welche mere civil seynd, und eigentlich das Lehen nicht angehen, der Lehens-Herr sich weder ex officio, noch auch auf ein oder des anderen Theils Anruffen, dergleichen Sachen annehmen, oder darinn erkennen und sprechen könne, wie dann auch der Kayserliche Hof solcherley von denen Lehen-Höfen ergehende Sprüche vielfältig cassirt; alleine die Lehen-Herren wollen dieses durchaus nicht zugeben, sondern trachten vielmehr bey allen sich zutragenden Fällen dieser Gattung ihre Gerichtbarkeit auch hierinn best-möglichst zu behaupten. (a)

h) Recursus ad Curias feudales in causis mere civilibus prohibitus.

§. 17.

§. 15. (a) v PRÆBES de injusta Centenæ extensione.

§. 16. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 373. seq. add. HILDEBRAND de Recursu inordinato ad Curias feudales in causis non feudalibus.

§. 17.

i) Electio fori certo casu.

i) Wann ein Reichs-Ritter in solcherley Sachen beklagt werden will, worinn die Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte gleich in erster Instanz gegründet ist, solle er, nach einiger Bericht, die freye Wahl haben, ob er die Sache alsobalden an einem höchsten Reichs-Gericht, oder aber vor seinem Ritter-Directorio, ausmachen lassen wolle? doch wüßte ich nicht, daß es in Praxi also gehalten, und entweder von einem höchsten Reichs-Gericht vor Annehmung der Sache eines solchen beklagten Reichs-Ritters Erklärung erfordert, oder wenigstens auf sein Verlangen die Sache an das Ritter-Directorium remittirt würde.

§. 18.

k) Zoll-Freyheit.

l) Rang-Stritt mit den Reichs-Städten und m) mittelbaren Grafen.

k) Von der prætendirenden Zoll-Freyheit der Reichs-Ritter von ihrem Haus-Brauch (a), ingleichem der l) Rang-Strittigkeit zwischen denen Reichs-Städten und der Reichs-Ritterschafft, ist schon oben (b) geredet worden. Einige wollen auch m) einem Reichs-Ritter den Rang vor einem mittelbaren Grafen zusprechen, andere aber halten diese Meynung für ungegründet; wie mir dann auch nicht bekannt ist, daß an denen Höfen der Reichs-Stände, oder sonsten, einem Reichs-Ritter ein mehreres Tractament,

§. 18. (a) Lib. 4. Cap. 14. §. 10.
(b) Lib. 4. Cap. 13. §. 11.

ment, als einem anderen mittelbaren alten von Adel, gegeben würde.

§. 19.

Von denen der Reichs-Ritterschafft in Ansehung ihrer selbst, qua Corpori, zustehenden Gerechtsamen ist theils schon oben (a) geredet worden, theils hier noch weiter zu wissen, daß a) denen Directoriis jeden Cantons, in Sachen, welche sich zwischen denen Ritter-Gliedern selbsten, oder zwischen ihnen und ihren Unterthanen, verhalten, und sich nach denen Reichs-Gesetzen nicht gleich an die höchste Reichs-Gerichte qualificiren, die Jurisdiction in erster Instanz zukommt: Es gebrauchen sich aber die Directoria und Consulenten ihres Ansehens öffters so, daß das Corpus und Singuli viel darunter leiden.

3. Gerechtsame in Ansehung ihrer selbst, qua Corporis.
a) Jurisdictio in Membra certis casibus.

§. 20.

b) Ist die Reichs-Ritterschafft in dem Besitz, allerley, theils gantze Ritter-Crayse, theils nur einzele Cantons, angehende und auf ihre Erhaltung abzweckende Ritter-Ordnungen zu machen, welche sie sich gemeiniglich von dem Kayser bestättigen lassen. Eben so haben auch c) so wohl eintzele Cantons, als gantze Crayse, schon von langen Zeiten her allerley Uniones und Bündnisse unter sich aufgerichtet, welche auch

b) Jus Legum ferendarum.
c) Fœderum,

§. 19. (a) §. 3. 4. 5.

zum Theil von denen Kayſern confirmirt worden ſeynd.

§. 21.

d) Collectandi, d) Jeder Canton iſt in dem Beſitz, denen Unterthanen der Ritter-Güter ſo viele Steuren aufzulegen, und von ihnen einzutreiben, als entweder zu denen dem Kayſer verwilligten Charitativ-Subſidien, oder zu anderen des Cantons gemeinen Ausgaben, als z. E. Beſoldung derer Bedienten, Führung derer Proceſſe, wobey der Canton intereſſirt iſt, Verſchickungen in gemeinſchafftlichem Namen, Correſpondenzen, einer Bibliothec vor den Canton, u. d. erfordert wird: Es iſt aber ein groſſer Streit zwiſchen der Reichs-Ritterſchafft und denen Reichs-Ständen, wann bey Lehen das Dominium utile cum directo conſolidirt wird, ob alsdann das Beſteurungs-Recht dem Lehen-Herren, oder der Ritterſchafft, zuſtehe? (a) Ingleichem wegen der Steuer-Executionen auf Ritter-Gütern, welche in der Reichs-Stände Landen ligen. (b) Und einige Ritter-Glieder haben in offentlichen Schrifften groſſe bey dieſem Jure collectandi vorgehende Mißbräuche anzeigen wollen. (c)

§. 22.

§. 21. (a) v. STRECKER de Exemtione Bonorum Ordini equeſtri immediato collectabilium illicita.

(b) v. H. Baron von CRAMER de Executione immediata, quam Nobilitas immediata in Territoriis Statuum ſibi vindicat.

(c) z. Ex. meine Staats-Hiſt. K. Carls VII. Tom. 1. p. 444.

§. 22.

e) Denen unmündigen von einem Reichs-Ritter hinterlassenen Kindern werden entweder von denen höchsten Reichs-Gerichten Vormündere gesetzt, oder auch von dem Directorio selbigen Cantons; indeme sothane Directoria in diesem Stück, Krafft der ihnen darüber ertheilten Privilegiorum, eine perpetuirliche Kayserliche Commission auf sich haben, und können sie die Mit-Gliedere ihres Cantons nöthigen, sothane Vormundschafften zu übernehmen. (a) Wie es bey Matrimoniis mixtis zu halten seye? streitet man. (b) Hingegen leidet der Kayser nicht, daß ein Reichs-Stand eines Reichs-Ritters Kindern Vormündere setze. e) Tutores & curatores dandi.

§. 23.

In Ansehung seiner eigenen Person und Familie hat ein Reichs-Ritter diese Freyheiten, a) daß er unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehet; ausser in gewissen Fällen, da er die Jurisdiction des Ritter-Directorii (wiewohl auch diese ihren Grund in einem von denen Mit-Gliedern demselben freywillig beschehenen Auftrag hat,) über sich erkennen muß. Ja nach denen Principiis des Kayserlichen Hofs und der Reichs-Ritterschafft erstrecket 4. Gerechtsame in Ansehung ihrer eigenen Person ꝛc. a) Unmittelbarkeit.

§. 22. (a) GRASS de Tutela materna Nobilium Imp. immediatorum.

(b) vid. Merckw. R. H. Raths-Concl. Tom. 6. p. 42. Tom. 7. p. 1037.

ckel ſich dieſe Unmittelbarkeit ſo weit, daß, wann ſchon auch ein Reichs-Ritter in eines Reichs-Standes Landen eine Mißhandlung begienge, oder etwas anderes thäte, wodurch ſonſt des Landes-Herrn Bottmäßigkeit gegründet wird, doch nicht der Landes-Herr, ſondern die höchſte Reichs-Gerichte, oder reſp. die Austräge, darüber erkennen und ſprechen ſollen, wiewol die Stände des Reichs dieſes durchaus nicht eingeſtehen wollen, und die Mächtigere in dergleichen Fällen dannoch meiſtens ſich ihrer Landes-Hoheit bedienen. (a) Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Fall, wann ein Reichs-Ritter mittelbare Güter in eines Reichs-Standes Landen beſitzet, und ſich darauf entweder für beſtändig oder doch eine Zeitlang aufhält. (b)

§ 24.

b) Archiv-Recht. b) Legen einige nicht nur der Reichs-Ritterſchafft qua Corpori, ſondern auch jedem derſelben-Mitglied insbeſondere, das Archiv-Recht bey.

c) Ritter des Reichs. c) Darff nicht nur ein jedes Mitglied der Reichs-Ritterſchafft ſich einen Ritter des Heil. Röm. Reichs ſchreiben, ſondern ſie tragen auch eine gewiſſe

§. 23. (a) vid. STRUVENS hiſtor. und polit. Archiv. P. 1. p. 273. und 337.

(b) vid. HOFFMANN de Foro competente Nobilium Imp. immediatorum & eorum prorogatione Jurisdictionis alterius; und die Wechſel-Schrifften: Nobilis Territorio ſubjectus; Nobilis Territorio non ſubjectus.

wisse Art eines Ordens, (der, nach denen Cantons, so wohl in denen Banden, als dem Wappen, welches der Adler auf der Brust hat, unterschieden ist,) um sich dadurch von anderen mittelbahren Edel-Leuten zu unterscheiden. Orden.

§. 25.

d) Die Töchtern eines Reichs-Ritters bekommen an einigen Orten, wann Söhne vorhanden seynd, nur ein gewisses Heurath-Gut, und müssen dagegen auf die Vätterliche Erbschafft eydliche Verzicht thun, so lange nehmlich Söhne vorhanden seyn würden; nach deren Abgang aber fällt die Erbschafft auch auf die Töchter und resp. wieder zurück: Doch ist kein allgemeines Statutum aller drey Ritter-Crayse de An. 1653. diß-falls vorhanden; (a) wie dann auch viele Strittigkeiten darüber entstehen. d) Töchtern werden von der Erbschafft ausgeschlossen.

§. 26.

In Ansehung seiner Güter und Unterthanen endlich hat ein jeder Reichs-Ritter a) in Religions-Sachen für seine Person und auf seinen unmittelbaren Gütern alle Gerechtsame, welche diß-falls denen Ständen des Reichs zustehen (a), und auf 5. Gerechtsamē in Ansehung ihrer Güter und Unterthanen, a) In Religions-Sachen.

§. 25. (a) vid. Fränckisch-Ritterschafftliches Directorial-Attestat d. d. 1709. 7 Oct.

§. 26. (a) Reichs-Absch. de 1555. §. 16. Instr. Pac. art. 5. § 28. Wahl-Cap. art. 3. & 19. Add. Acta in causa Fugger zu Stettenfels contra Würtemberg.

ihne applicabel seynd, wovon aber bereits oben (b) ein mehreres gemeldet worden ist.

§. 27.

b) Civil- und wie ferne Criminal- Jurisdiction?

b) Wo kein anderer Herr es durch Vergleich, Verjährung, u.d. hergebracht hat, hat ein jeder Reichs-Ritter in seinem Gebiet und über seine Unterthanen ohnstrittig die völlige Civil-Jurisdiction; die malefiziſche Obrigkeit aber haben sie nicht, sondern, wo kein anderer Herr vorhin darzu berechtiget ist, müssen sie dieselbe entweder sich von dem Kayser zu einem Reichs-Lehen ausbitten, welchen Falles dieses Lehen, wann das Gut verkaufft wird, zwar ohnangefragt, doch unter dem vorigen nexu und onere, mit alieniret werden darff, aber seit einiger Zeit muß alsdann 2000. fl. pro Laudemio bezahlt werden; oder wann einer, um die Kosten zu spahren, die Criminal- Jurisdiction nicht solcher gestalten zu Lehen verlanget, muß er, wann sich ein Casus criminalis ereignet, eine benachbarte mit dem Blut-Bann begabte Obrigkeit ersuchen, dem Missethäter auf sein, des Reichs-Ritters, Kosten den Proceſs zu machen, und das Urthell zu vollstrecken.

§. 28.

c) Recht der Handwercks-Zünffte.

c) Die Reichs-Ritter haben Erlaubniß, Handwercks-Zünfften in ihren Gebieten zu errichten, folglich auch

(b) Lib. 4. Cap. 19. add. UNRATH de Jurisdictione ecclesiastica Nobilibus immediatis competente.

auch die Befugniß, ihnen Handwercks-Ordnungen fürzuschreiben; gleichwie sie auch d) im Besitz sind, allerhand andere Ordnungen zu errichten. e) Ingleichem seynd sie in dem Besitz, Juden in ihre Orte aufzunehmen, und ein Schirm-Geld von ihnen zu erforderen.

d) Handwercks- und anderer Ordnungen,
e) Juden aufzunehmen.

§. 29.

f) Weiter solle ein jeder Reichs-Ritter das Jus Fisci haben; so viel ist gewiß, daß die Frevel, Bussen und Straffen, welche sie ihren Unterthanen auflegen, denen Herren des Orts zu gutem kommen; ingleichem sollen sie g) die hohe und niedere Jagd-Gerechtigkeit, auch Fisch- und Vogelfangs-Recht in ihren Gebieten haben, woferne nicht ein anderer erweisen kan, entweder, daß solche Rechte ihme zustehen, oder daß es freye Pürsch seye; wiewohl einige denen Reichs-Rittern dannoch wenigstens die niedere Mit-Jagd zulegen, wann schon ein anderer darthun könnte, daß er die Jagens-Gerechtigkeit in solchem Gebiet habe.

f) Jus Fisci und Straff-Gefälle.
g) Jagd-Gerechtigkeit, ꝛc.

§. 30.

h) Ist jeder Reichs-Ritter befugt, seinen Unterthanen so viel Dorff-Steuer aufzulegen, als zu Erhaltung des gemeinen Dorff-Wesens vonnöthen ist; doch muß er solches dem Dorff-Burgermeister oder wem dieses zukommt, sowohl zum Einzug als zur Ausgab und zur Verrechnung überlassen,

h) Dorff-Steuren.

und darff nichts davon in seinen Beutel schieben, vielweniger zu seinem privat-Nutzen das geringste von Anlagen erforderen; dahero theils Reichs-Rittere durch andere Neben-Wege von Dons gratuits &c. ihren Seckel aus der Unterthanen ihrem zu spicken suchen.

§. 31.

i) Accise, &c. Hingegen wollen einige i) die Reichs-Rittere vor befugt halten, in ihren Gebieten allerley Accise, Brucken-Weg-Ufer-Fähr-Gelder, ingleichem Taxe vor die ihren Unterthanen ertheilende Dispensationen, u. d. anzuordnen und aufzulegen.

§. 32.

k) Frohn-Dienste der Unterthanen. Auch seynd k) die Unterthanen derer Reichs-Rittere schuldig, ihren Herren mäßige Frohn-Dienste in Person und mit ihrem Vieh zu leisten: Weil aber viele Rittere sich dieses Rechts sehr mißbrauchen; als gerathen sie auch mit ihren Unterthanen öffters darüber in Streit und an die höchste Reichs-Gerichte.

§. 33.

Unmittelbarkeit der Reich-Güter. Endlich sollen die Güter und Gefälle, welche der Reichs-Ritterschafft einmal einverleibet seynd, eben so unmittelbar unter dem Kayser und Reich stehen, als deren Besitzere selbsten; es seyen solche Güter und Gefälle gleich Eigenthum oder Lehen, (doch die letztere salva Jurisdictione des Lehen-Herrn in Lehen-Sachen,) und sie seyen in der Stände des Reichs Landen gelegen oder nicht; endlich

endlich auch, sie bestehen in gantzen Dörffern und Marckungen, oder nur in gewissen Grund-Stücken und Gefällen: Doch muß die Ritterschafft von denen Ständen des Reichs, sonderlich wegen der Lehen-Güter, ingleichem derer in ihren Landen gelegenen Ritter-Güter, fürnemlich aber wegen derer darinnen sich befindlichen denen Reichs-Rittern zustehenden einzelen Grund-Stücken und Gefälle, nicht nur grossen Widerspruch ausstehen, sondern auch öffters erfahren, daß diese die Landes-Hoheit darüber würcklich ausüben; da hingegen die Reichs-Ritterschafft ihres Orts auch nicht feyret, mit Hülff des ihro zugethanen Kayserlichen Hofes, sich dagegen auf alle Art sicher zu stellen. (a) Ubrigens beklagen sich auch die Stände, daß die Reichs-Ritterschafft theils so viele Personalisten, die keine unmittelbare Güter haben, folglich nothwendig in eines andern Herren Land sich aufhalten müssen, und doch darinn als unmittelbar zu leben verlangen, zu Mitgliedern annehme, theils viele mittelbare Güter zum Nachtheil des Landes-Herrns in der Stille ihrer Matricul einverleibe, und, wann es nach wenig Jahren heraus komme, sich gleich in dem Besitz sicher achten wolle.

§. 33. (a) SCHILTER de S. R. Germ. Imp. Comitum Prærogativa ac Jure inter ipsos & Ordinem Equestrem Imperii immediatum secundum quosdam controverso, und BURGERMEISTERS jenem entgegen gesetzten Grafen- und Ritter-Saal, samt denen darauf gefolgten Wechsel-Schrifften.

§. 34.

Ob sie auch andere Regalien,

Schließlich werden von einigen denen Reichs-Rittern nicht nur die bißhero erzählte, sondern auch überhaupt alle andere einzele Regalien, welche sich auf ein kleines Gebiet appliciren lassen, beygelegt; da hingegen andere weder dieses eingestehen, noch ihnen auch viele der bißhero erzählten Gerechtsamen zuschreiben wollen, dahero sie dann nothwendiger Weise über der Frage:

oder die Landes-Hoheit haben?

Ob die Reichs-Ritter die Landes-Hoheit haben? noch mehr von einander abgehen müssen. Einige sagen simpliciter ja; andere simpliciter nein; wieder andere glauben, sie besitzen zwar solche, aber nicht in so hohem Grad, als die Stände des Reichs; und noch andere glauben, der gantze Stritt hierüber lauffe, wenigstens wenn man von dem Besitz rede, auf einen Wort-Streit hinaus. (a)

Drittes Capitel.

Von denen allen unmittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs obliegenden Pflichten.

§. 1.

Der unmittelbaren Reichs-Glieder Pflichten remissive

Vorderist haben die blosse unmittelbare Glieder des Teutschen Reichs eben die Pflichten auf sich, woran theils die Stände

§. 34. (a) vid. SCHMID de Superioritate Territoriali Nobilium Imperii immediatorum.

de (a) theils die mittelbare Reichs-Glieder (b) verbunden seynd, in so ferne solche sich auf die unmittelbare Reichs-Glieder, so keine Stände seynd, appliciren lassen.

§. 2.

Ins besondere aber ordnen die und specifice. Reichs-Gesetze: 1. daß ein Herr des anderen Unterthanen, (auch die Soldaten, doch nur auf vorhergehende Requisition, und gegen baare Bezahlung,) frey und ungehindert durch sein Land passiren lasse (a) 2. daß keiner dem andern seine Unterthanen abspanne, sie nicht zum Ungehorsam verleite, nicht wider den Landes-Herrn in unrechtmäßigen Schutz nehme, oder ihnen wider denselben unerlaubte Hülffe leiste, ꝛc. (b) Besonders solle auch dergleichen nicht in Ansehung der Religion geschehen. (c) Wer hierwider thut, wird als ein Land-Fried-Brecher angesehen, und, nach befundenen Umständen, mit der Acht, oder anderen schweren Straffen, belegt. (d)

Sechstes

§. 1. (a) vid. Lib. 4. Cap. 21.
(b) Conf. Lib. 5. Cap. 3.
§. 2. (a) ROSENHAND de Jure transeundi per Territoria.
(b) Land-Fried. de 1548. §. 1. v. Reichs-Fama. Tom. 3. p. 93. 101. 103. 104. 107. &c. BOCRIS de Protectione subditorum alterius Domini Territorialis &c. add. Die Wechsel-Schrifften zwischen Hessen-Darmstatt und Solms-Laubach, wegen Fregensee.
(c) R. Abschied. de 1555. §. 23. Reichs-Fama, Tom. 10. p. 37.
(d) Land-Fried. d. d. An. 1555.

Sechstes Buch.
Von denen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs.

Erstes Capitel.
Von denen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs und derselben Classen, besonders denen Land-Ständen.

§. 1.

Mittelbare Reichs-Glieder.

MIttelbare Reichs-Glieder seynd diejenige Personen, oder Communen, welche in temporalibus ausser dem Kayser noch einen andern Ober-Herrn haben. Man kan dieselbe forderist abtheilen in geistliche und weltliche Standes-Personen.

§. 2.

Geistliche a) Ertz und Bischöffe, Prälaten, ꝛc.

Von Geistlichen haben wir mittelbare 1. Ertz-Bischöffe zu Prag, Wien, Mecheln, ꝛc. 2. Bischöffe, Catholische zu Breßlau, Ollmütz, Gurck, Chiemsee, Seckau, Lavant, Wienerisch Neu-Stadt, wie auch verschiedene in denen Oesterreichischen Niederlanden; Evangelische aber zu Naumburg und Merseburg, wiewohl diese letztere unmittelbar zu seyn vermeinen, (a) ihre Stellen auch

§. 2. v. H. MASCOV de Primatibus, Metropolitanis & reliquis Episcopis Ecclesiæ Germanicæ.

auch unersetzet sind. 3. Eine sehr grosse Menge von Pröbsten, Aebbten, Aebbtißinnen, und anderen Geistlichen geringeren Standes. Verschiedene aus allen drey, sonderlich von denen beeden ersten Classen, führen zwar das Prædicat als Fürsten und Fürstinnen des Reichs, haben aber auf Reichs- und Crayß-Tägen keinen Sitz und Stimme.

§. 3.

Bey jedem unmittelbaren Teutschen Ertz- und Bißthum befindet sich ein Dom-Capitul; welche, nachdeme dessen Einkommen einträglich oder gering seynd, aus einer fest-gesetzten Anzahl von vielen oder wenigen und von 18. biß zu 70. Personen bestehen, auch meistens in 2. Classen unterschieden sind, nemlich Capitularen und Domicellaren, welche letztere eigentlich nur Expectanten auf die nächst vacant-werdende Capitular-Stellen seynd, und keinen Sitz noch Stimme im Capitul haben. (a) Bey denen meisten Dom-Capituln ist eingeführt, daß keiner Canonicus werden kan, wo er nicht im Stand ist, zu erweisen, daß er (nachdeme das Statutum oder die Observanz es mit sich bringt,) von 4. 8. 16. oder 32. Ahnen her Adelichen Standes seye (b), so gar, daß sie auch durch-

b) Dom-Capitul.

(b) v. mein Teutsch. Staats-Recht T. 11. p. 7. sqq.

§. 3. (a) vid. H. STRUBE von der Teutschen Dom-Capitel Erb- und Grund-Herrschafft; in seinen Nebenstund. P. 1. p. 1.

(b) vid. TELGMANN von der Ahnen Zahl Cap. 4 p. 131.

durchaus nicht leiden, daß der Pabst selbsten hierinn dispensire; doch werden bey gewissen Stifftern, z. E. Cölln, Costantz, Freyßingen, Brixen, Basel, Chur, auch eine gewisse Anzahl burgerlicher Standes Personen zugelassen. Der Dom-Probst, Dom-Dechant, (c) Dom-Cantor und Dom-Custos seynd meistens die 4. vornehmste Capitulares, werden unter die Prälaten, (deren es aber bey einigen Stifftern mehrere oder andere gibt,) gerechnet, und von denen Capituln erwählt. Wie weit sich derer Dom-Capitul Rechte in Regierungs-Sachen erstrecken? darüber gibt es nicht nur offt viele Händel, (d) sondern die Praxis variiret auch dißfalls gar sehr. Sede vacante führen die Dom-Capitul die Landes-Regierung, auch Sitz und Stimme auf Reichs- und Crays-Tägen. (d) Bey denen mittelbaren Stifftern befinden sich zwar auch Dom-Capitul, die aber nicht so viel zu bedeuten haben.

§. 4.

c) Teutsche

Zu denen Geistlichen Personen werden auch gerechnet (a) gewisse Ritter

p. 131. seqq. & Dn. ESTOR de Probatione Nobilitatis avitæ, & veteri & hodierna, ab illis potissimum, qui Dignitatem ecclesiasticam appetunt, expedienda.

(c) v. HOFFMANN de Decanis & Decanissis.

(d) vid. Lib. 7. Cap. 1. §. 4. und mein Teutsch. Staats-Recht Tom. 12. p. 159.

§. 4. (a) v. mein T. Staats-R. T. 11. p. 204.

Ritter (b); und zwar 1. die Teutſche Herren, (c) deren Haupt, wie wir oben (d) gehört, ein Fürſt und Stand des Reichs iſt. Es werden nur Teutſche in dieſen Orden genommen, welche alle 8. Ahnen erweiſen müſſen. Drey Balleyen ſeynd meiſtens Evangeliſch, welche Ritter auch im General-Capitul und bey der Teutſchmeiſter-Wahl Sitz und Stimme haben; die übrige aber ſind Catholiſch. Des Ordens Güter werden jetzo nur noch in 9. (dann Franckreich hat 2. entzogen,) Balleyen oder Groß-Commenthureyen, jede aber wieder in mehrere ſchlechte Commenthureyen eingetheilet, und, auſſer der Balley Francken, (welche des Teutſchmeiſters Portion iſt,) denen Rittern zum Genuß überlaſſen. (e)

§. 5.

2. Der Johanniter- oder Maltheſer-Orden; (a) deſſen Groß- und Maltheſer-Ritter.

Prior,

(b) vid. GRYPHII Entwurff der geiſt- und weltlichen Ritter-Orden; WOLFF de ſacris Ordinibus Equeſtribus eorumque Jure.

(c) vid. VENATOR vom Teutſchen Orden; DUELLII Hiſtoria Ordinis Equitum Teutonicor. de BERGER de Jure Territorii Archi-Duci Auſtriæ & aliis S. R. I. Principibus in Bona ab Ordinibus Equeſtribus poſſeſſa competente; in ſeinen Animadverſ. ad Coccej. p. 781. ſeq.

(d) Lib. 4. Cap. 10. §. 4.

(e) Conf. Acta zwiſchen dem Teutſchen Orden und Heſſen wegen der Immedietät oder Landſaſſerey der im Heßiſchen gelegenen Commenthureyen.

§. 5. (a) vid. VERTOT Hiſtoire des Chevaliers Hoſpitaliers de S. Jean de Jeruſalem.

Prior, oder des Ordens Obriſter Meiſter in Teutſchen Landen, gleichfalls ein Fürſt und Stand des Reichs iſt (b); unter welchem der Groß-Prior von Böhmen und der Heer-Meiſter in der Marck Brandenburg, nebſt denen übrigen Land- und andern Commenthuren, ſtehen. Es können auch Evangeliſche in denen Orden und zu denen unter dem Heer-Meiſterthum ſtehenden Commenden kommen; die übrige Ritter aber ſeynd Catholiſch: (c) Alle müſſen 8. Ahnen erweiſen können. Bey Conferirung der Commenden, wie auch Erwählung des Johanniter-Meiſters, (d) wird auf die Ancienneté geſehen; doch hat der Pabſt gewiſſe Commendas de gratia zu vergeben, (e) worzu aber, gleichwie auch zu denen übrigen, der Orden keine, als gebohrene Teutſche, admittiren will. Der Orden prætendiret, alle ſeine Güter ſeyen unmittelbar; alleine viele Landes-Herren, in deren Gebieten des Ordens Güter liegen, geſtehen es ihnen nicht ein, und ſeynd in dem Beſitz der Landes-Hoheit über ſie. (f)

§. 6.

(b) ibid.

(c) H. GEBAUERS Progr. de Equite Johannitico Religionem mutante.

(d) v. mein T. Staats-Recht. T. 11. p. 338. und 363.

(e) Was der Orden darüber mit dem Pabſt für Streit gehabt? ſiehe in der Reichs-Fama Tom. 4. p. 610. ſeqq. Tom. 8. p. 486.

(f) vid. not. b. ad §. præc. add. meine Staats-Hiſtor. Car. VII. Tom. 1. p. 726.

§. 6.

Weltliche mittelbare Personen hohen

Der mittelbaren Reichs-Glieder weltlichen Standes gibt es in Ansehung ihrer Würde wiederum verschiedene Classen: So hat es in Schlesien mittelbare Hertzoge und Fürsten wie auch sonsten in dem gantzen Teutschen Reich, fürnemlich aber in denen Kayserlichen Erb-Landen, viele mittelbare Fürsten, eine sehr grosse Anzahl mittelbarer Grafen und Freyherren, und endlich eine fast unzahlbare Menge von Adel; (a) doch kommen diejenige vom Adel, welche nicht wenigstens ihre vier Ahnen erweisen können, an Höfen, in Cantzleyen und sonsten unter dem alten Adel selten fort; auch hält sich der Teutsche Adel es vor eine Schande, Wechsel oder Kauffmannschafft zu treiben. Unter die Rechte des Adels zählen einige die Jagd-Gerechtigkeit. (b) In verschiedenen Reichs-Städten gibt es gewisse Familien, welche Patricii genannt werden, deren einige nicht nur von altem gutem Adel da seynd, sondern auch, solchen zu erhalten, keine Mißheurathen thun; andere aber nehmen es nicht so genau, und seynd also wohl zu Haus, aber nicht auch anderwärts, Edle. (c)

§. 6. (a) v. Dn. RICCIUS vom Land-säßigen Adel in Teutschland; LÜNIG von der mittelbaren oder Land-säßigen Ritterschafft in Teutschland.

(b) v. Herrn STRUBENS Neben-Stunden Part. 1. p. 182.

(c) v. DRACO de origine & Jure Patriciorum; HALLER de Patriciis, cum Notis. Die. Von dem Rechte des Kaysers, ihre Anzahl zu mehren, und der Nürnberger Bewegungen dagegen.

§. 7.

und niedern Standes.

Die geringere und burgerliche weltliche Personen seynd in Teutschland eben so, wie auch anderer Orten, wiederum unterschiedlichen Standes; wovon aber hier nichts zu gedencken ist, als dieses, daß die Städte hin und her ansehnliche Rechte, zuweilen auch hohe Regalien (a) haben, und daß die gemeine Land-Leute, oder unterste Claß der Unterthanen, vieler Orten im Reich, z. E. in Francken, Schwaben, am Rhein, in Sachsen, ꝛc. ziemlich wohl gehalten, und regulariter freye Leute seynd; ja auch die etwa ein oder anderer Orten in diesen Landen übliche Leibeigenschafft (b) ist doch meistens sehr erträglich, und bestehet gemeiniglich nur in gewissen Geld-Præstationen, oder leidentlichen Frohn-Diensten: Anderer Orten aber, z. E. in Oesterreich, Mähren, Böhmen, Lausiz, Pommern, ꝛc. leben die gemeine Land-Leute in einer Art der Sclaverey; doch an einem Ort mehr als an dem andern, und stehen sie manchmalen nicht so gut, als anderwärts das Vieh.

§. 8.

§. 7. (a) vid. Herr STRUBEN von den Hoheits-Rechten mittelbarer Stätte; in seinen Neben-Stunden, Part. 1. p. 495. add. seq. Cap. 2. §. 7.

(b) v. THOMASIUS de hominibus propriis & liberis Germanorum; HERTIUS de hominibus propriis; BOEHMER de jure & statu hominum proprioram à Servis Germaniæ, non Romanis, derivando, & de usu hujus doctrinæ; POTGIESER de conditione & statu Servorum apud Germanos tam veteri, quam novo; HARPPRECHT de Jure mortuario; LUDEWIG de Colonis adscitiis.

§. 8.

Sub-Distinction der mittelbaren Reichs-Gliedern in mittelbare und unmittelbare.

Ferner so können die mittelbare Reichs-Glieder wiederum in anderer Absicht in mittelbare und unmittelbare eingetheilet werden; diese seynd, welche unmittelbar unter des Landes-Herrns Jurisdiction stehen, und seynd abermalen zweyerley Gattungen derselben: Einige nemlich stehen unmittelbar unter des Landes-Herrns Regierung und Cantzleyen, dergleichen nicht nur die Cantzley-Bediente und vornehmere Beamte seynd, sondern auch in Sachsen gewisse Edelleute, welche deßwegen Schrifftsassen genannt werden; (a) die andere Edelleute hingegen, welche, gleich denen übrigen Unterthanen, die ausser dem Landes-Herrn keinen andern Herrn haben, in erster Instanz unter denen Landsherrlichen Beamten stehen, werden Amtsassen genannt. Mittelbare Unterthanen in specie aber seynd, welche, ausser dem Landes-Herrn, noch einen andern, z. E. einen Prälaten, von Adel, u. d. zum Ober-Herrn erkennen müssen.

§. 9.

In Vasallen und pure Unterthanen.

Weiter kan man die mittelbare Reichs-Glieder eintheilen in Vasallen und pure Unterthanen. (a)

§. 8. (a) vid. LEISER de Landsassiis, itemque Schrifftsassiis & Amtsassiis; SCHILTER de Schrifftsassiis & Landsassiis.

§. 9. (a) SPOR de natura Vasallagii & Subjectionis in Territoriis S. R. I. HILDEBRAND de Vasallagio Subjectio-

Vieler Orten zwar, nemlich in denen sogenannten geschlossenen Landen, kan, wenigstens der Landes-Herren Vorgeben und resp. der praxi nach, keiner kein Lehen besitzen, er seye dann zugleich, wenigstens (wann er nemlich sonst unmittelbar wäre,) in Ansehung sothanen Lehens, ein Unterthan: In denen ungeschlossenen Landen aber glauben die Lehen-Leute, daß ein Vasall nicht zugleich nothwendig ein Unterthan seye; allein viele Lehen-Herren behaupten auch allda das Gegentheil. (b)

§. 10.

Land-Stände. Endlich so seynd auch die mittelbare Reichs-Glieder entweder Land-Stände oder nicht. Land-Stände (a) seynd und heisset das Corpus derjenigen Unterthanen, welche, Krafft der Landes-Freyheiten und Herkommens, von dem Landes-Herrn in gewissen Landes-Angelegenheiten um ihren Rath, oder auch Bewilligung, angesprochen werden müssen, auch sonsten mancherley des Landes Wohlfahrt betreffende Sachen zu dirigiren, zu veranstalten, oder doch etwas dabey zu sagen haben.

§. 11.

jectionem non inferente. Dn. de WERNHER de Probatione Landsassiatus ex situ Terrarum.

(b) jung. Lib. 2. Cap. 2.

§. 10. (a) vid. WILDVOGEL de Statibus Provincialibus; STRUBEN de Statuum Provincialium origine & præcipuis Juribus; Begründete Deduction von Land-Ständen derselben Befügnissen, Pflichten und Nutzen.

§. 11.

Deren Classen.

In einigen, aber wenigen, grossen Reichs-Landen, z. E. in der Pfaltz und im Baadischen, und in vielen kleinen Fürstenthümern, Graf- und Herrschafften, z. E. im Hohenzollerischen, Hohenlohischen, ꝛc. hat es keine Land-Stände, mithin hat auch der Landes-Herr etwas freyere, doch nicht so gar freye Hände und souverainen Gewalt, wie sich manche fälschlich einbilden: Wo es aber Land-Stände hat, gibt es deren verschiedene Arten. Meistens bestehen sie aus 1. dem geistlichen Stand, oder denen im Lande Güter besitzenden Ertz- und Bischöffen, Dom-Capituln, Aebbten, Pröbsten, Aebbtißinnen und zuweilen denen Universitäten und Collegiat-Stifftern, 2. der Ritterschafft, welche sich einiger Orten, wie z. E. in denen Oesterreichischen Erb-Landen, wieder in zwey Classen, nemlich a) den Grafen- und Herren- so dann b) den Ritter-Stand abtheilet, und 3. in der gemeinen Landschafft, oder denen Städten und Marckt-Flecken, welche das Recht haben, bey Land-Tagen zu erscheinen. Anderwärts gibt es nur zweyerley Arten Land-Stände, nemlich entweder Prälaten und Städte, wie z. E. in Würtemberg, oder Ritterschafft und Städte, wie z. E. in Ost-Frießland, oder es gibt nur eine Claß, wie z. E. in dem Fürstenthum Kempten die Bauerschafft.

§. 12.

Gerechtsamen.

Die Gerechtsamen dergleichen Land-Stände seynd gar sehr unterschieden, und beruhet alles dißfalls auf jedes Landes Verträgen, Privilegien und Herkommen.

men. (a) Wo keine Ritterschafft ist, und die Prälaten eigentlich nur titulatur-Prälaten seynd und bloß gewisse Deputaten von den Closter-Gütern erhalten, diese aber dem Landes-Herrn eigenthumlich zustehen, da seynd auch die Land-Stände, wie leicht zu erachten, nicht so considerabel, als anderwärts. Insgemein müssen die Land-Stände darein bewilligen, wann Steuren, u. d. sollen ausgeschrieben, oder andere das Land beschwerende Anstalten gemacht, oder neue Gesetze gegeben, oder die alte geändert werden: Auch ziehen sie die Steuren von denen Unterthanen ein, und liefern solche dem Landes-Herrn; sie geben Acht, ob denen Landes-Freyheiten irgendswo zuwider gehandelt werde? stehen dem Landes-Herrn in wichtigen das Land betreffenden Angelegenheiten, auf Erforderen, mit gutem Rath bey, oder thun auch wohl von selbsten einige Erinnerungen; tragen dem Landes-Herrn des Landes Beschwerden für, u. d. Es entstehen aber öffters zwischen beeden so schwere Strittigkeiten, daß die Reichs-Gerichte manchmalen lange Jahre, oder auch beständig, damit zu thun haben. (b)

§. 13.

Land-Täge. Dergleichen Land-Stände werden gemeiniglich in etlichen Jahren, oder alle Jahre, oder auch des Jahres etliche mahl, von

§. 12. (a) v. LüNIG cit. Oper. von der Landsäss. Ritterschaft. add. Dn. BUDER de Statuum Provincialium consilio & concursu in causis Religionem remque sacram concernentibus; in seinen Amœnit. Jur. publ. p. 12.

(b) Dic. Von den Mecklenburg- und Ost-Friesischen Differentien.

von dem Landes-Herrn zuſammen beruffen, (a) um die Landes-Præſtationes und andere Sachen zu reguliren: Wann aber der Landes-Herr die Land-Täge zu lang aufſchiebt, kan er durch ein Reichs-Gericht darzu angehalten werden, und in Mecklenburg ſeynd viele Land-Täge unter Kayſerlicher Autorität gehalten worden. Es werden aber ſelten alle Land-Stände, ſondern gemeiniglich nur der von denen Land-Ständen ſelbſt erwählte Ausſchuß (dergleichen es meiſtens zwey hat, einen engeren und einen gröſſeren,) erfordert, nach deſſen Erſcheinung von dem Landes-Herrn ſelbſt, oder durch deſſen Commiſſarios, oder auch nur durch eine Schrifft, die Propoſition geſchiehet; worauf die Land-Stände, und zwar meiſtens Anfangs jede Claß ins beſondere, darüber berathſchlagen, und endlich einen gemeinſamen Schluß abfaſſen, worauf zwiſchen dem Landes-Herrn und denen Land-Ständen ſo lang libelliret wird, biß ſie eins werden; da dann das Verglichene in einen Land-Tags-Abſchied gefaßt, und Namens des Landes-Herrns publiciret wird. Die Land-Stände haben auch ihre eigene Cantzleyen und Officianten, als Conſulenten, Advocaten, Secretarios, u. d. welche ſie ſelbſten beſtellen. (b)

§. 13. (a) vid. FRITSCH de Conventibus provincialibus; PESTEL de Comitiis Provincialibus; FLIESSENHAUSSEN (ſ. FLIESSBACHS) Bericht von Land-Tägen. LÜNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 1104. ſeqq. H. BUDER l. c. p. 176.

(b) add. Lib. 4. Cap. 20. §. 40. ſeq.

Zweytes Capitel.

Von denen, allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs, zukommenden Gerechtsamen. (a)

§. 1.

Der mittelbaren Reichs-Gliedere Gerechtsame.

Unter denen so gar allen mittelbaren Gliedern des Teutschen Reichs zustehenden sonderbaren Gerechtsamen stehet oben an, daß ein jeder sich frey entweder zu der Evangelisch-Lutherisch- oder Reformirten oder Catholischen Religion bekennen, seine vorige Religion wieder nach Belieben verlassen, und sich zu einer anderen aus obvermeldten dreyen wenden kan, ohne daß der Landes-Herr befugt ist, ihne daran zu verhindern, (a) oder, wann er ihn nach geänderter Religion nicht länger im Land leiden, oder der Unterthan selbst nicht bleiben will, ihme sein Vermögen deßwegen vorenthalten werden kan; (b) Wiewohl unzählige Klagen wider die Catholische Landes-Herren fürkommen, daß sie ihren Unterthanen, welche sich zu der Evangelischen Religion

1. Die Religion zu änderen.

Rubr. (a) vid. PLESSE de Libertate Germanica.

§. 1. (a) Hin- und her sind zwar wider die sogenannte Apostaten, oder die, welche die Catholische Religion angenommen, solche aber hernach wieder verlassen haben, Verordnungen gemacht, die Evangelische Reichs-Stände aber protestiren dagegen. add. Dn. KEMMERICH de Jure hæreditario & Feudi successorio Monachorum ad aliam Religionem transeuntium.

(b) vid. Lib. 4. Cap. 19.

Religion wenden wollen, es directe vel indirecte unbeschreiblich sauer machen, und sie unter anderen nichtigen Vorwänden entweder bey dem Kopff nehmen, oder ihnen doch das Ihrige nicht verabfolgen lassen.

§. 2.

2. Wann ein Unterthan seinem Landes-Herrn nicht ex delicto, vel contractu, oder mit Leibeigenschafft, u. d. verhafftet ist; so stehet ihme frey, wann er will, nicht nur aus eines Reichs-Standes oder anderen unmittelbaren Reichs-Gliedes Gebiet in eines anderen seines, sondern auch so gar völlig aus dem Reich, zu ziehen, und (ausser wo ein gewisser Abzug eingeführet ist,) sein gantzes Vermögen dahin mitzunehmen; doch haben einige Stände Kayserliche Privilegien, daß ein solcher ausziehender Burger sich innerhalb einem gewissen District nicht niederlassen darff, worüber aber auch noch gestritten wird. (a)

2. Aus dem Reich und in dem Reich herum zu ziehen.

§. 3.

3. Ist allen und jeden Teutschen erlaubt, auswärtigen Potentaten, die in keiner Feindschafft mit dem Reich stehen, in dem Krieg zu dienen (a): Doch ist einem Landes-Herrn nicht nur im Fall der Noth, und wann er

3. Fremden im Krieg zu dienen.

§. 2. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 13. p. 612.

§. 3. (a) Reichs-Absch. de 1570. §. 5. Reuter- und Fuß-Knecht-Bestall. de eod. An. art. 1. Reichs-Absch. de 1582. §. 31. add. HORN de libertate Germanorum Exteris militandi; MENCKEN de Vasallo Saxonico, invito Territorii Domino in numerum Militantium alterius Domini transire prohibito.

die Unterthanen zu Beschützung des Landes selbst braucht, (b) sondern auch überhaupt, unverwehrt, diese Freyheit einzuschräncken; wie dann auch hin und wieder in denen Landes-Gesetzen versehen ist, daß kein Unterthan sich ohne Erlaubniß in fremde Kriegs-Dienste begeben solle.

§. 4.

4. Nirgends als vor seinem Landes-Herrn, zu antworten.

4. Kan kein Mitglied des Teutschen Reiches, ausser in denen in den Reichs-Gesetzen benahmsten Fällen, gleich in erster Instanz für die höchste, oder auch resp. niedere Reichs-Gerichte gezogen, noch viel weniger aber für einem andern, als seinem ordentlichen Landes-Herrn, belanget werden (a); es wäre dann, daß er durch eine in eines anderen unmittelbaren Reichs-Gliedes Land begangene Mißhandlung, oder darinn getroffenen Contract, u. d. selbst sich dessen Gerichtbarkeit unterwürffig machte.

§. 5.

5. Von des Landes-Herrn Sprüchen zu appelliren.

5. Ist eine grosse Gerechtsame derer mittelbaren Reichs-Glieder, daß, wann ihre Landes-Herren nicht besonders darüber privilegirt seynd, sie von allen und jeden ihren Sprüchen und Befehlen, so wohl in civil- als criminal-Sachen, (doch in denen letzteren nur, wann Nullitäten begangen worden wären (a),) appelliren und die Sache an denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig

(b) vid. Lib. 4. Cap. 20. §. 59.

§. 4. (a) Wahl-Cap. art. 18. §. 3. 4.

§. 5. (a) DILTHEY de Appellatione in causis criminalibus.

hängig machen können (b); welches ihnen auch so gar erlaubt ist, wann schon der Landes-Herr mit einem Privilegio de non appellando versehen, aber mit dem Kläger nulliter verfahren worden wäre. Ja sie können ihre Landes-Herrschafft selbst, wann sie wider dieselbe befugte Beschwerden haben, resp. vor deren Austrägen, und so dann, wann sie noch nicht zufrieden seynd, oder auch in gewissen Fällen gleich Anfangs, vor denen höchsten Reichs-Gerichten belangen.

oder ihn selbst zu verklagen.

§. 6.

Endlich hat ein jedes Mitglied des Teutschen Reichs in denen Landen, wo die Leibeigenschafft nicht allgemein ist, und auch in denen übrigen wenigstens der Adel und der Burger-Stande, die rechtliche Præsumtion für sich, daß er eine freye und keine leibeigene Person seye, und hat also der, so das Gegentheil behauptet, die Last des Beweises auf sich.

Ein Teutscher ist regulariter kein Leibeigener.

§. 7.

Die Rechte derer Landsassen in Ansehung ihrer eigenen Personen, Familien, Hausgenossen, Güter und Unterthanen, so auch derer Magistrate in denen unmittelbar unter dem Landes-Herrn stehenden Städten, sind, nach Unterschied der Lande, der Verträge und des Herkommens, gar sehr unterschieden, und auch offt in Einem Lande ungleich. (a)

Rechte der Landsassen.

Drittes

(b) vid. Lib. 7. Cap. 3. §. 10.

§. 7. (a) vid. STRYK de Jure Principis circa Rationes Civitatum; HORN de Confirmatione Statutorum municipalium per Superiorem; H. RICCIUS

Drittes Capitel.

Von denen allen mittelbaren Gliedern des Teutſchen Reichs obliegenden Pflichten.

§. 1.

Der mittelbaren Reichs-Gliedere Pflichten remiſſive.

Neben denen allgemeinen Pflichten, welche Krafft der gött- und natürlichen Rechte ein jedweder Unterthan gegen ſeinem Vaterland, und alſo auch ein jedes Mit-Glied des Teutſchen Reichs, ſo wohl in Anſehung des erſtgemeldten Reichs überhaupt, als auch des Staats, worinn er lebt, ins beſondere auf ſich hat, giebt es noch zerſchiedene eigene, worzu die mittelbare Reichs-Glieder durch die Reichs-Conſtitutionen verbunden werden.

§. 2.

und ſpecifice in Anſehung des Kayſers.

Forderiſt alſo hat ein mittelbares Reichs-Glied nicht nur denjenigen Reichs-Stand, oder anderes unmittelbares Reichs-Glied, unter deſſen Bottmäßigkeit es lebet, als ſeine Obrigkeit und Herrſchafft anzuſehen; ſondern es muß auch wiſſen, daß es noch über das dem Kayſer und Reich in gewiſſen, theils in denen Reichs-Geſetzen ausgedruckten, theils in dem Reichs-Herkommen gegründeten Fällen, und zwar allen Falls auch wider ſeinen eigenen ſonſt ordentlichen Landes-Herren, zu gehorſamen verbunden ſeye; wiewohl es für die mittelbare Reichs-Glieder in dem letzteren Fall, wann nemlich der

von Stadt-Geſetzen/ oder Statutis, vornemlich der Land-Städte. add. præc. Cap. 1. §. 7.

der Kayſer und Landes-Herr in Contradictoriis ſtehen, und der eine dieſes, der andere ein anderes befiehlt, eine beſchwerliche Sache iſt, und ſie gemeiniglich die Haare darüber laſſen müſſen, ſie ſchlagen ſich zu welcher Parthie ſie wollen. (a)

§. 3.

2. Solle kein Reichs-Glied, es ſeye un- oder mittelbar, das andere, und ſonſt. es ſeye gleichfalls un- oder mittelbar, befehden, bekriegen, ihme Gewalt anthun, oder ſich ſelbſt eigenmächtig Recht ſchaffen, keine Land-Friedbrecher hauſen oder hofen, ſondern vielmehr ſolche auch unerſucht verfolgen helffen, ꝛc. Wer darwider thut und den andern 1. mit offentlicher Gewalt, 2. fürſetzlich, und 3. mit gewaffneter Hand beleidiget, wird für einen Land-Friedbrecher gehalten, und, nebſt Erklärung in die Acht, um 2000. Marck lötigen Goldes geſtrafft; ein Geiſtlicher aber an ſtatt der Acht ſeiner Regalien privirt; (a) wiewohl heutiges Tages, da doch zum öfftern Caſus fürfallen, die ſich vollkommen zu einem Land-Friedbruch qualificiren, ſehr ſelten Citatio auf den Land-Frieden erkannt, noch weniger aber die Land-Friedbruch-Straffe angeſetzet oder exequirt, ſondern die Sache per Mandata ſine clauſula, oder ſonſt, abgethan wird, oder es beruhet auch wohl, wann es ein mächtiger mit einem ſchwachen Stand zu thun hat, auf ſich.

Sie,

§. 2. (a) Conf. die Acta zwiſchen dem Kayſer, ſo dann Chur-Cölln und Bayern de An. 1761. ſeqq. item in denen Mecklenburgiſ. Differentien ſeit 1713. ſonderlich ſeit 1728.

§. 3. (a) Land-Fried. de 1548. per tot. & GAIL ad eandem,

Siebendes Buch.

Von denen Teutschen Reichs-Tägen, Austrägen, Reichs-Gerichten und Reichs-Lehen.

Erstes Capitel.

Von denen Reichs-Tägen in dem Teutschen Reich. (a)

§. 1.

Was ein Reichs-Tag seye?

Die Reichs-Täge des Teutschen Reichs seynd eine Versammlung des Kayſers und der gesammten Stände des Reichs, oder (und zwar jetzo durchgehends und jederzeit,) Nahmens derselben ihrer Gesandten und Bevollmächtigten, um über des Teutschen Reiches Angelegenheiten zu berathschlagen, und die benöthigte Schlüsse darüber abzufassen.

§. 2.

Rubr. (a) H. von LUDOLFS Discurs vom gegenwärtigen Reichs-Tag zu Regenspurg, in SCHILTERS Instit. Jur. publ. Tom. 2. in Append. p. 103. Kurtz-gefaßte und gründliche Beschreibung von Reichs-Tägen, insonderheit dem noch fürwährenden zu Regenspurg; Abbildung des jetzigen Reichs-Tags in LüNIGS Reichs-Archiv Part. General. in Append. Neuestes Reichs-Tags-Theatrum; KOENIG von Teutschen Reichs-Tägen; fürnemlich aber mein Teutsches Staats-Recht Tom. 43. p. 405. seqq. & Tom. 44. biß 50. incl. per tot.

§. 2.

Einen Reichs-Tag anzusetzen stehet dem Kayser zu, der auch Zeit und Ort bestimmt, nur daß er, wann der Reichs-Tag aufhören solte, wenigstens alle zehen Jahre, und sonst, so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Crayse Nothdurft, erforderet, mit Bewilligung des mehreren Theiles der (wie einige wollen durch Gesandte darum zu ersuchenden,) Chur-Fürsten, oder auch, wann ihne, den Kayser, die Chur-Fürsten darum anlangen und erinneren, einen allgemeinen Reichs-Tag innerhalb des Reichs Teutscher Nation zu halten, und sich mit denen Chur-Fürsten jedesmahl vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als auch der Mahlstatt, vergleichen solle. Doch erlassen zuweilen die Chur-Fürsten dem Kayser die Nothwendigkeit dieser Vergleichung, oder es wird auch auf einem Reichs-Tag, oder anderen Reichs-Convent, mit allgemeiner, oder auf Wahl-Tägen mit der Chur-Fürsten Bewilligung, ausgemacht, wann wiederum ein neuer Reichs-Tag angehen solle. (a) Nunmehro ist zwar den Reichs-Vicarien in der Wahl-Capitulation zugestanden, Reichs-Täge anzuordnen, oder zu continuiren; die Fürsten aber erkennen dieses Recht noch nicht. (b) Ingleichen solte allemahl der erste Reichs-Tag eines Kaysers zu Nürnberg gehalten werden: (c) Es geschiehet aber schon

Wer ihn ansetzt? Zeit und Ort dazu.

§. 2. (a) Wahl-Cap. art. 13. §. 1. add. H. BUDERS Amœn. Jur. publ. p. 107.
(b) Wahl-Cap. l. c. §. 9.
(c) Güld. Bull Tit. 28. §. 5. v. WALDSTROMER de

schon lang nicht mehr; doch wird der Stadt jedesmahls ein Revers gegeben. Auch wird von Alters her beständig eine Reichs-Stadt, sonderlich wo beede Religionen ihren offentlichen Gottesdienst haben, zum Ort der Zusammenkunfft erwählt; der jetzige wird bekanntlich in der Reichs-Stadt Regenspurg gehalten. An. 1713. aber wurde er, wegen der Pest, einige Zeit nach Augspurg, und An. 1742. von dem neuen Kayser Carl VII. wegen der damaligen Umstände in Bayern, mit des Chur-Fürstlichen Collegii Bewilligung, nach Franckfurt verlegt. Von dannen ihn Kayser Frantz, auf gleiche Weise, wieder nach Regensburg zurückgebracht hat.

§. 3.

Wer dazu beschrieben werde?

Das Recht, auf Reichs-Tägen zu erscheinen und Sitz und Stimme zu nehmen, haben, und müssen dahero von dem Kayser beschrieben werden alle (deßwegen so genannte) Stände des Reichs, worunter nicht nur diejenige zu verstehen seynd, welche eine oder mehrere eigene gantze Stimmen (Vota virilia,) sondern auch die, welche nur an einer Stimm (sive virili, sive curiato,) Theil haben.

§. 4.

Von geistlichen

Die geistliche Stände müssen beruffen werden, ob sie gleich von dem Pabst noch nicht bestätiget seynd, wann nur ihre Wahl von niemand angefochten wird; wie auch, ob sie gleich ihre Lehen von dem Kayser noch nicht

Curiis Regiis Comitiisque ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimbergæ celebratis.

nicht empfangen haben: Wann aber um die Zeit, da ein Reichs-Tag ausgeschrieben wird, oder angehet, kein Stiffts-Haupt vorhanden ist; so muß das Capitul beruffen werden und hat das Recht, zu erscheinen.

§. 5.

Die weltliche Stände erschei- und weltlichen
nen ebenfalls, wann sie gleich von Ständen.
dem Kayser noch nicht beliehen worden seynd, ja das Lehen noch nicht einmal gemuthet haben. (a) Die minderjährige werden durch ihre Vormünder vertretten. Wann wegen der Erb-Folge eines Reichs-Standes, der eine eigene Stimme hat, Stritt entstehet und die Interessenten können sich nicht vergleichen; so pfleget meistens gar keiner beruffen oder aufgeruffen zu werden und diese Stimme so lang zu ruhen, biß der Streit entweder in possessorio, oder auch in petitorio, entschieden ist. (b)

§. 6.

Die Beschreibung geschiehet Wie die Beschrei-
durch ein von dem Kayser selbst bung geschehe.?
unterzeichnetes Schreiben an einen jeden Stand ins besondere, gemeiniglich 6. Monath vor angehendem Reichs-Tag, in Form eines Edicts, welchem jedoch an die mächtigere Stände Hand-Schreiben beygegeben zu werden pflegen. In dem Ausschreiben seynd, nebst Zeit und Ort des Reichs-Convents, die Materien enthalten, worüber hauptsächlich gehandelt werden solle, damit so wohl jeder Stand ins besondere; als auch, nach Beschaf-

§. 5. (a) vid. H. BUDER l. c. p. 123. seqq.
(b) Conf. mein T. Staats-Recht T. 9. p. 298.

senheit der Sachen, die Crayse, solche zu Beförderung des Wercks in vorläuffige Uberlegung ziehen, und sich entschliessen können, wohin sie ihre Stimmen geben oder geben lassen wollen.

§. 7.

Des Reichs Erb-Marschall-Amts Incumbenz bey angehendem Reichs-Tag.

Das Reichs-Erb-Marschall-Amt ist gegen die Zeit des angehenden Reichs-Tages, mit Zuziehung der Obrigkeit der Stadt, wo der Reichs-Tag solle gehalten werden, besorgt, Quartiere für die sich deßwegen bey ihme meldende Stände und deren Gesandte anzuschaffen; u. d. doch kan ein Stand, oder dessen Gesandter wann er will, sich selbsten dergleichen aussuchen. So thun auch ermeldtes Amt und Obrigkeit die Verfügung, daß währenden Reichs-Tages genugsame Lebens-Mittel herbey-geführet werden mögen. Und weilen dem Erb-Marschall-Amt gewisse Nutzbarkeiten von Marquetentern, Juden, ꝛc. so dem Reichs-Tag folgen, vermöge alten Herkommens, zustehen sollten; so gibt eine solche Stadt, Krafft des zwischen dem Reichs-Erb-Marschall-Amt und denen Reichs-Städten errichteten Vergliches, jenem für diese und andere seine Anforderungen ein-für allemal etwas gewisses; wiewohl, da der jetzige Reichs-Tag schon so lange währet, das Reichs-Erb-Marschall-Amt nicht mehr recht damit zufrieden seyn will. (a)

§. 8.

§. 7. (a) v. von LUDEWIGS Erläuter. der güldenen Bull. Tom. 2. p. 814. 1099.

§. 8.

Der Kayser erscheinet darauf in termino, entweder in Person, (welchen Falls er mit besonderen Ceremonien eingeholet wird,) oder, nach Belieben, durch einen Principal-Commissarium, (a) welcher, wie die Stände dafür halten, nothwendig ein Fürst seyn muß; und werden darzu so wohl Geist- als Weltliche, und so wohl Stände als keine Stände, genommen: Seine Legitimation beschiehet durch ein Kayserliches Schreiben an das Reich. Und zwar bedienet sich der Kayser eigentlich nur in seiner Abwesenheit eines Principal-Commissarii, Kayser Carl VII. hielte aber auch in seiner Anwesenheit einen, weil er sich nicht um des Reichs-Tags willen in loco Comitiorum aufhielte.

Erscheinung des Kaysers in Person, oder durch einen Principal-Commissarium.

§. 9.

Dem Principal-Commissario pflegt ein Mit-Principal-Repræsentant, oder, welches gewöhnlicher ist, ein Con-Commissarius (welcher gemeiniglich ein alter Reichs-Hof-Rath, und in den Adel- oder Freyherren-Stand erhobener Gelehrter ist,) zugegeben zu werden, um jenem in denen Geschäfften unter die Arme zu greiffen: Es hat aber ein solcher wegen des Ceremoniels mit denen Ständen allerhand Stritt.

Von dem Kayserlichen Con-Commissario.

§. 10.

Die Stände seynd schuldig, auf die beschehene Beruffung von dem

Von der Stände Erscheinen

§. 8. (a) Wahl-Cap. art. 13. §. 2.

oder Aussenbleiben.

Reichs-Tag nicht ohne erhebliche Ursach auszubleiben. Wären jedoch ein oder andere in Umständen, welche sie davon abhalten; so können sie zwar wohl aussen bleiben, (wie dann würcklich manche Vota offt lange Zeit vaciren,) doch, wo solches geschiehet, seynd sie an dasjenige verbunden, was die gegenwärtige schliessen. Vormals hat man auch zuweilen, wann allzuviele Stände ausgeblieben seynd, den Reichs-Tag auf eine andere Zeit verschoben. (a)

§. 11.

Erscheinung in Person, oder durch andere.

Heut zu Tag stehet übrigens denen Ständen frey: Ob sie in Personen erscheinen, oder Gesandte schicken, oder ihre Stimme einem anderen Stand oder dessen Gesandten auftragen wollen? Ob aber der Kayser befehlen könne, daß die Stände nothwendig in Person erscheinen sollen? darüber streiten die Gelehrte. Auch ist dem Reichs-Städtischen Collegio schon einigemal beditten worden, daß die Städte mehrere eigene Abgeordnete schicken, und ihre Stimmen nicht nur einigen wenigen Regenspurgischen Raths-Herren auftragen sollen. Die Aebbtißinnen pflegen gleichfalls jederzeit durch Gesandte zu erscheinen.

§. 12.

Von allerhand Ceremonien, &c. remissive.

Von denen resp. Einholungs- und Einzugs-Solennitäten, Ertheilung derer Audienzien, Erstattung derer Visiten und Revisiten, und denen so wohl hiebey, als sonsten, auf dem Reichs-Tag fürkommen-

§. 10. (a) vid. e. g. R. Absch. vom Jahr 1545.

kommenden faſt ohnendlichen Ceremonien, und darüber entſtandenen Strittigkeiten, will ich hier nicht reden, weil der Sachen allzuviel, und es an ſich meiſt Kleinigkeiten ſeynd; obwohlen darüber offt, zum gröſten Schaden des Reichs, die äuſſerſte Uneinigkeit entſtehet, und viel Gutes gehindert wird: Dahero wenigſtens die, welche als Geſandte oder Abgeordnete auf den Reichs-Tag verſchicket werden, oder ſonſt allda zu thun haben, ſich vorhero wohl hierinn belehren laſſen müſſen. (a)

§. 13.

Der Chur-Mayntziſche Geſandte legitimirt ſich bey dem Kayſer, oder deſſen Principal-Commiſſario, worauf es denen Ständen durch ein Kayſerliches Commiſſions-Decret zu wiſſen gemacht wird. Die übrige Geſandte alle aber legitimiren ſich bey Chur-Maynz, oder deſſen Geſandten, welcher es hernach in denen Reichs-Räthen durch deren Directoria anzeigen läſſet; wiewohl auch hier wegen des Ceremoniels allerhand Stritt iſt, indeme ſonderlich der Chur-Mayntziſche Geſandte verlanget, daß die Fürſtliche ſich, gleich denen Reichs-Städtiſchen, bey ihme perſöhnlich legitimiren ſollen, welches jene aber, gleich denen Chur-Fürſtlichen, nur

Von der Geſandten Legitimation.

§. 12. (a) Siehe LüNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 1009. ſeqq. und meine Reflexiones über die Ceremoniel-Strittigkeiten auf dem Reichs-Convent zu Regenſpurg; in den Anm. über K. Franciſci Wahl-Cap. 2. Part. 3. p. 151. add. H. BUDERS Obſ. de Ordinationibus de Frugalitate in Conventibus Imp. ſervandis; in ſeinen Amœn. Jur. publ. p. 171.

durch ihre Gesandtschaffts-Secretarien thun. Ferner verlanget der Kayserliche Principal-Comissarius, daß die Gesandte auch mit einem Creditiv an ihne versehen seyn sollen. Ingleichem sollen fremder Potentzien Gesandte (mit denen man öffters wegen des Characters, Rangs, Sprach, Ausschaffung, ꝛc. allerley Streit hat (a),) sich so wohl bey dem Kayser, oder dessen Principal-Commissario, als bey Chur-Maynt̃z, legitimiren.

§. 14.

Legitimation der Leg. Secretarien.

Das Reichs-Ertz-Marschall-Amt prætendiret, daß die Legations-Secretarii vor ihrer Admission ad Protocollum sich bey ihme legitimiren sollen, so aber die Stände nicht thun wollen; einige haben sich mit Chur-Sachsen provisorie eines gewissen Temperaments verglichen. (a)

§. 15.

Reichs-Tags-Proposition und Præliminar-Deliberationen.

Nach verflossenem zu Eröffnung des Reichs-Tages angesetzten Termin solle der Kayser so balden die Proposition thun, oder thun lassen, oder zum längsten damit über 14. Tage nicht zuruck halten: (a) Wann es aber doch zu lange anstehet, pflegen die Stände auch wohl vorher die Reichs-Räthe zu besuchen, und

§. 13. (a) v. TREUER de Jure Statuum Imp. circa Legatos exteros in Comitiis.

§. 14. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 5. p. 606. Tom. 9. p. 395.

§. 15. (a) Wahl-Cap. art. 13. §. 2.

und allerhand zu præpariren, oder auszumachen; wiewohl sie es nicht gerne darzu kommen lassen, und auch, wo es geschiehet, sich verwahren, daß es ins künfftige zu keiner Folge gereichen solle. (b)

§. 16.

Wie der Kayser seine Meynungen auf das Reich bringe?

Die Reichs-Tags-Proposition geschiehet offentlich, Namens des Kayserin Gegenwart seiner oder resp. dessen Commissarii, und aller dreyer Reichs-Räthe, mit grossen Ceremonien. Wann aber der Kayser sonsten währenden Reichs-Tages etwas an die Stände will gelangen lassen, geschiehet es, wann der Kayser gegenwärtig ist, durch Kayserliche in seinem Namen abgefaßte Decrete; in des Kaysers würcklicher oder politischer Abwesenheit aber durch Kayserliche Commissions-Decrete, welche in des Kayserlichen Principal-Commissarii Namen und unter seiner Unterschrifft ausgefertiget werden. Wann aber eine Stelle eines Kayserlichen Principal-Commissarii nicht ersetzet ist, ingleichem wann er abwesend ist, eröffnet der Kayser denen Ständen seine Willens-Meynung durch Hof-Decrete; oder auch nur durch ein Schreiben an Chur-Maynz, welches letztere aber die Reichs-Stände nicht zugeben wollen.

§. 17.

Von denen Reichs-Collegiis.

Die gesammte Reichs-Stände theilen sich hierauf, wann die Be-

(b) v. Reichs-Absch. de 1654. §. 3. add. H. von MEIERN Regenspurg. R. Tags-Handl. Tom. 1.

rathſchlagungen angehen, wie wir ſchon oben (a) gehöret haben, in drey Collegia; nemlich 1. das Chur-Fürſtliche, 2. das Fürſtliche, welches die Prälaten, Grafen und Herren mit-begreiffet, und 3. das Reichs-Städtiſche: Jene werden die beede höhere Reichs-Collegia genennet.

§. 18.

Wer das Reichs-Directorium führe?

Das allgemeine Reichs-Directorium führet der Chur-Fürſt zu Maynz, oder deſſen Geſandter: Wann aber der Chur-Fürſt zu Maynz abgehet, zancken ſich, biß zu Erwählung eines Nachfolgers, um das Reichs-Interims-Directorium das Chur-Maynziſche Dom-Capitul, Chur-Trier, Chur-Cölln, und Chur-Sachſen; und eben dieſe, auſſer dem Chur-Maynziſchen Dom-Capitul, ſtreiten auch über dieſes Interims-Directorium in dem Fall, wann kein Chur-Maynziſcher Geſandter vorhanden, oder derſelbe geraume Zeit verhindert iſt: Das End von dem Liede aber iſt, daß innerhalb ſolcher Zeit nichts verhandelt wird, indeme ermeldte Competenten beſtändig wider einander pro- und reprotestiren; die übrige Stände aber, um ſich nicht bey ein- oder anderem verhaßt zu machen, entweder gar nicht zu Rath kommen, oder ſich doch auf keine Materie einlaſſen. (a)

§. 19.

§. 17. (a) Lib. 4. Cap. 2. §. 1.

§. 18. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. pag. 665. Tom. 5. p. 275. Tom. 6. p. 306. Tom. 10. p. 789. Tom. 12. p. 176. FEUSTEL de Directorio Comitiali, Sede Moguntina vacante, vel alio ſimili caſu, Archi-Mareſchallo S. R. I. competente; PRÆTORIUS von denen Chur-Trier zuſtehenden Directorial-Gerechtſa-

§. 19.

Des Reichs-Directorii Verrichtung iſt, alle von dem Kayſer, von Ständen oder von anderen an den Reichs-Convent einlauffende Sachen anzunehmen, denen Ständen per Dictaturam publicam mitzutheilen, zu Rath anſagen zu laſſen, die Materien, worüber berathſchlaget werden ſolle, allen Reichs-Collegiis vorzugeben, im Namen geſammter Stände Mund und Feder zu führen, zu ſolchem Ende eine eigene Cantzley zu halten, das Haupt-Protocoll zu führen, die Reichs-Schlüſſe zu Papier zu bringen und zu unterſchreiben, ꝛc. Deſſen Verrichtung.

§. 20.

Der Kayſer ſolle auch dem Chur-Fürſten zu Maynтz, der Kayſerlichen Propoſition zu Folge und dem Reich zum Beſten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniß, (a) wann ſchon dieſelbe des Kayſers Haus-Reichs-Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffeten, in das Chur-Fürſtliche oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt dem Chur-Maynтziſchen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Mehreres davon.

men bey erledigtem oder behindertem Stuhl zu Maynтz; SCHULTHEISS de jure Capituli Moguntini circa Directorium in Comitiis, Sede Moguntina vacante.

§. 20. (a) Conf. was Anno 1743. ſeq. wegen Dictirung der Königin in Ungarn und Böhmen Proteſtations-Urkunden vorgegangen.

Maaß geben, noch daran hinderlich seyn wollen; sondern vielmehr befördern, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietuug eingerichtet seynd, ꝛc. zur Dictatur gebracht und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden mögen. (b) Ingleichem solle Böhmen sich nicht in das Reichs-Directorium einzudringen trachten. (c)

§. 21.

Die Reichs-Raths-Ansage.

Die Ansage zu Rath geschiehet, auf Befehl des Chur-Mayntzischen Reichs-Directorii, nach vorhergängiger Communication mit dem Reichs-Erz-Marschall-Amt, durch des Reichs-Erb-Marschall-Amts Bediente, mittelst der Ansag-Zettul, worauf die Zeit der Zusammenkunfft und die Materien der Berathschlagung, aber offt undeutlich genug, verzeichnet seynd; welche jedem Stand oder Gesandten des Tages vorher in das Haus geschicket werden.

§. 22.

Ort der Zusammenkunfft.

Die Zusammenkunfft pflegt zwar in Einem Bau auf dem Rath-Haus zu geschehen; doch hat jedes Collegium seine eigene Haupt- und Neben-Zimmer: Nur versammlen

(b) Wahl-Cap. art. 13. §. 7. 8.

(c) vid. H. SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. pag. 1519. 1520. Von denen Beschwerden wider das Reichs-Directorium siehe oben Lib. 4. Cap. 15. §. 33. Von anderen Defectibus Comitiorum vid. Staats-Cantzl. Tom. 81. p. 611. sqq. add. das Chur-Fürstl. Collegial-Schreib. an den Kayser d. d. 1742. 14. Febr.

len ſich alle drey Collegia bey Anhörung der Kayſerlichen Propoſition, und bey einer ſolennen Re- und Correlation, das iſt, Auswechslung der Collegial-Schlüſſe gegen einander auf dem Re- und Correlations-Saal. Auch kommen die Chur- und Fürſtliche öffters, ehe die Seſſiones anfangen oder wann keine Seſſion gehalten wird in Einem Gemach zuſammen.

§. 23.

Rang-Strittigkeiten.

Sonderlich zu Anfang eines Reichs-Tags gibt es in dem Fürſtlichen und Reichs-Städtiſchen Collegio mancherley Rang-Strittigkeiten, welche vormals offt mit groſſer Hefftigkeit getrieben worden ſeynd; wiewohl man hernach entweder einesweils ſich einer Abwechslung verglichen, oder, wann man den anderen weder hierzu bewegen, noch auch von ſeinem Ort verdringen können, ſich mit Pro- und Reproteſtationen beholffen, oder bey dem Kayſer geklagt, oder gar weggeblieben, oder einen anderen das Votum, unter der Clauſul: ſuo loco & ordine, ablegen laſſen.

§. 24.

Ordnung der Materien.

In welcher Ordnung die Materien ſollen fürgenommen und darüber berathſchlagt werden, darüber haben der Kayſer und die Stände, und dieſe unter ſich, ſchon offt geſtritten; ſo viel iſt nunmehr richtig, daß die Stände nicht an die in der Kayſerlichen Propoſition gehaltene Ordnung gebunden ſeynd. (a) Insgemein pflegt das

§. 24. (a) Wahl-Cap. art. 13. §. 4.

das meiste auf das Chur-Maynzische Reichs-Directorium anzukommen. (b)

§. 25.

Deliberationes zu beschleunigen.

Der Kayser solle, so viel an ihme ist, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget, und die in der Kayserlichen Propositionangezogene, wie auch die von dem Kayser unter währendem Reichs-Tag etwan noch weiters proponirende, und sonsten jedesmals obhandene Materien von dem Chur-Maynzischen Reichs-Directorio proponirt und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen: (a) Es beklagen sich aber die Kayserе zum öfteren, daß alle ihre dißfalls an die Stände ergehende Ermahnungen gemeiniglich fruchtlos seyen; wie dann nicht ohne ist, daß, da jetzo alle Stände durch Gesandte zu erscheinen pflegen, welche meistens auch über alle Kleinigkeiten anfragen, und offt lange Zeit auf Verhaltungs-Befehle warten müssen, es insgemein sehr langsam hergehet, biß in einer Sache auf dem Reichs-Tag etwas geschlossen, darüber auch in manchem Jahr nicht so viel abgethan wird, als auf denen Reichs-Tägen anderer Länder in Einem oder etlichen Tagen.

§. 26.

Aufruffung derer Stände.

Die Aufruffung zum Votiren geschiehet in dem Chur-Fürstlichen Col-

(b) vid. H. PESLERS Progr. de ordine Consultationum in Comitiis Imperii.

§. 25. (a) Wahl-Cap. l. c. §. 3.

Collegio durch Chur-Maynz nach der Ordnung der Chur-Fürſten; im Fürſtlichen ehedeſſen durch den Reichs-Erb-Marſchallen, nun aber durch das Directorium, und zwar wechſelweis von der geiſtlichen auf die weltliche Banck, ſo lange auf beeden Fürſtliche Vota vorhanden ſeynd; alsdann werden des andern Bancks Fürſtliche Vota, und wann dieſe zu End ſeynd, wiederum wechſelweis die Prälaten und Grafen aufgeruffen. In dem Reichs-Städtiſchen Collegio werden die Städte auf der Rheiniſch- und Schwäbiſchen Banck durch das Directorium auch wechſelweis aufgeruffen.

§. 27.

Eines Standes mehrere Stimmen.

Eine Familie, oder ein Fürſt, oder Graf, hat offt in dem Reichs-Fürſtlichen, oder denen Reichs-Gräflichen Collegiis mehrere ihme bald beſtändig, bald nur Lebens- oder eine Zeitlang zukommende Stimmen; wie wir oben (a) zum Theil mit mehrerem gehöret haben. Nun wird ein ſolcher Stand zwar wegen jeder Stimm beſonders aufgeruffen; allein behalten die Stimmen ihre einmal gehabte Ordnung: Doch geſchiehet es auch, daß, nach abgelegtem erſtem Voto, angehänget wird: Man wolle dieſes Votum ſuo loco & ordine auch wegen N. wiederholet haben.

§. 28.

Anderes von dem Votiren.

Ob den Ständen oder deren Geſandten erlaubt ſeye, in ihren Stimmen ſich auch auf andere von dem Directorio nicht

§. 27. (a) Lib. 4. Cap. 10. & 12.

nicht in Vortrag gebrachte Sachen einzulaſſen? darüber iſt zwiſchen jenen und dieſen ſchon offt geſtritten. auch von denen Kayſern ſelbſt verſchiedentlich geahndet worden, daß man ſich mehrmalen auf andere unnöthige, und wohl gar nicht auf den Reichs-Tag gehörige Sachen verlauffe. Auch iſt ſchon offt geſtritten worden; Ob ein Stand in ſeiner eigenen, oder der Seinigen Angelegenheiten votiren dörffe? und was eine eigene Angelegenheit ſeye? (a) Krancke, oder auch andere Geſandte, ſchicken jezuweilen ihr Votum ſchrifftlich ein, und die Gräfliche Directoria haben ſchon, da ihre Geſandtſchafft nicht erſetzt geweſen iſt, ihr Votum wohl gar von Haus aus auf den Reichs-Tag geſchickt.

§. 29.

Protocoll. Das Haupt-Protocoll jeden Collegii wird durch deſſen Directorium geführt; wiewohl jeder Stand oder Geſandter auch eines für ſich durch einen Legations-Secretarium (welche man aber, wann die Geſandtſchafft nicht erſetzet iſt, nicht in den Rath laſſen will,) führen laſſen kan. Doch pflegt auch zuweilen einiges entweder in einem Neben-Gemach in Abweſenheit der Secretariorum, oder auch auf dem Re- und Correlations-Saal ohne formliches Umfragen oder Protocoll-halten, fürgetragen und berathſchlaget, ſo dann aber das Concluſum in denen einzelen Collegiis ad Protocollum gegeben zu werden.

§. 30.

Concluſa. In jedem Collegio wird der Schluß nach denen mehreren Stimmen

§. 28. (a) v. Reichs-Fama tom. 2. p. 624. ſq.

men gemacht; doch kommt es nicht auf die Mehrheit der Stimmen an, wann es Religions-Sachen betrifft, oder Sachen, da die Stände nicht als ein einiges Corpus betrachtet werden können, oder, wo die Catholiſche insgeſamt einer und die Proteſtirende insgeſamt einer anderen Meynung ſeynd. (a) Es hat aber bey dieſen Puncten ſchon vielen Stritt gegeben; als 1. ob, wann das jus eundi in partes ſtatt haben ſolle, die Sache jederzeit directe oder doch indirecte die Religion betreffen müſſe? Die Catholiſche haben ſolches ſtarck behauptet, die Proteſtirende aber es nicht eingeſtehen wollen. 2. Ob denen Proteſtirenden erlaubt ſeye, Vota communia abzulegen, das iſt, daß nicht ein jeder ſeine Meynung ins beſondere, ſondern einer für alle ein gemeinſchafftliches Votum ins Protocoll gebe? (b) Die

§. 30. (a) Inſtr. Pac. art. 5. §. 52. v. SCHWEDER de caſibus à jure majoris partis in Comitiis S. R. Imp. exceptis. Sacra libertatis anchora, in FABRI Europ. Staats-Cantzley Tom. 38. p. 314. ſeqq. OSTERHAUSEN de jure ſingulorum à majori ſuffragiorum comitialium parte excepto. Mein Bedencken vom Verſtand der Worte Inſtr. Pac. art. 5. §. 22. omnibusque aliis negotiis &c. in meinen vermiſchten Schrifften vom Teutſchen Staats-Recht Tom. 1. p. 507. add. Reichs-Famam Tom. 2. pag. 458. 465. Tom. 4. p. 77. ſeqq. H. von ICKSTATT de Concluſis communibus ex majori Suffragiorum numero faciendis; Ej. Fundamenta & Hiſtoria Exceptionum à Jure Majorum; Id. de cauſis Religionis à Jure Suffragiorum majorum in Comitiis exceptis. Id. de cauſis, in quibus Status Imperii in partes eunt, à Jure Suffragiorum majorum exceptis.

(b) Dn. HOFFMANN de Voto Evangelicorum communi.

Die Proteſtirende ſagen ja, der Kayſer und die Catholiſche aber haben es anfechten wollen; doch erhalten ſich jene in dem Beſitz. 3. Ob dergleichen Vota communia auch in anderen als Religions-Sachen erlaubt ſeyen? Mit dieſer Frage hat es gleiche Beſchaffenheit wie mit der vorigen. 4. Ob wann die Stände ihre Stimmen bereits einzeln zum Protocoll gegeben haben, aber noch kein Schluß gemacht worden iſt, ſelbige zuruck zu nehmen und ein Votum commune abzulegen, erlaubt ſeye? Die Proteſtirende behaupten auch dieſes, die Catholiſche aber wollen es durchaus nicht eingeſtehen. 5. Was die Worte heiſſen ſollen: „wo die Stände nicht als Ein Corpus betrachtet werden können?„ und ob damit die Sachen gemeinet ſeyen, welche eines einzelen Standes Gerechtſamen angehen? 6. Ob alle Catholiſche und Proteſtirende in allen Collegiis ſich trennen müſſen, wann das Jus eundi in partes ſtatt haben ſolle; oder ob es genug ſeye, wann es in einzelen Collegiis geſchiehet? Dieſes iſt der Proteſtirenden, jenes der Catholiſchen Meynung. 7. Ob, wann in einer Conferenz des Corporis Evangelici ein Votum commune durch die mehrere Stimmen beliebt worden iſt, die, ſo überſtimmet worden ſeynd, ihre Meynung in dem Reichs-Rath dannoch ins Protocoll geben dürffen, oder nicht? Jenes halten die Catholiſche, dieſes die Proteſtirende dafür. 8. Ob eines einigen oder etlicher weniger Evangeliſchen Stände andere Meynung hindere, daß nicht geſagt werden könne, man ſey in partes gegangen? Die

Catholi-

Catholiſche ſagen ja, die Evangeliſche nein, ꝛc. Ob bey Verwilligung der Reichs-Steuren die mehrere Stimmen Platz haben ſollen? ſoll erſt ausgemachet werden; (b) indeſſen pflegt man ſich gütlich zu vergleichen.

§. 31.

Re- und Correlation.

Wann die beede höhere Collegia über einer Sache einen Schluß abgefaſſet haben, wird eine offentliche oder und zwar meiſtens, nur eine privat-Re- und Correlation zwiſchen ihnen angeſtellet; das iſt, ſie geben einander Nachricht von ihren Schlüſſen, und, wann ſie zweyerley Meynung ſeynd, wird die Sache von neuem ſo lange überlegt, und darüber mit einander gehandelt, biß man entweder eins wird, oder es ſich zeigt, daß keine Einigkeit zu hoffen iſt. In jenem Fall pflegt ſo dann gleich ein Concluſum commune beeder höherer Reichs-Collegiorum abgefaſſet zu werden, zu deſſen Grund man meiſtens das Concluſum Electorale legt, nöthigen Falles darüber Monita macht, und ſich darüber reciproce ſo lang erklärt, biß man eins wird.

§. 32.

Der Reichs-Städte Votum deciſivum.

Dem Reichs-Städtiſchen Collegio kommt zwar eben ſo wohl, als einem derer höheren Collegiorum, auf dem Reichs-Tag eine Deciſiv-Stimme zu; (a) (wiewohl ſich verſchiedene Fürſten ſchon be-

(b) Inſtr. Pac. l. c.

§. 32. (a) Inſtr. Pac. art. 8. §. 4. vid. SCHWEDER de Voto deciſivo Civitatum Imperialium in S. R. G. Imperii Comitiis univerſalibus.

ſchweret haben, daß es ſich deſſen mißbrauche;) indeſſen wird es doch von jenem nicht zu ihrer Re- und Correlation zugelaſſen, obſchon die Reichs-Städte es ſuchen; ſondern, wann die höhere Collegia unter ſich einig ſind, oder keine Einigkeit mehr zu hoffen iſt, alsdann werden erſt auch die Reichs-Städte mit ihrem Schluß, und zwar auch entweder offentlich, oder nur privatim durch die Directoria, vernommen.

§. 33.

Concluſa Imperii. Seynd alle Collegia einig, ſo wird daraus, nach verleſen- und beliebtem Project, ein Concluſum trium Collegiorum S. R. I. und aus dieſem (weil der Kayſer oder deſſen Principal-Commiſſarius ſie nicht gerne nur in ſolcher Form annehmen,) ein Reichs-Gutachten (a) welches nur in einigen Formalitäten von jenem unterſchieden iſt,) an den Kayſer, oder, in ſeiner Abweſenheit, an deſſen Principal-Commiſſarium abgefaſſet. Seynd zwey Reichs-Collegia eins, das dritte aber einer anderen Meynung; ſo werden beederley Meynungen abermals in ein Concluſum trium Collegiorum S. R. I. gebracht, und entweder dem Kayſer frey geſtellt, welcher Meynung er beypflichten wolle, oder es wird eben bloß an ihn gebracht. (b)

Reichs-Gutachten.

Differente Meynung derer Reichs-Collegiorum.

In

§. 33. (a) KULPIS de Placitis Ordinum Imperii.
(b) v. THUCELII Acta Comitial. An. 1743. Tom. 2. p. 50.

In jenem Fall ergibt sich die Frage: Ob sodann der Kayser es in einem Stück mit diesem, in einem anderen aber mit dem anderen Collegio halten, oder wohl gar eine eigene dritte Meynung haben und selbige zum Reichs-Gesetz machen könne? worüber pro & contra gesprochen wird. In diesem Fall aber hat man zwar verschiedene Exempel, daß, wann der Kayser denen beeden eines gewordenen Collegiis beygetretten, solches für einen allgemeinen Reichs-Schluß gehalten worden ist: Ob aber, wann der Kayser von der beeden einstimmigen Collegiorum Meynung abgehet und es mit dem dritten eintzelen hält, daraus ein Reichs-Schluß werde, daran zweiffelt man billig. Seynd aber endlich alle drey Reichs-Collegia jedes einer besonderen Meynung, und man kan nicht wenigstens zwey unter einen Hut bringen, so wird die Sache meist gar nicht an den Kayser gebracht, sondern bleibt erliegen, oder biß auf andere Zeit ausgesetzt.

§. 34.

Übergebung der Reichs-Gutachten.

Wegen Ubergebung der Reichs-Gutachten an den Kayser, oder seinen Principal-Commissarium, gibt es unter denen Ständen allerhand Strittigkeiten; dahero sie jetzo von Chur-Maynz, oder dessen Gesandten, Namens des gantzen Reichs beliefert werden.

§. 35.

Kayserliche Resolution.

Der Kayser solle seine Erklärung und Decreta über die von dem Reich an ihne geziemend gebrachte Gutach-

ten schleunigst ertheilen, auch die von vorigen Zeiten noch ohnresolvirte erledigen. Tritt er nun einem einhelligen Reichs-Schluß oder Gutachten bey, so wird selbiger dadurch zu einem Reichs-Gesetz, und so verhält es sich auch, wie wir schon gehöret, wann der Kayser es mit zwey vereinigten Reichs-Collegiis wider das dritte hält, und wird des Kayserς Einwilligung ein Kayserliches Ratifications- oder (wann es im Namen des Kayserς durch seinen Principal-Commissarium geschiehet) ein Kayserliches Ratifications-Commissions-Decret genannt. Wann aber der Kayser Bedencken trägt, ein Reichs-Gutachten, (es seye nun einmüthig zum Stande gebracht, oder die Reichs-Collegia auf obvermeldte Art verschiedener Meynung,) zu billigen, und es entweder, ohne eine Antwort darauf zu ertheilen, liegen und auf sich beruhen lässet, oder aber seine Bedencklichkeiten dem Reich anzeigt, und diese nicht durch gütliche Tractaten gehoben werden; so bleibt auch das Reichs-Gutachten ohne Würckung, und wird zu keinem Reichs-Gesetz; daß also weder der Kayser (auch nicht ex plenitudine potestatis, (a)) ohne die Stände, noch die Stände ohne den Kayser, etwas ausrichten können.

§. 36.

Publication derer Reichs-Schlüsse.

Heut zu Tag werden die also errichtete einzele Reichs-Schlüsse auf dem Reichs-Tag weiters nicht publiciret, weniger

§. 35. (a) vid. meine Abhandlung von Kayserlichen Macht-Sprüchen.

weniger damit biß zu Abfassung eines Reichs-Abschiedes zugewartet, sondern gehen gleichbalden in ihre Würckung; doch wird erfordert, daß denen höchsten Reichs-Gerichten von deme, wornach sie sich achten sollen, legale Nachricht gegeben werde, und daß die Stände das, was auch von denen Unterthanen gehalten werden solle, in ihren Landen verkündigen lassen, worzu der Kayser die Crays-Ausschreibende Fürsten und diese ihre Crays-Mit-Stände ermahnen.

§. 37.

Jetzigen Reichs-Tages Beschaffenheit.

Der heutige Reichs-Tag währet, wiewohl unter mancher, offt langer, Inactivität nun schon seit dem Jahr 1663. (a) und müssen besondere Zufälle kommen, wann er zu Ende gehen solle; gleichwie auch solches schwerlich im Frieden und Einigkeit geschehen würde. Als im Jahr 1711. der Kayser Joseph verstorben, wurden zwar die Berathschlagungen einiger massen fortgesetzet, und nachhero keine neue Proposition gethan, noch neue Vollmachten erfordert; indessen ware es doch verschiedener Umstände halber, biß der neue Kayser, der ihn auch als erloschen angesehen, ihn wieder in den Gang gebracht, kein rechter formlicher Reichs-Tag mehr. An. 1740. und 1741. aber sind zwar die mehreste Gesandten beysammen verblieben, und an denen gewohnlichen Tagen, ohne formliche Ansage, zusammen gekommen; es ist aber nichts ordentlich für-

§. 37. (a) vid. das oben cit. neueste Reichs-Tags-Theatrum.

fürgenommen, vielweniger geſchloſſen worden, (b) und ſo iſt es auch An. 1745. ergangen.

§. 38.

Reichs-Abſchiede. Sonſten pflegen bey Endigung eines Reichs-Tages alle biß dahin zum völligen Stande gekommene Reichs-Schlüſſe in einen ſo genannten Reichs-Abſchied (a) zuſammen gefaſſet zu werden, welchen Chur-Maynz im Namen des Kayſers aufſetzt, und, nachdeme die Stände ihre Beliebung darzu gegeben, ausfertiget, deme die Namen aller gegenwärtig geweſenen Stände, oder deren Geſandten, angehänget werden (wobey aber öffters manche Unrichtigkeit vorgehet,) und er darauf von dem Kayſer, dem Chur-Fürſten zu Maynz, als Reichs-Ertz-Cantzlarn, oder dem Reichs-Vice-Cantzler, unterſchrieben, ſo dann von den Kayſer und denen darzu verordneten Ständen beſiegelt, ferner formlich auf dem Reichs-Tag publicirt, auch denen höchſten Reichs-Gerichten Nachricht davon gegeben wird, die Originalien aber in den Kayſerlichen und Chur-Maynziſchen Reichs-Archiven hinterlegt werden. Es wurde auch ſchon neben dem Haupt-Abſchied noch ein Neben-Abſchied verfertiget, und darein die Sachen eingetragen, welche nicht ſo gleich bekannt werden ſollten; es geſchiehet aber ſchon lange nimmer, weil die gantze Welt alle Poſt-Tage erfahren kan, was auf denen Teutſchen Reichs-Tägen paſſiret. Ubrigens ſolle der Kayſer die ſeit An. 1663. abgefaßte Reichs-

(b) Conf. mein T. Staats-Recht Tom. 8. p. 9. ſeqq. §. 38. (a) vid. MAURITIUS de Receſſibus Imperii.

Reichs-Schlüsse, so noch die Krafft eines Gesetzes haben, in einen Interims-Reichs-Abschied bringen lassen. (b)

§. 39.

Strittigkeiten wegen der Gerichtbarkeit über der Stände und ihrer Gesandten Bediente, ꝛc.

Sonst ist von dem Reichs-Tag noch zu gedencken, daß ein grosser Stritt darüber seye: wem die Gerichtbarkeit über die Bediente und Hausgenossen, welche ein Stand des Reichs, oder dessen Gesandter, auf dem Reichs-Tag bey sich hat, zukomme? Das Reichs-Erb-Marschall-Amt behauptet, es gebühre solche ihme, Krafft alten Herkommens, des sich darauf gründenden Besitzes, und anderer Rechts-Gründe, übet auch jezuweilen bey sich ereignender Gelegenheit ein- oder anderen Actum aus; hingegen beschweren sich die Stände und deren Gesandte äusserst darwider, und halten dafür, daß solches niemand, als ihnen selbsten, zustehe, pflegen dahero auch etwa die Stadt-Obrigkeit des Orts, wo der Reichs-Tag gehalten wird, zu ersuchen, daß er die von ihnen angesetzte Straffe an ihren, der Stände oder deren Gesandten, Bedienten ꝛc. exequiren lasse; worüber aber der Magistrat meistens mit dem Reichs-Erb-Marschall-Amt zu thun bekommt. (a)

§. 40.

Der Gesandten Schutz-Ertheilungen.

Ferner beschweret sich der Stadt-Magistrat zu Regenspurg, daß die Gesandte derer Stände

(b) vid. Chur-Fürstl. Collegial-Schreiben an den Kayser d. d. 1742. & 1745.

§. 39. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. p. 287. Tom. 5. p. 153. Tom. 6. p. 156.

des Reichs unbefugter Dingen vielerley zu ihrem Gefolg gar nicht oder nur zum Schein gehörigen Personen Schutz ertheilten, und sie dardurch denen den Burgern und Innwohnern obliegenden Beschwerden entzieheten, ob jene gleich diesen durch unberechtigten Handel und Wandel vielen Abbruch thäten; doch wollen die Gesandten dieses theils nicht auf sich kommen lassen, theils behaupten sie, daß sie zu ihrem Gebrauch dergleichen Leute hegen und ihnen Schutz ertheilen könnten. Der Kayser hat sich aber vor die Stadt erkläret. (a)

§. 41.

Der Gesandten, ꝛc. Accis- und anderer Beschwerden Befreyung.

Endlich so seynd zwar die Gesandte derer Stände und ihre Bediente und Hausgenossen nicht nur von deme, was sie in der Stadt erkauffen, des Accises und anderer dergleichen Beschwerden befreyet; sondern sie dürffen auch, so viel sie von dergleichen nöthig haben, von dem umliegenden Land, oder anderwärts her, unter gleichmässiger Freyheit in die Stadt bringen lassen: Indessen haben sich die Gesandte schon verschiedentlich beschweret, daß der Stadt-Magistrat ihnen theils unmittelbar, theils mittelbar, diese Freyheit beschneide; und hinwiederum hat sich der Stadt-Magistrat beklagt, daß die Gesandte solche Freyheit mißbrauchten, und Gelegenheit zu allerhand Unordnungen und Verkürtzung des Magistrats und der Burgerschafft resp. Einkommens und Vertriebs gäben. (a) §. 42.

§. 40. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 4. p. 539. Tom. 5. p. 264. Tom. 6. p. 195.

§. 41. (a) Reichs-Fama Tom. 6. p. 374. Tom. 7. p. 144.

§. 42.

Comitial Extraordinari-Reichs-Deputationen.

Auſſer denen allgemeinen Reichs-Tägen gibt es auch engere Reichs- oder Ausſchuß-Täge; und dieſes entweder auf denen allgemeinen Reichs-Tägen, oder auſſer denenſelben. Auf denenſelben ſeynd dergleichen die Extraordinari-Reichs-Deputationen, zu welchen eine beliebte Anzahl Stände, von beeden Religionen in gleicher Zahl, benennet, und ihnen entweder nur gewiſſe Ceremoniel-Sachen, e. g. Glückwünſchungen, Condolenzen, u. d. oder aber die Unterſuchung und Vorbereitung ein- oder anderer Sachen, welche nachmals dem gantzen Reich vorgeleget werden, aufgetragen wird. Die letztere Art kommt auf dem jetzigen Reichs-Tag nicht für.

§. 43.

Supplications-Rath.

Ins beſondere war ehedeſſen der Supplications-Rath gebräuchlich, darinnen die particular-Sachen derer einzelen Stände und Glieder des Reichs vorgenommen, auch wohl abgethan wurden; der aber jetzo nicht mehr üblich iſt, darüber ſich aber die Evangeliſche beſchweren.

§. 44.

Ordinari-Reichs-Deputationen.

So waren ehedeſſen auch, auſſer denen Reichs-Tägen, die Ordinari-Reichs-Deputationen im Schwang, worzu der Kayſer und die Stände, denen dieſes Recht zukame, ihre Geſandte ſchickten. Weil aber ſo wohl wegen der vielen dabey ſich ereigneten Schwürigkeiten, als auch, weil wir nunmehro einen ewig an-

ſcheinenden allgemeinen Reichs-Tag haben, ſchwerlich dergleichen Ordinari-Reichs-Deputation zu unſeren Zeiten zu hoffen iſt; ſo will ich mich auch dabey nicht aufhalten. Doch iſt noch in der neueſten Wahl-Capitulation (a) verſehen, der Kayſer ſolle die Ordinari-Reichs-Deputation in ihre Activität herſtellen, und darinnen unverruckt laſſen, ꝛc. (b)

§. 45.

Extra-Comitial-Extra-Ordinari-Reichs-Deputationes.

Wohl aber ſeynd, auch Zeit währenden jetzigen allgemeinen Reichs-Tages, verſchiedene extraordinaire Reichs-Deputationen auſſerhalb demſelben beliebt worden; als zu Viſitirung des Kayſerlichen und Reichs-Cammer-Gerichts (a), zu Friedens-Conventen, ꝛc. Es müſſen darzu jedesmals Catholiſche und Evangeliſche Stände in gleicher Anzahl genommen werden. Ob aber jeder Theil die ſeine ſelbſt wählen oder die geſammte Deputirte durch die mehrere Stimmen ernennet werden ſollen? darüber hat man hart geſtritten: Jener Meynung ſeynd die Evangeliſche, dieſer die Catholiſche geweſen. (b) Die Inſtruction vor die Deputirte wird von dem gantzen Reich abgefaſſet, von deme auch dependiret, was und wie ferne man ihnen etwas anvertrauen will? Weil aber offt

§. 44. (a) art. 12. §. 6. v. FRITSCH de Conventibus Deputatorum Imperii ordinariis.

(b) Conf. Lib. 4. Cap. 15. §. 39.

§. 45. (a) v. HACKEN de Cameræ Viſitatione noviſſima, & iis, quæ eo pertinent.

(b) vid. HENNIGES Meditat. ad Inſtr. Pac. Specim. 5. Mantiſſ. 1. p. 693.

offt die Evangeliſche und Catholiſche ſich wegen der Inſtruction nicht vergleichen können; ſo ſtecket ſich darüber die gantze Sache. Ubrigens theilen ſich die Stände bey dergleichen Deputationen in keine Collegia, (wie die Chur-Fürſten es gerne hätten,) ſondern machen einen einigen Rath aus, deſſen mehrere Stimmen gelten; ob aber auch der Kayſerliche Commiſſarius an dieſe gebunden ſeye? darüber ſtreitet man. (c)

Zweytes Capitel.

Von denen Austrägen der Stände des Reichs. (a)

§. 1.

Austräge ſeynd und heiſſen die Austräge, Perſonen, vor welchen diejenige Stände und andere unmittelbare Glieder des Reichs, welche dieſe Freyheit haben, in erſter Inſtanz verklaget werden können und müſſen. Es gibt aber verſchiedene Claſſen dergleichen Austräge, maſſen einige durch die Reichs-Geſetze geordnet, andere aber von gewiſſen Familien oder Parthien ein- vor allemal hierzu

und deren Claſſen.

(c) vid. LÜNIGS Grundfeſt. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 1. p. 4.

Rubr. (a) GRAVE, COCCEJUS & SCHUBARD de Auſtregis; STRYCK de foro Auſtregarum; Dn. de LUDOLF Jus Cameral. p. 33. ſeqq. Dn. Baronis de SENCKENBERG Flores ſparſi ad Jus Auſtregarum, tam legalium, quam conventionalium.

hierzu erwählet, noch andere aber von dem Kayser per modum Privilegii verordnet worden seynd.

§. 2.

Wer solche habe. Forderist sollen die Chur-Fürsten, Reichs-Fürsten und Fürstenmäßige (gefürstete Grafen und Aebbte,) vor denen Austrägen beklaget werden, der Kläger seye, wer er wolle; die gemeine Reichs-Prälaten, Reichs-Grafen und Reichs-Freye von Adel aber nur in dem Fall, wann sie von einem ihres gleichen oder höheren Standes belanget werden. (a) Und wiewohl die Reichs-Grafen behaupten, es müsse auch geschehen, wann geringere Personen wider sie klagten; so haben sie doch mit dieser Prætension noch nicht durchdringen können (b). Die Reichs-Städte aber haben regulariter gar keine Austräge; wiewohl viele unter ihnen sie doch per modum Privilegii erhalten haben.

§. 3.

Ob auch Appanagiati &c. Ob nicht nur die regierende Herren, sondern auch die Nachgebohrene und Appanagirte, ingleichem so wohl ihrer beyden Gemahlinnen und Kinder gleichfalls des Rechts der Austräge fähig seyen? daran zweifeln zwar einige Rechts-Gelehrte, die meiste

§. 2. (a) v. Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 2. seqq.
(b) v. WALDSCHMID de Austregis Comitum LüNIGS Thesaur. Jur. der Grafen und Herren p. 778. H. KEMMERICH de Austregis Comitum, &c. conventionalibus. Conf. K. Carls VII. Resolution de An. 1743. in den alt. und neu. R. Hof-Raths-Concl. Tom. 4. p. 16. MORIZ von den Austrägen der R. Grafen gegen mittelbare Kläger.

ſte aber glauben, daß die Austräge auch ſie angehen.

§. 4.

Wie es zu halten ſeye, wann die Stände der erſten Claß einander belangen, oder Einer aus der zweyten ꝛc. Jemand aus der erſten, oder Einer aus der erſten Jemand aus der zweyten Claß, oder Einer aus der zweyten einen anderen aus eben dieſer Claß, dißfalls gibt die Cammer-Gerichts-Ordnung (a) das mehrere an die Hand. Art zu procediren.

§. 5.

Es iſt aber ferner denen, ſo ſonſten das Recht der Austräge haben, auch erlaubt, ſich ſelbſten ein- vor allemahl gewiſſer ihnen anſtändiger Austräge zu vergleichen, (a) vor denen ſie, die Paciſcirende, falls ſie Anſprüche gegen einander hätten oder bekämen, einander beklagen wollten; wie dann auch würcklich nicht nur in vielen Familien dergleichen Stamm- oder Familien-Austräge, (b) ſondern auch zwiſchen verſchiedenen Ständen des Reichs ſolche gewillkührte Austräge vorhanden ſeynd, wiewohl ſie klagen, daß die höchſte Reichs-Gerichte auf die conventional-Austräge noch weniger Acht haben, als auf die legale, auch mehrmahlen in denen Familien ſelbſt wegen des Gebrauchs derer Stamm-Austräge groſſe Streitigkeiten entſtehen. (c) Die Reichs-Städte haben Conventional-

unter

§. 4. (a) l. c. Tit. 2. ſeqq.
§. 5. (a) ibid. Part. 2. Tit. 2. Wahl-Cap. art. 18. §. 4.
(b) vid. mein Staats-Recht Tom. 23. pag. 182. ſeqq.
(c) Conf. Acta im Hauſe Würtemberg occaſione der Weil-

unter ſich gleichfalls eine gewiſſe Art von Austrägen, oder einem judicio amicabili. (d)

§. 6.

und privilegirte Austräge.

Die privilegirte Austräge ſeynd zweyerley Gattung: Dann entweder gibt der Kayſer das Recht der Austräge Jemand, der ſonſt nach denen Reichs-Geſetzen keine hätte, oder er gibt es einem, der Krafft der Reichs-Geſetze die darinn geſetzte Arten der Austräge vorhin hat, eine beſondere in denen Reichs-Conſtitutionen nicht enthaltene Gattung von Austrägen, z. E. daß der Beklagte nothwendiger weiſe vor ſeinem Land-Hofmeiſter, Cantzler und Räthen, oder vor ſeinen Vaſallen, beklagt werden muß, der Kläger ſeye wes Standes er wolle.

§. 7.

Wann ſie ceſſiren.

Ubrigens iſt gar kein Zweifel, daß es ſelbſt nach denen Reichs-Geſetzen Fälle gebe, in welchen die Austräge nicht ſtatt haben (a); nur beſchweren ſich die Stände des Reichs und übrige unmittelbare Glieder deſſelben, daß die höchſte Reichs-Gerichte ſolche Fälle ſo weit extendiren, daß die Austräge gäntzlich ohnnützlich werden, (b) wie dann in der That offt in lan-

Klag über deren ſchlechte Beobachtung.

tingiſchen, und im Hanauiſchen occaſione der Hanauiſchen Succeſſion.

(d) vid. Lib. 4. Cap. 13. §. 11.

§. 7. (a) vid. Dn. Baro de CRAMER de Auſtregis conventionalibus in cauſis Mandatorum S. C. non ceſſantibus.

(b) Conf. Acta in cauſa Fulda contra Sachſen.

langen Jahren kein Exempel eines Austregal-Gerichtes oder der Zuruck-Verweisung einer Sache von denen höchsten Reichs-Gerichten an die Austräge fürkommt: Allein eben deßwegen dringen auch die Stände in allen Kayserlichen Wahl-Capitulationen (c) darauf, daß selbige vors künfftige besser beobachtet werden mögen. Hingegen beklagen sich auch die Stände selbst gar offt gegen einander, daß, wer eine böse Sache habe, seine Zuflucht zu denen Austrägen nehme, um den Streit unsterblich zu machen.

§. 8.

Appellation von deren Ausspruch.

Wer mit dem Spruch derer Austräge nicht zufrieden ist, kan, wann die Sache sonst darzu qualificiret ist, davon an die höchste Reichs-Gerichte appelliren: (a) Wann aber dieses nicht geschiehet, der Condemnirte hingegen dem Urtheil nicht parirt, und also eine

oder dessen Execution.

Execution vonnöthen ist; so muß, nach einigen, von dem obsiegenden Theil eines der höchsten Reichs-Gerichte ersucht werden, die Execution dem Crays-Ausschreib-Amt, deme sie zukommt, aufzutragen, (b) wo hingegen andere meynen, der obsiegende Theil könne selbsten das Crays-Ausschreib-Amt um die Execution ersuchen.

Drittes Capitel.

Von denen höchsten Reichs-Gerichten in Teutschland insgemein. (a)

§. 1.

(c) vid. Wahl-Cap. art. 18. §. 4.

§. 8. (a) Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 2. §. 2.

(b) v. de COCCEJI de Notione & Executione Austregarum. Rubr. (a) v. GERHARDI Unterricht, wie die Processe an

§. 1.

Höchſte und niedrigere Reichs-Gerichte.

Die Reichs-Gerichte in Teutſchland ſeynd zweyerley Gattung, nemlich allgemeine und particulare: Der allgemeinen Gerichtbarkeit erſtreckt ſich ordentlicher Weiſe über alle un- und mittelbare Reichs-Glieder, und über alle Sachen, (a) auch hat von ihren Ausſprüchen alle weitere Provocation ſtatt; (b) der andern und ſubalternen Reichs-Gerichte Jurisdiction aber iſt nicht nur in engere Gräntzen in Anſehung des Bezircks, worinnen ſie Recht zu ſprechen haben, ſondern auch der Sachen ſelbſten eingeſchränckt, indeme verſchiedenes zwar an die höchſte, nicht aber auch an die niedrige, Reichs-Gerichte gebracht werden kan, & viciſſim.

§. 2.

Welches die höchſte ſeyen?

Der höchſten Reichs-Gerichte ſind in Teutſchland zwey; der Kayſerliche Reichs-Hof-Rath, (a) und das Kayſerliche und Reichs-Cammer-Gericht. (b) Währenden

den höchſten Reichs-Gerichten wohl ein- und auszuführen, cum Notis LUDOLFFI; Dn. PÜTTERI Conſpectus rei judiciariæ Imperii; *Ejusd.* Introductio in rem judiciariam Imperii; *Idem* von dem heutigen Zuſtand beyder höchſten R. Gerichte; *Ejusd.* Erläuterungen des Proceſſes beyder höchſten Reichs-Gerichte.

§. 1. (a) add. tamen §. 14. ſeqq.

(b) vid. tamen Lib. 4. Cap. 15. §. 45.

§. 2. (a) vid. Cap. 4.

(b) vid. Cap. 5. Von Vermehrung derer Reichs-Gerichte conf. Acta Pacis Weſtphalicæ.

den Interregni aber stehet jenes still, und seynd ihme so dann zwey Reichs-Vicariats-Gerichte surrogiret. (c)

§. 3.

Deren Rang und Vorzüge gegen einander.

In denen Reichs-Gesetzen wird bald der Reichs-Hof-Rath dem Cammer-Gericht, bald das Cammer-Gericht dem Reichs-Hof-Rath, vorgesetzet, gleichwie auch in einigen Stücken der Reichs-Hof-Rath vor dem Cammer-Gericht einen Vorzug hat, z. E. daß er in vielen Sachen sprechen kan, deren das Cammer-Gericht sich nicht anzumassen befugt ist, daß die Revisiones der Reichs-Hof-Raths-Urtheile von dem Reichs-Hof-Rath selbsten fürgenommen werden, da es bey dem Cammer-Gericht durch eine Reichs-Deputation geschiehet, ꝛc. Hingegen hat das Cammer-Gericht wiederum in einigen anderen Stücken gewisse Vorzüge vor dem Reichs-Hof-Rath, z. E. daß es alle allda anhängig gemachte Sachen selbsten und allein ohne weitere Anfrage entscheidet; da hingegen der Reichs-Hof-Rath in wichtigen Sachen ein Gutachten an den Kayser erstatten muß, u. d.

§. 4.

Der darzu gehörigen Personen Freyheiten.

Die Häupter und Beysitzer der höchsten Reichs-Gerichte seynd von der Gerichtbarkeit des Landes-Herrns, in dessen Gebiet, und der Stadt, in welcher solche Gerichte gehalten werden, gäntzlich

(c) Conf. Lib. 3. Cap. 13. §. 7.

frey; und ſo auch von allen Perſonal-Beſchwerden, ingleichem von den Zöllen, Mauten, und anderen Auflagen, von denen zu ihrem Gebrauch nöthigen Sachen, ferner von der Nachſteuer, u.d. Gleiche Freyheit haben ihre Wittwen und Kinder, ſammt allem ihrem Haus-Geſind, ſo lang ſie ſich nicht anderwärts verheurathen, oder reſp. anderſtwohin begeben; welches ihnen ohne Unterſchied der Religion geſtattet werden ſolle, (a) auſſer, daß der Kayſer es denen Oeſterreichiſchen Landes-Kindern nicht geſtatten will, darüber ſich aber die Evangeliſche beſchweren.

§. 5.

Wer allda belanget werden könne, und wann?

Vor denen höchſten Reichs-Gerichten können alle un- und mittelbare Glieder des Teutſchen Reichs belanget werden, (und ſolle der Kayſer niemand eine Exemtion geſtatten,) Böhmen, Oeſterreich, Burgund und Lothringen ausgenommen, welche dieſe ſonderbare Freyheit haben, daß auch die höchſten Reichs-Gerichte ihnen nichts, oder reſp. nur in wenig reſervirten Fällen, zu befehlen haben, (a) deren jenes auch von geiſtlichen Perſonen in pur geiſtlichen Sachen zu ſagen iſt. Es können aber eigentlich ſo wohl die un- als mittelbare Reichs-Glieder allererſt in zweyter Inſtanz vor die höchſte Reichs-Gerichte gezogen werden, indeme die unmittelbare Reichs-Gliedere zuerſt für

§. 4. (a) H. R. O. Tit. 1. §. 8. C. G. O. Part. Tit. 49. pr. Reichs-Abſch. de 1654. §. 141. Wahl-Capit. art. 25. §. 6. 7. 8.

§. 5. (a) v. Wahl-Cap. art. 18. §. 1. 2.

für denen Austrägen, die Mittelbare aber für ihrem Landes-Herrn beklagt werden müssen; doch leidet auch dieses wieder seine Abfälle. (b)

§. 6.

Dann es können gleichbalden Sachen, so in erster an denen höchsten Reichs-Gerichten anhängig gemacht werden, und zwar 1. es mag der Beklagte un- oder mittelbar seyn, die fiscalische Sachen; die Sachen, welche die Kayserliche Vorrechte berühren; die, so Personen, welche nach denen Rechten für miserabel gehalten werden, betreffen; wann zwey unmittelbare über die Landes-Hoheit, worunter der Beklagte gesessen ist, strittig seynd; wann der in einerley Sache Beklagten mehrere, darunter aber Unmittelbare seynd; oder wann sie unter verschiedenen Obrigkeiten, welche aber unmittelbar unter denen höchsten Reichs-Gerichten stehen, gesessen seynd; so dann die Religions- und Land-Fried-Bruchs-Sachen.

§. 7.

In erster Instanz gehören auch für die höchste Reichs-Gerichte, doch daß 2. der Beklagende unmittelbar sey, die Sachen, so sich auf Mandata S. C. qualificiren; (a) wann um Erlassung eines Eydes ad effectum agendi gebetten wird;

(b) Conf. zu diesem und folgenden §§. H. von LUDOLFFS Jus Camerale. p. 22. seqq.

§. 7. (a) vid. mein Tr. von Mandatis S. C. in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-R. Proceß Tom. 1. p. 1. seqq. HARTMANN de uiu limitato Mandatorum S. C.

(b) wann einem das Recht versagt oder kündlich verzögeret worden ist; wann um Citationem ex L. diffamari gebetten wird, und der Diffamirte unmittelbar ist, ꝛc. Auch werden bey dem Reichs-Hof-Rath viele simplices querelæ angenommen, und durch den Rescripten-Proceß abgethan.

§. 8.

Weiter so gehören auch noch in erster Instanz an die höchste Reichs-Gerichte, doch 3. nur, wann so wohl der Kläger als Beklagte unmittelbar seynd, diejenige Sachen, wann die Reichs-Constitutiones von strittigem Besitz, von Pfandungen und von Arresten geklagt wird, welche Materien aber in dieser Art selten fürkommen.

§. 9.

Endlich so ist die Gerichtbarkeit der höchsten Reichs-Gerichte auch gleich in erster Instanz fundirt wider die Reichs-Stände und andere unmittelbare Gliedere, welche das Recht der Austräge nicht haben; wider die Gerichts-Personen und Bediente ihrer, derer höchsten Reichs-Gerichte, selbsten, und wider die ihrer eigenen oder ihrer Principalen Proceß-Angelegenheiten wegen an denen höchsten Reichs-Gerichten sich aufhaltenden Personen. (a)

§. 10.

und anderer Instanz dahin gehören.

Wann aber eine Sache in anderer Instanz, oder per Appellationem, an die höchste Reichs-Gerichte gebracht

(b) v. mein Tr. davon in meiner cit. Einleit. n. 3. §. 9. (a) vid. tamen Cap. 4. §. 18.

bracht werden will, muß solche 1. nicht nach denen Reichs-Gesetzen inappellabel seyn, (a) wie z. E. die peinliche Sachen (b); 2. muß der Richter, von welchem appelliret wird, kein Privilegium de non appellando haben, nemlich entweder ein allgemeines und unumschränckes, oder doch wenigstens wegen derer Personen und Sachen, welche appelliren oder wegen welcher appelliret wird (c); 3. muß keine derer gebührenden niderigeren Instanzien übergangen; so auch 4. die Solennia & Fatalia (d) Appellationis beobachtet worden seyn, und endlich muß der Kläger durch das vorige Urtheil, entweder wenigstens um 600. Rheinische oder Kayser-Gulden Capital, oder, wann es Zinse und Nutzungen betrifft, um 16. Thaler (e) verkürtzet worden seyn, oder es muß Gerechtigkeiten oder andere Dinge, welche keine gewisse Schätzung haben, betreffen. (f) Der Kayser solle übrigens daran

§. 10. (a) v. AMSEL de causis inappellabilibus.

(b) vid. DILTHEY de Appellatione in causis criminalibus.

(c) vid. Dn. de LUDOLFF Catalogus Privilegiorum de non appellando; (denen daselbst erzählten illimitirten und limitirten seynd nun auch verschiedene andere beyzufügen.) PUFFENDORFF de Privilegiis, speciatim de Jure de non appellando.

(d) v. PLATO de Fatalibus Appellationis ad Cameram Imperialem.

(e) vid. LUDOVICI de summa appellabili.

(f) add. Lib. 6. Cap. 2. §. 5.

seyn, daß die Strittigkeiten wegen der Summæ appellabilis abgethan werden. (g)

§. 11.

Actus Jurisdictionis voluntariæ &c.

Es werden aber auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten nicht nur diejenige Sachen angenommen welche zweyerley Parthien, deren eine die andere beklagt, betreffen, sondern man sucht auch öffters bey denenselbigen um Bestättigung der Familien- und anderer Verträge und Contracte, der letzten Willen oder anderer Stiffungen und Vermächtnisse, ingleichem derer Vormunder, der Emancipationen, und um andere dergleichen Sachen an.

§. 12.

Der höchsten Reichs-Gerichte concurrens Jurisdictio gegen einander.

Ordentlicher Weise haben beede höchste Reichs-Gerichte concurrentem Jurisdictionem, das ist, man kan an das eine oder an das andere Reichs-Gericht gehen; und wo die Sache zuerst anhängig gemacht wird, allda muß sie verbleiben, oder diejenige Parthie, welche einen Absprung von da nimmt, und sich an das andere höchste Reichs-Gericht wenden will, wird empfindlich gestrafft. Doch gibt es auch gewisse Sachen, welche allein entweder für den Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht gehören, wovon alsdann, wann wir von jedem der höchsten Reichs-Gerichte ins besondere handlen werden, zu reden seyn wird.

§. 13.

(g) v. Chur-Fürstl. Collegial-Schreiben an den Kayser, d. d. 1742. & 45.

§. 13.

Art zu verfahren, wann es Stände von unterschiedlicher Religion mit einander zu thun haben.

Alle so wohl geistlich- als weltliche Sachen, so zwischen Catholischen und Augspurgischen Confeßions-Verwandten Ständen schweben, oder auch, wann Catholische wider Catholische streiten und der Tertius Interveniens ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter Stand ist, und hinwiederum, wann der Streit zwischen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen wäre, und der Tertius Interveniens ein Catholischer seyn würde, sollen mit Zuziehung beederseits Religionen Assessoren in gleicher Anzahl erörtert und entschieden werden. Und eben diese Gleichheit der Assessoren solle auch observiret werden, so offt ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter unmittelbarer Stand oder ein Unmittelbarer Catholischer von jemand Mittelbares Augspurgischer Confeßion für Gericht besprochen wird. (a)

§. 14.

Ob und wie ferne geistliche Sachen für die Reichs-Gerichte gehören.

Ob und wie ferne geistliche Sachen an die höchste Reichs-Gerichte gebracht werden können? ist eine so wichtige, als bestrittene Frage. (a) Zwar, wo die Sache auf

§. 13. (a) R. H. O. Tit. 1. § 2. Instrum Pac. art. 5. §. 33. und 56. Siehe auch meine Einleitung zum Reichs-Hof Raths-Processs Tom. 1. Tract. 2. Cap. 3. §. 14. seqq. p. 452. seqq. Tom. 2 p. 66.

§. 14. (a) vid. CRAMER de causis consistorialibus: an

ein bloſſes Factum ankommt, z. E. wann einer in ſeinem Beſitz geſtöret worden, u. d. oder die Sach an ſich weltlich iſt, und nur aus einer geiſtlichen herfließt, oder, wo es die Erhaltung Fried und Ruhe und Abwend- oder Stillung einer Aufruhr, ingleichem den gebrochenen Religions-Frieden anbetrifft, ꝛc. da iſt nach aller Einſtimmung die Gerichtbarkeit der höchſten Reichs-Gerichte fundirt: In anderen in das geiſtliche Recht oder Kirchen- und Religions-Weſen einſchlagenden Sachen aber iſt wohl ſicher, daß nicht leicht etwas, ſo Catholiſche beträffe, bey denenſelben angenommen wird; nur beſchweren ſich die Evangeliſche Stände, daß ermeldte höchſte Reichs-Gerichte viele dergleichen Sachen, wann ſie Evangeliſche Parthien anlangten, für ſich zögen. Doch ſeynd auch nicht alle Evangeliſch, ſelbſt die, ſo bey dieſen höchſten Reichs-Gerichten ſitzen, eins, wie weit dieſe Gerichte in ſolchen Fällen gehen können? (b) Nach der Wahl-Capitulation (c) ſollen

an & quatenus ad Conſilium Imperiale aulicum ſpectent? BODINUS de illicita à Principibus Proteſtantibus Provocatione in cauſis eccleſiaſticis; STRECKER de eo, quod juſtum videtur circa Appellationem à Statibus Imperii Evangelicis ad Imperatorem in cauſis Eccleſiaſticis. Acta in cauſa Hellmund contra Wetzlar ꝛc. it. in der Wieſenharteriſchen Recurs-Sache.

(b) Conf. Concluſum der Evangeliſchen Subdelegatorum bey der Cammer-Gerichts-Viſitation d. d. 1713. 19. Dec. und das Kayſerliche Commiſſions-Decret vom 26. Maii 1719.

(c) Art. 1. §. 11.

ſollen in keinen Religions-Sachen Proceſſe geſtattet werden.

§. 15.

Wie bey denen Catholiſchen die geiſt- und weltliche Sachen von einander zu unterſcheiden?

Weil aber, ſo viel die Catholiſche betrifft, zwiſchen denen höchſten Reichs-Gerichten und denen Päbſtlichen Nunciaturen in Teutſchland mehrmaliae Irrungen entſtehen; Ob etwas Civil- oder Kirchen-Sachen ſeyen? worüber ſo ein als anderen Orts die von der Officialen Urtheilen beſchehene Appellationes angenommen, (a) Proceſſus erkannt, ſelbige auch durch allerhand ſcharffe Mandata, zu gröſter Irr- und Beſchwerung der Parthien, zu behaupten geſucht werden; ſo hat der Kayſer (b) verſprochen, daran zu ſeyn, daß die cauſæ ſeculares ab eccleſiaſticis rechtlich diſtinguiret, auch die darunter vorkommende zweifelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbſtlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, fort der geiſt- und weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ohngeſtöret gelaſſen werden möge; doch denen der Augſpurgiſchen Confeſſion Zugethanen ꝛc. ohne Nachtheil: Man hat aber an jenes noch keine Hand angelegt.

§. 15. (a) vid. (Dn. de LUDOLFF) Diſſ. de Jurisdictione Officialium in cauſis civilibus, ſpeciatim de Recurſu ad Officialem Metropolitanum Colonienſem ab Officiali Leodienſi & Colonienſi; und mein Teutſches Staats-Recht Tom. 4. p. 15. ſqq.

(b) Wahl-Cap. art. 14. §. 5.

§. 16.

Straff deren, so weltliche Sachen an- auswärtige geistliche Gerichte ziehen.

Wann es sich aber begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuncios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam, gezogen würden; solle der Kayser solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch denen Kayserlichen Fiscalen bey beeden höchsten Reichs-Gerichten anbefehlen, wider diejenige, so wohl Parthien als Advocaten, Procuratoren und Notarien, die sich hinfüro dergleichen anmassen und darinn einiger gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amts-wegen zu verfahren, damit die Ubertrettere demnächst gebührend angesehen und gestraffet werden mögen. (a)

§. 17.

Ob und wie fern die Ehe- und Criminal-Sachen an die Reichs-Gerichte gehören?

Gleiche Bewandtniß, wie mit denen Geistlichen, hat es mit denen Ehe-Sachen, wann die Frage de substantia Matrimonii ist, und es Reichs-Stände betrifft: Dann die Ehe-Sachen derer Evangelischen Reichs-Ritter lässet der Kayser durch eine Commission von ihrer Religion abthun, ohne daß sich jemand darüber beschwerte. (a) Die Crimi-

§. 16. (a) Mehl-Cap. l. c. §. 4. add. mein Teutsches Staats-Recht l. c.

§. 17. (a) vid. LUDOVICI de Judice in causis Principum Protestantium matrimonialibus.

Criminal-Sachen, und zwar derer mittelbaren Reichs-Gliedere, belangend, so ist davon schon anderwo (b) geredet worden. Wann es Reichs-Freye von Adel betrifft, ziehet der Reichs-Hof-Rath solche für sich; was aber die Stände des Reichs belangt, so wollen einige, daß wider sie nicht förmlich criminaliter, sondern nur auf die Acht, gehandelt werden könne; andere aber halten das Gegentheil dafür: Und zwar glauben einige dieser, es stehe so dann die Erkenntniß dem Kayser zu; andere aber meynen, es müsse das gantze Reich das Urtheil fällen, oder doch, wann es Chur- oder Fürsten betreffe, ein Fürsten-Gericht niedergesetzet werden. (c) Übrigens werden auch bey denen höchsten Reichs-Gerichten diejenige Sachen angenommen, wo jemand wegen begangenen Friedbruchs beklagt, oder wann eine derer zu selbigem Gericht gehöriger Personen peinlich belanget wird.

§. 18.

Wie ferne die höchste Reichs-Gerichte in Lehens-Sachen concurrentem Jurisdictionem haben?

Von denen die Reichs-Lehen angehenden Strittigkeiten ist zwar in denen Reichs-Gesetzen (a) versehen, daß, wann es Fürstenthümer, Grafschaften, ꝛc. betrifft, und solche gäntzlich und endlich einem Theil zu- oder abgesprochen werden sollen, es allein vor den Kayser oder dessen Reichs-Hof-Rath

(b) Lib. 4. Cap. 2. §. 44.
(c) vid. H. CRAMER de Delictis & Pœnis Statuum Imp.

§. 18. (a) Cammer-Gerichts-Ordn. Part. 2. Tit. 7.

Rath gehöre: Nur haben beede höchste Reichs-Gerichte offt mit einander disputirt: was die Wörter gäntzlich und endlich heissen sollen? Das Cammer-Gericht verstehet das erste davon, wann der Stritt von einem gantzen Reichs-Lehen, nicht aber nur von einem Theil desselben, seye, und das Wort endlich nimmt es von dem Petitorio, und meynet also, in Possessorio wohl sprechen zu können; der Reichs-Hof-Rath aber will keines von beeden eingestehen. (b) Der Kayser solle indessen daran seyn, daß dieser Stritt ausgemachet werde, und indessen dem Reichs-Hof-Rath nicht gestatten, dergleichen bey dem Cammer-Gericht anhängig gemachte Sachen zu avociren. (c) So dann sollen die Reichs-Gerichte denen Lehen-Herren neque sub prætextu continentiæ causarum, neque Judicii universalis, in ihre Befügnüsse und Gerichtbarkeit greiffen. (d)

§. 19.

Rechte, wornach sie in civil-

Die höchste Reichs-Gerichte haben sich forderist nach denen ihnen fürgeschriebenen Ordnungen und übrigen Reichs-

(b) Add. Lib. 3. Cap. 6. § 50. Add. Acta in causis Manderscheid contra Schwartzenberg; Schaumburg-Lippe contra Schaumburg-Lippe; Bentheim-Tecklenburg contra Solms-Braunfels; Cornberg contra Hessen-Cassel, ꝛc.

(c) v. Chur-Fürstl. Collegial-Schreiben an den Kayser de An. 1742. & 45.

(d) Wahl-Cap. art. 21. §. 1. Dn. ESTOR de Jurisdictione Curiarum clientelarium Germanicarum, & de causis feudalibus ibi tractandis.

Reichs-Gesetzen zu achten; so dann nach denen rechtmäßigen Verträgen, Freyheiten, ꝛc. derer Parthien; ferner nach jeden Landes oder Ortes particular-Rechten und Gewohnheiten. In Ermangelung dieser haben sie sich nach denen von ihren Vorfahren auf sie gediehenen Gewohnheiten und Principiis, oder dem so genannten Stylo, zu richten. (a) Wann aber auch dieser nichts an die Hand gibt, ist die Frage: Wornach sich dieselbige in Civil-Sachen zu richten haben? Die meiste (welche auch Recht haben,) sagen, nach denen Römischen Justinianeischen Rechten; Andere aber sagen, nach denen Teutschen Rechten, und erst in Ermangelung dieser nach denen Römischen, es müsse auch der, so sich auf ein Römisches Gesetz steiffe, erst erweisen, daß solches in Teutschland üblich seye. Diese Teutsche Rechte nun sollen, (wie die, so ad speciem gehen, sagen,) der Sachsen- und Schwaben-Spiegel seyn; hingegen wollen die Verfechtere der andern Meynung selbige, sonderlichen den letzten, dafür durchaus nicht gelten lassen. (b)

§. 20.

§. 19. (a) v. Dn. de LUDOLFF Jus Cameral. p. 346.
(b) v. SINCERUS s. KULRIS de Germanicarum Legum veterum ac Romani Juris in Republica nostra origine autoritateque præsenti; HEYDELMANN de receptione Juris Romani ejusdemque, ac Legum Germaniæ veterum, uti & Saxonici & Suevici Speculorum, in foris usu autoritateque præsenti; THOMASIUS de rite formando statu Controversiæ: an Legum Juris Justinianei sit frequens, an exiguus usus practicus in foris Germaniæ?

§. 20.

und Lehen-Sachen sprechen müssen.

Und so seynd unsere Teutsche Rechts-Gelehrte auch nicht eins, wornach sich die höchste Reichs-Gerichte in Lehen-Sachen zu richten haben, wann die Lehen-Brieffe, Verträge, particular-Lehen-Rechte und Gewohnheiten nicht hinlänglich seynd? Die meiste glauben, man müsse alsdann nach dem Longobardischen Lehen-Recht sprechen, wenigstens so ferne sich solches auf Teutschland und dessen Lehen schicklich appliciren lasse: (a) Andere aber stehen in denen Gedancken, es müsse so dann in Ober-Teutschland nach dem bey dem Schwaben-Spiegel, und in Nieder-Teutschland nach dem bey dem Sachsen-Spiegel sich befindlichen Lehen-Recht gesprochen werden; welches aber jene aus vielen, theils oben (b) in etwas berührten Ursachen nicht eingestehen wollen. (c)

§. 21.

Execution der Urtheile der Reichs-Gerichte.

Wann an denen höchsten Reichs-Gerichten ein End-Urtheil gefället worden ist, und dasselbe Krafft Rechtens ergriffen hat, solle der Kayser dessen Execution (a) in keine Wege noch Weise hemmen,

§. 20. (a) v. Reichs-Hof-Raths-Ordn. Tit. 5. §. 1.
(b) Lib. 1. Cap. 2. §. 4.
(c) v. HARPPRECHTS Speculi Suevici, & præsertim Juris Feudalis Alemannici, in Foris Vicariatus Suevo-Franconico-Palatini non usus modernus.

§. 21. (a) v. Mein Tractat von Kayserlichen Executions-Commissionen, in meiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 2.

hemmen, oder hindern, viel weniger dieselbe verschieben; sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dinge, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren, und vollziehen, und dergestallt einem jedweden, ohne Ansehung der Person, schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen. Auch solle der Kayser die res judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren; und auf begebenden Fall, da einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solle der Kayser solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis, der Executions-Ordnung, und der Reichs-Constitutionen, abkehren und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden. (b)

§. 22.

Wie die Execution derer von denen höchsten Reichs-Gerichten gefällten Urtheile vorgenommen werden solle?

Wie und durch wen sie zu verrichten?

davon handlen so wohl die Ordnungen der höchsten Reichs-Gerichte, als auch besonders die oben beschriebene Executions-Ordnung. Das Haupt-Werck kommt darauf an, daß bey denen mittelbaren Reichs-Gliedern der Landes-Herr, bey denen unmittelbaren aber der Oberste des Crayses, worinn derjenige gesessen ist, wider welchen

(b) Wahl-Cap. art. 17. §. 1, & 16.

chen die Execution ergehet, solche verrichten, die Crays-Ausschreibende Fürsten aber selbige befördern helffen sollen. Heutiges Tages aber werden die Executiones insgemein denen Letzteren aufgetragen. Nur ist die Frage: Ob die höchste Reichs-Gerichte, nach befindenden Umständen, auch eines anderen Crayses Obersten oder Ausschreibenden Fürsten die Vollstreckung eines Urtheils anbefehlen können? Der Kayser hält dafür, es könne seyn; die Stände aber glauben, es solle nicht seyn. Beede seynd über dieser Sache schon einigemahle hart an einander gekommen, aber noch allemahl jeder auf seiner Meynung verblieben. (a)

§. 23.

Was der Kayser weiter wegen der Reichs-Gerichte zu beobachten habe?

Es solle übrigens der Kayser kein altes Reichs-Gericht verändern, noch ein neues aufrichten; es wäre dann, daß er mit Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden hätte. Hingegen solle er die Justiz, nach Innhalt des Instrumenti Pacis, bey denen höchsten Reichs-Gerichten unpartheilich administriren lassen, und darinn über denen bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbesserenden, Ordnungen fest halten, dem

§. 22. (a) Conf. Acta die Donauwertische Achts-Erklärung, die Mecklenburg-Güstrauische Succession, die Gleichisch- und Rönchildische Sache ꝛc. betreffend ꝛc.

dem Proceß dieſer Reichs-Gerichte ſeinen ſtracken Lauff, auch keinem von dem anderem eingreiffen oder Proceſſus avociren laſſen, und ihnen keinen Einhalt thun, noch von andern im Reich directe oder indirecte zu geſchehen geſtatten. Was auch darinn einmahl in Judicio contradictorio cum debita cauſæ cognitione ordentlicher Weiſe abgehandelt und geſchloſſen iſt, dabey ſolle es allerdings verbleiben und es nirgend anderſt, es ſeye dann durch den ordentlichen Weg der Reviſion, von neuem in Cognition gezogen werden. (a)

Viertes Capitel.

Von dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath. (a)

§. 1.

Der Reichs-Hof-Rath iſt eines von denen beeden höchſten Reichs-Gerichten, welches an dem Kay-

Was der R. Hof-Rath ſeye?

§. 23. (a) Wahl-Cap. art. 16. §. 16.

Rubr. (a) v. UFFENBACH de Conſilio Imperiali Aulico & DECKHERRI Relectiones ad eundem; CRAMERI Manuale Proceſſus Imperialis Aulici; Breviculum Praxis Imperialis Aulicæ; Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß; und meine Grund-Sätze der R. Hof-Raths-Praxis, ſo dann mein Tr. vom Kayſerl. Reichs-Hof-Rath in meinen vermiſcht. Schrifft. p. 2. n. 3. und meine dreyerley Sammlungen von Reichs-Hof-Raths-Concluſis; Meines Sohns Geſchichte der Reichs-Hof-Raths-Ordnung; MAURITIUS de S. Cæſ. Majeſt. & Imperii Judicio Aulico; de NEUMANN Principia Proceſſus Judicii Imperialis Aulici hodierni.

Kayserlichen Hof gehalten wird, und, ausser in denen in den Reichs-Gesetzen ausgenommenen Fällen, einig und allein von dem Kayser dependiret.

§. 2.

Des Kaysers Autorität bey selbigem.

Des Reichs-Hof-Raths oberstes Haupt und Richter ist der Kayser (a), welcher 1. den gesammten Reichs-Hof-Rath nach eigenem Belieben besetzet, und die darzu gehörige Personen (welche 2. aber Ihme künfftig nicht allein sondern auch dem Reich schwören sollen (b),) 3. entweder wieder ihrer Dienste erlässet, oder 4. sie sonsten eine Zeitlang aus dem Rath nimmt, und hier oder da gebraucht. 5. Werden alle dem Reichs-Hof-Rath zu übergebende Schrifften in der Unterschrifft und Contextu an den Kayser selbsten dirigiret, auch 6. alle Mandata, Rescripta, Patentes, u. d. von dem Kayser eigenhändig unterschrieben. 7. Muß in allen wichtigen Sachen von dem Reichs-Hof-Rath an ihn ein Gutachten erstattet werden, (c) und gibt so dann seine Resolution den Entscheid in der Sache. (d)

§. 3.

Wo und wie er gehalten werde?

Der Reichs-Hof-Rath wird jederzeit in dem Kayserl. Residentz-Schloß selbsten, oder doch so nahe dabey, als

§. 2. (a) R. H. O. Tit. 1. §. 1.
(b) Wahl-Cap. art. 24. §. 3.
(c) Conf. Lib. 3. Cap. 8. §. 10.
(d) add. mein cit. Tr. Cap. 2.

als möglich, gehalten; folget auch, wann der Kayser an ein ander Ort verreiset, demselben nach, es seye dann, daß er nur in die Nähe, oder auf eine kurtze Zeit, hinweg gehe, oder sonsten ein anderes verordne; doch werden alle Expeditiones nach dem Ort datirt, wo sich der Kayser aufgehalten hat, wenigstens wann er sich mit seinem gantzen Hof-Staat aus seiner ordentlichen Residentz hinweg begibt. (a) Ubrigens theilet sich dieses Collegium niemals in Senate, u. d. auch solle allezeit alles in Pleno verhandelt werden. (b)

§. 4.

Von der Reichs-Hof-Raths-Ordnung ist schon oben (a) geredet worden und hier noch weiter davon zu gedencken, daß, weil Beschwerde geführet worden, (b) ob sollten gegen die Reichs-Hof-Raths-Ordnung einige Contraventiones vorgegangen seyn (c); so solle der Kayser Vorsehung thun, daß darinnen remediret, und künfftig dergleichen nicht begangen noch geduldet werde. (d) Wie dann auch der Kayser im Jahr 1714. würcklich

Von der R. Hof-Raths-Ordnung.

§. 3. (a) vid. ibid. Cap. 3.
(b) Wahl-Cap. art. 24. §. 13.
§. 4. (a) Lib. 1. Cap. 3. §. 13.
(b) Wahl-Cap. art. 24. § 4.
(c) Die Gravamina Statuum communia & Evangelicorum particularia, so A. 1711. dem Kayser übergeben worden, siehe in FABRI Europ. Staats-Cantzl. Tom. 24. add. das Chur-Fürstl. Collegial-Schreiben an den Kayser. de An. 1742. & 45.
(d) ibid.

ein dahin abzielendes weitläuffiges Decret an den Reichs-Hof-Rath hat ergehen lassen. (e) Sonsten solle der Reichs-Hof-Rath auch den Proceß, welcher dem Cammer-Gericht in denen Reichs-Gesetzen fürgeschrieben ist, beobachten. (f)

§. 5.

Von dem R. Hof-Raths-Præsidenten.

Der Reichs-Hof-Rath hat einen Præsidenten (a), welcher jederzeit zugleich Kayserlicher würcklicher geheimer Rath und einer der fürnehmsten Kayserlichen Ministrorum ist. Ein solcher Præsident muß seyn ein Teutscher Reichs-Fürst, Graf oder Herr, in dem Reich unmittelbar, oder mittelbar (b), gesessen und begütert. Derselbe hat die Reichs-Hof-Raths Direction in Judicialibus, und solle ihme von niemand, wer der auch seye, darinn eingegriffen werden. (c) Wann jedoch der Kayser auf Reichs-Tägen einen Reichs-Fürsten in dem Reichs-Hof-Rath gebraucht, und der Præsident Standes halber weniger ist; solle er jenem die Zeit, die er bey dem Rath zugegen seyn würde, die Direction überlassen. (d)

§. 6.

(e) So beym FABRO, in BURGERMEISTERS Teutsch. Corp. Jur. publ. & priv. in SCHMAUSENS Corp. Jur. publ. Acad. &c. zu finden ist.

(f) Instr. Pac. art. 5. §. 54. Jung. tn. R. H. O. Tit. 2. §. 8. add. mein Tr. vom Reichs-Hof-Rath Cap. 4.

§. 5. (a) R. H. O. Tit. 1. §. 1. 4.

(b) Dieses wünschten die Reichs-Grafen geändert zu sehen.

(c) Wahl-Cap. art. 24. §. 12.

(d) R. H. O. Tit. 1. §. 6.

§. 6.

Auf den Reichs-Hof-Raths-Præsidenten folget im Reichs-Hof-Rath der Reichs-Hof-Vice-Cantzler, (der sonst ausserhalb des Reichs-Hof-Raths mit dem Præsidenten nach der Ancienneté ihrer Kayserlichen Geheimen-Raths-Stelle rouliret,) welcher in jenes Abwesenheit, oder bey dessen Abgang, das Præsidium führet, wann er den Reichs-Hof-Rath frequentiren will; so doch anjetzo selten, und, wann der Præsident zugegen ist, ausser bey dieses Vorstellung, niemahlen geschiehet. Dieser Reichs-Vice-Cantzler unterschreibt die in Form eines Urtheils ausgefertigte Reichs-Hof-Raths-Bescheide, nebst einem Reichs-Hof-Raths-Secretario, allein; Die unter des Kaysers Namen ergehende Mandata, Rescripta, Patentes, u. d. aber nebst dem Kayser und einem Reichs-Hof-Raths-Secretario. Ferner werden ihme alle von dem Reichs-Hof-Rath an den Kayser ergehende Gutachten zugestellet, dessen darauf gesetzte Resolution er auch unterschreibt, und wieder in den Reichs-Hof-Rath schickt. Ausser deme lauffet auch alles, was von Reichs-Sachen extrajudicialiter an dem Kayserlichen Hof fürkommt und abgehandelt wird, durch seine Hand. (a)

Reichs-Vice-Cantzler.

§. 7.

Auf den Reichs-Vice-Cantzlar folget im Reichs-Hof-Rath

R. Hof-Raths-Vice-Præsident.

§. 6. (a) Wahl-Cap. art. 25. §. 4. Conf. Lib. 8. cap. 8. §. 5. §. 10. §. 15.

der Vice-Præsident, (wann es anderst dem Kayser beliebt, die Stelle zu ersetzen,) so in des Præsidenten und Reichs-Vice-Cantzlars Abwesenheit dirigiret, und von welchen die Reichs-Gesetze (a) alles das auch disponiren, was von dem Præsidenten gesagt worden ist. Wann auch dieser abwesend ist, führet das Præsidium der Aelteste, so von denen Reichs-Hof-Räthen auf der Herren-Banck gegenwärtig ist, (b) wann solcher auch schon der Lutherischen oder Reformirten Religion zugethan ist.

§. 8.

und Reichs-Hof-Räthen. Deren Qualitæten.

Zu Reichs-Hof-Räthen sollen genommen werden Fürsten, (die es aber nicht annehmen,) Grafen, Herren, von Adel, und andere ehrliche Leute, aus denen Reichs-Crayssen; und zwar nicht allein aus derer Kayserlichen Erb-Landen Unterfassen, Unterthanen und Vassallen, sondern mehrentheils solche, so im Reich Teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angesessen und begütert, der Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und in Examine wohl-bestandener Geschicklichkeit, auch guter in Dicasteriis und Facultæten, wo Rechts-Händel vorkommen, erlangter Experienz, und Niemand, dann dem Kayser und Reich, und sonsten keinem Chur-Fürsten,

§. 7. (a) Wahl-Cap. art. 24.
(b) R. H. O. Tit. 1. §. 5.

Fürsten, Fürsten und Stand des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnaden-Geld, verwandt seyn. (a) Unter Kayser Carl VII. ist auch das Examen würcklich aufgekommen.

§. 9.

Anzahl. Die Anzahl der Reichs-Hof-Räthe solle sich nach der Reichs-Hof-Raths-Ordnung (a) über achtzehen Personen, mit eingeschlossen des Præsidentens, ausserhalb des Reichs-Vice-Cantzlars, nicht erstrecken; auch wolle, nach selbiger, der Kayser keinen neuen Rath annehmen und resolviren, biß eine ordentliche Vacanz von obgemeldten achtzehen Personen sich ereignen werde. Allein heut zu Tag behält sich der Kayser in beedem freye Hände, und ist meistens die Anzahl viel stärcker; wiewohl auch jederzeit einige, und offt viele, in anderen Kayserlichen Verrichtungen einige Zeit, oder manchmahlen viele Jahr lang, abwesend seynd, auch in der Liste der würcklichen gemeiniglich verschiedene zu stehen pflegen, welche zwar Decreta auf eine würckliche Stelle haben, und selbige antretten können, wann sie wollen, auch deßwegen in dem Rang fortlauffen, die aber doch dieses Amt nicht würcklich angetretten haben, auch theils ihr Lebtag nicht antretten. Doch haben eigentlich nur achtzehen Räthe, und unter solchen jederzeit die sechs Evangelische, die Besoldung, freyes Quartier,

§. 8. (a) Wahl-Cap. art. 24. §. 2, 3.
§. 9. (a) Tit. 1. §. 2.

und gewisse andere Emolumenta, z. E. Exemplaria von denen einschickenden privilegirten Zeitungen, u. d.

§. 10.

Besonders der Evangelischen.

Unter diesen Reichs-Hof-Räthen sollen nach dem Osnabrückischen Frieden (a) etliche der Augspurgischen Confession zugethane gelehrte und der Reichs-Sachen erfahrene Männer seyn, so aus denen Reichs-Crayſen, wo die Augspurgische Confession allein, oder neben der Catholischen, in dem Schwang ist, angenommen werden sollen; und zwar in solcher Anzahl, daß auf begebenden Fall zwischen beederley Religions-Verwandten Räthen die Gleichheit beobachtet werden könne. Welche Anzahl in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung (b) auf Sechse festgestellet, solche auch bißhero meistens beybehalten worden ist, deren oder der aus ihrem Mittel Anwesenden Stimmen dann in denen Fällen, wo die Reichs-Gesetze Räthe beeder Religionen in gleicher Anzahl erforderen, so viel gelten, als der Catholischen gesammten ihre, wiewohl die Evangelische Stände sich dannoch beschweren, daß offt allzuwenige Evangelische Räthe gegenwärtig seyen, welchen sie dahero nicht gerne das Evangelische Interesse allein anvertraueten. Krafft Kayser Leopolds an Preussen gegebenen Verspruchs, solle unter denen Evangelischen allezeit Einer reformirt seyn.

§. 11.

§. 10. (a) art. 5. §. 54.
(b) Tit. 1. §. 2.

§. 11.

Ein Reichs-Hof-Rath auf der Herren-Banck hat regulariter nur 2600. einer auf der Gelehrten Banck aber regulariter 4000. Gulden Besoldung. Neben dem haben sie Hof-Quartier (das ist, daß sie nur den 4ten Theil dessen, wofür das Quartier sonst jährlich könnte vermiethet werden, zahlen dürffen:) ferner theilen sie die Laudemien-Gelder und die in Revisorio hinterlegte Sportul, (wann das vorige Urtheil confirmiret oder vor ergehendem Urtheil ein Vergleich getroffen wird,) unter sich. Auch seynd ihre Sachen Zoll- und Maut- und ihre abgehende und ankommende Brieffe Post-ingleichem sie und die Ihrige Steuer-frey. Der Kayser solle auch gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus seiner Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mitteln, vor allen anderen Ausgaben dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, Reichs-Vice-Cantzlarn, als zugleich würcklichen Reichs-Hof-Rath, so dann dem Vice-Præsidenten, und andern Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde. (a)

Ihre Besoldung.

§. 12.

Nach der Wahl-Capitulation (a) solten, wie es scheinet, auf der Herren-Banck erstlich die Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis

Bäncke des R. Hof-Raths-Collegii.

§. 11. (a) Wahl-Cap. art. 25. §. 5.
§. 12. (a) ibid. §. 9.

Sitz und Stimme haben, oder von solchen Häusern entsprossen seynd, alsdann die übrige Grafen und Herren, nebst denen vom Ritter-Stand zu Schild und Helm Ritter- und Stiffts-mäßig gebohrenen, unter einander, nach der Zeit ihrer Annahm, sitzen: Es wird aber also gehalten: Auf der Herren-Banck sitzen alle Grafen, Herren und Freyherren (ob sie gleich von Geburt nur bürgerlichen Herkommens seynd,) nach der Zeit ihrer Reception untereinander, und stehet es einem, der auf der gelehrten Banck gesessen ist, wann er Freyherr wird, frey, sich auf die Herren-Banck zu begeben; wiewohlen doch manche auf der Gelehrten Banck verbleiben. Sonsten sitzen auf dieser letzteren die Edle Herren, Ritter, übrige von Adel, und die Gelehrte.

§. 13.

Der R. Hof-Räthe Rang.

Die Reichs-Hof-Räthe haben den Rang vor allen andern Kayserlichen Räthen, in gleichem Stand, ausserhalb denen Kayserlichen geheimen Räthen; (a) doch haben die auf der Grafen- und Herren-Banck viele Strittigkeiten deßwegen mit den Kayserlichen Cammer-Herren, ingleichem die auf der Gelehrten Banck mit denen auf der Ritter-Banck (das ist der mittleren Banck zwischen der Herren- und Gelehrten Banck) anderer Collegiorum befindlichen Räthen.

§. 14.

§. 13. (a) R. H. O. Tit. 1. §. 8.

§. 14.

Sonsten gibt es auch hin und wieder Titular-Reichs-Hof-Räthe, welche aber, ausser diesem Titul, keine andere Privilegia der Reichs-Hof-Räthe geniessen, oder mit diesem höchsten Reichs-Gericht etwas zu thun haben. Titular-R. Hof-Räthe.

§. 15.

Weiter gehören zu dem Reichs-Hof-Rath zwey Secretarii, welche allemahl zugleich bey dem Protocoll sitzen, und einer die Sachen, so teutsch expediret werden, der andere aber die Lateinische, oder wie es sonst geordnet wird, protocollirt und ausfertiget. Sie werden von dem Churfürsten zu Maynz angenommen, schwören ihme, nebst dem Kayser, und seynd mit denen geheimen Reichs-Hof-Secretarien oder Referendarien nicht zu vermengen. R. Hof-Raths-Secretarii.

§. 16.

Hierauf folget der Reichs-Fiscal, welchen der Kayser setzet und besoldet. Fiscal,

Er agiret wider diejenige Stände und Privatos, wider welche er vom Reichs-Hof-Rath excitiret wird, oder auch, jedoch mit Vorwissen der darzu Verordneten, ex officio wider die, so es verschuldet zu haben scheinen. Zuweilen wird ihm auch ein Vice-Reichs-Fiscal zugegeben.

§. 17.

Auch gehören daher die Reichs-Hof-Raths-Agenten, welche der Stände des Reichs und anderer an dem Reichs-Hof-Rath Processe habender Parthien Schrifften Agenten

ten

ten übergeben, die Resolutiones darauf betreiben, und solche, wie auch die ad communicandum decretirte Schrifften dem Gegentheil insinuiren lassen. ꝛc. Einige lassen sich auch zuweilen als Advocati gebrauchen, und führen die Feder in ihrer Parthien Sachen selbsten. Einige bekommen auch von denen Ständen den Titul als Residenten, Räthe, Consulenten, Syndici &c. Der Agenten sollen nicht mehr als 30 seyn, und darunter 6. Evangelische. Sie werden, nach einem vorgängigen Examine, von dem Reichs-Hof-Raths-Præsidenten, mit Vorwissen des Reichs-Vice-Cantzlers, angenommen. Es kan aber ein Stand des Reichs, wenn es ihme beliebt, einen particular-Agenten halten, oder seinen Gesandten, Rath, Consulenten, ꝛc. bevollmächtigten und ad Acta legitimiren. (a) Andere geringere zu dem Reichs-Hof-Rath gehörige Bediente übergehe ich.

§. 18.

Von des R. Hof-Raths-Jurisdiction über die zu selbigem gehörige Personen.

Wegen der Jurisdiction über der Stände ad Acta legitimirte Gesandte, ingleichem die Reichs-Hof-Raths-Agenten, ferner die ihrer Process-Angelegenheiten wegen an dem Kayserlichen Hof-Lager sich enthaltende Parthien, oder deren Abgeordnete, hat der Reichs-Hof-Rath bißhero resp. mit denen Ständen des Reichs, dem Kayserlichen Hof-Marschall-Amt, der

§. 17. (a) v. Meine Einleitung zum R. Hof-Raths-Process. T. 4. p. 285. seqq.

der Nieder-Oesterreichischen Regierung, dem Wechsel- so dann dem Stadt-Gericht zu Wien vielerley Disputen gehabt, welche nunmehro zum Theil in der Wahl-Capitulation entschieden seynd. (a) Von des Hof-Marschall-Amts Aussprüchen kan bey dem Reichs-Hof-Rath Revision gesucht werden; (b) man hört aber nichts mehr davon.

§. 19.

Sachen, so privative für den R. Hof-Rath gehören.

Die allein für den Reichs-Hof-Rath, mit Ausschliessung des Cammer-Gerichts, gehörige Sachen (a) seynd, wann die unter des Reichs-Hof-Raths Gerichtbarkeit gehörige Personen wegen eines an dem Ort, da sich der Reichs Hof-Rath aufhält, getroffenen Contracts, oder begangenen Mißhandlung, oder in Ansehung ihres Amts, belangt werden; wann es die Gültigkeit, Bestättigung, oder Erklärung Kayserlicher Freyheiten, (dann über deren Violation kan auch bey dem Cammer-Gericht geklagt werden,) oder andere oben erzählte Kayserl. Vorrechte, ingleichem die Belehnung mit denen Reichs-Lehen, (b) oder darüber entstehende und schon oben angezeiater

§. 18. (a) v. Lib. 3. Cap. 8. §. 12. add. Acta wegen des Reichs-Hof-Raths-Præsidentens, Grafens von Wurmbrand, Verlassenschafft.

(b) R. H. O. Tit. 2. §. 10.

§. 19. (a) v. GUTHER de causis Judicium Imperiale aulicum fundantibus, sine concurrentia cum Judicio Camerali.

(b) Add. tamen Cap. præc. §. 18.

zeigter massen beschaffene Strittigkeiten, wie auch insgemein, wann es Italiänische Sachen betrifft, doch die Savoyische ausgenommen, welche an beede höchste Reichs-Gerichte gebracht werden können.

§. 20.

Von denen Commissionen.

Bey dem Reichs-Hof-Rath ist üblich, daß zum öftern, entweder auf Ansuchung der Parthien, oder von Amtswegen, Kayserliche Commissiones auf Stände des Reichs, (welche aber kein eigenes Interesse bey der Sache haben dörffen (a),) oder auf Kayserliche Ministros und Räthe, erkannt werden, um eine ihnen aufgetragene Sach zu untersuchen, (b) und so dann deren Befund mit räthlichem Gutachten zu berichten; doch sollen denen Parthien hierinnen wider der Sachen Eigenschafft keine summarische noch übereilte Proceße, oder zu kurtze Dilationes, aufgedrungen, sondern ihnen ihre Nothdurfft also, wie sie es vor dem Reichs-Hof-Rath selbsten hätten thun können, zu handlen vergönnet werden. (c)

§. 21.

Was dabey in Ansehung der Parthien Religion zu beobachten?

Wann nun in solchen extraordinari-Commissionen Sachen fürfielen, die unter denen Aug-

§. 20. (a) Wahl-Cap. art. 18. §. 5.

(b) v. Meinen Tr. von Kayserlichen Untersuchungs-Commissionen, in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-R. Proceſs Tom. 1. LYNCKER, ſ. BECHMANN de Commissario Imperiali ad causas Justitiæ.

(c) R. H. O. Tit. 2. §. 6.

Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten verſirten, ſollen allein deroſelben Religions-Verwandte darzu deputiret, die ſo unter Catholiſchen vorkommen, allein Catholiſche, die, ſo unter Catholiſchen und Augſpurgiſchen Confeßions-Verwandten Ständen obwalten, von beeden Religionen in gleicher Anzahl Commiſſarien ernennet und verordnet werden; (a) nur haben ſich die Evangeliſche Stände darüber beſchwert, daß öffters einer der mächtigſten Catholiſchen und einer der ſchwächſten Evangeliſchen Ständen zu Commiſſarien ernennet worden ſeyen, da dieſer jenem allzuviel habe nachgeben müſſen: Nun aber ſolle, ſo viel möglich, auf eine Gleichheit geſehen werden. (b) Von dieſen Commiſſionen ſeynd die Kayſerl. Hof-Commiſſionen unterſchieden, welche an dem Kayſ. Hof-Lager, gemeiniglich zu Verſuchung der Güte zwiſchen denen Parthien, (c) angeordnet werden; worzu man allemahl einige Reichs-Hof-Räthe ernennet, welche aber, nebſt denen Deputationen, u. ſ. w. nunmehro verboten, dennoch aber üblich ſeynd. (d)

Reichs-Hof-Raths-Commiſſiones.

§. 22.

§. 21. (a) ibid. §. 7. Inſtr. Pac. art. 5. §. 51.

(b) Wahl-Cap. art. 18. §. 5.

(c) v. Meinen Tr. von Commiſſionen zur Güte in meiner Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceſs. Tom. 4. n. 12.

(d) Wahl-Cap. art. 24. §. 13.

§. 22.

R. Hof-Rath solle dem Cam̃er-Gericht nicht eingreiffen.

Der Kayser solle den Reichs-Hof-Rath nicht über die Sententias & Judicata Cameræ, unter was Prætext es seye, cognoſciren lassen, noch die an dem Cammer-Gericht anhängig gemachte, und allda in unerörterten Rechten schwebende Sachen von da ab- noch an den Reichs-Hof-Rath fordern, noch aufheben und dagegen inhibiren; wie dann, was künfftig dawider vorgenommen würde, von dem Cammer-Gericht als null und nichtig gehalten werden solle. (a) Ob aber, wann das Cammer-Gericht stille stehet, der Reichs-Hof-Rath berechtiget seye, in denen an dem Cammer-Gericht anhängigen Sachen Urtheile oder Beſcheide ergehen zu lassen? darüber hat man zu Anfang dieſes Jahrhunderts starck gestritten. Die Reichs-Stände hielten dafür, es sollte nicht seyn, und erstatteten deßwegen ein Gutachten an den Kayser; dieſer aber truge Bedencken, es zu ratificiren, und der Reichs-Hof-Rath fuhre fort, dergleichen Sachen anzunehmen und zu entscheiden. (b)

§. 23.

Remedia wider die R. Hof-Raths-Urtheile.

Wider die Urtheile des Reichs-Hof-Raths hat die Reſtitutio in integrum und die Supplicatio

(a) oder

§. 22. (a) Wahl-Cap. art. 16. §. 7.

(b) R. H. O. Tit. 5. §. 7. Instr. Pac. art. 5. §. 55.

(a) oder Reviſio ſtatt, welche durch den Reichs-Hof-Rath ſelbſt vorgenommen wird; doch ſollen andere Räthe, von jeder Religion in gleicher Anzahl, welche der Abfaſſung des erſten Urtheils nicht beygewohnet, oder, wann dieſes nicht thunlich iſt, doch wenigſtens ſolche Räthe darzu genommen werden, welche das erſtemal weder Reno ch Correferenten geweſen ſeynd, (b) als welche abtretten müſſen. Dieſes Remedium ſolle, wann die Formalia richtig ſeynd, nicht ſchwer gemacht werden. (c) Ob die Actio Syndicatus oder eine Nullitæts-Klage wider die Reichs-Hof-Raths-Urtheile ſtatt finde? darüber ſtreiten die Recht-Gelehrte. Das iſt ſicherer daß keine Querela læſionis enormiſſimæ, oder Appellatio a Cæſare male informato ad melius informandum, Platz greiffet.

§. 24.

Der Kayſer ſolle ein Reichs-Gutachten wegen des Modi, den Reichs-Hof-Rath zu viſitiren, erforderen, und den darauf erfolgenden Schluß zum Vollzug bringen, inzwiſchen aber den Chur-Fürſten zu

Viſitation des R. Hof-Raths.

§. 23. (a) v. M-in Tr. von der an dem Reichs-Hof-Rath üblichen Reviſion oder Supplication in meiner Miſcell. Jurid. Hiſtor. Tom. 2. p. 320. Dn. SCHWEDER [HILLER] de concurſu & electione utilioris Remediorum contra Sententias in ſummis Imperii Tribunalibus latas.

(b) v. FABRI Europ. Staats-Cantzl. T. 12 Cap. 5.

(c) Wahl-Cap. art. 17. §. 2. Dic. von deſſen effectu ſuſpenſivo, Conf. Acta in der Hohenlohiſchen Sache.

Maynz innerhalb Jahres den Reichs-Hof-Rath visitiren, und damit alle drey Jahre, so lang, biß auf dem Reichs-Tag ein anderes beliebt wird, continuiren lassen. Und zwar solle Chur-Maynz die Visitations-Acta auf dem Reichs-Tag vorlegen ꝛc. (a) Es ist aber noch kein Anfang gemacht worden.

§. 25.

Kayserliche Ministri sollen dem Reichs-Hof-Rath nicht eingreiffen.

Der Kayser solle auch nicht gestatten, verhängen, oder zugeben, daß andere seine Räthe und Ministri, wie die Namen haben mögen, insgesammt, oder jemand derselben, sich in die Reichs-Sachen, welche vor den Reichs-Hof-Rath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weise demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschweren, oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Wege, Ziel und Maaß geben, noch auch, daß einige Processe, Mandata, Decreta, Erkenntnisse und Verordnungen, wes Namens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath, resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden. Wann auch deme allem zu entgegen inskünfftige etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen möchte, das solle an sich selbsten null und nichtig, auch die Reichs-Hof-Räthe sammt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deß-

§. 24. (a) ibid. art. 24. §. 6. 7. 8. add. Instr. Pac. art. 5. §. 55. mein Tr. vom R. Hof-Raths-Proc. Cap. 5.

dißwegen geziemende Erinnerung zu thun, die der Kayser dann damit allergnädigst anhören, und sie, nebst ungesaumter Anstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden schützen, und das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere seine Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben solle. (a)

Fünfftes Capitel.

Von dem Kayserlichen- und Reichs-Cammer-Gericht. (a)

§. 1.

Das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht ist eines der beeden höchsten Reichs-Gerichte in Teutschland, welches von dem Kayser und denen Ständen des Reichs zugleich besetzet, von denen letzteren aber allein unterhalten wird. **Was es sey?**

§. 25. (a) Wahl-Cap. art. 16, §. 14.

Rubr. (a) v. Dn. de LUDOLFF Jus Camerale; BLUMII Processus Cameralis & DECKHERRI Notæ & Animadversiones ad eundem; Das Franckfurtische und Wetzlarische Corpus Juris Cameralis; Colloquium Modestini & Pomponii de statu Judicii Cameralis; Dn. Baron de SENCKENBERG de Historia & Jurisdictione Judicii Cameralis; BLUMENS, DECKHERRS und von LUDOLFS Sammlungen der Cameral-Urtheln; ꝛc. Von mehrern siehe DECKHERRS Introductionem in notitiam rei Jurisque Cameralis; und Herrn ZWIRLINS Vorrede zu H. von LUDOLFS Jur. Camer.

§. 2.

Wo es gehalten werde?

Es wird dermahlen in der Reichs-Stadt Wetzlar (so deßwegen der Natural-Quartiere befreyet ist (a),) gehalten. Ob ihme aber gleich dieser Ort nur ad interim zu seinem Aufenthalt ist angewiesen und vorbehalten worden, wann es wohl geschehen könnte, es an einen denen Ständen und dem Cammer-Gericht selbsten bequemeren Ort zu verlegen; so wird es doch, wegen der vielen Bedencklichkeiten, welche das Reich, oder das Cammer-Gericht, oder die in Vorschlag gebrachte Orte selbsten, bey andern Städten finden, und weil die zu dem Cammer-Gericht gehörige Personen sich in Wetzlar starck mit unbeweglichen Gütern ansäßig gemacht, nicht leicht zu einer Aenderung dißfalls kommen.

§. 3.

Von dem Cammer-Richter,

Dgs Cammer-Gericht hat forderist einen Cammer-Richter, (a) welcher ein Teutscher Chur-Fürst, oder wenigstens ein Fürst, Graf oder Herr, seyn solle, und von dem Kayser darzu ernennet wird. Es kan darzu so wohl ein Geist- als Weltlicher genommen werden; doch, wo ein Weltlicher gleiches Standes zu bekommen, solle man ihn vor einem Geistlichen nehmen. (b) Alle bey dem Cammer-

§. 2. (a) Wahl-Cap. art. 4. §. 10.

§. 3. (a) v. H. BUDER de Imperatore ipso Judice; in Amœn. Jur. publ. p. 148.

(b) C. G. O. Part. 2. Tit. 1. §. 1. 3. Dic. von dem Streit

Cammer-Gericht einreichende Schrifften werden an ihne gerichtet; doch ergehen die Urtheile und Bescheide nicht in seinem, sondern in des Kayſers, und zur Zeit des Interregni in beeder Reichs-Vicarien, Namen. (c) Der Cammer-Richter theilt die Acten aus, ordnet die Senate, veranlasset die Plena, befördert die Relationen, dirigirt das Plenum, oder den Senat, darinn er gegenwärtig ist; hat aber keine Stimme, ꝛc.

§. 4.

Cammer-Gerichts-Präsidenten,

Auf ihne folgen zwey Cammer-Gerichts-Præsidenten, welche Grafen oder Freyherren seynd. Einer davon ist der Catholischen und der andere der Evangelischen Religion zugethan. Jeder von ihnen führet das Præsidium in einem Senat, wann oder worinn der Cammer Richter nicht gegenwärtig ist; hat aber ordentlicher Weise keine Stimm. In Abwesenheit des Cammer-Richters, oder wann dessen Stelle leer stehet, ist der älteste, ohne Unterschied der Religion, Cammer-Richter, Amts-Verweser. Der Kayser hat auch diese beede Stellen zu vergeben. (a)

Streit zwischen denen Reichs-Grafen und der Reichs-Ritterschafft: Ob es ein anderer, als ein Reichs-Stand seyn könne? it. von denen Hessen-Casselischen Beschwerden gegen den Grafen von Ingelheim.

[c] A. 1741. setzte es tempore Interregni wegen des Siegels grossen Streit.

§. 4. [a] Die Grafen und die Reichs-Ritterschafft haben hier auch den Streit, wie bey der Cammer-Richter-Stelle.

§. 5.

und Cammer-Gerichts-Assessoribus. Deren Anzahl.

Der Assessorum bey dem Cammer-Gericht sollen, vermöge Reichs-Schlusses vom Jahr 1719. so lang, biß man die Mittel ausfinden wird, woher die in dem Westphälischen Frieden beliebte Anzahl derer 50. erhalten werden könne, 25. seyn, und zwar 13. Catholische und 12. Evangelische; doch ist ihre Anzahl, weil man wegen schlecht eingehender Cammer-Zieler nicht mehrere besolden kan, bißher bey 17. geblieben, nemlich 9. Catholischen und 8. Evangelischen. Sie sollen Teutsche und ehlich gebohrne seyn. (a)

§. 6.

Von wem die Catholische

Die Præsentation (a) oder Ernennung der Cammer-Gerichts-Assessorum, und zwar der Catholischen, sollte wann es 50. wären, also geschehen, daß der Kayser 2. die Churfürsten zu Maynz, Trier, Cölln und Bayern, jeder 2. der Oesterreichische, Burgundische, Fränckische, Schwäbische, Ober-Rheinische, Westphälische Crayß jeder auch 2. und der Bayrische Crayß 4. vorschlagen sollen.

und Evangelische præsentirt werden.

(b) Evangelische aber sollen von

§. 5. [a] C. G. O. Part. 1. 3.

§. 6. [a] v. Mein Tr. von denen Præsentationen zu den Assessorat-Stellen bey dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, in meinen vermischten Schrifften von dem Teutschen Staats-Recht. T. 1. p. 1. seqq.

[b] R. Absch. de 1654. §. 169.

von denen Churfürsten zu Sachsen, Brandenburg und Pfaltz, von jedem zwey, von dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crays von jedem vier, und wechselweis, von jedem noch einer, und dann von dem Schwäbischen, Fränckischen, Ober-Rheinischen und Westphälischen Crays, von jedem auch 2. und über dieses wechselsweis, noch einer, præsentiret werden. c) Nachdeme aber die Anzahl der Assessorum auf die Helffte gesetzet ist; so sollte zwar jeder der Præsentanten die Helffte obiger Anzahl zu ernennen haben: Alleine nachdeme, Krafft des Reichs-Schlusses vom Jahr 1719. auch Chur-Böhmen und Braunschweig das Jus præsentandi haben, und auch diese Præsentati mit unter denen 25. begriffen seyn sollen; so gibt es nun allezeit einige Præsentatos expectantes.

§. 7.

Die Assessores, welche von denen Crayſen præsentiret werden, werden entweder durch die mehrere Stimmen derer Stände des Crayses erwählt, oder die Stände wechslen in deren Ernennung miteinander ab, und zwar entweder alle, oder nur gewisse, als wie im Ober-Sächsischen, da die Hertzoge von Sachsen einer um den andern also einen Assessorem vorschlagen, oder sie richten sich nach dem Herkommen. Ubrigens gibt es wegen dieser Præsentationen in dem Ober-Rheinischen Crayß Streit, indeme die Grafen nicht zu Erwählung eines Assessoris zugelassen werden wollen,

Wer die Præsentandos wähle?

[c] Instr. Pac. art. 5. §. 57.

wogegen sich die Grafen wehren. In dem Nieder-Sächsischen haben die Stände unter sich auch Strittigkeiten, sonderlich darüber: Ob Hildesheim dabey concurriren könne? (a) In dem Schwäbischen gibt es unter denen Evangelischen ebenfalls viele Disputen. (b) In dem Westphälischen Craiß hat sich das gantze Præsentations-Wesen gesteckt. Wann innerhalb sechs Monathen, nach der vom Cammer-Gericht erhaltenen Nachricht, daß eine Stelle erlediget worden seye, die, so in des abgegangenen Stelle einen andern zu ernennen hätten, solches nicht thun, hat das Cammer-Gericht selbsten Macht, es zu verrichten. (c)

§. 8.

Wie die Præsentationen zu verrichten?

Eigentlich sollen der Kayser und die geistliche Churfürsten Gelehrte, die weltliche aber von Adel, und die Crayse die Helffte von Adel und die Helffte Gelehrte præsentiren; es wird aber so genau nicht genommen. So sollten auch eigentlich zu einer erledigten Stelle zwey oder drey præsentiret werden, damit das Cammer-Gericht die Wahl habe; doch ist nunmehro (a) versehen, daß die Stände hieran eben nicht gebunden, und das Cammer-Gericht

§. 7. (a) Dieser Streit ist auf dem Reichs-Tag noch nicht ausgemacht, vielweniger bin ich daselbst abgewiesen worden; wie Herr STUVE fürgibt.

(b) vid. meine Staats-Histor. Carls VII. Tom. 1. p. 118. 530.

(c) R. Absch. de 1654. §. 27.

§. 8. (a) ibid. §. 27.

Gericht gehalten seyn solle, wann auch nur Einer præsentirt und derselbe tüchtig erfunden worden, ihne anzunehmen.

§. 9.

Von der Præsentatorum Annehm- oder Abweisung.

Jede zum Assessore præsentirte Person muß aus einem ihro aufgegebenen geschlossenen Proceß eine Prob-Relation verfertigen, gegen welche einige dazu ernennte würckliche Assessores dem Præsentato in einer deßwegen angestellten Conferenz Dubia moviren, welche er auf der Stelle beantworten muß. Darauf wird die Relation beygelegt, biß die Reihe unter denen recipirt zu werden verlangenden Præsentatis an den Verfasser kommt; alsdann wird die Relation nochmahlen in Pleno durchgegangen, und, wann der Præsentatus geschickt genug erfunden wird, auch gegen sein Leben nichts zu erinnern ist, derselbe angenommen, widrigen Falles aber abgewiesen, und, wo das letztere geschiehet, wird, wann die sechs Monate noch nicht verflossen seynd, dem Præsentanten zugeschrieben, andere vorzuschlagen, wo aber die Zeit schon verstrichen wäre, dörffte zwar von dem Cammer-Gericht selbsten ein anderer erwählet werden, es geschiehet aber nicht.

§. 10.

Von denen Cammer-Gerichts-Procuratoribus und Advocatis.

Weiter gehören zum Cammer-Gericht der General-Fiscal und Advocatus Fisci, (die der Kayser bestelle,) ferner die übrige Procuratores, (welche der Parthien Nothdurfft dem Cammer-Gericht mündlich für-

fürtragen, und deren Schrifften eingeben) deren 30. seynd, so dann die Advocati, welche denen Parthien mit Aufsetzung der Schrifften, und gutem Rath, wie der Proceß zu führen seye, bedient seynd. Es hat deren keine gewisse Anzahl, die Procuratores aber seynd auch Advocati zugleich, wiewohl sich nicht alle in beedem gebrauchen lassen. Die Fürsten und Stände können ihre Angelegenheiten durch eigene darzu bestellte Personen versehen lassen; gleichwie auch jeder Parthie frey stehet ob sie sich eines Cammer-Gerichts- oder eines fremden Advocatens zum Schrifftsteller bedienen will. So wohl die Procuratores, als Advocati, werden von dem Cammer-Gericht selbsten, nach einer gemachten Prob und ausgestandenem Examine, angenommen.

§. 11.

Von der Cammer-Gerichts-Cantzley, und deren Personen.

Das Cammer-Gericht hat auch seine eigene Cantzley, bey welcher sich befinden der Cantzley-Verwalter, (der solche dirigirt, und alle Urtheile und Bescheide unterschreibt,) die Protonotarien, (welche ausfertigen, was in denen Senaten geschlossen wird,) Notarien, (welche in denen Senaten und Audienzien die Protocolle führen,) Registrator, (welcher ein Verzeichnis derer von denen Procuratoren in denen Audienzien gehaltenen Recesse hält, (Leser) welche die Acta unter ihrer Aufsicht und Verwahrung haben,) der (Tax-) Einnehmer, die Ingrossisten, (oder geschickteste Cancellisten,) Copisten, Cantzley-Knecht, Bottenmeister, Cammer-Gerichts-Botten ꝛc. Alle diese Personen (ausser denen Boten,

ten, welche die Cammer annimt,) werden von dem Chur-Fürsten zu Maynz, und zwar die 4. erste unmittelbar, die übrige aber mit seinem Vorwissen von dem Cantzley-Verwalter, angenommen, welcher Chur-Fürst ihnen auch Ordnungen fürschreibt. Alle Cantzley-Bediente seynd der Catholischen Religion beygethan, worüber aber die Evangelische Stände sich sehr beschweren. Zu der Cantzley gehört auch die Cammer-Gerichts-Leserey, oder das Archiv, oder Registratur. Endlich so ist auch des Pfenningmeisters, welcher von dem Kayser angenommen wird, und die eingehende Cammer-Zieler verwaltet, zu gedencken. Die Cantzley-Verwandten stehen in Kleinigkeiten unter dem Cantzley-Verwalter, in wichtigeren Sachen unter dem Cammer-Gericht; die peinliche aber ziehet Maynz für sich, wiewohl mit Widerspruch des Cammer-Gerichts.

Cammer-Gerichts-Pfenningmeister.

§ 12.

Das Cammer-Gericht hat seine Audienzien und Senate: Die Audienzien seynd, wann an gewissen Tagen in der Wochen die Procuratores derer Parthien Nothdurfft, nach ihrer und der Sachen Ordnung, in Gegenwart des Cammer-Richters, oder eines Præsidentens oder eines Assessoris, fürbringen; Ein Senat aber ist, wo die Assessores, in Abwesenheit der Procuratorum, über die angebrachte Sachen rathschlagen. Ordentlicher Weise theilen sich die Assessores, nach Gutbefinden des Cammer-Richters, und der Assessorum Anzahl, zu Beförderung der Sachen in zwey oder

Des Cammer-Gerichts Audienzien.

mehrere

mehrere Senate; doch werden die Personen darinn von Zeit zu Zeit abgewechselt, welches aber auch schon zu manchen Beschwerden Gelegenheit gegeben hat.

§. 13.

Remedia wider die C. Gerichts-Urtheile.

Von der Cammer-Gerichts-Ordnung ist schon oben (a) geredet worden. Wider die daran ergehende Urtheile hat nebst der Restitutione in integrum, auch (wann anderst die Sache 3000. Gulden Capital betrifft, die Revision statt, (b) welche bey Cur-Maynz nachgesucht und dem Cammer-Gericht notificirt werden muß, und darauf von gewissen darzu verordneten Ständen vorgenommen werden solle: Alleine es seynd diese Revisionen schon lang ins stecken gerathen, und es ist nur Ein Exempel einer auf dem Reichs-Tag beliebten extraordinari-Revision bekannt; dahero zu einiger Remedur, indessen versehen worden ist, daß, der gesuchten Revision ohnerachtet, die Urtheile dannoch, gegen Caution, vollstrecket werden sollen; ausgenommen in Religions-Sachen (c) 3. Kan man auch Actionem Syndicatus anstellen, womit es, wie mit der Revision gehalten wird. (d)

§. 14.

§. 13. (a) Lib. 1. Cap. 3. §. 11.
(b) vid. ROTH de Remedio Revisionis adversus Sententias Cameræ Imperialis.
(c) R. Absch. de 1654. §. 124. 127.
(d) vid. H. BOEHMER de Remedio Syndicatus adversus Sententias Cameræ Imperialis.

§. 14.

Das Cammer-Gericht sollte zwar jährlich durch die Commissarien des Kaysers und gewisser zu solchem Ende geordneter Stände des Reichs visitiret werden: allein es haben diese Visitationen schon seit dem Jahr 1582. aufgehöret, scheinen auch noch nicht wieder in den Gang gebracht werden zu können; dahero als zu Anfang dieses Jahrhunderts grosse innerliche Trennungen an dem Cammer-Gericht entstanden seynd, und selbiges endlich gar in einen Stillstand gerathen ist, von dem Reichs-Convent eine extraordinaire Visitation beliebt worden ist, welche einige Jahre gedauret hat. Eine eben dergleichen sollte jetzo erfolgen, und das weiters nöthige auf dem Reichs-Tag verabredet werden; (a) es ist aber noch nichts daraus worden. Visitationes des Cammer-Gerichts.

Sechstes Capitel.

Von dem Kayserlichen Hof-Gericht zu Rothweil. (a)

§. 1.

Unter denen niedern Reichs-Gerichten ist das fürnehmste das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil. Dessen Erb-Hof-Richter ist der Fürst zu Schwartzenberg, (als Erbe derer Grafen von Sultz,) welcher Dessen Richtere und Beysitzere.

§. 14. (a) Wahl-Cap. art. 17. §. 3. seqq.

Rubr. (a) vid. MAURITIUS de Judicio Rothwilensi; ZIMMERN Manuale Cæsareo-Dicasteriale.

welcher ſelbſt einen Vice-Hof-Richter aus dem Grafen- oder Herren-Stand erwählet. Die Beyſitzere ſeynd theils von Adel, theils Raths-herren zu Rothweil, welche von denen Siebnern jährlich zu dieſem Ende erwählet werden.

§. 2.

Des Kayſers Autorität dabey.

Dieſes Hof-Gericht dependiret einig und allein von dem Kayſer, der dahero auch ſelbiges allein und nach Belieben viſitirt, reformirt, und ihme Ordnungen fürſchreibt, wie dann auch die neueſte vom Jahr 1572. von ihme herrühret. (a)

§. 3.

Jurisdiction dieſes Gerichts in Anſehung des Bezircks,

Die Jurisdiction dieſes Hof-Gerichtes erſtrecket ſich nur durch den Schwäbiſchen, Fränckiſchen, Rheiniſchen und Oeſterreichiſchen Crays; doch was den letzten betrifft, nur über die in Schwaben gelegene Oeſterreichiſche Lande. Auch haben in denen übrigen beſagten Crayſen faſt alle vornehme Stände, neben vielen von denen geringeren und der Reichs-Ritterſchafft, Exemtions-Privilegia dagegen erhalten. Doch verſtehen ſich dieſe Freyheits-Brieffe nicht von denen Ehehafften, oder denen dem Hof-Gericht vorbehaltenen Fällen, deren 28. ſeynd, einige Stände ausgenommen, welche auch hierwider,

§. 2. (a) Siehe dieſelbe in LÜNIGS Reichs-Archiv Part. Gen. Cont. I. erſten Fortſetzung pag. 229. und SCHMAUSSENS Corp. Jur. publ. Academ. p. 707. &c. add. WEHNER ad eandem.

der, auſſer in dem Fall verſagter Juſtiz privilegirt ſeynd.

§. 4.

Es hat dieſes Reichs-Gericht und der Sachen. concurrentem Jurisdictionem mit denen Ständen des Reichs ſeines Bezircks; dahero können 1. daſelbſt nicht nur die darunter gehörige Stände und unmittelbare Reichs-Glieder, ſondern auch deren Unterthanen, allda belanget werden; und zwar 2. dieſe gleich in erſter Inſtantz. 3. Können allda alle Sachen anhängig gemacht werden, derentwegen man einen fur ſeiner ordentlichen Landes-Obrigkeit belangen kan, und hat der Kläger die Wahl, ob er ſich an den Lands-Herrn, oder dieſes Gericht, wenden will; doch die geiſtliche und Ehe-Sachen ausgenommen. Auch hat dieſes Gericht, wann ein unmittelbares Reichs-Glied, ſo das Recht der Austräge hat, allda beklaget wird, ohnfehlbar dieſe nicht zu übergehen. Sonſten werden auch cauſæ voluntariæ Jurisdictionis (a) allda angenommen.

§. 5.

Von dieſem Hof-Gericht und deſſen Urtheilen kan man an die höchſte Reichs-Gerichte appelliren, welches ohnweigerlich geſtattet werden ſolle; (a) doch hat man in den Fällen, wann man von dem Hof-Gericht ohne den Weg der Appellation an einen höhern Richter gehen will, als wegen

Appellation von dieſes Gerichts Urtheilen.

§. 4. (a) vid. Cap. 2. §. 11. Cap. 615. 6. §. 5. p. 671.
§. 5. (a) Wahl-Cap. art. 18. §. 10.

wegen verzogerter oder versagter Justiz, oder weil man den Richter für verdächtig hält, u. d. nicht die Wahl, sondern muß sich nothwendig an den Reichs-Hof-Rath wenden.

§. 6.

Klagen wider dasselbe.

Weil aber von denen Ständen schon von langen her wider dieses Hof-Gericht grosse Beschwerungen fürkommen seynd, auch im Westphälischen Friedens-Schluß deren Abolition halber Veranlassung geschehen ist; so solle der Kayser alles Ernstes daran seyn, damit solchen der Stände und der Reichs-Ritterschafft Beschwerden aus dem Grund abgeholffen, und wegen solcher Abolition auf dem Reichs-Tag baldmöglichst ein gewisses statuiret, indessen aber, innerhalb Jahres, die einezeithero wider die alte Hof-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus (zu welcher Erkundigung der Kayser ohn-interessirte Reichs-Stände ehest deputiren und solches an die Chur-Mayntzische Cantzley, und daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm Reichs Fürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wolle,) förderlich aufgehebet, sonderlich aber Chur-Fürsten, Fürsten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabet werden sollen. (a) In alle Wege aber solle der Kayser der

§. 6. (a) mein Teutsch. Staats-R. Part. 4. p. 328.

der Chur-Fürſten und ihrer Unterthanen auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von vorberührtem Rothweiliſchen und anderen Gerichten, bey ihren Kräfften erhalten und ſie dawider nicht turbiren noch beſchweren laſſen. (b)

Siebendes Capitel.

Von denen übrigen niedrigen Reichs-Gerichten.

§. 1.

1. Kayſerl. Land-Gericht in Schwaben.

Auſſer den bißhero erzählten Reichs-Gerichten hat es auch noch 1. ein Kayſerlich Land-Gericht in Ober- und Nieder-Schwaben. (a) Deſſen Gräntzen gehen, nach der Land-Gerichts-Ordnung (gegen deren neueſte vom Jahr 1618. (b) die Schwäbiſche Crays-Stände viel einzuwenden haben (c),) über die Donau biß an das Land Würtemberg, und biß an den Lech, den Lech hinauf gen Reuti an die Brücken, darnach

Deſſen Bezirck,

(b) Wahl-Cap. art. 18. §. 8. 9. 11. und meine Anmerck. dabey.

Cap. 7. §. 1. (a) v. de LUDEWIG de Sueviæ Tribunali S. R. I. Auſtriaco in Quadrurbe; SCHNEIDERI Proceſſus Judicii Provincialis Suevici; SCHWEDER de Domus Auſtriacæ Præeminentiis, Prærogativis, Juribus ac Privilegiis præcipuis, & in ſpecie de hujus Domus Judicio Provinciali Cæſareo Sueviæ. Add. die zwiſchen dem Schwäbiſchen Crays und Oeſterreich gewechſelte Schrifften, in LüNIGS Grundſ. Europ. Potenz. Gerechtſ. Tom. 2. p. 1. ſeqq.

(b) Siehe dieſelbe in H. von LUDOLFS Collect. quorund. Statut. &c. 307.

(c) v. meine Bibl. Jur. publ. Part. 3. p. 1131.

hinüber gen Thannheim an die grauen Bünd zu Anfang des Schweitzerlandes, folgends nach Costantz, auch hierüber auf Stockach, und von dannen, so weit sich der Bezirck des Schwabenlandes (d) erstreckt. (e)

§. 2.

Ort, Es wird gehalten in denen drey Reichs-Städten Ravenspurg, Wangen und Isny (ehedessen zu Leutkirchen) und dann in dem Flecken Altdorff, genannt Weingarten; (a) und zwar jährlich ordentlicher Weise zwölfmahl an jedem Ort. Es wird mit 12. Urtheilssprechern, so besagter Städte Burgermeister und Rath, wie auch der Amtmann und Rath des Fleckens Altdorff, verordnen, besetzt. Die Stadt-Schreiber ermeldter Reichs-Städte und der Gerichts-Schreiber des Flecken Altdorff seynd die Land-Gerichts-Schreibere. Sie haben auch ihren Fiscal, Procuratorn, Land-Gerichts-Botten ꝛc.

§. 3.

Jurisdiction. Dieses Land-Gericht hat concurrentem Jurisdictionem mit denen in seinem Bezirck gelegenen Ständen des Reichs. (a) Ingleichem solle, wenn einem das Recht kündlich versagt, oder verzogen, oder die ausgesprochene Urtheil nicht vollstrecket würde, das Land-Gericht können um Hülff angeruffen werden. (b) Ob aber die

(d) Einige setzen übel: Schweitzerlandes.
(e) Land-Ger. Ordn. Part. 1. Tit. 1.
§. 2. (a) ibid. P. 1. Tit. 5.
§. 3. (a) ibid. P. I. Tit. 1. P. II. Tit. 4.
(b) ibid. Tit. 5.

die Land-Gerichtliche Gerichtbarkeit nicht nur über die Privatos, ſondern auch über die niedere Gerichte derer Stände des Reichs und die von dieſen beſtellte Obrigkeiten gehe? darüber wird zwiſchen denen Ständen und dem Land-Gericht geſtritten. (c)

§. 4.

Welche Sachen dahin gehören?

Wann jemand vor dieſem Land-Gericht belanget werden will, muß die Sache wenigſtens einen Gulden Haupt-Gut betreffen; es wäre dann, daß um einen auch viel kleineren ewigen Zins, Gült, oder andere Gerechtigkeit, geſtritten würde; ingleichem, wie einige meynen, wann es Ehehafften betreffe, oder die Juſtitz anderer Orten nicht ertheilet worden wäre; worinn aber andere das Gegentheil dafür halten. Daß auch keine Sachen, welche gleichbalden für die höchſte Reichs-Gerichte gehören, allda können angebracht werden, verſtehet ſich von ſelbſten.

§. 5.

Extrajudicialia.

Es können ferner vor dieſem Land-Gericht auch Actus voluntariæ Jurisdictionis fürgenommen, geſucht, tractirt und erkannt werden. (a)

§. 6.

Appellationes von dem Land-Gericht.

Die Appellation von denen Beſcheiden dieſes Land-Gerichtes ſolle ohne einige Widerrede und Hinderung an den Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht geſtattet werden, (a) obwohlen

(c) vid. Reichs-Fama Tom. 2. p. 387.
§. 5. (a) ibid. Tit. 7.
§. 6. (a) Wahl-Cap. art. 18. §. 10.

das Haus Oesterreich sich sehr dawider setzt und vermeint, die Appellation solle an die Vorder-Oesterreichische Regierung zu Inspruck ergehen; oder doch die Prævention statt haben. (b) Die Summa solle, wann von einem Land-Gerichtlichen Spruch appelliret werden will, wenigstens 50. Cronen Haupt-Guts betragen, (c) und wird, so viel mir wissend ist, die in dem Reichs-Abschied de 1654. nur in favorem der Reichs-Stände gesetzte Summa appellabilis der 600. Gulden hier nicht beobachtet.

§. 7.

Der Stände ꝛc. Beschwerden dawider.

Die Stände des Reichs und andere in dem Bezirck des Land-Gerichtes gesessene Unmittelbare haben schon von langen Jahren her sehr viele Beschwerden auch wider dieses Land-Gericht geführet; (a) dahero die bey dem Rothweilischen Hof-Gericht bereits angemerckte Verordnung der Wahl-Capitulation (b) durchaus auch auf dieses und alle andere Land-Gerichte (von denen gleich hernach (c),) erstrecket worden ist: Es ist aber bißhero alles vergeblich gewesen, auch haben die zwischen dem Schwäbischen Crays und Oesterreich gehaltene Conferentien keine Würckung gehabt.

§. 8.

Exemtions-Privilegia.

Die meiste Reichs-Stände, auch viele Reichs-ohnmittelbare von

(b) Land-Ger. Ordn. P. III. Tit. 12.
(c) ibid.

§. 7. (a) v. z. E. LüNIGS Cod. Germ. Dipl. Tit. 2. p. 1030. seqq.
(b) vid. præc. §. 4.
(c) §. 10. seqq.

von Adel, haben Kayserliche Exemtions-Privilegia, (über deren Violirung auch öfftere Klagen beym Reichs-Hof-Rath fürkommen,) von diesem Land-Gericht für sich und die Ihrige erhalten; wiewohl dannoch gemeiniglich gewisse Fälle, so man die Ehehafften nennet, (a) darinn ausgenommen zu werden pflegen. Doch behaupten die Stände, daß der Kayser sie auch wider die Ehehafften befreyen könne; wie dann auch verschiedene dergleichen Befreyung erhalten haben, und sich deren würcklich bedienen. Endlich verlangt das Land-Gericht die Bestättigung eines jedesmals regierenden Kaysers; die Stände aber glauben, daß es nicht vonnöthen seye.

§. 9.

Oesterreich hat dieses Land-Gericht inne.

Das Ertz-Haus Oesterreich hat dieses Land-Gericht, nebst der Kayserlichen Land-Vogtey in Schwaben, inne; und zwar, wie es sagt, Pfand- oder Lehens- oder Kauffs-weise, mit Vorbehalt ewiger Wiederlösung, oder, wie der Schwäbische Crays sagt, Pfand-weis, mit Vorbehalt jedesmaliger Wiederlösung.

§. 10.

2. Andere Schwäbische Land-Gerichte.

In Ober-Schwaben gibt es sonst noch vielerley Kayserliche Land-Gerichte, vor welche die in dem ihnen angewiesenen Bezirck gesessene, oder, wie die Schwäbische Crays-Stände behaupten, nur die mittelbare Unterthanen, nicht aber auch die

§. 8. (a) OTTO de causis reservatis vel inavocabilium, inprimis Judicii Provincialis Sueviæ. Dic. von der Privilegien Insinuation, und wie die Remission zu suchen?

Stände des Reichs, belanget werden können. Von ihnen wird an die höchste Reichs-Gerichte appelliret. Sie seynd nach und nach alle an gewisse Stände des Reichs erwachsen, und machen nicht viel bruit.

§. 11.

3. Das Kayserliche Land-Gericht Burggrafthums Nürnberg.

Weiter ist bekannt das Kayserliche Land-Gericht in Francken Burggrafthums Nürnberg, (a) welches denen Marggrafen zu Brandenburg zustehet. Dessen Gräntzen seynd mir so genau nicht bekannt: Ehedessen solle sich seine Gerichtbarkeit biß in Schwaben, Bayern und an den Rhein, über viele Stände und andere unmittelbare Reichs-Glieder erstrecket haben, heutiges Tages aber selbige ziemlich eingeschräncket seyn, und ins besondere von Bamberg nicht mehr erkannt werden; wie es dañ auch andere Streitigkeiten gibt. (b) Es wird zu Anspach des Jahrs viermal gehalten, und unter anderen von jedem Marggrafen zu Anspach und zu Bayreuth einer von Adel, von dem Hoch- und Teutschmeister der Commenthur zu Ellingen und Virnsberg, und von Nürnberg zwey Rathsherren, als Beysitzere darzu abgeschickt. Es wird davon an die höchste Reichs-Gerichte appellirt; doch muß die Summ 800. Gulden betragen.

§. 12.

§. 11. (a) v. HAGEN de Judicio Cæsareo Provinciali Norico; H. JUNG von denen Burggrafen und dem Burggrafthum Nürnberg, auch dessen Land-Gericht.

(b) v. meine Staats-Hist. Cap. VII. part. 2. p. 298. Alt. und neue R. Hof-Raths Concl. Tom. 4. p. 477.

§. 12.

So hat es auch in Francken sonst noch mehrere Land-Gerichte gehabt, als das Würtzburgische (so sich über die in der Würtzburgischen Diœces gelegene so wohl Würtzburgische, als anderer Stände und unmittelbarer Personen Unterthanen erstrecken solle (a),) das zu Rothenburg an der Tauber, ꝛc. welche aber alle, ausser dem Würtzburgischen, eingegangen seynd; gleichwie auch die, so ehedessen in der Wetterau und anderer Orten vorhanden gewesen seyn mögen. (b)

Von noch anderen Land-Gerichten.

Achtes Capitel.

Von denen Reichs-Lehen. (a)

§. 1.

In Teutschland gibt es sehr viele Reichs- oder solche Lehen, welche unmittelbar von dem Kayser und Reich zu Lehen rühren, und von dem Kayser empfangen werden. Sie seynd unterschiedlicher Gattung: (a)

Unterschied der Reichs-Lehen.

§. 12. (a) vid. Dieses Land-Gerichts Ordnung in des Herrn von LUDOLFS Collect. quorund. Statut. &c. p. 1.

(b) v. BURGERMEISTERS Grafen- und Ritter-Saal p. 319. seqq. Dic. von dem Hirschbergischen Land-Gericht, und dem zwischen Chur-Bayern und Eichstätt darüber entstandenen Streit.

Rubr. (a) ITTER de Feudis Imperii; mein Tract. von Reichs-Lehen; in meiner Einleit. zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 3. & 4.

§. 1. (a) mein cit. Tr. Cap. 1.

1. In Ansehung ihres Ertrags.

Dann 1. ihrem Ertrag nach gibt es grosse und wichtige; so seynd alle Churfürstenthümer, die alte weltliche Fürstenthümer, und viele Grafschafften, Reichs-Lehen; hingegen gibt es auch geringere, welche in Herrschafften, einzelen Dörffern, Höfen, ja auch nur in gewissen, offt gar wenig. Morgen Ackers, oder Wiesen, ꝛc. oder wenigen Gulden an Geld, oder einer gewissen Anzahl Hünern, Gänsen, Eyern, u. d. oder in einem gewissen Amt, z. E. der Schutz-Gerechtigkeit über ein Closter, Handwerck, ꝛc. (b) in dem Reichs Schultheissen- oder Reichs-Vogt-Amt in einer Reichs-Stadt, oder in andern Gerechtsamen, bestehen. Offt ist auch ein Land oder Herrschafft, ꝛc. eigenthümlich, hingegen die Regalien darüber insgesammt, (wie bey allen geistlichen Reichs-Ständen, so ein Gebiet besitzen,) oder gewisse davon, z. E. der Blutbann, ein Reichs-Lehen.

§. 2.

2. Der Fahn- und Scepter-Lehen.

2. Ist der Unterschied zwischen denen Fahn- (a) und Scepter-Lehen (b) zu mercken. Jene seynd die grössere Lehen weltlicher Personen (und zwar, wie einige neuere dafür halten, nicht nur die Fürstenthümer- sondern auch die Graf- und Herrschafften,) diese aber derer Hoch- und anderer Stiffter und Clöster Lande. Jene erhalten auch des ersten Besitzers Descenden-

(b) v. SCHEID de Jure in Musicos singulari Rappolsteinensi Comitatui annexo; H. Buder de Feudo Jurisdictionis. Dic. Vom Schutz der Keßler, Trompeter, ꝛc.

§. 2. (a) v. GUNDLING de Feudis Vexilli.

(b) H. BUDER de Feudis Sceptri.

denten, nach deren Abgang solche ordentlicher Weise dem Reich heimfallen: Die Scepter-Lehen aber werden jedem Stiffts-Haupt, wann es schon Evangelisch wäre, und eine Descendenz hätte, nur vor seine Person geliehen; hingegen weil ein Stifft niemahls abstirbt, fallen solche Lehen auch dem Reich nie heim.

§. 3.

3. Der gegebenen und aufgetragenen.

3. Seynd die Reichs-Lehen entweder gegebene oder aufgetragene Lehen. Gegebene heissen, welche von dem Kayser einem, der keine Ansprach vorher darauf hatte, verliehen werden; aufgetragene aber, wann einer sein eigenthümliches Gut dem Kayser übergibt, und es hinwiederum von ihme zu Lehen empfangt. Daß unter denen jetzigen Reichs-Lehen es sehr viele von beederley Gattung gebe, ist gantz sicher; ob aber die alte Fürstenthümer, Grafschafften, u. d. ursprünglich gegebene oder aufgetragene Lehen seyen? darüber streiten sonderlich zu unserer Zeit die Gelehrte mit einander. (a)

§. 4.

4. Der Regalium & non Regalium.

4. Feuda regalia seynd, denen entweder die gantze Landes-herrliche Hoheit, oder doch einige Stücke derselben, oder eine ansehnliche Würde, anklebet; non regalia, bey denen sich keines dergleichen findet, sondern die bloß in gewissen Nutzungen bestehen.

§. 3. (a) v. TEXTOR de feudis Imperii, propriis, non oblatis annumerandis.

§. 5.

Manns- und Kunckel-Lehen.

Die meiſte Reichs-Lehen ſeynd nur Manns-Lehen, (a) das iſt, es folgen nur die Söhne darinn; in denen Kunckel-Lehen aber, oder wo auch die Erb-Folge auf die Töchtern fällt, folgen ſelbige erſt alsdann, wann kein Sohn, und zwar nicht nur in einer Linie, ſondern in dem gantzen Lehensfähigen Stammen, mehr vorhanden iſt. Ob aber, wann eine Tochter einmahl durch einen Sohn ausgeſchloſſen worden iſt, darauf aber dieſer oder deſſen Nachkommen ohne Leibes-Erben abgehen, das Lehen dannoch wieder auf eine ſolche ſchon ausgeſchloſſen geweßte Tochter und deren Leibes-Erben zuruck- oder aber das Lehen dem Kayſer und Reich, oder denen, ſo die Anwartſchafft darauf oder die Mit-Belehnung daran haben, heimfalle? darüber iſt ein groſſer Stritt zwiſchen denen Rechts-Gelehrten. (b)

§. 6.

Die R. Lehen ſeynd ordentlicher Weiſe theilbar.

Wo nicht ein anders eingeführet iſt, da ſeynd ordentlicher Weiſe die weltliche Reichs-Lehen theilbar, und folgen darinn des abgeſtorbenen Lehenmanns hinterlaſſene Söhne zu gleichen Theilen. Ubrigens iſt wegen Einführung des Rechts der Erſtgeburt, Theilung der Lande, Art der Nachfolge, denen aus ungleicher Ehe erzeugten Kindern,

§. 5. (a) v. GRIBNER de feudis Imperii maſculinis, non fœmininis.

(b) Conf. mein Teutſch. Staats-Recht Tom. 16. p. 451. ſeqq.

dern, u. d. eben das zu ſagen, was ſchon oben (a) von allen dieſem iſt erinnert worden.

§. 7.

Wann die Belehnung geſucht werden müße?

Die Belehnung über die Reichs-Lehen muß, ſo offt der Kayſer oder der Lehenmann mit Tod abgehet, innerhalb Jahr und Tag geſuchet werden, welche, wann der Kayſer oder ein weltlicher Vaſall ſtirbt, von der Zeit ihres Todes, wann aber ein Geiſtlicher ſtirbt, von Zeit der Erwählung ſeines Nachfolgers an, gerechnet werden. Auf die Nachläßigkeit hierinn iſt die Straffe geſetzt, daß das Lehen dem Kayſer und Reich heimfällt; wiewohl dieſes ſelten, und wenigſtens dem Herkommen nach, gegen die Stände gar nicht geſchiehet, ſondern ſie müſſen etwa eine Geld-Straff erlegen; ja ſie empfangen das Lehen offt, (zumalen wann es wegen des Lehen-Brieffs Schwürigkeiten ſetzt,) in langen Jahren nicht, oder auch gar nicht, ohne daß ihnen deßwegen etwas wiederführe.

§. 8.

Vom Lehen-Indult.

Weilen aber einem Reichs-Lehenmann offt ohnmöglich, oder beſchwerlich, oder ſonſt nicht anſtändig iſt, die Belehnung innerhalb Jahr und Tag zu empfangen; ſo pflegt derſelbe ſolchen Falls bey dem Kayſer um einen Lehen-Indult, oder die Erlaubniß, die Belehnung noch nicht empfangen zu dörffen, meiſtens auf ſechs Monathe, und nach deren Verfluß meiſtens wieder auf ſo viel, anzuſuchen, auch ſolches, gegen Erlegung eines gewiſſen Taxes, leichtlich zu erlangen;

§. 6. (a) Lib. 4. Cap. 6. §. 2. ſeqq.

gen; auf welche Weise es offt viele Jahre anstehet, biß die würckliche Belehnung fürgehet: Wiewohl, da es auf des Kayſers Belieben ankommt, ob und wie lange er alſo nachſehen will, er zuweilen auch einen ultimatum terminum ſetzet, inner welchem die Lehen bey Straff der Verwürckung empfangen werden ſollen. (a)

§. 9.

Ob die Vormündere minderjähriger Vaſallen die Belehnung ſuchen müſſen?

Wann ein Churfürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, ſive puberes, ſive impuberes, hinter ſich verläſſet; ſo ſolle der Vormund, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklicher Adminiſtration der Tutel und Curatel, ihre, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich ſuchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten; an welche der Vormündere Empfang und eydliche Verſprechung die Minderjährige ſelbſt, nach erlangter Pubertät uud reſp. Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wann ſie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung ſelbſt empfangen und den Lehen-Eyd erſtattet hätten: Dagegen ſolle der Kayſer ſie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängniß ſolcher Lehen

§. 8. (a) v. LUDEWIGII Diſſ. de Prorogatione Inveſtituræ; in ſeiner Erläuterung der guldenen Bull Tom. 2. p. 1222.

Lehen und Regalien, wie auch Lehens-Eyd, nicht, viel weniger zu einer doppelten oder weiteren Entrichtung der Lehen-Tax anhalten; sondern sie bey obgedachter ersten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen. Welche Meynung es auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der güldenen Bull verleihen können. (a)

§. 10.

Lehen-Träger, und Sammt-Belehnungen.

In einigen Häusern ist eingeführt, daß der Aelteste Lehen-Träger ist, und also nur nach des Kayfers und dessen, nicht aber auch der übrigen Vasallen aus dem Haus, Absterben die Belehnung wiederholet wird. (a) In andern Häusern ist die Sammt-Belehnung (b) eingeführt; da alle von dem Haus, welche würcklich etwas von solchen Reichs-Lehen besitzen, oder die Anwartschafft und Erbfolge darauf haben, zugleich und mit eigenen Ceremonien belehnet werden. Wo aber weder das Seniorat und damit verknüpffte Lehen-Trägerey, noch die Sammt-Belehnung, in einer Familie Herkommens seynd; da wird jeder Innhaber nur für seine Person, oder für sich und seine Leibes-Lehens-Erben, belehnet.

§. 11.

Von wem die Belehnung geschehe?

Die Belehnung mit denen Reichs-Lehen muß bey dem Kayfer gesucht

§. 9. (a) Wahl-Cap. art. 11. §. 5.

§. 10. (a) v. CONRADI de Pro-Vasallo.

(b) v. SCHILTER de Investitura Principum Imperii simultanea.

gesucht werden. (a) Einige derselben ertheilt er in eigener Person, nemlich die Churfürstenthümer, Fürstenthümer, und gefürstete Abbteyen, oder gefürstete Grafschafften; aller übrigen Reichs-Lehen Belehnungen aber geschehen Nahmens des Kayſers durch den Reichs-Hof-Rath. Zuweilen lässet der Kayser auch einem die Lehen durch einen Commissarium leihen; ja man hat Exempel, daß Stände gewisse Reichs-Vasallen bey allen sich begebenen Fällen vi Commissionis Cæsareæ perpetuæ mit ihren Reichs-Lehen belehnen. (b)

§. 12.

Wer sie empfange?

Die Reichs-Lehen-Leute lassen sich heutiges Tages insgemein in der Person ihrer Bevollmächtigten belehnen, worinn auch denen, so sich nicht an dem Kayserl. Hof-Lager aufhalten, leicht willfahret wird; nur müssen die, welche von dem Kayser selbst belehnet werden, in ihrer Anrede die Abwesenheit ihrer Principalens entschuldigen, (welches jedoch derer Könige, die Lehen von dem Reich haben, Abgesandte nicht zu thun pflegen;) auch verlanget der Kayserliche Hof, daß solche Lehen von dem Lehen-Mann durch eine eigene von ihm abzuordnende Gesandtschafft, darunter wenigstens der erstere Herren-Standes seye, empfangen werde. Die Geistliche aber kan er nicht nöthigen, præcise auch Geistliche ex gremio Capitulo-

§. 11. (a) Vid. Lib. 3. Cap. 6. §. 46.

(b) v. Reichs-Hof-R. Concluſ. Tom. 2. p. 358. add. Dn. BUDER de Commiſſario Imperiali in cauſis feudalibus, ſigillatim ad Inveſtituras.

pitulorum zu ſchicken. (a) Die Lehen endlich, welcher Belehnung der Reichs-Hof-Rath ertheilet, werden gemeiniglich durch einen ordinari-Reichs-Hof-Raths-Agenten empfangen.

§. 13.

Lehen-Sporteln.

Ehe die Belehnung für ſich gehet, muß von wegen derer Fürſtlichen Lehen, welche vor dem Kayſerlichen Thron empfangen werden, denen Reichs-Erb-Aemtern eine auf 1081. fl. ſich belauffende Summ bezahlet werden, auſſer welchem, nach vollendeter Belehnung, ſo wohl die Chur- als Fürſten denen geringeren Kayſerlichen Bedienten noch andere Verehrungen thun. (a) Für die geringere Reichs-Lehen hingegen und die Ausfertigung des Lehenbrieffs darüber wird der Reichs-Canzley ein gewiſſer Tax, und dem Reichs-Hof-Raths-Thürhüter von jedem Lehen ein Goldgulden, bezahlt. Wer mit einem Reichs-Lehen von neuem beliehen wird, muß dem Reichs-Hof-Rath Laudemien- und der Reichs-Cantzley Anfalls-Gelder bezahlen; ja ſie prætendiren beedes ſo gar, wann ein Lehen nur auf einen Collateralem fället. (b) Ubrigens werden wegen der Reichs-Lehen weder dem Kayſer, noch dem Reich, von einem Lehen-Mann jemahls zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten einige Lehen-Dienſte geleiſtet.

§. 14.

§. 12. (a) Wahl-Cap. art. 11. §. 4.

§. 13. (a) v. UFFENBACH vom R. Hof-Rath. p. 124. LUDEWIGS Erläut. der Güldenen Bull. Tom. 2. p. 1049.

(b) v. tn. Wahl-Cap. art. 17. §. 19. Dn. ESTOR omne Laudemii depoſitum.

§. 14.

Was der Kayser dabey zu beobachten?

In der Lehen-Tax solle der Kayser bey der Verordnung der güldenen Bull, vermöge deren von Einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen; vielweniger die Chur-Fürsten, Fürsten und Stände mit vorbesagten Anfalls-Geldern von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen, beschweren, noch beschweren lassen. (a)

§. 15.

Ceremonien der Lehen-Empfängniß.

Nach richtig gestellter Cantzley-Gebühr gehet die Belehnung selbsten vor sich. Der Kayser solle aber niemand wegen der Lehen-Empfängniß ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden. (a) Die Belehnung derer grösseren oder Thron-Lehen geschiehet in der Kayserlichen zweyten Anti-Chambre, und ist das vornehmste darbey, daß der Lehen-Mann oder dessen Gesandter den auf dem Thron sitzenden Kayser auf denen Knien um die Belehnung ersucht, worauf der Reichs-Vice-Cantzlar Namens des Kayserś antwortet und den Lehen-Eyd vorlieset, welchen der Belehnende dem Kayser auf das Evangelien-Buch ablegt, so dann den Knopff von des Kayserś Schwerdt küsset, und darauf die Danck-

§. 14. (a) Wahl-Cap. l. c.
§. 15. (a) ibid. art. 16. §. 2.

Danckſagung verrichtet. Bey denen Lehen, ſo von dem Reichs-Hof-Rath empfangen werden, (b) kommt das Haupt-Werck darauf an, daß der Lehen-Mann oder deſſen Bevollmächtigter nach geendigtem Rath den Lehen-Eyd dem Reichs-Hof-Raths-Præſidenten in Gegenwart des Reichs-Hof-Raths-Collegii ſtehend, (ein Italiäner aber kniend,) ableget. (c)

§. 16.

Ob es erlaubt ſey, ſeine Lehen einem andern zu Lehen aufzutragen?

Ob einem Reichs-Lehen-Mann erlaubt ſeye, ſeine Reichs-Lehen jemand anders zu Lehen aufzutragen, alſo daß dieſer neue Lehen-Herr ſolche künfftig ſtatt jenes von dem Kayſer und Reich empfangen, und ſo dann wiederum dieſen, den ehmahligen Reichs-Vaſallen, damit belehnen ſolle? darüber ſeynd die Rechts-Gelehrte nicht eins. Einige halten es für erlaubt, weil es in denen Reichs-Geſetzen nicht verbotten ſeye; andere halten es für unerlaubt, erſtgemeldten Schluß für unrichtig, und dergleichen Lehen-Auftrag der Natur aller Lehen ſchnurſtracks zuwider; noch andere machen einen Unterſchied und wollen es nur in ſo ferne für zugelaſſen halten, daß nemlich, wann das Lehen eröffnet werde, es dem Kay-

(b) v. HEUMANN de Comites inveſtiendi ratione. Add. die Hohenloiſche Deduction pcto der Thron-Belehnung. Dic. von einiger Grafen ungegründetem Geſuch coram Throno beliehen zu werden, und von der Tariſch- auch Schwartzburgiſchen Thron-Belehnung.

(c) v. LÜNIGS Theatr. Ceremon. Tom. 1. p. 938. ſqq.

ser und Reich, nicht aber dem nächsten Lehen-Herrn, heimfalle. So viel ist gewiß, daß es Exempel gibt, daß solchergestalten einige Stände ihre, und zwar wichtige, Reichs-Lehen anderen Ständen zu Lehen aufgetragen und sie von ihnen wieder als Reichs-Affter-Lehen empfangen haben, ohne daß der Kayser und das Reich dargegen was eingewendet hätten.

§. 17.

Unterschiedliche Arten solchen Auftrags.

Es kan aber dergleichen Auftrag auf dreyerley Art geschehen, nemlich 1. daß zwar das Land, oder Gut, zu Lehen aufgetragen wird, doch die Regalien darüber nach wie vor von dem Kayser und Reich zu Lehen empfangen werden, und der Vasall auf Reichs- und Crays-Tägen Sitz und Stimme behält, oder, wann er kein Stand ist, doch sonst unmittelbar bleibt; 2. daß das Land, oder Gut, mit sammt denen Regalien zu Lehen aufgetragen, und wieder zum Reichs-Afterlehen genommen wird, doch daß der Vasall ein Reichs-Stand oder resp. unmittelbar für seine Person bleibt, oder 3. daß das Land oder Gut Lehen und dessen Besitzer, der vorhin ein Reichs-Stand, oder doch für seine Person unmittelbar gewesen, des neuen Lehenherrns Landsaß und Unterthan wird.

§. 18.

Ob es erlaubt sey, jemanden mit seinem R. Lehen zu beafterlehnen?

So seynd auch die Rechts-Gelehrte nicht eins: Ob einem Reichs-Lehenmann erlaubt seye, einen andern mit seinem Reichs-Lehen, oder einem Theil desselben, zu beafterlehnen?

lehnen? Doch finden sich auch hievon sehr viele Exempel; wiewohl anbey wohl ausser Zweifel ist, daß, wann eines Reichs-Lehenmanns Familie auf dem Sprung ist, abzusterben, und also das Lehen dem Kayser und Reich heimfallen sollte, dergleichen Affter-Belehnung nicht statt finden würde. (a)

§. 19.

Von dem Richter in strittigen Affter-Lehens-Sachen.

Wann nun in beeden vorbesagten Arten der Reichs-Affterter-Lehen über der Erb-Folge oder anderen Lehens-Sachen Strittigkeiten entstehen, so fragt sichs: Ob selbige in erster Instanz vor den Unter-Lehen-herrn, oder gleichbalden vor den Kayser und die höchste Reichs-Gerichte, gehören? (a) Beede Meynungen haben ihre Verfechtere, und zwar so haben die gesammte Stände des Reichs den Kayser in einem förmlichen Reichs-Gutachten ersucht, dem Reichs-Hof-Rath nicht zu gestatten, dergleichen Sachen gleich für sich zu ziehen; der Kayser aber ware anderer Meynung und der Reichs-Hof-Rath hat nach wie vor fortgefahren, in erster Instantz in solcherley Sachen zu sprechen.

§. 18. (a) Ein neues Exempel der von Preussen an Br. Onolzbach zu R. Affter-Lehen überlassenen Limburgischen R. Lehen siehe in den alt- und neuen R. Hof-Raths-Conclus. Tom. 4. p. 592.

§. 19. (a) Libr. 3. Cap. 6. Conf. Acta in der Rittbergischen Successions-Sache. de LUDEWIG de primo Foro Sub-Feudorum Imperii.

§. 20.

Ob und wie ferne R. Lehen veräussert ꝛc. werden können?

Eben solche Bewandtniß, nemlich daß die JCti nicht einerley Sinnes seynd, hat es mit der Frage: Ob die Reichs-Lehenleute ihre Reichs-Lehen ohne Bewilligung des Kayfers gantz oder zum Theil veräussern, verpfänden oder beschweren können? Doch halten die meiste Neuere dafür, es seye zwar ordentlicher Weise nicht mit gantzen Reichs-Lehen, noch denen Reichs-Lehen-Leuten geringeren Standes, wohl aber denen Ständen des Reichs in so ferne erlaubt, wann es nemlich nur eintzele und nicht sehr grosse, oder wenigstens gegen dem gantzen Lehen in keinen Betracht kommende Stücke, betreffe. (a) Von der Bewilligung derer, so die Erb-Folge in dem Lehen haben, ist ein gleiches zu sagen. Daß aber wenigstens, wann ein gantzes Reichs-Lehen, oder ein grosses Stück davon, will verändert werden, des Kayfers, und derer, so das Recht der Nachfolge darinn haben, Einwilligung darzu erfordert werde, ist ausgemacht.

§. 21.

R. Lehen machen nicht allemal den Besitzer ohnmittelbar.

Nicht alle diejenige, welche ein ohnmittelbares Reichs-Lehen besitzen, seynd deßwegen auch für ihre Person unmittelbar; indeme, obbesagter massen, es viele Reichs-Lehen gibt, welche

§. 2. (a) v. FROMMANN de Oppignoratione Feudorum Regalium particulari sine consensu Domini Jure & moribus permissa.

welche in keinem, oder doch keinem so grossen Stück Landes bestehen, daß der Besitzer darauf wohnen könnte und also sich in eines anderen Land, folglich auch unter dessen Bottmäßigkeit, aufzuhalten nicht nöthig hätte. So gibt es auch Reichs-Lehen, da zwar Grund und Boden Reichs-Lehen, die Landes-Hoheit darüber aber des, in dessen Gebiet sie liegen, Eigenthum ist.

§. 22.

Des Kayſers Pflichten wegen der R. Lehen.

Der Kayser solle sich angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manuteniret und gehandhabet werden. Da auch er deren eines oder mehr ihn angehend befände; so solle er das oder dieselbe unweigerlich empfangen (a), oder, wann das nicht bequemlich geschehen könnte, deßwegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition zustellen. (b)

§. 23.

Ferner solle der Kayser die Lehen und Lehen-Brieffe denen Reichs-Vasallen jedesmahls nach dem vorigen Tenor und ohne alle Contradiction (als welche zum rechtlichen Auszug zu verweisen,) ohngehindert wiederfahren lassen, dabey auch die-

§. 22. (a) vid. Reichs-Fama Tom. 3. p. 332

(b) Wahl-Capit. art. 10. §. 11. IKEN de Imperatoris & Imperii primariis Vasallis, Imperatore atque Augusta.

ſelbe über die Edition der alten Pactorum Familiæ nicht beſchweren, viel weniger die Reichs-Belehnung wegen erſtgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welche jedoch, wann ſie nach denen Reichs-Grund-Geſetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Conſtitutions-mäßigen Kayſerlichen Privilegiis, aufgerichtet, durch dergleichen Belehnung an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle,) die ſeyen alt oder neu, oder wegen der illiquiden und ſtreittigen Lehen-Taxen, aufhalten, noch die Reichs Lehen-Pflicht auf ſein Haus zugleich richten. (a)

§. 24.

Expeditionen der R. Lehens-Sachen.

Die Lehen-Brieffe und Expectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen ſollen bey keiner anderen, als bey der Reichs-Cantzley, ertheilet und ausgefertiget werden; ſo dann die, welche,

Præjudicirliche Extenſiones der R. Lehen-Brieffe verbotten.

denen von vorigen Kayſern ertheilten und beſtättigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zum Præjudiz, auf Andere, ſo in denen alten Lehen-Brieffen nicht begriffen, extendiret werden, gantz ungültig ſeyn. (a)

§. 25.

§. 23. (a) Wahl-Cap. art. 11. §. 2, 3.
§. 24. (a) ibid. §. 8. 9.

§. 25.

Von Verwürckung der R. Lehen.

Die Reichs-Lehen werden verlohren, 1. wann der Lehen-Mann in die Reichs-Acht erkläret wird, und 2. wann er die Belehnung nicht innerhalb der in den Rechten bestimmten Zeit erforderet. (a) Aus was Ursachen aber ein Reichs-Lehen-Mann sonsten seines Lehens könne verlustigt erkläret werden; darüber hegen die Rechts-Lehrer sehr unterschiedliche Meynungen, indeme einige keine weitere, als obige, Ursachen hierzu für hinlänglich erkennen; andere hingegen die in denen Longobardischen Lehen-Rechten gesetzte Fälle auch hieher ziehen wollen, wenigstens so ferne sie auf die Reichs-Stände und übrige Reichs-Lehen-Leute und Reichs-Lehen applicabel seyen, worüber aber, und wie ferne sie appliciret werden können? hernach wiederum vielerley Meynungen bey denen Juristen entstehen. (b) Wenigstens werden sich in neueren Zeiten schwerlich Exempel finden, daß einem Reichs-Vasallen sein Lehen aus einer anderen, als denen oben benahmsten, Ursachen wäre abgesprochen worden.

S. D. G.

§. 25. (a) vid. tn. §. 7.

(b) vid. SPENERI Examen Longobardicæ Doctrinæ de Felonia ad Status Imp. communiter adplicatæ.

Erſter Anhang.

Grund-Riß
der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums.

§. 1.

Dieſer Lehre Beſchreibung.

DJe Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthums iſt eine Anleitung zu einem vollſtändigen und gründlichen Begriff, was dermahlen das Römiſche Kayſerthum heiſſe und begreiffe, und worinn des Römiſchen Kayſers Vorrechte, auch activ- und paſſiv-Prætenſionen in Anſehung fremder Staaten, beſonders des Pabſts, nach des Römiſchen Kayſerthums Grund-Geſetzen, Verträgen und dem Herkommen, ſo dann dieſer aller Analogie, ſo wohl beſtehen ſollten, als auch wie es würcklich damit gehalten werde und darum ſtehe?

§. 2.

Unterſchied von der Lehre des Teutſchen Staats-Rechts.

Weilen das Römiſch. Kayſerthum noch jetzo ein von dem Teutſchen Reich (a) abgeſondertes

§. 2. (a) Vid. Jus publ. German, L. 3. C. 1. §. 6.

dertes Reich oder Würde ist, so ist billig, daß dessen Staats-Verfassung besonders gelehret, und nicht mit der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs vermenget werde, und weilen unser, der Teutschen, Oberhaupt noch biß diese Stunde Römischer Kayser ist, und sich also schreibet, auch deßwegen noch einige Gerechtsamen genieſſet, so ist solche Lehre auch nöthig. Nothwendigkeit.

§. 3.

Von der Freyheit, diese Staats-Verfassung zu lehren, und wie ferne? ist fast eben das zu sagen, was ich in dem Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Teutschen Reichs erinnert habe. Ubrigens ist diese Lehre bißhero zwar nicht eben uncultivirt gewesen, doch aber allezeit mit der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reichs vermischet worden. Und da das meiste in dieser Lehre auf die Prætensionen, welche einem Röm. Kayser von einigen zu- von andern aber abgesprochen werden, ankommt, so gibt es ziemliche Schwürigkeiten darinnen. Mängel. und Schwürigkeit.

§. 4.

Diese Lehre hat wiederum auch, theils ihre eigene Quellen, theils ihre Hülffs-Mittel. Die Quellen seynd (a) 1. die Verträge zwischen denen Teutschen Köni- Deren Quellen. 1. Die

§. 3. (a) Lib. I, Cap. I. §. 3.
§. 4. (a) v. LüNIGS Codex Italiæ diplomaticus.

Verträge mit denen Päbsten.

gen und Röm. Kayser mit denen Päbsten und dem Röm. Volck, dergleichen von Otten dem I. und III. angegeben werden, wovon aber das nöthige schon anderwärts (b) erinnert worden ist.

§. 5.

2. Und Griechischen Kaysern.

2. Die Verträge zwischen denen Fränckischen Kaysern, Carl dem Grossen und Ludwig dem Frommen, mit denen Griechischen Kaysern Nicephoro, Michael und Leone; worinnen diese sich, wo nicht des gantzen, doch des gröstern Theils des von Kayser Otten dem I. angenommenen Römischen Kayserthums verziehen haben; obwohlen sie noch lange hernach, und noch zu denen Zeiten Kayser Friederichs des I. von neuem ein Lust angekommen ist, Ansprach auf das Römische Kayserthum zu machen.

§. 6.

3. Der Kayserе Freyheits- und Schenckungs-Brieffe.

3. Die angebliche Freyheits- und Schenckungs-Brieffe an die Päbste zu Rom, so dann deren Bestättigungen, der alten Griechischen Kayser, z. E. Constantini M. Constantini Copronymi; derer Fränckischen Könige, z. E. Pipini; derer Fränckischen Kayserе, z. E. Carls des Grossen, Ludwig des Frommen, Carls des Kahlen,

(b) In dem Grund-Riß der heutigen Staats-Verf. des Teutsch. Reichs Lib. I. Cap. 5. §. 2. und Lib. 2. Cap. 3. sq.

Kahlen, und endlich derer Teutschen Könige und Kaysere, als Otto des I. und III. Heinrich des II. Otto des IVten, Friederichs des IIten, Rudolps des Isten, Albrechts des Isten, Heinrichs des VIIten, Ludwigs des IVten, Carls des IVten und aller folgenden Kaysere, biß wenigstens auf Kayser Ferdinand den Isten. Nur gibt es hiebey ohnendliche Schwürigkeiten. Dann viele dergleichen Urkunden seynd offenbahr untergeschoben und von Betrügern aufgesetzt, andere seynd nicht wenig verdächtig; von noch andern findet man zwar den Inhalt oder Spuhren, es fehlen aber die Urkunden selbst; dahero jeder Theil sie zu seinem Vortheil auslegt. ꝛc.

§. 7.

4. Das Herkommen. Es ist solches in dieser Lehre um so viel nöthiger, weil da eben so ausgemacht nicht ist, unter was Bedingungen anfänglich das Teutsche Reich und das Römische Kayserthum mit einander verknüpffet worden seynd, oder wie weit sich ursprünglich die Gerechtsamen eines Römischen Kayserserstrecken, es viel darauf ankommt, was denen vorigen Kayserm für Gewalt und Rechte eingestanden oder von ihnen ausgeübet worden seyen? Von der Natur dieses Herkommens und dessen Beweis kan hieher gezogen werden, was in der Materie von dem Reichs-Herkommen in Teutschland (a) ist gesagt worden. 4. Das Herkommen.

§. 8.

§. 7. (a) Im Grund-Riß der T. Staats-Verfassung. Lib. I. Cap. 7. §. 36. seqq.

§. 8.

5. Das Natur- und Völcker-Recht.

Endlich und fürnehmlich gehören auch zu denen Quellen der Lehre von der heutigen Staats-Verfaſſung des Römiſchen Kayſerthum 5. das Natur- und Völcker-Recht, als welche den Ausſchlag geben müſſen: Ob und wie ferne, bey denen aus der Hiſtorie erſichtlichen Umſtänden, eine Verjährung wider den Kayſer in denen ihme ehedeſſen offenbar zugeſtandenen, anjetzo aber von dem Pabſt beſitzenden und von jenen an dieſen durch keine vorhandene ohnverdächtige Schenckung, oder ſonſt, überlaſſenen Rechten und Landen Platz greiffe? worauf, wie wir ſchon erinneret, in dieſer Lehre ſo vieles ankommt.

§. 9.

Hülffs-Mittel dieſer Lehre.

Hülffs-Mittel dieſer Lehre ſeynd fürnehmlich 1. die Hiſtorie, ſonderlich der Kayſere und der Päbſte; und zwar fürnehmlich von denen Zeiten der Chriſtlichen Kayſere an, biß auf das groſſe Interregnum in Teutſchland; wiewohl ſelbige nicht überall hinlänglich oder vollſtändig genug, auch, weil viele dem Pabſt zu Gefallen geſchrieben, oder doch nichts widriges haben ſchreiben dürffen, behutſam zu behandlen iſt. 2. Die Acta publica, u. d. 3. Die Geographie, und 4. hauptſächlich die Diplomatic, welche, wann ſie irgends in einer Diſciplin, ſonderlich hier, unumgänglich nöthig iſt.

§. 10.

§. 10.

Der Teutschen König ist ipso jure Kayser.

Derjenige, welchen die Teutsche zu ihrem Oberhaupt und König wählen, wird durch diese Wahl, Krafft der (wie man insgemein glaubt) zu Zeiten Kayser Otto des I. geschehenen Verbindung, (a) und des beständigen ununterbrochenen Herkommens, zugleich und alsobald auch Römischer Kayser. Ob aber ein Evangelischer Teutscher König der Kayserlichen Würde, womit jederzeit der Schutz des Pabstes und der Catholischen Religion nothwendig verknüpfet ist, den aber ein Evangelischer, einiger Meinung nach, nach denen Grund-Sätzen seiner Religion nicht leisten könnte, fähig seye? davon wird Zeit seyn zu fragen, wann wir erst einen Evangelischen Teutschen König haben.

§. 11.

Hat diese Würde nicht dem Pabst zu dancken.

Theils Päbste haben ehedessen behaupten wollen, die Teutsche Könige besässen die Kayserliche Würde Beneficio Papæ, (entweder als ein Lehen, oder doch aus gutem Willen, des Pabstes,) von deme sie solche durch die Crönung erhielten; und haben dahero besonders unter diesem Vorwand sich angemasset, die Kaysere, mit denen sie nicht wohl zufrieden gewesen seynd, der Kayserlichen Würde zu entsetzen; allein die Kaysere und das Reich haben wider das erste sich allezeit heff-

§. 10. (a) v. Comp. Jur. publ. Germ. Lib. 2. Cap. 3. §. 3.

hefftig gewehret, und formliche Schlüſſe gemacht, daß derjenige, den die Teutſche zu ihrem Könige wähleten, von dem Pabſt und denen Römern nothwendig dafür angenommen werden müßte, und der Pabſt nichts hiebey zu ſagen habe: Und obwohlen der Pabſt mit ſeiner Abſetzung, gleichwie auch bey andern Königen, in ſo weit durchgedrungen iſt, daß die Teutſche zuweilen würcklich einen ſolchen in den Bann gethanen Regenten verlaſſen haben; ſo hat doch auch in dieſem Fall der Pabſt ſich niemahls angemaßt, die Kayſerliche Würde ſelbſt an jemand zu vergeben, ſondern iſt vergnügt geweſen, wann die Teutſche nur einen andern erwählet haben. (a)

§. 12.

Doch verſpricht er ihme Obſervantiam.

Doch fertiget ein Kayſer auch noch heutiges Tages gleich nach Antritt ſeiner Regierung eine Geſandtſchafft nach Rom ab, um dem Pabſt Obſervantiam & Reverentiam, (Ehrerbietigkeit,) zu verſprechen; ſtatt deſſen zwar die Päbſte Obedientiam (Gehorſam,) zu verſprechen verlangen, worzu aber die Kayſere nicht zu bewegen ſeynd. Zugleich wird ihnen auch von dem Kayſer der Schutz auf benöthigte Fälle zugeſagt. (a)

§. 13.

Kayſerliche Crönung.

Ehedeſſen und biß auf die Zeiten Kayſer Carls des V. ware üblich, daß die

§. 11. (a) v. ibid. Lib. 3. Cap. 10. p. 3. und mein T. Staats-Recht. Tom. 8. p. 331. ſeqq.

§. 12. (a) Siehe oben Lib. 3. Cap. 1.

die Kayſere ſich in Rom von dem Pabſt crönen lieſſen; (a) welches mit ſeinen eigenen, in vielen Stücken von der Teutſchen Crönung unterſchiedenen, Ceremonien geſchahe, von welcher Zeit an ſie ſich auch allererſt Kayſere ſchrieben, gleich als wann ſie durch dieſe Päbſtliche Crönung allererſt entweder den Kayſerlichen Titul und Würde, oder doch die einem Kayſer zuſtehende Gewalt und Rechte, oder beedes, erhielten: Seit ermeldter Zeit aber iſt dieſe Päbſtliche Crönung (vermuthlich zu gröſtem Vergnügen des Pabſts,) unterlaſſen, der Kayſerliche Titul aber von denen Teutſchen Königen, nach erhaltener Teutſcher Crönung, dannoch fortgeführet worden; wiewohl anfangs mit Päbſtlichem Widerſpruch, um den man ſich aber nichts bekümmert hat. (b) Von dem Titul und Wappen eines Römiſchen Kayſers habe ich ſchon anderswo (c) geredet: Und weil bey unterbleibender Crönung auch nichts von denen, ſonſt von denen Teutſchen unterſchiedenen, Reichs-Kleinodien und Beamten mehr zu hören iſt; ſo will auch davon nichts ſagen.

§. 14.

Was das R. Kayſerthum heut zu Tag begreiffe?

Mit dem Römiſchen Kayſerthum iſt heutiges Tages (auſſer denen wenigen Lehen, von denen ich gleich reden werde,) kein Schuh breit Land oder

§. 13. (a) v. MASCOV de Regali Imperialique Auguſtorum Germaniæ Auguſtarumque Coronatione.

(b) Conf. Jus publ. Germ. Lib. 3. Cap. 1. §. 21. und Cap. 2. §. 3. it. mein T. Staats-R. T. 3. p. 8. ſeqq.

(c) l. c. Lib. 3. Cap. 8.

oder Leute verknüpffet; sondern es bestehet dasselbige in einem blossen Titul, und einigen demselbigen anhangenden, obwohlen sehr unlauteren und theils bestrittenen, Gerechtsamen, nemlich 1. dem Vortritt eines Röm. Kaysers vor denen andern gecrönten Häuptern in Europa; wiewohl dieser Vorzug von vielen aus einem gantz andern Grund hergeleitet wird; (a) in dem Schutz-Recht über die Christliche Kirche, oder eigentlicher, den Pabst; wovon auch schon anderwärts (b) geredet worden ist; 3. in 21. in dem Kirchen-Staat gelegenen Reichs-Lehen, worunter die Printzen von Savelli, nebst mehreren Grafen und Herren seynd, welche der Kayser, zu äusserstem Verdruß der sich sehr widersetzenden Päbste, bißhero vindiciret, und deßwegen so gar in der Stadt Rom selbsten Verordnungen hat anschlagen lassen; so dann 4. in einigen Prætensionen, (c) wovon jetzo ein mehreres wird zu sagen seyn.

§. 15.

Eines Kayserś Ansprüche 1. auf Rom ꝛc.

Forderist nemlich legen viele Rechts-Gelehrte dem Kayser annoch ein Recht bey auf die Ober-Herrschafft der Stadt Rom, und alles übrige, was an Land und Leuten, oder Rechten und Gerechtigkeiten, zu der Zeit, als das Kayserthum mit dem Teutschen Reich verknüpffet worden ist, zu

§. 14. (a) Conf. Grund-R. der T. St. Verf. Lib. 3. Cap. 3. §. 4.
(b) l. c. Cap. 5, §. 2, seq.
(c) §. 6.

zu selbigem (Kayserthum) gehört habe; (a) indeme die von denen Päbsten angegebene oben (b) erzählte Schenckungen erdichtet, verdächtig, erschlichen, und, weilen sie ohne Bewilligung des Reichs geschehen, nichtig seyen, auch der Pabst keine Verjährung vorschützen könne; da er in mala fide seye, und die Kayserе und das Reich ihr Recht bißhero von Zeit zu Zeit bey sich ereigneter Gelegenheit herfürgesucht hätten. Hingegen behaupten andere, ermeldte Schenckungen seyen wahrhafftig geschehen, und gültig; oder es stehe doch der Pabst bey dem für sich habenden langwührigen Besitz auch fürs künfftige sicher. So viel ist gewiß, daß es wenigstens dermahlen noch kein Ansehen hat, als ob der Kayser dergleichen Prætension wider den Pabst herfürzusuchen, oder mit Ernst zu betreiben gesonnen wäre.

§. 16.

2. Die Ober-Herrschafft über den Pabst.

So meynen auch viele der Staats-Rechts-Gelehrten, daß der Kayser, nach dem Exempel seiner Vorfahren, von Rechts-wegen annoch befugt seye, die Päbste zu ernennen, oder doch zu bestättigen, ingleichem ihres Verhaltens wegen

Xx

§. 15. (a) SCHWEDERI Theatr. Prætens. & Controvers. illust. Tom. 1. p. 7. seqq.

(b) SCHURTZFLEISCHII Jus Augusti in Italiam; RÜHLMANNS Recht des Kaysers, nicht nur auf Parma und Placentz, sondern auch auf gantz Italien, die Stadt Rom und das Patrimonium Petri, sammt dessen Fortsetzungen; MURATORI les Droits de l'Empire sur l'Etat Ecclesiastique.

gen Rechenſchafft von ihnen zu erforderen und nach befindenden Dingen ſie abzuſetzen. (a) Da hingegen andere wollen, es ſeyen dergleichen Rechte denen Kayſern weder jemahls zugekommen, noch viel weniger ſtünden ſie ihnen heutiges Tages zu. Was die Praxin betrifft, ſo maſſet ſich würcklich der Kayſer nichts von all obigem an; nur daß er bey vorſeyenden Päbſtlichen Wahlen dem in dem Conclavi verſammleten Cardinals-Collegio ſeinen Schutz anerbieten läſſet. (b)

§. 17.

3. Was zu dem alten R. Reich gehöre?

Die alte Rechts-Gelehrte pflegten vormals unſeren Kayſern auch eine Anſprach auf all dasjenige zuzulegen, was jemalen und zu der Zeit, da es am mächtigſten geweſen und ſeine Gräntzen biß in Aſien und Africam erſtrecket, zu dem Röm. Reich gehöret hat; allein die neuere halten dieſes, gleichwie auch das, daß jene dem Kayſer die Ober-Herrſchafft ſo gar über die gantze Welt zuſchreiben, und alle andere Könige und Staaten zu ſeinen Vaſallen und Unterthanen machen wollen, für eine Thorheit.

§. 18.

§. 16. (a) v. H. BUDERS Vindiciæ Juris Imperatorii adverſus Epiſcopos Romanos ab ipſis Auguſtis factæ; OTTO de Jure Imperatoris circa Electionem Pontificis Romani; MAJUS de Romani Pontificis Electione Cæſarumque circa eam Jure; H. ESTOR de Jure Excluſivæ, quo Cæſar uti poteſt in Electione Pontificis; H. KEMMERICH de Jure Imperatoris circa conſtituendum Eccleſiæ Romanæ Caput.

(b) v. Mein Teutſch. Staats-R. T. 3. Cap. 42.

§. 18.

Der Franzosen Anspruch auf das Kayserthum.

Hinwiederum machen einige Frantzösische Scribenten einen Gegen-Anspruch auf die Kayserl. Würde, und wollen solche ihren Königen von Rechts-wegen zuschreiben, weil sie unter Kayser Carl dem Grossen erblich und auf ewig mit der Cron Franckreich, wovon sie nimmer veräusseret werden könne, verknüpfet, und denen Königen in Franckreich nur mit Gewalt von denen Teutschen Königen entzogen worden seye: Was ihnen aber hierauf geantwortet werde, ist schon anderwärts (a) ausgeführet; es haben auch die Könige in Franckreich die Teutsche Könige bißhero als rechtmäßige Römische Kaysere erkannt.

§. 19.

Von der Päbste R. Vicariat währendem Interregno.

Ehedessen maßten sich die Päbste zu der Zeit, wann kein Kayser vorhanden ware, des Reichs-Vicariats in Italien an; doch höret man heut zu Tag nichts mehr davon, vielleicht weil die Päbste wohl mercken, daß sie solcher gestalten selbsten eingestehen müssen, daß also bey ersetztem Thron der Kayser ihr und Italiens Ober-Herr seye. (a)

§. 18. (a) In Compend. Jur. publ. Germau. Lib. 2. Cap. 5. §. 2.

§. 19. (a) Conf. Id. Lib. 3. Cap. 13. §. 16. und mein Teutsch. Staats-Recht. Tom. 8. p. 219.

Zweyter Anhang.

Grund-Riß der heutigen Staats-Verfassung des Italiänischen oder Longobardischen Königreichs.

§. 1.

Was diese Lehre seye?

DJe Lehre von der heutigen Staats-Verfassung des Italiänischen oder Longobardischen Königreichs ist eine Anleitung zu einem gründlichen und vollständigen Begriff, was ermeldtes Königreich heutiges Tages seye und begreiffe? worinn dessen Oberhaupts und Gliedere Verbindung, Rechten, Obliegenheiten, Strittigkeiten und Prætensionen, so ferne sie gegen einander als Haupt und Glieder, oder diese gegen das Teutsche Reich unter sich betrachtet werden, so wohl von Rechts-wegen bestehen sollten, als auch würcklich bestehen.

§. 2.

Deren Nothwendigkeit.

Weil das Ansehen und die Gewalt des Kaysers und Reichs in diesen Landen noch heut zu Tag ziemlich groß ist, auch

auch von Rechts-wegen noch gröſſer seyn sollte und könnte, hingegen die Gliedere dieses Reichs selbige je mehr und mehr zu schwächen und sich ihrer Schuldigkeit zu entziehen suchen, es ihnen auch theils damit schon ziemlich gelungen ist; so ist in alle Wege höchst-nützlich und nöthig, diese Materie gründlich zu untersuchen.

§. 3.

Mängel. Jedoch ist nicht nur auch diese Lehre bishero beständig mit der Lehre von der Staats-Verfassung des Teutschen Reiches vermenget, sondern auch, ein und andere einzele Materien ausgenommen, noch weit schlechter, als diese letztere Lehre und die Lehre von der Staats-Verfassung des Römischen Kayserthums, ausgearbeitet worden. Das schlimmste andey ist dieses, daß die zu besserer Auszierung derselbigen benöthigte Urkunden und Schrifften so wohl, als auch die Nachrichten, wie es würcklich in vielen oder denen meisten Puncten gehalten werde, sehr sparsam kund, und, ausser denen, die an dem Kayserlichen Hof leben, und dergleichen einzusehen Gelegenheit haben, wenigen bekannt werden; daß also zwar hierinn noch vieles zu thun übrig, selbiges aber zu Werck zu richten, so keine leichte Sache ist. Schwürigkeiten.

§. 4.

Quellen. Die Quellen dieser Lehre seynd 1. das Natur- und Völcker-Recht, nicht nur so ferne daraus von der Verjährung, wor-

auf sich die Glieder dieses Reiches so offt beruffen, geurtheilet werden muß; sondern auch überhaupt, weil dieses Reich sonst keine eigene oder beschriebene Grund-Gesetze oder Verträge, weder zwischen dem Oberhaupt und Gliedern, noch auch mit fremden Staaten, hat. 2. Die von denen Kayserm denen Gliedern dieses Reiches ertheilte Lehen-Briefe und Freyheiten, (a) deren viele jedoch, theils als untergeschoben, theils als ungültig, wegen ermanglender Gewalt der Kayserc, so sie verliehen haben, und abgehender Einwilligung des Teutschen Reiches, theils als nicht dieses, was angegeben wird, besagende angesehen werden wollen. 3. Das Longobardische Lehen-Recht in Lehens-Sachen. 4. Das Herkommen, so dann endlich 5. das wenige, was die Teutsche Stände wegen dieser Lande sich von ihrem Oberhaupt ausbedungen haben.

§. 5.

Hülffs-Mittel, Die Hülffs-Mittel seynd abermahlen fürnehmlich: 1. Die Historie, besonders selbiger und der benachbarten Gegend, welche aber von denen Einheimischen, der angemaßten Freyheit ihres Vatterlandes favorisirenden, und denen Kayserm und Teutschen gehäßigen, Geschicht-Schreibern offt sehr verderbet und verdrehet worden ist; 2. Die Geographie, sonderlich aber der mittleren Zeiten; und 3. die Diplomatic, welche auch hier offt zu Hülff

§. 4. (a) v. LüNIGS Codex Italiæ diplomaticus.

Hülff gezogen werden muß. Von der Analogie dieſer Lehre will ich nur gedencken, daß in zweifelhafften Fällen die Vermuthung jederzeit nothwendig und um ſo mehr vor den Kayſer ſeyn muß, weil es ein mit dem Schwerdt erobertes Land iſt, und deſſen Stände, was ſie für Freyheiten und Gerechtſamen haben, bloß allein entweder aus Kayſerlicher Milde, oder unfürdencklichem Beſitz, herleiten müſſen. und Analogie.

§. 6.

Dieſes Italiäniſche oder Longobardiſche Königreich begreiffet gantz Italien, von Savoyen excluſivè, oder von denen Gräntzen des Arelatenſiſchen Reiches und der Schweitz an, biß unten an den Kirchen-Staat, oder an die ehmahlige Gräntzen des Römiſchen Kayſerthums. Dieſe Gräntzen hat es ehedeſſen gehabt, als es Kayſer Otto einbekommen: Und da ſolche nachhero weder durch ausdrückliche Verträge, noch ſonſten, weder erweitert noch geſchmälert worden ſeynd; ſo ſetzet man ſelbige billig auch noch jetzo zum Grund. Dieſes Königreichs Gräntzen.

§. 7.

Ob gleich dieſes Reich noch heutiges Tages ein eigener Staat iſt, auch von denen Gelehrten mit dem Namen des Longobardiſchen (weilen die Longobarden es geſtifftet und in die Form eines eigenen Reichs gebracht haben,) oder Italiäniſchen (welchen Namen es in denen alten und mittleren Zeiten offt geführet hat,) Königreiches beleget wird; ſo wird doch Namen.

sonsten und in Actis publicis demselbigen niemahls weder der eine noch andere, noch sonsten ein gewisser Name eines Reiches gegeben, ausser daß es überhaupt zu heissen pflegt: In Italien.

§. 8.

Dessen Verknüpfung an Teutschland.

Wann und wie (nemlich als ein durch das Schwerdt erobertes Land,) dieses Reich mit dem Teutschen verknüpffet worden seye, haben wir bereits anderswo (a) gehöret; und ist davon nur dieses fürnemlich zu wiederholen und zu behalten, daß jedesmal der von denen Teutschen erwählte König, krafft solcher seiner Wahl, zugleich und alsobalden Ober-Herr dieses durch der Teutschen Waffen erworbenen Reiches wird; doch haben diese Könige und Kayserе, welches billig als etwas besonderes angesehen werden kan, niemalen davon weder einen eigenen Titul noch Wappen geführet; ohnerachtet es weder dem Teutschen noch einem anderen Reich jemals einverleibt worden ist.

§. 9.

Dero Crönung.

Doch ware ehedessen üblich, daß die Kayserе sich auch dieses Reiches wegen ins besondere crönen liessen (a); welches biß auf Kayser Carl den V. inclusivè geschе-

§. 8. (a) In Comp. Jur. publ. Germ. Lib. 2. C. 3. §. 7.

§. 9. (a) vid. MURATORIUS & FONTANINI de Corona ferrea Longobardorum; add. MASCOVII Diss. cit.

geſchehen, ſeithero aber zwar in Abgang gekommen iſt, doch ſo, daß es von dem bloſſen Wohlgefallen eines Kayſers abhanget, ob er ſolche Crönung fürnehmen laſſen will oder nicht. Wo die Crönung geſchehen ſolle? darüber zancken ſich noch biß jetzo die Stadt Mayland, und die nicht weit davon gelegene Stadt Monza; würcklich iſt ſolche bald da bald dort fürgegangen; es behauptet aber jede Stadt, daß die in der andern beſchehene Crönungen ihro nicht zum Nachtheil gereichen könnten oder ſollten. Auch iſt hier noch zu melden, daß der Churfürſt zu Cöllen noch jetzo den Titul eines Ertz-Cantzlars durch Italien führet; wovon anderwärts (b) ein mehreres. Von andern Reichs-Beamten iſt mir nichts bewußt. Reichs-Cantzler.

§. 10.

Weil das Longobardiſche Reich, ſchon verſchiedene mahl erwähnter maſſen, mit dem Schwerdt erobert, und dabey deſſen Gliedern nichts beſonderes ausbedungen worden iſt; ſo ſollte man vermeynen, daß die Gewalt des Kayſers darinn gar groß ſeyn müſſe: Es iſt auch nicht ohne, daß ſolcher ehedeſſen gar viel in dieſem Reich und über deſſen Gliedere zu ſagen gehabt hat; jedoch es haben erſtgemeldete Gliedere des Longobardiſchen Reichs von der durch die innerliche Unruhen in Teutſchland verhinderten, oder auch ſich um Italien wenig bekümme- Des Kayſers Gewalt.

(b) In Comp. Jur. publ. Germ. Lib. 3. Cap. 3. §. 2.

kümmerenden, Kayſere Abweſenheit, deren Händeln mit denen Päbſten, dem groſſen Teutſchen Interregno, und dem ihnen von denen Päbſten und denen benachbarten Staaten gethanen Vorſchub, ſo trefflich zu profitiren und ſelbige Umſtände ſich ſo zu Nutzen zu machen gewußt, daß die mächtigſte und gröſte Stände und Staaten den Kayſer gar nicht einmahl für einen Ober-Herrn erkennen, und die, ſo ihne dem Namen nach dafür verehren, doch ihme, wenigſtens mit Willen, wenig genug Gewalt über ſich einge-ſtehen wollen.

§. 11.

1. Verleyhung allerhand Standes-Erhöhungen ꝛc.

Die Gerechtſame, welche alſo der Kayſer, meines Wiſſens, annoch in dieſem Reich ausgeübet, beſtehen 1. in Verleihung allerhand Standes-Erhöhungen und Freyheiten für die Gliedere dieſes Reichs, deren Lande und Unterthanen. Unter denen Standes-Erhöhungen ſeynd anjetzo die eines Hertzogs, Fürſtens, Marcheſens, Grafens, ꝛc. und andere geringere üblich. Dem Groß-Hertzog zu Toſcana hat der Kayſer auch den Titul eines Groß-Hertzogs und Königliche Hoheit beygelegt.

§. 12.

2. Ober-Gerichtbarkeit.

2. Müſſen die ohn- und mittelbare Gliedere dieſes Reichs für dem Kayſerlichen Reichs-Hof-Rath, in Sachen, welche ihre Perſonen und Lande betreffen, zu Recht ſtehen, und in dergleichen Angelegenheiten ſich, wenigſtens was die Formalia Proceſſus betrifft,

trifft, nach denen Teutschen Reichs-Gesetzen richten; wie dann auch verschiedene Exempel vorhanden seynd, daß widerspenstige und es mit denen Reichs-Feinden haltende Gliedere dieses Reichs in die Acht erkläret und ihrer Güter beraubet worden seynd: (a) Wiewohl für das künfftige auch hier der in Teutschland in solchen Fällen übliche Proceß zu beobachten ist. Doch haben viele der mächtigeren, theils krafft vorgebender Kayserlicher Freyheits-Briefe sich und ihre Lande dieser Ober-Gerichtbarkeit entziehen wollen, theils erkennen sie solche, unter vorschützender verjährter Freyheit, wenigstens de facto nicht.

§. 13.

3. Der Kayser und das Reich haben noch viele Lehen in Italien; (a) welche bloß nach denen Longobardischen Lehen-Rechten behandelt werden, und also schärffer mit selbigen als denen Lehen in Teutschland verfahren wird; gleichwie denen Italiänern auch bey denen Belehnungen ein viel geringeres Ceremoniel angedeyhet, als denen Teutschen. Diese Lehen werden an dem Kayserlichen Hof eingetheilt 1. In Lombardische, deren an der Zahl 13. seynd, darunter sich befinden der Staat von Mayland, die Hertzogthümer Mantua und Montferrat, alle Gonzagische Fürstenthümer, das Fürsten-

3. Lehen-Herrschafft.

thum

§. 12. (a) Conf. Acta der Mantuan- und Mirandolanischen Achts-Erklärungen.

§. 13. (a) vid. ITTER de Feud. Imper. p. 263. seqq. Meine Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß Tom. 3. Append. 2.

thum Mirandola. 2. In Liguriſche, deren 19. ſeynd, worunter die Fürſten d'Oria die fürnehmſte beſitzen, und zu welchen wohl auch die Langhiſche gehören werden, davon hernach. 3. In Bononeſiſche, deren 20. ſeynd, worunter die Hertzoge von Modena, Ferrara, die Fürſten Spinola, d'Oria ꝛc. 4. In Toſcaniſche, deren 10. ſeynd, darunter das Groß Hertzogthum Florentz, Piombino, Soramo, Comacchio, &c. und 5. in Tirniſaniſche, deren 11. ſeynd, worunter die Fürſten zu Maſſa, Malaſpina ꝛc. Der Kayſer hat verſprochen, (b) ſonderlich die Reichs-Lehen in Italien, unter anderem nach Maaßgab des Reichs-Schluſſes vom 9. Dec. 1722., aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß ſie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renoviret, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leuthe gehandhabet werden. (c) Da auch der Kayſer deren eines oder mehrere ihne angehend befände; ſo wolle er das oder dieſelbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geſchehen könnte, deßwegen dem Reich zu deſſen Verſicherung gebührenden Revers und Recognition zuſtellen.

§. 14.

4. Steuren in Kriegs-Zeiten.

In Kriegs-Zeiten wollen zwar die Kayſere die Glieder dieſes Reichs, und zwar ohne Unterſchied, ob ſie Lehen beſitzen oder

(b) v. Wahl-Cap. art. 10. §. 10.
(b) Conf. das Churfürſtl. Collegial-Schreiben an den Kayſer, de An. 1742. & 45.

oder nicht, darzu verbunden halten, ihnen mit einer erklecklichen Steuer an Hand zu gehen, (a) und zwar mit einem ſolchen Quanto, als ihnen der Kayſer anſetzen würde: Alleine die, welche keine Reichs-Lehen beſitzen, wollen ſich gar zu nichts bequemen; und auch deren, welche Lehen haben, guter Will iſt wenig oder nichts, unter dem Vorwand, entweder der Geringſchätzigkeit der Lehen, oder daß kein gewiſſer Fuß ausgemacht ſeye, wornach und wie viel ſie zu zahlen hätten. Indeſſen haben die Kayſere, ſonderlich in gegenwärtigem Jahrhundert, ſie verſchiedene mahle genöthiget, auch ungern das zu thun, was ſie freywillig zu thun ſchuldig geweſen wären. Doch hat der Kayſer zugeſagt, (b) niemanden inn- und auſſerhalb dem Teutſchen Reich (und alſo auch in Italien, von welchem ohnehin erſt vorher ware geredet worden,) mit Contributionen über die Gebühr beſchwehren laſſen zu wollen.

§. 15.

Der Kayſer darff von denen Landen oder Lehen dieſes Reichs, ohne der Chur-Fürſten, Fürſten und Stände des Teutſchen Reiches Einwilligung (a), nichts veräuſſeren, verpfänden, noch jemanden eine Anwartſchafft darauf geben, oder dergleichen etwas fürnehmen: Und weilen fürgekommen,

Der Kayſer kan über dieſe Lande nicht diſponiren.

§. 14. (a) v. BOEHMER de Subſidiis pecuniariis à Statibus Italiæ Imperator. Rom. Germ. præſtandis.
(b) l. c.
§. 15. (a) add. tn. Wahl-Cap. art. 11.

kommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen, besonders auch in Italien, veräusseret worden seyn sollten; so hat der Kayser (b) versprechen müssen, eigentliche Nachforschung anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt seye? und hat er die eingeholte Berichte zur Chur-Maynzischen Cantzley, um solche zu der übrigen Chur-Fürsten, Fürsten und Stände Wissenschafft zu bringen, inner Jahres-Frist nach angetrettener seiner Regierung ohnfehlbar einschicken sollen, ꝛc.

§. 16.

Von des Kayserś Gewalt in diesem Reich überhaupt.

So ist auch kein Zweifel, daß der Kayser auch in Ansehung dieses Italiänischen Königreichs zu dem verbunden ist, worzu ihne die Wahl-Capitulation und übrige Reichs-Gesetze überhaupt, so ferne sie auf dieses Reich füglich können gezogen werden, verpflichten; z. E. daß er eben so wenig hier Namens des Reichs, oder als Oberhaupt dieses Reichs, Krieg führen, Frieden schliessen, u. d. thun kan, ohne die in Teutschland in dergleichen Fällen erforderliche Requisita.

§. 17.

Des Kayserś Einkünffte aus diesem Reich.

Des Kayserś Einkünffte aus diesem Reich bestehen in Friedens-Zeiten aus denen Laudemien, Sporteln, ꝛc. und sonderlich denen Einkünfften des als ein verwürcktes Reichs-Lehen ein-

(b) l. c. art. 10. §. 6. und meine Anmerckungen darüber.

eingezogenen, Hertzogthums Mantua; auf welches jedoch die Anverwandte des geächteten Hertzogs starcke Ansprach machen, auch von dem Chur-Fürstlichen Collegio Vorbitt-Schreiben an den Kayser erhalten haben. (a) In Kriegs-Zeiten kommen so dann die Steuren hinzu; von welchen schon (b) geredet worden ist.

§. 18.

Reichs-Vicarius in Italien zur Zeit des Interregni.

Zur Zeit, wann der Kayſ. Thron erlediget ist, ist der Hertzog von Savoyen Reichs-Vicarius in seinen eigenen und einigen angräntzenden Landen; obwohlen er den allgemeinen Titul des H. R. R. Vicarius führet. Kayser Ferdinand III. verliehe zwar dem Hertzog zu Mantua dergleichen auch in seinen Landen; allein der Hertzog zu Savoyen brachte es dahin, daß die Kayſere in ihrer Wahl-Capitulation (a) versprechen mußten, es, als eine dem Hertzog zu Savoyen nachtheilige Sache, für aufgehebt zu halten, wowider aber die ehmalige Hertzog zu Mantua ihre vermeintliche Gerechtsamen sich, mittelst eingelegter Protestation, vorbehalten haben. (b) Ob aber dieses Reichs-Vicariat denen Teutschen Reichs-Vicarien subordiniret

§ 17. (a) H. von ZECHS gegenw. Verfassung der Kayserl. Regier. in Teutschland. im Anhang p. 480. seqq. add. meine Anmerck. über die Wahl-Cap. Kayſers Francisci Part. 1. im Anh. p. 132.

(b) §. 14.

§. 18. (a) vid. Wahl-Cap. art. 26.

(b) vid. Dn. de MÜNCHHAUSEN de Vicariatu Italico.

diniret seye? ja überhaupt: ob der Teutschen Reichs-Vicarien Gewalt sich auch auf Italien erstrecke? darüber streiten die Staats-Rechts-Gelehrten. Ehedessen hat man es meistens verneinet; die neuere aber wollen es bejahen, und dieses Reich beeden T. Vicarien gemeinschafftlich anweisen: Wie dann auch bey dem Interregno An. 1711. die Teutsche Reichs-Vicarien sich würcklich der Interims-Regierung in diesen Landen in ein- und anderem unterzogen haben.

§. 19.

Kayserliche Vicarii und Commissarii generales in Italien.

Es halten aber auch die Kaysere zuweilen bey ihren Lebzeiten einen Vicarium Generalem, und nebst diesem noch einen Commissarium Generalem, in Italien; doch verdienten eher diese als jene den ersteren Titul. Dann die so genannte Vicarii generales seynd eigentlich nur des Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich Vicarii, in ihren so wohl in denen Gräntzen dieses Reiches, als dem übrigen Italien, gelegenen Erblanden; die Commissarii generales hingegen seynd darzu bestellt, die Kayserliche Gerechtsamen in der Lombardey zu beobachten, handzuhaben, und sie, so weit es ihnen der Kayser vergönnet, auszuüben.

§. 20.

Die ohnmittelbare Gliedere des Italiänischen Königreichs.

Die ohnmittelbare Gliedere des Italiänischen Königreichs, und zwar forderist diejenige, welche sich dazu bekennen, und dem Reich seine Ober-Herrschafft nicht strittig machen,

machen, seynd die Ertz-Hertzoge zu Oesterreich wegen Mayland, welches Hertzogthum sie von dem Reich zu Lehen nehmen, (aber vieles davon an Savoyen abgetretten haben,) die Hertzoge zu Modena, Guastalla, Castiglione, Monaco, Massa und Carrara, &c. (a) die Fürsten von Novellara, Correggio, der Hertzog von Modena wegen Mirandola, eine Menge Marcheſen, (darunter sonderlich der Hertzog zu Savoyen, als Marcheſe von Montferat, und Genua wegen Final (b), zu mercken seynd,) Grafen, Vice-Grafen, Frey-Herren, Edelleute, ꝛc. von welchen allen bekannt ist, daß deren so viele seynd, und viele eine so schlechte Figur machen, daß eine Standes-Person in einem andern Reich auch noch von geringerem Titul einem solchen schwerlich den Rang geben wird. Ubrigens haben der Hertzog von Savoyen und die Besitzere derer Langhischen Lehen lang mit einander gestritten: Ob die letztere ohnmittelbar unter dem Kayser oder unter dem Hertzog stehen sollen? bis endlich besagte Lehen-Leute durch die Wienerische Friedens-Schlüsse von An. 1735. und 1738. gäntzlich unter Savoyen gekommen sind; wiewohl sie noch Hülffe dagegen suchen. (c) Ausser diesem giebt es noch andere ohnmittelbare Glieder die-

§. 20. (a) vid. meine Anmerck. über die Wahl-Capit. Kayser Carls VII. Tom. 1. im Anh. p. 129. seqq.

(b) Conf. Acta wegen Finale A. 1743. seqq.

(c) Dn. de ZECH l. c. p. 267. seqq. SCHWEDERI Theatr. Prætenſ. & Controverſ. illuſtr. Tom. 1. p. 525. seqq. und die cit. Anmerck. p. 171. seqq.

ſes Reichs, welche aber ſich gar nicht recht dazu bekennen wollen.

§. 21.

Allgemeine Anmerckung von denen mächtigeren.

Nemlich es iſt zu wiſſen und theils ſchon vorhin erinnert worden, daß faſt alle mächtige Staaten und Printzen in Italien ſich, wenigſtens in Anſehung ihrer reſp. Perſonen und Haupt-Lande der Ober-Herrſchafft des Kayſers, als Königs in Italien, zu entziehen ſuchen, daß alſo ſtrittig iſt: ob und wie ferne ſolche, ſo wohl von Rechtswegen, als auch dermahlen und in dem Werck ſelbſten, für Glieder des Longobardiſchen Reiches gehalten werden können und müſſen? Wobey überhaupt zum voraus zu bemercken iſt, daß ermeldte Staaten und Printzen ſich jederzeit nach denen gegenwärtigen Conjuncturen des politiſchen Himmels zu richten pflegen, und wann der Kayſer in Italien mächtig iſt, und niemand allda über dem Hals hat, gute, widrigen Falles aber, und wann ſie Lufft zu haben vermeynen, offt böſe Worte geben; wiewohl einige es noch jetzo hart genug büſſen müſſen.

§. 22.

Ob zu dieſem Reich gehören 1. Venedig.

Von der Republic Venedig (a) wird unter denen Gelehrten ſehr geſtritten: ob und wie ferne, und wie lang, ſie zu dem Longobardiſchen Reich gehöret habe? Viele wollen glauben, ſie ſeye niemalen ein

§. 22. (a) Squitinio della Liberta Veneta; SCHWEDER l. c. p. 47.

ein Glied davon gewesen; andere wollen zwar dieses eben nicht sagen, behaupten hingegen, sie habe sich schon vor vielen 100. Jahren los gemacht, und stehe also ihre Freyheit auf festem Grund; noch andere stehen in denen Gedancken, sie habe nicht nur ehedessen zu diesem Reich gehört, sondern auch noch zu Kayser Maximilians des I. Zeiten die Ober-Herrschafft des Kaysers erkannt, dahero auch noch nicht alle Ansprach auf sie erloschen seye; und noch andere endlich machen einen Unterschied zwischen der Stadt, sammt denen darzu gehörigen Insuln, und deme, was die Stadt auf dem festen Land besitzet, jenes wollen sie als frey paßiren lassen, dieses aber nicht. In Praxi verhält es sich so, daß der Kayser Venedig als einen vollkommen freyen Staat tractirt; doch zeigt man ihnen bey ein oder anderer Gelegenheit, daß man sich nicht eben aller Ansprach, wenigstens auf ihre in terra firma besitzende Ländereyen, begeben habe.

§. 23.

Die Republic Genua (a) hat ohne Zweifel zu dem Longobardischen Reich gehört, auch noch zu Kayser Carls des V. und Maximilians des II. Zeiten die Reichs-Hoheit über sich bey verschiedenen éclatanten Gelegenheiten erkannt, noch mehr aber haben ermeldte und andere Kayser diese ihre Ober-Herrschafft behaup-

2. Genua.

Yy 2

§. 23. (a) Idem l. c. p. 54. REINHARDT de Genuensium Libertate, non suprema Juris Gentium, sed Cæsari atque Imperio subordinata &c.

behauptet und ausgeübet, und, obwohlen sie, die Republic, solche Gerechtsamen zuweilen in Zweifel ziehen und deme, was von bemeldten Kayserrn geschehen ist, eine andere tour geben wollen; so haben doch die Kayser noch in vorig- und diesem Jahrhundert sie zum Creutz kriechen gelehret und die Steuren von ihnen beygetrieben, daß also dieser Staat wenigstens nicht leicht sich erkecken wird, sich wider den Kayser zu erklären.

§. 24.

3. Lucca. Die Republic Lucca ist (a) ebenfalls offenbar ein Glied des Italiänischen Reiches gewesen: Und ob sie zwar sich unter Kayser Rudolph dem I. losgekaufft zu haben fürgibt; so wollen doch viele solchen Kauff als ein Gedicht, oder doch, wegen Abgang des Teutschen Reichs Bewilligung, als ungültig ansehen, oder auch nur von eingestandenen gewissen Freyheiten und abgestellten verschiedenen Beschwerden, so dann als mit Vorbehalt des Reichs Hoheit geschehen, ansehen: Wie dann auch die Kayserre diese Stadt noch würcklich des Heil. Reichs Stadt nennen; wiewohl sie übrigens und in der That selbsten mehr und eigentlicher einen freyen Staat abgibt.

§. 25.

4. Toscana. Ob das Groß-Hertzogthum Toscana, Florentz, oder Hetrurien, (a) ein

§. 24. (a) ibidem p. 57.

(a) ein Stück des Lombardischen Reiches ausgemacht habe und noch? ins besondere: ob solches ein Reichs-Lehen seye? darüber ist im jetzigen Jahrhundert nicht nur zwischen denen Gelehrten, sondern auch dem Kayser und Groß-Hertzog selbsten, scharff gestritten worden. Der letzte wollte sich nur in Ansehung einiger geringer einzelen Stücke als einen Reichs-Lehen-Mann erkennen, übrigens aber ein freyer Printz seyn, und behaupten, daß seine Lande entweder niemahls zu diesem Reich gehöret, oder sich doch längst mit Geld und sonst loß gemachet hätten: Es ist aber deme von denen Teutschen das, was ich bey Lucca erinnert habe, und viel anderes, entgegen gesetzet, und dargethan worden, daß in alle Wege der gantze Staat unter des Kayserts und Reichs Ober-Bottmäßigkeit stehe; worauf es dann auch von denen Cronen Engelland, Franckreich und Spanien für ein Reichs-Lehen erkannt und von dem Kayser und Reich An. 1720. die Erb-Folge

§. 25. (a) v. SCHWEDER l. c. p. 43. GUNDLINGS Nachricht von dem Lande Tuscien, oder dem Groß-Hertzogthum Florentz; MASCOV de Jure Imperii in magnum Ducatum Etruriæ; HAHNII Jus Imperii in Florentiam; de BERGER Vindicatio Juris Imperialis in magnum Tusciæ Ducatum; Ejusdem nova eaque plenior assertio &c. N. H. GUNDLING de Jure Imperatoris & Imperii in magnum Etruriæ Ducatum; BRACCIANO Vorstellung von den Gerechtsamen der Kayser und des Reichs auf das Groß-Hertzogthum Florentz; Memoire sur la Liberté de Florence; de libertate Civitatis Florentiæ ejusque Dominii.

auf den Abgang der damals regierenden Familie zum Voraus richtig gestellt worden, darinnen aber durch den An. 1735. zu Wien geschlossenen Frieden in so ferne eine Aenderung vorgegangen und Florentz an Lothringen gediehen ist. Ob nun dieses solches künfftig auch als ein Reichs-Lehen erkennen werde oder erkennen müsse? wird die Zeit lehren.

§. 26.

5. Parma und Placenza.

Wegen der Hertzogthümer Parma und Placenza (a) hat man sich im 16den Jahrhundert sehr zerzanckt: ob solche Reichs-Lehen seyen oder nicht? da sonderlich der Pabst diese Lande, als ihme zugehörig, angesprochen und seinem natürlichen Sohn eingeraumet hat, dessen Familie sie bis auf unsere Zeiten besessen hat. Im jetzigen Jahrhundert hat sich der Besitzer unter das Kayserliche Joch gebeuget, welches der Pabst gar nicht hat erdulden wollen. Endlich wurde verglichen, die Sache durch ein Schieds-Gericht auszumachen: Weil aber dieses

§. 26. (a) SCHWEDER l. c. p. 18. MUSÆUS de Juribus in Parmæ & Placentiæ Ducatum à Pontifice male prætensis vel usurpatis; STRUVE de Jure Imperii in Ducatum Parmensem & Placentinum; J. P. GUNDLINGS Nachrichten von den Hertzogthümern Parma und Placenza, und derselben Dependenz vom Röm. Teutschen Reichs; BOEHMERI Vindiciæ Imperiales pro Parmæ & Placentiæ Ducatibus; FONTANINI nella Istoria del Dominio temporale della Sede Apostolica nel Ducato di Parma & Placenza.

ses nicht zu Stande gekommen ist; so hat der Kayser, mit Bewilligung des Reichs, die Nachfolge in diesen Landen zum Voraus ausgemacht, und seynd solche von denen §. præc. vermeldten Cronen ebenmäßig für unzweiffentliche Reichslehen erkannt worden; wogegen sich der Pabst mit protestiren beholffen. Durch den Wienerischen Frieden von A. 1735. ist Parma an Oesterreich, durch den Aachischen Frieden An. 1748. aber von demselben an einen Spanischen Prinzen gekommen, welcher es en Souverain zu besitzen vermeinet.

§. 27.

Comacchio (a) hat zwar der Päbstliche Stuhl inne, und will des Reichs Herrschafft darüber nicht erkennen; da hingegen solche von anderen mit vielen Gründen dargethan worden ist: Wie dann auch Kayser Joseph es so gar dem Pabst hinweg genommen hat, in welchem Stand die Sache verblieben ist, biß Kayser Carl VI. es An. 1724. dem Pabst wieder eingeräumet hat; doch mit dem Beding, daß dem Reich und dem Hertzog von 6. Comacchio.

§. 27. (a) Raccolta di tutto ció, ch'ê uscito alle stampe fino ad giorno d'ogi sulla Controversia di Comacchio; (MURATORII) Piena Esposition di Dritti Imperiali ed Estensi sopra la Citta di Comacchio; BRENNERI Cæsaris & S. Imper. Rom. Germ. horumque Vasalli, Ducis Mutinæ, Jura in Comitatum Commachianum; SCHWEDER l. c. p. 28. add. meine Anmerck. ad Capit. Caroli VII. Tom. 1. im Anh. p. 129.

Modena, der darauf auch eine, doch dem Reich subalterne, Ansprache machet, ihre Rechte vorbehalten seyn und hiernächst untersucht werden sollten. (b)

§. 28.

7. Piemont. Das Fürstenthum Piemont haben zwar die Hertzoge von Savoyen vor diesem, und noch im Jahr 1416. von Kayser Sigmund namentlich zu Lehen empfangen: Allein nunmehro wollen sie, aus mir unbekannten Gründen, des Reichs Ober-Herrschafft darüber nicht mehr erkennen, und stehet also dahin, was der Kayser bey sich ereignendem Fall, da es auf diesen Punct ankäme, thun würde.

§. 29.

Der Frantzosen Ansprach 1. auf Genua. Einige Frantzösische Scribenten legen ihrem König eine Ansprach bey 1. auf die Republic Genua (a), weil solche sich ehedessen der Cron Franckreich vielfältig freywillig unterworffen hätte; wogegen aber die Genueser nur von einer personellen und nicht erblichen, auch nur Schutz-Ergebung und nicht Unterwerffung, wissen wollen, und sich darauf beziehen, es hätten diese Könige sich ihres Rechtes wieder durch formliche Friedens-Schlüsse begeben: Das Reich aber kan einwenden, theils,

(b) v. Traité l'Empereur & le St. Siege pour la Restitution de Commachio vom Jahr 1724. in ROUSSETS Interêts presens des Puissances de l'Europ. Tom. 2. p. 280.

§. 29. (a) v. SCHWEDER l. c. p. 364.

theils, daß die Genueser zuweilen des Reichs Hoheit deutlich vorbehalten hätten, theils, daß sie anderer gestalt sich zu unterwerffen nicht befugt gewesen seyen. Man findet übrigens nicht, daß die Könige in Franckreich schon von etlich 100. Jahren her sich mit dieser Ansprache gereget hätten.

§. 30.

Hingegen haben erstgemeldte Könige selbsten, und noch zu denen Zeiten der Westphälischen Friedens-Tractaten, das Hertzogthum Mayland, (a) unter vielerley Vorwand, als eines Erb-Rechts, erhaltener Belehnungen, vor sich habender Friedens-Schlüsse, Vermächtnisse, ꝛc. (worauf von denen Teutschen vieles geantwortet wird,) in Ansprach genommen; doch sich deren durch den Rastatt- und Baadischen Frieden begeben. 2. Auf Mayland.

§. 31.

Weiter so wollen einige Frantzosen ihren König zu der Savoyschen Grafschafft Asti (a) berechtiget halten, weil König Heinrich der II. der sie an Savoyen (welches es auch vorher eine Zeitlang besessen, im Krieg aber wieder verlohren hatte,) zuruck gegeben, nichts von der Cron hätte veräusseren können: Es findet sich aber nicht, daß die Könige in Franckreich selbsten mit diesem Anspruch aufgezogen kommen wären. 3. Auf Asti.

§. 30. (a) Idem l. c. p. 366.
§. 31. (a) ibidem p. 370.

§. 32.

4. Auf Piemont. Endlich so hatte auch der König in Franckreich, aus verschiedenen Gründen, ein Recht auf das Fürstenthum Piemont (a) zu haben vermeynt; doch sich dessen in dem Ryßwick- und Utrechtischen Frieden begeben.

§. 33.

Der Italiänischen Fürsten Rang-Strittigkeiten. Die Italiänische Fürsten und Staaten, sonderlich die mächtigere, haben mit denen Fürsten anderer Reiche und anderer Staaten viele Rang- und Titul-Strittigkeiten; (a) ins besondere wollen sie denen Teutschen, und hinwiederum diese jenen, nicht weichen; doch werden an dem Kayserlichen Hof die Teutsche denen Italiänischen Fürsten (ausser dem Groß-Hertzog zu Toscana, welcher ein Chur-Fürstliches Ceremoniel erhält,) vorgezogen. Die Ertz-Hertzoge von Oesterreich wollen auch der Republic Venedig den Rang nicht lassen: ob aber heut zu Tag die andern Reichs-Fürsten auch ein gleiches behaupten? weiß ich nicht zu sagen.

§. 34.

In der Lombardie gibt es keine R. Stände noch R. Täge. In dem Longobardischen Reich seynd keine Reichs-Täge, noch andere solche Zusammenkünffte des Oberhaupts und derer Glie-

dere

§. 32. (a) SCHWEDER l. c. p. 373.

§. 33. (a) ZWANZIGS Theatr. Præcedent. Part. I. Tit. 41. seqq. p. 117. seqq.

dere, oder dieser unter sich, üblich; sondern wann der Kayser etwas mit ihnen abzuhandlen hat, tractiret er mit jedwedem Glied in das besondere, entweder an dem Kayserlichen Hof, oder an dieser Stände Höfen, oder an dritten Orten; daher sie auch nicht wohl mit dem Namen Reichs-Stände beleget werden können. So haben auch die Glieder dieses Reichs keine solche Verbindungen unter sich, als in Teutschland üblich ist, und weiß man nichts von Collegiis derer Stände, oder dergleichen etwas; sondern es ist eben jeder für sich, und stehet übrigens einer wie der andere unter dem Kayser.

§. 35.

Von der Glieder dieses Reichs Gewalt in ihren Landen.

Wie weit sich überhaupt die Gewalt aller ohnmittelbaren Glieder dieses Reichs in ihren Landen erstrecke, und worinn solche von Stücken zu Stücken bestehe? davon weiß ich nichts gewisses zu sagen; und überlasse also dieses, nebst dem übrigen, was von der Staats-Verfassung dieses Reiches gesagt werden könnte, und theils sollte, denen, die sich in dem Stande finden, dem Leser davon mehrere und sichere Nachrichten mitzutheilen, als ich dermahlen zu thun vermag.

S. D. G.

Register
der vornehmsten Materien.

A.

Aachen, ist die Crönungs-Stadt. 111. verwahret zum Theil die Reichs-Kleinodien. 111. daselbst wird der Kayser Canonicus. 113. 135. der Schöffen-Stuhl daselbst. 532.
Abzugs-Recht. 514.
Academien, des Kayserl Recht sie zu bestätigen. 154.
Accis-Recht der Ständen. 512. Freyheit der Comitial-Gesandten. 600.
Achts-Erklärung eines Reichs-Standes. 374. seqq.
Acta publica, deren Nutzen im Staats-Recht. 54.
Adel, Landsäßiger. 561.
Adels-Ertheilung. vid. Standes-Erhebung.
Adoptio, Recht des Kaysers sie zu verstatten. 155.
Advocatia, des Kaysers. 129.
Advocati der Clöster. 274.
Aebtißinnen des Reichs, unmittelbare, 337. seq. ob die Evangelische heurathen dörffen. 339.
Affter-Lehen, vid. Reichs-Affter-Lehen.
Agnaten, ihr Recht zur Succession. 283.
Ahnen, ob sie der Kayser geben könne. 170. bey denen Dom-Capitul. 557.
Ahnen-Strittigkeiten, wer sie decidire, 135.
Aller-Durchlauchtigster, ein eigenes Beywort des Kayserlichen Tituls. 118.
Allodia derer Ständen, 417. ob ihnen das Sitz- und Stimm-Recht anhange. 239.
Ambassadeurs, ob die Reichs-Fürsten schicken können, 335.

Analo-

Analogie des Teutschen Staats-Rechts. 57.
Anholt, eine Herrschafft, Teutschlands Ansprach darauf, 79.
Annaten, 268.
Annus decretorius, 447. ob er könne geändert werden, 449. und zwischen denen Evangelischen gelte, 449.
Appanagirte Herren, 279. seq. ob sie Unterthanen vom regierenden Herrn sind, 517. und das Jus Austregarum haben, 604.
Appelliren, können die Unterthanen vom Landes-Herrn, 570. privilegia de non appellando ertheilt der Kayser, 152. haben die Churfürsten. 316.
Archive, Recht der Ständen, 470. der Reichs-Ritterschafft, 548. Reichs-Archiv, 198.
Arelatensisches Reich, war Teutschland gantz einverleibt, 77. Teutschlands Ansprüche auf die abgerissene Stücke, 87. seq.
Associationes etlicher Crayse, 305.
Associations-Convente, 306.
Asyla, Recht des Kaysers, 156. der Ständen, 500.
Asti, 711.
Avignon, Teutschlands Recht darauf, 89.
Augustus, Semper Augustus, ein Titul des Kaysers, 117.
Ausfolgung der Delinquenten, 498.
Ausschüsse der Reichs-Ritterschafft, 535.
Austräge der Ständen, 603. seqq. der Reichs-Städten, 360. 604. Kaysers Recht solche zu verleihen, 154.
Austrasien, Franckreichs Prætension darauf, 95.
Azungs-Gerechtigkeit, ob sie der Kayser habe, 168.

B.

Baadischer Fried. 39.
Baadischer Fuß in Religions-Sachen, 460.
Bäncke im Reichs-Fürsten-Rath, 327. im Reichs-Hof-Rath, 633. im Reichs-Stattischen Collegio, 353. seqq.
Bamberg, solle die Residentz des Kaysers seyn, 183. des Stiffts Erb-Beamte, 276.

Bannum Contumaciæ, 377.
Beamte, Recht der Ständen ſolche zu beſtellen, 467.
Befehdung der Unterthanen, 573.
Begnadigungen, Recht des Kayſers ſolche mittelbaren zu erzeigen, 169. ſeqq.
Begnadigungs-Recht der Ständen, 499.
Begüterung, ohnmittelbare, bey Reichs-Ständen, 236. ſeq.
Belehnung mit Reichs-Lehen, 666. ſeqq. Recht des Kayſers, 164. 667. derer Reichs-Vicarien, 222.
Benedictio differiret von der Conſecration, 267.
Bergwercks-Gerechtigkeit der Ständen, 488. ſeqq.
Beſançon, Biſchoff, ob er zu Teutſchland gehöre, 63.
Beſtättigung derer Verträge zwiſchen denen Reichs-Ständen. Recht des Kayſers, 163. derer Reichs-Vicarien, 223.
Blut-Bann ertheilt der Kayſer, 156. vid. Gerichtbarkeit (peinliche.)
Böhmen, gehört zu Teutſchland, 62.
Borckenlohe, eine Herrſchafft, Teutſchlands Anſprache darauf, 79.
Boſnien, darauf hat Teutſchland kein Recht, 94.
Braunſchweig (Chur) Händel mit Pfaltz wegen des Ertz-Schatzmeiſter-Amts, 186.
Brandenburg, prætendiret das Vice-Directorium beym Corpore Evangelicorum, 248.
Brevia Eligibilitatis, 265.
Brucken-Geld, 513.
Brucken-Recht, ſolche anzulegen, 475.
Bücher, ſchreiben und drucken in wie fern es erlaubt, oder nicht, 7. Privilegia wider das Nachdrucken, 171.
Bücher-Commiſſariat zu Franckfurt, 6.
Bündniſſe, Recht in Rechts-Sachen zu ſchlieſſen, 324. 410. Recht der Crayſen, 312. der Reichs-Ritterſchafft, 540.
Bull, Güldne, 22.
Bündniß-Recht der Ständen, 411.
Burger, deren Aufnahm, 495.

Burger-Eyd, ob er könne per Privilegium vom Kayſer erlaſſen werden, 158.
Burger-Recht, deſſen Aufkündigung, 508. ob es der Kayſer in allen Reichs- oder ſeinen Erb-Städten ertheilen könne, 158.
Burgund, deſſen Vertrag mit dem Reich, 31. Königreich, vid. Arelat.

C.

Cæſar, ob es ein Titul des Kayſers, 117.
Calender-Recht im Reich, 136.
Cammer-Gericht, (Kayſerliches und des Reichs) 643. ſeqq. von dem Cammer-Richter und Præſidenten, 645. ob ſie müſſen Reichs-Grafen ſeyn, 348. derer Aſſeſſorum Præſentation, 646. ſeqq. von denen Procuratoribus, und übrigen Officialibus, 649. ſeqq.
Cammer-Gerichts-Ordnung, 26.
Cammer-Gerichts-Viſitation, 653.
Cammer-Gerichts-Urtheil, 652.
Cammer-Güter, 423.
Cammer-Zihler, 388.
Canonicaten des Kayſers, 113. 135.
Cantons, der unmittelbaren Reichs-Ritterſchafft, 534.
Cantzleyen, Reichs-Cantzley, 195. ſeqq. des Cammer-Gerichts, 650. Recht der Ständen ſolche zu haben, 465.
Cantzley-Ceremoniel, Kayſerliches, 119.
Cantzley-Staat, Kayſerlicher, 192. ſeqq.
Capitulation des Kayſers, vid. Wahl-Capitulation
Cardinal, Kayſerliche Rechte in Anſehung der Cardinäle, 138.
Caſernen, der Stände Recht darzu, 474.
Catholiſche Stände, von deren Corpore, 244. ihr Recht in Religions-Sachen, 435. ſeqq. geiſtliche Gerichtbarkeit über Evangeliſche Unterthanen, 436.
Cent-Gerechtigkeit der Reichs-Ritterſchafft, 543.
Ceremoniel des Kayſerlichen Hofs, und gegen demſelbigen, 124.

Chalon, des Reichs Anſprach darauf, 87.
Champagne, Teutſchlands Recht darauf, 90.
Charitativ-Subſidien, 539.
Chur-Bißthum, ob es zum Reich gehöre, 63.
Chur-Fürſten, von ihnen überhaupt und insbeſondere, 312. ſeqq. von ihrem Collegio, 314. wie einer darein komme, 230. von ihren Gerechtſamen, 314. ſeqq. beſonders der Kayſer-Wahl, 99. ob einer könne davon excludirt werden, 100. ſeqq. von ihren Ertz-Aemtern, 184. ſeqq. ihre Gemeinſchafftliche Rechte mit dem Kayſer, 324. ſeqq. Succeſſion, 321. ſeqq. Volljährigkeit, und Vormundſchafft, 322.
Churfürſten-Täg, 317.
Chur-Fürſtenthum, ob einer zwey haben könne? 324.
Churfürſten-Verein, 31.
Clerici, vid. Geiſtliche.
Clöſter-Recht der Evangeliſchen über die Catholiſche, 444. ſeqq. unmittelbare, 531.
Coadjutores der Ertz- und Biſchöffe in Teutſchland, 269.
Cölln, Recht bey der Kayſer-Salbung, 112.
Collectandi Jus, der Reichs-Ritterſchafft, 546.
Collegia Canonicorum, unmittelbare, 531.
Comacchio, des Reichs Recht darauf, 709.
Commiſſarii Generales, Kayſerliche in Italien, 702.
Comites Palatii, der Macht der Kayſer, 149. ihre Gewalt, 149. und Mißbrauch, 150.
Comitial-Extraordinari-Reichs-Deputation, 601.
Commiſſiones, Kayſerliche, 638. des Reichs-Hof-Raths, 639.
Commiſſions-Decreta, Kayſerliche, 596.
Concilia, darbey hatte der Kayſer beſondere Rechte, 122.
Concilia Nationalia, Kayſers Recht darbey, 129.
Concluſa Imperii, 593. ſeqq. deren Publication, 597.
Commiſſarius, Kayſerlicher, auf dem Reichs-Tag, 579.

Concordata Nationis Germanicæ. 34. 35.
Conſecratio der Ertz- und Biſchöffe. 267.
Conſervatoria, Kayſerliche. 161.
Corpus derer Catholiſchen Ständen des Reichs, 244. derer Evangeliſchen. 245. 255.
Corpus Receſſuum Imperii, 20.
Correſpondirende Crayſe, 306.
Coſtantz, deſſen, wie auch des Reichs Streit mit denen Schweitzern wegen einiger Aemter, 83.
Crayſe des Reichs, 298. ſeqq. ihr Nutzen, 304. Aſſociationes, 305. Ergäntzung, 311. 399. des Kayſers Pflicht gegen ſolche, 311. Crayſe der unmittelbaren Ritterſchafft, 534. Correſpondirende in Müntz-Sachen, 305.
Crays-Ausſchreibende Fürſten, 300. ſeq. deren Amt, 302.
Crays-Bediente, 304.
Crays-Obriſten, 302.
Crays-Stände ſind nicht alle Reichs-Stände, 240.
Crays-Täge allgemeine, 306. derer aſſociirten Crayſe, 306. einzeler Crayſe, 308.
Crimen læſæ Majeſtatis wider die Churfürſten, 317.
Crimen læſæ Superioritatis, 462.
Criminalia, ob ſie vor die höchſte Reichs-Gerichte gehören, 618. vid. Gerichtsbarkeit (peinliche.)
Croatien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe, 93.
Crönung des Kayſers, vid. Kayſer.
Cronen-Steuer der Juden, 299.
Curland, ob Teutſchland ein Recht daran habe? 85.

D.

Dännemarck, ob Teutſchland ein Recht darauf habe? 91.
Dalmatien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe? 93.
Dauphiné, Teutſchlands Anſprache darauf, 86.
Delinquenten, von deren Ausfolgung, Durchführung, Captur, erſten Verhör, 496. ſeqq. Recht der R. Ritterſchafft, deßwegen einen Revers zu fordern, 542. vid. Gerichtbarkeit (peinliche.)
Deputat der apanagirten Herrn, 279. 281.
Diplomata, deren Nutzen im Teutſchen Staats-Recht, 54. wo ſie heutiges Tages zu expediren, 144. ihr Tax und Auslöſung, 144. Inſinuation, 145.

Diplomatic, ihr Nutzen, 56.
Directoria bey der R. Ritterſchafft, 535. ihre Jurisdictio. 550.
Directorium auf dem Reichstag, 584. ſqq.
Domainen, 423.
Dom-Capitul, 557. wird zur Kayſer-Wahl nicht beſchrieben, 99.
Dominium eminens. 515.
Dorf-Steuren bey der Reichs-Ritterſchafft, 551.
Durchführung der Delinquenten, 498.

E.

Ehrlich machen Unehrliche, Recht des Kayſers, 174. derer Ständen, 499.
Eh-Sachen derer Reichs-Ständen, ob ſie für die Reichs-Gerichte gehören, 618.
Eigenthum, vid. Allodium.
Einkünffte, Kayſerliche, 199. in Italien, 700. add. Reichs-Einkünffte.
Einlöſungs-Recht der Reichs-Ritterſchafft, 541.
Einquartierungs-Rechte der Ständen, 473.
Electio der Biſchöffen, Unterſchied von der Poſtulation, bey denen Evangeliſchen, 256. bey denen Catholiſchen, 264.
Elſaß, wie fern Teutſchland noch ein Recht darauf habe, 81.
Elsloe, eine Herrſchafft, des Reichs Anſprach darauf, 80.
Emigrations-Recht der Unterthanen, 452. ſeqq.
Emporii Jus. 368.
Engelland, ob Teutſchland jemahl ein Recht darauf gehabt habe und noch habe, 91.
Erb-Aemter des Reichs, vid. Reichs-Erb-Aemter.
Erb-Aemter der Stiffter, 276.
Erb-Verbrüderungen, 286.
Erſt-Geburts-Recht, 277. ſqq. der Chur-Fürſten, 321.
Erwählter, warum ſich der Kayſer ſo ſchreibe, 166.
Evangeliſche (Reichs-Stände) ob einer könne Kayſer werden, 107. ſtehen unter des Kayſers Schutz, 129. von dem Corpore Evangelico, 245—255. ſind frey von der geiſtlichen Gerichtbarkeit, 439. Vereinigung derer Evan-

Evangelischen, und Evangelisch-Reformirten, 254. 458. ob der Annus decretorius zwischen ihnen gelte, 449. ihr Recht in Kirchen-Sachen, 440. seqq.
Evangelische geistliche Reichs-Stände, 255. sqq. ihre Vorzüge und Onera vor denen Catholischen, 259. sqq.
Evocatio, Privilegium, de non evocando, 153.
Exclusiva, ob der Kayser einem Teutschen Bischoff geben könne, 132. einem Cardinal bey der Pabsts-Wahl, 137.
Executiones derer höchsten Reichs-Gerichts-Urtheile, 622.
Executions-Ordnung, 26.
Exemtiones vom Reich, 525. sqq.
Eyde, ad effectum agendi zu relaxiren, Recht des Kayserś, 163. auch an mittelbaren, 174.

F.

Fahn-Lehen, 663.
Famæ restitutio, vid. ehrlich machen.
Fisci Jus derer Ständen, 513. sqq. der Reichs-Ritterschafft, 551.
Florentz, vid. Toscana.
Floß-Gerechtigkeit, 478. 479.
Flüsse, vid. Wasser, Schiffahrt.
Formula: Aus Kayserlicher Majestät Macht und Vollkommenheit, 127.
Forum, des Kayserś, 210. seqq. der Reichs-Ständen, 522. sqq. in Criminalibus, 619. Privilegium Electionis fori, 153. der Reichs-Ritterschafft, 544.
Forstliche Obrigkeit, 482. daher fliessende Gerechtsamen, 486.
Forst-Recht der Ständen, 481.
Francken, Kayserliche Land-Gerichte darinn, 660. seqq.
Franckfurt, ist die Wahl-Stadt, 101.
Franckreich besitzet verschiedene Teutsche Staaten mit Unrecht, 81. sqq. 85. sqq. prätendiret alles, was zum alten Königreich Austrasien und Lotharingen gehört, 95. errichtet daher die Reunions-Cammern, 97. Prætension auf das gantze Teutsche Reich, 108. auf das Kayserthum, 689. und verschiedene Italiänische Staaten, 827. seqq.
Fremde, des Landesherrn Recht über sie, 516.

Freuden-Bezeugung der Unterthanen über ihren Landes-Herrn, 463.
Frey-Pürſch, 484.
Frey-Städte, vid. Aſyla.
Frieden, in des Reichs Namen zu ſchlieſſen, wem es zukomme, 386. ſqq. Recht der Ständen zu ſchlieſſen, 408. vid. quoque Weſtphäliſch, Münſter, Baaden.
Frohn-Dienſte, Recht der Reichs-Ritterſchafft, 552.
Fürſten des Reichs von ihnen überhaupt und ins beſondere, 326. ſqq. von ihren Vorzügen, Rang- und andern Strittigkeiten, 332. ſqq. in ſpecie mit denen Chur-Fürſten, 317. wie einer in ihr Collegium komme, 230.
Fürſten-Täge, 336.
Fulda, Abbt iſt der Kayſerin Hof-Cantzler, 207.

G.

Gallen (S.) ob Teutſchland ein Recht darauf habe, 82.
Ganerben, 531.
Garantien, Recht der Stände darzu, 412.
Geheimer Rath, Kayſerlicher, 192. ſoll dem Reichs-Hof-Rath nicht eingreiffen, 642.
Geiſel, Recht der Ständen ihre Unterthanen dazu zu geben, 474.
Geiſtliche, ob ſie unbewegliche Güter kauffen dörffen, 140. 509. ob ſie ſuccediren können, 277. 320. wer ihre weltliche Streitigkeiten decidire, 136. des Kayſers Rechte über ſie, 139.
Geiſtliche Sachen, ob ſie vor die Reichs-Gerichte gehören, 615.
Geleit, der Chur-Fürſten zur Kayſer-Wahl, 104. Recht der Ständen, 516.
Gemahlinnen und Wittwen eines Reichs-Standes, von ihrem Foro, 296.
Geneve, ob Teutſchland eine Anſprach darauf habe, 83. ſqq.
Genua, ob es zum Italiäniſchen Reich gehöre, 821. Franzöſiſche Anſprach darauf, 826.
Geographia, ihr Nutzen und Nothwendigkeit im Teutſchen Staats-Recht, 57.

Gerichtbarkeit, (bürgerliche) 501. deren Prorogation, 506. des Reichs-Hof-Raths über die zu ſelbigem gehörige Perſonen, 636. des Kayſers über ſeine und der höchſten Reichs-Gerichten Bediente, 533. des Erb-Marſchallen auf dem Reichs-Tag, 599. derer Stände über die ihrige in einem fremden Land, ob ſie ſolche haben, 410. in Bergwercks-Sachen, 490. der Reichs-Ritterſchafft, 545.

— — — (Geiſtliche) hat der Kayſer nicht, 131. iſt in Anſehung der Evangeliſchen ſuſpendiret, 439. ſqq. der Catholiſchen Reichs-Stände über Evangeliſche Unterthanen, 436. ſqq. & vice verſa, 443. ſqq.

— — — (Peinliche) hat der Kayſer über alle unmittelbare Reichs-Glieder, 169. derer Stände, 496. ob ſie ſich auch über unmittelbare erſtreckt, ibid. hat die R. Ritterſchafft nicht, 550.

Gerichte, Recht der Stände ſolche zu beſtellen, 466. (geiſtliche) derer Catholiſchen in Teutſchland, beſonders der Nunciaturen, 139. Streit mit denen Reichs-Gerichten, 617. ſqq.

Germanien, wo dieſer Titul üblich, 68. 117.

Geſandte, vom erſten Rang, ob Reichs-Fürſten ſchicken können, 336. deren Legitimation auf dem Reichs-Tag, 581. Schutz-Ertheilungen, 599. und Freyheiten, 600.

Geſandtſchaffts-Recht derer Ständen, 413. der Reichs-Ritterſchafft, 540.

Geſetze, Rechte der Ständen ſie zu geben, 467. der Reichs-Ritterſchafft, 545.

Glieder des Teutſchen Reichs, unmittelbare, ſo keine Stände ſind, 530. ſqq. ihre Pflichten, 554. mittelbare, 556. ſqq. deren Gerechtſame, 568. ſqq. und Pflichten, 572.

— — — des Italiäniſchen Königreichs, unmittelbare, 702.

Goldaſti Sammlungen von Reichs-Geſetzen, was davon zu halten, 20.

Gradus academici, Recht ſolche zu ertheilen, 154.

Gräntz-Strittigkeiten des Reichs, 64.

Grafen des Reichs, von ihnen überhaupt und ins beſon-

dere, 341. ſqq. ihre Jura, 347. ſqq. wie einer in ihr Collegium komme, 232. ihre Vereinigung, 351.
Grafen-Täge, 350.
Grund-Geſetze des Reichs, vid. Reich.
Güter, das Recht ſich von den Seinigen zu ſchreiben, 157. geächtete, 376. geringere der Stände, 424.
Gymnaſien, ob ſie Kayſerlicher Confirmation bedörffen, 155.

H.

Handel und Wandel, derer Stände Recht ſolchen einzurichten, 469.
Hanſee-Städte, 361.
Handwercke, vid. Zünffte.
Heilige Schrifft, ihr Nutzen in der Staats-Rechts-Lehre, 14. 15. 48.
Hiſtorie, Particular-Hiſtorie der Teutſchen Staaten, 55. wie auch anderer Staaten, Nutzen in der Staats-Rechts-Lehre, 55. 56. vid. Staats-Hiſtorie.
Hof-Aemter, Kayſerliche, 190.
Hof-Cammer, Kayſerliche, 194.
Hof-Kriegs-Rath, Kayſerlicher, 194.
Hof-Marſchall-Amt, Kayſerliches, 194.
Huldigung, 495.

J.

Jagd-Frohnen, 487.
Jagd-Gerechtigkeit, 483. ſeqq. der Reichs-Ritterſchafft, 551.
Immobilia, deren Veräuſſerung an Geiſtliche, 140.
Imperator, ein Titul, 115.
Imperium, vid. Reich (Römiſches.)
Inſtantz, Recht der erſten Inſtantz, 570.
Inſtrumentum pacis, 35.
Inſuln, Recht des Landes-Herrn darüber, 477.
Interims-Regierung in denen Evangeliſchen Stifftern, 258.
Introduction neuer Reichs-Ständen, 235.
Invaliden-Häuſer, 474.
Johanniter-Orden, vid. Maltheſer.

Italiäniſches Reich. vid. Longobardiſches Reich.
Juden, des Kayſers Recht über ſelbe, 140. von ihrer Cronenſteuer, und Opffer-Pfenning, 199. Recht der Reichs-Ritterſchafft, 551.
Jurisdictio concurrens derer höchſten Reichs-Gerichten, 614. 619. add. Gerichtsbarkeit.
Jus eundi in partes auf dem R. Tag, 591.
Jus publicum. vid. Staats-Recht-Lehre.
Juſtitz-Weſen in Teutſchland, 403.

K.

Kaſten-Vögte. vid. Advocati.
Kayſer (Römiſcher) wer er ſeye, 98. wird gewählet, 99. ſeqq. gecrönet, 111. geſalbet, 112. deſſen perſönliche Eigenſchafften, 106. ſeq. Terminus Majorennitatis, 107. ſeqq. verſchiedene Titul, 115. 121. ſeqq. Wappen, 119. und Sigille, 120. Vorzug und Rang vor andern gecrönten Häuptern, 120. ſqq. und Streit deßwegen, 121. iſt das Haupt der Chriſtenheit, 122. deſſen perſönliche Vorzüge und Hoheit in Anſehung des Reichs und deſſen Glieder, 124. ſqq. von ſeinem Hof-Cantzley- und Cammer-Staat, 183. ſqq. Einkünfften, 199. beſonders aus Italien, 700. ob, wann und wo er kan belanget werden, 202. von ſeinem Abſterben, Abdanckung und Abſetzung, 204. ſeqq. ſeine Obliegenheit, 179. ſqq. in Anſehung der Reichs-Crayſe, 311. der Reichs-Lehen, 675. und Reichs-Gerichten, 624. ob und wann ihm die Stände ſich widerſetzen können, 407. kan nichts wider ſeine Capitulation thun, 177. hat eine Majeſtät, aber keine Souverainité, 127. ſeine Gewalt in Regierungs-Sachen des teutſchen Reichs, 126. in Kirchen- und Glaubens-Sachen, 128. ſqq. in weltlichen Sachen, 141. ſeqq. ſeine Gewalt und Gerechtſamen in Italien, 700. ſeqq. Anſprüche auf Rom, 686. Ober-Herrſchaft über den Pabſt, 686. ſeine zweiffelhaffte Rechte, 168. Gerechtſame in Anſehung mittelbaren Reichs-Glieder, 169. ſeqq. fremder Potentien, 175. ſeqq. wie er ſeine Rechte ausübe, 177. Gemein-

meinschafftliche Rechte mit denen Churfürsten, 324. mit denen Churfürsten, und gewissen Ständen, 362. seqq.
Kayser-Crönung, Römische, 684. Italiänische, 693. Teutsche, 111. wo und wie sie soll geschehen, 111. 112. übrige Ceremonien, 113. seqq.
Kayserin (Römische) von ihrem Hof-Staat, Prærogativen und Gerechtigkeiten, 206. seqq.
Kayserthum (Römisches) dessen Verknüpffung mit Teutschland, 72. seqq. heutige Staats-Verfassung, 678. seq. was es begreiffe, 685. Französische Prætension darauf, 689.
Kayser-Wahl, durch wen sie geschehe, 99. seqq. wann sie eröffnet wird, 101. und was sonsten darbey vorgehe, 103. seqq. Beschreibung der Wahl selbsten, 108. wie sie dem Neu-erwählten notificiret wird, 110. ob sie vom Pabst müsse confirmiret werden, 114.
Kayser-Würde kommt nicht vom Pabst, 68. 3.
Kempten, Abbt und Fürst ist Ertz-Marschall der Kayserin, 208.
Kessenich, eine Herrschafft, des Reichs Ansprach darauf, 81.
Kinder eines Reichs-Stands, unter wem sie stehen, 296. 605. natürliche und aus ungleicher Ehe erzeugte, 295. ob der Kayser sie in der Eltern Stand erheben könne. 143.
Kirchen, öde, ob sie andern Religions-Verwandten überlassen werden können, 457.
Kirchen-Güter, darüber kan der Kayser nicht disponiren, 136.
Kirchen-Pfründe, Recht derer Reichs-Vicarien sie zu vergeben, 221.
Kirchen-Recht, (Päbstliches) Nutzen im Staats-Recht, 50.
Kirchen-Sachen, wie es darmit in Teutschland beschaffen, 128. seqq. der Ständen Recht darinn, 435.
Kirchen-Verfassung der Evangelischen, 440.
König (Römischer) wann einer könne gewählet werden. 211. von seinen Tituln, Wappen und Gerechtigkeiten, 213.

213. ſqq. in Germanien, 117. (Teutſcher) iſt ipſo jure Kayſer, 683.
Königliche Würde, ob ſie der Kayſer ertheile, 142.
Kran-Recht, 368.
Krieg, Recht des Kayſers einen Defenſiv-Krieg zu führen, 175. derer Ständen, 408. Reichs-Krieg, 325. 383. ſqq.
Kriegs-Dienſte, der Teutſchen Recht ſich in fremde zu begeben, 569.
Kriegs-Frohnen, 473.
Kunckel-Lehen, 664.
Kuppel-Jagd, 485.

L.

Land-Aufbott der Unterthanen, 472.
Land-Charte von Teutſchland, 57. ihre Fehler, 61.
Lande der Reichs-Ständen, 416. ſeqq. ihre Staats-Verfaſſung, 429.
Landes-Caſſa, 494.
Landes-Folge. vid. Succeſſio.
Landes-Herr, ſein Recht über die Unterthanen, 416. in Kirchen, 436. ſqq. und Religions-Sachen, 451. ſqq. ſeinen Pflichten gegen die Unterthanen, 521. kan von dieſen verklagt werden, 571. ſein privat-Gottesdienſt, 455. ſein Recht über fremde, 516. add. Unterthanen.
Landes-Hoheit, derer Reichs-Ständen, 425. ſqq. in Kirchen-Sachen, 435. ſqq. in weltlichen Sachen, 462. ſqq. wie ſie von neuem erhalten, 431. bewieſen, 432. und verlohren werde, 432. ob ſolche die Reichs-Ritterſchafft habe, 554.
Landes-Huldigung, 495.
Land-Friede, 23.
Land-Friedbruch, 573.
Land-Gerichte, Kayſerliche, in Schwaben, 655. ſeqq. Beſchwerden darwider, 658. ſqq. in Francken, 660. ſq.
Land-Geſetze, ob die Stände nach ihren eigenen zu richten, 523.
Land-Müntzen, 371.

Landſaſſen, 561. verſchiedene Arten, 563. ihre Rechte 571. wie fern ſie einer Stands-Erhöhung fähig, 163.
Land-Stände, 564. ſqq. des Landes-Herrn Recht über ſie, 493. ſq.
Land-Täge, 566. 661.
Laußnitz, gehört zu Teutſchland, 63.
Legari nati des Stuhls zu Rom, 262.
Legitimandi jus, Kayſerliches, 162. gegen mittelbare Perſonen, 174.
Lehen der Reichs-Ständen, 417. aufgetragene, 671. Italiäniſche, 697. ſeq. vid. quoque Reichs-Lehen.
Lehen-Brief, wegen denen Reichs-Lehen, 676.
Lehen-Indult, 665.
Lehen-Recht, über Catholiſche Geiſtliche, 136. über Evangeliſche, 137. nach welchem man bey denen Reichs-Gerichten ſpricht, 622. Longobardiſches, deſſen Nutzen in Teutſchland, 51. ſq. altes Sächſiſch- und Schwäbiſches, 15.
Lehen-Sportuln, 669.
Lehen-Träger, 667.
Leib-Eigenſchafft, 563. 573.
Leib-Wachen, Recht der Ständen, 463.
Leut, eine Herrſchafft, des Reichs Anſprach darauf, 80.
Leyd-Bezeugung der Unterthanen über ihren Landes-Herrn, 464.
Liefland, ob das Reich ein Recht darauf habe, 85. ſqq.
Local-Commiſſiones wegen der Religions-Beſchwerden, 461.
Longobardiſches Reich, deſſen Verbindung mit Teutſchland, 75. ſqq. heutige Staats-Verfaſſung, 690. ſqq. unmittelbare Glieder, 702. ſqq.
Lotharingen, Franckreichs ehemalige Prætenſion darauf, 95.
Lucca, Republic, ob ſie zum Reich gehöre, 822.
Lübec, eingeſchrenckte Wahl daſelbſten, 257.
Lutheraner. vid. Evangeliſche.

M.

Macht-Sprüche, Kayſerliche, ob ſie gelten, 168.

Mähren, ob es zu Teutschland gehöre, 62.
Magazinen, Recht der Ständen, 474.
Majestät ob die Stände haben, 415. die Kayserin, 209.
Majorennitas. vid. Volljährigkeit.
Malefizische Obrigkeit, 496. vid. Gerichtbarkeit (Peinliche.)
Maltheser-Ritter-Orden, 560.
Marck-Recht, 155.
Matricul. vid. Reichs-Matricul.
Maximin, Abt zu St. Maximin ist der Kayserin Ertz-Caplan, 208.
Mayland, 828.
Maynz, dessen Gerechtsame bey der Kayser-Wahl, 101. 109. bey der Kayser-Salbung, 112. dirigirt den Reichs-Tag, 584. ernennt den Reichs-Vice-Canzler, 187. und besetzt die Reichs-Cantzley, 188. sq.
Meere. vid. Wasser.
Mehrer des Reichs, ein Titul des Kayserś, 117.
Mesalliançen, 293.
Meß-Recht ertheilt der Kayser, 155.
Minderjährigkeit der geistlichen Fürsten, 271.
Mittelbare Glieder des Reichs, 556. sqq. vid. Glieder.
Moderationes der Matricular-Anschläge, 401.
Moratoria, Kayserliche, 160. ob sie auch mittelbaren nutzen, 173. Recht deren Ständen, 503.
Mühlen, Recht sie anzulegen, 475.
Münsterischer Friede, 35. 36.
Münz-Probations-Täge, 307.
Münz-Recht derer Ständen, 470. 369. sqq. wer es ertheile, 369. sqq.
Münz-Städte, 370.
Münz-Verbrecher, deren Straf, 372.
Münz-Wesen in Teutschland, gehört auf den Reichs-Tag, 393. geht durch die Crayse, 305. jetziger Zustand, 372.

N.

Nachfolger. vid. Successor.
Nachsteuer, 513.
Nach- und Zugeordnete bey den Crayßen, 303.

National-Concilia, 129.
Neapolis, ob Teutſchland ein Recht darauf habe, 94.
Nieder-Lande, Oeſterreichiſche, ob ſie zum Reich gehören, 93.
— vereinigte, Streit mit dem Reich wegen einiger Herrſchafften, 79. ſqq. ob Teutſchland noch ein Recht darauf habe, 90.
Notarii, Recht des Kayſers ſie zu creiren, 149. derer Ständen, 502.
Nürnberg, verwahrt die Reichs-Kleinodien, 112. daſelbſt ſoll der erſte Reichs-Tag gehalten werden, 575. vom daſigen Kayſerlichen Land-Gericht, 660.
Nuncius (Päbſtlicher) beym Kayſer, 138.

O.

Obedienz-Geſandtſchafft an den Pabſt, 115. 684.
Obrigkeit, vid. Gerichtsbarkeit.
Obſervantia verſpricht der Kayſer dem Pabſt, 684.
Oerter, ungebaute, der Ständen Recht darzu, 492.
Opfer-Pfenning der Juden, 199.
Oranien, Teutſchlands Recht darauf, 86.
Orden, Teutſcher, 559. macht noch Prætenſion auf Preuſſen, 84. ſq. Maltheſer, 560. der Reichs-Ritterſchafft, 549.
Oßnabrück, eingeſchrenckte Wahl daſelbſten, 257.
Oßnabrückiſcher Friede, 35. ſqq.
Ottonis M. Vertrag mit Leone VIII. 33. 73. 74.

P.

Pabſt, deſſen Anſprach auf die Beſtättigung der Kayſer-Wahl, 114. ob der Kayſer ihm reſigniren müſſe, 205. ſein angemaßtes Reichs-Vicariat, 225. 689. Verträge mit ihnen, 33. ſqq. des Kayſers Ober-Herrſchafft über ihn, 687. und Recht bey der Pabſt-Wahl, 137. kan ohne des Kayſers Bewilligung in Religions-Sachen in Teutſchland keine neue Geſetze geben, 137. was er bey denen teutſchen Biſchoffs-Wahlen zu ſagen, 262. ſqq. hat nichts mit der Kayſer-Wahl zu thun, 683.
Pallium, 268.
Paniß-Brief, Kayſerliche, 135.

Pappenheim, Grafen, ſind Reichs-Erb-Marſchalle, 189.
Parma, ob es ein Reichs-Lehen ſeye, 708.
Patricii, 561.
Patrimonial-Güter eines Reichs-Standes, 423.
Perſonaliſten bey der Reichs-Ritterſchafft, 553.
Pfaltz, ob es des Kayſers Richter ſeye, 202.
Pfandſchafften, derer Reichs-Ständen, 420. des Reichs, 377.
Piemont, ob es ein Reichs-Lehen, 710. der Franzoſen Anſprach darauf, 710.
Privat-Gottesdienſt der Unterthanen, 450. des Landes Herren, 455.
Placenta, ob es ein Reichs-Lehen ſeye, 708.
Pohlen, ob Teutſchland ein Recht darauf habe, 92.
Policey-Weſen in Teutſchland, 403.
Poſt-Recht des Kayſers, 164. derer Stände, 470.
Poſtulatio der Catholiſchen Biſchöffe, 264. der Evangeliſchen, 256.
Prälaten des Reichs, 337. ſqq. ihre Rechte, 340. wie einer in ihr Collegium komme, 232.
Præſentation derer Cammer-Gerichts-Aſſeſſorum, 646. ſqq.
Præſumtio juris ob ſie der Kayſer, oder die Stände vor ſich haben, 58.
Prætenſiones des Teutſchen-Reichs, activæ, 78. paſſivæ, 95.
Preuſſen, ob Teutſchland ein Recht darauf habe, 84.
Primariæ preces, Kayſerliche, 133. der Ständen, 458. hat nicht die Kayſerin, 209.
Primat in Teutſchland, 261.
Principal-Commiſſarius auf dem Reichs-Tag, 579.
Privilegia der Ständen des Reichs, 40. ob ſie von denen Kayſern müſſen beſtättiget werden, 159. de non appellando, 152. de non evocando. 153. Electionis Fori, 153. quod non uſus Privilegiorum non præjudicet, 157. impreſſoria, 171. über neuerfundene Künſten, 172. Kayſerliche, 151. wer darüber cognoſcire, 167. verdächtige, 158. ſq. ob ſie der Ständen Unterthanen können gegeben werden, 169. ſqq. Privil. de non arreſtando

do der Reichs-Ritterſchafft, 542. Recht der Ständen ſolche zu ertheilen, 501.
Profeſſio fidei der Geiſtlichen, 267.
Pürſch, freye, 484.

Q.

Quaterniones, 71.
Quedlinburg, eingeſchrenckte Wahl daſelbſten, 257.
Querbanck, 260.

R.

Rang des Kayſers, 120. ſqq. Recht der Ständen ihn zu geben, 502.
Rang-Strittigkeiten derer Reichs-Ständen, 165. in ſpecie der Fürſten, 332. Prælaten, 340. der Reichs-Ritterſchafft mit denen Reichs-Städten, 360. mit denen mittelbaren Grafen, 544. der Italiäniſchen Ständen, 712. auf dem Reichs-Tag, 587. der geiſtlichen deciret der Kayſer, 136.
Raſcien. 94.
Raſtadter-Friede, 37.
Recht Teutſches privat-Recht Nuzen im Staats-Recht, 49. des Römiſchen, 49. Canoniſchen, 50. ſq. Longobardiſchen Lehen-Rechts, 51. ſqq. wornach die Stände zu richten, 522. und wornach bey denen Reichs-Gerichten geſprochen wird, 620. ſqq.
Rechte der alten Teutſchen, 16.
Recurſus ad Comitia, 405. ad Curias feudales, 543.
Reformations-Recht der Ständen, 445. wer es nicht habe, 453.
Reformirte gehören unter die Evangeliſche, 245. vid. Evangeliſche.
Regalien derer Reichs-Stände, 433. ob Unterthanen ſie beſitzen können, 492. ob der Landes-Herr ſie verleihen könne, 505.
Regierungs-Art in unzertheilten Ländern, 282.
Reich, Longobardiſches, Italiäniſches, Arelatenſiſches vid. unter dieſen Namen.
Reich (Römiſches) deſſen Gräntz-Strittigkeiten, 64. Beſchreibung im Geographiſch- und Politiſchen Verſtand, 61. ſqq. 65. deſſen verſchiedenen Namen, 66. Eintheilung,

lung, 68. ſqq. deſſen Activ-Anſprüche, 77. ſqq. Paſſiv-Anſprüche, 95. ſqq. Franckreichs Anſprach drauf, 96. iſt ein Wahl-Reich, 98.
Reichs-Abſchied, 598.
Reichs-Aebbtißinnen, vid. Aebbtißinnen.
Reichs-Aemter, 191.
Reichs-Affter-Lehen, 672. ſq. ob ſie genug ſind zur Reichs-Standſchafft. 238.
Reichs-Archiv, 198.
Reichs-Bündnüß. vid. Bündnüß.
Reichs-Cantzley. vid. Cantzley.
Reichs-Crayſe. vid. Craiſe.
Reichs-Deputationen, ordinaire, 403. 601. Comitial-extraordinari-Reichs-Deputationen. 601. extra-Comitial-extraordinari Reichs-Deputationen, 602. Reichs-Deputationen zu Friedens-Congreſſen, 386.
Reichs-Directorium. vid. Directorium.
Reichs-Dörffer, 532.
Reichs-Einkünfften. Recht der Reichs-Vicarien ſie einzuziehen, 221. aus Italien, 700.
Reichs-Erb-Aemter, 188. ſqq. vertretten die Reichs-Ertz-Aemter, 189. Verrichtung bey der Kayſer-Crönung, 113.
Reichs-Erb-Marſchall-Verrichtung bey der Kayſer-Wahl, 102. 106. auf dem Reichs-Tag 586. 588. deſſen Jurisdictio auf dem Reichs-Tag, 599.
Reichs-Ertz-Aemter der geiſtlichen, 184. und weltlichen Churfürſten, 185.
Reichs-Fiſcal, 635.
Reichs-Fried, vid. Fried.
Reichs-Fürſten, vid. Fürſten.
Reichs-Generalität, 384. Reichs-General-Poſt-Meiſter-Amt, 191.
Reichs-Gerichte, höchſte, 608. Sachen, ſo dahin gehören, 611. ſqq. ihre Jurisdictio concurrens, 614. 619. ſetzen denen Minder-Jährigen Reichs-Ständen Vormünder, 290.
Reichs-Geſetze, Recht ſie zu geben, 378. verbeſſern, 379. erläutern, 379. ob ein neues Reichs-Geſetz die alte Provin-

vincial-Geſetze aufhebe, 469. wie ſie von ſelbſten aufhören, 380. ob ein Stand ſie in ſeinem Land abſchaffen könne, 382. wie ſie zu erklären, beſonders wegen der Religion, 24. 379. werden vom Kayſer erneuret, 131.
Reichs-Glieder, vid. Glieder.
Reichs-Grafen, vid. Grafen.
Reichs-Grund-Geſetze, 18. ſqq. deren Sammlung, 20. ſq. untergeſchobene, 20. unbekannte, 21.
Reichs-Gutachten, 594. Kayſerliche Reſolution darauf, 595. Ubergehung derſelben, 595.
Reichs-Herkommen, 41. ſqq. 48.
Reichs-Hiſtorie, vid. Staats-Hiſtorie.
Reichs-Hofrath, 193. Præſident, 628. Vice-Præſident, 629. Räthe, 630. ſqq. verſchiedene Bäncke, 638. officiales, 634. ſqq. Jurisdictio über die darzu gehörige Perſonen, 636. in Anſehung der Italiäniſchen Fürſten, 696. Sachen ſo privative daran gehören, 637. Viſitation &c. 641. ſqq. Beſoldung, 633.
Reichs-Hofraths-Agenten, 635.
Reichs-Hofraths-Ordnung, 27. ſq. 627.
Reichs-Hofraths-Urtheil, Remedia darwider, 640.
Reichs-Idioma, 197.
Reichs-Kleinodien, 111.
Reichs-Krieg, vid. Krieg.
Reichs-Lehen, damit belehnet der Kayſer, 164. an & Vicarii, 221. ſqq. ob der Kayſer darinn Richter ſeye, 166. heimgefallene, worzu ſie anzuwenden, 200. ob ein neuer Reichs-Stand ſolche haben müſſe, 237. ſqq.
Reichs-Lehen, gantze Abhandlung davon, 661. ſqq. ob es erlaubt ſie einem andern aufzutragen, 671. oder zu veräuſſern, 672. ihre Verwürckung, 678.
Reichs-Matricul, 400.
Reichs-Obriſt-Jägermeiſter-Amt, 191.
Reichs-Pfandſchafften, 377.
Reichs-Prälaten. vid. Prälat.
Reichs-Regierungs-Sachen, wie fern ſie für den Kayſer gehören, 126.
Reichs-Ritterſchafft, immediate, 533. ſqq. ihre verſchiedene Eintheilungen, 534. ſqq. Privilegia u. Gerechtſame, 516. ſqq.

ſqq. in Anſehung des gantzen Corporis, 545. und einzeler Perſonen, 545. ihr forum in Civilibus, 545. in Criminalibus, 550. ſtehen unter keinem Crayſe, 310. ihre Zoll-Freyheit, 366. Rang-Streit mit denen Reichs-Städten, 360. mit mittelbaren Grafen, 544. Annehmung neuer Mitglieder, 536.

Reichs-Städte, ihre Eintheilungen, 357. ſqq. Regierungs-Form, 357. Gerechtſame, 358. ſqq. Rang-Streit mit der Reichs-Ritterſchafft, 360. haben ein votum deciſivum, 593. Recht Geſandte zu ſchicken, 413. von ihren Reichs-Steuren, 199. 201. ſq. 359. wie ſie ihre Reichs-Standſchafft erhalten und verlieren können, 230. haben nichts bey Annehmung neuer Stände zu ſagen, 233. wie eine Stadt zur Reichs-Stadt werde, 234.

Reichs-Standſchafft wie ſie erlanget und fortgepflantzet werde, 229. ſq. deren Verlierung, 524. add. Stände des Reichs.

Reichs-Stände. vid. Stände.

Reichs-Steuren, 387. ſqq. Cautelen darbey, 391.

Reichs-Sturm-Fahne. Streit deßwegen, 191.

Reichs-Tag, 574. ſqq. wie darauf procediret werde, 583. ſqq. des dermaligen Beſchaffenheit, 597. Sachen ſo darauf gehören, 373. ſqq. und dahin gewieſen, aber noch nicht ausgemacht ſind, 395. ihre Fehler, ibid. in Italien gibts keine, 712.

Reichs-Vicarii in Teutſchland, gantze Abhandlung davon, 216. 225. bey des Kayſers Lebzeiten, 225. in Italien, 701.

Reichs-Vicariats-Hof-Gerichte, 220. ſqq.

Reichs-Vice-Cantzler, 187. 629.

Reichs-Vögte, und Schultheiſſe, 358.

Re- und Correlation auf dem Reichs-Tag, 593.

Religion, Freyheit der Teutſchen ſolche zu ändern, 568. die in Teutſchland erlaubte, 446. richtet ſich nach dem anno decretorio, 447. ſqq.

Religions-Angelegenheiten gehören auf den Reichs-Tag, 394.

Religions-Beſchwerden, wie ſie abzuthun, 460.

Religions-Friede, 23. ſqq.

Religions-Geſpräche, 129.
Religions-Strittigkeiten kan der Kayſer nicht entſcheiden, 128.
Religions-Ubung der Unterthanen, 451. ſqq.
Repreſſalien in Religions-Sachen, 130.
Reſervata Imperatoris, 127. in Gnaden-Sachen, 141. ſqq.
Retractus. Recht unter denen Reichs-Grafen, 352.
Reunionen, derer Frantzoſen, 97.
Ritter. vid. Orden.
Ritter-Dienſte, 538.
Ritter-Güter, ihre Gerechtſame, 549. Unmittelbarkeit, 552.
Ritter-Täge und Convente, 535.
Römer-Monathe, 390.
Römiſcher König, 211. vid. König, (Römiſcher.)
Römiſches Reich. vid. Reich.
Rom, des Kayſers Recht darauf, 686.
Rota Romana, des Käyſers Recht darbey, 139.
Rothweiler Hof-Gericht, 653. ſqq. Klagen darüber, 656.
Ryßwickiſche Friedens-Clauſul, 39.

S.

Sachſen- und Schwaben-Spiegel, ob er einen Nutzen habe, 15.
Sachſen (Chur-) führt das Directorium inter Evangelicos, 248. ſq.
Samt-Belehnungen, 667.
Savoyen, ob es zu Teutſchland gehöre, 64. iſt Reichs-Vicarius in Italien, 701.
Scepter-Lehen, 662.
Schätze, gefundene, 491.
Schenckungen der Kayſer an den Päbſtlichen Stuhl, 680.
Schiffahrten, Recht derer Ständen darüber, 478. ſqq.
Schleſien, ob es noch zu Teutſchland gehöre, 62.
Schleßwig, ob Teutſchland einen Anſprach darauf habe, 92.
Schöppen-Stuhl zu Aachen, 532.
Schutz, ob die Stände ſich in fremden Schutz begeben können, 409. oder in ihres Mit-Standes, 410.

Schutz-Ertheilung derer Geſandten auf dem Reichs-Tag, 599.
Schutz-Brief Kayſerliche, 161.
Schutz-Recht über die Evangeliſche und Catholiſche, 129.
Sclavonien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe, 94.
Schwaben, Land-Gerichte darinnen, 746.
Schwaben-Spiegel, was davon zu halten, 15.
Schweitz, ob Teutſchland noch ein Recht darauf habe, 89. Händel mit dem Reich wegen einiger Herrſchafften, 82. ſq.
Sedan ein Fürſtenthum, des Reichs Anſprach darauf, 82.
Sedes impedita, 273. und vacans, 274.
Servien, 94.
Sicilien, ob Teutſchland ein Recht darauf habe, 94.
Sigille, Kayſerliche, 120.
Simultaneum, ob es erlaubt, 456.
Sitz-Recht, vid. Stimm-Recht.
Staat-Hiſtorie von Teutſchland, deren Nutzen in der Staats-Rechts-Lehre, 52. darbey zu beobachtende Cautelen, 52.
Staats-Recht, das allgemeine, 48. einzeler Ständen, 55. des Römiſchen Kayſerthums, 678. ſqq. des Italiäniſchen Königreichs, 690. ſqq.
Staats-Rechts-Lehre (des Römiſchen Kayſerthums) 678. ſqq. darzu dienende Quellen, 679. und Hülffs-Mittel, 682. (des teutſchen Reichs) was ſie ſeye, 1. 2. deren Nothwendigkeit, 3. Schwürigkeiten in Erlernung, 3. 4. 12. iſt erlaubt, 4. 5. deren Fata, 8. Mängel, 9. Cautelen und Subſidia, was vor darbey zu gebrauchen, 10. 11. ihre Haupt-Quellen, 13. ſo veränderlich, 13. und offt verdrehet werden, 14. werden weitläufftig recenſiret, 18. 48. Neben-Quellen, 14. ſo entweder genuine, 48. werden recenſiret, 48. 52. oder falſche ſind, 15. 16. Hülffs-Mittel überhaupt, 16. ins beſondere, 17. werden recenſiret, 52. 57. Analogie der teutſchen Staats-Rechts-Lehre, 57. ſq.
Staats-Verfaſſungen deren Landen der Reichs-Ständen, 429.
Stablo, 63.

Stände des Reichs, von ihnen insgemein, auch wie einer ein Stand des Reichs werde, 227. ſqq. was ein Stand des Reichs ſeye, 227. Bedeutung des Worts: Standes, 228. von denen Eintheilungen derer Reichs-Stände, 240. ſind nicht alle Crays-Stände, 240. haben nicht alle Sitz- und Stimm-Recht, 241. übliche Gattungen neuer Stände, 239. müſſen Reverſe ausſtellen, 235. von ihrer introduction, 235. müſſen unmittelbare Güter haben, 236. aber nicht præciſe Reichs-Lehen, 237. ſqq. von ihren Landen, 417. ſqq. Landes-Hoheit, 425. ſqq. in Kirchen- 437. ſqq. und weltlichen Sachen, 462. wie ſie ſich darbey erhalten, 517. erſcheinen auf dem Reichs-Tag, 580. ihre allgemeine Obliegenheiten, 519. ſqq. verſprechen dem Kayſer treu zu ſeyn, 125. ihre Privilegia ſind Haupt-Quellen der Staats-Rechts-Lehre, 40. ihr Forum und Richter, 522. ſqq. Austräge, 603. übrige Rechten, 406. ſqq. ob (und wan) ſie ſich dem Kayſer widerſetzen dörffen, 407.

Stände (geiſtliche) 255. ſqq. wie fern ſie dem Kayſer unterworffen, 136. wie ſie zu dieſer Würde gelangen, 262. von ihrer Subordination, 270.

Stadt-Recht ertheilt der Kayſer, 155. die Stände, 501.

Städte, mittelbare, 562.

Städte-Täge, 359.

Standes-Erhöhung, Recht des Kayſers, 141. ſqq. erforderliche Qualitäten bey immediatis perſonis, 145. bey mediatis, 169. Ausfertigung derer Diplomatum, 144. ob die Stände auch das Recht haben, 503. eines Landes, 146.

Stappel-Gerechtigkeit, 367.

Steuren, Recht derer Stände ſolche zu fordern, 510. der Reichs-Ritterſchafft, 546. 551. Recht des Kayſers in Italien, 698.

Stimm-Recht auf dem Reichs-Tag, ob es dem Lehen, oder Allodio anhange, 239. der Perſon oder dem Land, ibid. haben nicht alle Stände, 241. neu-geſuchte vota, 331. Suſpenſion davon, 378.

Strand-Recht, 477.

Straßburg, Biſthum, ob es noch zu Teutſchland gehöre, 63.

Subcollectation derer Unterthanen, 392.
Subordinatio der geiſtlichen Reichs-Stände, 270.
Succeſſio in Reichs-Ländern, 276. ſqq. derer Collateralium, 283. deren Töchter, 283.
— Electoralis, 320.
— pactitia & teſtamentaria inter agnatos, 286.
Succeſſor, wie fern er in ſeines Vorfahren Verbindlichkeit eintrette, 287.
Superioritas territorialis, vid. Landes-Hoheit.
Supplications Rath, 601.
Suprematus etlicher Reichs-Stände, 243.
Suſpenſio eines Reichs-Standes, 378.
Symboliſche Bücher derer Evangeliſchen, 255.

T.

Tafel-Güter, 422.
Täx bey der Reichs-Cantzley, 144. 198.
Taxis (Fürſten) ſind General-Reichs-Erb-Poſtmeiſter in Teutſchland, 165. 191.
Teſtamenten der Reichs-Stände, 298. der geiſtlichen Reichs-Stände, 273.
Teutſche Herrn, vid. Orden.
Teutſchland, 60. ſqq. vid. Reich, wie das Kayſerthum mit ihm verknüpffet, 72. ſqq. item Italien, 76. ſqq.
Theilungen derer Landen, 382.
Theologiæ Doctores, ſie zu creiren, 129.
Titul des Kayſers, 115. der Fürſten, 332. 334. der Reichs-Grafen, 347. 350. der Reichs-Ritterſchafft, 539.
Titulaturen, ertheilt der Kayſer, 147. item die Stände, 502.
Töchter thun Verzicht, 283. ob und wie ſie ſuccediren, 285. von ihrer Unterhaltung und Heyraths-Guth, 288. bey der Reichs-Ritterſchafft, 549.
Toggenburg (Grafſchafft) des Reichs Recht darauf, 82.
Toſcana, ob es ein Reichs-Lehen, 706.
Tranſſumta zu machen, Recht, 157.
Trident gehöret noch zu Deutſchland, 64.
Tutor, vid. Vormund.

V.

Vaſallen ſind keine ſubditi, 564.
Venedig, ob es zum Italiäniſchen Reich gehöre? 704.
Venia ætatis, Recht des Kayſers ſolche zu ertheilen, 161. 292. gegen mittelbare, 174. Recht derer Reichs-Ständen, 504.
Veräuſſerung der Reichs-Güter, 325. 377. in Italien, 699.
Vermählung derer Reichs-Ständen, 292. ad Morganaticam, 294.
Verträge des Teutſchen Reichs mit fremden Staaten, 32. Ottonis I. mit Leone VIII. 33. Henrici V. mit Calixto II. 33. 34. Friderici III. mit Nicolao V. 34. eines Theils des Reichs mit dem gantzen Reich, oder unter ſich, 30. ſeqq. welche letztere der Kayſer beſtätiget, 163.
Veſtungen des Reichs zu erbauen gehöret auf den Reichs-Tag, 394. Recht der Stände, 470. ob der Stände ihre müſſen dem Kayſer geöffnet werden, 168.
Vicarien. vid. Reichs-Vicarii.
Vicariat derer Päbſte, 689.
Vicarii generales, Kayſerliche in Italien, 702.
Unehlich gebohrne, derer Staaten denen Eltern gleich zu ſtellen, Recht des Kayſers, 144. derer Stände, 504.
Ungarn, ob Teutſchland ein Recht darauf habe, 93.
Univerſitäten, Recht ſolche zu ſtifften, 154.
Unterthanen, 562. 563. Recht der Stände über die ihrige, 416. in Religions-Sachen, 436. ihre Gerechtſame, 568. ſqq. beſonders ratione der Religion, 450. 451. ſqq. ob und wie fern ſie Kayſerlicher Begnadigungen fähig, 143. ſqq. 517. Recht der Ständen ſie aufzubiethen, 472. Soldaten einzuquartiren, 473. ſie zurück zu fordern, 507. Burgerrecht aufzukündigen, 508. Recht über ihre Bergwerck, 490. und ihr Vermögen, 514. 508. ſqq. wann es dem Landes-Herrn heimfalle, 514. werden ſubcollectiret, 392. Pflichten gegen den Landes-Herrn, 430.
Völcker-Recht, deſſen Nutzen im Staats-Recht, 49.
Vogelfang, 488.
Volljahrigkeit, des Kayſers, 107. der Churfürſten, 322. der geiſtlichen Fürſten, 272. der weltlichen, 292.

Vormundschafft derer R. Ständen, 288. sqq. der Chur-Fürsten, 322. bey der Reichs-Ritterschafft, 547.
Vormundschaffts-Regierung, 291.
Vota communia auf dem Reichs-Tag, 591.

W.

Wachs (rothes) Recht damit zu sieglen, 158.
Waffen, Recht derer Ständen den Gebrauch zu verbieten, 474.
Wahl des Kayſers, vid. Kayſer.
Wahl-Capitulation, deren Beſchwörung, 110. was darwider geſchieht, iſt ipſo jure null, 177. ob der Kayſer im Fall der Noth darwider handlen könne, 177. ob die R. Vicarii daran gebunden, 223. beſtändige, 396. sqq. die neueſte, 112. derer Biſchöffen, 265.
Wahlen der Ertz- und Biſchöffe in Teutſchland, des Kayſers-Recht darbey, 132. des Pabſtes, 262. sqq. zwieſpaltige, 266. deren Beſtättigung, 266. der Evangeliſchen geiſtlichen Reichs-Ständen, 256. sqq.
Wahl des Pabſtes, des Kayſers Recht darbey, 137.
Waldungen, Recht der Ständen bey denenſelben, 480.
Wappen, Kayſerliches, 199. Recht des Kayſers ſie zu geben, 151.
Waſſer, der Ständen Gerechtſame über die in ihren Landen befindliche, 475. sqq. Schiffbarmachung derſelben, 480.
Waſſer-Bau-Koſten, 478.
Waſſer-Zölle, 479.
Weg-Geld, 513.
Wehr-Zölle, 367.
Werbungen, Kayſers Recht ſie zu verſtatten, 175. der Reichs-Ständen, 471.
Weſtphäliſcher Friede, 35. sqq.
Wiener-Friede, 38.
Wild-Bahn, und Wild-Fuhren der Ständen, 583.
Wilds-Verfolgungs-Recht der Reichs-Ritterſchafft, 542.
Wirtenberg, führt den Reichs-Sturm-Fahnen, 191.
Würden, Kayſers-Recht ſolche zu ertheilen, 148.
Würtzburgiſches Land-Gericht, 661.

Z.

Zeug-Häuſer der Ständen, 474.
Zoll, der Churfürſten Gerechtigkeiten bey Zollſachen, 318. 362. des Kayſers Recht, 362. ſqq. eigenmächtiger Zoll-Anſetzer Straff, 364.
Zoll-Freyheit der Reichs-Ständen und deren Geſandten auf Reichs- und Crays-Täge, 365. anderer Perſonen, 366. und Sachen, 366. der Reichs-Ritterſchafft, 544.
Zollmäßiger Impoſten Verbott, 364.
Zoll-Reverſe, 363.
Zoll-Strittigkeiten, wer ſolche entſcheide, 166.
Zollern, Fürſten, ſind Reichs-Erb-Cämmerer, 189.
Zünffte, der Ständen Recht ſie anzuordnen, 504. der Reichs-Ritterſchafft, 550.
Zuſammenkünffte, der Ständen Recht ſie zu halten, 409.